NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 08203796 5

27A1

*SAE

ALSACE-LORRAIN

Digitized by Google

Finsmen

1-53

Jan 3 — Dec 26

Digitized by Google

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

# Elsaß-Lothringen

1885.

BIBLIOTHEK d. ABTH. d. INNERN MINISTERIUM ... LOTHRINGEN
I. 64.
16.4.
A6

Straßburg
Buchdruckerei R. Schultz und Comp.
1885.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
923743A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1907 L

# Chronologische Uebersicht

## der im Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen vom Jahre 1885 enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen u. s. w.

(mit Ausschluß der unter IV veröffentlichten, sowie derjenigen Publikationen, von welchen mit Rücksicht auf ihren Gegenstand vorauszusetzen ist, daß ein späteres Zurückgehen auf dieselben nicht zu erwarten steht).

| Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des | | | | Inhalt. | Der Veröffentlichung | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc. | Bezirkspräsidenten a. Ober-Elsaß. | b. Unter-Elsaß. | c. Lothringen. | | Nr. | Seite. |
| | 1884. | 1884. | 1884. | | | |
| — | 5. Dezbr. | — | — | Beschluß, betr. die Errichtung eines Syndikats „Feldwegegenossenschaft Hagenbach“ . . . . . | 11 | 6 u. Beilage z. Amtsbl. Nr. 2 |
| — | — | 19. Dezbr. | — | Beschluß, betr. Abhaltung eines Jahrmarktes in Weiler, Kreis Schlettstadt . . . . . | 60 | 25 |
| — | — | — | 19. Dezbr. | Veröffentlichung der gerichtlichen Anzeigen . . . . . | 5 | 2 |
| — | 23. Dezbr. | — | — | Beschluß, betr. die Errichtung eines Syndikats „Wässerungsgenossenschaft Wahlbach“ . . . . . | 12 | 6 u. Beilage z. Amtsbl. Nr. 2 |
| — | — | 28. Dezbr. | — | Veröffentlichung der gerichtlichen Anzeigen . . . . . | 1 | 1 |
| — | — | 29. „ | — | Beschluß, betr. Abhaltung von Jahr- und Viehmärkten in Rheinau . . . . . | 16 | 7 |
| — | — | 30. „ | — | Beschluß, betr. Abhaltung eines Marktes mit Saugschweinen (Ferkelmarkt) in Illkirch-Grafenstaden . . . . . | 15 | 7 |
| 1885. | 1885. | 1885. | 1885. | | | |
| 3. Jan. | — | — | — | Bekanntmachung, betr. die elsaß-lothringischen, mit vier vom Hundert verzinslichen Obligationen . . . . . | 8 | 6 |
| 7. Jan.* | — | — | — | Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter . . . . . | 7 | 5 |
| — | 7. Jan. | — | — | Verzeichniß der Thierärzte im Bezirk Ober-Elsaß . . . . . | 33 | 16 |
| — | — | 7. Jan. | — | Verordnung, betr. den Verkehr mit explosiven Stoffen . . . . | 24 | 11 |
| — | — | — | 13. Jan. | Aufhebung der Bezirks-Polizei-Verordnung vom 18. bezw. 19. Juli 1884, betr. die ärztliche Untersuchung der aus Frankreich zugereisten Ausländer . . . . . | 37 | 18 |
| — | 14. Jan. | — | — | | 30 | 15 |
| — | — | 15. Jan. | — | | 36 | 17 |
| — | 16. Jan. | — | — | Verordnung, betr. den Verkehr mit explosiven Stoffen . . . . | 31 | 15 |
| — | — | — | 18. Jan. | Festsetzung des Pflegesatzes für die im Hospiz St. Nikolas zu Metz untergebrachten, dauernd oder zeitweise unterstützten Kinder . . . . . | 62 | 26 |
| 19. Jan. | — | — | — | Bekanntmachung, betr. die Begebung elsaß-lothr. Rente . . . | 29 | 15 |
| — | 20. Jan. | — | — | Verbot der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten pp. durch Joh. Paul Kuntler in Obersulz . . . | 48 | 21 |
| — | — | — | 21. Jan. | Genossenschaftsstatut der Bewässerungsgenossenschaft Aulnois. | 63 | 27 |
| 22. Jan. | — | — | — | Bekanntmachung, betr. die Begebung elsaß-lothringischer Rente. | 47 | 21 |
| 26. „ | — | — | — | Bekanntmachung, betr. Verlegung der Steuerkasse Jebsheim. | 58 | 25 |
| — | — | 26. Jan. | — | Beschluß, betr. die Errichtung eines Syndikats zum Zwecke einer Be- und Entwässerungsanlage pp. in den Gemarkungen Schlettstadt, Baldenheim und Mütterholz . . . . . | 72 | 33 |
| — | — | — | 30. Jan. | Genossenschaftsstatut der Entwässerungsgenossenschaften: | | 60 |
| | | | | Katemburg in Laumesfeld . . . . . | 130 | u. Beilage z. Amtsbl. Nr. 11 |
| | | | | Vahlen in Vahlen . . . . . | 131 | |
| — | — | — | 31. „ | Vereinigung der Gemeinde Hellocourt mit der Gmde. Maizières. | 80 | 37 |

Die Verordnungen des K. Statthalters sind mit *, diejenigen des Oberschulraths mit ** bezeichnet.

37 DE# 90A

| Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des | | | | Inhalt. | Der Veröffentlichung | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc. | Bezirkspräsidenten a. Ober-Elsaß. | b. Unter-Elsaß. | c. Lothringen. | | Nr. | Seite. |
| 1885 | 1885 | 1885 | 1885 | | | |
| — | 7. Febr. | — | — | Verbot der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten pp. durch Bernhard Hoffrath zu Münster . . . | 71 | 33 |
| 8. Febr. | — | — | — | Bestimmungen über die äußere und innere Untersuchung von Dampfkesseln und über die Anzeige der beabsichtigten Aufstellung derselben . . . . . | 70 | 31 |
| — | — | — | 8. Febr. | Verordnung, betr. den Verkehr mit explosiven Stoffen . . . . | 79 | 37 |
| 10. Febr. | — | — | — | Erlöschen elsaß-lothringischer Erfindungspatente . . . . . | 75 | 35 |
| — | — | 10. Febr. | — | Vergütungssätze für Landlieferungen im Mobilmachungsfalle. | 78 | 36 |
| — | — | — | 12. Febr. | Genossenschaftsstatut für die „Entwässerungsgenossenschaft Han a. d. Nied“ . . . . . | 132 | 61 u. Beilage z. Amtsbl. Nr. 12 |
| 13. Febr. | — | — | — | Verfügung, betr. ärztliche Inspektion der Siechenhäuser (Hospize). | 74 | 35 |
| — | — | 15. Febr. | — | Beschluß, betr. die Errichtung eines Syndikats „Wässergenossenschaft Benfeld“ . . . . . | 93 | 43 |
| 16. Febr. | — | — | — | Verordn., betr. die Gestattung des Fanges von Nasen im Rhein. | 92 | 42 |
| — | 16. Febr. | — | — | Vergütungssätze für Landlieferungen im Mobilmachungsfalle. | 77 | 36 |
| 17. Febr. | — | — | — | Verfügung, betr. die Ernennung der Mitglieder der Kommissionen zur Vornahme der juristischen Prüfungen . . . . | 89 | 41 |
| — | — | — | 19. Febr. | Wahl bezw. Wiederwahl von Mitgliedern der Handelskammer in Metz . . . . . | 94 | 43 |
| 22. Febr. | — | — | — | Verfügung, betr. die Mittheilung von strafrechtlichen Verfolgungen und Verurtheilungen Militärpflichtiger. . . . . | 98 | 47 |
| 25. „ | — | — | — | Verfügung, betr. die Beaufsichtigung der vormundschaftlichen Verwaltung . . . . . | 99 | 47 |
| 25. „ | — | — | — | Bezeichnung der Gemarkungen, in welchen im Etatsjahr 1885/86 die Katasterberichtigung in Angriff genommen wird . . . . | 101 | 48 |
| 27. „ | — | — | — | Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Roggen im kleinen Grenzverkehr. . . . . | 100 | 48 |
| 27. „ | — | — | — | Bekanntmachung, betr. die öffentliche Bestellung von Feldmessern. | 102 | 48 |
| 2. März | — | — | — | Verleihungsurkunde für das Steinsalzbergwerk „Alfred“ bei Saaralben. . . . . | 111 | 51 |
| 2. „ | — | — | — | Verleihungsurkunde für das Soolquellenbergwerk „Ernst“ bei Saaralben. . . . . | 112 | 51 |
| — | — | — | 6. März | Genossenschaftsstatut d. „Entwässerungsgenossensch. Bazoncourt“. | 149 | 71 |
| — | — | — | 7. „ | Polizeiverordnung, betr. den Fang der Krebse. . . . . | 146 | 69 |
| — | — | — | 7. „ | Polizeiverordnung, betr. den Anfangs- und Endtermin für die Schonzeit der Fische in den deutsch-französischen Grenzwasserläufen zwischen Lothringen und Frankreich . . . . . | 147 | 69 |
| 9. März | — | — | — | Bezeichnung der Gemeinden, in welchen im Etatsjahre 1885/86 die Stückvermessung in Angriff genommen wird . . . . . | 122 | 57 |
| — | 9. März | — | — | Verbot des Krebsfangs und der Fischerei in verschiedenen Wasserläufen des Bezirks Ober-Elsaß. . . . . | 123 | 57 |
| — | 9. „ | — | — | Beschluß, betr. Ausübung der Flußfischerei im Bezirke Ober-Elsaß . . . . . | 124 | 57 |
| — | — | 9. März | — | Nachsuchung der Genehmigung bei Verlegung von Apotheken. | 125 | 59 |
| 12. März | — | — | — | Verbot der Ein- und Durchfuhr von Schafen, Ziegen und Schweinen aus Rußland ꝛc. . . . . | 120 | Beil. zum Amtsbl. Nr. 11 |
| — | — | — | 13. März | Vergütungssätze für Landlieferungen im Mobilmachungsfalle. | 127 | 60 |
| — | — | 15. März | — | Polizeiverordnung zum Schutze der Fischerei. . . . . | 126 | 59 |

| Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des | | | | Inhalt. | Der Veröffentlichung | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc. | Bezirkspräsidenten a. Ober-Elsaß. | b. Unter-Elsaß. | c. Lothringen. | | Nr. | Seite. |
| 1885 | 1885 | 1885 | 1885 | | | |
| 16. März | — | — | — | Bekanntmachung, betr. die von der Landesaufnahme veröffentlichten Meßtischblätter. . . . . | 135 | 63 |
| — | — | 18. März | — | Abhaltung einer Enquete über die Anlage einer Straßenbahn von Jülich—Grafenstaden nach Markolsheim . . . . . | 137 | 64 |
| — | — | — | 18. März | Beschränkung des Schiffahrtsverkehrs auf der bei den Militär-Schießständen der Friedhofinsel in Metz belegenen Moselstrecke. | 148 | 70 |
| — | — | 20. März | — | Errichtung von 2 Kantonalarztstellen für den Kanton Schirmeck. | 143 | 68 |
| — | — | 22. „ | — | Beschluß zum Verbote von Fischereigeräthen und Fangmethoden nach § 15 der Verordnung vom 12. Februar 1883. . . . | 144 | 68 |
| 26. März | — | — | — | Bekanntmachung, betr. die Festsetzung der Höhe der einzuziehenden Strafvollstreckungskosten. . . . . | 142 | 68 |
| — | — | 26. März | — | Prüfungsbehörde für Apothekergehülfen . . . . . | 145 | 69 |
| 27. März | — | — | — | Verordnung, betr. die Kosten des Transports und der Verpflegung der der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen. | 141 | 67 |
| 4. April | — | — | — | Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Roggen im kleinen Grenzverkehr . . . . . | 151 | 73 |
| 4. „ | — | — | — | Bekanntmachung, betr. die öffentliche Bestallung als Feldmesser. | 152 | 73 |
| — | — | — | 7. April | Verordnung, betr. die Vertilgung der Disteln . . . . . | 162 | 78 |
| — | — | — | 7. „ | Verloosung der lothringischen allgemeinen Bezirks-Anleihe und der Anleihe für den Brückenbau bei Blettingen. . . . . | 163 | 78 |
| — | — | — | 7. „ | Verordnung, betr. die Vertilgung der Kleeseide . . . . . | 175 | 85 |
| — | 14. April | — | — | Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr von Flößen bei der Hüninger Schiffbrücke. . . . . | 172 | 84 u. Beilage z. Amtsbl. Nr. 1 |
| 15. April | — | — | — | Erlöschen elsaß-lothringischer Erfindungspatente . . . . . | 169 | 83 |
| 17. „ | — | — | — | Beweiserhebung i. Rechtsangelegenheiten ausländischer Behörden. | 168 | 83 |
| — | — | 28. April | — | Beschluß über die Wasservertheilung der Andlau in den Gemarkungen von Zellweiler und Stotzheim, sowie über die Ernennung von Wasserwarten. . . . . | 207 | 106 |
| 29. April | — | — | — | Bekanntmachung, betr. die öffentliche Bestallung als Feldmesser. | 185 | 91 |
| 6. Mai | — | — | — | Anwendung des § 165 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes. | 200 | 101 |
| 8. „ | — | — | — | Behandlung der Kayersberger Thalbahn (Horburg—Colmar—Kayersberg—Schnierlach) als Eisenbahn im Sinne der Bestimmungen, betr. die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten u. s. w. . . . . | 193 | 95 |
| — | — | 8. Mai | — | Verordnung, betr. die Vertilgung der Kleeseide . . . . . | 206 | 106 |
| — | — | — | 19. Mai | Gewährung von Prämien für die Erlegung von Wildschweinen. | 227 | 116 |
| — | — | — | 19. „ | Abhaltung einer Enquete über den Ausbau des zweiten Geleises zwischen den Bahnhöfen Berthelmingen und Saaralben . . | 210 | 107 |
| — | — | 26. Mai | — | Desgleichen . . . . . | 217 | 111 |
| 4. Juni | — | — | — | Zusammensetzung der Notariats-Prüfungs-Kommission . . . . | 233 | 119 |
| 6. „ | — | — | — | Zusammensetzung der Prüfungs-Kommission für die forstwissenschaftliche Vorprüfung . . . . . | 243 | 124 |
| 7. „ | — | — | — | Oeffentliche Ausspielung geringwerthiger Gegenstände auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen. | 241 | 123 |
| — | 7. Juni | — | — | Beschluß, betr. das Verbot gewisser Fischereigeräthe . . . . . | 234 | 120 |
| 11. Juni | — | — | — | Verpflichtung der Spartassen zur Annahme von Einlagen bis zu 6400 ℳ von den auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1883 errichteten Krankenkassen und den nach Maßgabe dess. Ges. eingeführten Gemeindekrankenversicherungen . . | 240 | 123 |

| Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des | | | | Inhalt. | Der Veröffentlichung | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc. | Bezirkspräsidenten a. Ober-Elsaß. | b. Unter-Elsaß. | c. Lothringen. | | Nr. | Seite. |
| 1885. | 1885. | 1885. | 1885. | | | |
| 15. Juni | — | — | — | Pfändung von Nähmaschinen | 242 | 124 |
| 16. „ | — | — | — | Kosten der Einrückung gerichtlicher Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern | 252 | 129 |
| 16. „ | — | — | — | Verausgabung von Scheidemünzen | 253 | 130 |
| 19. „ | — | — | — | Verzeichniß der Sparkassen-Guthaben, über welche seit mehr als 29 Jahren keine Verfügung getroffen ist | 251 | 129 u. Beilage z. Amtsbl. Nr. 19 |
| — | 20. Juni | — | — | Verbot der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten pp. durch Derr, z. Zt. in Grenzach (Baden) | 254 | 130 |
| 21. Juni | — | — | — | Zulassung der Gerichtsvollzieher als Parteibevollmächtigte | 260 | 135 |
| 27. „ | — | — | — | Bekanntmachung, betr. die öffentliche Bestallung als Feldmesser | 261 | 136 |
| 1. Juli* | — | — | — | Bestimmungen, betr. die Urlaubsbewilligung | 269 | 139 |
| 2. Juli | — | — | — | Desgleichen | 270 | 141 |
| — | — | — | 2. Juli | Untersuchung der Pferde auf Rotz | 288 | 149 |
| — | — | 3. Juli | — | Wahl von Mitgliedern der Handelskammer in Straßburg | 272 | 142 |
| — | 6. Juli | — | — | Untersuchung der Pferde auf Rotz | 286 | 148 |
| 9. Juli | — | — | — | Bekanntmachung, betr. die Verrechnung der Kosten für Reinigung der Oefen, Schornsteine, Dunggruben ꝛc. in den Dienstgebäuden | 280 | 147 |
| 11. Juli | — | — | — | Bekanntmachung, betr. die Begebung elsaß-lothringischer Rente | 283 | 148 |
| — | — | 11. Juli | — | Verwaltung der Kantonalarztstelle für den Bezirk Lembach | 296 | 152 |
| — | — | — | 11. Juli | Bewilligung von Prämien für ausgeführte Anlagen verbesserter Mist- und Jauchegruben | 297 | 153 |
| 12. Juli | — | — | — | Verordnung, betr. die Deckung der Ausgaben der Handelskammer in Metz für das Etatsjahr 1886/87 | 281 | 147 |
| 12. „ | — | — | — | Bekanntmachung, betr. die von der Landesaufnahme veröffentlichten Meßtischblätter | 293 | 151 |
| — | — | — | 15. Juli | Polizei-Verordnung, betr. die Erhaltung der Reinlichkeit in den Ortschaften behufs Fernhaltung gesundheitsschädlicher Einflüsse | 304 | 155 |
| 21. Juli | — | — | — | Verordnung, betr. die Deckung der Ausgaben der Handelskammer in Colmar für das Etatsjahr 1886/87 | 303 | 155 |
| 29. „ | — | — | — | Einlösung der Kupons der 3prozentigen elsaß-lothr. Rente | 310 | 159 |
| — | — | 29. Juli | — | Beschluß, betr. die „Feldwegegenossenschaft Sulzbad“ | 313 | 160 |
| 1. Aug. | — | — | — | Aufhebung des Verbots des Fischens pp. im Hüninger Zweigkanal hinsichtlich der Strecke vom Oberhaupt der Schleuse Nr. 2 bis an den Rhein | 311 | 159 |
| 7. „ | — | — | — | Bekanntmachung, betr. die Begebung elsaß-lothringischer Rente | 318 | 163 |
| 10. „ | — | — | — | Eintragung aller Bestrafungen von Militärpflichtigen in die Rekrutirungsstammrollen | 323 | 165 |
| 13. „ | — | — | — | Auszahlung von ratenweise zu zahlenden Unterstützungsbeiträgen aus Landesfonds | 322 | 165 |
| 22. „ | — | — | — | Verzeichniß der im Prüfungsjahre 1884/85 approbirten Aerzte und Apotheker | 333 | 171 |
| 22. „ | — | — | — | Verleihungsurkunde für das Steinsalz- und Soolquellenbergwerk Errenbach bei Saaralben | 335 | 172 |
| 22. „ | — | — | — | Einziehung d. Geldstrafen v. steckbrieflich verfolgten Verurtheilten | 365 | 189 |
| 27. „ | — | — | — | Verordnung, betr. die Sitze der nach dem Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 für die Berufsgenossenschaften zu bildenden Schiedsgerichte | 332 | 171 |

| Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des | | | | Inhalt. | Der Veröffentlichung | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc. | Bezirkspräsidenten a. Ober-Elsaß. | b. Unter-Elsaß. | c. Lothringen. | | Nr. | Seite. |
| 1885. | 1885. | 1885. | 1885. | | | |
| 28. Aug. | — | — | — | Anweisung für die Aichungsämter, betr. die Ausführung der Aichung und Stempelung der sogenannten Herbstgefäße . . | 341 | 175 u. Beilage z. Amtsbl. Nr. 37 |
| 28. „ | — | — | — | Abänderung des § 36 der Instruktion vom 26/27. Sept. 1879, betr. die Erhebung und Zahlung der Strafgerichtskosten pp. | 395 | 203 |
| 1. Sept. | — | — | — | Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn u. Rußland. | 336 | 172 |
| — | — | 2. Sept. | — | Hinterlegung von Pflichtexemplaren der zu veröffentlichenden Druckschriften pp. . . . . | 342 | 175 |
| 5. Sept.* | — | — | — | Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter . . . . . | 340 | 175 |
| 8. „ | — | — | — | Ueberhebung von Invalidenpensionsbeträgen. . . . . | 348 | 179 |
| 9. „ | — | — | — | Verordnung, betr. die auf Grund des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 zu bestimmenden Schiedsgerichte für die Post- und Telegraphen-Verwaltung . . . . . | 349 | 180 |
| — | 10. Sept. | 10. Sept. | — | Abänderung der Rheinschiffahrts- Polizei- und Ftoßordnung. | 345 | 177 |
| — | 10. „ | 10. „ | 10. Sept. | Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen für 1886 . . . . . | 350,352,353 | 180 u. 182 |
| — | — | — | 10. „ | Bekanntmachung, betr. die „Entwässerungsgenossenschaft Aubécourt" mit dem Sitze in Remilly . . . . . | 399 | 205 u. Beilage z. Amtsbl. Nr. 43 |
| 13. Sept. | — | — | — | Verzeichniß der Mitglieder der ärztlichen Prüfungskommission. | 347 | 179 |
| 14. „ | — | — | — | Bekanntmachung, betr. die Werthsdeklaration bei der Versendung von baarem Gelde und Banknoten durch die Post. | 356 | 185 |
| 17. „ | — | — | — | Auslooſung von elsaß-lothringischen Landesobligationen. . . . | 359 | 185 |
| — | — | — | 17. Sept. | Ausübung des Weiderechts in Lothringen . . . . . | 370 | 192 |
| — | — | — | 17. „ | Bekanntmachung, betr. die „Wiesengenossenschaft vom Boule-Bach" mit dem Sitze in Essesdorf . . . . . | 399 | 205 u. Beilage z. Amtsbl. Nr. 43 |
| — | — | — | 17. „ | Bekanntmachung, betr. d. „Feldwegegenossensch. Bliesebersingen" | | |
| 18. Sept. | — | — | — | Bekanntmachung, betr. d. Aufhebung d. Steuerkasse Bergheim. | 357 | 185 |
| — | — | — | 18. Sept. | Bekanntmachung, betr. die „Entwässerungsgenossenschaft Büdingen" . . . . . | 399 | 205 u. Beilage z. Amtsbl. Nr. 43 |
| 19. Sept. | — | — | — | Aichung und Stempelung der sogenannten Herbstgefäße . . . | 360 | 186 |
| 19. „ | — | — | — | Bekanntmachung, betr. die Zahlungen an Gemeinden und öffentliche Anstalten für Abgabe von Faschinen zu den Rheinbauten. . . . . | 368 | 191 |
| 22. „ | — | — | — | Verordnung, betr. den Sitz des auf Grund des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 für den Bezirk des fünfzehnten Armeekorps zu errichtenden Schiedsgerichts. . . . . | 358 | 185 |
| — | — | — | 23. Sept. | Abhaltung einer Enquete über die Erweiterung des Bahnhofes Saargemünd . . . . . | 372 | 192 |
| 25. Sept.* | — | — | — | Verordnung zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 . . . . . | 364 | 189 |
| 26. „ | — | — | — | Erhebung der Reichsstempelabgaben . . . . . | 366 u. 405 | 190 u. 208 |
| 26. „ | — | — | — | Verordnung, betr. die Befähigung zur Anstellung als Kreisarzt in Elsaß-Lothringen. . . . . | 379 | 195 |
| — | — | — | 26. Sept. | Bekanntmachung, betr. die „Entwässerungsgenossenschaft Garsch" | 399 | 205 u. Beilage z. Amtsbl. Nr. 43 |
| 28. Sept. | — | — | — | Deckung der Ausgaben der Handelskammer und Börse in Mülhausen für das Etatsjahr 1886/87. . . . . | 369 | 191 |

| Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des | | | | Inhalt. | Der Veröffentlichung | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc. | Bezirkspräsidenten a. Ober-Elsaß. | b. Unter-Elsaß. | c. Lothringen. | | Nr. | Seite. |
| 1885. 29. Sept. | 1885. — | 1885. — | 1885. — | Bezeichnung der Beamten, welche zu Vorsitzenden, bezw. Stellvertretern des Vorsitzenden der auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes und des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung in Elsaß-Lothringen zu errichtenden Schiedsgerichte ernannt worden sind . . . . | 367 | 190 |
| — | — | 2. Okt. | — | Beschluß, betr. die „Feldwege-Genossenschaft Reichshofen" . . | 386 | 198 |
| — | — | — | 2. Okt. | Verloosung der lothringischen allgemeinen Bezirks-Anleihe . . | 409 | 208 |
| 6. Okt. | — | — | — | Verzichterklärung der Gesellschaft des Emser Blei- und Silberwerks auf das Kupfer-, Blei- und Silbererzbergwerk St. Avold. | 383 | 197 |
| 6. „ | — | — | — | Ausloosung von elsaß-lothringischen Landes-Obligationen. . . | 397 | 203 |
| 8. „ | — | — | — | Nachtrag zur Dienstanweisung für die Standesbeamten. . . . | 396 | 203 u. Beil. z. Amtsbl. Nr. 43 |
| — | — | — | 8. Okt. | Bekanntmachung, betr. die „Feldwege-Genossenschaft Faxe". . | 422 | 217 |
| 9. Okt. | — | — | — | Erhebung von Reichsstempelabgaben . . . . . | 398 | 205 |
| 11. „ | — | — | — | Bekanntmachung, betr. die Bescheinigungen der Quittungen über Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen . . . . . | 404 | 207 |
| — | 13. Okt. | — | — | Verbot der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten durch Ludwig Venator zu Mülhausen. . . . . | 407 | 208 |
| 17. Okt. | — | — | — | Verbot der Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus Rußland und den Hinterländern von Oesterreich-Ungarn. . . . . | 406 | 208 |
| 24. „ | — | — | — | Verzeichniß der Mitglieder der Prüfungs-Kommission für Kandidaten des höheren Schulamts . . . . . | 415 | 213 |
| — | — | 26. Okt. | — | Beschluß, betr. die „Drainagegenossenschaft III in Rittershofen". | 421 | 216 |
| 28. Okt. | — | — | — | Regulativ, betr. die in Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vorzunehmenden Wahlen der Vertreter der Arbeiter und der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht. | 428 | 221 u. Beil. z. Amtsbl. Nr. 47 |
| — | — | 30. Okt. | — | Beschluß, betr. die „Wässerungsgenossenschaft Holzheim" . . . | 433 | 222 |
| — | — | 31. „ | — | Verordnung, betr. die Abhaltung einer Enquete über die Anlage einer Straßenbahn von Straßburg nach Truchtersheim. | 419 | 215 |
| 5. Nov. | — | — | — | Zusammensetzung des auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes für den Geschäftsbereich der K. General-Direktion d. Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen errichteten Schiedsgerichts. | 427 | 221 |
| 5. „ | — | — | — | Instruktion für die Ortspolizeibehörden zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes . . . . . | 429 | 221 u. Beilage z. Amtsbl. Nr. 47 |
| 7. „ | — | — | — | Erlöschen eines elsaß-lothringischen Erfindungs-Patents. . . . | 430 | 222 |
| 9. „ | — | — | — | Abänderung der Grenze zwischen den Gemarkungen Bischweiler und Oberhofen . . . . . | 437 | 225 |
| 15. „ | — | — | — | Bekanntm., betr. die periodische Nachaichung im Jahre 1886. | 438 | 225 |
| 19. „ | — | — | — | Bekanntmachung, betr. die Zahlung der Pensionen . . . . . | 445 | 229 |
| — | — | — | 19. Nov. | Zurücknahme der dem Otto Brettschneider zu Metz ertheilten Vollmacht als Auswanderungsagent. . . . . | 446 | 230 |
| — | 19. Nov. | — | — | Beschluß, betr. die „Wässerungsgenossenschaft zu Rufach" . . | 463 | 238 |
| — | — | — | 19. Nov. | Revision der Wählerlisten für die Bezirks- und Kreistagswahlen. | 466 | 241 |
| 23. Nov. | — | — | — | Ertheilung der Erlaubniß zur Einführung von Leichen aus dem Auslande. . . . . | 459 | 237 |
| 24. „ | — | — | — | Ernennung eines Mitgliedes der Kommission zur Vornahme der ersten juristischen Prüfung. . . . . | 444 | 229 |

| Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des | | | | Inhalt. | Der Veröffentlichung | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| K. Statthalters, Ministeriums ꝛc. ꝛc. | Bezirkspräsidenten a. Ober-Elsaß. | b. Unter-Elsaß. | c. Lothringen. | | Nr. | Seite. |
| 1885 | 1885 | 1885 | 1885 | | | |
| — | — | — | 24. Nov. | Bekanntmachung betr. die „Feldwegegenossenschaft Bensdorf". | 471 | 242 |
| — | — | 25. Nov. | — | Verordnung, betr. die Abhaltung einer Enquete über die Anlage einer Straßenbahn von Kraft—Erstein nach Bahnhof Erstein | 454 | 234 |
| 26. Nov. | — | — | — | Zusammensetzung des auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes für die Betriebe der Post-Verwaltung in Elsaß-Lothringen errichteten Schiedsgerichte | 453 | 233 |
| 28. „ | — | — | — | Umwandlung von Realgymnasien und Realprogymnasien in Gymnasien bezw. Progymnasien | 450 | 233 |
| — | — | — | 28. Nov. | Veröffentlichung der gerichtlichen Anzeigen | 469 | 241 |
| 29. Nov. | — | — | — | Strafvollstreckung gegen Weiber im Bezirksgefängnisse zu Zabern. | 452 | 233 |
| — | 30. Nov. | — | — | Verbot der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten durch Alphons Baumann zu Mülhausen | 462 | 238 |
| — | — | 1. Dez. | — | Polizeiverordnung, betr. die Verhütung der Gefährdung militärischer Pulvertransporte | 464 | 240 |
| 4. Dez. | — | — | — | Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter. | 458 | 237 |
| 4. „ | — | — | — | Ernennung eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden für das Gewerbegericht in Metz | 460 | 238 |
| — | 5. Dez. | — | — | Verordnung, betr. die Verhütung der Gefährdung militärischer Pulvertransporte | 461 | 238 |
| — | — | 5. Dez. | — | Veröffentlichung der gerichtlichen Anzeigen | 465 | 240 |
| — | 11. Dez. | — | — | Steuermannsordnung für den Rhein innerhalb elsaß-lothringischen Gebietes | 482 | 249 |
| — | — | 12. Dez. | — | Desgleichen | 484 | 252 |
| — | 15. Dez. | — | — | Veröffentlichung der gerichtlichen Anzeigen | 483 | 251 |
| 17. Dez. | — | — | — | Bestallung und Vereidigung von Feldmessern in Elsaß-Lothringen | 481 | 249 |

# Sachregister

zum

## Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Jahrgang 1885.


### A.

**Abstempelung** von Lotterieloosen, S. 119.

**Abwesenheits-Erklärungen,** S. 9, 22, 28, 38, 49, 74, 153, 193, 243, 247; — s. auch Zeugenverhöre.

**Aerzte,** Verzeichniß der angesessenen Aerzte im Bezirk: Ober-Elsaß, S. 6 u. Beil. z. Amtsbl. Nr. 2, Unter-Elsaß und Lothringen, S. 21 und Beil. z. Amtsbl. Nr. 5; — Namen der während des Prüfungsjahres 1884/85 approbirten Aerzte, S. 171; — s. auch Kreisärzte und Kantonalärzte.

**Aichwesen,** Anweisung für die Aichungsämter, betr. die Ausführung der Aichung und Stempelung der sogenannten Herbstgefäße, S. 175 u. Beil. z. Amtsbl. Nr. 37; — Bezeichnung der Gemeindefaßaichungsämter, welche zur Stempelung und Aichung der Herbstgefäße ermächtigt sind, S. 186; — Stempelzeichen für die periodische Nachaichung im Jahre 1886, S. 225.

**Anleihen,** Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihen vom Jahre 1877 und 1881, S. 52; — Verloosung der lothringischen allgemeinen Bezirksanleihe, S. 78 u. 208.

**Anzeigen,** gerichtliche, Veröffentlichung derselben, S. 1, 2, 240, 241, 251.

**Apothekerwesen,** Nachweisung der in den Bezirken Unter-Elsaß u. Lothringen angesessenen Apotheker, S. 21 u. Beil. z. Amtsbl. Nr. 5; — Nachsuchung der Genehmigung vor der Verlegung von Apotheken, S. 59; — Besitzwechsel von Apotheken in: Dettweiler S. 88, Barr u. Benfeld, S. 92, Straßburg, S. 92 u. 208; — Namen der während des Prüfungsjahres 1884/85 approbirten Apotheker, S. 171.

**Arbeitshausgefangene,** Erstattung der der Gefängnißverwaltung durch den Transport von solchen entstehenden Auslagen, S. 67.

**Auslagen,** Erstattung der baaren Auslagen, welche im Falle der Rechtshülfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, S. 101.

**Auswanderungswesen,** Bestellung von Auswanderungs-Agenten u. Unteragenten, S. 40, 50, 75, 82, 128; — Zurücknahme eines dem Otto Brettschneider zu Metz ertheilten Mandats als Auswanderungsagent, S. 230.

### B.

**Banknoten,** Deklarirung des Werthes bei Versendung von solchen durch die Post, S. 185.

**Baubetriebe,** unfallversicherungspflichtige, Anmeldung derselben, S. 43, 130.

**Baukrankenkassen,** s. Krankenversicherung.

**Behörden,** ausländische, Beweiserhebung in Rechtsangelegenheiten, S. 83.

**Bekanntmachungen,** gerichtliche, Kosten der Einrückung von solchen in öffentlichen Blättern, S. 129.

**Belobigung** verschiedener Personen, S. 12, 52, 143.

**Belohnungen,** Gewährung von solchen für die Entdeckung von Fischereifreveln, S. 60.

**Bergwesen,** Verleihungsurkunden für das: Steinsalzbergwerk Alfred bei Saaralben, S. 51; — Soolquellenbergwerk Ernst bei Saaralben, S. 51; — Steinsalz- und Soolquellenbergwerk Errenbach bei Saaralben, S. 172. — Verzichterklärung des Emser Blei- und Silberwerks auf das Kupfer-, Blei- und Silbererzbergwerk St. Avold, S. 197.

**Berufsgenossenschaften,** Verordnung betr. die Sitze der nach dem Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 für die Berufsgenossenschaften zu bildenden Schiedsgerichte, S. 171.

**Besitzeinweisungen,** s. Nachlassenschaft.

**Betriebs- (Fabrik-)** und **Bau-Krankenkassen,** siehe Krankenversicherung.

**Bewässerungsgenossenschaften,** s. Meliorationswesen.

**Beweiserhebung** in Rechtsangelegenheiten ausländischer Behörden, S. 83.

**Bezirksvertretungen,** Anberaumung der Wahlen zur Erneuerung des ersten Drittheils derselben, S. 96, 102, 104, 111.

**Börse,** s. Handelskammern.

### C.

**Cholera,** Aufhebung der Bez.-Polizei-Verordnungen, betr. die ärztliche Untersuchung der aus Frankreich zugereisten Ausländer, S. 15, 17, 18.

### D.

**Dampfkessel,** Bestimmungen über die äußere und innere Untersuchung von Dampfkesseln und über die Anzeige der beabsichtigten Aufstellung derselben, S. 31.

**Dienstgebäude,** Verrechnung der Kosten für Reinigung der in denselben befindlichen Oefen, Schornsteine, Dunggruben ꝛc., S. 147.

**Disciplinarkammern,** Ernennung v. Mitgl., S. 39, 236.

**Disteln,** Vertilgung derselben, S. 78.

**Domizilerwählung** der Feuer-, Lebens- und Transport-versich.-Gesellsch. „Providentia" in Frankfurt a/M., S. 23; — der Mannheimer Vers.-Gesellsch. in Mannheim, S. 40, 231; — der Militärdienst- und Aussteuer-Vers.-Gesellsch. „Hannovera" in Hannover, S. 54; — der Preußischen National-Vers.-Gesellsch. in Stettin, S. 75; — der Bremer Lebens-Vers.-Bank auf Gegenseitigkeit, S. 75; — der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Vers.-Gesellsch. „Iduna" in Halle, S. 100; — der in Liverpool unter der Firma British and Foreign Marine Insurance Company, limited, bestehenden Transport-Vers.-Gesellsch., S. 100; — der in London und Edinburg unter der Firma North British and Mercantile Insurance Company bestehenden Feuer-Vers.-Gesellsch., S. 133; — der Vaterländischen Lebensvers.-Aktien-Gesellsch. in Elberfeld, S. 150; — des Pfälzischen Viehvers.-Vereins i. Speyer, S. 150; — der Vaterländischen Feuervers.-Aktien-Gesellsch. in Elberfeld, S. 158; — der Renten- und Lebensvers.-Anstalt in Darmstadt, S. 194; — der Nürnberger Lebensversicherungsbank, S. 206; — der Lebensvers.- und Leibrenten-Anstalt der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank zu München, S. 224.

**Drainagegenossenschaften,** s. Meliorationswesen.

**Druckschriften,** Hinterlegung der Pflichtexemplare von solchen, S. 175.

**Dunggruben,** in Dienstgebäuden, Verrechnung der Kosten für Reinigung derselben, S. 147.

**Durchschnittsmarktpreise** während der letzten 10 Friedensjahre im Bezirk: Ober- und Unter-Elsaß, S. 36, Lothringen, S. 60.

**Durchschnittspreise** der Hauptmarktorte, S. 12, 38, 65, 79, 96, 126, 149, 167, 182, 209, 227, 246.

## E.

**Eisenbahnwesen,** Ergänzung und Abänderung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, S. 65, 80, 97, 157; — Anordnungen zur Sicherheit des Betriebes auf verschiedenen Bahnstrecken in Elsaß-Lothringen, S. 201 und Beilage zum Amtsblatt Nr. 42.

**Enqueten,** Abhaltung von solchen über den Ausbau eines zweiten Geleises zwischen den Bahnhöfen Berthelmingen und Saaralben, S. 107, 111; — die Erweiterung des Bahnhofes Saargemünd, S. 192; — die Anlage von Straßenbahnen: von Illkirch-Grafenstaden nach Markolsheim, S. 64; — von Straßburg nach Truchtersheim, S. 215; — von Kraft-Erstein nach Bahnhof Erstein, S. 234.

**Erfindungspatente,** elsaß-lothr., Erlöschen von solchen, S. 35, 83. 222.

**Erziehungsbeihülfen,** Bescheinigung der Quittungen über solche, S. 207, 229.

**Explosive Stoffe,** Verkehr mit solchen, S. 11, 15, 37.

## F.

**Fabrik-Krankenkassen,** s. Krankenversicherung.

**Faschinen** zu Rheinbauten, Zahlungen an Gemeinden und öffentliche Anstalten für die Abgabe solcher, S. 191.

**Feldgenossenschaften,** s. Meliorationswesen.

**Feldmesser,** Bestallung und Vereidigung von solchen, S. 48, 73, 91, 136, 249.

**Fischerei,** Verordnung, betr. die Gestattung des Fanges von Nasen im Rhein, S. 42. — Verbot des Krebsfangs und der Fischerei in Wasserläufen des Bezirks Ober-Elsaß, S. 57—59. — Polizei-Verordnung zum Schutze der Fischerei in den Wasserläufen des Bezirks Unter-Elsaß, S. 59. — Beschluß zum Verbote von Fischereigeräthen und Fangmethoden nach § 15 der Verordnung vom 12. Februar 1883: Unter-Elsaß, S. 68, Ober-Elsaß, S. 120. — Krebsfangverbot für den Bezirk Lothringen, S. 69. — Anfangs- und Endtermin für die Schonzeit der Fische in den deutsch-französischen Grenzwasserläufen zwischen Lothringen und Frankreich, S. 69. — Aufhebung des Verbots des Fischens pp. im Hüninger Zweiglanal hinsichtlich der Strecke vom Oberhaupt der Schleuse Nr. 2 bis an den Rhein, S. 159. — Belohnungen für die Entdeckung von Fischereifreveln, S. 60.

**Flöße,** Verkehr von solchen bei der Hüninger Schiffbrücke, S. 84 und Beil. zum Amtsbl. Nr. 17.

**Forstkasse,** Verlegung des Sitzes der Forstkasse für die bisherige Oberförsterei Colmar-Ost nach Neubreisach, S. 51; — s. auch Oberförstereien.

**Freimaurerloge** „Zum treuen Herzen" in Straßburg, Verleihung des Rechtes der juristischen Persönlichkeit an dieselbe, S. 118.

## G.

**Geld,** Deklarirung des Werthes bei Versendung von baarem Gelde durch die Post, S. 185.

**Geldstrafen,** Einziehung solcher von steckbrieflich verfolgten Verurtheilten, S. 189.

**Gemeindefaßaichungsämter,** s. Herbstgefäße.

**Gemeinden,** Vereinigung der Gemeinde Hellocourt mit der Gemeinde Maizières, S. 37.

**Gemeindekrankenversicherungen,** Verpflichtung der Sparkassen, von denselben Einlagen bis zu 6400 Mark anzunehmen, S. 123.

**Gemeinnützige Anstalten,** Anerkennung als solche: des Rettungshauses „Johannis-Stift" in Metz, S. 118. — des Hospizes Ste.-Madeleine in Diedenhofen, S. 128. — der Sterbekasse der Lehrer höherer Schulen in Elsaß-Lothringen, S. 214. — der evangelischen Frauen- und Mägdeherberge zu Straßburg, S. 231.

**Gerichtstage,** Abhaltung von solchen: in Herlingen S. 52, in Neuweiler, S. 230.

**Gerichtsverfassungsgesetz,** Anwendung des § 165 Abs. 1, S. 101.

**Gerichtsvollzieher,** Zulassung derselben als Parteibevollmächtigte, S. 135.

**Geschäftsagenten,** Untersagung der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten pp. durch: Johann Paul Kunller zu Obersulz, S. 21, Bernhard Hoffrath zu Münster, S. 33, Derr, z. Zt. in Grenzach, S. 130, Ludwig Venator zu Mülhausen, S. 208, Alphons Baumann zu Mülhausen, S. 238.

**Gewerbegericht,** Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden für dasjenige in: Thann, S. 53, — Metz, S. 238.

**Grenzberichtigung** in den Gemarkungen Schlettstadt, Baldenheim und Müttersholz, S. 33.

**Grenzverkehr,** Einfuhr von Roggen im kleinen Grenzverkehr, S. 48, 73.

## H.

**Handelskammer,** Wahl von Mitgliedern der Handelskammer in: Metz, S. 43, Straßburg, S. 142. — Deckung der Ausgaben: der Handelskammer in Metz für 1886/87, S. 147, — in Colmar, S. 155, — der Handelskammer und Börse in Mülhausen, S. 191.

**Hauptmarktorte,** s. Durchschnittspreise.

**Hellocourt,** Gemeinde, Vereinigung derselben mit der Gemeinde Maizières, S. 37.

**Herbstgefäße,** Anweisung für die Aichungsämter, betr. die Ausführung der Aichung und Stempelung der Herbstgefäße, S. 175 und Beil. zum Amtsbl. Nr. 37. — Bezeichnung der Gemeindefaßaichungsämter, welche zur Stempelung und Aichung der Herbstgefäße ermächtigt sind, S. 186.

**Herlingen,** Gerichtstag daselbst, S. 52.

**Hospize,** Festsetzung des Pflegesatzes für die im Hospiz St. Nicolas in Metz untergebrachten, dauernd oder zeitweise unterstützten Kinder, S. 26. — Aerztliche Inspektion der Siechenhäuser (Hospize), S. 35.

**Hülfspfarreien,** kath., Errichtung einer solchen zu Fülingen, S. 100.

**Hüninger Schiffbrücke,** Verkehr von Flößen bei derselben, S. 84 und Beil. zum Amtsbl., Nr. 17.

## I.

**Invalidenpensionsbeträge,** Ueberhebung von solchen, S. 179. — s. auch Pensionen.

## K.

**Kantonalärzte,** Errichtung von 2 Kantonalarztstellen für den Kanton Schirmeck, S. 68; — Verwaltung der Kantonalarztstelle für den Bezirk Lembach, S. 152.

**Katasterbereinigung,** Abänderung der Grenze zwischen den im Kreis Hagenau gelegenen Gemarkungen Bischweiler und Oberhofen, S. 225.

**Katasterberichtigung,** Inangriffnahme derselben in verschiedenen Gemarkungen, S 48.

**Kayserberger Thalbahn,** Behandlung derselben im Sinne der Bestimmungen, betr. die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten, S. 95.

**Kinder,** s. unterstützte Kinder.

**Kleeseide,** Vertilgung derselben, S. 85, 106.

**Krankenkassen,** Bekanntmachung, betr. den von der Krankenkasse in der Zeit von der fünften bis zur dreizehnten Woche nach dem Unfall zu leistenden, Seitens des Betriebsunternehmers zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld (§ 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes). S. 210.

**Krankenversicherung** der Arbeiter, Wahrnehmung der Befugnisse und Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörden, bezüglich der ausschließlich für Betriebe: der Militär-Verwaltung des Reichs in Elsaß-Lothringen errichteten Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen, S. 5 u. 237, — der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung in Elsaß-Lothringen errichteten Betriebs-(Fabrik-) Krankenkassen, S. 175; — Verpflichtung der Sparkassen zur Annahme von Einlagen der Krankenkassen bis zu 6400 ℳ, S. 123.

**Krebsfang,** s. Fischerei.

**Kreisarzt,** Verordnung, betr. die Befähigung zur Anstellung als solcher in Elsaß-Lothringen, S. 195.

**Kreisvertretungen,** Anberaumung der Wahlen zur Erneuerung der zweiten Hälfte derselben, S. 96, 102, 104, 111.

**Kultus,** s. Pfarreien und Hülfspfarreien.

**Kursbuch,** s. Reichskursbuch.

## L.

**Landesobligationen,** s. Obligationen.

**Landespolizeibehörde,** Kosten des Transports und der Verpflegung der derselben überwiesenen Personen, S. 67.

**Leichen,** Ertheilung der Erlaubniß zur Einführung von solchen aus dem Auslande, S. 237.

**Lotterien,** Loosevertrieb von solchen, S. 37, 91, 118, 130, 133, 163, 197, 199, 215, 233, 241, 246; — Erhebung der Reichsstempelabgabe von Lotterieloosen, S. 119.

## M.

**Maizières,** Vereinigung der Gemeinde Hellocourt mit der Gemeinde Maizières, S. 37.

**Märkte,** Abhaltung von solchen in: Illkirch-Grafenstaden, S. 7, Rheinau, S. 7, Weiler, S. 25.

**Marktpreise,** s. Durchschnittspreise.

**Meliorationswesen,** Beschlüsse, betr. Bildung von Drainage- pp. Genossenschaften in: Hagenbach, S. 6 u. Beil. zum Amtsblatt Nr. 2; — Wahlbach, S. 6 u. Beil. zum Amtsblatt Nr. 2; — Aulnois, S. 27; — Schlettstadt, Baldenheim und Müttersholz, S. 33; — Benfeld und Hüttenheim, S. 43; — Laumesfeld, S. 60 u. Beil. zum Amtsblatt Nr. 12; — Vahlen, S. 60 u. Beil. zum Amtsblatt Nr. 12; — Han a. d. Nied, S. 61 u. Beil. zum Amtsblatt Nr. 12; — Bazoncourt, S. 71; — Sulzbad, S. 160; — Lützelstein und Eschburg, S. 160; — Reichshofen, S. 198; — Remilly, Essesdorf, Bliesebersingen, Büdingen und Garsch, S. 205 u. Beil. zum Amtsblatt Nr. 43; — Rittershofen, S. 216; — Fonteny-Faze, S. 217; — Altweiler, S. 217; — Holzheim, S. 222; — Rufach, S. 238; — Bensdorf, S. 242.

— Wasservertheilung der Andlau zwischen Industrie und Landwirthschaft in den Gemarkungen von Zellweiler und Stotzheim, sowie Ernennung von Wasserwarten, S. 106.

**Meßtischblätter,** Ausgabe solcher, S. 63, 151.

**Militärpflichtige,** Mittheilung von strafrechtlichen Verfolgungen und Verurtheilungen Militärpflichtiger an den Civil-Vorsitzenden der betr. Ersatz-Kommission, S. 47. — s. auch Rekrutirungsstammrollen.

**Mist- und Jauchegruben,** verbesserte, Bewilligung von Prämien für die Anlage solcher, S. 153.

## N.

**Nachlassenschaft** verschiedener Personen, S. 121, 126, 199.
**Nähmaschinen,** Pfändung von solchen, S. 124.
**Nebenzollämter** I. Klasse, Umwandlung: derjenigen zu Ottendorf und Lobe in Nebenzollämter II. Klasse, S. 91 und 101; — desjenigen zu Sécourt in eine aus einem Steueramt und einem Nebenzollamt II. Klasse kombinirte Amtsstelle, S. 113; — Befugniß desjenigen zu Lobe zur unbeschränkten Eingangsabfertigung von Wein und Käse, S. 172.
**Neuweiler,** Abhaltung eines Gerichtstags das., S. 230.

## O.

**Oberförstereien,** Umwandlung der Oberförsterei Colmar-Ost in eine Oberförsterei Neubreisach, S. 51; — s. auch Forstklasse.
**Obligationen,** Ausgabe pp. elsaß-lothringischer Landesobligationen, S. 6; — Auslooſung solcher, S. 185, 203.
**Oefen** in Dienstgebäuden, Verrechnung der Kosten für Reinigung derselben, S. 147.
**Officiers de santé,** Nachweisung derjenigen im Bezirk: Ober-Elsaß, S. 6 und Beil. z. Amtsbl. Nr. 2; Unter-Elsaß und Lothringen, S. 21 und Beil. z. Amtsbl. Nr. 5.
**Ordensverleihungen:** Dr. Albrecht, Auchter, Areß, S. 19; Banquille, Barthel, S. 19, Dr. Baumgarten, S. 66, Dr. de Bary, S. 169, Bichelberger, Bohl, Bouda, Brodt, S. 19, Brum, S. 223; Ditsch, S. 176, Donnat, S. 53, Druntzer, S. 53; Eisele, S. 53, Erhard, S. 19; Fackler, Faust, Feiock, S. 19, Fehn, S. 66, Fender, S. 227, Dr. Finckler, S. 154, Fischer, S. 193, Fleischhauer, S. 93, Freimuth, S. 53, von Freyberg-Eisenberg, Fuchs, S. 19; Giersch, S. 19, Gilardoni, S. 93, Görtz, S. 19, Graß, S. 223, Greuling, S. 20, Gruber, S. 223, Guillier, S. 20, Dr. Gunzert, S. 19; Haby, Hamm, Frhr. v. Hammerstein, Henschel, Herbst, Hermanni, Herrenschneider, Hochapfel, Höfle, Dr. Hoseus, Huber, S. 19; Jacob, S. 19, Jacobi, S. 71, Idoux, S. 53, Dr. Jordan, S. 19; Karcher, S. 212, Kayser, Kellenberger, Klein, Knitterscheid, Koch, Kopp, S. 19, Kränzle, Kuhmünch, S. 20, Kullmer, S. 19, Dr. Laas, S. 19, Dr. Laband, S. 66, Dr. Lorberg, S. 19, Lutz, S. 20; Graf von Marogna, S. 39, 93, 138, Mattern, S. 173, Dr. v. Mayr, S. 19, Meerwein, S. 88, Melly, S. 163, Dr. Merkel, S. 66, Meyer, Mieg-Köchlin, S. 19, Morgenthaler, Moser, S. 20, Mühl, Mühlinghaus, S. 19; Dr. Nölbecke, S. 19; Dr. Frhr. v. Oberlaender, S. 39, Obrecht, S. 169, Offner, S. 154; Perrin, S. 20, Petri, S. 19, Pharo, S. 218, Pichler, S. 20, Plagnieux S. 19, Prause, S. 20, Frhr. du Prel, S. 19, 138, v. Puttkamer, S. 19; Ringwald, S. 20, Rival, S. 169, Ruest, S. 19; Scheuermann, Schiélé, Schmidt, S. 19, Schmidt, Schott, S. 20, Dr. Schricker, Schulz, S. 66, Schwebel, Seiller, S. 20, Sering, S. 39, Sohm, S. 66, 227, Sommerau, Spiecker, Sprauel, S. 19; Thomas, S. 19, Thurner, S. 20; Uffler, S. 223, Uloth, S. 19; Vérité, S. 19, Völter, S. 20; Wagner, S. 247, Walter, S. 19, Wetzel, Wilhelm, S. 20, Wohmann, S. 19, Wolff, S. 20; Zubler, S. 20.
**Ortschaften,** Erhaltung der Reinlichkeit in denselben behufs Fernhaltung gesundheitsschädlicher Einflüsse, S. 155.

## P.

**Parteibevollmächtigte,** Zulassung der Gerichtsvollzieher als solche, S. 135.
**Pensionen,** Bescheinigungen der Quittungen über solche, S. 207, 229.
**Pfändung,** Unzulässigkeit der Pfändung von Nähmaschinen verschiedener Personen, S. 124.
**Pfarreien,** Errichtung einer reformirten zu St. Ludwig, S. 82; — desgl. einer katholischen in Klein-Rosseln, S. 89.
**Pflichtexemplare,** Hinterlegung von solchen, S. 175.
**Postwesen,** Annahme gewöhnlicher Packetsendungen außerhalb der Schalterdienststunden, S. 28; — Annahmebuch der Landbriefträger, S. 235.
**Prämien,** Gewährung solcher für: die Erlegung von Wildschweinen, S. 116; — die Anlage verbesserter Mist- und Jauchegruben im Bezirke Lothringen, S. 153.
**Preis-Ausschreiben** für Abfassung einer volksthümlichen Schrift über die schädlichen Folgen des Lasters der Trunksucht, S. 147.
**Prüfungs-Kommission** für: Kreisärzte, S. 39, 213, — Vornahme der juristischen Prüfungen, S. 41, 229, — Apothekergehülfen, S. 69, — die ärztliche Vorprüfung, S. 66 — Kandidaten des höheren Schutamts, S. 95, 213, — das Notariat, S. 119, — die forstwissenschaftliche Vorprüfung, S. 124, — die ärztliche Prüfung, S. 179, — Apotheker, S. 206.
**Pulvertransporte,** militärische, Polizeiverordnung zur Verhütung der Gefährdung von solchen, S. 238, 240.

## Q.

**Quittungen,** Bescheinigung derjenigen über Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen, S. 207, 229.

## R.

**Realgymnasium** in Schlettstadt, Umwandlung desselben in ein Gymnasium, S. 233.
**Realprogymnasien** in Bischweiler, Pfalzburg und Thann, Umwandlung derselben in Progymnasien, S. 233.
**Rechtsangelegenheiten** ausländischer Behörden, Beweiserhebung in solchen, S. 83.
**Reichsanleihe,** s. Anleihen.
**Reichskursbuch,** Berechnung der Entfernungen nach demselben bei Eisenbahnreisen, S. 203.
**Reichsstempelabgabe,** Erhebung derjenigen von: steuerpflichtigen Lotterieloosen durch verschiedene Hauptsteuer- pp. Aemter, S. 119, 190, 208, — Spielausweisen, S. 128, — Aktien, Renten und Schuldverschreibungen pp., S. 190, 208, — Erstattung des Werthes unverwendet gebliebener Formulare zu Schlußnoten und Reichsstempelmarken, S. 205.
**Reinigung** der Oefen, Schornsteine, Dunggruben ꝛc. in den Dienstgebäuden, Kosten derselben, S. 147.

**Reinlichkeit,** Erhaltung derselben in den Ortschaften behufs Fernhaltung gesundheitsschädlicher Einflüsse, S. 155.

**Reisekosten und Tagegelder,** Behandlung der Kaysersberger Thalbahn als Eisenbahn im Sinne der Bestimmungen über Reisekosten pp., S. 95.

**Rekrutirungsstammrollen,** Eintragung aller Bestrafungen von Militärpflichtigen in dieselben, S. 165.

**Renten,** elsaß-lothr., Abgabe von solchen an Privatpersonen, S. 15, 21; — Festsetzung des Preises für die an Gemeinden pp. abzugebende Rente, S. 148, 163; — Einlösung der Kupons derselben durch die Deutsche Effekten und Wechselbank zu Frankfurt a. M., S. 159.

**Rheinschiffahrts-Polizei- und Floßordnung,** Abänderung derselben, S. 177.

**Roggen,** Einfuhr v. solchem im kleinen Grenzverkehr, S. 48, 73.

**Rotzkrankheit,** Aufhebung des § 4 der Pol.-Verordn. betr. Untersuchung der Pferde auf Rotz, S. 148, 149.

## S.

**Schafe,** Verbot der Ein- und Durchfuhr von solchen aus Rußland ꝛc., Beil. z. Amtsbl. Nr. 11.

**Scheidemünzen,** Verausgabung von solchen, S. 130.

**Schiedsgerichte,** Verordnung, betr. die Sitze der nach dem Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 für die Berufsgenossenschaften zu bildenden Schiedsgerichte, S. 171; — Sitz derjenigen für die Bezirke der Ober-Post-Direktion in Straßburg und Metz, S. 180; — Sitz desjenigen für den Bezirk des 15. Armee-Korps, S. 185; — Bezeichnung der zu Vorsitzenden, bezw. Stellvertretern der Vorsitzenden der Schiedsgerichte ernannten Beamten, S. 190; — Zusammensetzung des für den Geschäftsbereich der K. General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen errichteten Schiedsgerichts, S. 221; — Regulativ, betr. die in Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vorzunehmenden Wahlen der Vertreter der Arbeiter und der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht, S. 221 u. Beil. z. Amtsbl. Nr. 47; — Zusammensetzung der für die Betriebe der Postverwaltung in Elsaß-Lothringen errichteten Schiedsgerichte, S. 233;

**Schiffbrücke,** s. Hüninger Schiffbrücke.

**Schiffahrt,** Beschränkung des Schiffahrtsverkehrs auf der bei den Militärschießständen der Friedhofinsel in Metz belegenen Moselstrecke, S. 70.

**Schiffsführer,** steckbrieflich verfolgte, Einziehung der Geldstrafen von solchen, S. 189.

**Schornsteine** in Dienstgebäuden, Verrechnung der Kosten für Reinigung derselben, S. 147.

**Schweine,** Verbot der Einfuhr von solchen, Beil. z. Amtsbl. Nr. 11, S. 208. — Gestattung der Einfuhr von solchen aus Oesterreich-Ungarn und Rußland, S. 172.

**Siechenhäuser,** Aerztliche Inspektion derselben, S. 35.

**Sparkassen,** Verpflichtung derselben zur Annahme von Einlagen bis zum Höchstbetrage von 6400 ℳ von Krankenkassen ꝛc., S. 123; — Verzeichniß der Sparkassen-Guthaben, über welche seit mehr als 29 Jahren keine Verfügung getroffen ist, S. 129 und Beil. z. Amtsbl. Nr. 26.

**Spielausweise,** Erhebung der Reichsstempelabgabe von solchen, S. 123.

**Staatsrath,** Ernennung von Mitgliedern, S. 49, 212.

**Standesbeamte,** Nachtrag zur Dienstanweisung für dieselbe, S. 203 u. Beil. z. Amtsbl. Nr. 43.

**Steuerämter,** Ausfertigung von Versendungsscheinen I über inländischen Tabak durch das Steueramt Illkirch-Grafenstaden, S. 101.

**Steuerkassen,** Verlegung der Steuerkasse Jebsheim nach Munzenheim, S. 25; — Verpflichtung derselben zur Erstattung von Anzeigen über das Ableben von aus Landesfonds ratenweise unterstützten Personen, S. 165; — Aufhebung derjenigen zu Bergheim, S. 185.

**Steuermanns-Ordnung** für den Rhein innerhalb elsaß-lothringischen Gebietes, S. 249, 252.

**Stoffe,** explosive, Verkehr mit solchen, S. 11, 15, 37.

**Strafgerichtskosten,** Berechnung der Entfernung bei Eisenbahnreisen nach dem Reichskursbuche, S. 203.

**Strafvollstreckung,** gegen Weiber im Bezirksgefängniß zu Zabern, S. 233.

**Strafvollstreckungskosten,** Festsetzung der Höhe der einzuziehenden, S. 68.

**Straßenbahnen** s. Enqueten.

**Stückvermessung,** Vornahme derselben in verschiedenen Gemeinden, S. 57.

**Supernumerare,** Annahme von solchen bei der Verwaltung der Zölle u. indir. Steuern und des Enregistrements S. 235.

**Syndikate,** s. Meliorationswesen.

## T.

**Tabak,** Ausfertigung von Versendungsscheinen I über inländischen Tabak durch das Steueramt Illkirch-Grafenstaden, S. 101.

**Tagegelder und Reisekosten,** Behandlung der Kaysersberger Thalbahn als Eisenbahn im Sinne der Bestimmungen über Tagegelder pp., S. 95.

**Thierärzte,** Verzeichniß der ansässigen im Bezirk: Ober-Elsaß, S. 16, Lothringen, S. 60 u. Beil. zum Amtsblatt Nr. 12.

**Transport** der der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen, Kosten desselben, S. 67.

**Trunksucht,** Preisausschreiben für Abfassung einer volksthümlichen Schrift über die schädlichen Folgen des Lasters der Trunksucht, S. 147.

## U.

**Unfallversicherung,** Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Baubetriebe, S. 43, 130; — Wahrnehmung der im Unfallversicherungsgesetze den Ortspolizeibehörden überwiesenen Funktionen, bezüglich der der polizeilichen Beaufsichtigung der Bergbehörde unterstellten Betriebe, durch die Bergmeister, S. 189; — Feststellung eines Formulars zur Erstattung von Unfall-Anzeigen, S. 199; — Zahlung der Mehrbeträge an Krankengeld Seitens des Betriebsunternehmers, S. 210; — Instruktion für die Ortspolizeibehörden zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes, S. 221.

**Unterstützte Kinder,** Pflegesatz für die im Hospiz St. Nicolas in Metz untergebrachten, dauernd oder zeitweise unterstützten Kinder, S. 26.

**Unterstützungen aus Landesfonds,** Verpflichtung der Steuerkassen zur Erstattung von Anzeigen über Thatumstände, welche die Einstellung der Zahlungen nach sich ziehen, S. 165; — Bescheinigung der Quittungen über solche, S. 207.

**Urlaub,** Bestimmungen, betr. die Urlaubsbewilligung, S. 139, 141.

**Urlisten** für die Wahl der Schöffen und Geschworenen, Aufstellung derselben, S. 180, 182.

**V.**

**Verleihungsurkunden,** s. Bergwesen.

**Verpflegung** der der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen, Kosten derselben, S. 67.

**Verschollenheitserklärungen,** S. 38, 247.

**Versendungsscheine** I über inländischen Taback, Ausfertigung solcher durch das Steueramt Illkirch-Grafenstaden, S. 101.

**Verurtheilte,** Einziehung der Geldstrafen von steckbrieflich verfolgten Verurtheilten, S. 189.

**Vormundschaft,** Beaufsichtigung der vormundschaftlichen Verwaltung, S. 47.

**W.**

**Wahlen** zu den Bezirks- und Kreisvertretungen, S. 102, 104, 111.

**Wählerlisten** für die Bezirks- und Kreistagswahlen, S. 241.

**Wartegelder,** Bescheinigungen der Quittungen über solche, S. 207, 229.

**Wässerungsgenossenschaften,** s. Meliorationswesen.

**Wasservertheilung** der Andlau zwischen Industrie und Landwirthschaft in den Gemarkungen von Zellweiler und Stotzheim, S. 106.

**Wehrpflichtige,** s. Militärpflichtige.

**Weiber,** Strafvollstreckung gegen solche im Bezirksgefängnisse zu Zabern, S. 233.

**Weiderecht,** Ausübung desselben im Bezirk Lothringen, S. 192.

**Werthdeklaration** bei der Versendung von baarem Gelde und Banknoten durch die Post, S. 185.

**Wildschweine,** Gewährung von Prämien für die Erlegung solcher, S. 116.

**Z.**

**Zahnärzte,** Nachweisung der in den Bezirken Unter-Elsaß und Lothringen angesessenen Zahnärzte, S. 21 und Beil. z. Amtsbl. Nr. 5.

**Zeugenverhöre,** Abhaltung von solchen über die Abwesenheit von Personen, S. 18, 22, 28, 49, 52, 61, 92, 97, 112, 137, 143, 186, 193, 199, 205, 210, 223.

**Ziegen,** Verbot der Ein- und Durchfuhr von solchen aus Rußland ꝛc., Beil. z. Amtsbl. Nr. 11.

**Zinsscheine,** Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihen vom Jahre 1877 und 1881, S. 52.

**Zivilpensionen,** s. Pensionen.

**Zollämter,** s. Nebenzollämter.

# Chronologische Uebersicht

## der im Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1885 enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.


| Datum des Gesetzes ꝛc. | Inhalt. | Des Reichs-Gesetzblatts Seiten. |
|---|---|---|
| 1883. | | |
| 15. Mai. | Konvention zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Madagaskar . . . . . | 166-170 |
| 1884. | | |
| 9. Juli. | Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland . . . . . | 23-49 |
| 8. Novbr. | Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und der Internationalen Gesellschaft des Kongo . . . . . | 211-214 |
| 27. Dezbr. | Aichordnung für das Deutsche Reich . . . . . | 14 |
| 28. „ | Aichgebührentaxe . . . . . | |
| 30. „ | Bekanntmachung, betr. die Zulassungsfristen für ältere Maaße, Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen. | |
| 30. „ | Bekanntmachung, betr. den Beitritt Großbritanniens, Serbiens und Rumäniens zu der internationalen Meterkonvention . . . . . | 1 |
| 1885. | | |
| 4. Januar. | Bekanntmachung, betr. eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen . . . . . | 2 |
| 22. „ | Bekanntmachung, betr. die Unfallversicherungspflicht von Arbeitern und Betriebsbeamten in Betrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken . . . . . | 13 |
| 23. „ | Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85 . . | 3-4 |
| 26. „ | Gesetz, betr. die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1884/85. . . . . | 7 |
| 28. „ | Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter | 5 |
| 29. „ | Allerhöchster Erlaß, betr. die Einführung eines vereinfachten Liquidationsverfahrens hinsichtlich des Servises für Kantonnements- und Marschquartier. . . . . | 9-12 |
| 31. „ | Bekanntmachung, betr. eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen . . . . . | 8 |
| 8. Februar. | Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. . . . . | 19 |
| 18. „ | Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85 . | 17-18 |
| 20. „ | Gesetz, betr. die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs . . . . . | 15-16 |
| 20. „ | Bekanntmachung, betr. die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Weizen, Roggen, Buchweizen und Gerste . . . . . | 16 |
| 21. „ | Bekanntmachung, betr. die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Malz, Schaumweine und Mühlenfabrikate aus Getreide ꝛc. . . . . | 21 |
| 26. „ | General-Akte der Berliner Konferenz . . . . . | 215-246 |
| 12. März. | Bekanntmachung, betr. die Zulassung als Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochsee-Fischereifahrzeugen. | 82 |
| 13. „ | Bekanntmachung, betr. das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen . . . . . | 78 |
| 14. „ | Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung der Eisenbahnverbindungen von Mittelsteine nach Ottendorf (Braunau), von Hannsdorf über Lindewiese nach Ziegenhals, von Lindewiese über Barzdorf (Heinersdorf) nach Ottmachau und von Ratibor nach Troppau. . . . . | 198-209 |
| 16. „ | Gesetz, betr. die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1885/86 . . . . . | 51-73 |
| 18. „ | Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen . . . . . | 74-77 |

| Datum des Gesetzes ꝛc. | Inhalt. | Des Reichs-Gesetzblatts Seiten. |
|---|---|---|
| 1885. | | |
| 30. März. | Allerhöchster Erlaß, betr. die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 39) und vom 16. März 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 74) | 87 |
| 31. „ | Gesetz, betr. den Beitrag des Reichs zu den Kosten des Anschlusses der freien Hansestadt Bremen an das deutsche Zollgebiet | 79-80 |
| 31. „ | Gesetz, betr. Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 | 81 |
| 5. April. | Gesetz, betr. Abänderung der §§ 12, 16 und 19 des Gesetzes, betreffend die Erhebung der Tabacksteuer (Reichs-Gesetzbl. S. 245 von 1879) | 83-84 |
| 6. „ | Gesetz, betr. Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern | 85-86 |
| 15. „ | Gesetz, betr. die Befugniß von Seefahrzeugen, welche der Gattung der Kauffahrteischiffe nicht angehören, zur Führung der Reichsflagge | 89 |
| 24. „ | Bekanntmachung, betr. eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besondern Genehmigung bedürfen | 92 |
| 29. „ | Vertrag zwischen Deutschland und Belgien, betr. die Bestrafung der auf den beiderseitigen Gebieten begangenen Forst-, Feld-, Fischerei- und Jagdfrevel | 251-253 |
| 10. Mai. | Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien, betr. einige Abänderungen des Tarifs A des deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 12. Juli 1883 | 247-249 |
| 13. „ | Gesetz, betr. die Steuervergütung für Zucker, sowie die Verlängerung der Frist für die Entrichtung der im Betriebsjahre 1884/85 kreditirten Rübensteuer | 91-92 |
| 18. „ | Bekanntmachung betr. die Einlösung der Banknoten der Kommerzbank in Lübeck | 108 |
| 22. „ | Gesetz, betr. die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 | 93-107 |
| 23. „ | Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1885/86 | 157-158 |
| 24. „ | Bekanntmachung, betr. die Redaktion des Zolltarifgesetzes | 111-156 |
| 26. „ | Gesetz, betreffend den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung | 165-166 |
| 27. „ | Gesetz, betr. die Abänderung des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 | 109 |
| 28. „ | Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung | 159-164 |
| 29. „ | Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881. | 171-178 |
| 3. Juni. | Bekanntmachung, betr. die Redaktion des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben | 179-194 |
| 4. „ | Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten | 195-196 |
| 6. „ | Verordnung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876 und 18. April 1882 | 197 |
| 27. Juli. | Bekanntmachung, betr. die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit | 263-269 |
| 5. August. | Verordnung, betr. die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts | 255-262 |
| 25. Septbr. | Verordnung, betr. die Inkraftsetzung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) und die theilweise Inkraftsetzung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) | 271-272 |
| 28. „ | Verordnung, betr. die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen | 273-276 |
| 27. Oktober. | Verordnung, betr. die Einberufung des Reichstages | 277 |
| 2. Novbr. | Verordnung über das Verfahren vor den auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten | 279-285 |
| 9. „ | Bekanntmachung, betr. den Beitritt Japans zu der unterm 20. Mai 1875 abgeschlossenen internationalen Meterkonvention | 287 |
| 30. „ | Bekanntmachung, betr. das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands | 289-318 |
| 2. Dezbr. | Bekanntmachung, betr. Ergänzung der Vorschriften über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. September 1869 | 319 |

# Chronologische Uebersicht

## der im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen vom Jahre 1885 enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.


| Datum des Gesetzes u. s. w. | Inhalt. | Des Gesetzbl. für E.-Lthr. Seiten. |
|---|---|---|
| 1885. | | |
| 7. Janr. | Verordnung, betr. die Erhebung des Oktroi in der Gemeinde Thann | 1 |
| 28. „ | Verordnung, betr. die Räumung und Regulirung der schiffbaren Ill in den Bezirken Ober-Elsaß und Unter-Elsaß vom Illhäuserer Wehre bis zum Schlettstadter Wehre. | 3-4 |
| 18. März. | Verordnung, betr. die Amtskautionen | 5-6 |
| 18. „ | Verordnung, betr. die Erhebung des Oktroi in der Gemeinde Lauterburg | 6 |
| 20. „ | Verordnung, betr. die Erhebung des Oktroi in der Stadt Château-Salins | 7 |
| 25. „ | Gesetz, betr. die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für 1885/86 | 9-48 |
| 27. „ | Verordnung, betr. den Oktroitarif der Stadt Saargemünd | 49 |
| 22. April. | Verordnung, betr. Herstellung eines Kanals zum Zwecke der Ableitung der Hochwasser der Ill bei Erstein. | 51-52 |
| 5. Mai. | Verordnung, betr. die Erneuerungswahlen für die Bezirksvertretungen und die Kreisvertretungen | 53 |
| 8. „ | Verordnung, betr. die Ausführung von Meliorationsarbeiten durch die Wässerungs-Genossenschaft Gemar-Illhäusern auf den Gemarkungen von Gemar und Illhäusern | 55-56 |
| 2. Juni. | Verordnung, betr. die Erhöhung des Oktroi vom Alkohol in der Stadt Colmar | 57 |
| 3. „ | Gesetz, betr. die Verzinsung der Gelder der Sparkassen und der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hülfsgenossenschaften | 59-60 |
| 8. „ | Gesetz, betr. die Unterstützung von dienstunfähigen Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, sowie von Hinterbliebenen solcher Beamten | 61-62 |
| 29. „ | Allerhöchster Erlaß, betr. die interimistische Weiterführung der Geschäfte des Statthalters in Elsaß-Lothringen | 63 |
| 10. Juli. | Verordnung, betr. die Ermächtigung der Lokomotivfabrik Krauß u. Co. in München zum Bau und Betrieb einer schmalspurigen Straßenbahn von Colmar nach Winzenheim | 67 |
| 13. „ | Verordnung, betr. die Erhöhung des Oktroi vom Alkohol in den Gemeinden Mülhausen, Markirch, Straßburg, Thann, Rappoltsweiler, Weißenburg und Neubreisach | 65-66 |
| 24. „ | Verordnung, betr. das Straßenbahn-Unternehmen in der Stadt Straßburg und deren Umgebung | 69-70 |
| 24. „ | Verordnung, betr. die Ermächtigung der Straßburger Straßenbahngesellschaft zum Bau und Betrieb einer schmalspurigen Eisenbahn von Grafenstaden nach Markolsheim mit Abzweigung von Boofzheim nach Rheinau. | 70 |
| 4. August. | Verordnung, betr. die Ermächtigung der Aktiengesellschaft „Straßenbahnen Mülhausen—Ensisheim—Wittenheim“ zu Mülhausen, Bezirk Ober-Elsaß, zum Bau und Betrieb von schmalspurigen Straßenbahnen von Mülhausen nach Ensisheim und von Mülhausen nach Wittenheim | 71-72 |
| 26. „ | Verordnung, betr. die Erhöhung des Oktroi vom Alkohol in den Gemeinden St. Avold, Vic u. Bischweiler. | 73-74 |
| 21. Septbr. | Verordnung, betr. die Einberufung der Bezirkstage und Kreistage | 75 |
| 28. „ | Verordnung, betr. die Erhöhung der Oktroiabgabe vom Alkohol in der Gemeinde Gebweiler. | 77 |
| 15. Oktbr. | Verordnung, betr. die Festsetzung der Wahltermine für die Wahlen zum Landesausschuß | 79 |
| 2. Dezbr. | Bekanntmachung, betr. die Genehmigung einer Namensänderung. | 81 |


Straßburg, Buchdr. A. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

## Elsaß-Lothringen.

Nr. 1. Straßburg, den 3. Januar 1885.


## I. Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 19. Ausgegeben zu Straßburg den 27. Dezember 1884.

(Nr. 494.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen. (Vom 24. Dezember 1884.)

(Bem.: Der Landesausschuß ist auf 13. Januar d. Js. einberufen.)

## II. Verordnungen und Erlasse des K. Statthalters und des Ministeriums. Vacat.

## III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten.

### a. Ober-Elsaß. Vacat.

### b. Unter-Elsaß.

**(1) Verordnung.**

Auf Grund des Art. 23 des organischen Dekrets über die Presse vom 17. Februar 1852 verordne ich, — und zwar, was den Landgerichtsbezirk Zabern betrifft, im Einverständniß mit dem Herrn Bezirks-Präsidenten von Lothringen, — was folgt:

Artikel 1.

Die gerichtlichen Anzeigen, welche auf Grund der Reichs-Justizgesetze erfolgen, sind im Jahre 1885 einzurücken:

1. für das Landgericht Straßburg und die im Landgerichtsbezirke Straßburg gelegenen Amtsgerichte: in die „Landeszeitung für Elsaß-Lothringen";
2. für das Landgericht Zabern: in das „Zaberner Wochenblatt";
3. für die im Landgerichtsbezirke Zabern gelegenen Amtsgerichte:
   a. für den Kreis Zabern: in das „Zaberner Wochenblatt";
   b. für den Kreis Molsheim: in das „Molsheimer Kreisblatt";
   c. für das Amtsgericht Oberehnheim: in die „Ersteiner Zeitung";
   d. für den Kreis Saarburg: in die „Saarburger Zeitung".

Die gerichtlichen und gesetzlichen Anzeigen, welche durch die elsaß-lothringischen Landesgesetze vorgeschrieben sind, können im Jahre 1885 eingerückt werden:

1. für den Landgerichtsbezirk Straßburg nach Wahl der Betheiligten in die „Landeszeitung für Elsaß-Lothringen", das „Elsässer Journal", die „Straßburger Post", die hier erscheinenden „Neuesten Nachrichten", den „Straßburger Boten", die „Straßburger Volkszeitung", die „Ersteiner Zeitung", das „Weißenburger Wochenblatt", die „Hagenauer Zeitung" oder das „Bischweiler Wochenblatt";
2. für den Landgerichtsbezirk Zabern nach Wahl der Betheiligten in das „Zaberner Wochenblatt", die „Ersteiner Zeitung", die „Saarburger Zeitung" oder das „Molsheimer Kreisblatt".

Artikel 2.

Die Einrückungsgebühr wird gleichmäßig für die genannten Blätter auf zwölf Pfennige für die Zeile von 34 Buchstaben festgesetzt. Als Normalbuchstabe gilt der Buchstabe „n" in Borgisschrift (caractère Gaillarde).

Wenn eine Bekanntmachung bei der ersten Einrückung als eine wiederholt zu veröffentlichende bezeichnet wird, und die einzelnen Veröffentlichungen in nicht längeren als dreiwöchentlichen Zwischenräumen erfolgen, so tritt eine Preisermäßigung insoweit ein, als für die zweite und die weiteren Einrückungen der betreffenden Bekanntmachung nur zehn Pfennige für die Zeile vergütet werden.

Artikel 3.

Die Kosten eines legalisirten Exemplars werden, die Registrirungsgebühr nicht mit einbegriffen, auf sechzehn Pfennige festgesetzt.

Artikel 4.

Die gerichtlichen und gesetzlichen Anzeigen in Sachen, welche im Armenrecht betrieben werden, sind in die obengenannten Blätter unentgeltlich einzurücken.

Artikel 5.

Die genannten Blätter haben den ersten Artikel dieser Verordnung monatlich mindestens einmal unentgeltlich einzurücken.

Straßburg, den 28. Dezember 1884.

Der Bezirks-Präsident

V. 7749. **Back.**

---

**(2)**

Die Aufnahme-Prüfung für den nach Ostern k. Js. in dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Straßburg beginnenden Kursus wird hiermit auf Montag den 26. Januar 1885 und die folgenden Tage anberaumt.

Die Schulamts-Aspirantinnen, welche in das Seminar aufgenommen zu werden wünschen, werden aufgefordert, ihre auf Stempelpapier zu schreibenden Meldungen bis zum 10. Januar k. Js. mir einzureichen.

Den Meldungen sind folgende Schriftstücke beizufügen:

1. ein selbstverfaßter Lebenslauf,
2. der Geburts- oder Taufschein zum Nachweise, daß die Aspirantin wenigstens 17 und höchstens 21 Jahre alt ist,
3. ein von dem Kreisarzte oder von dem Arzte einer Lehrerbildungsanstalt nach Maßgabe meiner Bekanntmachung vom 13. November 1878, betreffend die Zeugnisse der Kantonalärzte (Amtsblatt für 1878 Seite 236) ausgestelltes Attest, welches im Besonderen feststellt, daß die Aspirantin revaccinirt ist, gesunde Athmungsorgane hat und mit keinerlei Krankheiten, Gebrechen oder organischen Fehlern behaftet ist, welche zum Lehrberuf untauglich machen,
4. ein Attest des Ortsschulvorstandes (Bürgermeisters und Pfarrers) über bisherigen unbescholtenen Wandel,
5. eine Bescheinigung des Bürgermeisters über ihre Vermögensverhältnisse bezw. die der Eltern.

Straßburg, den 24. Dezember 1884.

Der Bezirks-Präsident

III. 6903. **Back.**

---

**(3)**

Für die Entdeckung von Baumfrevlern an der Staatsstraße Nr. 7 ist dem Fußgendarm Kleinkuhle und dem Straßenwärter Wolff in Wanzenau eine Belohnung von je 10 ℳ zuerkannt worden.

Straßburg, den 21. Dezember 1884.

Der Bezirks-Präsident,

J. A.

V. 7778. **Geiseler.**

---

## c. Lothringen.

**(4)** **Bekanntmachung.**

Es werden die Lehrer, welche seit ihrer ersten Prüfung mindestens 2 Jahre lang im Schuldienste beschäftigt gewesen sind, hiermit davon benachrichtigt, daß ihnen im nächsten Frühjahre zu Pfalzburg Gelegenheit geboten wird, in einer zweiten Prüfung ihre Befähigung zur definitiven Anstellung nachzuweisen.

Die Meldungen zu dieser zweiten Prüfung sind auf Stempelpapier zu schreiben und bis zum 19. März 1885 bei dem Kaiserlichen Oberschulrath für Elsaß-Lothringen zu Straßburg durch den betreffenden Kreis-Schulinspektor einzureichen.

Jeder Meldung sind beizufügen:

1. ein Zeugniß des Ortsschulvorstandes,
2. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses der ersten Prüfung,
3. eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine andere, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe,
4. eine Zeichnung und
5. eine Probeschrift, beide unter der Versicherung, daß der Examinand sie ohne fremde Hülfe gefertigt habe.

Sobald über die Zulassung der Prüfung entschieden ist, werden die Examinanden sofort nähere Mittheilung erhalten.

Metz, den 15. Dezember 1884.

Der Bezirks-Präsident,

J. A.

**Hasse.**

---

**(5)** **Verordnung,**

die Veröffentlichung gerichtlicher Anzeigen betreffend.

Auf Grund des Art. 23 des organischen Dekrets über die Presse vom 17. Februar 1852 verordne ich, was folgt:

Artikel 1.

Die gerichtlichen Anzeigen, welche für die Gültigkeit oder die Verlautbarung von Proceduren und Verträgen durch die Reichsgesetze vorgeschrieben sind, müssen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1885 durch folgende Blätter veröffentlicht werden:

I. Bekanntmachungen der Landgerichte:

a. des Landgerichts Metz: durch die „Lothringer Zeitung", insoweit sie in deutscher, beziehungsweise die „Gazette de Lorraine", insoweit sie in französischer Sprache zu publiciren sind;
b. des Landgerichts Saargemünd: durch die „Saargemünder Zeitung".

II. Bekanntmachungen der Amtsgerichte:

a. diejenigen der Amtsgerichte der Kreise Metz Stadt, Metz Land, sowie Chateau-Salins, ferner Großtänchen durch die „Lothringer Zeitung", soweit sie in deutscher, beziehungsweise die „Gazette de Lorraine", soweit sie in französischer Sprache zu publiciren sind;
b. diejenigen der Amtsgerichte der Kreise Diedenhofen und Bolchen, mit Ausnahme des Amtsgerichts Falkenberg, durch die „Mosel- und Nied-Zeitung" zu Diedenhofen;
c. diejenigen des Amtsgerichts Fallenberg durch die „Lothringer Zeitung";
d. diejenigen der Amtsgerichte Saargemünd, Rohrbach, Bitsch und Saaralben durch die „Saargemünder Zeitung";
e. diejenigen der Amtsgerichte Forbach und St. Avold durch die „Forbacher Zeitung";
f. diejenigen der Amtsgerichte Drulingen und Saar-Union durch das „Zaberner Wochenblatt".

Hinsichtlich der Veröffentlichung der durch elsaß-lothringische Landesgesetze vorgeschriebenen gerichtlichen Bekanntmachungen bewendet es bei der diesseitigen Verordnung vom 28. November 1881.

Artikel 2.

Die Einrückungsgebühr wird gleichmäßig für alle sub I genannten Blätter auf 12 Pf. pro Zeile von 34 n Borgisschrift (caractère Gaillarde) oder deren Raum festgesetzt. Für die zweite und die weiteren Einrückungen einer und derselben Bekanntmachung sind nur 10 Pf. pro Zeile zu vergüten. Die betreffenden Bekanntmachungen sind indessen schon bei der ersten Einrückung als wiederholt zu veröffentlichende zu bezeichnen und müssen die einzelnen Veröffentlichungen in nicht längeren als dreiwöchentlichen Zwischenräumen erfolgen.

Artikel 3.

Die Kosten eines legalisirten Exemplars sind (die Enregistrementsgebühr nicht mit einbegriffen) auf 16 Pf. bestimmt.

Artikel 4.

In allen Sachen, welche in Gemäßheit der Proceßgesetze im Armenrechte betrieben werden, sind die sub I bezeichneten Blätter gehalten, diejenigen gerichtlichen Anzeigen und Bekanntmachungen unentgeltlich abzudrucken, welche für die Gültigkeit oder Veröffentlichung von Proceduren und Verträgen gesetzlich vorgeschrieben sind.

Metz, den 19. Dezember 1884.

Der Bezirks-Präsident

I. 8104. Freiherr **v. Hammerstein.**

## IV. Erlasse anderer Landesbehörden und von Reichsbehörden. Vacat.

## V. Personal-Nachrichten.

(6)

### 1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen. Vacat.

### 2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

**Verwaltung des Innern.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Steuerdirektor z. D. Dominicus in Straßburg und den Regierungsassessor Rabe in Colmar zu Kaiserlichen Regierungsräthen, den Regierungsrath Hartenstein in Colmar und den Regierungsassessor Dr. Curtius in Thann zu Kaiserlichen Kreisdirektoren in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Dem Regierungsrath Dominicus ist eine Regierungsrathstelle bei dem Bezirkspräsidium in Straßburg, dem Kreisdirektor Hartenstein die Kreisdirektorstelle in Mülhausen und die Funktionen als Vorstand der Polizeidirektion daselbst, sowie dem Kreisdirektor Dr. Curtius die Kreisdirektorstelle in Thann übertragen worden.

Der Regierungsassessor Weinmann zu Straßburg ist an das Kaiserliche Bezirks-Präsidium in Colmar versetzt worden.

Die Kantonalpolizeikommissare Noack und Probeck und der Polizeianwärter Faust sind zu Kaiserlichen Polizeikommissaren bei der Polizeidirektion in Straßburg ernannt worden.

**Justiz- und Kultusverwaltung.**

Das dem Gerichtsvollzieheramtskandidaten Kutscher übertragene Kommissorium zur einstweiligen Wahrnehmung einer Gerichtsvollzieherstelle im Landgerichtsbezirk Saargemünd mit dem Wohnsitz in Großtänchen ist vom 1. Januar 1885 ab zurückgezogen.

Der kommissarische Gerichtsvollzieher Eckert in Schiltigheim ist in den Landgerichtsbezirk Saargemünd mit dem Wohnsitz in Großtänchen und

der Gerichtsvollzieher Rauchalles in Oberehnheim in den Landgerichtsbezirk Straßburg mit dem Wohnsitz in Schiltigheim versetzt.

Dem Gerichtsvollzieheramtskandidaten David ist die kommissarische Verwaltung einer Gerichtsvollzieherstelle im Landgerichtsbezirk Zabern mit dem Wohnsitz in Oberehnheim übertragen worden.

**Verwaltung der Finanzen und Domänen.**

Der Oberförster von Lassaulx in Zabern ist gestorben.

**Bezirksverwaltung.**

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Napoleon Schmitt zu Winkel, welcher seine Demission gegeben hat, das Gemeinderathsmitglied Geometer und Postagent Ottmar Schmitt zum Bürgermeister der Gemeinde Winkel.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Zephirin Kientzy zu Wildenstein das Gemeinderathsmitglied Metzgermeister Zacharias Hug zum Bürgermeister der Gemeinde Wildenstein.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der praktische Arzt Dr. Hermann Mühlhäuser aus Speyer vom 1. Januar 1885 ab zum Kantonalarzt des zweiten Kantonalarztbezirkes des Kantons Wasselnheim mit dem Amtssitze in Westhofen.

Zum Bürgermeister der Gemeinde Ohlungen, Kreis Hagenau, der bisherige Beigeordnete F. Anton Huß und zum Beigeordneten derselben Gemeinde das Mitglied des Gemeinderaths, Wagner F. Anton Kreß.

Beauftragt: Der Lehrer Michael Stieber in Lampertheim mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evang. Elementarschule zu Neudorf im Stadtkreise Straßburg.

Der Lehrer Raphael Levy, zuletzt in Düttlenheim, mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der israel. Elementarschule zu Epfig, Kreis Schlettstadt.

Der kommiss. Klassenlehrer Gustav Teichmann in Straßburg mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evang. Elementarschule zu Kronenburg, Stadtkreis Straßburg.

Die Schulamtskandidatin Camilla Oursin in Kronenburg mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der evang. Elementarschule zu Ruprechtsau, Stadtkreis Straßburg.

Versetzt: Der Klassenlehrer Georg Schmidt von Neudorf nach Straßburg.

Die Klassenlehrerin Karoline Carbiner von Ruprechtsau nach Straßburg.

c. Lothringen.

Ernannt: Anton Gribling zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Niederweiler.

Ausgeschieden: Der Lehrer Nicolaus Nivlet zu Lommeringen vom 1. April 1885 ab mit Pension.

## Vakante Schulstellen.

| Nr. | Es sind vakant | | | | Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | die Stellen | an der | zu | Kreis | dem Herrn | dem betreffenden | binnen |
| 1 | Klassenlehrer | kathol. Elementarschule | Markolsheim | Schlettstadt | Kreisdir. in Schlettstadt | — | 4 Wochen |
| 2 | Klassenlehrerin | evangel. „ | Sundhausen | „ | „ „ | Konsistorium | „ |
| 3 | „ | „ „ | Breuschwickersheim | Straßburg (Land) | „ „ Straßburg | „ | „ |
| 4 | „ | „ „ | Bendenheim | „ | „ „ | „ | „ |
| 5 | Lehrer | „ „ | Lampertheim | „ | „ „ | „ | „ |
| 6 | Klassenlehrer | „ „ | Neudorf | Straßburg (Stadt) | Bürgermeistereiverwalter in Straßburg | „ | „ |

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

# Elsaß-Lothringen.

**Nr. 2.** **Straßburg, den 10. Januar** **1885.**

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ erscheint allwöchentlich Samstags. Nach Bedürfniß werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Jede Postanstalt nimmt Bestellungen an.


## I.

Vacat.

## II.

(7) **Verordnung**
**zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.**

In Ergänzung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, erlassenen Verordnung vom 14. März 1884 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 61) bestimme ich bezüglich der ausschließlich für Betriebe der Militärverwaltung des Reichs in Elsaß-Lothringen errichteten Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen im Einvernehmen mit dem Königlich Preußischen Herrn Kriegsminister Folgendes:

1. Die Befugnisse und Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde werden

a. bei den Krankenkassen der Magazin-, Garnison- und Montirungsdepot-Verwaltung
von dem Militär-Oekonomie-Departement des Kriegsministeriums,

b. bei den Krankenkassen der Lazarethverwaltung
von der Militär-Medizinalabtheilung des Kriegsministeriums,

c. bei den Krankenkassen der technischen Institute der Artillerie und der Gewehr- und Munitionsfabriken
von dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Kriegsministeriums,

d. bei den Krankenkassen im Bereiche der Festungsbauverwaltungen
von der Festungs-Inspektion,

e. bei den Krankenkassen der Remontedepots
von dem Kriegsministerium

mit der Maßgabe wahrgenommen, daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes) den Bezirks-Präsidenten zusteht.

2. Die Aufsicht über die ausschließlich für Betriebe der Militärverwaltung errichteten Krankenkassen führen

a. bei den Krankenkassen der Magazin-, Garnison-, Montirungsdepot- und Lazareth-Verwaltung
die Korps-Intendantur,

b. bei den Krankenkassen der technischen Institute der Artillerie
die technische Abtheilung für Artillerie-Angelegenheiten im Kriegsministerium,

c. bei den Krankenkassen der Gewehr- und Munitionsfabriken
die Inspektion der Gewehrfabriken,

d. bei den Krankenkassen im Bereiche der Festungsbauverwaltungen
die Fortifikationen,

e. bei den Krankenkassen der Remontedepots
die Abtheilung für das Remontewesen im Kriegsministerium.

Straßburg, den 7. Januar 1885.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen
Freiherr **von Manteuffel,**
Generalfeldmarschall.

I. A. 13643.

**(8) Bekanntmachung,**

**betreffend die elsaß-lothringischen mit vier vom Hundert verzinslichen Obligationen.**

Gemäß § 24 des Gesetzes vom 10. Juni 1872, betreffend die Entschädigung der Inhaber verkäuflicher Stellen im Justizdienste, wird hierdurch bekannt gemacht, daß

1. im Laufe des Jahres 1884 Obligationen nicht ausgegeben sind,
2. Obligationen im Betrage von 2 382 900 Fr. bis zum Schlusse des Jahres 1884 eingelöst worden sind,
3. Obligationen im Betrage von 23 960 400 Fr. sich noch in Umlauf befinden.

Von den bis zum Schlusse des Jahres 1883 ausgelooften Obligationen sind folgende noch nicht zur Einlösung präsentirt worden:

Nr. 7483 und 19280 zu 1000 Fr.,
„ 2137 zu 500 Fr.,
„ 449 und 1095 zu 100 Fr.

Straßburg, den 3. Januar 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Finanzen und Domänen.

Der Unterstaatssekretär

III. 11166. **von Mayr.**

---

# III.

## a. Ober-Elsaß.

**(9) Verordnung,**

betreffend das Abraupen der Bäume.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 26. Ventôse an IV, über das Abraupen, verordne ich unter Bezugnahme auf § 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuches was folgt:

1. Die Eigenthümer, Pächter oder Miethsleute sind verpflichtet, die Bäume, Sträuche, Häge und Hecken, welche sich auf ihren eigenen Grundstücken oder auf solchen befinden, die sie unter irgend einem Titel inne haben, vor dem 19. Februar 1885 abraupen zu lassen.
2. Die Raupennester und Gewebe, welche von den Bäumen, Hägen und Hecken abgenommen werden, dürfen nicht auf dem Boden liegen bleiben oder in Gruben oder in Bäche geworfen werden, sondern müssen sogleich an einer Stelle verbrannt werden, wo das Feuer nicht um sich greifen kann.
3. Zwischen dem 20. Februar und 2. März 1885 wird eine Besichtigung durch die Polizeibehörde in jeder Gemeinde stattfinden; gegen Diejenigen, welche nicht abgeraupt haben, werden Protokolle behufs strafgerichtlicher Verfolgung aufgenommen.
4. Außerdem wird die Polizeibehörde auf Kosten der säumigen Eigenthümer, Pächter und Miethsleute das Abraupen ausführen lassen.
5. Die Herren Bürgermeister haben für die gehörige Publikation dieser Verordnung in den Gemeinden Sorge zu tragen und sind für Vollziehung derselben verantwortlich.

Colmar, den 29. Dezember 1884.

Der Bezirks-Präsident

II. 9469. **Timme.**

---

**(10) Verzeichniß**

der am 1. November 1884 im Bezirk Ober-Elsaß angesessenen Aerzte und Officiers de santé.

Das Verzeichniß erhalten die Empfänger des „Central- und Bezirks-Amtsblatts" im Bezirk Ober-Elsaß in der besonderen Beilage.

---

**(11) Beschluß,**

betreffend die Errichtung eines Syndikats: „Feldweggenossenschaft Hagenbach."

Den Beschluß und Auszug aus dem Genossenschaftsstatut erhalten die Empfänger des „Central- und Bezirks-Amtsblatts" im Bezirk Ober-Elsaß in der besonderen Beilage.

---

**(12) Beschluß,**

betreffend die Errichtung eines Syndikats: „Wässerungsgenossenschaft Wahlbach."

Den Beschluß und Auszug aus dem Genossenschaftsstatut erhalten die Empfänger des „Central- und Bezirks-Amtsblatts" im Bezirk Ober-Elsaß in der besonderen Beilage.

---

## b. Unter-Elsaß.

**(13)**

Die Aufnahme-Prüfung für den nach Ostern k. Js. beginnenden Kursus in der Präparandenschule zu Neudorf wird hiermit auf Montag den 2. Februar k. Js. und die folgenden Tage festgesetzt.

Zum Eintritt in den Kursus ist die Vollendung des 14. Lebensjahres erforderlich.

Evangelische Schulamtsaspiranten, welche in die genannte Anstalt eintreten wollen, haben ihre auf Stempelpapier zu schreibenden Meldungen spätestens bis zum 15. Januar 1885 an mich einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1. einen selbstverfaßten Lebenslauf,
2. einen Geburts- oder Taufschein,
3. ein von dem Kreisarzte oder dem Arzte einer Lehrerbildungsanstalt nach Maßgabe meiner Bekanntmachung vom 13. November 1878, betreffend

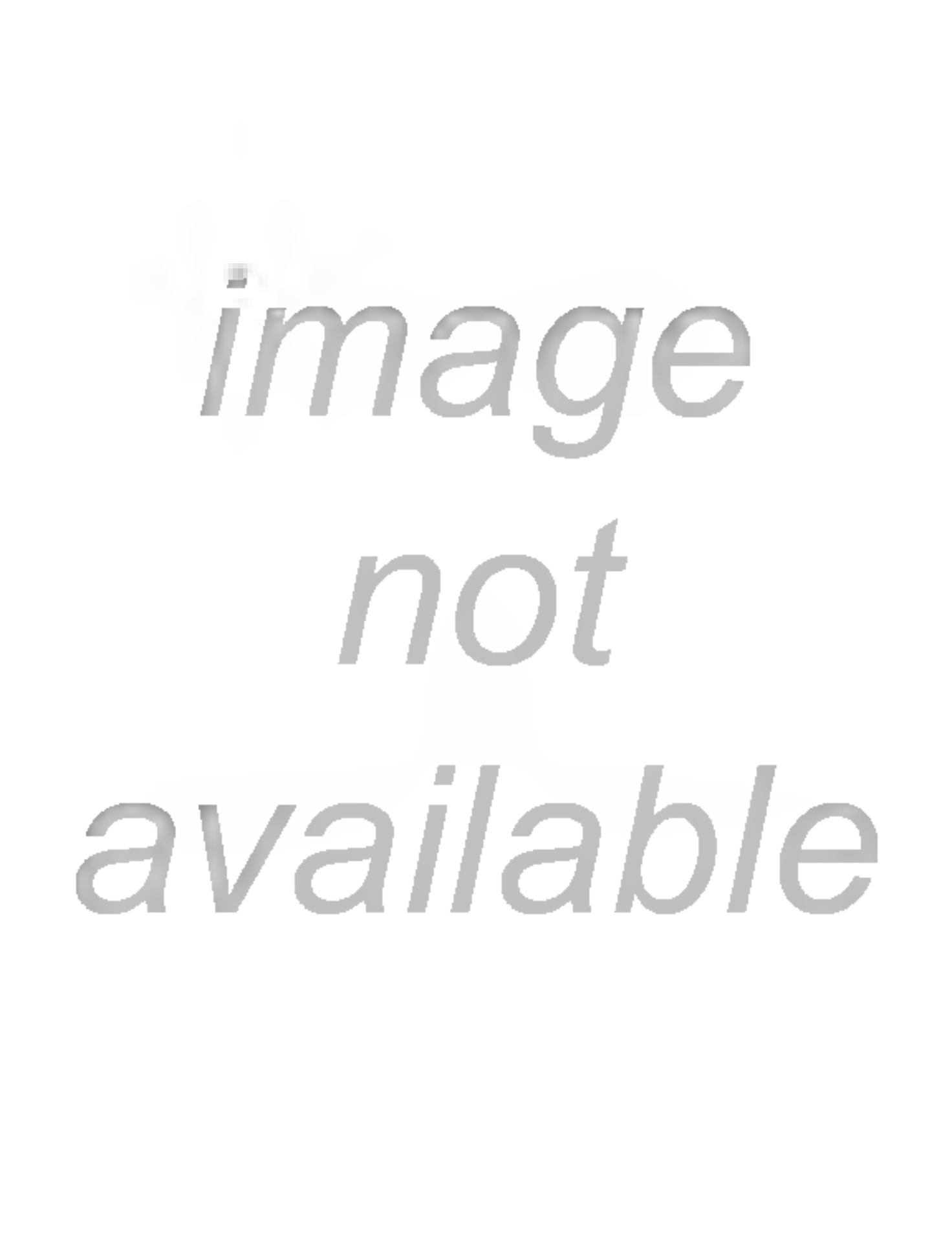
image
not
available

vom 30. Dezember 1871 über die Einrichtung der Verwaltung,

beschließe ich, was folgt:

Art. 1.

Die Gemeinde Rheinau wird ermächtigt, alljährlich einen dritten Jahrmarkt am 3. Montag in der Fastenzeit abzuhalten und mit demselben, sowie mit dem alljährlich stattfindenden Michaelis-Jahrmarkte einen Viehmarkt zu verbinden.

Art. 2.

Der Herr Kreisdirektor zu Erstein wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Straßburg, den 29. Dezember 1884.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
**Geiseler.**

IV. 9340.

## c. Lothringen.

**(17) Bekanntmachung.**

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bezirkstag von Lothringen in seiner Sitzung vom 12. November 1884 gemäß Artikel 10 des Gesetzes vom 21. April 1832 auf meinen Vorschlag die Geldwerthe des Arbeitstages, welche der Berechnung der Personalsteuerquote im Etatsjahre 1885/86 zu Grunde zu legen sind, für die einzelnen Gemeinden des Bezirks in derselben Höhe festgesetzt hat, wie solche in der Beilage zum Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen Nr. 33, Jahrgang 1884, für das Etatsjahr 1884/85 publicirt worden sind.

Metz, den 31. Dezember 1884.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
**Hasse.**

Ib. 1861.

## IV.

**(18) Bekanntmachung.**

Zur Prüfung junger Leute, welche die Berechtigung auf Zulassung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erwerben wollen, wird im Laufe des Monats März cr. im Bezirkspräsidialgebäude hierselbst Termin abgehalten werden. Diejenigen, welche zur Prüfung sich melden, erhalten seiner Zeit den Tag der Prüfung besonders mitgetheilt.

Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden und muß bei Verlust der Anrechte spätestens bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, erlangt sein.

Die Berechtigung kann nur denjenigen ertheilt werden, welche den Anforderungen der §§ 90 und 91 der Ersatzordnung vollständig genügen.

Diejenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erwerben wollen, werden hiermit aufgefordert, sich spätestens bis zum 1. Februar 1885 bei der unterzeichneten Kommission schriftlich zu melden.

Der Meldung, welche an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission hierselbst zu adressiren ist, sind im Original beizufügen:

a. ein Geburtsattest,
b. ein Einwilligungsattest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während seiner einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen. Dieses Attest ist von der Ortspolizeibehörde bezüglich der Richtigkeit der Unterschrift und ferner dahin zu bestätigen, daß der Aussteller auch im Stande ist, die Kosten zu bestreiten,
c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen durch den Direktor der Anstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen, der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen, der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat derselbe einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung können entbunden werden:

a. junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer andern dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,
b. kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,
c. zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Die Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben haben sich nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterziehen, nach deren Ausfall sodann entschieden wird, ob der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht.

Die zur Prüfung zugelassenen jungen Leute werden hiervon besonders benachrichtigt werden. Die Prüfung und alle Ausfertigungen der Kommission erfolgen kostenfrei.

Colmar, den 3. Januar 1885.

Kaiserliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

**Hermann,**
Regierungsrath.

P. C. 1.

**(19)**

Es wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die Ertheilung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Militärdienste bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzusuchen

ist, in welchem der betreffende Militärpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet.

Die bezüglichen Gesuche sind von den im Bezirk Unter-Elsaß Gestellungspflichtigen an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission (Bezirks-Präsidium) zu richten. Denselben sind (auf ungestempeltem Papier) folgende Schriftstücke beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) das Zeugniß über die wissenschaftliche Befähigung,
3) das Führungsattest,
4) das Einwilligungsattest des Vaters oder Vormundes.

Das Führungsattest wird für die Zöglinge höherer Schulen von dem Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen Bewerber von der Polizei-Obrigkeit (in Straßburg von dem Herrn Polizei-Direktor, in den anderen Gemeinden des Bezirks von den Herren Bürgermeistern) oder von der vorgesetzten Dienstbehörde ausgestellt.

Das zu 4 erwähnte Attest ist in folgender Form auszustellen:

„Ich ertheile hierdurch meinem am . . ten . . . . geborenen Sohne . . . . . die Erlaubniß, seiner Militärdienstpflicht im Deutschen Heere als Einjährig-Freiwilliger zu genügen, und erkläre mich zugleich bereit und fähig, denselben während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen."

Die Richtigkeit der Unterschrift des Ausstellers muß von der Ortsbehörde beglaubigt sein.

Diejenigen im hiesigen Bezirke gestellungspflichtigen jungen Leute, welche in diesem Jahre das 20. Lebensjahr vollenden, und welche zu der im März d. Js. stattfindenden Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst zugelassen zu werden wünschen, haben ihr Gesuch gleichfalls, bei Verlust des Anrechtes, spätestens bis zum 1. Februar d. Js. an den Unterzeichneten zu richten und ihrer Eingabe die vorstehend zu 1, 3 und 4 erwähnten Schriftstücke beizufügen.

Außerdem haben dieselben einen selbstgeschriebenen Lebenslauf einzureichen und in ihrem Gesuche anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft werden wollen.

Straßburg, den 6. Januar 1885.

Der Vorsitzende
der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige
**von Wulffen,**
Regierungsrath.

---

**(20) Bekanntmachung.**

Durch Beschluß des K. Landgerichts zu Straßburg vom 20. Dezember 1884 ist Caroline Pferzel, Tochter der zu Neudorf verlebten Eheleute Joseph Pferzel und Eva Catharina geb. Altherr, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 29. Dezember 1884.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
**von Vacano.**

---

**(21)**

**Verzeichniß der bei der Ober-Postdirektion in Metz lagernden unbestellbaren Postsendungen für das 4. Vierteljahr 1884.**

| Lfde. Nr. | Aufgabeort. | Datum der Einlieferung. | Namen der Empfänger. | Bestimmungsort. | Gegenstand. | Werthbetrag. ℳ | ₰ | Namen der nicht aufzufindenden Absender u. s. w. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Bolchen | 12. Januar 1884 | Cahen | Paris | Postanweisung | 4 | 89 | ? |
| 2 | Metz 1 | 25. Dezbr. 1883 | Colin | Gervville(Oran) | „ | 4 | 07 | ? |
| 3 | „ | 26. August 1884 | Thürbold | Longeville (bei Metz) | „ | 60 | — | Fr. Holz |
| 4 | „ | 14. März 1884 | Nother oder Notter | Straßburg(Elf.) | „ | 3 | — | ? |

Die Absender vorbezeichneter Gegenstände werden aufgefordert, solche bei der hiesigen Ober-Postdirektion unter Nachweis ihrer Empfangs-Berechtigung entgegen zu nehmen. Sofern sich nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Blattes ab, ein Berechtigter nicht meldet, werden die unanbringlichen Geldbeträge der Postarmenkasse überwiesen werden.

Metz, den 3. Januar 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
J. V.: **Wächter.**

---

# V.
# Personal-Nachrichten.

---

**(22)** 1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Vacat.

---

## 2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

### Oberschulrath.

Der Oberlehrer Dr. Vorlaender am Gymnasium zu Saarburg ist in den Ruhestand versetzt worden.

### Verwaltung des Innern.

Der Kantonalpolizeikommissar Panizza in Schiltigheim ist als Polizeikommissar nach Straßburg und der Polizeikommissar Hanschke als Kantonalpolizeikommissar nach Schiltigheim versetzt worden.

### Justiz- und Kultusverwaltung.

Der Notar Vollenbeck in Colmar ist aus dem Justizdienste des Reichslandes ausgeschieden.

Der Notar Birckel in Truchtersheim ist in gleicher Eigenschaft nach Colmar versetzt.

### Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Der Steuereinnehmer Heumann zu Molsheim ist in den Ruhestand versetzt worden.

### Bezirksverwaltung.

#### a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Beigeordneten Joseph Fink zu Hagenbach das Gemeinderathsmitglied Ackerer Franz Joseph Dinten zum Beigeordneten der Gemeinde Hagenbach.

#### b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der kommiss. Lehrer Adolph Scheye zu Westhofen, Kreis Molsheim, definitiv zum Lehrer an der israel. Elementarschule daselbst.

Versetzt: Die Lehrerin Henriette Ulm von Hirschland nach Volksberg.

Entlassen auf Antrag: Die Lehrerin Julie Hausknecht zu Bischweiler zum 1. April 1885.

Der Auftrag des kommiss. Klassenlehrers Karl Gangloff zu Gries zur Verwaltung seiner bisherigen Stelle ist zurückgezogen worden.

#### c. Lothringen.

Ernannt: Johann Ludwig Sellen zum Bürgermeister der Gemeinde Bermeringen.

Louis Barbier zum Bürgermeister der Gemeinde Foville.

Johann Karl Henriot zum Bürgermeister der Gemeinde Marieulles.

Installirt: Die Hülfspfarrer: Mertz in Münzthal-St. Louis, Stenger in Tromborn, Scharff in Rangwall.

Die Vikare: Weyland in Dieuze, Aman in Forbach, Gousse in Remeringen.

Versetzt: Die Hülfspfarrer: Fabritzius von Halsdorf, Gemeinde Grindorf nach Drechingen, Gemeinde Pieblingen, Brettnacher von Tromborn nach Rüttgen, Lacroix von Pfarrebersweiler nach Lubeln, Conrad von Egelshardt nach Pfarrebersweiler, Biller von Willerwald nach Halsdorf, Gemeinde Grindorf, Collin von Rangwall nach Schremingen.

Die Vikare: Adehm von Dagsburg nach Lemberg, Kehl von Remeringen als Hülfspfarrer nach Egelshardt, Mathis von Forbach als Hülfspfarrer nach Willerwald, Grandidier von Dieuze als Hülfspfarrer nach Kirchberg am Wald, Cordel von Saargemünd als Hülfspfarrer nach Sablon bei Metz.

Ausgeschieden: Die Hülfspfarrer: Jacob in Lubeln, Altmayer in Borny, Droguet in Magny, Ehalt in Altlixheim, Vikar Stockemer in Kreuzwald.

Gestorben: Pfarrer Hoffmann in Rohrbach, Kreis Saargemünd und die Hülfspfarrer: Große in Menskirchen, Melchior in Rütigen, Remy in Lorry bei Metz, Chevreux in Schremingen.

## Vakante Schulstellen.

| Nr. | Es sind vakant | | | | Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | die Stellen | an der | zu | Kreis | dem Herrn | dem betreffenden | binnen |
| 1 | Klassenlehrerin | evangel. Elementarschule | Bischweiler | Hagenau | Kreisdir. in Hagenau | Konsistorium | 4 Wochen |
| 2 | Lehrerin | israel. „ | Trimbach | Weißenburg | „ „ Weißenburg | israel. Konsist. | „ |
| 3 | Klassenlehrerin | evangel. „ | Hirschland | Zabern | „ „ Zabern | Konsistorium | „ |
| 4*) | Lehrer | einklassigen „ | Lommeringen | Diedenhofen | „ „ Diedenhofen | — | „ |

*) Wird vom 1. April 1885 ab vakant.

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

## Elsaß-Lothringen.

Nr. 3. Straßburg, den 17. Januar 1885.


Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

## I.

## Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 1. Ausgegeben zu Berlin den 8. Januar 1885.

(Nr. 1576.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Großbritaniens, Serbiens und Rumäniens zu der unterm 20. Mai 1875 abgeschlossenen internationalen Meterkonvention. (Vom 30. Dezember 1884.)

(Nr. 1577.) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. (Vom 4. Januar 1885.)

## II.

**(23) Bekanntmachung.**

Die Prüfung für Lehrerinnen und Vorsteherinnen höherer Töchterschulen findet für den Bezirk Ober-Elsaß zu Mülhausen in Verbindung mit der Entlassungsprüfung an der höheren Töchterschule daselbst in der Zeit

vom 29. Juni 1885 ab

statt.

Die Meldungen zur Prüfung sind auf Stempelpapier geschrieben bis zum

20. Mai d. Js.

dem Oberschulrath einzureichen.

Straßburg, den 8. Januar 1885.

Oberschulrath für Elsaß-Lothringen.
Der Direktor
O. S. 5484 II. **Richter.**

## III.

### a. Ober-Elsaß.

Vacat.

### b. Unter-Elsaß.

**(24) Verordnung,**
betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen.

Nach Einsicht des Beschlusses des Bundesrathes vom 6. d. Mts. ergänze ich die Bezirks-Polizeiverordnung vom 4. September 1879 (Amtsblatt Nr. 39), betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen, wie folgt:

§ 1.

Dem Schlußsatze des § 2 wird nachstehende Bestimmung hinzugefügt:

„Jedoch sind alle zur Versendung auf Eisenbahnen jeweilig zugelassenen Stoffe auch zur Versendung auf Land- und Wasserwegen zuzulassen."

§ 2.

Der Schlußsatz des § 4 wird wie folgt ergänzt:

„Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für den Transport auf Land- und Wasserwegen."

Straßburg, den 7. Januar 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
IV. 9769. **v. Wulffen.**

**(25)**

Der Mechaniker (Mühlarzt) Heinrich Kernst hierselbst hat am 1. August v. Js. den Knaben Arthur Schmitz vom Tode des Ertrinkens im Illkanal hierselbst gerettet.

Die von p. Kernst bei diesem Rettungswerke an den Tag gelegte aufopfernde Handlungsweise wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Straßburg, den 6. Januar 1885.

Der Bezirks-Präsident

IV. 10049. **Back.**

## c. Lothringen.

## Vacat.

**(26)**

**Nachweisung der im Monat Dezember 1884 festgestellten Durchschnittspreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, § 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. (R.-G.-B. Seite 52.)**

| Marktort. | Hafer | | | | | | | | Stroh | | | | | | | | Heu. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | gut. | | mittel. | | gering. | | Durchschnitt. | | Roggen | | | | Weizen | | | | | |
| | | | | | | | | | Richt. | | Krumm | | Richt. | | Krumm | | | |
| | Es kosten je einhundert Kilogramm. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| Altkirch | — | — | 13 | 90 | — | — | 13 | 90 | 5 | 40 | — | — | 4 | — | — | — | 5 | 60 |
| Colmar | 16 | 36 | 15 | 36 | 14 | 36 | 15 | 36 | 6 | — | 5 | 60 | 5 | 40 | 5 | — | 7 | 40 |
| Gebweiler | — | — | 16 | — | — | — | 16 | — | 4 | 60 | — | — | 3 | 50 | — | — | 4 | 40 |
| Mülhausen | — | — | 16 | 40 | — | — | 16 | 40 | — | — | — | — | — | — | 5 | 40 | 5 | 50 |
| Rappoltsweiler | — | — | 16 | 47 | — | — | 16 | 47 | — | — | — | — | — | — | 6 | 40 | 7 | 40 |
| Thann | — | — | 13 | 80 | 12 | 78 | 13 | 29 | 4 | 80 | — | — | 4 | — | — | — | 5 | 60 |
| Brumath | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | 80 | — | — | 8 | — |
| Hagenau | — | — | 16 | 04 | — | — | 16 | 04 | 5 | 80 | — | — | 5 | 60 | — | — | 6 | 40 |
| Molsheim | 17 | 85 | 17 | 55 | 17 | 15 | 17 | 52 | 6 | 35 | — | — | 2 | 95 | — | — | 7 | 75 |
| Schlettstadt | — | — | — | — | — | — | — | — | 6 | 40 | 5 | 60 | 6 | — | 4 | 80 | 6 | 40 |
| Straßburg | — | — | 16 | 40 | — | — | 16 | 40 | — | — | 7 | 60 | — | — | 6 | 80 | 8 | 40 |
| Weißenburg | — | — | 15 | — | — | — | 15 | — | 6 | — | — | — | 5 | — | — | — | 5 | — |
| Zabern | — | — | 14 | 40 | — | — | 14 | 40 | 6 | — | 5 | 60 | 4 | 80 | 4 | — | 7 | 20 |
| Bolchen | 14 | — | 13 | 60 | 13 | 20 | 13 | 60 | 7 | — | 3 | 50 | 3 | 50 | 3 | 50 | 6 | — |
| Dieuze | 13 | 16 | 12 | 96 | 12 | 60 | 12 | 91 | — | — | 3 | 40 | — | — | 3 | 40 | 7 | — |
| Diedenhofen | 16 | — | 15 | 40 | 14 | 80 | 15 | 40 | 5 | 60 | — | — | 4 | 20 | — | — | 7 | — |
| Forbach | 14 | 40 | 14 | — | 13 | — | 13 | 80 | 5 | — | 4 | — | 4 | — | 3 | 50 | 7 | 40 |
| Metz | 16 | 37 | 15 | 33 | 14 | 60 | 15 | 43 | 5 | 89 | 4 | 81 | 4 | 40 | 3 | 52 | 7 | 12 |
| Saarburg | 15 | — | 14 | 75 | 14 | 50 | 14 | 75 | 6 | — | — | — | — | — | 4 | — | 7 | 10 |
| Saargemünd | 14 | 50 | 14 | — | 13 | 50 | 14 | — | 4 | 80 | 3 | 20 | 4 | — | 3 | 20 | 6 | — |

## IV.

**(27)** **Bekanntmachung.**

Zur Prüfung junger Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste erwerben wollen, wird im Laufe des Frühjahrs im Bezirkspräsidialgebäude hierselbst Termin abgehalten werden. Der Tag der Prüfung wird den Interessenten seiner Zeit besonders mitgetheilt.

Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden; sie muß bei Verlust der Anrechte spätestens bis zum 1. April desjenigen Kalenderjahres erlangt sein, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Diejenigen jungen Leute, welche Vorstehendem gemäß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste erwerben wollen, werden hiermit aufgefordert, sich spätestens bis zum 1. Februar cr. bei der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige schriftlich zu melden.

Der Meldung, welche an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission hierselbst zu adressiren ist, sind im Original beizufügen:

a. ein Geburtsattest,

b. ein Einwilligungsattest des Vaters oder Vormundes, mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während seiner einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,

c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen durch den Direktor der An-

stalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

In dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen, der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen, der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat derselbe einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Die Prüfung, sowie alle Ausfertigungen der Kommission erfolgen kostenfrei.

Metz, den 7. Januar 1885.

Kaiserliche Prüfungs-Kommission
für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende
**Graf von Geldern,**
Regierungsrath.

# V.
# Personal-Nachrichten.

(28)

## 1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Vacat.

## 2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

**Ministerium.**

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den ordentlichen Professor Dr. Lenel in Marburg zum ordentlichen Professor in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg zu ernennen geruht.

**Verwaltung des Innern.**

Die Referendare Dr. Freudenfeld in Straßburg und Cordemann in Saargemünd, sowie der Gerichtsaccessist Köhler in Chateau-Salins sind zu Regierungsassessoren ernannt worden.

**Bezirksverwaltung.**

a. Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister der Gemeinde Griesheim, Kreis Molsheim, der bisherige Beigeordnete Joseph Maetz und zum Beigeordneten derselben Gemeinde das Mitglied des Gemeinderathes, Ackerer Joseph Maetz, Sohn von Valentin.

Der kommissarische Klassenlehrer Lorenz Woelffel zu Hochfelden, Landkreis Straßburg, zum Lehrer an der Elementarschule zu Geudertheim, Landkreis Straßburg.

Der kommissarische Lehrer Israel Bloch definitiv zum Lehrer zu Ballbronn, Kreis Molsheim.

Die kommissarische Kleinkinderschulvorsteherin Emilie Schieß definitiv zur Kleinkinderschulvorsteherin zu Oberbronn, Kreis Hagenau.

Versetzt: Der Lehrer Pfister von Rohrweiler nach Mutzenhausen.

c. Lothringen.

Ernannt: Louis Barbier zum Bürgermeister der Gemeinde Foville.

**Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.**

Bezirk der Ober-Postdirektion in Straßburg.

Seine Majestät der Kaiser haben allergnädigst geruht, dem Postdirektor Arends in Straßburg (Els.) den Rang der Räthe 4. Klasse zu verleihen.

Ernannt: Postsekretär Merk zum Postmeister in Dornach, Postgehülfe Jung zum Postassistenten in Straßburg (Els.), Postgehülfe Groß zum Postassistenten in Markirch.

Angestellt: Telegraphenassistent Großmann als Telegraphenassistent in Straßburg (Els.).

Angenommen: Die Schüler: Wink als Postgehülfe in Buchsweiler, Claus als Postgehülfe in Straßburg-Königshofen, Hemmer als Postgehülfe in Niederbronn.

Versetzt: Telegraphensekretär Schwarz von Straßburg (Els.) nach Berlin, Postsekretär Siegert von Hagenau (Els.) nach Straßburg (Els.), Postassistent Friederich von Bischweiler nach Hagenau (Els.), Postassistent Reckert von Hagenau (Els.) nach Bischweiler.

Entlassen: Eckermann Postassistent in Schlettstadt.

Bezirk der Ober-Postdirektion in Metz.

Ernannt: Die Postgehülfen Bünemann und Kell zu Postassistenten in Metz.

Angenommen: Dürr als Postgehülfe in Bitsch.

Versetzt: Postassistent Jung von Saargemünd nach Hagenau (Els.), Postverwalter Stollberg von Albesdorf (Lothr.) nach Kedingen.

Freiwillig ausgeschieden: Der Postgehülfe Sehn in Sierck.

Gestorben: Der Postmeister a. D. Prochnow in Stephansfeld bei Brumath.

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

# Elsaß-Lothringen.

Nr. 4. Straßburg, den 24. Januar 1885.


Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

## I. Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 1. Ausgegeben zu Straßburg den 17. Januar 1885.

(Nr. 495.) Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Gemeinde Chaun (Vom 7. Januar 1885.)

## II.

**(29) Bekanntmachung,**

**betreffend die Begebung elsaß-lothringischer Rente.**

Aus Anlaß neuerlich hier eingegangener Anträge auf Abgabe von Renten an Privatpersonen ist das Büreau der Verwaltung der Landesschulden ermächtigt worden, auf Grund der §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 26. März 1884, betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsetats für 1884/85 (Gesetzbl. f. Elsaß-Lothr. S. 19), bis auf Weiteres elsaß-lothringische Renten zum Preise von 83,50 ℳ für 3 ℳ Rente außer an Gemeinden und öffentliche Anstalten auch an Private abzugeben.

Straßburg, den 19. Januar 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär

III. 566. **von Mayr.**

## III.

### a. Ober-Elsaß.

**(30) Bekanntmachung.**

Da nach amtlichen Mittheilungen die Choleraepidemie in Frankreich als erloschen zu betrachten ist, so wird die Bezirkspolizeiverordnung vom 19. Juli 1884, betreffend die ärztliche Untersuchung der aus Frankreich zugereisten Ausländer, hiermit aufgehoben.

Colmar, den 14. Januar 1885.

Der Bezirks-Präsident

I. 362. **Zimmer.**

**(31)**

In Abänderung der für den Bezirk Ober-Elsaß erlassenen Verordnung vom 13. September 1879, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen (Amtsblatt Nr. 32 S. 129), wird hiermit bestimmt:

Die §§ 2 und 4 der genannten Verordnung erhalten je am Schlusse folgende Zusätze:

§ 2: „Jedoch sind alle zur Versendung auf Eisenbahnen jeweilig zugelassenen Stoffe auch zur Versendung auf Land- und Wasserwegen zuzulassen."

§ 4: „Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für den Transport auf Land- und Wasserwegen."

Colmar, den 16. Januar 1885.

Der Bezirks-Präsident

II. 9404. **Zimmer.**

**(32) Bekanntmachung.**

Am 15. Juni 1885 und den folgenden Tagen wird im Ober-Elsaß eine Prüfung für Kleinkinderlehrerinnen abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 10. April an mich einzureichen.

Denselben sind folgende Schriftstücke beizufügen:

1) ein von der Bewerberin selbstgefertigter Lebenslauf, in welchem auch anzugeben ist, welcher Konfession die Aspirantin angehört,
2) ein Geburts- oder Taufschein,
3) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand,
4) ein Zeugniß des Pfarrers und des Bürgermeisters über das sittliche Verhalten, und
5) Zeugnisse über die Vorbildung.

Diejenigen, welche bereits an einer Kleinkinderschule hiesigen Bezirks thätig sind, haben ihre Meldung durch den Kreisschulinspektor einzureichen.

Hinsichtlich der Anforderungen, welche gestellt werden, wird auf die Prüfungsordnung vom 16. März 1882 (Amtsblatt für den Bezirk Ober-Elsaß 1882 Nr. 14) hingewiesen.

Colmar, den 12. Januar 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
**v. Freyberg.**

---

(33) **Verzeichniß**

der Thierärzte im Bezirk Ober-Elsaß.

| Nr. | Namen und Vornamen. | Wohnort. | Jahr der erfolgten Approbation. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| | | **1. Kreis Altkirch.** | | |
| 1 | Tempe Paul, | Altkirch | 1882 | Kreisthierarzt. |
| 2 | Leuchert Alfred, | dto. | 1884 | |
| | | **2. Kreis Colmar.** | | |
| 3 | Recht Anton, | Colmar | 1833 | Kreisthierarzt. |
| 4 | Niederer Heinrich, | dto. | 1878 | |
| 5 | Berna Joseph, | dto. | 1882 | |
| 6 | Perlich Friedrich Wilhelm, | dto. | 1868 | Oberroßarzt. |
| 7 | Müllerskowsky Louis, | dto. | 1877 | Roßarzt. |
| 8 | Hirsemann Emil, | dto. | 1881 | Roßarzt. |
| | | **3. Kreis Gebweiler.** | | |
| 9 | Schneider Adolf, | Gebweiler | 1875 | Kreisthierarzt. |
| 10 | Pletz Joseph, | Rusach | 1884 | |
| | | **4. Kreis Mülhausen.** | | |
| 11 | Bubendorf Johann Georg, | Habsheim | 1877 | |
| 12 | Fues Alois Prosper, | Mülhausen | 1865 | Kreisthierarzt. |
| 13 | Mandel Julius, | dto. | 1857 | |
| 14 | Schmitt Friedrich, | dto. | 1883 | |
| 15 | Hellmann Joseph, | dto. | 1879 | |
| | | **5. Kreis Rappoltsweiler.** | | |
| 16 | Bitzenberger Clemens, | Kayfersberg | 1862 | |
| 17 | Kuhlmann Adolf, | Markirch | 1874 | |
| 18 | Schild Eusebius, | Rappoltsweiler | 1857 | Kreisthierarzt. |
| | | **6. Kreis Thann.** | | |
| 19 | Bubendorf Julius, | Thann | 1877 | Kreisthierarzt. |

Colmar, den 7. Januar 1885.

Der Bezirks-Präsident
J. A.:
**v. Freyberg.**

I. 10609.

---

## b. Unter-Elsaß.

**(34)**

Gemäß § 4 der Verordnung vom 13. April 1878, betreffend die Verwendung von Zuchtstieren, sind von dem Bezirkstage des Unter-Elsaß in der Sitzung vom 13. November d. Js. zu Vorsitzenden, Mitgliedern und Stellvertretern der Revisionskommissionen für das Kalenderjahr 1885 folgende Herren gewählt worden:

Kreis Erstein:

Baumstark, Beigeordneter, Benfeld, Präsident.
Rohmer, Bürgermeister, Bolsenheim.
Dangelser, Bürgermeister, Bernhardsweiler.
Risch, ehem. Bürgermeister, Zellweiler, Stellvertreter.

Kreis Hagenau:

Brumder, Friedrich, Bischweiler, Präsident.
Gambs, Vater, Hagenau.
Schindelé, Beigeordneter, Druſenheim.
Frey, Theodor, Niederbronn, Stellvertreter.

Kreis Molsheim:

Gieß, Bezirkstagsmitglied, Molsheim, Präsident.
Kuter, Joseph, Beigeordneter, Rosheim.
Riß, Johann Baptist, Müller, Wolxheim.
Peter, Christian, Bürgermeister, Romansweiler, Stellvertreter.

Kreis Schlettstadt:

Schomas, Sohn, Kreistagsmitglied, Bassenberg, Präsident.
Ruhlmann, Hermann, Weinsticher, Nothalten.
Sittler, ehem. Bürgermeister, Hessenheim.
Haegi, Bürgermeister, Baldenheim, Stellvertreter.

Kreis Straßburg (Land):

Fix, Bezirkstagsmitglied, Behlenheim, Präsident.
Wencker, Nikolaus, Hochfelden.
Ulrich, Adjunkt, Geudertheim.
Rhein, Emil, Bürgermeister, Schilligheim, Stellvertreter.

Kreis Straßburg (Stadt):

Imlin, Kreisthierarzt, Straßburg, Präsident.
Ruhlmann, St. Aurelienstraße, Straßburg.
Vogel, Vorsteher der Milchanstalt, Contades.
Flach, Sohn, Königshofen, Stellvertreter.

Kreis Weißenburg:

Guckert, Karl, Lauterburg, Präsident.
Scherer, Johann, Weißenburg.
Siegwald, Georg, Sulz u/W.
Frank, Theodor, Rittershofen, Stellvertreter.

Kreis Zabern:

Stroh, Gutsbesitzer, Oermingen, Präsident.
Wehrung, Georg, Bürgermeister, Ottweiler.
Schneider, Gutsbesitzer, Prinzheim.
Reeb, Jacob, Herbitzheim, Stellvertreter.

Straßburg, den 15. Dezember 1884.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.

I. 8364 **Geiseler.**

**(35)** **Verordnung,**

betreffend das Abraupen der Bäume.

Gemäß dem Gesetze vom 26. Ventôse des Jahres IV verordne ich hierdurch Folgendes:

Art. 1.

Die Eigenthümer, Pächter oder Miether sind verpflichtet, die Bäume, Sträucher und Hecken, welche sich auf ihren eigenen Grundstücken oder auf solchen befinden, die sie unter irgend einem Titel innehaben, vor dem 20. Februar d. Js. abzuraupen oder abraupen zu lassen.

Art. 2.

Das Abraupen der Bäume, Gesträuche und Hecken auf den im ungetheilten Besitz der Gemeinden befindlichen Grundstücken ist auf Kosten der Gemeinden durch die Herren Bürgermeister zu veranlassen.

Art. 3.

Die von den Bäumen, Gesträuchen und Hecken abgenommenen Raupennester und Gewebe sind sofort an einem nicht feuergefährlichen Orte zu verbrennen.

Art. 4.

Zwischen dem 20. und 28. Februar haben die Herren Bürgermeister zu prüfen, ob und in welcher Weise die vorstehende Verordnung ausgeführt worden ist. Gegen diejenigen, welche nicht abgeraupt haben, sind behufs strafrechtlicher Verfolgung Protokolle aufzunehmen. Auch ist auf Kosten der säumigen Eigenthümer, Pächter oder Miether das Abraupen nachzuholen.

Art. 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Art. 1, 2 und 3 werden gemäß § 368 des Strafgesetzbuches mit Geldbuße bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Art. 6.

Die Herren Bürgermeister haben sofort die ortsübliche Bekanntmachung dieser Verordnung in ihren Gemeinden zu veranlassen.

Straßburg, den 10. Januar 1885.

Der Bezirks-Präsident

I. 57. **Back.**

---

**(36)**

Da nach amtlichen Mittheilungen die Cholera-Epidemie in Frankreich als erloschen zu betrachten ist, so wird die Bezirks-Polizeiverordnung vom 19. Juli v. Js. IV. 5294, betreffend die ärztliche Untersuchung der aus Frankreich zureisenden Ausländer, hiermit aufgehoben.

Straßburg, den 15. Januar 1885.

Der Bezirks-Präsident
J. A.

VI. 270 **v. Wulffen.**

## c. Lothringen.

**(37) Bekanntmachung.**

Da nach amtlichen Mittheilungen die Cholera-Epidemie in Frankreich und Italien als erloschen zu betrachten ist, so erkläre ich hiermit meine Bezirks-Polizeiverordnung vom 18. Juli 1884 (I. 5351), betreffend die ärztliche Untersuchung der aus Frankreich zugereisten Ausländer, für aufgehoben.

Metz, den 13. Januar 1885.

Der Bezirks-Präsident,
I am 25. J. A.: **Hasse.**

---

# IV.

**(38)**

Durch Beschluß K. Landgerichts Saargemünd vom 22. Dezember 1884 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Jean François Mahou, früher Lehrer in Sülzen, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, verordnet worden.

Colmar, den 13. Januar 1885.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
**von Vacano.**

---

**(39)**

Durch Beschluß K. Landgerichts Straßburg vom 13. Januar 1885 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit der am 13. Juli 1831 zu Quatzenheim geborenen Flora Levy, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, verordnet worden.

Colmar, den 20. Januar 1885.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
**von Vacano.**

---

**(40)**

Durch Beschluß K. Landgerichts Straßburg vom 13. Januar 1885 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Anton Uhrig, geboren zu Sufflenheim am 6. August 1832, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, verordnet worden.

Colmar, den 20. Januar 1885.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
**von Vacano.**

---

**(41) Verordnung.**

Auf Grund des § 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 wird die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Colmar für die 1. Sitzungsperiode des Jahres 1885 festgesetzt auf

Montag den 16. März 1885, Vormittags 9 Uhr,

und der Ober-Landesgerichtsrath Herr Dr. Schmidt zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Colmar, den 12. Januar 1885.

Der Kaiserliche Ober-Landesgerichts-Präsident,
**Bleibtreu.**

---

**(42) Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 hat der Herr Kaiserliche Ober-Landesgerichts-Präsident zu Colmar durch Verordnung vom 12. d. Mts. die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte zu Straßburg für die 1. Sitzungsperiode des Jahres 1885 auf

Montag den 2. März 1885, Vormittags 9 Uhr,

festgesetzt und den Herrn Ober-Landesgerichtsrath Jung in Colmar zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Straßburg, den 19. Januar 1885.

Der K. Landgerichts-Präsident **Lautz.** Der K. Erste Staatsanwalt **Popp.**

---

**(43) Verordnung.**

Auf Grund des § 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 wird die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Metz für die 1. Sitzungsperiode des Jahres 1885 festgesetzt auf

Montag den 9. März 1885, Vormittags 9 Uhr,

und der Ober-Landesgerichtsrath Herr Fuxius zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Colmar, den 12. Januar 1885.

Der Kaiserliche Ober-Landesgerichts-Präsident,
**Bleibtreu.**

---

**(44) Bekanntmachung.**

Vom 20. Januar d. Js. ab, dem Tage der Eröffnung der Straßenbahn Colmar (Els.)—Kayersberg, werden die Postverbindungen mittelst Privat-Personenfuhrwerks auf den Kursen Urbeis — bezw. Schnierlach—Kayersberg—Colmar (Els.) und Bennweyer—Kayersberg aufgehoben.

Vom gleichen Tage ab wird zwischen Kayersberg und Urbeis über Schnierlach eine täglich zweimalige Postverbindung mittels Privat-Personenfuhrwerks mit nachstehenden Kurszeiten eingerichtet:

| I. | | II. | | | I. | | II. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 7h | Vm. | 1h | Nm. | Kayersberg ↑ | 12h 15' | M. | 8h | Nm. |
| 8h | „ | 1h 55' | „ | Eschelmer ✉ | 11h 25' | Vm. | 7h 15' | „ |
| 8h 30' | „ | 2h 12' | „ | Schnierlach Ag. | 11h 15' | „ | 7h | „ |
| 9h | „ | 2h 55' | „ | ↓ Urbeis Ag. | 10h 30' | „ | 6h 30' | „ |

Endlich wird von dem oben bezeichneten Tage ab der Gang des Privat-Personenfuhrwerks zwischen Kayersberg und Urbach in der nachstehenden veränderten Weise stattfinden:

| I. | | II. | | | I. | | II. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 7h | Vm. | 5h 30' | Nm. | Kayersberg ↑ | 6h 40' | Vm. | 5h | Nm. |
| 8h 15' | „ | 6h 30' | „ | ↓ Urbach Ag. | 5h 40' | „ | 4h | „ |

(45) Am 15. Januar treten in den Orten Rumersheim und Westhalten (Kreis Gebweiler) mit den Posthülfsstellen daselbst vereinigte Telegraphen-Hülfsstellen in Wirksamkeit.

# V.
# Personal-Nachrichten.

(46)

## 1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, bei dem diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste den nachgenannten Beamten und Landesangehörigen Elsaß-Lothringens folgende Orden und Ehrenzeichen zu verleihen:

Den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem Unterstaatssekretär im Ministerium Dr. von Mayr zu Straßburg,
„ Unterstaatssekretär im Ministerium von Puttkamer zu Straßburg;

den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem Ober-Regierungsrath Freiherrn von Freyberg-Eisenberg zu Colmar,
„ Landgerichts-Direktor Dr. Gunzert zu Straßburg,
„ Ministerialrath Dr. Hoseus zu Straßburg,
„ Geheimen Regierungs-Rath und vortragenden Rath im Büreau des Statthalters Dr. Jordan zu Straßburg,
„ Staatsanwalt beim Ober-Landesgericht Kullmer zu Colmar,
„ Landgerichts-Präsidenten Mühlinghaus zu Colmar,
„ Regierungs- und Schulrath Schmidt zu Metz;

den Rothen Adler-Orden dritter Klasse:

dem Bürgermeister Mieg-Köchlin zu Mülhausen;

den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

dem Oberschulrath Dr. Albrecht zu Straßburg,
„ Landgerichtsdirektor Aretz zu Mülhausen,
„ Gutsbesitzer Bichelberger zu Saaralben, Kr. Forbach;
„ Hypothekenbewahrer Bouda zu Metz,
„ Bürgermeister Erhard zu Masmünster, Kr. Thann,
„ katholischen Kantonal-Pfarrer Faust zu Saarburg,
„ Notar Fuchs zu Molsheim,
„ Steuer-Empfänger Görtz zu Straßburg,
„ Regierungs-Rath und ständigen Hülfsarbeiter im Ministerium Hamm zu Straßburg,
„ Bezirks-Präsidenten Freiherrn von Hammerstein zu Metz,
„ Haupt-Zollamts-Rendanten Hermanni zu Diedenhofen,
„ evangelischen Pfarrer und Konsistorial-Präsidenten Herrenschneider zu Horburg, Kr. Colmar,
„ Rentner und kommissarischen Beigeordneten des Bürgermeisteramts Hochapfel zu Straßburg,
„ Ober-Landesgerichts-Rath Huber zu Colmar,
„ Regierungs-Rath und ständigen Hülfsarbeiter im Ministerium Jacob zu Straßburg,
„ Amtsgerichts-Rath Klein zu Schiltigheim, Landkreis Straßburg,
„ Direktor der Realschule Knitterscheid zu Rappoltsweiler,
dem Forstmeister Koch zu Colmar,
„ protestantischen Pfarrer Kopp zu Straßburg,
„ ordentlichen Professor an der Kaiser Wilhelms-Universität zu Straßburg, Dr. Laas,
„ Oberlehrer am Lyzeum Dr. Lorberg zu Straßburg,
„ ordentlichen Professor an der Kaiser Wilhelms-Universität zu Straßburg, Dr. Nöldeke,
„ Bergwerks-Direktor Petri zu Buchsweiler,
„ Regierungsrath und ständigen Hülfsarbeiter im Ministerium Freiherrn du Prel zu Straßburg,
„ Amtsgerichtsschreiber Schiélé zu Kayersberg, Kreis Rappoltsweiler,
„ evangelischen Pfarrer im Bürgerspital zu Straßburg, Sommerau,
„ Kreisdirektor Spiecker zu Diedenhofen,
„ katholischen Kantonal-Pfarrer Thomas zu Aumetz, Kreis Diedenhofen,
„ Oberförster Uloth zu Lützelstein, Kreis Zabern,
„ katholischen Pfarrer Vérité zu Settingen, Kreis Saargemünd;

den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

dem Forstmeister Wohmann zu Straßburg;

den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

dem Bürgermeister Barthel zu Mundolsheim, Landkreis Straßburg,
„ Bürgermeister Brodt zu Lixheim, Kreis Saarburg,
„ Bürgermeister Haby zu Obermorschweier, Kreis Colmar,
„ Kantonalarzt Meyer zu Fegersheim, Kreis Erstein,
„ Eisenhändler Mühl zu Straßburg,
„ Bürgermeister Plagnieux zu Groß-Hettingen, Kreis Diedenhofen,
„ Bürgermeister Ruest zu Urbeis, Kreis Rappoltsweiler,
„ Statthalterschaftssekretär Scheuermann zu Straßburg,
„ Bürgermeister Sprauel zu Ichtratzheim, Kreis Erstein,
„ Bürgermeister Walter zu Markolsheim, Kreis Schlettstadt;

das allgemeine Ehrenzeichen:

dem Straßenwärter Auchter zu Häsingen, Kreis Mülhausen,
„ Straßenwärter Banquille zu Hayingen, Kreis Diedenhofen,
„ Gemeindeförster Bohl zu Schlettstadt,
„ Fußgendarmen Fackler zu Saarburg,
„ Orts-Einnehmer Feiock zu Hatten,
„ berittenen Gendarmen Giersch zu Dammerkirch,
„ Kanzleidiener Hentschel beim Ministerium zu Straßburg,
„ Grenzaufseher Herbst zu Luffendorf,
„ Kanzleidiener Höfle zu Straßburg,
„ Schutzmann Kayser zu Straßburg,
„ Kanzleidiener Kellenberger zu Straßburg,

dem Steueraufseher Kränzle zu Gerstheim,
„ Obersteiger Kuhmünch zu Pechelbronn bei Sulz u. W.,
„ Straßenwärter Lutz zu Hochstett,
„ Schleusenwärter Morgenthaler zu Steinburg, Kreis Zabern,
„ Straßenwärter Moser zu Saaralben,
„ Schleusenwärter Perrin zu Heidweiler, Kreis Altkirch,
„ Bannwart Pichler zu Urbach, Kreis Rappoltsweiler,
„ Kassendiener Prause bei der Landes-Hauptkasse zu Straßburg,
„ Grenzaufseher Ringwald zu Hüningen,
„ „ Schmidt zu Hegenheim,
„ Löschmann 1. Kl. Schott zu Straßburg,
dem Schleusenwärter Schwebel zu Dettweiler, Kr. Zabern,
„ Gemeindeförster Seiller zu Krafft, Kr. Erstein,
„ Elementarlehrer Thurner zu Egisheim, Kr. Colmar,
„ Ober-Wachtmeister Völker zu Molsheim,
„ Straßenwärter Wetzel zu Metzerwiese, Kr. Diedenhofen,
„ Förster Wilhelm zu Gertingen, Kr. Bolchen,
„ Wegemeister Wolff zu Brumath,
„ Elementarlehrer Zubler zu Hunaweier, Kr. Rappoltsweiler.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Maurermeister Ludwig Guillier zu Hagenau und dem Bankbeamten Achilles Greuling zu Straßburg die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen.

## 2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

### Oberschulrath.

Die ordentlichen Lehrer
Döring am Lyzeum in Straßburg,
Kroesing am Gymnasium in Zabern,
Dr. Nußbaum am Gymnasium in Mülhausen
sind zu Oberlehrern ernannt worden.

Der frühere Seminarlehrer Otto zu Oberehnheim ist zum Kaiserlichen Kreisschulinspektor in Elsaß-Lothringen ernannt worden. Demselben ist die Verwaltung der Schulinspektorstelle der Kantone Habsheim, Hüningen und Landser des Kreises Mülhausen mit dem Amtssitze in Mülhausen übertragen worden.

### Verwaltung des Innern.

Dem Regierungsassessor Grafen zu Erbach-Erbach zu Schlettstadt ist auf seinen Antrag die Entlassung aus dem Landesdienste von Elsaß-Lothringen ertheilt worden.

### Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Der Zollinspektor Löffler in Mülhausen ist zum Revisionsinspektor daselbst befördert worden.

### Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister der Gemeinde Keffenach, Kreis Weißenburg, das Mitglied des Gemeinderathes, Ackerer Georg Becker daselbst.

Zum Bürgermeister der Gemeinde Hermersweiler, Kreis Weißenburg, der bisherige Beigeordnete Philipp Abert und zum Beigeordneten das Mitglied des Gemeinderathes, Ackerer Georg Bonn daselbst.

Zum Beigeordneten der Gemeinde Kutzenhausen, Kreis Weißenburg, das Mitglied des Gemeinderathes, Ackerer Heinrich Groß daselbst.

Der Ackerer Friedrich Blaeß in Büst vom 1. Februar cr. ab zum Waldwärter für den Schutzbezirk Büst mit dem Wohnsitze in Büst.

c. Lothringen.

Ernannt: Joseph Holleindre zum Bürgermeister, Joseph Lecler zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Hermelingen.

Versetzt: Lehrer Rech von St. Avold nach Buschdorf.
Lehrer Dauphin von Hilsprich nach St. Avold.
Lehrer Ottnad von Buschdorf nach Hilsprich.

Ausgeschieden: Der Lehrer Nikolaus Renauld zu Plantières vom 1. April cr. ab mit Pension.

## Vakante Schulstellen.

| Nr. | Es sind vakant | | | | Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | die Stellen | an der | zu | Kreis | dem Herrn | dem betreffenden | binnen |
| 1 | Lehrerin | israel. Elementarschule | Hagenau | Hagenau | Kreisdir. in Hagenau | israel. Konsist. | 4 Wochen |
| 2 | Klassenlehrer | kathol. „ | Rohrweiler | „ | „ „ „ | — | „ |
| 3 | Klassenlehrerin | evangel. „ | Brumath | Straßburg (Land) | „ „ Straßburg | Konsistorium | „ |
| 4 | „ | „ „ | Eckbolsheim | „ | „ „ „ | „ | „ |
| 5 | Klassenlehrer | „ „ | Gries | „ | „ „ „ | „ | „ |
| 6 | „ | kathol. „ | Hochfelden | „ | „ „ „ | — | „ |
| 7 | Klassenlehrer | evangel. „ | Hördt | „ | „ „ „ | Konsistorium | „ |
| 8* | Vorsteherin | Kleinkinderschule | Châtel St. Germain | Metz | „ „ Metz | — | „ |
| 9† | Lehrerin | an einer kath. Mädchensch. | Metz | Metz (Stadt) | Kreisschulinsp. Statz, Metz | — | „ |

*) Dieselbe erhält außer freier Wohnung ein Jahresgehalt von 480 ℳ. Bewerberinnen müssen katholisch sein.
†) Die Stelle wird von Ostern d. Js. ab vakant. Bewerberinnen müssen der deutschen und französ. Sprache mächtig sein.

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

# Elsaß-Lothringen.

Nr. 5. Straßburg, den 31. Januar 1885.



Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.


## I.

Vacat.

## II.

(47) **Bekanntmachung,**

**betreffend die Vegebung elsaß-lothringischer Rente.**

Nachdem der in Gemäßheit meiner Bekanntmachung vom 19. d. Mts. zur Ueberlassung an Private in Aussicht genommene Betrag elsaß-lothringischer Rente begeben ist, findet eine weitere Abgabe von Renten an Private durch das Büreau der Verwaltung der Landesschulden nicht statt.

Die bezüglich der Abgabe von Renten an Gemeinden und öffentliche Anstalten erlassenen Bestimmungen, nach welchen an diese bis auf Weiteres Renten zum Preise von 83,50 *M.* für 3 *M.* Rente von dem genannten Büreau abgegeben werden, bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

Straßburg, den 22. Januar 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 684. **von Mayr.**

## III.

### a. Ober-Elsaß.

(48) Dem Geschäftsagenten Johann Paul Kunkler zu Obersulz ist von mir auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. März 1884 die gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, sowie die gewerbsmäßige Vermittelung von Immobiliarverträgen, Darlehen und Heirathen untersagt worden.

Colmar, den 20. Januar 1885.

Der Bezirks-Präsident
II. 9726. **Timme.**

### b. Unter-Elsaß.

(49) **Verzeichniß**

der Aerzte, Zahnärzte, Officiers de santé und Apotheker im Bezirk Unter-Elsaß nach dem Stande vom November 1884.

Das Verzeichniß erhalten die Empfänger des „Central- und Bezirks-Amtsblatts" im Bezirk Unter-Elsaß in der besonderen Beilage.

### c. Lothringen.

(50) **Verzeichniß**

der am Schlusse des Jahres 1884 im Bezirk Lothringen angesessenen Aerzte, Officiers de santé, Zahnärzte und Apotheker.

Das Verzeichniß erhalten die Empfänger des „Central- und Bezirks-Amtsblatts" im Bezirk Lothringen in der besonderen Beilage.

## IV.

(51) **Bekanntmachung.**

Durch Beschluß K. Landgerichts Metz vom 6. Januar 1885 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit der Marie Georges, Wittwe des am 27. Dezember 1881 zu Hayingen verstorbenen Gärtners Jakob Henry, und deren Kinder: 1. Franz Henry, geboren in Sablon bei Metz am 31. Oktober 1856 und 2. Louis Julien Henry, geboren in Sablon am 3. Januar 1862, alle drei zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, verordnet worden.

Colmar, den 24. Januar 1885.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
**von Vacano.**

(52) **Bekanntmachung.**

Durch Beschluß K. Landgerichts Metz vom 30. Dezember 1884 ist Nikolaus Paquin, geboren am 6. November 1833 zu Trouville, zuletzt Lieferant in Novéant a. d. Mosel, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 24. Januar 1885.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
**von Vacano.**

(53) **Bekanntmachung.**

Durch Beschluß K. Landgerichts Metz vom 30. Dezember 1884 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit der Eugenie Maritus, Tochter der am 9. August 1883 zu Diedenhofen verstorbenen Margaretha Tonte, Wittwe von Johann Baptist Maritus, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, verordnet worden.

Colmar, den 24. Januar 1885.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
**von Vacano.**

(54) **Bekanntmachung.**

Durch Beschluß K. Landgerichts Mülhausen vom 10. Januar 1885 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Johann Merklen, früher Fabrikarbeiter in Felleringen, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, verordnet worden.

Colmar, den 24. Januar 1885.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
**von Vacano.**

## V.

## Personal-Nachrichten.

(55)

### 1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Vacat.

### 2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

**Oberschulrath.**

Auf Grund der am 17. Januar d. Js. in Straßburg abgehaltenen Prüfung haben folgende Lehrer das Zeugniß der Befähigung zur Anstellung als Seminarlehrer und Vorsteher von Präparandenschulen und Mittelschulen in Elsaß-Lothringen erhalten:

1. Friedrich Eduard Audebert, kommissarischer Direktor der Mittelschule in Metz.
2. Nikolaus Munsch, Uebungslehrer am Lehrerseminar I in Colmar.
3. Friedrich Nußhag, Elementar- und technischer Lehrer an der Realschule bei St. Johann in Straßburg.
4. Jakob Schreiber, Elementarlehrer an der Realschule in Münster.
5. Peter Toussaint, Uebungslehrer am Lehrerseminar in Metz.

Auf Grund der vom 12. bis 16. Januar d. Js. in Straßburg abgehaltenen Prüfung haben folgende Lehrer das Zeugniß der Befähigung zur Anstellung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Töchterschulen in Elsaß-Lothringen erhalten:

1. Johannes Heußner, zur Zeit Uebungslehrer am Lehrerinnenseminar in Straßburg.
2. Nikolaus Lemoine, zur Zeit Uebungslehrer am Lehrerseminar in Metz.
3. Johann Dietrich Ribken zur Zeit Elementarlehrer an der städtischen höheren Töchterschule in Straßburg.
4. Joseph Scheffels, zur Zeit Lehrer an der Mittelschule in Molsheim.

Der kommiss. Lehrer Michels am Gymnasium in Saargemünd ist zum Elementarlehrer an dieser Schule ernannt worden.

Der kommiss. Lehrer Chevallier in Metz ist zum Lehrer an der Taubstummenanstalt daselbst ernannt worden.

**Justiz- und Kultusverwaltung.**

Der Notar Burger in Rappoltsweiler ist zum 1. Ergänzungsrichter bei dem Kaiserlichen Amtsgerichte daselbst ernannt worden.

Der Amtsgerichtsschreiber Lorang in Delme ist zum 1. März d. Js. in gleicher Amtseigenschaft nach Busendorf versetzt.

Der Amtsgerichtsrath D'Avis in Metz ist auf An-

suchen mit Pension zum 1. April d. Js. in den Ruhestand versetzt.

**Bezirksverwaltung.**

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Beigeordneten Johann Fuchs zu Appenweier, welcher seine Demission gegeben hat, das Gemeinderathsmitglied Ackerer Jacob Fuchs zum Beigeordneten der Gemeinde Appenweier.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister der Gemeinde Wangen, Kreis Molsheim, das Mitglied des Gemeinderathes, Landwirth August Karl Lorenz.

Zum Stadtrechner der Stadt Weißenburg der Civil-Anwärter Philipp Friedrich Boell in Weißenburg.

Der Lehrer Georg Ernst zu Wiebersweiler, Kreis Chateau-Salins zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Wingen im Kreise Zabern.

Beauftragt: Der kommiss. Klassenlehrer Georg Lang in Brumath mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evang. Elementarschule in Schiltigheim.

Die kommiss. Lehrerin Margaretha Straub in Berstett mit der kommiss. Verwaltung der Klassenlehrerinstelle an der evang. Elementarschule zu Breuschwickersheim, Landkreis Straßburg.

Versetzt: Der Klassenlehrer Karl Joseph Kraemer von Straßburg nach Markolsheim.

Der Lehrer Georg Kick von Merzweiler nach Uttenhofen.

Der Lehrer Friedrich Ginter von Gungweiler nach Berg.

Entlassen auf Antrag: Der Klassenlehrer Eugen Münch zu Niederbronn und

die Klassenlehrerin Karoline Hirtz zu Offweiler vom 1. April 1885 ab.

## Vakante Schulstellen.

| Nr. | Es sind vakant | | | | Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | die Stellen | an der | zu | Kreis | dem Herrn | dem betreffenden | binnen |
| 1 | Eine Klassenlehrerstelle | evangel. Elementarschule | Niederbronn | Hagenau | Kreisdir. in Hagenau | Konsistorium | 4 Wochen |
| 2 | Klassenlehrer | " " | Merzweiler | " | " " " | " | " |
| 3 | " | " " | Oberhofen | " | " " " | " | " |
| 4 | Klassenlehrerin | " " | Offweiler | " | " " " | " | " |
| 5 | Lehrer | " " | Climont | Schlettstadt | " " Schlettstadt | " | " |
| 6 | Klassenlehrerin | " " | Müttersholz | " | " " " | " | " |
| 7 | " | " " | Berstett | Straßburg (Land) | " " Straßburg | " | " |
| 8 | Klassenlehrer | " " | Brumath | " | " " " | " | " |
| 9 | Lehrer | " " | Retschweiler | Weißenburg | " " Weißenburg | " | " |
| 10 | " | " " | Gungweiler | Zabern | " " Zabern | " | " |
| 11 | Klassenlehrerin | " " | Hambach | " | " " " | " | " |

## Vermischte Anzeigen.

**(56)**

Die in Frankfurt a. M. unter der Firma «Providentia» bestehende Feuer-, Lebens- und Transportversicherungsgesellschaft hat den Herrn Levy Felix, Kaufmann in Straßburg, zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

**(57)**

Vom 26. Januar ab werden die Landpostfahrten zwischen Mülhausen (Els.) Bahnhof und Sausheim wie folgt stattfinden:

| I. | II. | | I. | II. |
|---|---|---|---|---|
| $6^{30}$ Vm. | $12^{45}$ Mitt. | Abg. Mülhsn.(E.) Bhf. Ank. | $12^{45}$ Mitt. | $6^{40}$ Nm. |
| $7^{30}$ Vm. | $1^{45}$ Nm. | Ank. . . Sausheim . . Abg. | $11^{35}$ Vm. | $6^{0}$ Nm. |

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

# Elsaß-Lothringen.

Nr. 6. Straßburg, den 7. Februar 1885.



Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.


## I.

Vacat.

## II.

(58) **Bekanntmachung,**

betreffend Verlegung der Steuerkasse Jebsheim.

Der Sitz der Steuerkasse Jebsheim wird vom 1. April dieses Jahres ab nach Munzenheim verlegt. Die Kasse führt von da ab die Bezeichnung

„Steuerkasse Munzenheim".

Straßburg, den 26. Januar 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
**von Mayr.**

III. 56.

## III.

### a. Ober-Elsaß.

(59) **Bekanntmachung.**

Am 18. Mai 1885 und an den folgenden Tagen soll im Seminar I zu Colmar eine zweite Lehrerprüfung abgehalten werden. Die Meldungen zu derselben sind an den Kaiserlichen Oberschulrath für Elsaß-Lothringen in Straßburg zu richten und bis zum 20. März 1885 an den betreffenden Herrn Kreisschulinspektor zur Weiterbeförderung einzureichen. Beizufügen ist:

1. ein Lebenslauf;
2. ein Zeugniß des Ortsschulvorstandes;
3. eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine andere, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe;
4. eine Zeichnung und
5. eine Probeschrift, beide unter der Versicherung, daß der Examinand sie ohne fremde Hülfe gefertigt habe.

Im Uebrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 14—23 der Prüfungsordnung vom 4. Januar 1874 (Amtsblatt für den Ober-Elsaß 1874 S. 39) Bezug genommen.

Colmar, den 30. Januar 1885.

Der Bezirks-Präsident
**Timme.**

III. 247.

### b. Unter-Elsaß.

(60) **Beschluß.**

Nach Einsicht des Beschlusses des Gemeinderathes zu Weiler im Kreise Schlettstadt vom 20. Januar 1884, durch welchen die Umwandlung des alljährlich am Mittwoch vor dem 6. Dezember stattfindenden Wochenmarktes in einen Jahrmarkt von 1 Tage beantragt wird;

Nach Einsicht der bezüglich dieses Beschlusses von dem Herrn Kreisdirektor zu Schlettstadt gemäß des Ministerial-

Zirkulars vom 22. September 1838 instruirten Verhandlungen, insbesondere nach Anhörung der Gemeinderäthe sämmtlicher im Umkreise von 20 Kilometer gelegenen Gemeinden;

Nach Einsicht des Auszuges aus dem Sitzungsprotokolle des Kreistages des Kreises Schlettstadt vom 20. Oktober d. Js.;

Auf Grund des zustimmenden Gutachtens des Bezirkstages des Unter-Elsaß in seiner Sitzung vom 12. November d. Js.;

In Anwendung des Art. 6 Ziffer 3 und Art. 41 Ziffer 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1838 über die Befugnisse der Bezirks- und Kreistage, des Dekrets vom 13. August 1864 über die Errichtung, Aufhebung oder Verlegung der Jahrmärkte und Viehmärkte, sowie des § 11 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 über die Einrichtung der Verwaltung,

beschließe ich was folgt:

Artikel 1.

Der Gemeinde Weiler im Kreise Schlettstadt wird die Ermächtigung ertheilt, am Mittwoch vor dem 6. Dezember jeden Jahres, statt des bisherigen Wochenmarktes, einen Jahrmarkt von 1 Tage abzuhalten.

Artikel 2.

Der Herr Kreisdirektor zu Schlettstadt wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Straßburg, den 19. Dezember 1884.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
**Geiseler.**

IV.-9339.

**(61)**

Die nächsten mündlichen Entlassungsprüfungen in den Seminarien des Bezirks Unter-Elsaß finden an den nachfolgenden und den unmittelbar darauf folgenden Tagen statt:

im Lehrerinnen-Seminar zu Straßburg den 2. März cr.,
im Lehrerinnen-Seminar zu Schlettstadt den 9. März cr.,
im Lehrer-Seminar zu Straßburg den 16. März cr.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich darauf aufmerksam, daß nach § 2 der Prüfungsordnung vom 4. Januar 1874 zu den Entlassungsprüfungen in den Seminarien auch solche Lehramts-Candidaten und Candidatinnen zugelassen werden können, welche sich privatim auf die Prüfung zur Erlangung der Befähigung zur provisorischen Verwaltung eines Elementarschulamts vorbereitet haben.

Diese Lehramts-Candidaten und Candidatinnen haben ihre auf Stempelpapier zu schreibenden Meldungen, welchen nach den Bestimmungen des § 3 der erwähnten Prüfungsordnung folgende Schriftstücke beizufügen sind:

1. ein selbstverfaßter Lebenslauf,
2. ein Geburts- oder Taufschein,
3. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand,
4. ein amtliches Zeugniß über das sittliche Verhalten und
5. ein Zeugniß über die von dem Candidaten resp. der Candidatin durchgemachte Vorbereitung,

bei dem Kaiserlichen Oberschulrath hier bis zum 15. Februar d. Js. einzureichen.

Straßburg, den 26. Januar 1885.

III. 225. Der Bezirks-Präsident.

## c. Lothringen.

**(62)** **Beschluß.**

Auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869 und nach Einsicht des Beschlusses des Bezirkstags von Lothringen in seiner Sitzung vom 14. November 1884 bestimme ich hiermit was folgt:

Artikel 1.

Für die nächsten 5 Jahre vom 1. April 1885 ab wird als täglicher Pflegesatz für jedes im Hospiz St. Nikolas zu Metz untergebrachte dauernd oder zeitweise unterstützte Kind der Betrag von 0,80 ℳ und für die etwa im Hospiz verwendeten Säuge-Ammen der Betrag von 2,20 ℳ festgesetzt.

Artikel 2.

Der mittelst Beschlusses vom 5. Februar 1883 (Central- und Bezirksamtsblatt pro 1883, Seite 55) festgesetzte Tarif der den Pflegeeltern und Lehrern unterstützter Kinder zu zahlenden Entschädigungen bleibt bis auf Weiteres beibehalten.

Artikel 3.

In dem mittelst Verordnung vom 31. März 1874 (Amtsblatt für Lothringen pro 1874, Seite 97/163) festgesetzten Tarif für die Bekleidung der unterstützten Kinder tritt eine Aenderung dahin ein, daß an Stelle der unter Ziffer 4 aufgeführten Bekleidungsstücke für die Kinder der vierten Altersstufe vom 1. April 1885 ab bis auf Weiteres folgende Gegenstände treten:

A. Für Knaben:

3 Hemden,
1 Tuchbeinkleid,
1 Jäckchen aus Baumwollzeug,
1 baumwollene Blouse,
1 baumwollene Nachtmütze,
1 Mütze,
2 Taschentücher,
1 Paar wollene Strümpfe,
1 Paar baumwollene Strümpfe,
2 Paar Schuhe.

B. Für Mädchen:

3 Hemden,
1 Unterrock,
1 Oberkleid in Baumwolle,
1 baumwollene Schürze,
2 farbige Halstücher,
2 Piqué-Hauben,
2 Taschentücher,
1 Paar wollene Strümpfe,
1 Paar baumwollene Strümpfe,
2 Paar Schuhe.

Artikel 4.

Dem Hospiz werden aus Bezirksfonds für Lieferung der Kleidungsstücke für die dauernd unterstützten Kinder vom 1. April d. Js. bis auf Weiteres folgende Beträge berechnet:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Für jedes Wickelzeug | | | | | ℳ | 20,73. |
| 2. | „ die Ausstattung der | 1. | Altersstufe | | | „ | 14,12. |
| 3. | „ „ „ „ | 2. | „ | | | „ | 11,18. |
| 4. | „ „ „ „ | 3. | „ | | | „ | 14,42. |
| 5. | „ „ „ „ | 4. | „ | (Knaben) | | „ | 25,33. |
| 6. | „ „ „ „ | 4. | „ | (Mädchen) | | „ | 17,50. |
| 7. | „ „ „ „ | 5. | „ | (Knaben) | | „ | 27,60. |
| 8. | „ „ „ „ | 5. | „ | (Mädchen) | | „ | 19,14. |
| 9. | „ „ „ „ | 6. | „ | (Knaben) | | „ | 28,09. |
| 10. | „ „ „ „ | 6. | „ | (Mädchen) | | „ | 20,42. |
| 11. | „ „ „ „ | 7. | „ | (Knaben) | | „ | 29,06. |
| 12. | „ „ „ „ | 7. | „ | (Mädchen) | | „ | 21,37. |
| 13. | „ „ „ „ | 8. | „ | (Knaben) | | „ | 31,33. |
| 14. | „ „ „ „ | 8. | „ | (Mädchen) | | „ | 22,71. |
| 15. | „ „ „ „ | 9. | „ | (Knaben) | | „ | 33,96. |
| 16. | „ „ „ „ | 9. | „ | (Mädchen) | | „ | 24,50. |
| 17. | „ „ „ „ | 10. | „ | (Knaben) | | „ | 33,27. |
| 18. | „ „ „ „ | 10. | „ | (Mädchen) | | „ | 30,44. |
| 19. | „ „ „ „ | 11. | „ | (Knaben) | | „ | 34,84. |
| 20. | „ „ „ „ | 11. | „ | (Mädchen) | | „ | 31,19. |
| 21. | „ „ „ „ | 12. | „ | (Knaben) | | „ | 36,56. |
| 22. | „ „ „ „ | 12. | „ | (Mädchen) | | „ | 31.89. |
| 23. | „ „ „ „ | 13. | „ | (Knaben) | | „ | 37,27. |
| 24. | „ „ „ „ | 13. | „ | (Mädchen) | | „ | 33,38. |
| 25. | „ „ „ „ | 14. | „ | (Knaben) | | „ | 38,25. |

Artikel 5.

Die Verwaltungs-Kommission der Civil-Hospizien zu Metz und der Waisen-Inspektor des Bezirks Lothringen sind mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Metz, den 18. Januar 1885.

Der Bezirks-Präsident

I. a. 183. Frhr. **v. Hammerstein.**

---

**(63) Bekanntmachung.**

Nachdem die Statuten der Genossenschaft zur Anlage einer Stauschleuse im Ossonsbache behufs Bewässerung der Cantone „Chaude Haie" und „Coin le Mercier" in der Gemarkung Aulnois diesseits genehmigt sind, bringe ich nach Einsicht des Art. 6 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Cirkulars des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschaftsstatuten hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

---

Bezirk: Lothringen.
Kreis: Chateau-Salins.
Gemeinde: Aulnois.

## Genossenschaftsstatut

für die zum Zweck der Bewässerung der Kantone „Chaude Haie" und „Coin le Mercier" in der Gemarkung Aulnois unter dem Namen Bewässerungsgenossenschaft Aulnois mit dem Sitz in Aulnois gebildete autorisirte Syndikatsgenossenschaft.

### Titel I.

### Generalversammlung, Syndikat.

Bildung des Syndikats.

Artikel 1.

Die Genossenschaft wird durch ein Syndikat verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon sind alle Mitglieder und alle Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen. Ein Fünftel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den fünf ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausgeschiedenen Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Generalversammlung.

Artikel 4.

Die Berufung der Generalversammlung der Interessenten erfolgt durch den Vorstand des Syndikats nach Beschluß des letzteren.

Der Bezirkspräsident kann derartige Versammlungen nach Anhörung des Syndikats von Amtswegen anordnen. Zur Vornahme der ersten Wahl des Syndikats wird eine Generalversammlung durch Verfügung des Bezirkspräsidenten unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes der Versammlung und Ernennung des Vorsitzenden der letzteren einberufen. Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen zu gleicher Zeit in jeder der betheiligten Gemeinden durch Austrommeln oder Ausschellen, sowie durch Anschläge, welche an dem Gemeindehause und an einer geeigneten Stelle in dessen Nähe oder an den Kirchthüren angeheftet werden.

Wahl der Syndikatsmitglieder.

Artikel 6.

Die Wahl der Mitglieder des Syndikats erfolgt mittelst Wahllisten nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensalter.

Aufstellung der Projekte und technische Leitung der Arbeiten.

Artikel 12.

Das Syndikat hat die Aufstellung der Projekte und die technische Leitung der Arbeiten dem Kulturingenieur in Metz zu übertragen. Letzterer kann die Meßgehülfen und Tagelöhner annehmen, welche er für seine Aufnahmen nöthig hat.

Die Bezahlung der Tagegelder und Reisekosten des bei Ausführung des Unternehmens beschäftigten Meliorationspersonals erfolgt nach den bestehenden Reglements.

### Titel II.

### Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten.

Artikel 14.

Das Syndikat hat im Monat Oktober jeden Jahres in Gemeinschaft mit dem bauleitenden Kulturingenieur den Zustand aller in den Bereich der Genossenschaft fallenden Anlagen zu prüfen. Den Kostenanschlag für die Unterhaltungsarbeiten oder Neubauten, welche im nächsten Jahre auszuführen sind, wird der Kulturingenieur aufstellen lassen.

Dieser Kostenanschlag muß während 14 Tagen an dem Gemeindehause der betheiligten Gemeinden angeheftet werden, woselbst ein Register zur Aufnahme der Bemerkungen der interessirten Eigenthümer aufgelegt wird.

Nach Ablauf dieser Frist wird derselbe nebst den eingegangenen Bemerkungen dem Syndikat überwiesen und von letzterem festgestellt.

Metz, den 21. Januar 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
VI. 94. **Hasse.**

## IV.

**(64) Bekanntmachung.**

Durch Beschluß K. Landgerichts Colmar vom 20. Januar 1885 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Franz Joseph Utard von Holzweier, zuletzt Soldat im 7. reitenden französischen Artillerie-Regiment, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, verordnet worden.

Colmar, den 31. Januar 1885.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
**von Vacano.**

**(65) Bekanntmachung.**

Durch Beschluß K. Landgerichts Zabern vom 13. Mai 1884 ist Georg Barbenes, früher in Wasselnheim wohnhaft, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 31. Januar 1885.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
**von Vacano.**

**(66) Bekanntmachung.**

Um dem Publikum die Möglichkeit zu gewähren, in dringenden Fällen Packete stets mit der nächsten sich darbietenden Beförderungs-Gelegenheit zur Absendung zu bringen, wird vom 1. Februar ab, zunächst versuchsweise, bei einer größeren Anzahl von Postanstalten des Elsaß die Einrichtung getroffen, daß dieselben, soweit als thunlich, gewöhnliche Packetsendungen zu solchen Post-Beförderungs-Gelegenheiten, welche außerhalb oder kurz nach Beginn der für den Verkehr am Schalter bestimmten Dienststunden, sich darbieten, auch außerhalb der Schalterdienststunden annehmen. Bedingung dabei ist, daß die Packete von den Absendern nach Maßgabe der Bestimmung im § 11 a Abs. II der Postordnung als „dringende Sendungen" bezeichnet sind; auch soll die ausnahmsweise Annahme solcher Sendungen nur in dem Falle beansprucht werden können, wenn zur Zeit der Einlieferung ohnehin ein oder mehrere Beamte bei der Postanstalt in Wahrnehmung von Dienstgeschäften anwesend sind.

Für derartig außerhalb der Postschalterzeit eingelieferte Packete ist vom Aufgeber, außer dem Porto und den Gebühren für dringende Packetsendungen (P.-O. § 11 a Abs. III) mithin neben der besonderen Gebühr von 1 ℳ, eine Einlieferungsgebühr von 20 Pfennig für jede Sendung zu entrichten.

Die besondere Einlieferungs-Gebühr kann vom Absender entweder baar oder durch Aufkleben von Postfreimarken auf der Packetadresse entrichtet werden.

Straßburg (Els.), 24. Januar 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Ober-Postrath
**Wittmann.**

**(67) Vertheilungsplan der Beschäler im Jahre 1885.**

| Nr. | Namen der Stationen. | Kreis. | Namen der Stationshalter. | Namen der Wärter. | Namen der Hengste. | Preis des Deckgeldes. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | ℳ |
| | | | **A. Bezirk Unter-Elsaß.** | | | |
| 1 | Straßburg. | Straßburg. | — | Sörnsen.<br>Christensen.<br>Gehrken. | Prinz Albert.<br>Torrent.<br>Candaule.<br>Basly.<br>Ulysse.<br>Edgware.<br>Postillon.<br>Sancho.<br>Urfin. | 15 —<br>10 —<br>10 —<br>10 —<br>10 —<br>10 —<br>8 —<br>8 —<br>8 — |

| Nr. | Namen der Stationen. | Kreis. | Namen der Stationshalter. | Namen der Wärter. | Namen der Hengste. | Preis des Deckgeldes. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | M. |
| 2 | Brumath. | Straßburg. | Orth, Gastwirth. | Ohrt. | Rattler. | 20 — |
| | | | | | Raymond. | 10 — |
| | | | | | Constantin. | 10 — |
| | | | | | De La Ville. | 10 — |
| 3 | Hochfelden. | Straßburg. | Schachinger, Thierarzt. | Kirchhof. | Vol-au-Vent. | 10 — |
| | | | | | Bouton d'or. | 10 — |
| | | | | | Brion. | 10 — |
| | | | | | Divus. | 10 — |
| 4 | Benfeld. | Erstein. | Joachim, Gastwirth. | Gräfe. | Compreß. | 10 — |
| | | | | | Uni. | 10 — |
| | | | | | Cyprian. | 10 — |
| 5 | Fegersheim. | Erstein. | Schalk, Gastwirth. | Christ. | Ramsay. | 10 — |
| | | | | | Cairo. | 10 — |
| | | | | | Raphael. | 8 — |
| 6 | Erstein. | Erstein. | Offenstein, Gastwirth. | Steinberg. | Vélocipède. | 10 — |
| | | | | | Rubens. | 10 — |
| 7 | Rosheim. | Molsheim. | Peterolff, Bürgermeister. | Boffert. | Rustic. | 8 — |
| | | | | | Dash. | 8 — |
| 8 | Wasselnheim. | Molsheim. | Langon, Gastwirth. | Wittula. | Taconnet. | 10 — |
| | | | | | Sir-Edwin. | 10 — |
| | | | | | Chancelier. | 10 — |
| 9 | Herlisheim. | Hagenau. | Schohn, Gastwirth. | Lenkeit. | Edward. | 10 — |
| | | | | | Sauteur. | 10 — |
| | | | | | Pfalzgraf. | 8 — |
| 10 | Schlettstadt. | Schlettstadt. | Dengler, Thierarzt. | Asmussen. | Virago. | 12 — |
| | | | | | Sylvio. | 10 — |
| | | | | | Vivat. | 10 — |
| | | | | | Donquichotte. | 10 — |
| 11 | Markolsheim. | Schlettstadt. | Haeßler, Gastwirth. | Westphal. | Vandicke. | 10 — |
| | | | | | Caid. | 10 — |
| | | | | | Erwin. | 8 — |
| 12 | Sundhausen. | Schlettstadt. | Truschel, Gastwirth. | Teßmann. | Beberbeck. | 10 — |
| | | | | | Vauban. | 10 — |
| 13 | Niederlauterbach. | Weißenburg. | Guthaus, Gastwirth. | Fritsch. | Tony. | 10 — |
| | | | | | Dard. | 10 — |
| | | | | | Tamberlik. | 8 — |
| 14 | Niederrödern. | Weißenburg. | Rott, Gastwirth. | Cichocky. | Robert | 12 — |
| | | | | | Verdy. | 10 — |
| | | | | | Basedow. | 8 — |
| 15 | Oberseebach. | Weißenburg. | Ehresmann, Gastwirth. | Nitschke. | Bertram. | 12 — |
| | | | | | Unau. | 10 — |
| | | | | | Prächtig. | 8 — |
| 16 | Sulz u. W. | Weißenburg. | Fischer, Gastwirth. | Petersen I. | Dahmani. | 12 — |
| | | | | | Rhebus. | 10 — |
| | | | | | Stepper. | 10 — |
| | | | | | Diamant. | 8 — |
| 17 | Buchsweiler. | Zabern. | Fischbach, Gastwirth. | Timme. | Sans-Pareil. | 10 — |
| | | | | | Séducteur. | 8 — |
| 18 | Drulingen. | Zabern. | Heckel, Landwirth. | Mechelke. | Stanley. | 10 — |
| | | | | | Commandeur. | 8 — |
| 19 | Pfaffenhofen. | Zabern. | Wittwe Rhein, Brauereibesitzerin. | Steinius. | Bêloce. | 10 — |
| | | | | | Fasan. | 8 — |
| | | | | | Rudolf. | 8 — |
| 20 | Saar-Union. | Zabern. | Herrenschmidt, Gastwirth. | Petersen II. | Sandy. | 10 — |
| | | | | | Calvados. | 8 — |
| | | | **B. Bezirk Ober-Elsaß.** | | | |
| 21 | Colmar. | Colmar. | Bohrer, Gastwirth. | Knobloch. | Vulkan. | 12 — |
| | | | | | Tom. | 10 — |
| | | | | | Czar. | 10 — |
| | | | | | Ruy-Blas. | 10 — |

Außerdem befinden sich an Privatbeschälern in Elsaß-Lothringen:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| A. Im Bezirk Unter-Elsaß: | Approbirte Hengste | 15, | Gekörte Hengste | 11 = | 26. |
| B. Im Bezirk Ober-Elsaß: | „ „ | 14, | „ „ | 11 = | 25. |
| C. Im Bezirk Lothringen: | „ „ | 62, | „ „ | 189 = | 251. |
| | | 91 | | 211 = | 302. |

Das Beschälgeschäft beginnt im Landgestüt zu Straßburg am 2. Januar, auf den Stationen am 15. Februar. Die Deckstunden sind in den Monaten Februar, März und April, Vormittags von 8—10 Uhr, Nachmittags von 2—4 Uhr; in den Monaten Mai und Juni, Vormittags von 7—9 Uhr, Nachmittags von 3—5 Uhr.

**Zur Vermeidung jeder Störung des übrigen Dienstes werden die Herren Pferdezüchter dringend ersucht die vorgeschriebenen Deckstunden genau einzuhalten.**

Straßburg, den 17. Januar 1885.

Der Kaiserliche Gestüts-Direktor in Elsaß-Lothringen
**L. Pasquay.**

# V.
# Personal-Nachrichten.

(68)

## 1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Vacat.

## 2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

**Ministerium.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den ständigen Hülfsarbeiter im Ministerium, bisherigen Sanitätsrath Dr. Krieger zum Kaiserlichen Regierungsrath in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

**Verwaltung der Finanzen und Domänen.**

Versetzt sind: Die Enregistrementseinnehmer:
Thorn von Hüningen nach Thann,
Chormann von Masmünster nach Hüningen,
Muré von Winzenheim nach Sennheim und
Enders von Sennheim nach Winzenheim.

**Bezirksverwaltung.**

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Beigeordneten Johann Matter zu Luttenbach ist das Gemeinderathsmitglied Ackerer Johann Bräsch zum Beigeordneten der Gemeinde Luttenbach ernannt worden.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der praktische Arzt August Rohmer in Hönheim vom 1. Februar d. Js. ab zum Kantonalarzt des ersten Kantonalarztbezirks des Kantons Markolsheim mit dem Amtssitze in Markolsheim.

Zum Bürgermeister der Gemeinde Bellefosse der bisherige Beigeordnete David Gabriel Groshens und zum Beigeordneten derselben Gemeinde das Mitglied des Gemeinderathes, Weberei-Werkführer Friedrich Theodor Loux daselbst.

Zum Bürgermeister der Gemeinde Kühlendorf, Kreis Weißenburg, das Mitglied des Gemeinderaths, Ackerer Heinrich Bley.

Beauftragt: Der kommiss. Lehrer Wilhelm Röhrig in Schiltigheim mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der evang. Elementarschule zu Oberdorf-Spachbach im Kreise Weißenburg.

Pensionirt: Der Elementarlehrer Heimann Sachs in Surburg.

## Vakante Schulstellen.

| Nr. | Es sind vakant | | | | Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | die Stellen | an der | zu | Kreis | dem Herrn | dem betreffenden | binnen |
| 1 | Lehrer | kathol. Elementarschule | Romansweiler | Molsheim | Kreisdir. in Molsheim | — | 4 Wochen |
| 2 | Eine Klassenlehrerstelle | Münsterschule | Straßburg | Straßburg (Stadt) | Bürgermeistereiverwalter in Straßburg | — | „ |
| 3 | „ | evangel. Elementarschule | Schiltigheim | Straßburg (Land) | Kreisdir. in Straßburg | Konsistorium | „ |
| 4 | Lehrer | israel. „ | Surburg | Weißenburg | „ „ Weißenburg | Konsisterium in Straßburg | „ |
| 5*) | „ | Knaben-Elementarschule | Plantières-Queuleu | Metz | „ „ Metz | — | „ |

*) Ist vom 1. April d. Js. vacant.

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

# Elsaß-Lothringen.

Nr. 7. Straßburg, den 14. Februar 1885.


Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

## I. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 2. Ausgegeben zu Berlin den 31. Januar 1885.

(Nr. 1578.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85. (Vom 23. Januar 1885.)

(Nr. 1579.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter. (Vom 28. Januar 1885.)

Nr. 3. Ausgegeben zu Berlin den 4. Februar 1885.

(Nr. 1580.) Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1884/85. (Vom 26. Januar 1885.)

(Nr. 1581.) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. (Vom 31. Januar 1885.

## II.

**(69) Bekanntmachung.**

Die diesjährige Prüfung für Lehrerinnen und Vorsteherinnen höherer Töchterschulen findet für den Bezirk Lothringen in der Zeit vom 20. bis 26. Juli 1885 im Lehrerseminar zu Metz statt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind, auf Stempelpapier geschrieben, nach Maßgabe der §§ 4 und 8 der Prüfungsordnung vom 13. April 1876 bis zum 5. Mai dieses Jahres an den Oberschulrath einzureichen.

Straßburg, den 7. Februar 1885.

Oberschulrath für Elsaß-Lothringen.
Der Direktor
O. S. 521. **Richter.**

**(70) Bestimmungen,**

**über die äußere und innere Untersuchung von Dampfkesseln und über die Anzeige der beabsichtigten Aufstellung derselben.**

Auf Grund des § 45 der Allerhöchsten Verordnung über die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln vom 3. November 1884 wird über die äußere und innere Untersuchung von Dampfkesseln und über die Anzeige der beabsichtigten Aufstellung derselben Folgendes bestimmt:

1. Die äußere Untersuchung eines Dampfkessels hat sich auf die gesammte Betriebsführung desselben, auf den Zustand der Sicherheitsvorrichtungen am Kessel einschließlich der Speisevorrichtungen, sowie auf den Zustand der Feuerungsanlage und auf die Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der atmosphärischen Luft zu erstrecken.

2. Bei der inneren Untersuchung eines Dampfkessels ist die Beschaffenheit der Kesselwandungen innen und außen, sowie aller inneren und äußeren Konstruktionstheile des Kessels, der Zustand der Sicherheitsvorrichtungen und der Feuerungsanlage zu prüfen.

Bei Ausführung der inneren Untersuchung von Heizröhren- und Siederohrkesseln kann von der Herausnahme der Heiz- und Siederöhren dieser Kessel abgesehen werden.

Für den Nachweis des Ergebnisses der inneren

Kesseluntersuchungen — § 39 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. November 1884 — ist das beigeschlossene Formular I in Anwendung zu bringen.

3. Die äußere und innere Revision der Kessel der Lokomotiven auf den Privatbahnen erfolgt nach den darüber in der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 gegebenen Vorschriften.

4. Die in den §§ 18, 33 und 35 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. November 1884 vorgeschriebene Anzeige über Aufstellung eines Dampfkessels ist nach dem hier beigeschlossenen Formular II dem Bezirkspräsidenten desjenigen Bezirks einzureichen, in welchem der Aufstellungsort des feststehenden Dampfkessels belegen ist, oder in welchem der Eigenthümer der Lokomobile oder Lokomotive seinen Wohnsitz hat.

Straßburg, den 8. Februar 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. 112. **Ledderhose.**

**Formular I.**

## Innere Untersuchung.

Firma: ..... Dampfkessel Nr. .....

**Feuerung des Kessels**
- Rost .....
- Feuerheerd .....
- Züge .....
- Ränder, Träger, Lager .....

**Kessel**
- Sieder, Siederöhren, .....
- Flammrohre, Heizröhren .....
- Hauptkessel .....

Vorwärmer .....

**Reinigung des Kessels** .....

Niederschlag .....

**Sicherheits-Vorrichtungen**
- Manometer .....
- Wasserstands-zeiger
  - Glasröhren .....
  - Schwimmer .....
  - Alarmpfeife .....
  - Probirhähne .....
- Ventile .....

**Speise-Vorrichtungen** .....

**Bemerkungen** .....

.....

(Datum) .....

(Unterschrift des Sachverständigen.)

Formular II.

## Anzeige
### für Aufstellung eines Dampfkessels

in der Gemeinde.....
Kreis.....

Der Unterzeichnete.....wohnhaft zu.....
Kreis....., erklärt hiermit gemäß § 18 (oder: § 33, bezw. § 35) der Kaiserlichen Verordnung über die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln vom 3. November 1884, daß der nachstehend bezeichnete Dampfkessel zum Betriebe.....
auf dem Grundstück Nr.....des Katasters der Gemeinde.....
(oder: im Anwesen de.....in der.....Straße Nr.....
der Gemeinde.....) aufgestellt werden soll.

Der Kessel ist gebaut in der Fabrik.....
Derselbe war bereits in Betrieb (letzter Aufstellungsort):.....
Bauart des Kessels:.....
Fassungsraum:.....
Heizfläche:.....
Festgesetzte höchste Dampfspannung:.....
Klasse des Kessels.....

....., den.....ten.....188 .

(Unterschrift.)

An den Herrn Bezirks-Präsidenten
von.....
zu.....

---

## III.
### a. Ober-Elsaß.

**(71)**

Dem Geschäftsagenten Bernhard Hoffrath zu Münster habe ich in Gemäßheit des § 1 des Gesetzes vom 19. März 1884 die gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmenden Geschäfte, insbesondere die Abfassung der darauf bezüglichen Aufsätze, sowie die gewerbsmäßige Vermittlung von Immobiliarverträgen, Darlehen und Heirathen untersagt.

Colmar, den 7. Februar 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.:
II. 1060. **v. Freyberg.**

---

### b. Unter-Elsaß.

**(72)**

Bezirk: Unter-Elsaß.
Kreis: Schlettstadt.
Gemeinden: Schlettstadt, Baldenheim und Mütters holz.

**Beschluß,**

betreffend die Errichtung eines Syndikats zum Zwecke einer Be- und Entwässerungsanlage, der Verlegung der Alt-Ill und wenn erforderlich der Vornahme einer Grenzberichtigung in den Gemarkungen Schlettstadt, Baldenheim und Müttersholz.

Der Bezirks-Präsident des Unter-Elsaß,

Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs einer Be- und Entwässerungsanlage, der

Verlegung der Alt-Ill und wenn erforderlich der Vornahme einer Grenzberichtigung in den Gemarkungen Schlettstadt, Baldenheim und Müttersholz gebildete Genossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des diesem Akte ebenfalls beigefügten Genossenschaftsstatuts genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in den Gemeinden Müttersholz, Schlettstadt und Baldenheim während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 26. Januar 1885.

Der Bezirks-Präsident

I. 17. **Back.**

**Auszug**

aus dem Genossenschaftsstatut für die zum Zweck der Errichtung einer Be- und Entwässerungsanlage, der Verlegung der Alt-Ill und wenn erforderlich der Vornahme einer Grenzberichtigung in den Gemarkungen Schlettstadt, Baldenheim und Müttersholz unter dem Namen „Bewässerungsgenossenschaft an der Alt-Ill mit dem Sitz in Müttersholz" gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Der Auszug ist gleichlautend mit dem im Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 26, Jahrgang 1883 unter (348) Seite 207—209 abgedruckten Auszug aus dem Genossenschaftsstatut der „Drainagegenossenschaft Hoffen" mit Ausnahme der nachstehenden Artikel:

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Ein Fünftel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den vier ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Artikel 7.

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und, wenn erforderlich, einen Beigeordneten als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während 5 Jahren in Funktion. — Der Vorstand beruft die Sitzungen des Syndikats so oft er eine solche für nöthig hält oder der Bezirks-Präsident sie anordnet oder mindestens ein Fünftel sämmtlicher Mitglieder des Syndikats sie beantragen; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jeder Zeit berechtigt, das Aktieninventar und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt nach dem Verhältniß des Inhalts der zu bewässernden Flächen event. unter Annahme mehrerer Klassen.

## V.

(73) ## Personal-Nachrichten.

### Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

**Verwaltung der Finanzen und Domänen.**

Versetzt: Der Steuereinnehmer Kern in Erstein in gleicher Diensteigenschaft nach Thann.

Der Steuereinnehmer Heye in Thann in gleicher Diensteigenschaft nach Molsheim.

Der Steuereinnehmer Möhring in Schlettstadt als Assistent I. nach Mülhausen.

Der Assistent I. Lautenschlaeger in Mülhausen als Steuereinnehmer nach Erstein.

**Bezirksverwaltung.**

a. Ober-Elsaß. Vacat.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der praktische Arzt Anton Vetter aus Beckstein in Baden vom 1. Februar d. Js. ab zum Kantonalarzt des Kantons Selz mit dem Amtssitze in Selz.

Zum Bürgermeister der Gemeinde Niederrödern, Kreis Weißenburg, das Mitglied des Gemeinderathes, Ackerer Georg Fritz daselbst.

Pensionirt: Die Vorsteherin der Kleinkinderschule Luise Friedrike Dietz zu Barr vom 1. April 1885 ab.

### Vakante Schulstellen.

| Nr. | Es sind vakant | | | | Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | die Stellen | an der | zu | Kreis | dem Herrn | dem betreffenden | binnen |
| 1 | Klassenlehrerin | evangel. Elementarschule | Illkirch | Erstein | Kreisdir. in Erstein | Konsistorium | 4 Wochen |
| 2 | Klassenlehrer | „ „ | Weitbruch | Hagenau | „ „ Hagenau | „ | „ |
| 3 | Vorsteherin | „ Kleinkinderschule | Barr | Schlettstadt | „ „ Schleitstadt | „ | „ |

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

# Elsaß-Lothringen.

Nr. 8. Straßburg, den 21. Februar 1885.


Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

## I.

## Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 4. Ausgegeben zu Berlin den 7. Februar 1885.

(Nr. 1582.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einführung eines vereinfachten Liquidationsverfahrens hinsichtlich des Servises für Kantonnements- und Marschquartier. (Vom 29. Januar 1885.)

## Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 2. Ausgegeben zu Straßburg den 12. Februar 1885.

(Nr. 496.) Verordnung, betreffend die Räumung und Regulirung der schiffbaren Ill in den Bezirken Ober-Elsaß und Unter-Elsaß vom Illhäuserer Wehre bis zum Schlettstadter Wehre. (Vom 28. Januar 1885.)

## II.

### (74) Verfügung,

betreffend ärztliche Inspektion der Siechenhäuser (Hospize).

Es hat sich als wünschenswerth ergeben, daß die Verfügung vom 5. Juli 1882, betreffend ärztliche Inspektion der Spitäler (Amtsblatt des Ministeriums S. 100) auch auf diejenigen Anstalten Anwendung findet, welche unter der Bezeichnung Hospize, Pfründner-, Armen-, Siechenhäuser pp. nicht zur Aufnahme von Kranken, sondern zur Aufnahme von Pfründnern, armen oder gebrechlichen Personen bestimmt sind.

Demgemäß bestimme ich hiermit, daß die bezeichneten Anstalten gleichfalls nach Maßgabe der Verfügung vom 5. Juli 1882 alljährlich von den Kreisärzten inspicirt werden und ersuche Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, die Kreisärzte, die Kreis- bezw. Polizeidirektoren und die Verwaltungsräthe der fraglichen Anstalten mit entsprechender Weisung zu versehen.

Straßburg, den 13. Februar 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
**v. Hofmann.**

An die Herren Bezirks-Präsidenten.
I. A. 979.

### (75) Bekanntmachung,

betreffend das Erlöschen elsaß-lothringischer Erfindungs-Patente.

Auf die nachstehend bezeichneten Erfindungs-Patente:

| Nummer des Patent-Registers. | Name und Wohnort des Patentirten. | Bezeichnung des Erfindungs-Patents. |
|---|---|---|
| 60 | Charles Henry Willcox in New-York | Verbesserungen in der Konstruktion und Disposition des Mechanismus zu Näh- und anderen vermittelst eines Pedals in Bewegung zu setzenden Maschinen. |
| 61 | Charles Henry Willcox und Cyrus Carleton in New-York | Verbesserungen an Nähmaschinen. |
| 525 | Dr. Jean Antoine François Verdié in Paris | Eine verbesserte Heizeinrichtung für Oefen, Dampfkesselfeuerungen und dergl. |

sind die in dem Vierteljahre vom 1. Oktober bis 31. Dezember v. Js. fällig gewesenen Jahresgebühren nicht rechtzeitig, d. h. vor dem Jahrestage der ersten Hinterlegung des Patentgesuchs bei dem betreffenden Bezirks-Präsidium, eingezahlt worden.

In Folge dessen sind nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Juli 1844 die Patentinhaber ihrer Rechte aus den Patenten verlustig gegangen.

Straßburg, den 10. Februar 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

IV. 970. Der Unterstaatssekretär: **Ledderhose.**

## III.

### a. Ober-Elsaß.

**(76) Bekanntmachung,**

betreffend die periodische Nacheichung der Maaße und Gewichte in den Eichbezirken Colmar und Mülhausen.

Die Bekanntmachung erhalten die Empfänger des „Central- und Bezirks-Amtsblatts" im Bezirk Ober-Elsaß in der besonderen Beilage.

**(77) Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des § 19 Abs. 2 und 3 des durch Gesetz vom 6. Oktober 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Seite 262) in Elsaß-Lothringen eingeführten Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 werden nachstehend die Vergütungssätze bekannt gemacht, welche im Mobilmachungsfalle für Landlieferungen in der Zeit vom 1. April 1885 bis 31. März 1886 zu gewähren sind.

Als Lieferungsverbände sind die betreffenden Kreise anzusehen.

| Bezeichnung der Lieferungs-Verbände. | Vergütungssätze pro 100 Kilogramm für: | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen. | | Weizenmehl. | | Roggen. | | Roggenmehl. | | Hafer. | | Heu. | | Stroh. | |
| | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| Altkirch | — | — | — | — | 16 | 48 | 21 | 37 | 16 | 48 | 5 | 42 | 4 | 50 |
| Colmar | 23 | 31 | 27 | 51 | 16 | 97 | 21 | 77 | 17 | 07 | 7 | 41 | 6 | 12 |
| Gebweiler | — | — | — | — | 14 | 95 | 19 | 47 | 16 | 72 | 6 | 06 | 5 | 34 |
| Mülhausen | 22 | 81 | 26 | 92 | 15 | 29 | 20 | 09 | 17 | 41 | 5 | 90 | 4 | 95 |
| Rappoltsweiler | 19 | 24 | 22 | 75 | 16 | 25 | 21 | 30 | 19 | 99 | 7 | 06 | 5 | 81 |
| Thann | 21 | 77 | 25 | 98 | 15 | 36 | 20 | 03 | 15 | 59 | 5 | 65 | 5 | 17 |

Colmar, den 16. Februar 1885.

I. 1079.

Der Bezirks-Präsident
**Timme.**

### b. Unter-Elsaß.

**(78) Nachweisung der Durchschnittsmarktpreise während der letzten zehn Friedensjahre im Bezirke Unter-Elsaß.**

| Gegenstand. | Namen der Marktorte | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Brumath. | | Hagenau. | | Molsheim. | | Schlettstadt. | | Straßburg. | | Weißenburg. | | Zabern. | |
| | Durchschnittspreis für je 100 Kilogramm | | | | | | | | | | | | | |
| | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| Roggen | — | — | 17 | 52 | 16 | 78 | 17 | 12 | 17 | 82 | 16 | 60 | 17 | 33 |
| Mehl | 22 | 69 | 23 | 25 | — | — | 23 | 74 | 24 | 95 | 21 | 76 | — | — |
| Hafer | 18 | 75 | 19 | 01 | 17 | 56 | 16 | 67 | 18 | 80 | 16 | 12 | 18 | 24 |
| Stroh | 4 | 42 | 5 | 94 | 5 | 64 | 5 | 73 | 6 | 80 | 5 | 37 | 4 | 80 |
| Heu | 6 | 84 | 7 | 33 | 7 | 74 | 6 | 92 | 9 | 25 | 6 | 10 | 6 | 78 |

Bemerkungen. — Für den Kreis Erstein gilt Straßburg als Hauptmarktort.
In Brumath wird kein Roggen und in Molsheim und Zabern kein Mehl zu Markte gebracht.

Straßburg, den 10. Februar 1885.

I. 713.

Der Bezirks-Präsident
**Back.**

## c. Lothringen.

**(79) Verordnung**

betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen.

In Ergänzung der für den Bezirk Lothringen erlassenen Polizei-Verordnung vom 25. August 1879 (Amtsblatt Nr. 36 S. 253) bestimme ich, wie folgt:

§ 1.

Dem Schlußsatz des § 2 wird nachstehende Bestimmung hinzugefügt:

Jedoch sind alle zur Versendung auf Eisenbahnen jeweilig zugelassenen Stoffe auch zur Versendung auf Land- und Wasserwegen zugelassen.

§ 2.

Der Schlußsatz des § 4 wird wie folgt ergänzt:

Die für den Eisenbahn-Verkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für den Transport auf Land- und Wasserwegen.

§ 3.

Der § 23 erhält folgende Fassung:

Wer mit Sprengstoffen, welche nicht vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, Handel zu treiben beabsichtigt, bedarf hinfort der im Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 über den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vorgesehenen Vertriebs Erlaubniß, während der Vertrieb mit Sprengstoffen, welche vorzugsweise als Schießmittel dienen, von der Anzeige an die Polizeibehörde bedingt ist.

§ 4.

Die Vorschriften der §§ 24 und 25 der Verordnung werden hinsichtlich des Vertriebs der Sprengstoffe, welche nicht vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, durch § 6 der Ausführungsverordnung vom 11. Dezember 1884 (Central- und Bezirks-Amtsblatt Seite 273) ersetzt, wonach der Vertrieb hinfort nur an Personen stattfinden darf, welche sich im Besitz der Erlaubniß zur Herstellung, zum Vertrieb oder zum Besitze solcher Stoffe befinden.

§ 5.

An Stelle des im § 26 der Polizei-Verordnung vom 25. August 1879 vorgeschriebenen Buches tritt hinsichtlich des Handels mit den nicht vorzugsweise als Schießmittel gebrauchten Sprengstoffen das im § 7 der Ausführungs-Verordnung vom 11 Dezember 1884 vorgeschriebene Register.

§ 6.

Die Uebertretung dieser Verordnung wird dem Gesetze gemäß bestraft.

Metz, den 8. Februar 1885.

Der Bezirks-Präsident

I. 8665. Frhr. **v. Hammerstein.**

---

**(80) Bekanntmachung.**

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß durch heute von mir erlassene Verordnung die Gemeinde Hellocourt vom 1. April dieses Jahres ab mit der Gemeinde Maizières vereinigt werden und daß die neue Gemeinde den Namen Maizières führen wird.

Metz, den 31. Januar 1885.

Der Bezirks-Präsident

IIa. 42⁶. Frhr. **v. Hammerstein.**

---

**(81) Bekanntmachung.**

Der Gesellschaft des Heiligen Vincenz von Paula in Metz ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten der Armen hiesiger Stadt eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 6000, zum Preise von je 50 Pfg.

Die Gewinne bestehen in verschiedenen Gegenständen im Werthe von einer bis fünfzig Mark.

Metz, den 3. Februar 1885.

Der Bezirks-Präsident,

I. 885. J. A.: **Hasse.**

---

**(82) Bekanntmachung.**

Dem Vorstande der Rettungs-Anstalt für verwahrloste Kinder, genannt „Johannisstift", hierselbst ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten des genannten mildthätigen Unternehmens eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 12000 zum Preise von je 1 ℳ

Die Gewinne bestehen in Geld ev. Werthgegenständen.

Metz, den 14. Februar 1885.

Der Bezirks-Präsident

I. 1149. Frhr. **v. Hammerstein.**

---

**(83)**

Nach dem Beschlusse des Bezirkstages von Lothringen vom 12. November 1884 haben die Gemeinden zu den Unterhaltungskosten der ihnen angehörenden und auf Kosten des Bezirks in der Irrenanstalt zu Saargemünd verpflegten armen Geisteskranken im Jahre 1885/86, wie bisher bei Beibehaltung des Normalverpflegungssatzes von ℳ 1,30 pro Tag und Kopf nach Maßgabe des nachstehenden Tarifs beizutragen.

| | Gefährliche Geistes-kranke. | Ungefährliche Geistes-kranke. |
|---|---|---|
| 1. Gemeinden mit einer ordentlichen Einnahme von 80000 ℳ und mehr . . . | 33 pCt. | 49 pCt. |
| 2. Gemeinden mit einer ordentlichen Einnahme von 40000 ℳ und mehr . . . | 25 „ | 40 „ |
| 3. Gemeinden mit einer ordentlichen Einnahme von 16000 ℳ und mehr . . . | 20 „ | 35 „ |
| 4. Gemeinden mit einer ordentlichen Einnahme von 4000 ℳ und mehr . . . | 17 „ | 30 „ |
| 5. Gemeinden mit einer ordentlichen Einnahme von unter 4000 ℳ . . . . . | 12 „ | 20 „ |

Metz, den 10. Februar 1885.

Der Bezirks-Präsident,

Ia. 125. J. A.: **Hasse.**

**(84)**

**Nachweisung der im Monat Januar 1885 festgestellten Durchschnittspreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, § 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. (R.-G.-B. Seite 52.)**

| Marktort. | Hafer | | | | | | | | Stroh | | | | | | | | Heu. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | gut. | | mittel. | | gering. | | Durchschnitt. | | Roggen | | | | Weizen | | | | | |
| | | | | | | | | | Nicht. | | Krumm | | Nicht. | | Krumm | | | |
| | Es kosten je einhundert Kilogramm. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| Altkirch | 15 | 11 | 14 | 52 | 13 | 85 | 14 | 49 | 5 | 40 | — | — | 4 | — | — | — | 5 | 90 |
| Colmar | 16 | 60 | 15 | 60 | 14 | 60 | 15 | 60 | 5 | 92 | 5 | 52 | 5 | 53 | 4 | 92 | 7 | 12 |
| Gebweiler | — | — | 16 | — | — | — | 16 | — | 4 | 40 | — | — | 4 | — | — | — | 4 | 80 |
| Mülhausen | — | — | 16 | 20 | — | — | 16 | 20 | — | — | — | — | — | — | 5 | 40 | 5 | 50 |
| Rappoltsweiler | — | — | 15 | 24 | — | — | 15 | 24 | — | — | — | — | — | — | 7 | 24 | 8 | 60 |
| Thann | — | — | 14 | 79 | 13 | 65 | 14 | 22 | 4 | 80 | — | — | 4 | — | — | — | 5 | 60 |
| Brumath | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | 80 | — | — | 8 | — |
| Hagenau | — | — | 16 | 67 | — | — | 16 | 67 | 6 | — | — | — | 5 | 80 | — | — | 6 | 40 |
| Molsheim | 17 | 15 | 16 | 90 | 16 | 15 | 16 | 73 | 6 | 55 | — | — | 5 | 90 | — | — | 7 | 90 |
| Schlettstadt | — | — | — | — | — | — | — | — | 6 | 40 | 5 | 60 | 6 | — | 4 | 80 | 6 | 40 |
| Straßburg | — | — | 16 | 90 | — | — | 16 | 90 | — | — | 7 | 36 | — | — | 6 | 56 | 8 | 40 |
| Weißenburg | — | — | 15 | — | — | — | 15 | — | 6 | — | — | — | 5 | — | — | — | 6 | — |
| Zabern | — | — | 16 | — | — | — | 16 | — | 6 | 10 | 5 | 15 | 4 | 80 | 4 | — | 7 | 30 |
| Bolchen | 14 | — | 13 | 80 | 13 | 60 | 13 | 80 | 7 | — | 3 | 50 | 3 | 50 | 3 | 50 | 6 | — |
| Dieuze | 13 | 30 | 13 | 10 | 12 | 87 | 13 | 9 | — | — | 3 | 20 | — | — | 3 | 20 | 6 | — |
| Diedenhofen | 15 | 80 | 15 | 50 | 14 | 90 | 15 | 40 | 5 | 30 | — | — | 4 | 20 | — | — | 7 | 20 |
| Forbach | 16 | — | 15 | — | 14 | — | 15 | — | 5 | — | 4 | — | 4 | — | 3 | 50 | 6 | 40 |
| Metz | 16 | 34 | 15 | 48 | 14 | 84 | 15 | 55 | 5 | 74 | 4 | 82 | 4 | 29 | 3 | 58 | 6 | 78 |
| Saarburg | 15 | — | 14 | 50 | 14 | — | 14 | 50 | 5 | 75 | — | — | — | — | 4 | — | 6 | 35 |
| Saargemünd | 15 | — | 14 | 50 | 13 | 50 | 14 | 33 | 4 | 80 | 3 | 20 | 4 | — | 3 | 20 | 6 | 50 |

## IV.

**(85) Bekanntmachung.**

Nikolaus Hertzog, geboren am 22. April 1848 zu Langd, Kreis Saarburg, Sohn der verlebten Tagnerseheleute Ludwig Hertzog und Rosa Simon, hat den vorliegenden Beweisstücken zufolge als Soldat des französischen 8 Artillerie-Regiments an dem in den Jahren 1870 und 1871 zwischen Deutschland und Frankreich geführten Krieg theilgenommen, ist am 15. Dezember 1870 in das Feldlazareth aufgenommen und, nachdem alle Erkundigungen über sein weiteres Schicksal fruchtlos geblieben waren, am 31. Dezember 1871 in den Kontrollregistern wegen langer Abwesenheit gestrichen worden. Vermuthlich ist derselbe bald nach seiner Verbringung in das Lazareth gestorben. Seit dem Friedensschluß sind Nachrichten von seinem Leben nicht eingegangen.

Die Schwester desselben, Elisabeth Hertzog, Ehefrau von Joseph Mathis, Ackerer, und letzterer selbst, beide in St. Johann von Bassel wohnhaft, haben auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1873 bei dem Kais. Landgerichte Zabern durch Rechtsanwalt Windisch den Antrag auf Verschollenheitserklärung gestellt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Colmar, den 13. Februar 1885.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
**von Vacano.**

**(86) Bekanntmachung.**

Durch Beschluß des K. Landgerichts Zabern vom 28. Januar 1885 ist Maria Anna Heng, früher in Schweinheim wohnhaft, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 12. Februar 1885.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
**von Vacano.**

## V.

**(87)**

## Personal-Nachrichten.

### Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Angehörigen von Elsaß-Lothringen die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen Dekorationen zu verleihen und zwar:

der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Verdienst-Medaille für Kunst und Wissenschaft in Gold
dem Oberlehrer am Kaiserlichen Lehrerseminar zu Straßburg, Königlich Preußischen Musikdirektor Sering,

des Comthurkreuzes zweiter Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens
dem Direktor der direkten Steuern, Dr. Freiherrn von Oberländer zu Straßburg,

des Offizierkreuzes des Französischen Ordens der Ehrenlegion und

des Großoffizierkreuzes des Großherrlich Türkischen Osmanié-Ordens

dem Richter bei dem internationalen Appellhof zu Alexandrien, Grafen von Marogna.

## Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

### Ministerium.

Der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Mühlbrett ist zum Sekretariatsassistenten ernannt und bei dem Ministerium für Elsaß-Lothringen angestellt worden.

### Oberschulrath.

Die wissenschaftlichen Hülfslehrer:
Dr. Held an der Realschule bei St. Johann in Straßburg,
Nageldinger am Gymnasium in Zabern,
Dr. Post am Lyzeum in Metz,
Dr. Schröder am Realgymnasium in Gebweiler,
Tschopp an der Gewerbeschule in Mülhausen,
Wehmann am Progymnasium in Altkirch
sind zu ordentlichen Lehrern ernannt worden.

### Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben in Gemäßheit der vom Bundesrath vollzogenen Wahl den Regierungsrath Rabe in Colmar zum Mitglied der Disziplinarkammer für elsaß-lothringische Beamte und Lehrer in Colmar zu ernennen geruht.

An Stelle des aus dem Dienst geschiedenen Ministerialraths Dr. Wasserfuhr ist der Medizinalreferent des Ministeriums, Regierungsrath Dr. Krieger zum Mitgliede und zugleich zum Vorsitzenden der Prüfungskommission für Kreisärzte ernannt worden.

### Justiz- und Kultusverwaltung.

Der Notar Dr. Keller in Winzenheim ist in gleicher Eigenschaft nach Straßburg versetzt.

Der Landgerichts-Aktuar Kasper in Saargemünd ist zum Landgerichts-Selretär in Colmar, der Sekretariats-Assistent Bach in Metz zum Amtsgerichtsschreiber in Delme und der Anwärter für den Gerichtsschreiber-Gehülfendienst Comtesse in Straßburg zum Selretariats-Assistenten beim Amtsgericht in Mülhausen ernannt worden.

Der Sekretariats-Assistent im Ministerium Weidig ist in den Dienst der Justiz-Verwaltung übernommen und dem Amtsgericht Straßburg überwiesen, der Sekretariats-Assistent Petri vom Amtsgericht Müthausen an das Landgericht Saargemünd versetzt worden.

Auf Grund der bestandenen Staatsprüfung sind zu Gerichts-Assessoren ernannt die Referendare von Amelungen in Colmar, Fecher in Zabern, Dr. Hilgard in Colmar, Dr. Mallmann in Straßburg und Riegert in Colmar.

Der Notar Holzapfsel in Straßburg ist gestorben.

Dem Gerichtsvollzieheramts-Kandidaten Philippi in Saargemünd ist die kommissarische Verwaltung einer Gerichtsvollzieherstelle im Landgerichtsbezirk Saargemünd mit dem Wohnsitz in Forbach übertragen worden.

Dem Notar Kiener in Sulz u/W. ist die erbetene Entlassung aus dem Amte als I. Ergänzungsrichter bei dem Amtsgericht Sulz u/W. ertheilt worden.

Durch Verordnung des Kaiserlichen Statthalters sind die von den Wählern des israelitischen Konsistorial-Bezirks Unter-Elsaß vorgenommenen Wahlen des Isidor Nathan und des Prosper Bernard in Straßburg sowie des Heinrich Cerf in Weißenburg zu weltlichen Mitgliedern des Konsistoriums bestätigt worden.

### Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Versetzt sind: 1) der Steuerempfänger Reiferscheid in Münster nach Saargemünd (Steuerlasse II) und
2) der Steuerempfänger Weinschenk in Saargemünd nach Münster i. Els. (Steuerkasse II).

### Bezirksverwaltung.

#### a. Ober-Elsaß.

Die von dem Beigeordneten Joseph Herrgott zu Mitzach eingereichte Demission ist angenommen worden.

Ernannt: An Stelle des Beigeordneten Andreas Werey zu Hohrod, welcher seine Demission gegeben hat, das Gemeinderathsmitglied Ackerer Johann Schwartz zum Beigeordneten der Gemeinde Hohrod.

#### b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister der Gemeinde Allenweiler, Kreis Zabern, das Mitglied des Gemeinderathes, Schmied Jakob Falter.

Zum Bürgermeister der Gemeinde Leutenheim, Kreis Hagenau, der bisherige Beigeordnete Johann Matter, und zum Beigeordneten derselben Gemeinde das Mitglied des Gemeinderathes, Schreiner Franz Lehmann.

Die kommiss. Lehrerin Mathilde Hamm definitiv als Lehrerin an der höheren Töchterschule zu Buchsweiler.

Die kommiss. Lehrerin Anna Zwilling zu Veblenheim, Kreis Rappoltsweiler, vom 1. April 1885 ab definitiv zur Klassenlehrerin an der evang. Elementarschule zu Vendenheim, Landkreis Straßburg.

Beauftragt: Der kommiss. Lehrer August Schlepp in Gundershofen mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Rohrweiler im Kreise Hagenau.

Der kommiss. Klassenlehrer August Schneider zu Röschwoog vom 1. März 1885 ab mit der kommiss. Ver-

waltung der kath. Elementarschule zu Niederrödern im Kreise Weißenburg.

Die kommiss. Lehrerin Margaretha Schönenberger in Ingweiler, Kreis Zabern, mit der kommiss. Verwaltung der Klassenlehrerinstelle an der evang. Elementarschule zu Sundhausen im Kreise Schlettstadt.

Versetzt: Die Klassenlehrerin Emilie Hoffmann von Zinsweiler nach Bischweiler.

Pensionirt: Der Elementarlehrer Heinrich Roth in Westhofen vom 1. April d. Js. ab.

Entlassen: Die Klassenlehrerin Magdalena Greiner zu Buchsweiler zum 1. April 1885 auf Antrag.

Der Lehrer Heinrich Nercher in Obersteinbach durch Urtheil der Disziplinarkammer für Unter-Elsaß aus dem Schuldienste.

### c. Lothringen.

Ernannt: Anton Schreiner zum Bürgermeister der Gemeinde Rahlingen.

Christoph Girot zum Bürgermeister, Johann Stephan Pléneurt zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Vergaville.

Eduard Zingerle zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Bensdorf.

Peter Kribs zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Walscheid.

Der kommiss. Schutzmann Michael Busch bei der Kaiserlichen Polizeidirektion Metz zum Kaiserlichen Schutzmann.

Alexander Loiseleux zum Lehrer der Gemeinde Mouffey.

Definitiv ernannt: René Gillet zum Lehrer der Gemeinde Germingen.

Gustav Neis zum Lehrer der Schule zu Mandelingen, Annexe von Reichersberg.

Johann André zum Lehrer der Gemeinde Rodt.

Alfred Cabaset zum Lehrer der Gemeinde Coutures.

Hippolyt Thiéblemont zum Lehrer der Gemeinde Lauterfingen.

Florentin Xardel zum Lehrer der Gemeinde Frémery.

Nikolas Grosse zum Lehrer der Gemeinde Alaincourt.

Peter Pillot zum Lehrer der Gemeinde Porcelette.

Julian Lombard zum Lehrer der Gemeinde Goin.

Josef Loiseleux zum Lehrer der Schule zu Niederhomburg, Gemeinde Oberhomburg.

Theobald Altmeyer zum Lehrer der Gemeinde Oberdorf.

Julius Guty zum Lehrer der Gemeinde Brülingen.

Maria Paul zur Lehrerin der Gemeinde Oberstinzel.

Rosa Hillenbrand zur Lehrerin der Gemeinde Wölferdingen.

Augustine Dany zur Lehrerin der Gemeinde Morville a. Nied.

Marie Hemmerling zur Lehrerin der Gemeinde Gondrexange.

Marie Hoffmann zur Lehrerin der Gemeinde Montdidier.

Eugenie Hées zur Lehrerin der Gemeinde Devantles-Ponts.

Susanna Stener zur Lehrerin der Gemeinde Pfarrebersweiler.

## Vakante Schulstellen.

| Nr. | Es sind vakant | | | | Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | die Stellen | an der | zu | Kreis | dem Herrn | dem betreffenden | binnen |
| 1 | Klassenlehrer | kathol. Elementarschule | Röschwoog | Hagenau | Kreisdir. in Hagenau | — | 4 Wochen |
| 2 | Lehrer | „ „ | Gundershofen | „ | „ „ „ | — | „ |
| 3 | Hauptlehrer | evangel. „ | Westhofen | Molsheim | „ „ Molsheim | Konsistorium | „ |
| 4 | Klassenlehrer | „ „ | Görsdorf | Weißenburg | „ „ Weißenburg | „ | „ |
| 5 | Klassenlehrerin | „ „ | Ingweiler | Zabern | „ „ Zabern | „ | „ |
| 6 | „ | „ „ | Buchsweiler | „ | „ „ „ | „ | „ |

## (88) Vermischte Anzeigen.

Die Mannheimer Versicherungsgesellschaft in Mannheim hat Herrn Hermann Wiener in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Der Bäcker Ludwig Geisert zu Hirschtand, Kreis Zabern, ist als Unteragent des Auswanderungs-Unternehmens der Firma Schönlaub-Böll zu Weißenburg bestätigt worden.

In dem zum Landbestellbezirk der Postagentur in Ittenheim gehörigen Ort Fürdenheim ist am 23. Januar eine Posthülfstelle ins Leben getreten.

Vom 10. Februar ab wird die 1. Fahrt des Privat-Personenfuhrwerks von Kayersberg nach Urbach wie folgt stattfinden:

Aus Kayersberg 9³⁰ Uhr Vm.
in Urbach Ag. 10⁴⁰ „ „

In den Kurszeiten der übrigen Fahrten treten Aenderungen nicht ein.

In dem zum Landbestellbezirk der Postagentur in Banzenheim gehörigen Orte Ottmarsheim ist am 4. Februar eine Posthülfstelle ins Leben getreten.

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

# Elsaß-Lothringen.

Nr. 9. Straßburg, den 28. Februar 1885.


Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

## I. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 5. Ausgegeben zu Berlin den 11. Februar 1885.

(Nr. 1583.) Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherungspflicht von Arbeitern und Betriebsbeamten in Betrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken. (Vom 22. Januar 1885.)

(Nr. 1584.) 1. Die Aichordnung für das Deutsche Reich vom 27. Dezember 1884,
2. die Aichgebühren-Taxe vom 28. Dezember 1884,
3. die Bekanntmachung, betreffend die Zulassungsfristen für ältere Maaße, Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen, vom 30. Dezember 1884.

Nr. 6. Ausgegeben zu Berlin den 20. Februar 1885.

(Nr. 1585.) Gesetz, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs. (Vom 20. Februar 1885.)

(Nr. 1586.) Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Weizen, Roggen, Buchweizen und Gerste. (Vom 20. Februar 1885.)

Nr. 7. Ausgegeben zu Berlin den 23. Februar 1885.

(Nr. 1587.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85. (Vom 18. Februar 1885.)

(Nr. 1588.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. (Vom 8. Februar 1885.)

Nr. 8. Ausgegeben zu Berlin den 22. Februar 1885.

(Nr. 1589.) Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Malz, Schaumweine und Mühlenfabrikate aus Getreide etc. (Vom 21. Februar 1885.)

## II.

**(89) Verfügung,**
**betreffend die Ernennung der Mitglieder der Kommissionen zur Vornahme der juristischen Prüfungen.**

Auf Grund der §§ 1 und 20 des Regulativs über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst vom 27. Januar 1882 (Gesetzbl. S. 2) wird hiermit für die Dauer von drei Jahren Folgendes bestimmt:

I. Die Kommission zur Vornahme der Ersten Prüfung besteht aus:

1) den Beamten des Oberlandesgerichts in Colmar:

Oberstaatsanwalt von Vacano, welcher zum Vorsitzenden der Kommission ernannt wird,

Oberlandesgerichtsrath Huber,

Oberlandesgerichtsrath Dr. Schmidt;

2) den Professoren der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kaiser Wilhelms-Universität in Straßburg:

Dr. Laband, Dr. Bremer, Dr. Sohm, Dr. Schultze, Dr. Nissen, Dr. Merkel, Dr. Lenel, Dr. Zimmermann, Dr. O. Mayer.

II. In die Staatsprüfungs-Kommission werden berufen:

Oberstaatsanwalt von Vacano in Colmar, welcher zum Präsidenten der Kommission ernannt wird,

Senats-Präsident Lützeler in Colmar, welcher zum Stellvertreter des Präsidenten bestimmt wird,

die Ministerialräthe Dr. Hoseus, Pietzsch und Keetman in Straßburg und die Oberlandesgerichtsräthe Saurland und Dilthey in Colmar.

Straßburg, den 17. Februar 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

C. B. 230. **v. Hofmann.**

---

**(90) Bekanntmachung,**

**betreffend die Neuwahl eines Abgeordneten zum Landesausschuß für den Kreis Gebweiler.**

Nachdem in Folge Ablebens des Notars Heimburger in Rufach das Mandat eines Abgeordneten zum Landesausschuß für den Kreis Gebweiler erledigt ist, wird hierdurch auf Grund des § 20 der Verordnung, betreffend die Wahlen zum Landesausschuß, vom 1. Oktober 1879 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Seite 89) wegen Vornahme der erforderlichen Neuwahl Nachfolgendes bestimmt:

Die Neuwahl von Wahlmännern, insoweit dieselbe nach § 20 der Verordnung vom 1. Oktober 1879 erforderlich ist, findet statt am dritten März dieses Jahres, Nachmittags 2 Uhr,

die Neuwahl eines Abgeordneten zum Landesausschuß für den Kreis Gebweiler am siebenten März dieses Jahres, Vormittags 11 Uhr.

Zum Wahlkommissar für die Wahl des Abgeordneten wird der Kreisdirektor Hack in Gebweiler ernannt.

Straßburg, den 19. Februar 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

I. A. 2249 II. **von Hofmann.**

---

**(91) Bekanntmachung.**

In der Zeit vom 30. November d. Js. ab findet hierselbst eine Prüfung für Lehrerinnen und Vorsteherinnen höherer Töchterschulen statt.

Die Meldungen zu derselben sind auf Stempelpapier geschrieben, nach Maßgabe der §§ 4 und 8 der Prüfungsordnung vom 13. April 1876 bis zum 1. September d. Js. dem Kaiserlichen Oberschulrath für Elsaß-Lothringen einzureichen.

Straßburg, den 19. Februar 1885.

Oberschulrath für Elsaß-Lothringen.

Der Direktor

O. S. 760. **Richter.**

---

**(92) Verordnung,**

**betreffend die Gestattung des Fanges von Nasen im Rhein.**

Auf Grund des § 9 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Dezember 1876, die Fischerei im Rhein betreffend (Gesetz-Bl. f. E.-L. 1877 S. 2), wird bestimmt, was folgt:

§ 1.

In der Zeit vom 15. April bis Ende Mai dieses Jahres kann der Fang von Nasen im Rhein denjenigen darum nachsuchenden Fischern gestattet werden, welche sich verpflichten, die Fortpflanzungselemente der gefangenen laichreifen Nasen (Chondrostoma nasus) zur künstlichen Befruchtung und Ausbrütung zu bringen.

§ 2.

Zu letzterem Zwecke sind die befruchteten Eier in einfachen Brutkästen im strömenden Wasser auszusetzen.

Muster derartiger Brutkästen sind an den Rheinbrücken und an der Fähre bei Lauterburg aufgestellt.

Die Brückenmeister an den Schiffbrücken und die Dammmeister am Rhein werden die nöthige Anweisung über das Verfahren bei der Befruchtung, weiteren Ausbrütung und Aussetzung der Brut ertheilen.

§ 3.

Die mit der Handhabung der Fischereipolizei beauftragten Beamten haben darüber zu wachen, daß die Fischer der übernommenen Verpflichtung ordnungsmäßig nachkommen.

§ 4.

Fischer, welche die ihnen in früheren Jahren ertheilte Erlaubniß mißbraucht haben, oder in den letzten fünf Jahren wegen Uebertretung von Fischereipolizei-Bestimmungen bestraft worden sind, bleiben von der Erlaubniß ausgeschlossen.

Die ertheilte Erlaubniß wird widerrufen, sobald der betreffende Fischer der übernommenen Verpflichtung nicht strengstens nachkommt.

Straßburg, den 16. Februar 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. 638. **Ledderhose.**

# III.

## b. Unter-Elsaß.

**(93)**

Bezirk: Unter-Elsaß.

Kreis: Erstein.

Gemeinden: Benfeld und Hüttenheim.

### Beschluß,

betreffend die Errichtung eines Syndikats: „Wässergenossenschaft Benfeld" mit dem Sitze in Benfeld.

Der Bezirks-Präsident des Unter-Elsaß,

Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.

Beschließt:

Artikel 1.

Die Behufs Bewässerung der Wiesen in den Gewannen Niedermatt und Hintermühlwörth in den Gemarkungen Benfeld und Hüttenheim, unter dem Namen „Wässergenossenschaft Benfeld" mit dem Sitze in Benfeld, gebildete Genossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des diesem Akte ebenfalls beigefügten Genossenschaftsstatuts genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in den Gemeinden Benfeld und Hüttenheim während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 15. Februar 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
I. 890. **Geiseler.**

**Auszug**

aus dem Genossenschaftsstatut für die zum Zweck der Bewässerung der Wiesen in den Gewannen Niedermatt und Hintermühlwörth in den Gemarkungen Benfeld und Hüttenheim unter dem Namen „Wässergenossenschaft Benfeld" mit dem Sitz in Benfeld gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Der Auszug ist gleichlautend mit dem im Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 26, Jahrgang 1883 unter (848) Seite 207—209 abgedruckten Auszug aus dem Genossenschaftsstatut der „Drainagegenossenschaft Hoffen" mit Ausnahme der nachstehenden Artikel:

Artikel 7.

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und, wenn erforderlich, einen Beigeordneten als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während 3 Jahren in Funktion. — Der Vorstand beruft die Sitzungen des Syndikats so oft er eine solche für nöthig hält oder der Bezirks-Präsident sie anordnet oder mindestens ein Fünftel sämmtlicher Mitglieder des Syndikats sie beantragen; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jeder Zeit berechtigt, das Aktenindentar und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt nach Verhältniß des Inhalts der zu bewässernden Fläche.

## c. Lothringen.

**(94)**

Die am 16. Dezember 1884 vollzogene Wahl bezw. Wiederwahl der Herren:

Julius Lallement,
Alfred Neumann und
Paul Gaugué
} von hier,

sowie des Herrn

Heinrich Westermann von Ars

zu Mitgliedern der hiesigen Handelskammer, und zwar der drei Erstgenannten für die Dauer von 6 Jahren, des Letztgenannten bis zum Ablauf des Jahres 1888, ist vom Kaiserlichen Ministerium bestätigt worden.

Metz, den 19. Februar 1885.

Der Bezirks-Präsident

I. 1108. Frhr. **v. Hammerstein.**

# IV.

**(95)** **Bekanntmachung,**

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Baubetriebe.

Vom 11. Februar 1885.

Laut Bekanntmachung im Reichs-Gesetzblatt Nr. 5, Seite 13 hat der Bundesrath auf Grund des § 1 Abs. 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, Reichs-Gesetzblatt Seite 69, beschlossen:

Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Tüncher-, Verputzer- (Weißbinder-), Gypser-, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackirer-Arbeiten bei Bauten, sowie auf die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, für versicherungspflichtig zu erklären.

Gemäß § 11 des Unfallversicherungsgesetzes hat daher jeder Unternehmer eines der vorgenannten Betriebe denselben unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum

2. März d. Js. einschließlich

festgesetzt.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes anzusehen sind, ist von den Centralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit des § 109 des genannten Gesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf den nachstehend abgedruckten § 11 des genannten Gesetzes, sowie auf das beigefügte Anmeldungsformular hingewiesen.

Berlin, den 11. Februar 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.

**Bödiker.**

---

§ 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Jeder Unternehmer eines unter den § 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik geordnetes Verzeichniß sämmtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämmtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

---

Formular für die Anmeldung.

Staat. . . . . Kreis (Amt) . . . . . .

Regierungsbezirk . . . . . Gemeinde- (Guts-) Bezirk . . . . .

Anmeldung

auf Grund des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

| Name des Unternehmers (Firma). | Gegenstand des Betriebes.*) | Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.**) | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| | | | |

. . . . . , den . . . . . 1885.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Nur solche Betriebe, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, sind anzumelden; doch ist nicht erforderlich, daß die Arbeiter ausschließlich bei Bauarbeiten beschäftigt werden.

**) Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn weniger als 10 versicherungspflichtige Personen (Arbeiter und solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn Zweitausend Mark nicht übersteigt) beschäftigt werden.

---

**(96) Bekanntmachung.**

Um die Vorbereitungen zu den im April beginnenden Erweiterungen der im Elsaß bestehenden Stadt-Fernsprecheinrichtungen rechtzeitig treffen zu können, ist es nothwendig, daß die Anträge auf Herstellung von Anschlußleitungen und Fernsprechstellen thunlichst bald hier vorliegen.

Diejenigen Interessenten, welche für das nächste Frühjahr einen Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Straßburg (Els.), Mülhausen (Els.), Gebweiler oder Thann (Els.) wünschen, wollen daher ihre desfallsigen Anträge spätestens bis zum 1. März stellen. Die nach diesem Zeitpunkte eingehenden Anmeldungen können erst in der im Juli beginnenden zweiten Bauperiode Berücksichtigung finden. Die Anträge sind zu richten:

a) bezüglich der Fernsprechanlage in Straßburg (Els.) an das Kaiserliche Telegraphenamt in Straßburg (Els.),
b) bezüglich der Fernsprechanlage in Mülhausen (Els.) an das Kaiserliche Telegraphenamt in Mülhausen (Els.),
c) bezüglich der Fernsprechanlage in Gebweiler an das Kaiserliche Postamt in Gebweiler und
d) bezüglich der Fernsprechanlage in Thann (Els.) an das Kaiserliche Postamt in Thann (Els.).

Bei den genannten Verkehrsanstalten können auch die Bedingungen für die Theilnahme an den allgemeinen Stadtfernsprecheinrichtungen eingesehen werden.

Straßburg (Els.), 15. Februar 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Ober-Postrath
**Wittmann.**

# V.

(97) # Personal-Nachrichten.

## Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

### Bezirksverwaltung.

c. Lothringen.

Ernannt: Johann Ernst Lapointe zum Bürgermeister, Franz Galbe zum Beigeordneten der Gemeinde Salival.

Peter Kribs zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Walscheid.

Definitiv ernannt: Franz Bach zum Lehrer der Gemeinde Remelfangen.

Joseph Brucker zum Lehrer der Gemeinde Haspelscheid.

Johann Senzig zum Lehrer der Gemeinde Reyersweiler.

Albert Sidot zum Lehrer der Gemeinde Biningen.

Peter Goebel zum Lehrer der Gemeinde Siersthal.

Elisabeth Meyer zur Lehrerin der Gemeinde Hambach.

Emma Wilhelmy zur Lehrerin der Schule zu Koth, Gemeinde Hambach.

Elisabeth Colling zur Lehrerin der Gemeinde Settingen.

Katharina Palm zur Lehrerin der Gemeinde Egelshardt.

Provisorisch angestellt: Der Vicefeldwebel Maria Joseph Meunier der 2. Kompagnie Königlich Bayerischen 8. Infanterie-Regiments „Prankh" in Metz als Schutzmann bei der Kaiserlichen Polizei-Direktion in Metz.

Versetzt: Lehrerin Klein von Etzlingen, Gemeinde Kerbach, nach Diesen, Gemeinde Porcelette.

Die Lehrer: Kopp von Kirweiler nach Klein-Ebersweiler, Annexe von Machern.

Montada von Klein-Ebersweiler, Annexe von Machern, nach Kirweiler.

Sidot von Diedenhofen nach Lommeringen.

Thiriot von Althorn, Gemeinde Saareinsberg, nach Bixingen.

Nippert von Bixingen nach Iplingen.

Bichel von Iplingen nach Althorn, Gemeinde Saareinsberg.

Herlé von Novéant nach Frécourt, Gemeinde Silbernachen.

Ausgeschieden: Der Lehrer Johann Nikolaus Boruy zu Montoy vom 1. April d. Js. ab mit Pension.

Entlassen: Der Schutzmann Heinrichs bei der Kaiserlichen Polizeidirektion in Metz auf Antrag.

### Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion in Straßburg.

Angestellt: Postpraktikant Conradi als Postsekretär in Straßburg (Els.), Postpraktikant Möhren als Postsekretär in Straßburg (Els.), Telegraphenassistent Thurmann als Telegraphensekretär in Mülhausen (Els.).

Versetzt: Postsekretär Schwedler von Straßburg (Els.) nach Hagenau (Els.), Telegraphenassistent Thurmann von Konstanz nach Mülhausen (Els.).

Bezirk der Ober-Postdirektion in Metz.

Ernannt: Postsekretär Weißkopf zum Ober-Postdirektionssekretär in Metz.

Angestellt: Postpraktikant Krüger als Postsekretär in Saargemünd, Postassistent Conrad als Postassistent in Metz.

Angenommen: Pens. Gendarm Krill als Postagent in Großblittersdorf.

Versetzt: Telegrapheninspektor Sack von Metz nach Wiesbaden, Telegrapheninspektor Petsch von Bremen nach Metz, Postsekretär Schwarm von Metz nach Bitsch, Postsekretär Weber von Saargemünd nach Metz, Postpraktikant Krüger von Metz nach Saargemünd, Postpraktikant Krauß von Metz nach Eisenach, Postpraktikant Angerstein von Eisenach nach Metz, Postassistent Müller von Metz nach Corbach (Bez. Cassel), Postassistent Walther von Corbach (Bez. Cassel) nach Metz, Postverwalter Collet von Bitsch nach Saaralben, Postverwalter Kneip von Saaralben nach Novéant-Corny, Postverwalter Würschinger von Novéant-Corny nach Montigny (Kr. Metz), Postverwalter Unger von Montigny (Kr. Metz) nach Albesdorf (Lothr.).

Freiwillig ausgeschieden: Doub, Postagent in Großblittersdorf.

## Vakante Schulstellen.

| Nr. | Es sind vakant | | | | Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | die Stellen | an der | zu | Kreis | dem Herrn | dem betreffenden | binnen |
| 1 | Klassenlehrerin | evangel. Elementarschule | Zinsweiler | Hagenau | Kreisdir. in Hagenau | Konsistorium | 4 Wochen |
| 2 | Lehrer | " " | Hangenbieten | Straßburg (Land) | " " Straßburg | " | " |
| 3 | " | " " | Thal b. Dr. | Zabern | " " Zabern | " | " |
| 4 | Klassenlehrerin | " " | Petersbach | " | " " " | " | " |

Straßburg, Buchdr. R. Schulz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

## Elsaß-Lothringen.

Nr. 10. Straßburg, den 7. März 1885.



Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.


## II.

### (98) Verfügung,

betreffend die Mittheilung von strafrechtlichen Verfolgungen und Verurtheilungen Militärpflichtiger.

In Ergänzung der Verfügungen vom 13. März 1872 und 6. Juli 1882 (Samml. I S. 185 und VII S. 232) und zur Ausführung des § 4 Nr. 5 der Kontrol-Ordnung (Centralblatt für das Deutsche Reich 1875 S. 631), welcher lautet:

> Von der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militärpflichtige sowie von jeder Verurtheilung Militärpflichtiger ist dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Aushebungsbezirks Kenntniß zu geben,

wird den Beamten der Staatsanwaltschaft zur Pflicht gemacht, sobald gegen einen Militärpflichtigen, d. h. gegen einen Wehrpflichtigen, welcher das 20. Lebensjahr vollendet hat oder im laufenden Kalenderjahre vollendet (§ 10 Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874), die öffentliche Klage erhoben oder ein Strafurtheil ergangen ist, dem Civilvorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aushebungsbezirks (§ 24 Nr. 2, § 23 Nr. 2 der Ersatzordnung) alsbald Mittheilung zugehen zu lassen.

Straßburg, den 22. Februar 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
**v. Puttkamer.**

An
die Herren Ersten Staatsanwälte und
die Herren Beamten der Staatsanwaltschaft
bei den Amtsgerichten.
II. A. 1624.

### (99) Verfügung,

betreffend die Beaufsichtigung der vormundschaftlichen Verwaltung.

Nach den von den Herren Landgerichtspräsidenten bei den Revisionen der Amtsgerichte gemachten Wahrnehmungen werden die zur Beaufsichtigung der vormundschaftlichen Verwaltung erforderlichen Nachweise über den Inhalt der Inventare (Ziff. III der Verfügung vom 1. September 1882 — Amtsblatt des Ministeriums S. 154; Sammlg. VII S. 318 —) nicht überall gleichmäßig zu den Vormundschaftsakten gebracht. Eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Aufsicht setzt die Kenntniß der Vermögenslage der Mündel voraus; der Inhalt des Inventars muß daher, soweit er hierfür von Bedeutung ist, in den Vormundschaftsakten ersichtlich gemacht werden. Am zweckmäßigsten wird dies in der Regel mittels eines Inventarauszugs geschehen und es ist auf dessen Beibringung um so mehr zu halten, als dieselbe im Kostenpunkte durch die Verfügung vom 1. September 1882 wesentlich erleichtert ist. Ob in einzelnen Fällen statt förmlicher Auszüge einfache Notizen oder protokollarische Erklärungen über das im Inventar verzeichnete Vermögen als genügend anzunehmen sind, ist davon abhängig zu machen, ob deren Inhalt einen ausreichenden und verläßigen Ersatz der Auszüge bietet. In den seltenen Fällen, wo eine Verzeichnung des Nachlasses überhaupt nicht erforderlich erscheint, so daß weder ein Nachweis über den Inhalt des Inventars noch ein Privatvermögensverzeichniß zu den Akten kommen kann, ist die Vermögenslage in anderer geeigneter Weise, insbesondere durch Erklärungen des überlebenden Elterntheils oder des Familienraths bei der Vormundsbestellung, aktenkundig zu machen.

Die Kaiserlichen Amtsgerichte werden ersucht, hiernach für die Folge zu verfahren und, soweit nöthig,

auch in den schwebenden Vormundschaften die Akten entsprechend ergänzen zu lassen.

Straßburg, den 25. Februar 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
**v. Puttkamer.**

An
sämmtliche Kaiserliche Amtsgerichte.
II. A. 2029.

---

**(100) Bekanntmachung,**

**betreffend die Einfuhr von Roggen im kleinen Grenzverkehr.**

In Ausführung der Bestimmung in Ziffer II, 6 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 20. d. Mts. (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 47) wird bis auf Weiteres bestimmt, daß für die im kleinen Grenzverkehr stattfindende Einfuhr von Roggen zu dem ermäßigten Satze von 1 ℳ für 100 Kilogramm an Stelle eines von dem für den betreffenden ausländischen Bezirk angestellten deutschen Konsul ausgestellten Ursprungszeugnisses eine von dem Bürgermeister des Gemeindebezirks, aus welchem der einzuführende Roggen herstammt, auszustellende Bescheinigung als Ursprungszeugniß zuzulassen ist. Diese Bescheinigung hat diejenigen Angaben zu enthalten, welche unter Ziffer II, 2a und b der erwähnten Bekanntmachung angeführt sind, nämlich:

„ob der Roggen unverpackt oder verpackt eingeführt werden soll, in letzterem Fall unter Angabe der Zahl der Kolli, deren Verpackungsart und Signatur, ferner
mit welchem Transportmittel und über welches Grenzeingangsamt die Einfuhr geschehen soll."

Als kleiner Grenzverkehr im Sinne dieser Bestimmung gilt der nachbarliche Verkehr der Grenzorte, welche nicht weiter als 15 Kilometer von der Grenze entfernt gelegen sind.

Straßburg, den 27. Februar 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 1786. **von Mayr.**

---

**(101) Bekanntmachung.**

Im Etatsjahre 1885/86 soll die Katasterberichtigung in den nachstehend verzeichneten Gemarkungen in Angriff genommen werden:

I. **Bezirk Ober-Elsaß.** Kreis Colmar: 1) Weier im Thal. Kreis Gebweiler: 2) Isenheim, 3) Jungholz bei Sulz, 4) Merxheim, 5) Sulz, 6) Ungersheim. Kreis Mülhausen: 7) Habsheim.

II. **Bezirk Unter-Elsaß.** Kreis Erstein: 8) Daubensand, 9) Erstein, 10) Gerstheim, 11) Nordhausen, 12) Obenheim, 13) Benfeld, 14) Boofzheim, 15) Friesenheim, 16) Herbsheim, 17) Hüttenheim, 18) Kerzfeld, 19) Kogenheim, 20) Matzenheim, 21) Rheinau, 22) Roßfeld, 23) Sand, 24) Sermersheim, 25) Witternheim. Kreis Hagenau: 26) Dalhunden, 27) Fort-Louis, 28) Neuhäusel, 29) Roppenheim, 30) Sesenheim, 31) Stattmatten. Kreis Molsheim: 32) Ballbronn, 33) Engenthal, 34) Flexburg. Kreis Schlettstadt: 35) Baldenheim, 36) Mussig, 37) Bösenbiesen, 38) Schwobsheim. Kreis Zabern: 39) Bütten, 40) Dehlingen, 41) Oermingen, 42) Silzheim.

III. **Bezirk Lothringen.** Kreis Bolchen: 43) Baumbiedersdorf, 44) Halleringen. Kreis Chateau-Salins: 45) Aboncourt, 46) Bioncourt, 47) Coutures, 48) Fresnes-en-Saulnois, 49) Manhoué, 50) Pettoncourt, 51) Salival, 52) Salonnes, 53) Amélécourt, 54) Chateau-Salins. Kreis Metz (Land): 55) Chieulles, 56) Fèves, 57) Norroy-le-Veneur, 58) Plesnois, 59) Saulny, 60) Semécourt. Kreis Saarburg: 61) Berlingen, 62) Mettingen, 63) Mittelbronn, 64) Hangweiler, 65) Wintersburg, 66) Zillingen. Kreis Saargemünd: 67) Götzenbrück, 68) Münzthal, 69) Meisenthal, 70) Mutterhausen, 71) St. Louis, 72) Saareinsberg, 73) Bärenthal, 74) Philippsburg, 75) Stürzelbronn, 76) Egelshardt.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 2 und 13 des Gesetzes vom 31. März v. J., betreffend die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, bringe ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, indem ich zugleich darauf aufmerksam mache, daß etwaige Anträge auf Stückvermessung der bezeichneten Gemarkungen innerhalb drei Monaten an die Katasterkommission zu richten sind.

Straßburg, den 25. Februar 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
K. 1542. **v. Mayr.**

---

**(102) Bekanntmachung,**

**betreffend die öffentliche Bestellung von Feldmessern.**

Auf Grund der §§ 22 und 23 des Regulativs vom 3. November 1884, betreffend die Erfordernisse zur öffentlichen Bestellung als Feldmesser in Elsaß-Lothrin-

gen, sind bis jetzt die nachgenannten Personen als Feldmesser in Elsaß-Lothringen bestellt und vereidigt worden:

1) Briem, Johannes, in Forbach,
2) Brill, Hermann, in Weißenburg,
3) Dreckfräter, Otto, in Ostwald,
4) Ehrhardt, Heinrich Philipp, in Harskirchen,
5) Flöck, Hermann Josef, in Straßburg,
6) Föhr, Josef, in Sundhausen,
7) Heimburger, Johann Baptist, in Kerzfeld,
8) Lauff, Otto, in Wasselnheim,
9) Reinhard, Philipp, in Colmar,
10) Schaal, Karl Heinrich, in Türkheim,
11) Schiefer, Mathias, in Erstein,
12) Schittenhelm, Reinhold, in Harskirchen,
13) Schmidt, Karl, in Reichshofen,
14) Supp, Anton, in Alt-Thann,
15) Walther, Albert Georg, in Lutter,
16) Walz, Friedrich Jakob, in Alt-Thann,
17) Wolf v. Todenwarth, Otto, in Straßburg.

Denselben ist zugleich die Ermächtigung zur Vornahme von Vermessungen in Gemäßheit der §§ 11, 23 und 52 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 ertheilt worden.

Die gleiche Ermächtigung haben bis jetzt die nachgenannten schon früher bestellten und vereideten Feldmesser erhalten:

1) Beilstein, Louis, in Straßburg,
2) Bitte, Michael, in Diedenhofen,
3) Bornmann, Robert, in Lixheim,
4) Jacques, Karl, in Erstein,
5) Oberneſſer, Josef, in Osthausen,
6) Werner, Ludwig, in Straßburg.

Straßburg, den 27. Februar 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
K. 1433. **von Mayr.**

## III.

### b. Unter-Elsaß.

**(103) Bekanntmachung,**

betreffend die periodische Nachaichung der Maaße, Gewichte und Waagen in den zu den Bezirken der Aichämter Straßburg, Schlettstadt u. Zabern gehörenden Gemeinden des Bezirks Unter-Elsaß.

Die Bekanntmachung erhalten die Empfänger des „Central- und Bezirks-Amtsblatts“ im Bezirk Unter-Elsaß in der besonderen Beilage.

**(104) Bekanntmachung,**

betreffend den Geschäftsplan, nach welchem die periodische Nachaichung der Maaße, Gewichte und Waagen im Jahre 1885 im Stadtkreise Straßburg zu erfolgen hat.

Die Bekanntmachung erhalten die Empfänger des „Central- und Bezirks-Amtsblatts“ im Bezirk Unter-Elsaß in der besonderen Beilage.

## IV.

**(105) Bekanntmachung.**

Durch Beschluß K. Landgerichts Saargemünd vom 26. Januar 1885 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Joseph Leopold Brachmann, Sohn von Johann Peter, früher zu Nebing, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, verordnet worden.

Colmar, den 26. Februar 1885.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
**von Vacano.**

**(106) Bekanntmachung.**

Durch Beschluß K. Landgerichts Mülhausen vom 10. Januar 1885 sind:

1) der Ackerer Johann Scheidecker,
2) der Bäcker Anton Scheidecker,

beide früher in Dornach, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 2. März 1885.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
**von Vacano.**

## V.

**(107)** ## Personal-Nachrichten.

### Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

**Ministerium.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, die Landesausschußmitglieder, Bürgermeister Jaunez in Saargemünd und Bürgermeister Nessel in Hagenau auf weitere drei Jahre zu Mitgliedern des Staatsraths für Elsaß-Lothringen zu ernennen.

**Verwaltung des Innern.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht,

den bisherigen ständigen Hülfsarbeiter im Büreau des Kaiserlichen Statthalters in Elsaß-Lothringen, Regierungsrath Pöhlmann zum Kaiserlichen Kreisdirektor und den bisherigen Kreisdirektor Mandel zum Kaiserlichen Regierungsrath in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Dem Kreisdirektor Pöhlmann ist die Kreisdirektorstelle in Erstein übertragen worden.

Der Regierungsrath Mandel ist zum ständigen Hülfsarbeiter im Ministerium für Elsaß-Lothringen ernannt worden.

Der Regierungsassessor Sommer in Metz ist an das Bezirkspräsidium in Straßburg versetzt worden.

Der Bürgermeister, Fabrikbesitzer Alphons Frank zu Schlettstadt, Bezirk Unter-Elsaß, ist zum Präsidenten des daselbst bestehenden Unterstützungsvereins für Männer ernannt worden.

**Verwaltung der Finanzen und Domänen.**

Der Kanzleidiener Freter bei der Direktion der direkten Steuern ist an das Bezirkspräsidium in Straßburg (Forstabtheilung) versetzt worden.

**Bezirksverwaltung.**

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Michael Stirn zu Zellenberg, welcher seine Demission gegeben hat, der bisherige Beigeordnete, Gutsbesitzer Xaver Humbrecht, zum Bürgermeister und an Stelle des letzteren das Gemeinderathsmitglied Weinsticher Louis Otter zum Beigeordneten der Gemeinde Zellenberg.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister der Gemeinde Wolfskirchen, Kreis Zabern, der bisherige Beigeordnete Heinrich Quirin und zum Beigeordneten derselben Gemeinde das Mitglied des Gemeinderathes, Ackerer Heinrich Schmitt daselbst.

Der bisherige Gemeindeförster zu Niederhaslach, Eugen Münck, vom 1. April 1885 ab zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Wisch II, mit dem Wohnsitze in Wisch.

Der Lorenz Wohlhüter zu Forstfeld vom 1. April 1885 ab zum Waldwärter für den Wald der Gemeinde Forstfeld mit der Maßgabe, daß der Instituten-Förster Feldner zu Forsthaus Kesseldorf den technischen Betrieb besorgt.

Der Gemeindeförster Johannes Andres zu Ruprechtsau vom 1. April 1885 ab zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Suffelnheim mit dem Wohnsitze in Suffelnheim.

Der komiss. Klassenlehrer Michael Stieber definitiv zum Lehrer zu Neudorf, Stadtkreis Straßburg.

## Vakanzen.

Die Gemeindeförsterstelle zu Niedersept in der Oberförsterei Altkirch, verbunden mit

a) einem fixirten Jahresgehalt von . . . . . 681,60 ℳ,
b) einer Miethsentschädigung von . . . . . 81,60 „
c) freiem Brennholze,

wird vom 1. Mai d. Js. ab vakant.

Unter Bezugnahme auf die §§ 44 und 1 des Regulativs über die Anstellung ꝛc. für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 15. Februar 1879 wird dieses hiermit bekannt gemacht.

Bewerbungen sind binnen 6 Wochen auf Stempelpapier portofrei an mich einzureichen.

Forstversorgungsberechtigte Anwärter haben den Forstversorgungsschein und die seit Ertheilung desselben erlangten Dienst- und Führungsatteste, welche den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum belegen müssen, beizufügen.

Andere Bewerber haben in gleicher Weise ihre bisherigen Dienst- und Führungsatteste vorzulegen.

Colmar, den 2. März 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.: Der Oberforstmeister
F. 511 II. **v. Witzleben.**

## Vakante Schulstellen.

| Nr. | Es sind vakant | | | | Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | die Stellen | an der | zu | Kreis | dem Herrn | dem betreffenden | binnen |
| 1 | Klassenlehrerin | evangel. Elementarschule | Königshofen | Straßburg (Stadt) | Bürgermeistereiverwalter in Straßburg | Konsistorium | 4 Wochen |
| 2 | Lehrer | „ „ | Pfulgriesheim | Straßburg (Land) | Kreisdir. in Straßburg | „ | „ |
| 3 | Klassenlehrer | „ „ | Sesenheim | Hagenau | „ „ Hagenau | „ | „ |
| 4 | Klassenlehrerin | „ „ | Baldenheim | Schlettstadt | „ „ Schlettstadt | „ | „ |
| 5 | Lehrer | „ „ | Puberg | Zabern | „ „ Zabern | „ | „ |
| 6 | „ | „ „ | Wöllerdingen | „ | „ „ „ | „ | „ |

(108)

## Vermischte Anzeigen.

Der von dem Auswanderungs-Unternehmer Banquier Karl Schwarzmann zu Straßburg vollzogenen Bestellung des Gastwirths Joseph Simon zu Stürzelbronn, Kreis Saargemünd, zum Agenten des Auswanderungs-Unternehmens ist auf Grund des Dekrets vom 15. Januar 1855, des Gesetzes vom 18. Juli 1860 und des Dekrets vom 9. März 1861 die Genehmigung ertheilt worden.

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

# Elsaß-Lothringen.

Nr. 11. Straßburg, den 14. März 1885.


Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

## I. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 9. Ausgegeben zu Berlin den 28. Februar 1885.

(Nr. 1590.) Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland. (Vom 9. Juli 1884.)

## II.

**(109)**

Durch Erlaß des Kaiserlichen Statthalters ist genehmigt worden, daß die bisherige Oberförsterei Colmar—Ost in eine Oberförsterei Neubreisach unter Bestimmung des Wohnsitzes des Oberförsters zu Neubreisach umgewandelt werde, und bestimmt worden, daß die bisherige Oberförsterei Colmar—West künftig nur die Bezeichnung „Colmar" erhält.

Diese Aenderung tritt mit dem 1. April d. Js. in Kraft.

**(110)**

Der Sitz der Forstkasse für die bisherige Oberförsterei Colmar—Ost, nunmehrige Oberförsterei Neubreisach, wird vom 1. April d. Js. ab von Colmar nach Neubreisach verlegt.

**(111)**

Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 wird hierdurch die Verleihungsurkunde für das Steinsalzbergwerk Alfred bei Saaralben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Kaiserlichen Bergmeister Wandesleben in Metz, Haagstraße Nr. 14, zur Einsicht offen liegt.

Straßburg, den 2. März 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 1558. **Ledderhose.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 19. November 1884 wird den Herren Solvay & Cie. in Saaralben unter dem Namen

Alfred

das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Saaralben und Willerwald, Kreis Forbach, Bezirk Lothringen, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 990 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 2. März 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
(L. S.) **Ledderhose.**

**(112)**

Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 wird hierdurch die Verleihungsurkunde für das Soolquellenbergwerk Ernst bei Saaralben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes

Gesetzes bei dem Kaiserlichen Bergmeister Wandesleben in Metz, Haagstraße Nr. 14, zur Einsicht offen liegt.

Straßburg, den 2. März 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär

IV. 1559. **Ledderhose.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 17. November 1884 wird den Herren Solvay & Cie. in Saaralben unter dem Namen

Ernst

das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Saaralben und Willerwald, Kreis Forbach, Bezirk Lothringen, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999915,9 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Soolquellen nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Straßburg, den 2. März 1885.

(L. S.)

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
**Ledderhose.**

## III.

### b. Unter-Elsaß.

**(113)**

Für die Entdeckung eines Baumfrevlers an der Staatsstraße 6 ist dem Bannwart Ludwig Host in Brumath eine Belohnung von 30 ℳ zuerkannt worden.

Straßburg, den 7. März 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.:

V. 1114. **Geiseler.**

**(114)**

Ich bringe hiermit belobend zur allgemeinen Kenntniß, daß Georg Klein zu Hagenau und dessen Ehefrau Katharina, geborene Iltis, seit dem 29. September 1843, ersterer als Schäfer, letztere als Wirthschafterin, ununterbrochen in der Familie Hallez daselbst thätig sind und sich während dieser langen Zeit durch Treue und Anhänglichkeit das Wohlwollen ihrer Dienstherrschaft und die Achtung ihrer Mitbürger erworben haben.

Der Ehefrau Klein ist von ihrer Majestät der Kaiserin und Königin als Anerkennung für ihre Dienste das goldene Kreuz für vierzigjährige treue Dienste verliehen worden.

Straßburg, den 28. Februar 1885.

Der Bezirks-Präsident

C. 240. **Back.**

## IV.

**(115) Bekanntmachung.**

Durch Beschluß K. Landgerichts Zabern vom 16. Februar 1885 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Joseph Gilot, früher in Grandfontaine, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, verordnet worden.

Colmar, den 5. März 1885.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
**von Vacano.**

**(116) Bekanntmachung.**

Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß durch Erlaß des Ministeriums das Amtsgericht Falkenberg mit der Abhaltung von monatlich einem Gerichtstag in Herlingen beauftragt worden ist.

Saargemünd, den 7. März 1885.

Der Kaiserliche

Landgerichts-Präsident **Karcher.** Erste Staatsanwalt **Boecking.**

**(117) Bekanntmachung,**

wegen Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihen vom Jahre 1877 und 1881.

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1877 und Reihe II Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1881 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1885 bis 31. März 1889 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe, werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, vom 16. März d. Js. ab Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht,

hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem für jede Anleihe besonderen Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Ober-Postkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Ober-Postkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 23. Februar 1885.

Reichsschuldenverwaltung.

II. 9. **Sydow.**

---

# V.

(118) # Personal-Nachrichten.

## Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Der Kaiserliche Statthalter hat den Förstern Freimuth zu Forsthaus Seelberg, Kreis Zabern, und Eisele zu Forsthaus Malplaquet, Kreis Molsheim, und den Gemeindeförstern Druntzer zu Forsthaus Toggenbach, Kreis Rappoltsweiler, Idoux zu Colroy la Roche, Kreis Molsheim, und Donnat zu Forsthaus Sperl, Kreis Molsheim, in Anerkennung ihrer lobenswerthen Dienstführung das goldene Portepee der Revierförster als Ehrenportepee verliehen.

## Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

### Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs die Wahl des ordentlichen Professors in der philosophischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg Dr. Emil Heitz zum Rektor dieser Universität für das Jahr vom 1. April 1885 bis zum 1. April 1886 zu bestätigen geruht.

### Verwaltung des Innern.

Durch Verordnung des Herrn Statthalters vom 20. Februar d. Js. ist der Beigeordnete Anton Freyder zu Walf, Bezirk Unter-Elsaß, seines Amtes als Beigeordneter dieser Gemeinde enthoben worden.

### Verwaltung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 2. l. Mts. sind der bisherige Vorsitzende des Gewerbegerichts in Thann, Fabrikant Eduard Köchlin in Weiler, sowie der bisherige stellvertretende Vorsitzende desselben Gewerbegerichts, Fabrikant Louis Berger in Alt-Thann, für diese Aemter auf eine weitere Amtsdauer von drei Jahren ernannt worden.

### Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister der Gemeinde Grassendorf, Landkreis Straßburg, der seitherige Beigeordnete Joseph Kraemer, und zum Beigeordneten das Mitglied des Gemeinderathes, Hieronymus Oster.

Zum Beigeordneten der Gemeinde Walf, Kreis Erstein, das Mitglied des Gemeinderaths Blasius Freyder.

Der bisherige Kaiserl. Forsthilfsaufseher Blanke zu Forsthaus Haberacker, Oberförsterei Zabern, zum Kaiserl. Förster auf die Försterstelle Gereuth, Oberförsterei Weiler.

Der Lehrer Joseph Hopp zu Trienbach, Kreis Schlettstadt, definitiv zum Lehrer an der kathol. Elementarschule zu Bösenbiesen, Kreis Schlettstadt.

Beauftragt: Die kommiss. Klassenlehrer: Eugen Stiegler in Hochfelden mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der kathol. Elementarschule in Weitersweiler, Kreis Zabern.

Julius Kim in Ottrott mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der kathol. Elementarschule zu Hessenheim, Kreis Schlettstadt.

Karl Barthel in Sesenheim mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evangel. Elementarschule in Niederbronn.

Der kommiss. Lehrer August Kieny in Weitersweiler mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evangel. Elementarschule zu Hochfelden, Landkreis Straßburg.

Die kommiss. Lehrerin Maria Kim in Kolbsheim mit der kommiss. Verwaltung der Klassenlehrerinstelle an der kathol. Elementarschule zu Hessenheim, Kreis Schlettstadt.

Die Schulamtscandidaten: Ludwig Mathis zu Stützheim mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der kathol. Elementarschule zu Wanzel, Kreis Schlettstadt.

Alphons Gosse zu Eschweiler mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kathol. Elementarschule zu Hochfelden, Landkreis Straßburg.

Georg Meyer zu Griesbach mit der einstweiligen Verwaltung der Klassenlehrerstelle an der kathol. Elementarschule zu Gambsheim, Landkreis Straßburg.

Josef Aloys Uhlrich zu Ergersheim mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kathol. Elementarschule zu Niederschäffolsheim, Kreis Hagenau.

Michael Peter zu Waldolwisheim mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der kathol. Elementarschule zu Bitschhofen, Kreis Hagenau.

Michael Wintz in Reichstett mit der einstweiligen Verwaltung der Klassenlehrerstelle an der kathol. Elementarschule zu Röschwoog, Kreis Hagenau.

Leo Remlinger in Hagenau mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der kathol. Elementarschule zu Pfaffenhofen, Kreis Zabern.

August Ramspacher in Bischheim mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der kathol. Elementarschule zu Gundershofen, Kreis Hagenau.

Victor Rauch zu Straßburg mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kathol. Elementarschule zu Neuhof, Stadtkreis Straßburg.

Versetzt: Der Klassenlehrer Jakob Geis von Neuhof nach Straßburg.

Der Lehrer Karl Wilhelm Vogel von Windstein nach Merzweiler.

Der Lehrer Paul Heitz von Hessenheim als Klassenlehrer nach Ottroll.

Der Lehrer Heinrich Eduard Claude von Pfulgriesheim nach Lamperlheim.

Die Klassenlehrerin Marie Pfalzgraf von Baldenheim nach Offweiler.

Die Lehrerin Barbara Koch von Hessenheim nach Kolbsheim.

Der Kaiserliche Titular-Hegemeister Deutsch zu Forsthaus Weihermatt, Oberförsterei Wasselnheim, vom 1. April 1885 ab in gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Pistorf, Oberförsterei Saarunion.

Der Kaiserliche Förster Lusteuberger zu Forsthaus Minières, Oberförsterei Schirmeck, vom 1. April 1885 ab in gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Weihermatt, Oberförsterei Wasselnheim.

Der Kaiserliche Förster Boistelle zu Forsthaus Baschisthal, Oberförsterei Weiler, vom 1. April 1885 ab in gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Minières, Oberförsterei Schirmeck.

Pensionirt: Die Elementarlehrer: Johann Heinrich Motz in Hangenbieten.

Jakob Geyer in Thal bei Drulingen.

Entlassen auf Antrag: Die Lehrerin Anna Schmid zu Neudorf.

c. Lothringen.

Ernannt: Arthur Tireur zum Bürgermeister der Gemeinde Antilly.

Definitiv ernannt: Johann Jaegen zum Lehrer der Gemeinde Königsmachern.

Peter Friedrich Jakob zum Lehrer der Schule zu Schaeferhof, Gemeinde Dagsburg.

Margaretha Fischer zur Lehrerin der Gemeinde Heßdorf.

Virginie Wagner zur Lehrerin der Gemeinde Dalheim.

Anna Stein zur Lehrerin der Gemeinde Bühl.

Versetzt: Lehrer Poinsignon von Dalem nach Pieblingen.

### Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion in Straßburg.

Ernannt: Telegraphenassistent Kromer zum Ober-Telegraphenassistenten in Straßburg (Els.).

Angestellt: Telegraphenassistent Gabelick als Telegraphenassistent in Mülhausen (Els.).

Bezirk der Ober-Postdirektion in Metz.

Angenommen: Poinsignon, Ackerer in Lüllingen, als Postagent.

Versetzt: Lietz, Postassistent, von Bolchen nach Kedingen. Stollberg, Postverwalter, von Kedingen nach Bolchen.

Freiwillig ausgeschieden: Cherer, Postagent in Lüttingen.

## Vakanzen.

Erledigt: die Stelle eines Kantonal- und Impfarztes in Lixheim, Kreis Saarburg. Der Bezirk umfaßt 13 Gemeinden mit circa 5100 Seelen. Gehalt aus Bezirksfonds 400 Mark, aus Gemeindefonds 700 Mark. Von letzterem Betrage sind 500 Mark Seitens der Einwohner von Lixheim nur auf die Dauer von 2 Jahren zugesichert. Hierzu treten die reglementsmäßigen Gebühren für Impfungen und Wiederimpfungen.

Bewerbungen sind unter Anschluß von Zeugnissen an den Bezirkspräsidenten von Lothringen zu Metz zu richten.

Metz, den 2. März 1885.

Der Bezirks-Präsident,

J. A.

I.am 156. **Hasse.**

## (119) Vermischte Anzeigen.

Die Postagentur Straßburg (Elsaß) — Kronenburg wird vom 1. März d. Js. ab aufgehoben. Die Bestellung der Postsendungen nach dem genannten Stadttheile erfolgt von dem gleichen Zeitpunkte ab durch das hiesige Postamt 2 (Centralbahnhof).

Die Militärdienst- und Aussteuer-Versicherungs-Gesellschaft „Hannovera“ in Hannover hat den Herrn Eugen Kieffer in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

# Beilage

zu

## Nr. 11 des Central- und Bezirks-Amtsblatts für Elsaß-Lothringen.

Straßburg, den 14. März 1885.

### II.

**(120)** **Ministerialerlaß,**

**das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Schafen, Ziegen und Schweinen aus Rußland etc. betreffend.**

Auf Grund der Reichsgesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, und vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen betreffend, wird die Ein- und Durchfuhr von Schafen, Ziegen und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn, Bulgarien, Serbien, Rumänien und Rußland nach und durch Elsaß-Lothringen verboten.

Straßburg, den 12. März 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
**Ledderhose.**

IV. 2276.

### III.

#### c. Lothringen.

**(121)** **Bekanntmachung.**

Die 17. Verloosung der allgemeinen lothringischen Bezirks-Anleihe und die 6. Verloosung der Anleihe für den Brückenbau bei Blettingen findet am 1. April 1885 Vormittags 11 Uhr im Bezirksrathssaale hierselbst statt.

Zu diesem Termine hat Jedermann Zutritt.

Metz, den 6. März 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.:
**Hasse.**

Ib. 594.

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

# Elsaß-Lothringen.

Nr. 12. Straßburg, den 21. März 1885.



Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.


## II.

**(122) Bekanntmachung.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gemäß dem für das Etatsjahr 1885/86 aufgestellten Geschäftsplan in den nachbezeichneten Gemeinden die Stückvermessung in Angriff genommen werden soll:

I. **Bezirk Ober-Elsaß.** Kreis Colmar. 1) Algolsheim, 2) Vogelgrün, 3) Volgelsheim. Kreis Thann. 4) Leimbach, 5) Oberaspach, 6) Rodern.

II. **Bezirk Unter-Elsaß.** Kreis Erstein. 7) Illkirch-Grafenstaden, 8) Burgheim, 9) Walf. Kreis Hagenau. 10) Gumbrechtshofen - Niederbronn. 11) Gumbrechtshofen-Oberbronn, 12) Gundershofen. Kreis Schlettstadt. 13) Gertweiler.

III. **Bezirk Lothringen.** Kreis Diedenhofen. 14) Diesdorf, 15) Monhofen, 16) Niederham. Kreis Forbach. 17) Oetingen, 18) Stieringen-Wendel. Kreis Metz (Land). 18) Courcelles a. d. Nied. Kreis Saargemünd. 20) Bliesbrücken. 21) Wölflingen.

Das Nähere wird durch örtliche Bekanntmachung bestimmt.

Straßburg, den 9. März 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
K. 1754. **v. Mayr.**

## III.

### a. Ober-Elsaß.

**(123) Verordnung.**

Auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1829, des Gesetzes vom 31. Mai 1865 und der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Februar 1883 über die Fischerei, nach Einsicht des Gutachtens des Bezirkstags vom 10. November v. Js. verordne ich mit Genehmigung des Ministeriums was folgt:

Artikel 1.

Für folgende Wasserläufe:

1. die Ill mit ihren Verzweigungen von der Quelle bis zur Grenze des Unter-Elsaß;
2. die Thur von ihrer Quelle bis zur Grenze des Kreises Thann;
3. die Larg, die Doller, die Fecht mit allen ihren Nebengewässern;
4. die Lauch von ihrem Eintritt in den Gemeindebann von Gebweiler bis nach Merxheim,

ist der Krebsfang und die Fischerei ohne Unterschied der Fischsorten und der Art des Fischfangs, selbst mit schwebender Angel, vom 20. Oktober 1885 bis 31. Januar 1886 durchaus verboten.

Artikel 2.

Zuwiderhandlungen werden nach Art. 27, 69 und 70 des Gesetzes vom 15. April 1829 bestraft.

Colmar, den 9. März 1885.

Der Bezirks-Präsident
II. 1960. **Timme.**

**(124)**

Die Herren Bürgermeister werden ergebenst ersucht, die nachstehenden Fischereiverbote, sowie auch die in dieser Nummer

des Central- und Bezirks-Amtsblatts publicirte Fischereipolizei-Verordnung in den Zeiträumen vom 24. bis 31. März und vom 13. bis 20. Oktober l. Js. in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und Publikationsbescheinigungen an die Herren Kreisdirektoren alsbald einzusenden.

1. Nach der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Dezember 1876 ist in dem Rhein für die Zeit vom 15. April bis 31. Mai der Fang aller Fischarten, ausgenommen der Salmen (Lachse) und der Seeforellen (Lachsforellen), mit Netzen und Reusen (Fachen) jeder Art verboten. Das Fischen mit Angeln wird von diesem Verbot nicht betroffen.

Vom 20. Oktober bis 20. Januar ist der Fang, das Feilbieten und der Verkauf der Seeforellen (Lachsforellen), der Ritter, Saiblinge oder Rötheli und der Bachforellen verboten.

In der Zeit vom 11. November bis 24. Dezember darf die Fischerei auf Salmen (Lachse) nur mit ausdrücklicher obrigkeitlicher Genehmigung betrieben werden.

2. Nach der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Februar 1883 sind in allen übrigen Gewässern verboten:

a) in der Zeit vom 20. Oktober bis 31. Januar der Fang des Salms, der Forelle und der Ritteräsche,
b) vom 1. April bis 15. Juni der Fang der übrigen Fische und der Krebse.

3. Durch Verordnung des Ministeriums vom 23. Dezember 1881 sind die nachstehend verzeichneten Strecken von Wasserläufen als Schonreviere bis zum 31. Dezember 1886 erklärt worden. In denselben ist das Fischen und Krebsen jeglicher Art zu jeder Jahreszeit verboten, auch untersagt, in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Juni und vom 20. Oktober bis 31. Dezember Enten, Gänse oder andere dem Fischlaich schädliche Wasservögel zu setzen oder umlaufen zu lassen.

| Bezeichnung des Flusses, Stromes oder Kanals. | Grenzen des Schonreviers. | Gemeinde. | Länge des Schonreviers. Meter. |
|---|---|---|---|
| a) I. Rheinarm. | 1. Die Strecke des alten Rheines, genannt Hintergheim, welche begrenzt ist: aufwärts durch die Transversallinie 11 R. M. 11 l. von dem Grenzpunkte 11 ausgehend bis zum Kanal; abwärts durch die Transversallinie 12 R. M. 12, auf der Rheinseite durch die Regulirungslinie und auf der Landseite durch den Rhone-Rhein-Kanal. Sämmtliche in das so gebildete Viereck gelangenden Arme, mit Ausnahme des Mühlenkanals, gelten als Schonrevier. | Kembs. | 3200 |
| | 2. Die Rheinaltwasser, begrenzt: aufwärts von der Transversallinie 37 F. R. M. 37 zwischen der Rheinregulirungslinie und dem Hauptrheindamme; abwärts von einer durch Rhein km 46 und Gruppe 7, km 2 des Hauptrheindammes gehende gerade Linie, gegen den Rhein durch die Regulirungslinie und landeinwärts durch den Hauptrheindamm. | Fessenheim-Rambsheim. | 2400 |
| II. Ill. | Die Strecke von der Einmündung der Fecht an, 1200 Meter stromaufwärts. | Illhäusern. | 1200 |
| III. Fecht. | 1. Der bei Weier im Thal in die Fecht einmündende Krebsbach in seiner ganzen Länge. | Sulzbach-Wasserburg. | 10250 |
| | 2. Der vom Kahlenwasen herkommende Runzbach in seiner ganzen Länge von seiner Quelle bis zur Einmündung in die Fecht im Dorfe Luttenbach. | Luttenbach. | 6100 |
| IV. Baubankanal. | Die Strecken des Kanals: | | |
| | 1. zwischen den Grenzsteinen Nr. 7 und 8 . . . . . | Dessenheim. | 460 |
| | 2. „ „ „ „ 13 „ 14 . . . . . | Heiligkreuz. | 760 |
| | 3. „ „ „ „ 19 „ 20 . . . . . | Niederhergheim. | 920 |
| | 4. „ „ „ „ 30 „ 31 . . . . . | Meyenheim. | 506 |
| | 5. „ dem Grenzstein Nr. 42 und der Kopfschleuse. . . | Regisheim. | 120 |

Weitere Schonreviere sind:

b) gemäß Verordnung vom 10. November 1880 bis 31. Dezember 1885:

die Strecke des Hüninger Zweigkanals von Schleuse 1 am Rhein bei Hüningen bis Schleuse 4 bei Groß-Kembs;

c) gemäß Verordnung vom 20. März 1883 bis zum 14. April 1886:
die Strecke des Rhein-Rhone-Kanals von Schleuse 22 bis Schleuse 23 in einer Länge von 109 Metern;

d) gemäß Verordnung vom 5. Februar 1884 bis zum 31. März 1887:
der Neubreisacher Speisungskanal von der Abzweigung vom Rhein bis zur Einmündung in den Rhein-Rhone-Kanal in einer Länge von 6300 Meter einschließlich der kanalisirten Strecke des Gießens.

4. Nach der Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 5. Dezember 1883 ist der Fang von Krebsen bis zum 31. Dezember 1886 in den nachbezeichneten Gewässern unbedingt verboten:

I. Bassin des Rheins.

Augraben von der Brücke unterhalb St. Ludwig bis zur Mündung in den Rhein; Bierseckbach bei Leimen von der Steinmühle bis zur Neumühle; Lärtzbach bei Niederhagenthal bis zur Schönenbuch-Mühle; Grüngießen bei Vogelgrün und Biesheim; Thierlachgraben von Balgau bis Volgelsheim; Juchert; Rhein-Rhone-Kanal von Illfurt bis Napoleonsinsel.

II. Bassin der Ill.

Ill bis zum Modenheimer Wehr bei Mülhausen und von Horburg bis zur Grenze des Bezirks Ober-Elsaß; Lutterbach bei Lutter entspringend; Bruchwasserbach bei Wolschweiler entspringend; Luppach; Riespach bei Pfirt entspringend; Feldbach von Feldbach, Heimersdorf bis zur Mündung in die Ill bei Hirsingen; Hirzbach bei Bisel entspringend; Krebsbach bei Carspach von der Quelle bis zur Mündung in die Ill; Thalbach von Knöringen bis zur Mündung in die Ill bei Walheim; Orch von Holzweier bis Illhäusern; Blind von Widensolen bis zur Grenze des Bezirks Ober-Elsaß;

III. Bassin der Larg.

Larg von Oberlarg bis zur Mündung in die Ill bei Illfurt; kleine Larg bei Mörnach entspringend; mittlere Larg aus 2 Quellbächen bei Bendorf und Liebsdorf entspringend, in ihrem oberen Lauf auch Grumbach genannt; Rosersbach bei Pfetterhausen entspringend; Speisungskanal der Larg; Lutter; Schwarzwasser oder Schwarzbach; Elbbächlein von Ellbach bis zur Mündung in die Larg; Traubach; Sulzbach; Krebsbach zwischen Ammerzweiler und Niederspechbach; Rhein-Rhone-Kanal von Altmünsterol bis Illfurt;

IV. Bassin der Doller.

Doller von Sewen bis Schweighausen; Burbach von Oberburbach bis zur Mündung in die Doller;

V. Bassin der Thur.

Thur von Felleringen bis Enfisheim; Nebengewässer der Thur, insbesondere der Weißbach und Rennerbach, wie überhaupt die Bäche, welche von Goldbach und Altenbach kommen und bei Weiler in die Thur münden; Zwölfmühlenkanal.

VI. Bassin der Lauch.

Lauch von Merxheim bei Hattstatt; Thurarm oberhalb Rusach in die Lauch mündend; Ohmbach.

VII. Bassin der Fecht.

Fecht von Münster bis zu ihrer Einmündung in die Ill bei Illhäusern; Krebsbach bei Weier im Thal in die Fecht einmündend; Weiß von Kayersberg bis zu ihrer Einmündung in die Fecht.

Colmar, den 9. März 1885.

Der Bezirks-Präsident

II. 1960. **Timme.**

## b. Unter-Elsaß.

**(125)** Die Herren Interessenten mache ich darauf aufmerksam, daß die Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1877, betreffend die Errichtung von Apotheken, sich auch auf die Verlegung von Apotheken bezieht. Apotheker, welche ihre Apotheken aus einem Ort in einen anderen, oder aus einem Hause in ein anderes verlegen wollen, haben demnach vorher durch Vermittelung des Kreis- bezw. Polizei-Directors die Genehmigung des Ministeriums nachzusuchen und können ohne diese Genehmigung die fragliche Verlegung nicht vornehmen.

Straßburg, den 9. März 1885.

Der Bezirks-Präsident

VI. 8336. **Back.**

**(126) Polizeiverordnung**
zum Schutze der Fischerei.

Auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1829 und der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Februar 1883, betreffend die Fischereipolizei, verordne ich nach Einsicht des von dem Bezirkstag des Unter-Elsaß unter dem 13. November 1884 gegebenen Gutachtens mit Genehmigung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Art. 1.

Für die Ill im Bezirk Unter-Elsaß von der Grenze des Bezirks Ober-Elsaß bis zur Einmündung in den Rhein, und für die Nebenflüsse der Ill, nämlich: den Gießen, von Weiler ab, die Andlau von Eichhofen ab, und die Scheer, den Ehnbach, die Breusch, von Rothau ab, die Mossig, ferner die Suffel, die Moder mit der Zorn und der Zinsel, den Sauerbach mit dem Eberbach und Sulzbach, und die Lauter ist die Fischerei vom 1. April 1885 bis 15. Juni 1885 verboten.

Art. 2.

Das in Art. 1 enthaltene Verbot erstreckt sich auf alle Arten des Fischfanges, selbst auf die mit der schwimmenden, in der Hand gehaltenen Angel.

Art. 3.

Das absolute Verbot des Fischens gilt ferner für die Zeit vom 20. Oktober 1885 bis 31. Januar 1886, mit Ausnahme der Ill von der Grenze des Bezirks Ober-Elsaß abwärts, der Andlau unterhalb Eichhofen und der Breusch

von Avolsheim ab, für sämmtliche Wasserläufe im Bezirke Unter-Elsaß, einschließlich aller Zuflußbäche derselben.

Art. 4.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1829 bestraft.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Verordnung ungesäumt in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Herren Kreisdirektoren des Bezirks und den Herrn Polizeidirektor dahier ersuche ich, die mit der Handhabung der Fischerei- und Wasserpotizei besonders beauftragten Beamten, sowie überhaupt alle mit polizeilicher Funktion betrauten Beamten ihrer Ressorts anzuweisen, die bestehenden Fisch- und Krebsfangverbote auf das Strengste zu handhaben. Insbesondere ist die Gendarmerie und das Wegeaufsichtspersonal zur Ueberwachung jener Verbote heranzuziehen.

Für die Entdeckung von Fischereifreveln, die mittelst Anwendung von Sprengstoffen (Dynamit) begangen werden, können Belohnungen gewährt werden, deren Beantragung ich gegebenen Falles entgegensehe.

Straßburg, den 15. März 1885.

Der Bezirks-Präsident

I. 1333. **Back.**

## c. Lothringen.

### (127) Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 19, Abs. 2 und 3 des durch Gesetz vom 6. Oktober 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Seite 262) in Elsaß-Lothringen eingeführten Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 werden nachstehend die Vergütungssätze bekannt gemacht, welche im Mobilmachungsfalle für Landlieferungen in der Zeit vom 1. April 1885 bis 31. März 1886 im Bezirk Lothringen zu gewähren sind:

| Bezeichnung der Landlieferungen. | Hauptmarktort | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Metz. | | Bolchen. | | Dieuze. | | Diedenhofen. | | Forbach. | | Saarburg. | | Saargemünd. | |
| | Pro 100 Kilogramm | | | | | | | | | | | | | |
| | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| Weizenmehl . . . . . | 26 | 44 | 35 | 74 | 31 | 90 | 31 | 08 | 37 | 22 | 33 | 96 | 43 | 28 |
| Roggenmehl . . . . . | 22 | 10 | 27 | 50 | 26 | 82 | 24 | 92 | 31 | 38 | 24 | 12 | 35 | 90 |
| Hafer. . . . . | 16 | 38 | 15 | 08 | 14 | 36 | 16 | 80 | 16 | 66 | 16 | 44 | 15 | 56 |
| Heu. . . . . | 7 | 56 | 6 | 64 | 7 | 42 | 7 | 02 | 6 | 86 | 6 | 10 | 6 | 50 |
| Stroh . . . . . | 4 | 82 | 4 | 08 | 4 | 42 | 5 | 82 | 4 | 34 | 4 | 58 | 3 | 60 |

Für den Kreis Chateau-Salins ist Dieuze als Hauptmarktort angenommen worden.

Metz, den 13. März 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.:
**Hasse.**

IV. 147.

### (128) Bekanntmachung,

betreffend die periodische Nacheichung der Maaße und Gewichte im Bezirke Lothringen für das Jahr 1885.

Die Bekanntmachung erhalten die Empfänger des Central- und Bezirks-Amtsblatts im Bezirk Lothringen in der besonderen Beilage.

### (129) Verzeichniß

der im Bezirke Lothringen practizirenden geprüften Thierärzte.

Das Verzeichniß erhalten die Empfänger des Central- und Bezirks-Amtsblatts im Bezirke Lothringen in der besonderen Beilage.

### (130) Bekanntmachung,

betreffend das Genossenschaftsstatut für die unter dem Namen „Entwässerungsgenossenschaft Kalemburg" mit dem Sitze in Laumesfeld gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Die Bekanntmachung erhalten die Empfänger des Central- und Bezirks-Amtsblatts im Bezirke Lothringen in der besonderen Beilage.

### (131) Bekanntmachung,

betreffend das Genossenschaftsstatut für die unter dem Namen „Entwässerungsgenossenschaft Bah-

len“ mit dem Sitze in Vahlen gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Die Bekanntmachung erhalten die Empfänger des Central- und Bezirks-Amtsblatts im Bezirke Lothringen in der besonderen Beilage.

---

**(132) Bekanntmachung,**

betreffend das Genossenschaftsstatut für die unter dem Namen „Entwässerungsgenossenschaft Han a. d. Nied“ mit dem Sitze in Han a. d. Nied gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Die Bekanntmachung erhalten die Empfänger des Central- und Bezirks-Amtsblatts im Bezirke Lothringen in der besonderen Beilage.

---

## IV.

**(133) Bekanntmachung.**

Durch Beschluß K. Landgerichts Metz vom 17. Februar 1885 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Johann Grasse, Sohn von Nikolaus und von Margaretha, geborene Fourmann, früher in Falk, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort verordnet worden.

Colmar, den 11. März 1885.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
**von Vacano.**

---

## V.

**(134)**

## Personal-Nachrichten.

### Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

**Verwaltung des Innern.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Seminardirektor Dr. Krichel zum Kaiserlichen Regierungs- und Schulrath in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Dem Regierungs- und Schulrath Dr. Krichel ist die Stelle des Regierungs- und Schulraths bei dem Bezirkspräsidium in Colmar übertragen worden.

**Justiz- und Kultusverwaltung.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Notar Christian Friedrich Petri zu Sulz im Unter-Elsaß unter Bestimmung seines Amtsantritts auf den 1. Mai dieses Jahres zum Präsidenten des Direktoriums der Kirche Augsburgischer Konfession zu ernennen.

Der Gerichtsassessor Dr. von Amelungen in Colmar ist als Rechtsanwalt bei dem Kaiserlichen Oberlandesgericht in Colmar zugelassen.

Der Notar Kuebler in Bourdonnaye ist nach Winzenheim versetzt.

Dem Geschäftsmann Simonin in Colmar ist die erbetene Entlassung aus dem Amte als II. Ergänzungsrichter bei dem Amtsgericht in Neubreisach ertheilt worden.

**Verwaltung der Finanzen und Domänen.**

Ernannt zu Kaiserlichen Oberförstern in Elsaß-Lothringen: die Forstassessoren Fischbach, Tittmann, Kruhöffer und Dr. Kahl.

Versetzt:

der Oberförster Schwarz zu Colmar, Oberförsterei Colmar-Ost, auf die Oberförsterstelle Metz,
„ „ Friedel zu Münster auf die Oberförsterstelle Neubreisach,
„ „ Gümbel II zu Lützelstein, Oberförsterei Lützelstein-Süd, auf die Oberförsterstelle Finstingen,
der Oberförster Pilz zu Pfalzburg, Oberförsterei Lützelburg, auf die Oberförsterstelle Lützelstein-Süd,
„ „ Doinet zu Rappoltsweiler auf die Oberförsterstelle Zabern,
„ „ Usener zu Lützelhausen auf die Oberförsterstelle Rappoltsweiler.

Uebertragen wurde:

dem Oberförster Fischbach die Oberförsterstelle Münster,
„ „ Tittmann „ „ Saarunion,
„ „ Kruhöffer „ „ Lützelhausen,
„ „ Dr. Kahl „ „ Lützelburg.

Pensionirt wurde der Oberförster Meerwein zu Metz.

**Verwaltung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.**

Der wissenschaftliche Hülfslehrer August Meyer ist zum ordentlichen Lehrer an der landwirthschaftlichen Schule zu Rusach ernannt worden.

Der Ingenieur Schneider zu Saarburg ist von der kommissarischen Verwaltung der Ingenieur-Assistentenstelle des Wasserbaubezirks Saarburg behufs anderweiter Verwendung entbunden worden.

**Bezirksverwaltung.**

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Das Gemeinderathsmitglied Fabrikangestellter Johann Peter Köhl zum Beigeordneten der Gemeinde Mitzach.

Versetzt: Der Wegemeister Heß von Felleringen nach Neubreisach und der Wegemeister Holderbach von Neubreisach nach Felleringen.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters vom 28. Februar d. Js. das Gemeinderathsmitglied August Rohmer, Notar in Benfeld, zum ersten Beigeordneten der Gemeinde Benfeld.

Zum Bürgermeister der Gemeinde Bergbieten, Kreis Molsheim, das Mitglied des Gemeinderathes Küfer Johann Baptist Antoni.

Zum Beigeordneten der Gemeinde Jettersweiler, Kreis Zabern, das Mitglied des Gemeinderathes Franz Joseph Schmitt.

Der Lehrer Georg Reeb in Wörth a. d. S. und der Gemeindeschreiber Peter Helmer daselbst zu ständigen Uebersetzern für den Kanton Wörth. Dieselben sind als solche beeidigt worden.

c. Lothringen.

Ernannt: Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters vom 9. März d. Js. der bisherige zweite Beigeordnete Philipp Alexandre in Saarburg zum Bürgermeister und das Gemeinderathsmitglied Simon Lièvre zum zweiten Beigeordneten der Gemeinde Saarburg, Bezirk Lothringen.

Isidor Gautier definitiv zum Lehrer der Gemeinde Mörchingen.

Margaretha Hellbrück definitiv zur Lehrerin der Gemeinde Dalem.

Versetzt: Lehrerin Jost von Bitzingen, Gemeinde Launsdorf, nach Gentringen, Gemeinde Diedenhofen.

## Vakante Schulstellen.

| Nr. | Es sind vakant | | | | Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | die Stellen | an der | zu | Kreis | dem Herrn | dem betreffenden | binnen |
| 1 | Lehrer | evangel. Elementarschule | Windsteim | Hagenau | Kreisdir. in Hagenau | Konsistorium | 4 Wochen |
| 2[1] | „ | einklassigen „ | Montoy | Metz | „ „ Metz | — | 8 „ |
| 3[2] | „ | „ Knabenschule | Hundlingen | Saargemünd | „ „ Saargemünd | — | 6 „ |

1. Ist vom 1. April d. Js. ab vakant.
2. Ist vom 1. Juli d. Js. ab vakant.

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

## Elsaß-Lothringen.

Nr. 13. Straßburg, den 28. März 1885.


Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.


Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" erscheint allwöchentlich Samstags. Nach Bedürfniß werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Jede Postanstalt nimmt Bestellungen an.


## I. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 10. Ausgegeben zu Berlin den 20. März 1885.

(Nr. 1591.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1885/86. (Vom 16. März 1885.)

(Nr. 1592.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. (Vom 16. März 1885.)

(Nr. 1593.) Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. (Vom 13. März 1885.)

## II.

**(135) Bekanntmachung,**

**betreffend die von der Landesaufnahme veröffentlichten Meßtischblätter im Maßstabe 1 : 25000 der natürlichen Länge.**

Im Anschluß an die Anzeige der Königlich Preußischen Landesaufnahme, Kartographische Abtheilung, vom 12. Februar 1884 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 50) wird hiermit bekannt gemacht, daß folgende Sektionen, welche der Aufnahme des Jahres 1882 bezw. 1883 angehören, weiter erschienen sind:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Nr. | 3585. | Wörth a. d. Sauer, | |
| „ | 3586. | Sulz unterm Wald, | |
| „ | 3588. | Lauterburg, | |
| „ | 3593. | Lauterfingen, | |
| „ | 3595. | Lützelstein, | |
| „ | 3598. | Hagenau im Elsaß, | |
| „ | 3606. | Pfalzburg. | |
| „ | 3608. | Hochfelden, | |
| „ | 3609. | Brumath, | |
| „ | 3611. | Stattmatten, | |
| „ | 3614. | Alberschweiler, | |
| Nr. | 3615. | Dagsburg, | |
| „ | 3616. | Wasselnheim, | |
| „ | 3619. | Gambsheim, | |
| „ | 3623. | Geispolsheim, | |
| „ | 3624. | Straßburg i. E., | |
| „ | 3627. | Barr, | |
| „ | 3628. | Erstein, | |
| „ | 3633. | Saales, | |
| „ | 3635. | Dambach, | |
| „ | 3636. | Benfeld und | |
| „ | 3637. | Gerstheim. | |

Der Preis einer Sektion beträgt eine Mark, und kann dieselbe durch jede Buch- und Landkartenhandlung bezogen werden. Der General-Kommissions-Debit ist der Simon Schropp'schen Hoflandkartenhandlung in Berlin, Charlottenstraße 61 übertragen.

Straßburg, den 16. März 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
Im Auftrage:
**Schill.**

K. 1624.

**(136) Bekanntmachung.**

Einer Vereinbarung zwischen den betheiligten Regierungen gemäß beginnt die diesjährige Sperre der gemeinschaftlichen deutsch-französischen und französisch-belgischen Schifffahrts-Kanäle mit dem 15. Juni.

Für den Saarkohlen-Kanal wird die Dauer der Sperre auf einen Monat — vom 15. Juni bis 14. Juli — und für die übrigen Kanäle in Elsaß-Lothrin-

gen auf 3 Wochen — vom 15. Juni bis 5. Juli — festgesetzt.

Zur Bergung der Schiffe und Flöße während der bevorstehenden Sperre sind die nachbezeichneten Stellen bestimmt:

im Moselkanal und in der Mosel

die vertiefte Strecke des Kanals bei der Vacquinière,
der todte Moselarm ober- und unterhalb der Esplanaden-Schleuse in Metz und
die vertieften Strecken des Arser Zweig-Kanals;

im Saarkohlen-Kanal

die Häfen zu Saargemünd und Mittersheim,

im Rhein-Marne-Kanal

die Scheitelstrecke zwischen den drei Sperrthoren bei Gondrexange, am Franzosenpaß und bei Kappel,

der Hafen an der alten Mühle bei Niederweiler und der Hafen bei Zabern;

in der Ill, in dem Rhein-Rhone-Kanal und in den Seitenkanälen des letzteren

die Strecke der Ill innerhalb der Stadt Straßburg,
der Umleitungs-Kanal bei Straßburg,
die Haltung zwischen den Schleusen 79 und 80 des Rhein-Rhone-Kanals bei Krafft und
das Bassin in Mülhausen.

Straßburg, den 21. März 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 2439. **Ledderhose.**

## III.

## b. Unter-Elsaß.

**(137) Verordnung,**

betreffend die Abhaltung einer Enquete über die Anlage einer Straßenbahn von Illkirch-Grafenstaden nach Markolsheim.

Zufolge des Erlasses des Kaiserlichen Ministeriums vom 28. v. Mts. IV. 1609,

Nach Einsicht des Art. 4 des Senatsbeschlusses vom 25. Dezember 1852, der Verordnung vom 28. Juli 1879, des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Art. 2, 3 des Dekrets vom 13. April 1861, verordne ich hiermit, was folgt:

§ 1.

Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Ausführung des Projekts einer Straßenbahn von Illkirch-Grafenstaden nach Markolsheim, sowie über die Zulässigkeit des Lokomotivbetriebs auf der Linie wird hiermit eine einmonatliche Enquete und zwar von Sonntag, den 29. März bis einschließlich Mittwoch den 29. April laufenden Jahres eröffnet.

§ 2.

Während dieser Zeit liegen auf den Kreisdirektionen zu Erstein und Schlettstadt

1. Erläuterungsberichte, 2. Situationspläne, 3. Längenprofile und 4. Querprofile

und auf dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidium zu Straßburg — Zimmer Nr. 20 — die Erläuterungsberichte zu Jedermanns Einsicht offen.

§ 3.

Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register ausgelegt, in welche Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage und auf den beabsichtigten Lokomotivbetrieb eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§ 4.

Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer dahier werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und nach Ablauf der Enquete-Frist ihre gutachtliche Aeußerung mir zugehen zu lassen.

§ 5.

Zur Prüfung der während der Enquete eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Projekts im Allgemeinen wird von einem noch zu bestimmenden Tage ab im Sitzungssaale des Bezirks-Präsidiums eine Kommission von 9 Mitgliedern zusammentreten, welche thunlichst rasch und spätestens am 29. Mai lfd. Js. ihr Gutachten abzugeben hat.

Die Kommission kann die betheiligten Kreisingenieure und andere Personen, deren Befragung sie für nützlich erachtet, zu Aeußerungen über das gesammte Projekt, sowie über die Enqueteverhandlungen veranlassen.

§ 6.

Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren:

1. Fabrikant Brauer zu Illkirch-Grafenstaden, welcher zugleich mit dem Vorsitze betraut wird,
2. Fabrikbesitzer und Bürgermeister Reichard zu Erstein,
3. Bürgermeister Baron v. Bancalis zu Gerstheim,
4. Bürgermeister Gilliot in Rheinau,
5. Bürgermeister Barthelme in Friesenheim,
6. Bürgermeister Waltsburger zu Saasenheim,
7. Beigeordneter Herth zu Artolsheim,
8. Gastwirth Truschel zu Sundhausen und
9. Beigeordneter Häsler zu Markolsheim.

§ 7.

Gegenwärtige Verordnung wird im Central- und Bezirksamtsblatte, sowie in ortsüblicher Weise in den betheiligten Gemeinden Illkirch-Grafenstaden, Eschau, Plobsheim, Nordhausen, Erstein, Gerstheim, Obenheim, Boofzheim, Rheinau, Friesenheim, Diebolsheim, Sundhausen, Saasenheim, Richtolsheim, Artolsheim, Hessenheim, Boozheim, Marlenheim und Markolsheim bekannt gemacht.

Straßburg, den 18. März 1885.

Der Bezirks-Präsident

V. 1529. **Back.**

---

**(138)**

**Nachweisung der im Monat Februar 1885 festgestellten Durchschnittspreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, § 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-B. Seite 52.)**

| Marktort. | Hafer | | | | | | | | Stroh | | | | | | | | Heu. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | gut. | | mittel. | | gering. | | Durchschnitt. | | Roggen | | | | Weizen | | | | | |
| | | | | | | | | | Richt. | | Krumm | | Richt. | | Krumm | | | |
| | Es kosten je einhundert Kilogramm. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| Altkirch | 15 | 28 | 14 | 67 | 14 | 21 | 14 | 72 | 5 | 40 | — | — | 4 | — | — | — | 6 | — |
| Colmar | 17 | 40 | 16 | 40 | 15 | 40 | 16 | 40 | 5 | 80 | 5 | 40 | 5 | 25 | 4 | 85 | 6 | 95 |
| Gebweiler | — | — | 17 | 20 | — | — | 17 | 20 | 4 | 40 | — | — | 4 | — | — | — | 4 | 80 |
| Mülhausen | — | — | 17 | 10 | — | — | 17 | 10 | — | — | — | — | — | — | 5 | 45 | 5 | 50 |
| Rappoltsweiler | — | — | 15 | 40 | — | — | 15 | 40 | — | — | — | — | — | — | 7 | 40 | 8 | — |
| Thann | — | — | 15 | 10 | 13 | 93 | 14 | 51 | 4 | 80 | — | — | 4 | — | — | — | 4 | 80 |
| Brumath | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | 80 | — | — | 8 | — |
| Hagenau | — | — | 16 | 36 | — | — | 16 | 36 | 6 | — | — | — | 5 | 80 | — | — | 6 | 60 |
| Molsheim | 17 | 20 | 17 | — | 16 | 10 | 16 | 77 | 6 | 50 | — | — | 5 | 80 | — | — | 7 | 75 |
| Schlettstadt | — | — | 17 | 18 | — | — | 17 | 18 | 6 | 40 | 5 | 60 | 6 | — | 4 | 80 | 6 | 40 |
| Straßburg | — | — | 17 | 50 | — | — | 17 | 50 | — | — | 6 | 90 | — | — | 6 | 10 | 7 | 98 |
| Weißenburg | — | — | 15 | — | — | — | 15 | — | 4 | 40 | — | — | — | — | — | — | 5 | — |
| Zabern | — | — | 16 | — | — | — | 16 | — | 6 | 40 | 5 | 60 | 4 | 80 | 4 | — | 7 | 50 |
| Bolchen | 14 | 60 | 14 | 40 | 14 | 20 | 14 | 40 | 7 | — | 3 | 50 | 3 | 50 | 3 | 50 | 6 | — |
| Dieuze | 13 | 80 | 13 | 60 | 13 | 32 | 13 | 57 | — | — | 2 | 60 | — | — | 2 | 60 | 6 | — |
| Diedenhofen | 16 | — | 15 | 40 | 14 | 90 | 15 | 43 | 5 | 30 | — | — | 4 | 20 | — | — | 6 | 80 |
| Forbach | 17 | — | 16 | — | 15 | 50 | 16 | 17 | 5 | — | 4 | — | 4 | — | 3 | 50 | 6 | 40 |
| Metz | 16 | 63 | 15 | 65 | 15 | 25 | 15 | 84 | 5 | 64 | 4 | 80 | 4 | 34 | 3 | 53 | 6 | 60 |
| Saarburg | 15 | 44 | 15 | — | 14 | — | 14 | 81 | 6 | — | — | — | — | — | 4 | — | 6 | 30 |
| Saargemünd | 15 | — | 14 | 50 | 13 | 50 | 14 | 33 | 4 | 80 | 3 | 20 | 4 | — | 3 | 20 | 6 | 50 |

---

## IV.

**(139) Bekanntmachung,**

betreffend Ergänzung und Abänderung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

In Gemäßheit der vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 12. d. Mts. auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung gefaßten Beschlüsse treten in den Bestimmungen des § 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands und der Anlage D zu diesem Paragraphen folgende Ergänzungen und Abänderungen mit dem 1. April d. Js. in Kraft:

I.

Die Bestimmung im § 48 unter B 2 erhält als Absatz 3 folgenden Zusatz:

Als geldwerthe Papiere im Sinne des Absatzes 1 sind nicht anzusehen: gestempelte Postkarten, Postanweisungs-Formulare, Briefumschläge und Streifbänder, Postfreimarken, Stempelbogen und Stempelmarken, sowie ähnliche amtliche Werthzeichen.

II.

In der Bestimmung im § 48 unter B 3 sind hinter: „Kunstgegenstände" die Worte „auch Antiquitäten" einzuschalten.

III.

In Nr. VIII der Anlage D zum § 48 ist als Absatz 2 folgende Bestimmung aufzunehmen:

Gebrauchte eisen- oder manganhaltige Gasreinigungsmasse wird — sofern sie nicht in eisernen Wagen mit festschließenden eisernen Deckeln (sogen. Sargwagen) zur Aufgabe gelangt — nur in dichte Blechbehälter verpackt zur Beförderung übernommen.

IV.

1. Die Bestimmung unter Nr. IX der Anlage D zum

§ 48 ist zu streichen und hinter die Ziffer IX der Vermerk zu setzen: „siehe unter Nr. XXXV".

2. In Nr. XXXV a. a. O. ist hinter den Worten „Holzspähne ꝛc." einzuschalten: „sowie die durch Vermischung von Petroleumrückständen, Harzen und dergleichen Stoffen mit lockeren brennbaren Körpern hergestellten Waaren."

V.

1. In Nr. XXXI der Anlage D zum § 48 ist hinter den Worten „und andere derartige Gegenstände" einzuschalten: „(wegen gebrauchter Putzwolle vergl. Absatz 3)".

2. Am Schluß derselben Nr. XXXI ist als Absatz 3 folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Gebrauchte Putzwolle wird nur in festen, dicht verschlossenen Fässern, Kisten oder sonstigen Gefäßen zum Transport zugelassen.

Berlin, den 1. März 1885.

Der Reichskanzler

**v. Bismarck.**

# V.

(140) # Personal-Nachrichten.

## Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Professoren und Beamten der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg die Erlaubniß zur Anlegung nachstehender ihnen von Seiner Majestät dem König von Sachsen verliehenen Orden zu ertheilen und zwar:

des Komthurkreuzes zweiter Klasse des Albrechts-Ordens

dem Rektor Professor Dr. Sohm,
dem Professor Dr. Baumgarten,
dem Professor Dr. Laband,
dem Professor Dr. Merkel,

des Ritterkreuzes erster Klasse des Albrechts-Ordens

dem Senats-Sekretär Dr. Schricker,

des Ritterkreuzes zweiter Klasse des Albrechts-Ordens

dem Universitäts-Fechtmeister Fehn,

des Albrechtskreuzes

dem Oberpedell Schulz.

## Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

### Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben dem ordentlichen Professor Dr. Rudolf Schöll zu Straßburg i. E. die Entlassung aus dem ihm übertragenen Amte als Professor in der philosophischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg zu ertheilen geruht.

Der ordentliche Professor Dr. R. Schroeder ist in Folge seiner Ernennung zum ordentlichen Professor an der Universität Göttingen aus der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg ausgeschieden.

Der Privatdozent Dr. Justus Carrière in Straßburg ist zum außerordentlichen Professor in der mathematischen und naturwissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg ernannt worden.

### Verwaltung des Innern.

Zu Mitgliedern der Kommission für die ärztliche Vorprüfung an der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg sind für die Zeit von Ostern 1885 bis dahin 1886 berufen die Professoren Dr. Hoppe-Seyler, welcher den Vorsitz zu führen hat, Dr. Joessel, Dr. Goltz, Dr. Kundt, Dr. Fittig, Dr. O. Schmidt und Dr. de Bary.

Der Rentner Eugen Greff zu Metz, Bezirk Lothringen, ist zum Präsidenten der daselbst unter dem Namen «Société de prévoyance et de secours mutuels» bestehenden gegenseitigen Hülfsgenossenschaft ernannt worden.

### Justiz- und Kultusverwaltung.

Die von dem Bischof zu Metz vorgenommene Ernennung der Pfarrer Leander Felix Aneel in Mörchingen und Johann Philipp Müller in Saaralben zu Domherrn hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

### Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Assistent I. Klasse Zimmermann zu Mülhausen ist gestorben.

Der Assistent I. Klasse Eichrodt zu Metz ist gestorben.

### Verwaltung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der bisherige kommiss. Bergrevier-Assistent Krempel ist als Bergrevier-Assistent angestellt und ihm die Bergrevier-Assistentenstelle in Straßburg übertragen worden.

### Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Beigeordneten Joseph Anderhueber zu Bitschweiler, welcher seine Demission gegeben hat, das Gemeinderathsmitglied Gastwirth und Schlächtermeister Nicolaus Grunenwald zum Beigeordneten der Gemeinde Bitschweiler.

An Stelle des Beigeordneten Johann Weiß zu Oberenzen, welcher seine Demission gegeben hat, das Gemeinderathsmitglied Ackerer Nikolaus Meyer zum Beigeordneten der Gemeinde Oberenzen.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister der Gemeinde Auenheim, Kreis Hagenau, das Mitglied des Gemeinderathes Wagner Joseph Höhn daselbst.

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

# Elsaß-Lothringen.

Nr. 14. Straßburg, den 4. April 1885.


Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.


Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" erscheint allwöchentlich Samstags. Nach Bedürfniß werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Jede Postanstalt nimmt Bestellungen an.


## Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.


Nr. 3. Ausgegeben zu Straßburg den 27. März 1885.

(Nr. 497.) Verordnung, betreffend die Amtskautionen. (Vom 18. März 1885.)

(Nr. 498.) Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Gemeinde Lauterburg. (Vom 18. März 1885.)

(Nr. 499.) Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Stadt Chateau-Salins. (Vom 20. März 1885.)

Nr. 4. Ausgegeben zu Straßburg den 30. März 1885.

(Nr. 500.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1885/86. (Vom 25. März 1885.)


## II.

**(141) Verordnung,**
**betreffend die Kosten des Transports und der Verpflegung der der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen.**

In Abänderung der Ober-Präsidialerlasse vom 15. Juli 1875 I. B. 5701 (Bekanntmachungsblatt Seite 117) und vom 6. Mai 1876 I. B. 3299 wird hiermit bestimmt, daß vom 1. April d. Js. ab die Kosten des Transports und der Verpflegung der nach verbüßter Strafhaft der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen auf Fonds der Verwaltung des Innern zu übernehmen sind.

Die Verrechnung dieser Kosten erfolgt in der nachstehend bezeichneten Weise:

I. Die Liquidationen über die Kosten des Transports der auf Anordnung der Landespolizeibehörde in das Landesarbeitshaus zu Pfalzburg, oder in die Arbeitsanstalt für weibliche Arbeitshausgefangene in Hagenau zu verbringenden Personen sind mit alleiniger Ausnahme der Liquidationen über die durch Benutzung der regelmäßigen Gefangenentransporte zwischen Metz und Mülhausen entstehenden Kosten, sofort nach Ausführung der Transporte dem Direktor des Landesarbeitshauses in Pfalzburg zur Zahlungsanweisung zu übersenden. In dieser Weise sind insbesondere auch die Kosten des im Anschluß an den allgemeinen Gefangenentransport eingerichteten Sondertransports von Schlettstadt nach Pfalzburg zu liquidiren.

Die Kosten der regelmäßigen Gefangenentransporte werden auch in Zukunft beim Bezirksgefängnisse in Metz liquidirt und zur Zahlung angewiesen. Die Erstattung der der Gefängnißverwaltung durch den Transport von Arbeitshausgefangenen entstehenden Auslagen erfolgt am Jahresschlusse auf Grund einer dem Direktor des Landesarbeitshauses von dem Vorstande des Bezirksgefängnisses in Metz vorzulegenden Gesammtliquidation.

II. Die Liquidationen über die Kosten des Transports der nach verbüßter Strafhaft auf Anordnung der Landespolizeibehörde an die Landesgrenze zu ver-

bringenden Personen sind von Ihnen auf den Fonds Kapitel 28 Titel 1 des Etats der Verwaltung des Innern zur Zahlung anzuweisen.

III. Hinsichtlich der Verpflegungskosten wird bestimmt:

1. Die Kosten der Verpflegung Verurtheilter, welche nach verbüßter Strafhaft ausgewiesen werden, sind vom Tage der Verbüßung der Strafhaft bis zur Ausführung des Ausweisungsbeschlusses auf den Fonds Kapitel 28 Titel 1 des Etats der Verwaltung des Innern zu übernehmen und von Ihnen zur Zahlung anzuweisen.
2. Die Verpflegungskosten der durch die Landespolizeibehörde einem Arbeitshause überwiesenen Verurtheilten sind vom Tage der Verbüßung der Strafhaft ab auf Fonds des Landesarbeitshauses zu übernehmen und in der bisherigen Weise beim Vorstande des letzteren zu liquidiren.
3. Wird in Bezug auf Personen, welche der Landespolizeibehörde überwiesen sind, weder die Unterbringung in ein Arbeitshaus, noch die Ausweisung angeordnet, so sind die Verpflegungskosten nach verbüßter Strafhaft bis zum Eintreffen der Entscheidung des Bezirks-Präsidenten $\left(\text{Verfügung v. 25. Juli 1882} \frac{\text{I. A. 8283}}{\text{II. A. 6328}}\right)$ von Ihnen auf Kapitel 28 Titel 1 des Etats der Verwaltung des Innern zur Zahlung anzuweisen.

Straßburg, den 27. März 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
**v. Hofmann.**

An die Herren Bezirks-Präsidenten.
I. A. 2856.

---

**(142) Bekanntmachung,**

**betreffend die Festsetzung der Höhe der einzuziehenden Strafvollstreckungskosten.**

Auf Grund des § 1 Absatz 1 der Bestimmungen über das Verfahren bei Feststellung und Einziehung der Kosten der Vollstreckung der Freiheitsstrafen und der Untersuchungshaft vom 24. August 1880 wird hierdurch der Vergütungssatz, welcher der Berechnung der Kosten zu Grunde zu legen ist, für das Rechnungsjahr 1885/86 auf achtzig Pfennig für den Tag festgesetzt. Wird jedoch ein Gefangener in eine Irrenanstalt verbracht, so kommen statt der vorstehend festgesetzten Detentionskosten die an die Anstalt gezahlten Beträge als baare Auslagen in Ansatz und zur Liquidation.

Straßburg, den 26. März 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
II. A. 3189. **v. Puttkamer.**

---

## III.
## b. Unter-Elsaß.

**(143)**

Durch Beschluß vom 20. März 1885 VI. 1631 sind zwei Kantonalarztstellen für den Kanton Schirmeck errichtet worden. Zu diesem Zweck ist der genannte Kanton in zwei Kantonalarztbezirke getheilt.

Der erste Bezirk umfaßt die elf Gemeinden Bellefosse, Belmont, Bliensbach, Fouday (Urbach), Grandfontaine, Natzweiler, Neuweiler, Rothau, Solbach, Waldersbach und Wildersbach.

Der zweite Bezirk umfaßt die fünf Orte Barenbach, Nuß, Schirmeck, Vorbruck und Wisch.

Dem obengenannten zweiten Bezirk sind die Gemeinden Grendelbruch und Mühlbach des Kantons Rosheim, welche somit von dem Kantonalarztbezirk Rosheim abgetrennt sind, zugetheilt.

Zum Kantonalarzt des ersten Bezirks ist Herr Scheidecker, praktischer Arzt in Rothau, zum Kantonalarzt des zweiten Bezirks der praktische Arzt Herr Dr. Hartmann in Lützelhausen ernannt worden, und zwar beide vom 1. April d. Js. ab.

Straßburg, den 20. März 1885.

Der Bezirks-Präsident
VI. 1631. **Back.**

**(144) Beschluß**

**zum Verbote von Fischereigeräthen und Fangmethoden nach § 15 der Verordnung vom 12. Februar 1883.**

Nach Einsicht der Petition des Centralvorstandes des elsässischen Fischerei-Vereins vom 9. November 1884,

Nach Einsicht des Gutachtens des Bezirkstages des Unter-Elsaß in seiner Sitzung vom 13. November 1884,

Nach Einsicht meines Beschlusses vom 15. Januar 1884 zum Verbote von Fischereigeräthen und Fangmethoden nach § 15 der Verordnung vom 12. Februar 1883,

Nach Einsicht des Berichtes des Wasserbaubezirks-Ingenieurs Mangold in Colmar vom 6. Januar 1885,

Auf Grund des Art. 15 der Verordnung vom 12. Februar 1883 beschließe ich mit Genehmigung des Kais. Ministeriums für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Art. 1.

Das Fischen in sämmtlichen Gewässern mit anderen als den nachstehend benannten Netzen ist verboten: Erlaubte Netze sind:

1) das Setzbernet (Senknetz),
2) das kleine Wurfgarn (Wurfnetz),
3) das Spreitgarn und
4) die Marzloff (Garnsack), wozu auch die aus Weide geflochtenen Aalkörbe gehören.

Art. 2.

Die nach Art. 5 des Gesetzes vom 15. April 1829 für Jedermann in den schiffbaren Flüssen und Kanälen erlaubte Benutzung der schwimmenden Angel wird insoferne eingeschränkt, als hierdurch verboten wird, mit lebenden, todten oder künstlichen Fischen zu angeln.

Art. 3.

Die schwimmende Angel darf mit keinem größeren Gewicht als 75 Centigramm belastet sein (etwa drei Körner des Jagdschrotes Nr. 4).

Art. 4.

Die Bestimmungen der Art. 2 und 3 sind auf Fischerei-Pächter und auf die von denselben zum Fischen ermächtigten Personen nicht anwendbar.

Art. 5.

Die Bestimmungen meines Beschlusses vom 15. Januar 1884 (Central- und Bezirksamtsblatt 1884, Seite 35) sind, soweit sie den Bestimmungen unter Art. 1—4 des gegenwärtigen Beschlusses entgegenstehen, hiermit aufgehoben.

Art. 6.

Zuwiderhandlungen gegen den Beschluß werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1829 bestraft.

Straßburg, den 22. März 1885.

Der Bezirks-Präsident

I. 665. **Back.**

---

**(145)**

Die Prüfungsbehörde für Apothekergehülfen im Unter-Elsaß besteht für die Jahre 1885, 1886 und 1887 aus dem Herrn Regierungsrathe Dr. Krieger hier, welcher den Vorsitz führt, und den Herren Apothekern Pfersdorf und Musculus hierselbst.

Straßburg, den 26. März 1885.

Der Bezirks-Präsident

VI. 2153. **Back.**

## c. Lothringen.

**(146) Polizeiverordnung,**

betreffend den Fang der Krebse.

Auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1829, betreffend die Flußfischerei, sowie des Gesetzes, betreffend die Fischerei, vom 31. Mai 1865, des § 18 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Februar 1883, betreffend die Fischerei-Polizei, wird nach Einholung des Gutachtens des Bezirkstages für den Bezirk Lothringen hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Fang der Krebse ist in allen Gewässern des Bezirks, soweit derselbe nicht bereits namentlich durch die Ministerial-Verordnung vom 5. Dezember 1883 untersagt ist, in der Zeit vom 1. Februar bis 1. Oktober 1885, sowie für den gleichen Zeitraum des Jahres 1886 verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehendes Verbot werden nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. April 1829, betreffend die Flußfischerei, bestraft.

Metz, den 12. Februar 1885.

Der Bezirks-Präsident

Frhr. **v. Hammerstein.**

---

Vorstehende Verordnung ist durch das Kaiserliche Ministerium unterm 28. Februar cr. bestätigt worden und wird nunmehr hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Metz, den 7. März 1885.

Der Bezirks-Präsident

Frhr. **v. Hammerstein.**

**(147) Polizeiverordnung,**

betreffend den Anfangs- und Endtermin für die Schonzeit der Fische in den deutsch-französischen Grenzwasserläufen zwischen Lothringen und Frankreich.

Nach Einsicht des Gesetzes vom 15. April 1829, betreffend die Flußfischerei, sowie des Gesetzes, betreffend die Fischerei vom 31. Mai 1865, des § 18 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Februar 1883, betreffend die Fischereipolizei, nach Einsicht der mit dem Präfecten des Meurthe- und Mosel-Departements getroffenen Vereinbarung wird nach Einholung des Gutachtens des Bezirkstages verordnet, was folgt:

§ 1.

In den im § 2 dieser Verordnung benannten Grenzwasserläufen zwischen Lothringen und Frankreich und zwar auf den im § 2 näher bezeichneten Strecken werden die Zeiträume, während deren der Fischfang verboten ist, bis auf Weiteres in folgender Weise festgesetzt:

1) Vom 20. October bis 31. März ist der Fang des Salms, der Forelle und der Ritteräsche verboten (Winterschonzeit).
2) Der Fang der übrigen Fischgattungen ist vom 15. März bis 15. Juni verboten (Frühjahrsschonzeit).

   Der Fang der gemeinen Aesche, des Aals und der Lamprete ist unter diesem Verbote begriffen.
3) Der Fang der Krebse ist, soweit derselbe nicht ganz untersagt ist, vom 1. Februar bis 1. October verboten.

Die in den Absätzen ad 1—3 enthaltenen Verbote erstrecken sich auf alle Arten des Fischfangs, selbst auf die mit der schwimmenden in der Hand gehaltenen Angel.

§ 2.

Die im § 1 angeordneten Schonzeiten haben Geltung für nachfolgende Wasserläufe und Strecken, soweit sie das Gebiet des Bezirks Lothringen berühren.

| Namen der Wasserläufe. | Bezeichnung der Strecken. | Gemeinden, deren Gemarkungen durch die Strecken berührt werden. |
|---|---|---|
| Mosel | Von Grenzstein Nr. 796 bis Nr. 822 | Novéant und Arry. |
| Orne | Von Grenzstein Nr. 350 bis Nr. 351 | Montois-la-Montagne |
| Moincebach | Von Grenzstein Nr. 921 bis Nr. 941 | Cheminot |
| St. Jeanbach | Von Grenzstein Nr. 1058 bis Nr. 1059 | Craincourt |
| Bach de l'Etange de Grave | Von Grenzstein Nr. 1435 bis Nr. 1443 | Lagarde |
| Bach de la Thille | Von Grenzstein Nr. 1468 bis Nr. 1469 | " |
| Bach de Remoncourt | Von Grenzstein Nr. 1494 bis Nr. 1499 | " |
| Seille | Von Grenzstein Nr. 1059 bis Nr. 1277 | Craincourt, Aulnois, Ajoncourt, Fossieux, Malaucourt, Manhoué, Moncourt, Bioncourt, Atilloncourt, Pettoncourt, Chambrey. |
| Seille | Von Grenzstein Nr. 905 bis Nr. 921 | Cheminot |
| Ruisseau du Moulin de Raptain (Voise) | Von dem Punkte 700 Meter unterhalb des Weihers von Hattigny (Gemarkungsgrenze Frémonville-Hattigny) bis Grenzstein Nr. 9 | Hattigny<br>Richeval<br>Foulerey |
| Ruisseau de la Haie Vauthier | Von Grenzstein Nr. 1618 bis Nr. 1620 | Haie-des-Allemands |
| Ruisseau de Belcourt (des Rappes) | Von Gemarkungsgrenze Leintrey-Remoncourt bis Gemarkungsgrenze Remoncourt | Avricourt-Moussey |

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 1 und 2 dieser Verordnung ausgesprochenen Verbote werden nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. April 1829, betreffend die Flußfischerei, bestraft.

Metz, den 12. Februar 1885.

Der Bezirks-Präsident
Freiherr **v. Hammerstein.**

---

Vorstehende Verordnung ist durch das Kaiserliche Ministerium unterm 28. Februar cr. bestätigt worden und wird nunmehr hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Metz, den 7. März 1885.

Der Bezirks-Präsident
Freiherr **v. Hammerstein.**

---

**(148) Beschluß.**

Um die Schiffahrt auf der Mosel bei den großen Militär-Schießständen auf der Friedhofinsel hierselbst gegen die durch die Benutzung dieser Stände erwachsenden Gefahren zu sichern, wird auf Grund einer Anordnung des Herrn Ober-Präsidenten zu Straßburg vom 2. März 1878 Nr. 10481 und in Folge Ersuchens der Militär-Verwaltung zu Metz hiermit verfügt:

Einziger Artikel.

Der Schiffahrtsverkehr auf der bei den Militär-Schießständen der Friedhofinsel in Metz belegenen Moselstrecke zwischen Kilometer 2 bis 4 ist zunächst auf die Dauer eines Jahres vom Datum der Publikation dieses Beschlusses an, auf folgende Tageszeiten beschränkt:

| In den Monaten | Morgens | Mittags | Abends. |
|---|---|---|---|
| Mai bis August . . | bis 5 Uhr, | von 12—2 Uhr, | von 8 Uhr ab, |
| September, Oktober, März, April . . . | bis 6 Uhr, | von 12—2 Uhr, | von 6 Uhr ab, |
| November bis Februar . . . . . | bis 8 Uhr, | von 12—2 Uhr, | von 5 Uhr ab. |

Metz, den 2. Mai 1878.

Der Präsident von Lothringen.

---

Die Gültigkeit der vorstehenden, zunächst auf die Dauer eines Jahres erlassenen und sodann auf die Jahre 1879 bis incl. 1884 ausgedehnten Verordnung, betreffend Beschränkung des Schiffahrtsverkehres auf der Mosel bei den Schießständen auf der Friedhofinsel, wird hierdurch bis zum 31. Juli 1886 verlängert.

Metz, den 18. März 1885.

Der Bezirks-Präsident
I. 1985. Frhr. **v. Hammerstein.**

(149) **Bekanntmachung.**

Nachdem die Statuten der in der Gemeinde Bazoncourt, Landkreis Metz, gebildeten Genossenschaft zur Entwässerung der Wiesen im Thale der französischen Nied diesseits genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Artikels 12 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Cirkulars des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschafts-Statuten hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bezirk: Lothringen.
Kreis: Metz.
Gemeinde: Bazoncourt.

**Auszug aus dem Genossenschaftsstatut**

für die zum Zweck der Entwässerung der Wiesen im Thale der französischen Nied in der Gemarkung Bazoncourt unter dem Namen „Entwässerungsgenossenschaft Bazoncourt" mit dem Sitz in Bazoncourt gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Der Auszug ist gleichlautend mit dem in der Beilage für den Bezirk Lothringen zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 12, Jahrgang 1885, Seite IV und V abgedruckten Auszug aus dem Genossenschaftsstatut der „Entwässerungsgenossenschaft Kalemburg" mit dem Sitze in Laumesfeld.

Metz, den 6. März 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
VI. 783. **Hasse.**

# V.

(150) # Personal-Nachrichten.

## Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Literaten Hugo Jacobi zu Straßburg den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse zu verleihen.

## Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

**Ministerium.**

Die im Etat des Statthalters und seines Büreaus vorgesehene Gärtnerstelle ist dem Gärtner Gottfried Schmitt vom 1. April d. Js. ab übertragen worden.

**Oberschulrath.**

Versetzt sind:
Direktor Dr. Greve vom Progymnasium in Diedenhofen an das Progymnasium in Altkirch,
Direktor Dr. Möllers vom Progymnasium in Altkirch an das Progymnasium in Diedenhofen,
Direktor Dr. Schlemmer vom Lehrerseminar in Oberehnheim an das Lehrerseminar I in Colmar.

Uebertragen wurde:
Dem Oberlehrer Dr. Ernst an der Realschule bei St. Johann in Straßburg die kommissarische Verwaltung der Stelle des Direktors am Lehrerseminar in Oberehnheim.

Entlassen auf Antrag wurde:
Seminarlehrer Dr. Scholl am Lehrerinnenseminar in Beauregard.

Gestorben sind:
Seminarlehrer Dübbers am Lehrerseminar I in Colmar,
Oekonom Heldt am Lyzeum in Straßburg.

Der kommissarische Lehrer an der Realschule in Rappoltsweiler Dr. Graul ist zum ordentlichen Lehrer ernannt worden.

Der kommissarische Hülfsarbeiter beim Oberschulrath Dr. Arnold Sachse ist zugleich dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidium zu Straßburg in kommissarischer Eigenschaft als Hülfsarbeiter überwiesen worden.

**Justiz- und Kultusverwaltung.**

Die von dem Bischof-Koadjutor zu Straßburg vorgenommene Ernennung des Pfarrers Heinrich Eduard Ungerer in Suffelweyersheim zum Pfarrer der Sankt-Josephs-Pfarrei in Mülhausen hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

**Verwaltung der Finanzen und Domänen.**

Versetzt: Der Obergrenzkontrolör Stockhausen von Aumetz in gleicher Diensteigenschaft nach Solgne,
der Obergrenzkontrolör auf Probe André in Solgne als Assistent I. Klasse nach Saarburg,
der Assistent I. Klasse Hinek in Colmar als Steuereinnehmer nach Schlettstadt,
der Direktions-Sekretariats-Assistent Schumacher hierselbst als Assistent I. Klasse nach Colmar,
der Assistent I. Klasse Hausen in Saarburg als Direktions-Sekretariats-Assistent nach Straßburg.

Befördert: Der Direktions-Sekretariats-Assistent Schwamb zum Obergrenzkontrolör in Aumetz.

Enregistrementseinnehmer Roth ist von Markolsheim nach Masmünster versetzt.

Enregistrements-Assistent Rueff in Metz zum Enregistrementseinnehmer in Markolsheim befördert.

Dem Kassenboten Prause hierselbst ist die Botenmeisterstelle bei der Landeshauptkasse übertragen worden.

**Verwaltung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Bergmeister Wandesleben in Metz den Charakter als Bergrath zu verleihen.

**Bezirksverwaltung.**

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister der Gemeinde Kindweiler, Kreis Hagenau, das Mitglied des Gemeinderathes Ackerer Georg Marx daselbst.

Definitiv ernannt wurden in ihren bisherigen Stellen:

Die kommissarischen Klassenlehrer: Carl Weigel zu Hagenau, Joseph Vogel zu Hagenau, Ludwig Zimmer zu Saarunion, Kreis Zabern, Eduard Weber zu Weyersheim, Landkreis Straßburg, Georg Denny zu Barr, Kreis Schlettstadt, Konrad Orth zu Oberhofen, Kreis Hagenau, Xaver Deschler zu Wanzenau, Landkreis Straßburg, Johann Clauß zu Fegersheim, Kreis Erstein, Anton Faessel zu Dambach, Kreis Schlettstadt, Emil Klein zu Zabern, August Dopke zu Hagenau, Karl Gommenginger zu Marlenheim, Kreis Molsheim, Theophil Ritter zu Benfeld, Kreis Erstein.

Die kommissarischen Lehrer: Karl Braun zu Wingen, Kreis Zabern, Ludwig Baumann zu Preuschdorf, Kreis Weißenburg, Joseph Andlauer zu Dimbsthal, Kreis Zabern, Theodor Deniger zu Champenay, Kreis Molsheim, Theodor Joerger zu Westhausen, Kreis Zabern, Camille Haussser zu Weibruch, Kreis Hagenau, Franz Bierling zu Mittelschäffolsheim, Landkreis Straßburg, Victor Krumhorn zu Neukirch, Kreis Schlettstadt, Michael Bronner zu Hohfrankenheim, Landkreis Straßburg, Jacob Stambach zu Dossenheim, Kreis Zabern, Ludwig Bernard zu Climont, Kreis Schlettstadt, Heinrich Fettig zu Reimersweiler, Kreis Weißenburg, Andreas Marx zu Offenheim, Landkreis Straßburg, Alois Schmaltz zu Biblisheim, Kreis Weißenburg.

Die kommissarischen Klassenlehrerinnen: Emma Fridrich zu Breitenau, Kreis Schlettstadt, Josefine Straub zu Keskastel, Kreis Zabern, Martha Heidet zu Straßburg, Karoline Ley zu Gunstett, Kreis Weißenburg, Maria Katharina Haberbusch zu Müttersholz, Kreis Schlettstadt, Katharina Niestoeckel zu Hambach, Kreis Zabern, Amalie Schneider zu Eckbolsheim, Landkreis Straßburg, Leontine Mayer zu Hagenau, Anna Pilz zu Zabern, Emilie Lutz zu Illkirch, Kreis Erstein.

Die kommissarischen Lehrerinnen: Magdalena Zeh zu Säsolsheim, Landkreis Straßburg, Rachel Spiegel zu Trimbach, Kreis Weißenburg, Amalie Danichert zu Forstfeld, Kreis Hagenau, Anna Hermann zu Wolfisheim, Landkreis Straßburg, Josefine Oberlé zu Gries, Landkreis Straßburg.

Beauftragt: Der Lehrer Franz Sander zu Ohlungen mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kathol. Elementarschule zu Molsheim.

Der kommiss. Lehrer Joseph Hickel in Dalhunden mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der kathol. Elementarschule zu Gundershofen, Kreis Hagenau.

Der Schulamtskandidat Eduard Princeps zu Schönenburg, mit der einstweitigen Verwaltung der Lehrerstelle an der kathol. Ementarschule zu Wanzel, Kreis Schlettstadt.

Der Schulamtskandidat Simon Bloch zu Biesheim mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der israel. Elementarschule zu Surburg, Kreis Weißenburg.

Die Schulamtskandidatin Rosalie Guth zu Waldolwisheim, mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerinstelle an der kathol. Elementarschule zu Rosenweiler, Kreis Zabern.

Die Kleinkinderschulgehülfin Magdalena Goetzmann zu Rittershofen mit der einstweiligen Verwaltung der Vorsteherinstelle an der evangel. Kleinkinderschule zu Barr, Kreis Schlettstadt.

Gestorben: Der Gemeindeförster Deviller zu Illkirch.

c. Lothringen.

Ernannt: Julius Mélard zum Bürgermeister der Gemeinde Puttigny.

Karl Estienne zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Moncourt.

Christian Rauscher definitiv zum Lehrer der Gemeinde Forbach.

August Mansuy definitiv zum Lehrer der Gemeinde Schemerich.

Peter Back definitiv zum Lehrer der Gemeinde Illingen.

August Cayotte definitiv zum Lehrer der Gemeinde Marspich.

Agnes Kütter definitiv zur Lehrerin der Gemeinde Voimhaut.

Susanna Arend definitiv zur Lehrerin der Schule zu Lagrange, Gemeinde Diedenhofen.

## Vakante Schulstellen.

| Nr. | Es sind vakant | | | | Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | die Stellen | an der | zu | Kreis | dem Herrn | dem betreffenden | binnen |
| 1 | Lehrer | kathol. Elementarschule | Dalhunden | Hagenau | Kreisdir. in Hagenau | — | 4 Wochen |
| 2* | Zwei Klassenlehrerinnen | evang. Elementarmädchenschule zu Alt-St. Peter | Straßburg | Straßburg (Stadt) | Bürgermeistereiverwalter in Straßburg | Konsistorium | " |
| 3 | Lehrer | evangel. Elementarschule | Struth | Zabern | Kreisdir. in Zabern | " | " |

* Die beiden Stellen sind in Folge Errichtung zweien neuer Schulklassen mit Beginn des nächsten Sommersemesters zu besetzen.

Straßburg, Buchdr. R. Schulz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

# Elsaß-Lothringen.

Nr. 15. Straßburg, den 11. April 1885.


Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

## I. Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 5. Ausgegeben zu Straßburg den 31. März 1885.

(Nr. 501.) Verordnung, betreffend den Oktroitarif der Stadt Saargemünd. (Vom 27. März 1885.)

## II.

**(151) Bekanntmachung,**
**betreffend die Einfuhr von Roggen im kleinen Grenzverkehr.**

Für die im kleinen Grenzverkehre stattfindende Einfuhr von Roggen zu dem ermäßigten Satze von 1 ℳ pro 100 kg wird bis auf Weiteres außer der in der Bekanntmachung vom 27. Februar d. Js. (Central- und Bezirks-Amtsblatt Seite 48) vorgeschriebenen bürgermeisteramtlichen Bescheinigung auch eine gleiche Bescheinigung der Ausgangs-Zollstelle des meistbegünstigten Nachbarstaates als genügende Ursprungs-Nachweisung zugelassen.

Straßburg, den 4. April 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
III. 2715. **v. Hofmann.**

**(152) Bekanntmachung,**
**betreffend die öffentliche Bestallung als Feldmesser.**

Auf Grund der §§ 22 und 23 des Regulativs vom 3. November 1884, betreffend die Erfordernisse zur öffentlichen Bestellung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen, sind weiter die nachgenannten Personen als Feldmesser in Elsaß-Lothringen bestallt und vereidigt worden:

1) Keuerleber, Karl, in Straßburg,
2) Martin, Konrad, daselbst,
3) Meyer, Josef, in Sulz,
4) Obst, Paul, in Metz,
5) Rohrbach, Konrad, in Straßburg,
6) Schäkeler, Karl, in Saarburg,
7) Weiß, Benno Albert Hermann, in Diedenhofen,
8) Zettler, Gustav, in Straßburg.

Denselben ist zugleich die Ermächtigung zur Vornahme von Vermessungen in Gemäßheit der §§ 11, 23 und 52 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 ertheilt worden.

Straßburg, den 4. April 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
K. 2336. **v. Hofmann.**

## III.

### a. Ober-Elsaß.

**(153) Bekanntmachung,**

betreffend die von den Gemeinden des Bezirks Ober-Elsaß für das Rechnungsjahr 1885/86 zu den Kosten der Vicinalstraßen zu leistenden Beiträge.

Die Bekanntmachung wird den Empfängern des Central- und Bezirks-Amtsblatts im Bezirk Ober-Elsaß in der besonderen Beilage zugesandt.

## IV.

**(154) Bekanntmachung.**

Durch Urtheil des K. Landgerichts zu Mülhausen vom 28. März 1885 ist Alexander Grünewald, Tagner von Ranspach, früher in Hüsseren wohnhaft, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 1. April 1885.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
**von Vacano.**

**(155) Bekanntmachung.**

Durch Urtheil des K. Landgerichts zu Mülhausen vom 28. März 1885 ist Fridolin Schmitt, früher Kutscher in Felleringen wohnhaft, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 1. April 1885.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
**von Vacano.**

**(156)**

**Verzeichniß der bei der Ober-Postdirektion in Metz lagernden unbestellbaren Postsendungen für das 1. Vierteljahr 1885.**

| Ord.-Nr. | Aufgabe- bezw. Auffindungsort. | Datum der Einlieferung oder Auffindung. | Namen der Empfänger. | Bestimmungsort. | Gegenstand. | Werthbetrag. ℳ | ₰ | Namen der nicht aufzufindenden Absender u. s. w. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Metz | 11. Juni 1884 | Georgé | Lambrecht | Postanweisung | 4 | — | ? |
| 2 | " | 10. Juni 1884 | Müller | Diedenhofen | " | 2 | — | ? |
| 3 | " | 20. Novbr. 1884 | Postamt | Rosheim | Postauftragsbrief | — | — | Joseph Hoffmann, Metz |
| 4 | Moyenvic | 4. Febr. 1885 | Moyse Levy | Louvigny | Brief | 20 | — | ? |

Die Absender vorbezeichneter Gegenstände werden aufgefordert, solche bei der hiesigen Ober-Postdirektion unter Nachweis ihrer Empfangs-Berechtigung entgegen zu nehmen. Sofern sich nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Blattes ab, ein Berechtigter nicht meldet, werden die unanbringlichen Beträge der Postarmenkasse überwiesen, die Briefe aber vernichtet werden.

Metz, den 5. April 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
**Schmidt.**

## V.

**(157)**

## Personal-Nachrichten.

### Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

**Verwaltung des Innern.**

Der Kantonal-Polizeikommissar Lingel ist zum Kaiserlichen Polizeikommissar ernannt und in dieser Eigenschaft der Polizeidirektion in Straßburg überwiesen worden.

Der Referendar vom Rath zu Straßburg ist zum Regierungsassessor ernannt worden.

**Verwaltung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.**

Der der hiesigen Aichungs-Inspektion überwiesene, mit Vertretung des Aichungs-Inspektors beauftragte Aichmeister Rubin ist zum Oberaichmeister ernannt worden.

**Bezirksverwaltung.**

b. Unter-Elsaß.

Definitiv ernannt: Die kommiss. Lehrerin Lina Krumenacker zu Uhlweiler, Kreis Hagenau.

Beauftragt: Die Lehrerin Katharina Frisch in Neudörfel mit der kommiss. Verwaltung der kathol. Elementarschule zu Kleeburg im Kreise Weißenburg.

Die kommiss. Lehrerin Eugenie Kienzi in Kleeburg mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der kath. Elementarschule zu Neudorf, Stadtkreis Straßburg.

Die Schulamtskandidaten: Jakob Hauswald zu Wasselnheim mit der einstweiligen Verwaltung der Klassenlehrerstelle an der evang. Elementarschule zu Sesenheim, Kreis Hagenau.

Heinrich Gutapfel zu Ingweiler mit der einstweiligen Verwaltung der evangel. Elementarschule zu Windstein, Kreis Hagenau.

Wilhelm Bieber zu Hirschland mit der einstweiligen Verwaltung der Klassenlehrerstelle an der evangel. Elementarschule zu Gries, Landkreis Straßburg.

Karl Burr in Wintersburg (Lothringen) mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der evangel. Elementarschule zu Hüttenheim, Kreis Erstein.

Jacob Krieger von Uttweiler mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evangel. Elementarschule zu Brumath.

Friedrich Hoffmann zu Petersbach mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evangel. Elementarschule zu Schiltigheim.

Georg Rinckel zu Forstfeld mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der evangel. Elementarschule zu Thal bei Drulingen.

Ludwig Hervieu zu Biblisheim mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evangel. Elementarschule zu Lingolsheim.

Johann Geyer zu Schalkendorf mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der evangel. Elementarschule zu Gungweiler, Kreis Zabern.

Die Schulamtskandidatin Virginie Kientzi zu Grafenstaden mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der kathol. Elementarschule zu Neudorf, Stadtkreis Straßburg.

Die Schulamtskandidatin Sophie Schneider in Schiltigheim vertretungsweise mit der einstweiligen Verwaltung der Klassenlehrerinstelle an der kathol. Elementarschule zu Eckbolsheim.

Pensionirt: Die Elementarlehrerin Magdalena Leemann in Oberseebach.

Versetzt: Der Wegemeister Georg Bronner von Markolsheim nach Buchsweiler, und der Wegemeister Hubert Leiendecker von Buchsweiler nach Markolsheim.

c. Lothringen.

Versetzt: Die Lehrer: Auguste von Ars a. M. nach Dalem.
Vilme von Heßdorf nach Thonville.
Mathis von Walscheid nach Richeval.
Kling von Eichbaracken, Gemeinde Pfalzburg, nach Hellert, Gemeinde Dagsburg.
Fourmann von Hellert, Gemeinde Dagsburg, nach Eichbaracken, Gemeinde Pfalzburg.
Strazielle von Hellert, Gemeinde Dagsburg, nach Fraquelfing.
Henry von Nilvingen nach Algringen.
Bach von Pouilly nach Plappeville.
Die Lehrerinnen: Wagener von Dalheim nach Metz.
Schaeffer von Waldenburg nach Hessen.
Engel von Hessen nach Waldenburg.

Freiwillig ausgeschieden: Lehrer Füllenwarth zu Mutterhausen.
Lehrerin Ida Pauli zu Oberhomburg, Kreis Forbach, vom 1. April d. Js. ab.

Gestorben: Oberrabbiner Biegart in Metz.

## Vakante Schulstellen.

| Nr. | Es sind vakant | | | | Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | die Stellen | an der | zu | Kreis | dem Herrn | dem betreffenden | binnen |
| 1 | Klassenlehrer | kathol. Elementarschule St. Johann | Straßburg | Straßburg (Stadt) | Bürgermeistereiverwalter in Straßburg | — | 4 Wochen |
| 2 | Klassenlehrerin | evangel. Elementarschule | Oberseebach | Weißenburg | Kreisdir. in Weißenburg | Konsistorium | " |

(158)

## Vermischte Anzeigen.

Die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin hat den Herrn Lorenz Geißel in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Die Bremer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit hat den Herrn Dr. W. Fischer in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Zu der von dem Auswanderungs-Unternehmer C. Schwarzmann zu Straßburg vollzogenen Bestellung des Nicolaus Dahlem, Sohn, zu Rohrbach, Kreis Saargemünd, zum Agenten des Auswanderungs-Unternehmens ist auf Grund des Dekrets vom 15. Januar 1855, des Gesetzes vom 18. Juli 1860 und des Dekrets vom 9. März 1861 die Genehmigung ertheilt worden.

Die bisher zum Landbestellbezirk des Kaiserlichen Postamts in Niederbronn gehörigen Ortschaften Grafenweyer und Stürzelbronner Sägemühle werden vom 1. April ab dem Landbestellbezirk der Postagentur in Philippsburg (Lothringen) zugetheilt werden.

Die für die Dauer der Artillerie-Schießübungen alljährlich in Wirksamkeit tretende Postanstalt mit Telegraphenbetrieb „Hagenau (Els.)-Schießplatz" wird am 16. April wieder eröffnet werden.

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

# Elsaß-Lothringen.

Nr. 16. Straßburg, den 18. April 1885.


Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

## I. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 11. Ausgegeben zu Berlin den 7. April 1885.

(Nr. 1594.) Gesetz, betreffend den Beitrag des Reichs zu den Kosten des Anschlusses der freien Hansestadt Bremen an das deutsche Zollgebiet. (Vom 31. März 1885.)

(Nr. 1595.) Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. (Vom 31. März 1885.)

(Nr. 1596.) Bekanntmachung, betreffend die Zulassung als Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochsee-Fischereifahrzeugen. (Vom 12. März 1885.)

Nr. 12. Ausgegeben zu Berlin den 11. April 1885.

(Nr. 1597.) Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 12, 16 und 19 des Gesetzes, betreffend die Erhebung der Tabaksteuer (Reichs-Gesetzbl. S. 245). (Vom 5. April 1885.)

(Nr. 1598.) Gesetz, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern. (Vom 6. April 1885.)

(Nr. 1599.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 39) und vom 16. März 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 74). (Vom 30. März 1885.)

## III.

### a. Ober-Elsaß.

**(159)**

Der Bezirkstag des Ober-Elsaß hat in seiner Sitzung vom 10. November 1884 beschlossen, die im Jahre 1884/85 zur Anwendung gekommenen Sätze für den Durchschnittspreis eines Arbeitstags, welcher nach Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 1832 der Personaltaxe zu Grunde zu legen ist, für das Jahr 1885/86 beizubehalten.

Die Sätze des Jahres 1884/85 sind in der Beilage für den Bezirk Ober-Elsaß zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 9, Jahrgang 1884, S. 1 ff. abgedruckt.

Colmar, den 4. April 1885.

Der Bezirks-Präsident

I. 2470. **Timme.**

**(160)**

Der Bezirkstag für Ober-Elsaß hat in seiner Sitzung vom 10. November v. Js. nach § 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. April 1878, betreffend die Ausführung der Kömordnung vom 9. April 1878, für die Revisionskommissionen des Ober-Elsaß für das Jahr 1885 die seitherigen Mitglieder — cfr. das Verzeichniß in Nr. 18 des Central- und Bezirks-Amtsblatts für 1883 — wieder gewählt.

Colmar, den 9. April 1885.

Der Bezirks-Präsident

II. 2647. **Timme.**

## c. Lothringen.

### (161) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 26. Ventôse des Jahres IV, betreffend das Abraupen der Bäume, bestimme ich was folgt:

Artikel 1.

Die Eigenthümer, Pächter oder Miethsleute sind verbunden, die Bäume, Gesträuche und Hecken, welche sich auf ihren eigenen Grundstücken oder auf solchen befinden, die sie unter irgend einem Titel inne haben, bei Vermeidung der im § 368 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich angedrohten Strafen bis zum 1. Mai d. Js. abzuraupen oder abraupen zu lassen.

Artikel 2.

Die von den Bäumen abgenommenen Raupennester und Gewebe sind sofort an einem nicht feuergefährlichen Orte zu verbrennen.

Artikel 3.

Die Abraupung der Bäume, Gesträuche und Hecken auf den im ungetheilten Besitze verbliebenen Gemeindegrundstücken ist auf Kosten der Gemeinde durch die Herren Bürgermeister zu veranlassen. Die bezüglichen Kosten sind, soweit das Gemeindebudget nicht besondere, für diesen Zweck bestimmte Ausgabepositionen nachweist, auf den für unvorhergesehene Ausgaben in den Budgets festgesetzten Kredit zu verrechnen.

Artikel 4.

Im Laufe des Monats Mai haben die Herren Bürgermeister oder deren Beauftragte, in der Stadt Metz die von dem Herrn Polizei-Direktor hierzu bestimmten Polizeibeamten, eine Lokalbesichtigung der mit Bäumen, Hecken oder Gebüschen bepflanzten Fluren vorzunehmen und dabei festzustellen, ob die angeordnete Abraupung wirklich stattgefunden hat. Wo dieselbe unterkassen wurde, ist sie sofort von Amtswegen anzuordnen und behufs Rückersatzes der Kosten und weiteren Verfolgung die Nichtbeachtung dieser Anordnung in einem Protokoll zu konstatiren.

Artikel 5.

Die Abraupung der auf Staatseigenthum gepflanzten Bäume geschieht auf Anordnung der betreffenden Behörden.

Artikel 6.

Abschrift vorstehender Verfügung ist durch die Herren Bürgermeister unverzüglich in allen Gemeinden des Bezirks durch öffentlichen Anschlag bekannt zu geben.

Metz, den 31. März 1885.

Der Bezirks-Präsident

VI. 1335. Freiherr **v. Hammerstein.**

---

### (162) Bekanntmachung.

Nachstehend wird die Verordnung vom 16. April 1874, betreffend die Vertilgung der Disteln, wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Metz, den 7. April 1885.

Der Bezirks-Präsident,

J. A.

VI. 1362. **Hasse.**

---

### Verordnung,

betreffend die Vertilgung der Disteln.

Auf Grund des Gesetzes vom 6. Oktober 1791, des Gesetzes vom 18. Juli 1837 und des Artikel 471 § 15 des Code pénal verordne ich was folgt:

Artikel 1.

Die Eigenthümer, Pächter oder Miethsleute sind verpflichtet, jährlich vom 1. Mai ab auf ihren sämmtlichen Grundstücken die Disteln zu entfernen, beziehungsweise entfernen zu lassen, und dies so oft zu wiederholen, als es nöthig erscheint, um die Blüthe dieser Pflanze zu verhindern.

Artikel 2.

Auf den im ungetheilten Besitze verbliebenen Gemeindegrundstücken ist die Entfernung der Disteln auf Kosten der Gemeinden durch die Herren Bürgermeister zu veranlassen und erfolgt die Berechnung der bezüglichen Kosten, sofern das Budget nicht besondere für diesen Zweck bestimmte Ausgabepositionen nachweist, auf den für unvorhergesehene Ausgaben in den Budgets festgesetzten Kredit.

Artikel 3.

Auf den Straßen und an den Straßengräben hat die Entfernung der Disteln durch die mit dem Unterhalte der bezüglichen Strecken betrauten Straßenwärter zu erfolgen.

Artikel 4.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden durch Protokoll konstatirt und nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

Artikel 5.

Die gegenwärtige Verordnung ist in allen Gemeinden anzuheften und außerdem in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Herren Bürgermeister haben die erfolgte Veröffentlichung durch Eintrag in das für die öffentlichen Verhandlungen des Bürgermeisteramtes bestimmte Register zu bescheinigen.

Metz, den 16. April 1874.

Der Bezirkspräsident.

---

### (163) Bekanntmachung.

Bei der am 1. d. Mts. stattgehabten Verloosung der lothringischen allgemeinen Bezirks-Anleihe und der Anleihe für den Brückenbau bei Blettingen wurden folgende Schuldverschreibungen gezogen:

Digitized by Google

a. Von der allgemeinen Anleihe:

Littera A. zu 1000 Mark: Serie I Nr. 129, 236, 246, 322, 456, 534, 601. Serie II Nr. 826. Serie III Nr. 909, 979, 1191 und 1332.

Littera B. zu 500 Mark: Serie I Nr. 120, 316, 444, 526, 748, 797, 831, 856, 933. Serie II Nr. 1612. Serie III Nr. 2557, 2577, 2646, 2736, 2771, 2883, 3045, 3055, 3089 und 3199.

Littera C. zu 200 Mark: Serie I Nr. 87, 344, 384, 626, 636, 714, 958, 1100, 1138, 1394, 1429, 1509. Serie II Nr. 1686, 1709, 2039, 2215, 2480, 2520, 2540, 2790, 2809, 2949, 2965, 2967, 3292, 3525 und 3536.

b. Von der Blettinger Brücken-Anleihe:

Littera A. zu 1000 Mark: Nr. 75.

Littera B. zu 200 Mark: Nr. 105, 113, 166, 219 und 224.

Die Auszahlung des Nominalwerthes erfolgt am 1. Juli 1885, mit welchem Tage auch die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen aufhört, durch die Kaiserliche Landeshauptkasse zu Straßburg i. E. sowie durch die Kaiserlichen Steuerkassen von Elsaß-Lothringen an die Vorzeiger der Schuldverschreibungen gegen Auslieferung der letzteren und der Zinsabschnitte sowie der Talons derselben.

Der Betrag der etwa fehlenden, nach dem 1. Juli 1885 fälligen Zinsabschnitte wird hierbei von dem Kapital in Abzug gebracht.

Von den bis jetzt gezogenen Schuldverschreibungen sind die nachstehend bezeichneten Stücke noch nicht zur Rückzahlung vorgelegt worden:

Von der allgemeinen Anleihe:

Littera A. zu 1000 Mark: Serie I Nr. 203 und 685.

Littera B. zu 500 Mark: Serie I Nr. 1.

Littera C. zu 200 Mark: Serie I Nr. 463, 575. Serie II Nr. 2029. 2087, 2091, 3621 und 3628.

Anmerkung: Auf den ausgelooften Schuldverschreibungen befinden sich vor den einstelligen Nummern 000, vor den zweistelligen Nummern 00 und vor den dreistelligen Nummern 0 vorgedruckt.

Metz, den 7. April 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
**Hasse.**

---

**(164)**

**Nachweisung der im Monat März 1885 festgestellten Durchschnittspreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, § 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. (R.-G.-B. Seite 52.)**

| Marktort. | Hafer | | | | | | | | Stroh | | | | | | | | Heu. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | gut. | | mittel. | | gering. | | Durchschnitt. | | Roggen | | | | Weizen | | | | | |
| | | | | | | | | | Richt. | | Krumm | | Richt. | | Krumm | | | |
| | Es kosten je einhundert Kilogramm. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| Altkirch | 16 | 82 | 15 | 84 | 15 | 13 | 15 | 93 | 5 | 40 | — | — | 4 | — | — | — | 6 | — |
| Colmar | 17 | 40 | 16 | 40 | 15 | 40 | 16 | 40 | 6 | — | 5 | 40 | 5 | 35 | 4 | 95 | 6 | 80 |
| Gebweiler | — | — | 16 | 80 | — | — | 16 | 80 | 4 | 70 | — | — | 4 | 25 | — | — | 5 | 60 |
| Mülhausen | — | — | 16 | 96 | — | — | 16 | 96 | — | — | — | — | — | — | 5 | 56 | 5 | 58 |
| Rappoltsweiler | — | — | 15 | 40 | — | — | 15 | 40 | — | — | — | — | — | — | 7 | 40 | 8 | — |
| Thann | — | — | 15 | 72 | 14 | 51 | 15 | 11 | 4 | 80 | — | — | 4 | — | — | — | 4 | 80 |
| Brumath | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | 80 | — | — | 8 | — |
| Hagenau | — | — | 17 | 60 | — | — | 17 | 60 | 6 | — | — | — | 5 | 80 | — | — | 6 | 60 |
| Molsheim | 17 | 25 | 17 | 15 | 16 | 35 | 16 | 92 | 6 | 70 | — | — | 5 | 80 | — | — | 7 | 90 |
| Schlettstadt | — | — | 19 | 60 | — | — | 19 | 60 | 6 | 40 | 5 | 60 | 6 | — | 4 | 80 | 6 | 40 |
| Straßburg | — | — | 17 | 70 | — | — | 17 | 70 | — | — | 7 | 50 | — | — | 6 | 50 | 8 | 40 |
| Weißenburg | — | — | 15 | 75 | — | — | 15 | 75 | 4 | 85 | — | — | — | — | — | — | 5 | 75 |
| Zabern | — | — | 16 | 80 | — | — | 16 | 80 | 6 | 40 | 5 | 40 | 4 | 80 | 4 | — | 7 | 20 |
| Bolchen | 15 | 10 | 14 | 70 | 14 | 30 | 14 | 70 | 7 | — | 3 | 50 | 3 | 50 | 3 | 50 | 6 | — |
| Dieuze | 15 | 72 | 15 | 52 | 15 | 32 | 15 | 52 | — | — | 3 | 65 | — | — | 3 | 65 | 7 | 40 |
| Diedenhofen | 17 | — | 16 | 20 | 15 | 40 | 16 | 20 | 5 | 30 | — | — | 4 | 10 | — | — | 6 | 30 |
| Forbach | 17 | — | 16 | — | 15 | 50 | 16 | 17 | 5 | 50 | 4 | 50 | 4 | 50 | 3 | 50 | 6 | 40 |
| Metz | 17 | 50 | 16 | 95 | 16 | — | 16 | 82 | 5 | 88 | 4 | 98 | 4 | 44 | 3 | 63 | 6 | 42 |
| Saarburg | 16 | — | 15 | — | 14 | — | 15 | — | 6 | 60 | — | — | — | — | 4 | — | 6 | 30 |
| Saargemünd | 17 | 60 | 16 | — | 15 | — | 16 | 20 | 4 | 80 | 3 | 20 | 4 | — | 3 | 20 | 6 | 40 |

## IV.

**(165) Bekanntmachung,**

betreffend Abänderung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

In Gemäßheit des vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 12. d. Mts. auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusses erhält die Vorschrift im § 50 Nr. 3 Absatz 3 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands folgende Fassung:

„Führen vom Absendungs- nach dem Bestimmungsorte verschiedene Wege, so ist bei Sendungen, welche einer zollamtlichen Abfertigung unterliegen, der Absender berechtigt, die zu berührende Zollabfertigungsstelle vorzuschreiben.

Im Uebrigen bleibt die Wahl des Transportweges ausschließlich dem Ermessen der Eisenbahn überlassen; letztere ist jedoch verpflichtet, das Gut stets über diejenige Route zu befördern, welche nach den veröffentlichten Tarifen den billigsten Frachtsatz und die günstigsten Transportbedingungen darbietet."

Berlin, den 23. März 1885.

Der Reichskanzler
**v. Bismarck.**

## V.

**(166) Personal-Nachrichten.**

### Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

**Justiz- und Kultusverwaltung.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht im Namen des Reichs

den Landrichter Dr. Goldenring zum Amtsrichter in Straßburg,
den Staatsanwalt Munzinger in Mülhausen zum Landrichter daselbst,
den Königl. Preuß. Gerichtsassessor Pfarrius zum Amtsrichter in Truchtersheim,
den Gerichtsassessor Taron zum Amtsrichter in Schnierlach,
den Gerichtsassessor Mulert zum Amtsrichter in Benfeld,
den Gerichtsassessor Dr. Kanzler zum Amtsrichter in Chateau-Salins,
den Kaufmann Gustav Grimm in Mülhausen zum Handelsrichter bei dem Landgericht daselbst

zu ernennen und

den Amtsrichter Bessel in Chateau-Salins in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht in Metz

zu versetzen.

Der Referendar Dr. Behr in Straßburg ist auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zum Gerichtsassessor ernannt worden.

Dem Notar Petri in Sulz u. W. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste des Reichslandes ertheilt worden.

Der Handelsrichter Edmund Weill bei dem Landgericht in Mülhausen und der Gerichtsvollzieher Hübell in Hagenau sind gestorben.

**Verwaltung der Finanzen und Domänen.**

Bei der Katasterkommission sind kommissarisch übertragen worden die Stellen

1. des Obervermessungsinspektors dem Inspektor der direkten Steuern Dr. Joppen,
2. der Vermessungsinspektoren den Steuerkontrolören Eiffler und Kriegbaum,
3. des Katastersekretärs dem Katastersupernumerar Rodenbusch.

Versetzt: Der Kassenkontrolör Loven in Diedenhofen nach Bolchen und

der Kassenkontrolör Rasch in Bolchen nach Diedenhofen.

Enregistrements-Einnehmer Wolff von Pfalzburg nach Schlettstadt,

Enregistrements-Einnehmer Steffen von Schlettstadt nach Pfalzburg.

**Bezirksverwaltung.**

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der bisherige Gemeindeförster Grandadam zu Forsthaus Sulte vom 1. Mai 1885 ab zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Welschbruch mit dem Wohnsitze zu Forsthaus Welschbruch.

Definitiv ernannt: Die kommissarischen Klassenlehrer: Heinrich Haas zu Weitbruch, Georg Hammer zu Hördt, Theophil Würtz zu Buchsweiler.

Die kommissarische Klassenlehrerin Mathilde Piton zu Brumath.

Der kommiss. Lehrer Georg Fischer zu Lochweiler.

Der kommiss. Lehrer Friedrich Heywang zu Struth zum Lehrer an der evangel. Elementarschule zu Hangenbieten, Landkreis Straßburg.

Die kommiss. Lehrerinnen Maria Lindenau und Bertha Riehl an der städtischen höheren Töchterschule zu Straßburg.

Beauftragt: Die kommiss. Klassenlehrerin Marie Müller in Gries mit der kommiss. Verwaltung der Klassenlehrerinstelle an der evangel. Elementarschule in Petersbach.

Der Schulamtskandidat Jos. Alois Uhlrich in Ergersheim mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der kathol. Elementarschule zu Dalhunden.

Die Schulamtskandidatinnen: Pauline Busch in Oberbetschdorf mit der einstweiligen Verwaltung der Klassenlehrerinstelle an der evangel. Elementarschule zu Görsdorf, Marie Schmidt in Straßburg mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der evangel. Elementarschule zu Bischweiler, Christine Binckli zu Oberbronn mit der einst-

weiligen Verwaltung der Klassenlehrerinstelle an der evangel. Elementarschule zu Zinsweiler, Emilie Brumler zu Hochfelden mit der einstweiligen Verwaltung der Klassenlehrerinstelle an der evangel. Elementarschule zu Ballbronn, Magdalena Trumpf zu Kolbsheim mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der evangel. Elementarschule zu Sesenheim, Mina Kirrmann in Straßburg mit der einstweiligen Verwaltung der Klassenlehrerinstelle an der evangel. Elementarschule zu Baldenheim, Friederile Müller in Metz mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der evangel. Elementarschule zu Hambach, Louise Haucke zu Buchsweiler mit der einstweiligen Verwaltung der Klassenlehrerinstelle an der evangel. Elementarschule zu Boofzheim.

Versetzt: Der Lehrer Herzog von Drulingen nach Krautweiler.

Die Lehrerin Magdalena Lutzing von Krautweiler nach Berstelt.

### c. Lothringen.

Die Prüfung als Apolhelergehülfen haben am 27. März d. Js. bestanden:

1. Franz Kopff aus Koblenz, zuletzt in Diedenhofen,
2. Rudolph Glan aus Siegen, zuletzt in Bitsch,
3. Wilhelm Moll aus Köln, zuletzt in Finstingen,
4. Gottfried Theerkatz aus Crefeld, zuletzt in Finstingen,
5. Wilhelm Scheuten aus Düsseldorf, zuletzt in Pfalzburg,
6. Rudolph Scholl aus Büllingen, zuletzt in St. Avold,
7. Friedrich Wilhelm Roediger aus Neumagen, zuletzt in Metz.

Ernannt: Viktor Sibille zum Bürgermeister, Nikolas Jeanpierre zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Oron.

Nicolas Jacques zum Bürgermeister der Gemeinde Laumesfeld.

Emil Rozé definitiv zum Lehrer der Gemeinde Hayingen.

Nikolaus Zeus definitiv zum Lehrer der Gemeinde Nieder-Rentgen.

Maria Altmeyer definitiv zur Lehrerin der Schule zu Künzig, Gemeinde Diesdorf.

Marie Brill definitiv zur Lehrerin der Gemeinde Diesdorf.

Versetzt: Lehrer Hinschberger von Chateau-Salins nach Planlières-Queulen.

Lehrer Chagot von Roncourt nach Lindre-Haute.

Lehrerin Joppin von Antilly nach Montigny.

Lehrerin Georg von Bust nach Diedenhofen.

Lehrerin Dauffenbach von Himelingen, Gemeinde Püttlingen, nach Fameck.

Installirt: Hülfspfarrer Iseler in Lorry bei Metz, Vikar Massing in Saargemünd.

Versetzt: Die Hülfspfarrer: Jung von Inglingen nach Menslirchen, Heller von Niederstinzel nach Lohr, Kimmel von Kirweiler nach Bisten im Loch, Hippert von Bisten im Loch nach Volmeringen, Kreis Bolchen, Mutz von St. Johann-Kurzerode nach Niederstinzel, Vincent von Beux nach Brülingen, Didier von Goin nach Hessen, Hermann von Brillendorf nach Merschweiler, Becker von Hessen nach Goin, Basselin von Brülingen nach Magny, Pirsche von Bidlingen nach Brittendorf.

Die Vikare: Hector von Rohrbach nach Saaralben, Grau von Saaralben als Hülfspfarrer nach Inglingen, Franckhauser von St. Avold als Hülfspfarrer nach Kirweiler.

Ausgeschieden: Die Hülfspfarrer: Spick in Lohr, Marsal in Molaucourt, Mayer in Volmeringen, Vikar Thomas in Bilsch.

Gestorben: Die Domherren Schmitt und Prim in Metz.

Die Hülfspfarrer: Leiber in Niederham, Lorrain in Gaudringen und Maillard in Herlingen.

## Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

### Bezirk der Ober-Postdirektion in Straßburg.

Ernannt: Postsekretär J. H. G. Schmidt zum Ober-Postdirektionssekretär in Straßburg (Els.), Postassistent Maier zum Büreauassistenten in Straßburg (Els.), Telegraphenassistent Kurth zum Ober-Telegraphenassistenten in Mülhausen (Els.), Telegraphenassistent Seemann zum Ober-Telegraphenassistenten in Colmar (Els.).

Angestellt: Postpraktikant Hübner als Postsekretär in Mülhausen (Els.), Telegraphenassistent Kröfing als Telegraphensekretär in Mülhausen (Els.), Postassistent Rimbach als Postassistent in Dornach, Postassistent Schwing als Postassistent in Buchsweiler, Postassistent Görschel als Postassistent in Schlettstadt, Postassistent Schubert als Postassistent in Zabern, Postassistent Pöhl als Telegraphenassistent in Straßburg (Els.).

Versetzt: Ober-Postdirektionssekretär Rehse von Straßburg (Els.) nach Coblenz, Ober-Postkassenbuchhalter Kratz von Darmstadt nach Straßburg (Els.), Postsekretär F. W. E. Lehmann von Halle (Saale) nach Straßburg (Els.), Postsekretär Werner von Gießen nach Straßburg (Els.), Postsekretär Scheu von Schlettstadt nach Alldamm, Postsekretär Wilimzig von Mülhausen (Els.) nach Königsberg (Pr.), Telegraphensekretär Cammrath von Mülhausen (Els.) nach Düsseldorf, Telegraphenassistent Krosing von Berlin nach Mülhausen (Els.).

In den Ruhestand versetzt: Telegraphenassistent Brosche in Mülhausen (Els.), Postverwalter Schwartz in Marlenheim auf Antrag.

Gestorben: Postverwalter Droste in Lützelstein.

### Bezirk der Ober-Postdirektion in Metz.

Angestellt: Die Postpraktikanten Aschenbach und Lanz in Metz als Postsekretäre, Postassistent Schneider in Metz als Büreau-Assistent, die Postassistenten Elfering als Postassistent in Metz, Oltnad als Postassistent in St. Avold, Pohlandt als Postassistent in Saarburg.

Angenommen: Bour und Mathieu in Pfalzburg zu Postgehülfen, Poinsignon, Ackerer in Lüttingen, Klein, Fabrikbeamter in Meisenthal, Rogge, Stationsassistent in Karlingen, Schwartz, Rentner in Maxstadt zu Postagenten.

Versetzt: Die Postsekretäre: Adler von Metz nach Zitlau, Gartmann von Metz nach Hannover, Sayn von Frankfurt a. M. nach Hayingen.

Die Postpraktikanten: Aschenbach von Magdeburg nach Metz, Laux von Saargemünd nach Metz, Meyer, von Metz nach Hayingen.

Die Postassistenten: Stollberg von Kedingen nach Bolchen, Schwanke von Saargemünd nach Château-Salins, Oberender von Metz nach Pfalzburg, Bohn von Metz nach Bitsch, Wagelaar von Pfalzburg nach Metz, Rabuske von Château-Salins nach Posen, Opitz von Metz nach Forst (Lausitz), Casper von Longeville nach Wiesbaden, Büne-mann von Metz nach Magdeburg, Stieghan von Teterchen nach Metz.

Die Postverwalter: Lietz von Bolchen nach Kedingen, Jaeger von Hayingen nach Falkenberg (L.), Mours von Falkenberg nach Kurzel, Biller von Kurzel nach Teterchen.

Freiwillig ausgeschieden: Die Postagenten: Cherer in Lüttingen, Lucas in Meisenthal, Hoffmann in Karlingen.

Gestorben: Thirion, Postagent in Marstadt.

## Vakanzen.

Die Kantonalarztstelle für den Bezirk Lembach im Kreise Weißenburg, mit dem Amtssitze in Lembach, ist vom 1. Juni d. Js. ab erledigt. Mit derselben ist ein Jahresgehalt von 1854 Mark 86 Pf. und der Bezug von 14 Steren Holz verbunden.

Bewerber können die näheren Bedingungen im Büreau des Herrn Kreisdirektors zu Weißenburg oder in dem Zimmer Nr. 30 des Bezirks-Präsidialgebäudes einsehen und wollen ihre Gesuche unter Beifügung der für ihre Befähigung sprechenden Zeugnisse binnen drei Wochen an mich einreichen.

Straßburg, den 11. März 1885.

Der Bezirks-Präsident
VI. 2476. **Back.**

Bewerbungen um die Gemeindeförsterstelle Illkirch, Oberförsterei Straßburg, mit welcher ein Gehalt
von . . . . . 720 Mark,
Dienstwohnung nebst Dienstland und Deputatholz, veranschlagt jährlich auf ca. . . . . 414 Mark,
verbunden ist, sind binnen 6 Wochen, auf Stempelpapier geschrieben, nebst dem Forstversorgungsschein, den Dienst- und Führungszeugnissen an mich einzureichen.

Straßburg, den 4. April 1885.

Der Bezirks-Präsident
II. 1907. **Back.**

(167)

## Vermischte Anzeigen.

Der Kaiserliche Statthalter hat die Ermächtigung zur Errichtung einer reformirten Pfarrei zu St. Ludwig im Bezirk Ober-Elsaß ertheilt.

Der Ackerer und Feuerversicherungs-Agent Georg Strasser zu Bühl im Kreise Weißenburg ist als Unteragent für das Auswanderungs-Unternehmen der Firma Schoenlaub-Boell zu Weißenburg bestätigt worden.

Die dem Johann Weidmann in Pfalzburg ertheilte Vollmacht als Agent des Auswanderungs-Unternehmens der Speditions- und Niederlagen-Gesellschaft zu Straßburg ist durch Zurücknahme des Mandats erloschen.

Vom 15. April ab wird das zwischen Schirmeck und Grandfontaine bestehende Privat-Personenfuhrwerk einen täglich dreimaligen Gang erhalten.

Die Kurszeiten sind wie folgt festgesetzt:

| | I. | II. | III. |
|---|---|---|---|
| Aus Grandfontaine . . . | 7 Vm. | 11 Vm. | 6 Abds. |
| in Schirmeck . . . . . | $7^{30}$ „ | $11^{50}$ „ | $6^{50}$ „ |
| Aus Schirmeck . . . . . | $7^{45}$ „ | $11^{40}$ „ | 7 „ |
| in Grandfontaine . . . | $8^{25}$ „ | $12^{20}$ Nm. | $7^{40}$ „ |

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

# Elsaß-Lothringen.

Nr. 17. Straßburg, den 25. April 1885.



Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.


## II.

**(168)**

**Betreffend Beweiserhebung in Rechtsangelegenheiten ausländischer Behörden.**

Nach der Gesetzgebung mehrerer außerdeutscher Staaten, insbesondere Englands und der Vereinigten Staaten von Amerika, ist die Erledigung von Rechtsangelegenheiten, welche vor den dortigen Gerichten anhängig sind oder anhängig gemacht werden sollen, vielfach durch die Beibringung eidlicher Erklärungen oder sonstiger Beweiserhebungen bedingt, welche die Parteien — ohne vorgängigen Beweisbeschluß oder entsprechendes Ersuchen der Behörde — zu beschaffen haben.

Aehnliche Bestimmungen enthält die finnische Konkursordnung vom 9. November 1868 in den §§ 25 bis 27 und 29, wonach Gläubiger, welche in einem Konkurse Forderungen anmelden, diese in bestimmter Frist vor Gericht eidlich zu bekräftigen und, falls der Eid bei einem anderen als dem Konkurs-Gerichte geleistet wird, dem letzteren den Nachweis über die Eidesleistung einzureichen haben.

Die Ablehnung der Gesuche, welche in derartigen Fällen bei diesseitigen Gerichten eingereicht werden, würde eine Gefährdung berechtigter, auf den Schutz der inländischen Behörden angewiesener Interessen der Bittsteller enthalten. Ich nehme deßhalb Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß solche Gesuche nicht aus dem Grunde abzulehnen sind, weil ein Ersuchen der ausländischen Behörde oder ein die Zeugenvernehmung oder die Eidesleistung anordnender Gerichtsbeschluß nicht vorliegt.

Euer Hochwohlgeboren wollen hiervon den Mitgliedern des Landgerichts und den Amtsgerichten Ihres Bezirks gefälligst Kenntniß geben.

Straßburg, den 17. April 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
**v. Puttkamer.**

An
sämmtliche Kaiserliche Herren Landgerichtspräsidenten.
II. A. 3293.

---

**(169) Bekanntmachung,**
**betreffend das Erlöschen elsaß-lothringischer Erfindungs-Patente.**

Auf die nachstehend bezeichneten Erfindungs-Patente:

| Nummer des Patent-Registers. | Name und Wohnort des Patentirten. | Bezeichnung des Erfindungs-Patents. |
|---|---|---|
| 81 | Charles Wilhelm Siemens in London. | Verbesserungen an der Behandlung der Fabrikation des Eisens und Stahles, sowie in den dazu dienenden Oefen und Apparaten. |
| 400 | Karl Thierry-Mieg in Paris. | Verbesserungen beim Dämpfen der gefärbten, gemalten oder gedruckten Stoffe, eine neue Methode, die Farben auf Geweben zu fixiren und zu entwickeln. |

sind die in dem Vierteljahre vom 1. Januar bis 31. März d. Js. fällig gewesenen Jahresgebühren nicht rechtzeitig, d. h. vor dem Jahrestage der ersten Hinterlegung des Patentgesuchs bei dem betreffenden Bezirks-Präsidium, eingezahlt worden.

In Folge dessen sind nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Juli 1844 die Patentinhaber ihrer Rechte aus den Patenten verlustig gegangen.

Straßburg, den 15. April 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft u. öffentl. Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 3147. **Ledderhose.**

---

# III.

## a. Ober-Elsaß.

**(170)**

Der Bezirkstag hat in seiner Sitzung vom 10. November 1884 in Gemäßheit des Art. 4 des Gesetzes über die Vicinalwege vom 21. Mai 1836 den Tarif für Umwandlung der Wegefrohnden in Geldleistungen für die Zeit vom 1. April 1885 bis einschließlich den 31. März 1886, wie folgt festgesetzt:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Tagewerk eines Mannes excl. der Städte Colmar und Mülhausen | ℳ 1,30. |
| 2. | Desgleichen in der Stadt Colmar | „ 1,70. |
| 3. | Desgleichen in der Stadt Mülhausen | „ 1,60. |
| 4. | Tagewerk eines Pferdes oder eines Ochsen | „ 2,00. |
| 5. | Desgleichen einer Kuh | „ 1,00. |
| 6. | Desgleichen eines Esels | „ 0,60. |
| 7. | Desgleichen eines Wagens zu mehr als 2 Geschirren | „ 1,00. |
| 8. | Desgleichen eines Wagens zu 2 und weniger als 2 Geschirren | „ 0,50. |

Colmar, den 17. April 1885.

Der Bezirks-Präsident
II. 2942. **Timme.**

---

**(171) Verordnung,**

betreffend die provisorische Räumung des Quatelbachs und des Vaubankanals.

Artikel 1.

Den Ufer- und Triebwerksbesitzern an dem Quatelbach und Vaubankanal wird aufgegeben, in der Zeit vom 3. bis 8. Mai cr. einschließlich die genannten Wasserläufe längs der ihnen gehörenden oder von ihnen gepachteten Grundstücke, beziehungsweise soweit der Rückstau ihrer Anlagen reicht, zu räumen.

Artikel 2.

Zum Zwecke dieser Räumung wird der Quatelbach und Vaubankanal vom 2. Mai ds. Js. Abends 8 Uhr bis 8. Mai ds. Js. Abends 8 Uhr trocken gelegt.

Artikel 3.

Die Herren Bürgermeister sämmtlicher Gemeinden, deren Gemarkung von dem Quatelbach und Vaubankanal durchflossen wird oder an einen der Wasserläufe anstößt, haben diese Verordnung alsbald nach Empfang sowie am Sonntag den 3. Mai ds. Js. in ihren Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen und dafür Sorge zu tragen, daß die Räumung innerhalb ihrer Gemeinden gründlich ausgeführt wird.

Colmar, den 20. April 1885.

Der Bezirks-Präsident
II. 3231. **Timme.**

---

**(172) Polizeiverordnung,**

betreffend den Verkehr von Flößen bei der Hüninger Schiffbrücke.

Die Polizeiverordnung wird den Empfängern des Central- und Bezirks-Amtsblatts im Bezirk Ober-Elsaß in der besonderen Beilage zugesandt.

---

## b. Unter-Elsaß.

**(173) Meldung**

zur Prüfung der Anwärter für den Subalterndienst.

Anmeldungen zu der Prüfung, welche in Ausführung der Vorschriften, betreffend die Ausbildung, Prüfung und Anstellungsfähigkeit der Subaltern- und Unterbeamten der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen vom 29. Juli 1878, demnächst abgehalten wird, sind spätestens den 30. April d. Js. bei mir einzureichen.

Straßburg, den 15. April 1885.

Der Bezirks-Präsident
C. 451. **Back.**

**(174)**

Für die erfolgreiche Entdeckung von Baumfrevlern an den Anpflanzungen der Vicinalstraßen Nr. 53, 27 und 110 im Kreise Hagenau sind dem Fußgendarmen Dogs in Niederbronn 20 ℳ, dem Wegemeister Drexler in Merzweiler 30 ℳ und dem Straßenwärter Zirnheld in Uhlweiler 15 ℳ als Belohnungen zuerkannt worden.

Straßburg, den 13./14. April 1885.

Der Bezirks-Präsident
V. 1733./1927. **Back.**

## c. Lothringen.

**(175) Verordnung,**

betreffend die Vertilgung der Kleeseide.

Auf Grund des Gesetzes vom 22. Dezember 1789, Sektion III Art. 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 28. September /6. Oktober 1791, des Gesetzes vom 18. Juli 1837 Litt. 2 Art. 10 Nr. 1 und Art. 11 und 15, des Art. 471 des Code pénal Nr. 15;

In Erwägung, daß die seit längerer Zeit in dem Klee und Luzerne aufgetretene Schmarotzerpflanze, die sogenannte Kleeseide (Cuscuta) gegenwärtig eine Verbreitung gewonnen hat, bei welcher die Kultur der unentbehrlichen Futterkräuter wesentlich beeinträchtigt wird und eine Gefährdung des Wohlstandes der landbautreibenden Bevölkerung zu befürchten ist;

Nach Anhörung der landwirthschaftlichen Vereine des Bezirks, welche mit Rücksicht auf die Größe der Gefahr sich für den Erlaß allgemeiner Vertilgungsmaßregeln aussprechen;

In Erwägung, daß die Verhütung bezw. Beschränkung jener Gefahr zu den Aufgaben der Bezirksverwaltung gehört, verordne ich, was folgt:

Artikel 1.

Die Besitzer und Inhaber von Grundstücken, auf welchen sich Kleeseide befindet, sind verpflichtet, dieselbe dergestalt rechtzeitig zu vertilgen, daß sie sich nirgends im abblühenden oder reifen Zustande vorfindet.

Artikel 2.

Auf den im ungetheilten Besitze verbliebenen Gemeinde-Grundstücken ist die Entfernung der Kleeseide auf Kosten der Gemeinden durch den Herrn Bürgermeister zu veranlassen.

Artikel 3.

Auf den Straßen und an den Straßengräben hat die Entfernung der Kleeseide durch den mit dem Unterhalt der betreffenden Strecke betrauten Straßenwärter zu erfolgen.

Artikel 4.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden durch Protokoll konstatirt und nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

Gleichzeitig ist im Falle solcher Zuwiderhandlungen die Behörde berechtigt, die Beseitigung der Seide durch Abschneiden und Verbrennen an Ort und Stelle, sowie durch tiefes Umgraben der mit Seide behafteten Stellen auf Kosten der Säumigen herbeizuführen.

Artikel 5.

Die gegenwärtige Verordnung, welche vom 1. Juli d. Js. ab in Kraft tritt, ist in allen Gemeinden anzuheften und außerdem in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die Herren Bürgermeister haben die erfolgte Veröffentlichung durch Eintragung in das für die öffentlichen Verhandlungen des Bürgermeisteramtes bestimmte Register zu bescheinigen.

Metz, den 14. Juni 1877.

Der Präsident von Lothringen.

---

Vorstehende Verordnung vom 14. Juni 1877, die Vertilgung der Kleeseide betreffend, wird hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Metz, den 7. April 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
II. 1361. **Hasse.**

---

# IV.

**(176) Bekanntmachung,**

den Remonte-Ankauf pro 1885 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereich des Reichslandes Elsaß-Lothringen für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden und zwar Morgens um 9 Uhr am:

31. Juli in Sulz u/W.,
1. August in Buschweiler,
3. August in Hochfelden,
4. August in Brumath,
5. August in Colmar,
7. August in Lingolsheim.

Die von der Remonte-Ankaufskommission erkauften Pferde werden zur Stelle angenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer (Kopper), welche sich innerhalb der ersten 28 Tage nach dem Eintreffen im Depot mit diesem Fehler behaftet zeigen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einen Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden; auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren, oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 26. Februar 1885.

Königlich Preußisches Kriegsministerium,
Abtheilung für das Remontewesen.

gez. Frhr. **v. Troschke.** Gr. **v. Klinckowstroem.**

Nr. 375./2./85. R. A.

---

**(177) Bekanntmachung.**

Die Besitzer der unterm 11. Juli 1874 ausgefertigten Deutschen Reichskassenscheine werden daran erinnert, daß die-

selben nur noch bis Ende Juni d. J. bei einer der Reichskassen und der Kasse eines Bundesstaates in Zahlung angenommen, oder bei der Reichshauptkasse gegen baares Geld eingelöst werden. Vom 1. Juli d. J. ab ist nur noch die Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin, S. W. Oranienstraße 92, ermächtigt, solche Scheine anzunehmen und einzulösen.

Berlin, den 1. April 1885.

Reichsschuldenverwaltung.

II. 96. **Sydow.**

# V.

(178) # Personal-Nachrichten.

## Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

**Verwaltung des Innern.**

Der Polizeisekretär Götz in Metz ist an die Kaiserliche Polizeidirektion in Straßburg versetzt worden.

**Verwaltung der Finanzen und Domänen.**

Versetzt in gleicher Dienstseigenschaft Ober-Steuerkontrolör Ebeling von Weißenburg nach Diedenhofen,

Ober-Steuerkontrolör Sternecker von Diedenhofen nach Weißenburg.

Der Steuereinnehmer Jensen in Kayfersberg ist gestorben.

**Justiz- und Kultusverwaltung.**

Der Enregistrements-Einnehmer von Lassaulx in Neubreisach ist zum 2. Ergänzungsrichter bei dem Amtsgerichte daselbst und der Kaufmann Georg Cullmann in Sulz u/W. zum 1. Ergänzungsrichter bei dem Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Dem Gerichtsvollzieheramtskandidaten Gombert ist die kommissarische Verwaltung einer Gerichtsvollzieherstelle im Landgerichtsbezirk Zabern mit dem Wohnsitz in Finstingen übertragen worden.

Der Gerichtsvollzieher Langhaeuser in Erstein ist nach Hagenau und der Gerichtsvollzieher Koernig in Finstingen nach Erstein versetzt.

Dem Notar Petri in Sulz u/W. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als 2. Ergänzungsrichter bei dem Amtsgerichte in Sulz u/W. ertheilt worden.

Der Gerichtsvollzieher Senn in Straßburg ist gestorben.

Der Notariats-Kandidat Christian Friedrich Wilhelm Salzer in Straßburg ist zum Kaiserlichen Notar im Landgerichtsbezirke Straßburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wanzenau, der Notariats-Kandidat Stanislaus Poncelet in Saaralben zum Kaiserlichen Notar im Landgerichtsbezirke Metz mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aumetz, der Notariats-Kandidat Eugen Peter Becker zum Kaiserlichen Notar im Landgerichtsbezirke Metz mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bourdonnaye ernannt worden.

Der Notar Alexander in Wanzenau ist nach Truchtersheim versetzt.

Dem Notar Adam in Aumetz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste des Reichslandes ertheilt worden.

## Vakanzen.

Die Gemeindeförsterstelle zu Bensdorf mit einem fixirten Gehalt von 727,20 ℳ und freiem Brennholz ist vakant.

Unter Bezugnahme auf die §§ 1 und 44 des Regulativs über die Anstellung ꝛc. für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 15. Februar 1879 wird dieses hiermit bekannt gemacht.

Bewerbungen sind binnen 6 Wochen auf Stempelpapier portofrei an mich einzureichen.

Forstversorgungsberechtigte Anwärter haben den Forstversorgungsschein und die seit Ertheilung desselben erlangten Dienst- und Führungsatteste, welche den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum belegen müssen, beizufügen.

Andere Bewerber haben in gleicher Weise ihre bisherigen Dienst- und Führungsatteste vorzulegen.

Metz, den 16. April 1885.

Der Bezirks-Präsident,

J. V.

Der Oberforstmeister,

F. 1887. **Solf.**

## Vakante Schulstellen.

| Nr. | Es sind vakant | | | | Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | die Stellen | an der | zu | Kreis | dem Herrn | dem betreffenden | binnen |
| 1 | Lehrer | evangel. Elementarschule | Struth | Zabern | Kreisdirektor in Zabern | Konsistorium | 4 Wochen |
| 2 | Klassenlehrer | evangel. Elementarschule zu St. Wilhelm | Straßburg | Straßburg-Stadt | Bürgermeistereiverwalter in Straßburg | " | " |

Straßburg, Buchdr. R. Schulz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

# Elsaß-Lothringen.

**Nr. 18.** **Straßburg, den 2. Mai** **1885.**


Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

## I. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 13. Ausgegeben zu Berlin den 18. April 1885.

(Nr. 1600.) Gesetz, betreffend die Befugniß von Seefahrzeugen, welche der Gattung der Kauffahrteischiffe nicht angehören, zur Führung der Reichsflagge. (Vom 15. April 1885.)

## III.

### b. Unter-Elsaß.

**(179) Beschluß.**

Das Mitglied des Kreistages des Kreises Zabern für den Kanton Saarunion, Uhrmacher Etwein zu Saarunion, hat seine Entlassung eingereicht.

Auf Grund der Art. 11 und 26 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 verordne ich demnach was folgt:

§ 1.

Für den Kanton Saarunion ist ein Mitglied der Kreisvertretung des Kreises Zabern zu wählen.

§ 2.

Zur Vornahme der Wahlen werden die Wähler des Kantons Saarunion in denjenigen Gemeinden, welche 2500 Einwohner und darüber zählen, auf

Samstag den 16. Mai d. Js. und auf
Sonntag den 17. Mai d. Js.,
Vormittags 8 Uhr,

und in den Gemeinden, welche unter 2500 Einwohner zählen, auf

Sonntag den 17. Mai d. Js.,
Vormittags 8 Uhr

in den einzelnen Gemeinden zusammenberufen.

§ 3.

Die Protokolle über die Wahlverhandlungen werden von den Mitgliedern der Wahlausschüsse geschlossen und sofort von zweien dieser Mitglieder an den Kantons-Hauptort verbracht. Die Aufzählung der Nummern erfolgt Montag den 18. Mai d. Js., Vormittags 10 Uhr durch den Wahlausschuß des Kantonshauptorts.

§ 4.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erhalten, so findet in den Gemeinden mit 2500 Einwohnern und darüber

Samstag den 23. Mai und
Sonntag den 24. Mai d. Js.,
Vormittags 8 Uhr,

und in den Gemeinden, welche unter 2500 Einwohner zählen,

Sonntag den 24. Mai d. Js.,
Vormittags 8 Uhr

ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem relative Stimmenmehrheit genügt.

Wird ein zweiter Wahlgang nöthig, so hat dies der Bürgermeister des Kantonshauptortes sofort den sämmtlichen Bürgermeistern des Kantons bekannt zu geben, und letztere haben unverzüglich in ihren Gemeinden die erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen.

§ 5.

Den Wahlen werden die am 31. März l. Js. abgeschlossenen Wählerlisten zu Grunde gelegt, zu welchen eine Berichtigungstabelle anzulegen und 5 Tage vor der Wahl abzuschließen ist.

§ 6.

Bei der Vorbereitung und Vornahme der Wahlen sind die in den Bekanntmachungen vom 4. Juni 1873 (Amtsblatt 1873 S. 96—98) und 26. Mai 1882 (Amtsblatt 1882 S. 84 und 85) zusammengestellten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen genau zu beachten.

§ 7.

Gegenwärtiger Beschluß wird auf Betreiben der Herren Bürgermeister in sämmtlichen Gemeinden des Kantons Saarunion in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Außerdem ist ein Anschlagzettel im Wahllokale anzuheften.

Straßburg, den 24. April 1885.

Der Bezirks-Präsident

I. 2759. **Back.**

**(180)**

Die Apotheke in Dettweiler ist in den Besitz des approbirten Apothekers Carl A. Biesten aus Wadern (Rheinpreußen) übergegangen.

Straßburg, den 23. April 1885.

Der Bezirks-Präsident

J. A.:

VI. 1160. **Geiseler.**

# V.

**(181)** # Personal-Nachrichten.

## Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem vom 1. April dieses Jahres ab in den Ruhestand versetzten Oberförster Meerwein zu Metz den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

## Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

### Verwaltung des Innern.

Der Kreissekretär Schulz in Chateau-Salins ist an die Kreisdirektion in Saarburg, der Regierungs-Sekretariatsassistent Hintz in Saarburg an die Polizeidirektion in Metz und der Regierungs-Sekretariatsassistent Molitor in Erstein an die Kreisdirektion in Chateau-Salins versetzt worden.

Der Kanzlist Simon in Bolchen ist zum Regierungs-Sekretariatsassistenten ernannt und der Kreisdirektion in Erstein überwiesen worden.

### Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht im Namen des Reichs

den Amtsrichter Levy in Colmar zum Staatsanwalt in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen und

den Amtsrichter Prinz vom Amtsgericht zu Bolchen in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Colmar zu versetzen.

Der Staatsanwatt Levi ist der Staatsanwaltschaft bei dem Kaiserl. Landgericht zu Mülhausen überwiesen.

Der Gerichtsassessor Dr. Behr ist als Rechtsanwalt bei dem Landgericht in Straßburg zugelassen.

Die von dem Bischof zu Metz vorgenommenen Ernennungen der Hülfspfarrer Christoph Viktor Laroche in Wölferdingen zum Pfarrer in Saaralben und Nikolaus Kremer zum Pfarrer in Mörchingen haben die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Die von dem israelitischen Konsistorium des Bezirks Unter-Elsaß vorgenommene Ernennung des Rabbiners Ury in Lauterburg zum Rabbiner in Brumath ist Seitens des Ministeriums genehmigt worden.

### Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Der mit Verwaltung der Steuerkasse II zu Drulingen beauftragte Regierungs-Sekretariatsassistent Guckenmuß in Drulingen ist zum Kaiserlichen Steuerempfänger ernannt worden.

### Verwaltung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Baumeister Kapp ist kommissarisch mit der Verwaltung der Ingenieur-Assistentenstelle des Wasserbaubezirks Saarburg beauftragt worden

### Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der Feldwebel Skopnik zum Kaiserlichen Kanzlisten. Derselbe ist der Kreis- und Polizeidirektion zu Mülhausen überwiesen worden.

An Stelle des Bürgermeisters Simon Boltz zu Baldersheim, welcher am 19. Januar d. Js. gestorben ist, das Gemeinderathsmitglied Ackerer Johann Landwehrlin von Michael zum Bürgermeister der Gemeinde Baldersheim.

An Stelle des aus dem Amte ausgeschiedenen Beigeordneten Joseph Fürstenberger zu Urschenheim, das Gemeinderathsmitglied Ackerer Joseph Boltinger zum Beigeordneten der Gemeinde Urschenheim.

An Stelle des Bürgermeisters Joseph Ruetsch zu Buchsweiler, welcher seine Demission gegeben hat, der bisherige Beigeordnete Franz Joseph Wacker zum Bürgermeister und an Stelle des Letztern das Gemeinderathsmitglied Ackerer Anton Dirrig zum Beigeordneten der Gemeinde Buchsweiler.

Nachdem der ständige Uebersetzer Bürgermeistereibeamter Karl August North zu Mülhausen verzogen ist, ist an dessen Stelle der Büreauchef des Standesamts zu Mülhausen, Anton Rivé, zum ständigen Uebersetzer gemäß Gesetz vom 31. März 1872 ernannt und als solcher vereidigt worden.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Die Kleinkinderschul-Gehülfin Babette Schultz zu Straßburg zur Vorsteherin der Kleinkinderschule II zu St. Magdalena daselbst.

Die kommiss. Lehrer Heinrich Wilhelm zu Puberg und Georg Juncker zu Völlerdingen und

die kommiss. Klassenlehrerinnen Eugenie Stordeur zu Neudorf, Stadtkreis Straßburg und Mathilde Brandt zu Ruprechtsau, Stadtkreis Straßburg, definitiv in ihren bisherigen Stellen.

Beauftragt: Der kommiss. Lehrer August Ramspacher in Gundershofen und der Schulamtskandidat Eugen Kientz zu Holzheim mit der einstweiligen Verwaltung von

Klassenlehrerstellen an den kathol. Elementarschulen der Stadt Straßburg.

Die kommiss. Klassenlehrerin Karoline Herrmann in Kronenburg mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der evangel. Elementarschule in Königshofen, Stadtkreis Straßburg.

Die Schulamtskandidatin Marie Fuchs in Grafenstaden mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der evangel. Elementarschule zu Erstein.

Die Schulamtskandidatin Dorothea Westphal in Hördt mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an den evangel. Elementarschulen der Stadt Straßburg.

Der der Schulamtskandidatin Marie Schmidt zu Straßburg ertheilte Auftrag zur Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle in Bischweiler ist zurückgezogen und dieselbe mit der Verwaltung einer solchen an den evangel. Elementarschulen der Stadt Straßburg beauftragt worden.

Versetzt: Der Lehrer Karl Saudel von Winecker nach Pfulgriesheim.

Gestorben: Der Gemeindeförster Ludwig Seiler zu Kraft.

Der Kantonalarzt Dr. Bernheim in Saales ist auf seinen Antrag mit dem 1. Mai d. Js. von der Kantonalarztstelle für den Kanton Saales entbunden.

Mit der provisorischen Wahrnehmung der kantonalärztlichen Funktionen ist der Kantonalarzt Scheidecker in Rothau bis auf Weiteres betraut worden.

c. Lothringen.

Ernannt: Bernhard Kreppert zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Garsch.

Mathias Lécrivain zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Walleringen.

Der Kreisbote Olsohn zu Bolchen zum Kaiserlichen Kreiskanzlisten.

Der kommiss. Schutzmann Jakob Misbach bei der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz zum Kaiserlichen Schutzmann.

Peter Basset zum Lehrer der Gemeinde Mutterhausen.

Ludwig Eugen Croiset definitiv zum Lehrer der Gemeinde Hüntingen.

Felix Czerski definitiv zum Lehrer der Gemeinde Nisdorf.

Provisorisch angestellt: Der Sergeant-Hautboist Balke vom 5. Pomm. Inf.-Reg. Nr. 42 ist probeweise mit der Wahrnehmung der Kreisbotenstelle in Forbach beauftragt worden.

Versetzt: Die Lehrer: Quilloué von Ars a/M. nach Novéant.

Mertz von Ars a/M. nach Chérisey.

Bombardier von St. Jure nach Pouilly.

Thony von Altdorf nach Chateau-Salins.

Courte von Terville, Gemeinde Weimeringen, nach Klein-Moyeuvre.

Kunsch von Klein-Moyeuvre nach Roncourt.

Lehrerin Amalie Baudonin von Landonvillers nach Aoury, Gemeinde Villers-Stoncourt.

Der Wegemeister Rudolphi von Habudingen nach Reich.

In den Ruhestand versetzt: Der Kreisbote Bruckmann zu Forbach.

## Vakanzen.

Die mit einem Einkommen von 1654 Mark verbundene Kantonalarztstelle für den Kanton Saales mit dem Amtssitze in Saales ist erledigt.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche auf Stempelpapier unter Beifügung ihrer Befähigungs-Zeugnisse bis zum 15. Mai d. Js. an mich einzureichen.

Straßburg, den 18. April 1885.

VI. 2753. Der Bezirks-Präsident.

---

## (182) Vermischte Anzeigen.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen hat zur Errichtung der katholischen Pfarrei Klein-Rosseln im Kreise Forbach die Ermächtigung ertheilt.

Vom 20. April ab werden die Kurszeiten des zwischen Drulingen und Pfalzburg verkehrenden Privat-Personenfuhrwerks wie folgt festgesetzt:

$6^{45}$ fr. ↑ ab Drulingen an ↑ $7^{30}$ Ab.
$8^{30}$ Vm. ↓ an Pfalzburg ab ↓ $5^{45}$ Nm.

Vom 20. April ab wird die zweite Landpostfahrt zwischen Fegersheim und Plobsheim in der nachstehenden veränderten Weise stattfinden:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Aus | Fegersheim | $4^{15}$ Nm. | Aus | Plobsheim | $6^{30}$ Nm. |
| „ | Ohnheim | $4^{45}$ „ | „ | Wiebolsheim | $7^{15}$ „ |
| „ | Eschau | $5^{25}$ „ | in | Fegersheim | $7^{45}$ „ |
| in | Plobsheim | $5^{30}$ „ | | | |

Bei dem Kaiserlichen Postamte 3 in der Fritzgasse hierselbst ist eine Telegraphenbetriebsstelle in Wirksamkeit getreten.

Die bei dem genannten Postamte zur Auflieferung gelangenden Telegramme werden daher nicht mehr, wie dies seither geschehen mußte, der Telegraphen-Zweigstelle am Münsterplatze mittels Boten übersandt, sondern es werden dieselben dem Kaiserlichen Telegraphenamte am Pariserstaden zur Weiterbeförderung auf telegraphischem Wege unmittelbar zugeführt.

Am 1. Mai d. Js. tritt in dem Orte Gertweiler eine mit der Postagentur daselbst verbundene Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit.

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

# Elsaß-Lothringen.

Nr. 19. Straßburg, den 9. Mai 1885.


Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

## I. Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 6. Ausgegeben zu Straßburg den 30. April 1885.

(Nr. 502.) Verordnung, betreffend Herstellung eines Kanals zum Zwecke der Ableitung der Hochwasser der Ill bei Erstein. (Vom 22. April 1885.)

## II.

**(183)**

Durch Erlaß des Ministeriums vom 22. April d. Js. ist genehmigt worden, daß die Loose der von dem Vaterländischen Frauen-Verein zum Besten des Krankenpflege-Instituts vom rothen Kreuz in Kassel zu veranstaltenden Lotterie in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I. A. 5370.

**(184)**

Das Nebenzollamt 1. Klasse zu Ottendorf — Hauptamtsbezirk Altkirch — wird mit dem 1. Juni dieses Jahres in ein Nebenzollamt 2. Klasse umgewandelt.

III. 3421.

**(185) Bekanntmachung,**

**betreffend die öffentliche Bestallung als Feldmesser.**

Auf Grund der §§ 22 und 23 des Regulativs vom 3. November 1884, betreffend die Erfordernisse zur öffentlichen Bestallung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen, sind weiter die nachgenannten Personen als Feldmesser in Elsaß-Lothringen bestellt und vereidigt worden:

1) Autenrieth, Gottlieb Friedrich, in Metz,
2) Baumgartner, Adolf, in Röschwoog,
3) Bölz, Otto, in Harskirchen,
4) Bosch, Ludwig, in Straßburg,
5) Gräf, Friedrich, daselbst,
6) Halmard, Sebastian Hubert, in Dieuze,
7) Kaiser, Franz Peter, in Barr,
8) Maurice, Karl Joseph, in St. Ruffine,
9) Mayer, Karl, in Straßburg.

Den Genannten ist zugleich die Ermächtigung zur Vornahme von Vermessungen in Gemäßheit der §§ 11, 23 und 52 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 ertheilt worden.

Straßburg, den 29. April 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
K. 3227. **v. Mayr.**

## III.

### a. Ober-Elsaß.

**(186) Beschluß.**

Nachdem das für den Kanton Pfirt gewählte Mitglied des Bezirkstages Herr Boehler zu Pfirt gestorben ist, wird hiermit auf Grund des Art. 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1833, betreffend die Organisation der Bezirks- und Kreistage, verordnet was folgt:

Art. 1.

Die Wähler des Kantons Pfirt werden hiermit zur Wahl eines Bezirkstagsmitgliedes einberufen. Die Wahl findet in den einzelnen Gemeinden auf dem Gemeindehause oder in dem von dem Bürgermeister anderweit zu bestimmenden Lokale statt, und zwar in den sämmtlichen Gemeinden

Sonntag den 31. Mai dieses Jahres,
Vormittags 8 Uhr.

Art. 2.

Die Gesammtaufzählung der im Kanton abgegebenen Stimmen erfolgt am Montag den 1. Juni 1885 Vormittags 10 Uhr im Wahllokale des Kantonalhauptortes.

Art. 3.

Wird ein zweiter Wahlgang nothwendig, so findet derselbe in den sämmtlichen Gemeinden am

Sonntag den 7. Juni 1885
Vormittags 8 Uhr

statt.

Die Gesammtaufzählung der abgegebenen Stimmen erfolgt in diesem Falle am Montag den 8. Juni 1885 Vormittags 10 Uhr, gleichfalls im Wahllokale des Kantonalhauptortes.

Art. 4.

Für die Wahl gelten alle Bestimmungen meines Beschlusses vom 22. Mai 1882 (Bezirksamtsblatt pro 1882 Seite 77 und flgde.).

Art. 5.

Gegenwärtige Verordnung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und außerdem als Plakat zu drucken und auf Betreiben der Bürgermeister der betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und anzuschlagen.

Colmar, den 1. Mai 1885.

Der Bezirks-Präsident

I. 3373. **Timme.**

## b. Unter-Elsaß.

**(187)**

Dem Vicinalstraßenwärter Ludwig Hetzel aus Romansweiler habe ich für die erfolgreiche Entdeckung eines Baumfrevlers auf der Vicinalstraße Nr. 24 eine Belohnung von 20 ℳ gewährt.

Straßburg, den 30. April 1885.

Der Bezirks-Präsident
J. A.:

V. 2267. **Geiseler.**

**(188)**

Die Apotheke des A. Lueger in der Kronenburgerstraße dahier ist in den Besitz des approbirten Apothekers Adolph Pfäfflin aus Ostdorf in Württemberg,

die Apotheke des Bösenhagen in der Langstraße dahier in den Besitz des approbirten Apothekers Dr. Karl Oskar Doerrenberg aus Opladen,

die Apotheke des Hüffel in Barr in den Besitz des approbirten Apothekers Eugen Aweng in Barr und

die Apotheke des Nickles in Benfeld in den Besitz des approbirten Apothekers Otto Rau aus Liebenzell übergegangen.

Straßburg, den 29. April 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.:
**Geiseler.**

## c. Lothringen.

**(189) Bekanntmachung.**

Die in Gemäßheit der Vorschriften vom 29. Juli 1878, betreffend Anstellungsfähigkeit der Subalternbeamten der Landesverwaltung in Elsaß-Lothringen (mit Ausschluß der Justizverwaltung und der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern), abzuhaltende Prüfung findet im Laufe dieses Monats statt.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind bis spätestens den 15. d. Mts. bei mir einzureichen.

Metz, den 1. Mai 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.

P. 682. **Hasse.**

# IV.

**(190) Bekanntmachung.**

Durch Beschluß K. Landgerichts Colmar vom 25. April 1885 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Johann Müller, geboren zu Beblenheim am 22. April 1825, früher in Mittelweier wohnend, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, verordnet worden.

Colmar, den 1. Mai 1885.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
**von Vacano.**

# V.

(191) # Personal-Nachrichten.

## Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Angehörigen von Elsaß-Lothringen die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen Dekorationen zu ertheilen und zwar:

des Komthurkreuzes des Kaiserlich Oesterreichischen Franz-Josef-Ordens mit dem Stern

dem Richter bei dem internationalen Appellhof zu Alexandrien, Grafen von Marogna,

des Ritterkreuzes des Französischen Ordens der Ehrenlegion

dem Fabrikanten Xavier Gilardoni in Altkirch und dem Präsidenten der Handelskammer Fleischhauer in Colmar.

## Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

**Verwaltung der Finanzen und Domänen.**

Zolleinnehmer I. Klasse Kehlhofer in Ottendorf als Assistent I. Klasse nach Mülhausen versetzt.

**Bezirksverwaltung.**

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der Lehrer Georg Füllenwarth bisher zu Mutterhausen (Lothringen) zum Klassenlehrer an den evangel. Elementarschulen der Stadt Straßburg.

Die Lehrerin Barbara Küntzel zu Brumath zur Hauptlehrerin an der evangel. Elementarschule daselbst.

Die Lehrerin Ida Kern zu Cannes definitiv zur Klassenlehrerin an der evangel. Elementarschule zu Ingweiler.

Beauftragt: Der kommiss. Lehrer Valentin Reeb in Straßburg mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kathol. Elementarschule zu Weyersheim.

Der kommiss. Lehrer Eduard Weber in Weyersheim mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der kathol. Elementarschule zu Ittlenheim.

Versetzt: Der Lehrer Friedrich Starck von Rothau nach Westhofen.

Die Klassenlehrerin Julie Koch von Niedermodern nach Buchsweiler.

Gestorben: Der Gemeindeförster Joseph Schönal zu Forsthaus Welschbruch.

Entlassen: Der Lehrer Albert Merckling zu Straßburg auf Antrag.

Der kommiss. Klassenlehrer August Schott zu Geispolsheim.

c. Lothringen.

Durch landesherrlichen Erlaß des Herrn Statthalters vom 28. April d. Js. ist der Bürgermeister Johann Franz Rollin zu Nonkeil, Gemeinde Oettingen, Bezirk Lothringen, seines Amtes als Bürgermeister der Gemeinde Oettingen enthoben worden.

Ernannt: Johann Claunne zum Bürgermeister, Nikolaus Basin zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Durchthal.

Eugen Bayer definitiv zum Lehrer der Gemeinde Ars a/M.

Emil Maire definitiv zum Lehrer der Gemeinde St. Privat la Montagne.

Elise Schmidt definitiv zur Lehrerin an der evangel. Schule zu Saargemünd.

Versetzt: Die Lehrer: Durand von Hayingen nach Nilvingen, Turner von Bibisch nach Girlingen und Calmes von Oettingen nach Terville, Gemeinde Weimeringen.

## Vakante Schulstellen.

| Nr. | Es sind vakant | | | | Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | die Stellen | an der | zu | Kreis | dem Herrn | dem betreffenden | binnen |
| 1 | Klassenlehrer | kathol. Elementarschule | Geispolsheim | Erstein | Kreisdir. in Erstein | — | 4 Wochen |
| 2 | Lehrer | evangel. Elementarschule | Wineder | Hagenau | " " Hagenau | Konsistorium | " |
| 3 | " | " | Rothau | Molsheim | " " Molsheim | " | " |
| 4 | Klassenlehrer | evangel. Elementarschule St. Aurelien | Straßburg | Straßburg-Stadt | Bürgermeistereiverwalter in Straßburg | " | " |
| 5 | Lehrer | evangel. Elementarschule | Drulingen | Zabern | Kreisdir. in Zabern | " | " |
| 6 | Klassenlehrerin | " | Niedermodern | " | " " " | " | " |
| 7 | " | " | Zutzendorf | " | " " " | " | " |
| 8 | Lehrer | Knabenelementarschule | Wallersberg | Bolchen | " " Bolchen | — | " |

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

# Elsaß-Lothringen.

Nr. 20. Straßburg, den 16. Mai 1885.


Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

## I. Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 7. Ausgegeben zu Straßburg den 8. Mai 1885.

(Nr. 503.) Verordnung, betreffend die Erneuerungswahlen für die Bezirksvertretungen und die Kreisvertretungen. (Vom 5. Mai 1885.)

## II.

**(192) Bekanntmachung.**

Die Prüfungskommission für Kandidaten des höheren Schulamts hierselbst ist für die Zeit bis 31. März 1886 in folgender Weise zusammengesetzt:

Vorsitzender:

Professor Dr. Studemund.

Ordentliche Mitglieder:

Professor Dr. Henning — Deutsch.
Oberlehrer Dr. Horning — Französisch.
Professor F. X. Kraus (zu Freiburg i. B.) — Katholische Religionslehre.
Professor Dr. Lobstein — Protestantische Religionslehre.
Professor Dr. Schering — Mathematik und mathematische Physik.
Professor Dr. Studemund — Klassische Philologie und alte Geschichte und Geographie.
Privatdozent und Archivdirektor Dr. Wiegand — Geschichte und Geographie.
Professor Dr. Windelband — Philosophie und Pädagogik.

Außerordentliche Mitglieder:

Oberrabbiner Dr. Aron — Israelitische Religionslehre.
Professor Dr. Cohn — Experimentalphysik.
Professor Dr. Euting — Hebräisch.
Lektor Dr. Levy — Englisch.
Oberlehrer Dr. Lindstedt — Mineralogie und Chemie.
Professor Dr. O. Schmidt — Zoologie.
Professor Dr. Zacharias — Botanik.

Straßburg, den 6. Mai 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
I. B. 260. **v. Hofmann.**

**(193)**

Die Kayserberger Thalbahn (Horburg—Colmar—Kayserberg—Schnierlach), von welcher zunächst die 11 Kilometer lange Theilstrecke Colmar—Kayserberg fertig gestellt und am 20. Januar d. Js. dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, ist als Eisenbahn untergeordneter Bedeutung den Bestimmungen der Bahnordnung vom 12. Juni 1878 unterworfen.

Die im Betriebe befindlichen Strecken dieser Bahn sind demgemäß im Sinne der Bestimmungen, betreffend die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten u. s. w., als Eisenbahn zu behandeln.

Straßburg, den 8. Mai 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
I. A. 5423. **v. Hofmann.**

# III.

## c. Lothringen.

**(194) Bekanntmachung.**

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters vom 5. Mai d. Js. ist bestimmt worden, daß die Wahlen zur Erneuerung des ersten Drittheils der Bezirksvertretung von Lothringen und der zweiten Hälfte der Kreisvertretungen am 13. resp. am 13. und 14. Juni d. Js. stattzufinden haben.

Unter Bezugnahme auf diese Verordnung, auf das Gesetz vom 24. Januar 1873, betreffend die Bezirks- und Kreisvertretungen, die Kaiserliche Verordnung vom 27. März 1873, betreffend die Vertheilung der Zahl der Mitglieder der Kreisvertretungen auf die Landkantone, unter Bezugnahme ferner auf den Beschluß des Bezirksraths von Lothringen vom 9. August 1875, betreffend die Reihenfolge der ausscheidenden Serien der Bezirks- und Kreistagsmitglieder, wird Nachstehendes bestimmt bezw. zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Wahlen zum Bezirkstage finden in folgenden Kantonen statt: Metz II, Gorze, Vigy, Fallenberg, Kattenhofen, Metzerwiese, Saaralben, Saargemünd, Château-Salins, Dieuze, Finstingen und Rixingen, und zwar wird in jedem Kantone ein Vertreter gewählt.

2) Wahlen zu den Kreistagen finden in folgenden Kantonen statt und ist die Zahl der Vertreter bei den Kantonen angegeben.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Busendorf . . | drei Vertreter | Pange . . . . | ein Vertreter |
| Bolchen . . . | drei „ | Gorze . . . . | zwei „ |
| Albesdorf . . | zwei „ | Vigy . . . . . | ein „ |
| Delme. . . . | zwei „ | Saarburg . . | zwei „ |
| Diedenhofen | drei „ | Finstingen . . | zwei „ |
| Sierck. . . . | zwei „ | Rixingen . . . | ein „ |
| Saaralben . | zwei „ | Bitsch . . . . | drei „ |
| Großtänchen | zwei „ | Wolmünster . | ein „ |

3) Die Wahlen zum Bezirkstage resp. zu den Kreistagen finden in denjenigen Gemeinden der vorbenannten Kantone, welche 2 500 und mehr Einwohner haben, am Samstag, den 13. und Sonntag den 14. Juni, in den übrigen Gemeinden am Sonntag, den 14. Juni von 8 Uhr Vormittags an statt und werden die Wähler auf letzteren Zeitpunkt zusammenberufen.

4) Die näheren Bestimmungen über die Vornahme der Wahlen finden sich in der diesseitigen Bekanntmachung vom 8. Juni 1873 (Beilage zu Nr. 23 des Amtsblattes von 1873).

5) Die Herren Kreisdirectoren, bezw. für die Stadt Metz der Herr Bürgermeisterei-Verwalter, werden mit der Ausführung dieser Bestimmungen beauftragt.

Metz, den 10. Mai 1885.

Der Bezirks-Präsident
Freiherr **v. Hammerstein.**

P. 668.

**(195)**

**Nachweisung der im Monat April 1885 festgestellten Durchschnittspreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, § 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. (R.-G.-B. Seite 52.)**

| Marktort. | Hafer | | | | | | | | Stroh | | | | | | | | Heu. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | gut. | | mittel. | | gering. | | Durchschnitt. | | Roggen | | | | Weizen | | | | | |
| | | | | | | | | | Richt. | | Krumm | | Richt. | | Krumm | | | |
| | Es kosten je einhundert Kilogramm. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| Altkirch | 18 | 36 | 17 | 26 | 16 | 72 | 17 | 45 | 5 | 40 | — | — | 4 | — | — | — | 6 | — |
| Colmar | 18 | — | 17 | — | 16 | — | 17 | — | 6 | 28 | 5 | 76 | 5 | 64 | 5 | 24 | 6 | 84 |
| Gebweiler | — | — | 18 | 40 | — | — | 18 | 40 | 5 | 80 | — | — | 5 | 40 | — | — | 6 | — |
| Mülhausen | — | — | 18 | 10 | — | — | 18 | 10 | — | — | — | — | — | — | 5 | 53 | 5 | 50 |
| Rappoltsweiler | — | — | 15 | 40 | — | — | 15 | 40 | — | — | — | — | — | — | 7 | 50 | 7 | 80 |
| Thann | — | — | 17 | 70 | 16 | 34 | 17 | 02 | 4 | 80 | — | — | 4 | — | — | — | 5 | 60 |
| Brumath | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | 80 | — | — | 8 | — |
| Hagenau | — | — | 18 | — | — | — | 18 | — | 6 | — | — | — | 5 | 80 | — | — | 6 | 55 |
| Molsheim | 17 | 25 | 17 | 15 | 16 | 35 | 16 | 92 | 6 | 70 | — | — | 5 | 90 | — | — | 7 | 90 |
| Schlettstadt | — | — | — | — | — | — | — | — | 5 | 60 | 4 | 80 | 4 | 80 | 4 | — | 6 | 40 |
| Straßburg | — | — | 18 | 50 | — | — | 18 | 50 | — | — | 7 | 73 | — | — | 6 | 95 | 8 | 88 |
| Weißenburg | — | — | 16 | — | — | — | 16 | — | 5 | — | — | — | — | — | — | — | 6 | — |
| Zabern | — | — | 18 | 50 | — | — | 18 | 50 | 6 | 36 | 4 | 80 | 4 | 80 | 4 | — | 7 | 20 |
| Bolchen | 16 | 20 | 16 | — | 15 | 80 | 16 | — | 7 | — | 3 | 50 | 3 | 50 | 3 | 50 | 5 | 75 |
| Dieuze | 15 | 72 | 15 | 55 | 15 | 22 | 15 | 47 | — | — | 3 | 60 | — | — | 3 | 60 | 7 | — |
| Diedenhofen | 17 | 40 | 17 | 10 | 16 | 60 | 17 | 03 | 5 | 30 | — | — | 4 | 20 | — | — | 6 | — |
| Forbach | 18 | — | 17 | — | 16 | — | 17 | — | 5 | — | 4 | — | 4 | — | 3 | 50 | 6 | 40 |
| Metz | 18 | 33 | 17 | 75 | 16 | 60 | 17 | 56 | 5 | 93 | 5 | 04 | 4 | 56 | 3 | 67 | 6 | 52 |
| Saarburg | 16 | — | 15 | — | 14 | — | 15 | — | 6 | 60 | — | — | — | — | 4 | — | 6 | 30 |
| Saargemünd | 17 | 60 | 16 | — | 15 | — | 16 | 20 | 5 | — | 3 | 60 | 4 | — | 3 | 60 | 6 | — |

# IV.

**(196) Bekanntmachung.**

Durch Beschluß K. Landgerichts Saargemünd vom 27. April 1885 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Sebastian Adam, genannt Balthasar, früher Fuhrmann in Saargemünd, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, verordnet worden.

Colmar, den 12. Mai 1885.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
**von Vacano.**

---

**(197) Bekanntmachung,**

betreffend Abänderung und Ergänzung des § 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands und der Anlage D zu diesem Paragraphen.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 16. April d. Js. Nachstehendes beschlossen:

I.

In der Bestimmung unter A 3e des § 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands sind die Worte „namentlich Zündblättchen (amorces)" zu streichen und dafür zu setzen: „(wegen Zündbänder und Zündblättchen — amorces — vergleiche Anlage D Nr. III a)".

II.

Die Anlage D zum Betriebs-Reglement wird in den nachstehend bezeichneten Nummern ergänzt und abgeändert wie folgt:

A. Hinter Nr. III ist unter Nr. III a folgende Bestimmung einzuschalten:

Zündbänder und Zündblättchen (amorces) unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Dieselben sind zu höchstens je 100 Zündpillen — die im Ganzen nicht mehr als 0,75 g Zündmasse enthalten dürfen — in Pappschachteln zu verpacken. Höchstens je 12 Schachteln sind zu einer Rolle zu vereinigen und höchstens je 12 Rollen zu einem festen Packet mit Papierumschlag zu verbinden.
2. Die Packete sind in Behälter von starkem Eisenblech oder in sehr feste hölzerne Kisten, beide von nicht über 1,2 cbm Größe, ohne Beilegung anderer Gegenstände dergestalt zu verpacken, daß zwischen den Wänden des Behälters und seinem Inhalte ein Raum von mindestens 30 mm mit Sägespänen, Stroh, Werg oder ähnlichem Material ausgefüllt und eine Bewegung oder Verschiebung der Packete auch bei Erschütterung ausgeschlossen ist.
3. Die Behälter müssen neben der Angabe des Inhalts die deutliche Bezeichnung des Absenders und der Fabrik tragen.
4. Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehend unter Nr. 1 bis 3 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

Eine gleiche Bescheinigung ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift auszustellen.

B. Die Bestimmung 2 unter Nr. X erhält folgende Fassung:

2. bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 60 kg nicht übersteigen.

C. Die Nr. XXI erhält folgende Fassung:

XXI. Petroleum, rohes und gereinigtes, sofern es bei 14° R. ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,780 hat, oder bei einem Barometerstande von 760 mm nicht unter 21° C. entzündliche Dämpfe giebt (Testpetroleum);
die aus Braunkohlentheer bereiteten Oele, sofern dieselben mindestens das vorgenannte spezifische Gewicht haben (Solaröl, Photogen rc.);
ferner Steinkohlentheeröle (Benzol, Toluol, Xylol, Cumol rc.) sowie Mirbanöl (Nitrobenzol).

Die vorgenannten Artikel unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen, sofern nicht besonders dazu konstruirte Wagen (Bassinwagen) zur Verwendung kommen, nur befördert werden:
   entweder
   a) in besonders guten dauerhaften Fässern,
   oder
   b) in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen,
   oder
   c) in Gefäßen aus Glas; in diesem Fall jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:
      aa) Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.
      bb) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 60 kg nicht übersteigen.
2. Während des Transports etwa schadhaft gewordene Gefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Versenders bestmöglichst verkauft.

3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollanfageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.
4. Die Bestimmungen der vorstehenden Nr. 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.
5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vgl. Nr. XXXIX.
6. Aus dem Frachtbriefe muß zu ersehen sein, daß die im Absatz 1 und 2 dieser Nummer aufgeführten Gegenstände ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,780 haben oder daß das Petroleum der im Eingange angeführten Bestimmung, betreffend den Entflammungspunkt, entspricht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so finden die Beförderungsbedingungen unter Nr. XXII Anwendung.

D. Hinter Nr. XXI ist folgende Bestimmung unter Nr. XXI a einzuschalten:

XXIa. Petroleum, rohes und gereinigtes, Petroleumnaphta und Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphta, sofern diese Stoffe bei 14° R. ein spezifisches Gewicht von weniger als 0,780 und mehr als 0,680 haben (Benzin, Ligroin und Putzöl).

Die vorgenannten Artikel unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen, sofern nicht besonders dazu konstruirte Wagen (Bassinwagen) zur Verwendung kommen, nur befördert werden:
   entweder
   a) in besonders guten, dauerhaften Fässern
   oder
   b) in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen
   oder
   c) in Gefäßen aus Glas, in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:
      aa) Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.
      bb) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 40 kg nicht übersteigen.
2. Während des Transports etwa schadhaft gewordene Gefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalt für Rechnung des Versenders bestmöglichst verkauft.
3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollanfageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.
4. Die Bestimmungen der vorstehenden Nr. 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.
5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vgl. Nr. XXXIX.
6. Bei der Ver- und Entladung dürfen die Körbe oder Kübel mit Glasballons nicht auf Karren gefahren, noch auf der Schulter oder dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.
7. Die Körbe und die Kübel sind im Eisenbahnwagen in Sand einzubetten und an den Wänden des Wagens, sowie unter einander durch Stricke zu befestigen. Die Verladung darf nicht übereinander, sondern nur in einer einfachen Schicht nebeneinander erfolgen.
8. Jedes einzelne Kollo ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich" zu versehen; an den Wagen, und zwar diese überragend, ist eine rothe weithin sichtbare Tafel mit der Aufschrift „Vorsichtig rangiren" anzubringen.
9. Aus dem Frachtbriefe muß zu ersehen sein, daß die im Absatz 1 dieser Nummer aufgeführten Gegenstände bei 14° R. ein spezifisches Gewicht von weniger als 0,780 und mehr als 0,680 haben. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so finden die Beförderungsbedingungen unter Nr. XXII Anwendung.

E. Die Nr. XXII erhält folgende Fassung:

XXII. Petroleumäther (Gasolin, Neolin ꝛc.) und ähnliche aus Petroleumnaphta oder Braunkohlentheer bereitete leicht entzündliche Produkte, sofern diese Stoffe bei 14° R. ein spezifisches Gewicht von 0,680 oder weniger haben.

Die vorgenannten Artikel unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen nur befördert werden:
   entweder
   a) in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen,
   oder
   b) in Gefäßen aus Glas; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:
      aa) Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

Digitized by Google

bb) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 40 kg nicht übersteigen.

2. Während des Transports etwa schadhaft gewordene Gefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Versenders bestmöglichst verkauft.
3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollanfageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.
4. Die Bestimmungen der vorstehenden Nr. 3 gelten auch für die Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.
5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.
6. Bei der Ver- und Entladung dürfen die Körbe oder Kübel mit Glasballons nicht auf Karren gefahren, noch auf der Schulter oder dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.
7. Die Körbe und die Kübel sind im Eisenbahnwagen in Sand einzubetten und an den Wänden des Wagens, sowie untereinander durch Stricke zu befestigen. Die Verladung darf nicht übereinander, sondern nur in einer einfachen Schicht nebeneinander erfolgen.
8. Jedes einzelne Kollo ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich" zu versehen; an den Wagen, und zwar diese überragend, ist eine rothe weithin sichtbare Tafel mit der Aufschrift „Vorsichtig rangiren" anzubringen.

Außerdem finden die Bestimmungen unter Nr. XVI 4 Anwendung.

---

Die vorstehend unter I und II A aufgeführten Bestimmungen treten mit dem 1. Mai 1885, die übrigen mit dem 1. Juli 1885 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1885.

Der Reichskanzler
**v. Bismarck.**

# V.

(198) # Personal-Nachrichten.

## Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

### Oberschulrath.

Der Seminarlehrer Wagner am Lehrerseminar zu Pfalzburg ist zum ersten Lehrer dieser Anstalt mit dem Prädikat „Oberlehrer" ernannt worden.

### Verwaltung des Innern.

Der Regierungs- und Baurath Brandenburg bei dem Bezirkspräsidium zu Straßburg ist gestorben.

### Justiz- und Kultusverwaltung.

Der Notariatskandidat Dr. Karl Illig zu Hagenau ist zum Kaiserlichen Notar im Landgerichtsbezirk Straßburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hatten ernannt.

Der kommissarische Gerichtsvollzieher Heidger zu Molsheim ist in gleicher Eigenschaft nach Straßburg versetzt.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrers August Theodor Ernst Herzog zu Fouday zum vierten Pfarrer in Colmar an Stelle des ausgeschiedenen Pfarrers Fischer hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Die von dem israelitischen Konsistorium des Bezirks Unter-Elsaß vorgenommenen Ernennungen des Rabbiners Dr. Salomon Singer aus Prerau (Oesterreich) zum Rabbiner in Dambach und des Rabbiners Roller z. Z. in Paris zum Rabbiner in Sulz u/W. sind Seitens des Ministeriums genehmigt worden.

### Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Beigeordneten Franz Xaver Sitzmann zu Zimmerbach, welcher seine Demission gegeben hat, das Gemeinderathsmitglied Winzer Anton Gerig zum Beigeordneten der Gemeinde Zimmerbach.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Beigeordneten der Gemeinde Eckbolsheim, Landkreis Straßburg, das Mitglied des Gemeinderathes, Ackerer Michael Lazarus daselbst.

Beauftragt: Der kommiss. Lehrer Christian Schmitt in Pfulgriesheim aushülfsweise mit der Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an den evangel. Elementarschulen der Stadt Straßburg.

Versetzt: Die Klassenlehrerin Salome Aberth von Imbsheim nach Oberseebach.

Entlassen auf Antrag: Die kommiss. Lehrerin Anna Siegmund zu Steinselz.

Der Auftrag des Schulamtskandidaten Georg Rinckel von Forstfeld zur Verwaltung der Lehrerstelle an der evang. Elementarschule zu Thal b. Drulingen ist zurückgezogen worden.

c. Lothringen.

Ernannt: Mercier Cornet zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Ballingen.

923743A

Der praktische Arzt Dr. Kuhlmann zu Pfalzburg zum Kantonalarzt. Zugleich mit der Versehung des Dienstes für einen Theil des Kantonalarztbezirkes Lixheim beauftragt.

Versetzt: Die Lehrer: Huppenthal von Lauterfingen nach Colmen. Engelmann von Chémery nach Lauterfingen. Endres von Colmen nach Heßdorf.

Ausgeschieden: Der Lehrer Tourcher zu Balmünster vom 1. Oktober cr. ab mit Pension.

### Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion in Straßburg.

Angestellt: Postassistent Hammel als Postverwalter in Markolsheim.

Versetzt: Postsekretär Schwerkötting von Straßburg (Els.) nach Hamburg.

Gestorben: Postdirektor Reinicke in Thann (Els.)

Bezirk der Ober-Postdirektion in Metz.

Angestellt: der charakterisirte Postsekretär Möschter als Postsekretär in Metz. Der Postpraktikant Fredenhagen in Metz.

Angenommen: Beyer in Novéant-Corny als Postgehülfe. Classe, Gemeindeschreiber in Landorf als Postagent.

Versetzt: Postsekretär Alterauge von Metz nach Oberhausen (Rhein). Postpraktikant Fredenhagen von Mülhausen (Els.) nach Metz. Postassistent Redecke von Metz nach Hildesheim. Postassistent Friedrich von Pogorzelice nach Metz.

Freiwillig ausgeschieden: Bauer, Postagent in Landorf.

## Vakante Schulstellen.

| Nr. | Es sind vakant | | | | Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | die Stellen | an der | zu | Kreis | dem Herrn | dem betreffenden | binnen |
| 1 | Lehrerin | evangel. Elementarschule | Steinselz | Weißenburg | Kreisdir. in Weißenburg | Konsistorium | 4 Wochen |
| 2 | Klassenlehrerin | " | Imbsheim | Zabern | " " Zabern | " | " |
| 3 | Lehrer | 3klassigen Elementarschule | Oettingen | Diedenhofen | " " Diedenhofen | — | 2 Wochen |

(199)

## Vermischte Anzeigen.

Der Kaiserliche Statthalter hat die Errichtung einer katholischen Hülfspfarrei zu Füllingen im Kreise Bolchen genehmigt.

Die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle an der Saale hat den Herrn Albert Reutenauer in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Die in Liverpool unter der Firma British and Foreign Marine Insurance Company, limited, bestehende Transportversicherungsgesellschaft hat den Herrn Theobald Müller-Hullin in Mülhausen zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Am 15. Mai tritt in Achenheim, Kreis Straßburg (Els.), eine Postagentur ins Leben, deren Landbestellbezirk aus den Orten Breuschwickersheim und Oberschäffolsheim gebildet wird. Die neue Postagentur wird von dem zur Postbeförderung benutzten Privat-Personenfuhrwerk Straßburg (Els.)—Ittenheim—Quatzenheim berührt, welches diesen Ort in der Richtung von Straßburg (Els.) um $10^{30}$ Uhr Vorm. und $6^{30}$ Uhr Nachm., in der Richtung nach Straßburg (Els.) um $6^{30}$ Uhr Vorm. und $2^{30}$ Uhr Nachm. passirt.

Am 11. Mai wird in Noisseville eine Postagentur eingerichtet.

Den Bestellbezirk derselben werden die Orte:

Amitié (F), Cheuby, Erpigny, Failly, Flanville, Gras, Lauvallière, Montoy, Moulin de la Tour, Nouilly, Petit-Marais, Planchette (la), Poixe, Retonfey, St. Barbe, Servigny b. St. Barbe und Vremy

bilden.

Die Verbindung der neuen Postanstalt wird durch eine täglich zweimalige Privat-Personenpost zwischen Metz und Noisseville hergestellt, welche wie folgt kursiren wird:

| | | | |
|---|---|---|---|
| aus Metz . . . . | $6^{0}$ | Vm. | $12^{0}$ Mitt., |
| in Noisseville . . | $7^{0}$ | " | $1^{0}$ Nm., |
| aus Noisseville . | $7^{30}$ | " | $5^{0}$ " |
| in Metz. . . . . | $8^{30}$ | " | $6^{0}$ " |

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

# Elsaß-Lothringen.

Nr. 21. Straßburg, den 23. Mai 1885.


Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

## I. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 14. Ausgegeben zu Berlin den 15. Mai 1885.

(Nr. 1601.) Gesetz, betreffend die Steuervergütung für Zucker, sowie die Verlängerung der Frist für die Entrichtung der im Betriebsjahre 1884/85 kreditirten Rübensteuer. (Vom 13. Mai 1885.)

(Nr. 1602.) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. (Vom 24. April 1885.)

## II.

**(200)** Betrifft:

**die Anwendung des § 165 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes.**

Die Bestimmung des § 165 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, betreffend die Erstattung der baaren Auslagen, welche im Falle der Rechtshülfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, hat zu Verhandlungen Anlaß gegeben, in wie weit Auslagen als durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstanden zu erachten und sonach zu erstatten sind. Dabei ist über folgende Punkte Einverständniß erzielt worden:

Die erwähnte Bestimmung hat nur die Auslagen im Auge, welche durch das Ablieferungs- oder Strafvollstreckungs-Verfahren entstehen. Als Beginn des Verfahrens, durch welches die Ablieferung oder Strafvollstreckung bewerkstelligt wird, muß indessen bereits die Ergreifung des Abzuliefernden bezw. Verurtheilten angesehen werden. Demgemäß sind die nach dem Zeitpunkte der Ergreifung entstandenen, zur Ausführung der Ablieferung oder Strafvollstreckung aufgewendeten Kosten, insbesondere auch die Kosten der Verpflegung zu den zu erstattenden Auslagen zu rechnen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Ablieferung oder Strafvollstreckung völlig durchgeführt oder ob etwa durch die Flucht des Verhafteten oder durch andere Umstände ein Hinderniß entgegengetreten ist. Andererseits betrifft die Bestimmung des § 165 Abs. 1 G. V. G. nur die mit dem Ablieferungs- oder Strafvollstreckungs-Verfahren selbst verbundenen, nicht die nebenbei durch Zustellungen oder Korrespondenz entstehenden Auslagen und es sind daher Kosten der letzteren Art, wie Zustellungsgebühren, Postgebühren u. dgl. nicht zu erstatten.

Die Gerichtsbehörden werden ersucht, nach diesen Grundsätzen, welche die Bestimmung über die Erstattungsfähigkeit der Auslagen an einen festen, stets erkennbaren Zeitpunkt knüpfen und zugleich durch die Ausschließung von Post- und Zustellungsgebühren Weiterungen und kleinliche Berechnungen abschneiden, für die Folge zu verfahren.

Straßburg, den 6. Mai 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
**v. Puttkamer.**

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

II. A. 4084.

---

**(201)** Dem Steueramte zu Illkirch-Grafenstaden ist die Befugniß zur Ausfertigung von Versendungsscheinen I über inländischen Taback ertheilt worden.

III. 4054.

---

**(202)** Das Nebenzollamt 1. Klasse zu Lobe, Hauptamtsbezirk Metz, wird mit dem 1. Juni d. Js. in ein Nebenzollamt 2. Klasse umgewandelt.

III. 4107.

# III.

## a. Ober-Elsaß.

**(203) Beschluß.**

Nach Einsicht der landesherrlichen Verordnung vom 5. d. Mts., welche die Wahlen zur Erneuerung des ersten Drittheils der Bezirksvertretungen und der zweiten Hälfte der Kreisvertretungen auf den 13. und 14. Juni d. Js. anberaumt;

Nach Einsicht des Protokolls über die Loosziehung der zur Regelung der Reihenfolge der Erneuerung des Bezirkstages und der Kreistage des Ober-Elsaß gemäß Beschluß des Bezirkstages vom 11. Januar 1874 gebildeten Serien vom 22. desselben Monats (cfr. Bezirksamtsblatt pro 1874 Seite 53);

Nach Einsicht des Gesetzes vom 22. Juni 1833, des Dekrets vom 3. Juli 1848, des Gesetzes vom 7. Juli 1852, des Gesetzes vom 24. Januar 1873 und 28. April 1876, der Verordnung vom 27. März 1873, sowie des ministeriellen Cirkulars vom 8. Juli 1852, wird hiermit verordnet was folgt:

Artikel 1.

Die Wähler der Gemeinden der nachstehend aufgeführten Kantone werden hiermit aufgefordert, gemeindeweise, und zwar in den Gemeinden, welche 2500 und mehr Einwohner haben, am

Samstag den 13. und Sonntag den 14. Juni d. Js.,
Morgens 8 Uhr,

in allen übrigen Gemeinden dagegen am

Sonntag den 14. Juni d. Js.,
ebenfalls Morgens 8 Uhr

zur Wahl der in dem nachstehenden Verzeichnisse angegebenen Zahl von Mitgliedern des Bezirkstages bezw. der Kreistage zu schreiten.

| Name des Kreises. | Name des Kantons. | Zahl der in jedem Kanton zu wählenden Mitglieder für den Bezirkstag. | Zahl der in jedem Kanton zu wählenden Mitglieder für den Kreistag. |
|---|---|---|---|
| Altkirch | Altkirch | — | 3 |
| | Dammerkirch | — | 2 |
| Colmar | Andolsheim | — | 2 |
| | Colmar | — | 2 |
| | Münster | 1 | — |
| | Neubreisach | — | 1 |
| | Winzenheim | 1 | — |
| Gebweiler | Gebweiler | — | 3 |
| | Rufach | 1 | — |
| | Sulz | 1 | 2 |
| Mülhausen | Habsheim | — | 2 |
| | Landser | 1 | — |
| | Mülhausen (Nord) | 1 | 2 |
| Rappoltsweiler | Kayersberg | — | 2 |
| | Rappoltsweiler | 1 | — |
| | Schnierlach | — | 2 |
| Thann | Masmünster | 1 | 2 |
| | Thann | 1 | 3 |

Artikel 2.

Die Wahlen finden in jeder Gemeinde im Saale des Gemeindehauses oder in einem anderen vom Bürgermeister zu bestimmenden Lokale statt.

Artikel 3.

Die Wahlen erfolgen nach den am 31. März d. Js. abgeschlossenen Wählerlisten vorbehaltlich derjenigen Aenderungen, welche durch nach dem Abschlusse der Wählerlisten ergangene Entscheidungen der Amtsrichter, durch Todesfälle oder rechtskräftige Urtheile eintreten. (Art. 8 des Dekrets vom 2. Februar 1852.)

Die Herren Bürgermeister haben eintretenden Falls spätestens 5 Tage vor der Wahl ein Berichtigungsverzeichniß, welches die wie vorstehend eingetretenen Veränderungen enthält, aufzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 4.

Das Wahlbüreau jeder Versammlung besteht aus dem Bürgermeister und 4 Beisitzern, welche nach der Reihenfolge des Verzeichnisses aus den Mitgliedern des Gemeinderaths genommen werden. In Ermangelung solcher sind die beiden ältesten und die beiden jüngsten anwesenden Wähler, die lesen und schreiben können, Beisitzer. Das so gebildete Büreau wählt aus der Zahl der Wähler einen Sekretär, der bei den Entscheidungen nur berathende Stimme hat.

Artikel 5.

In den Gemeinden von 2500 und mehr Einwohnern findet die Stimmenabgabe Samstag den 13. Juni d. Js. von Morgens 8 bis Abends 6 Uhr und am Sonntag den 14. Juni d. Js. von Morgens 8 bis Abends 4 Uhr statt, in den übrigen Gemeinden dagegen nur am Sonntag den 14. Juni d. Js. von Morgens 8 bis Abends 4 Uhr.

Artikel 6.

Wählbar zum Bezirks- resp. Kreistag ist jeder Wähler, welcher in dem Bezirke bezw. Kreise seinen Wohnsitz hat, sowie jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und sich im Vollbesitze der staatsbürgerlichen Rechte befindet, sofern er im Bezirke, bezw. Kreise eine direkte Steuer zahlt. (§ 3 des Gesetzes vom 24. Januar 1873 und § 1 der Verordnung vom 28. April 1876.)

Artikel 7.

Zu Mitgliedern des Bezirkstags resp. der Kreistage können nicht gewählt werden:

1. Der Bezirkspräsident, die Räthe des Bezirkspräsidiums und die Kreisdirektoren;
2. die Beamten der direkten und indirekten Steuerverwaltung und die öffentlichen Kassenbeamten jeder Art;
3. die Beamten der Bauverwaltung, sowie die von der Bauverwaltung zur Zeit innerhalb des Bezirks beschäftigten Architekten;
4. die im Bezirke angestellten Forstbeamten, sowie die

Büreaubeamten des Bezirkspräsidiums und der Kreisdirektionen. (Art. 5 des Gesetzes vom 22. Juni 1833, Art. 14 des Dekrets vom 3. Juli 1848.)

5. Die Amtsrichter können in den Kantonen, in welchen sie fungiren nicht zu Mitgliedern des Bezirkstags gewählt werden. (Art. 14 des Gesetzes vom 23. Juli 1870.)
6. Niemand kann Mitglied mehrerer Bezirks- oder Kreistage oder des Bezirks- und eines Kreistags zugleich sein. (Art. 6 und 24 des Gesetzes vom 22. Juni 1833.)

Artikel 8.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Ueberreichung eines zusammengefalteten Stimmzettels. Sind Mitglieder zum Bezirks- und Kreistage zu wählen, so werden zwei Stimmzettel, einer für die Wahl zum Bezirkstag und einer für die Wahl zum Kreistag abgegeben. Die zur Aufnahme der ersteren bestimmte Urne trägt die Aufschrift „Bezirkstag", die zur Aufnahme der letzteren die Aufschrift „Kreistag". Die Stimmzettel für die Wahl zum Bezirkstage haben nur einen, die zur Wahl zum Kreistage so viele Namen zu enthalten, als Mitglieder zu wählen sind. Zettel, die mehr oder weniger Namen enthalten, sind zwar nicht ungültig, es gelten aber nur so viele Namen von oben angerechnet, als Mitglieder zu wählen sind.

Artikel 9.

Die Wahlprotokolle einer jeden Gemeinde müssen in zwei Exemplaren abgefaßt und vom Büreau unterzeichnet werden. Einwendungen, die während der Abstimmung vorgebracht werden, müssen in dem Protokolle erwähnt, als ungültig angefochtene Stimmzettel beigefügt werden.

Nach Schluß der Wahloperation können Einwendungen nur noch binnen 5 Tagen bei dem Kreisdirektor erhoben werden. (Art. 50 und 51 des Gesetzes vom 22. Juni 1833.)

Artikel 10.

Die Gesammtaufzählung der in den einzelnen Gemeinden der Kantone bei den Wahlen abgegebenen Stimmen erfolgt durch das Wahlbüreau des Kantonalhauptortes (Art. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1852). Dieselbe findet am Montag den 15. Juni d. Js. Morgens 10 Uhr statt.

Artikel 11.

Der Präsident und je ein Mitglied des Wahlbüreaus der einzelnen Gemeinden oder in Vertretung des Präsidenten je zwei Mitglieder des Wahlbüreaus haben ein Exemplar des Wahlprotokolles — das andere bleibt im Gemeindearchive deponirt — bis Montag den 15. Juni d. Js. 9 Uhr Morgens dem Büreau des Kantonalhauptorts zu überliefern und an der Operation der Gesammtaufzählung der im Kantone abgegebenen Stimmen Theil zu nehmen.

Artikel 12.

Diejenigen Kandidaten, welche die erforderliche Anzahl von Stimmen erhalten haben, werden vom Büreau des Kantonalhauptortes sofort als Mitglieder der Bezirks- resp. der Kreisvertretung proklamirt.

Artikel 13.

Bei der ersten Abstimmung gilt Niemand als gewählt, der nicht

1. die absolute Mehrheit der im Kanton abgegebenen Stimmen und
2. eine dem vierten Theil der eingeschriebenen Wähler des Kantons gleichkommende Stimmenzahl erhalten hat.

Falls diese beiden Bedingungen nicht erfüllt sind, werden die Wähler von Rechtswegen zu einer zweiten Wahl und zwar in den Gemeinden von 2500 und mehr Einwohnern auf den nächstfolgenden Samstag den 20. und Sonntag den 21. Juni d. Js. und diejenigen der übrigen Gemeinden auf Sonntag den 21. Juni d. Js. einberufen. Für die zweite Wahl gilt sonst Alles, was für die erste Wahl angeordnet worden ist, gleicher Weise. Nur gelten bei der zweiten Wahl ohne Rücksicht auf die Zahl der Abstimmenden und die Zahl der eingeschriebenen Wähler diejenigen als gewählt, welche die relative Mehrheit der Stimmen erhalten haben. Wenn mehrere Kandidaten eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, entscheidet das Lebensalter.

Artikel 14.

Ueber die Gesammtaufzählung wird ein Protokoll ebenfalls in zwei Exemplaren aufgenommen und vom Büreau des Kantonalhauptortes unterzeichnet. Das eine Exemplar dieses Protokolls bleibt im Gemeindearchive des Kantonalhauptortes.

Artikel 15.

Das zweite Exemplar des Protokolls über die Gesammtaufzählung wird vom Präsidenten des Büreaus des Kantonalhauptortes unmittelbar nach Schluß der Gesammtaufzählung nebst den demselben zu Grunde gelegten Exemplaren der Wahlverhandlungen der Gemeinden an den Kreisdirektor eingesandt.

Artikel 16.

Wenn nach näherer Bestimmung des Art. 13 dieser Verordnung eine zweite Wahl erforderlich ist, so benachrichtigt der Bürgermeister des Kantonalhauptortes unter Benutzung des ihm dafür mitgetheilten Formulars die Bürgermeister des Kantons, welche letztere die Einberufung der Wahlversammlung auf den bestimmten Tag in ihren Gemeinden publiziren.

Artikel 17.

Dieser Beschluß wird im Central- und Bezirksamtsblatt veröffentlicht und außerdem als Plakat gedruckt, um auf Betreiben der Bürgermeister in den betheiligten Gemeinden des Ober-Elsaß in ortsüblicher Weise publizirt und angeschlagen zu werden.

Colmar, den 16. Mai 1885.

Der Bezirks-Präsident

I. 8850. **Timme.**

---

**Cirkular-Verfügung.**

Durch vorstehenden Beschluß habe ich die Wähler der Gemeinden derjenigen Kantone des Bezirks, in denen zur

theilweisen Erneuerung der Bezirks- und der Kreisvertretungen die durch Verordnung vom 5. d. Mts. angeordneten Wahlen stattzufinden haben, zur Vornahme dieser Wahlen einberufen. Der Beschluß wird den einzelnen betheiligten Gemeinden in Plakatform zugleich mit den Formularen der Protokolle für die Wahlverhandlungen zugehen und ersuche ich, denselben ungesäumt in ortsüblicher Weise publiziren und anheften und die Publikation demnächst am Tage vor der Wahl wiederholen zu lassen.

Der Beschluß enthält die wesentlichsten der bei den Wahlen zu befolgenden Bestimmungen, und ersuche ich, die für die Wahlverhandlungen gegebenen Vorschriften sämmtlich sorgsamst zu beachten.

In denjenigen Gemeinden, in welchen in einem Wahllokale zugleich für den Bezirks- und Kreistag gewählt wird, ist namentlich darauf zu achten, daß keine Verwechslung der Stimmzettel stattfindet.

Ein Exemplar des in duplo aufzunehmenden Wahlprotokolles ist durch den Präsidenten und ein Mitglied des Wahlbüreaus oder in Verhinderung des Präsidenten durch zwei Mitglieder des Wahlbüreaus bis Montag den 15. Juni d. Js., Morgens 9 Uhr, dem Bürgermeister des Kantonalhauptortes zu überbringen und haben die Ueberbringer desselben an der Gesammtaufzählung der im Kanton abgegebenen Stimmen Theil zu nehmen.

Sollte eine Nachwahl nothwendig werden, so werden Sie durch den Herrn Bürgermeister des Kantonalhauptortes darüber benachrichtigt werden. Eine Abschrift des Benachrichtigungsschreibens wollen Sie gefälligst sofort nach Empfang in der Gemeinde in ortsüblicher Weise publiziren und anheften und die Publikation am Tage vor der Wahl und unmittelbar vor Beginn der Wahl wiederholen lassen.

Formulare zu dem Protokolle über die Nachwahl werden Ihnen eventuell ebenfalls direkt von hier aus übersandt werden.

Colmar, den 16. Mai 1885.

Der Bezirks-Präsident
**Timme.**

An
die Herren Bürgermeister sämmtlicher Gemeinden der in vorstehendem Beschluß aufgeführten Kantone.

I. 3850.

**(204) Beschluß.**

Nach Einsicht meines Beschlusses vom heutigen Tage, durch welchen die Wähler des Kantons Schnierlach zur Wahl zweier Mitglieder des Kreistags des Kreises Rappoltsweiler auf den 13. und 14. Juni bezw. 20 und 21 Juni d. Js. einberufen werden,

Nach Einsicht des Art. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1852, betreffend die Erneuerung der Bezirks- und Kreistage, welches die Eintheilung einzelner Gemeinden in Wahlsektionen gestattet,

Nach Einsicht des Berichts des Kreisdirektors von Rappoltsweiler vom 11. August 1884

beschließe ich:

Artikel 1.

Die Gemeinde Urbeis wird für die vorzunehmende Wahl zweier Mitglieder des Kreistags des Kreises Rappoltsweiler in zwei Wahlsektionen eingetheilt, deren eine die Ortschaften Unterhütten und Oberhütten nebst Zubehör, deren andere der übrige Theil der Gemeinde Urbeis bildet.

Artikel 2.

Die Wahlsektion Urbeis hält die Wahl im Gemeindehause zu Urbeis, die Wahlsektion Unter- und Oberhütten im Schulhause zu Unterhütten ab.

Artikel 3.

Den Vorsitz bei der Wahlverhandlung der ersten Wahlsektion führt der Bürgermeister von Urbeis oder dessen gesetzlicher Stellvertreter, den Vorsitz bei der Wahlverhandlung der zweiten Wahlsektion der Spezialbeigeordnete von Unterhütten oder dessen gesetzlicher Stellvertreter.

Artikel 4.

Die Zusammenzählung der in beiden Sektionen abgegebenen Stimmen erfolgt durch den Wahlausschuß der ersten Wahlsektion zu Urbeis.

Artikel 5.

Vorstehende Verordnung wird auf Betreiben des Bürgermeisters von Urbeis angeschlagen und in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

Colmar, den 16. Mai 1885.

Der Bezirks-Präsident
**Timme.**

I. 3850.

## b. Unter-Elsaß.

**(205) Beschluß.**

Gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Mai d. Js. sollen die Wahlen zur Erneuerung des ersten Drittels der Bezirks-Vertretungen und der zweiten Hälfte der Kreis-Vertretungen am 13. und 14. Juni d. Js. stattfinden.

Auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1833, des Dekrets vom 3. Juli 1848, des organischen und reglementären Dekrets vom 2. Februar 1852, der Gesetze vom 7. Juli 1852 und 24. Januar 1873 sowie der Allerhöchsten Verordnungen vom 27. März 1873, 28. April 1876, 6. Juni 1879 und 17. Mai 1882 verordne ich demgemäß Folgendes:

Artikel 1.

Die Wähler der nachbezeichneten Kantone sind in ihren betreffenden Gemeinden zusammenzuberufen, um folgende Wahlen vorzunehmen:

Kreis Erstein:

Kanton Benfeld { 1 Mitglied des Bezirkstages, 2 Mitglieder des Kreistages.

Kanton Erstein: 2 Mitglieder des Kreistages.

Kreis Hagenau:

Kanton Bischweiler: 1 Mitglied des Bezirkstages,
„ Hagenau: 3 Mitglieder des Kreistages.

Kreis Molsheim:

Kanton Molsheim: 1 Mitglied des Bezirkstages,
„ Schirmeck: 2 Mitglieder des Kreistages,
„ Wasselnheim: 2 Mitglieder des Kreistages.

Kreis Schlettstadt:

Kanton Schlettstadt: 1 Mitglied des Bezirkstages.
Kanton Weiler { 1 Mitglied des Bezirkstages, 2 Mitglieder des Kreistages.
Kanton Markolsheim: 2 Mitglieder des Kreistages.

Landkreis Straßburg:

Kanton Brumath { 1 Mitglied des Bezirkstages, 3 Mitglieder des Kreistages.
Kanton Hochfelden: 2 Mitglieder des Kreistages.

Stadtkreis Straßburg:

Kanton Süd: 1 Mitglied des Bezirkstages.

Kreis Weißenburg:

Kanton Weißenburg: 1 Mitglied des Bezirkstages,
„ Lauterburg: 1 Mitglied des Kreistages,
„ Sulz u./W.: 2 Mitglieder des Kreistages,
Kanton Wörth: { 1 Mitglied des Bezirkstages, 2 Mitglieder des Kreistages.

Kreis Zabern:

Kanton Buchsweiler { 1 Mitglied des Bezirkstages, 2 Mitglieder des Kreistages.
Kanton Lützelstein: 1 Mitglied des Bezirkstages,
„ Maursmünster: 1 Mitglied des Kreistages,
„ Zabern: 2 Mitglieder des Kreistages.

Artikel 2.

In den Gemeinden, welche eine Bevölkerung von 2 500 Einwohner und darüber zählen, sind die Wahlen am

Samstag, den 13. und Sonntag, den 14. Juni

und in den Gemeinden, welche weniger zählen, am

Sonntag, den 14. Juni

abzuhalten.

In den Gemeinden von 2 500 Einwohnern und darüber ist die Abstimmung Samstag den 13. Juni von 8 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends und Sonntag den 14. Juni von 8 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Abends vorzunehmen. In den übrigen Gemeinden wird die Abstimmung Sonntag den 14. Juni Morgens 8 Uhr eröffnet und dauert bis 6 Uhr Abends.

Artikel 3.

Den Wahlen werden die am 31. März d. Js. abgeschlossenen Wählerlisten zu Grunde gelegt, zu welchen eine Berichtigungstabelle anzulegen und fünf Tage vor der Wahl abzuschließen ist.

Artikel 4.

Wähler ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und sich im Vollbesitze der staatsbürgerlichen Rechte befindet, in der Gemeinde, wo er seinen Wohnsitz hat.

Wählbar ist jeder Wähler, welcher in dem Bezirke oder im Kreise seinen Wohnsitz hat, sowie jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und sich im Vollbesitze der staatsbürgerlichen Rechte befindet, sofern er im Bezirke oder Kreise eine direkte Steuer zahlt.

Für die Personen des Soldatenstandes ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

Artikel 5.

Der Vorsitz in der Wahlversammlung wird vom Bürgermeister und im Verhinderungsfalle von dem Beigeordneten oder einem Mitgliede des Gemeinderaths geführt. Die Aufsicht der Leitung der Wahl übernimmt ein Ausschuß, der neben dem Vorsitzenden aus vier Beisitzern und einem Schriftführer besteht. Die Beisitzer werden aus den Mitgliedern des Gemeinderaths nach der Ordnung der Stimmentabelle entnommen. In deren Ermangelung treten als Beisitzer die beiden ältesten und die beiden jüngsten anwesenden Wähler ein. Die Beisitzer müssen des Lesens und Schreibens kundig sein. Der Ausschuß ernennt aus den anwesenden Wählern seinen Schriftführer.

Artikel 6.

In den Kantonen, in welchen die Erneuerung der Mitglieder der Bezirksvertretung und der Kreisvertretung zu erfolgen hat, finden die Wahlen in zwei Wahlhandlungen gleichzeitig statt. Es werden zu diesem Zwecke zwei Wahl-Urnen aufgestellt, von denen die eine die Aufschrift „Bezirkstag", die andere die Aufschrift „Kreistag" in großen Buchstaben zu tragen hat. Der Wahlausschuß leitet die beiden Wahlhandlungen gemeinsam, doch werden über dieselben gesonderte Protokolle errichtet. Die Ausschußmitglieder haben besonders darauf zu achten, daß die abgegebenen Stimmzettel in die richtige Urne eingelegt werden.

Artikel 7.

Die Wähler werden auf Grund der Wählerliste in alphabetischer Ordnung zur Abgabe ihrer Stimme aufgerufen. Die Wähler übergeben ihre Stimmzettel verschlossen und zeigen ihre Wählerkarte vor. Die Wählerkarte ist zum etwaigen Gebrauche bei einem zweiten Wahlgange aufzubewahren. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier sein und dürfen kein äußeres Kennzeichen an sich tragen, auch dürfen dieselben von den Wählern nicht unterschrieben sein. Dieselben haben die genaue Bezeichnung des zu Wählenden nach Name, Vorname, Stand oder Gewerbe und Wohnort zu enthalten. Nach Beendigung des ersten Aufrufs findet ein zweiter bezüglich jener Wähler statt, die ihre Stimme noch nicht abgegeben haben. Wähler welche nach dem zweiten Aufruf vor dem im § 2 bezeichneten Schluß der Abstimmung erscheinen, werden zur Abgabe der Stimmen zugelassen. Nach Schluß der Abstimmung erfolgt die Oeffnung der Urnen, die Feststellung der Stimmenzahl durch den Ausschuß, und zwar, wenn über 300 Wähler abgestimmt haben unter Zuziehung von Stimmenzählern. Nach Feststellung der Stimmenzahl verkündet der Vorsitzende das Ergebniß der Wahl.

Artikel 8.

Die Wahlprotokolle, welche vom Vorsitzenden und den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen sind, werden von 2 Mitgliedern an den Kantonshauptort gebracht. Die

Aufzählung der Stimmen erfolgt am Montag, nach der Wahl, Morgens 8 Uhr durch den Wahlausschuß des Kantonshauptortes. Der Vorsitzende verkündet als gewählt diejenigen Kandidaten, welche

1) die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und
2) mindestens eine dem vierten Theil der eingeschriebenen Wähler gleiche Stimmenzahl erhalten haben.

Artikel 9.

Erhalten beim ersten Wahlgange die zu wählenden Mitglieder oder ein Theil derselben die erforderliche Stimmenzahl nicht, so findet in Gemeinden mit 2500 Einwohnern und darüber

Samstag den 20. und Sonntag den 21. Juni,

und in den Gemeinden mit weniger als 2500 Einwohnern

Sonntag den 21. Juni

ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem die relative Stimmenmehrheit genügt.

Artikel 10.

Wird ein zweiter Wahlgang nöthig, so hat dies der Bürgermeister des Kantonshauptortes oder dessen Stellvertreter sofort den Bürgermeistern sämmtlicher Gemeinden des Kantons mitzutheilen. Die Bürgermeister haben alsdann unverzüglich die erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen.

Artikel 11.

Die Herren Bürgermeister haben sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses die Protokolle nebst allen auf die Wahl bezüglichen Schriftstücken den Herren Kreisdirektoren zuzustellen, welche dieselben zur Prüfung an das Bezirks-Präsidium einsenden.

Artikel 12.

Die ausführlicheren Bestimmungen über die Vorbereitung und Vornahme der Wahlen finden sich in der Bekanntmachung vom 4. Juni 1873 (Amtsblatt von 1873, Seite 96—98) zusammengestellt, auf welche hiermit verwiesen wird.

Artikel 13.

Gegenwärtiger Beschluß ist in sämmtlichen Gemeinden der im Art. 1 genannten Kantone in ortsüblicher Weise und durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Außerdem ist ein Anschlagzettel im Wahllokale anzuheften.

Straßburg, den 9. Mai 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.:
I. 3156. **Dominicus.**

---

**(206) Verordnung,**

betreffend die Vertilgung der Kleeseide.

Auf Grund des Gesetzes vom 22. Dezember 1789, Sektion III Art. 2 Nr. 9 und des Gesetzes vom 28. September — 6. Oktober 1791,

In Erwägung, daß die seit längerer Zeit, insbesondere in den Kleefeldern aufgetretene Schmarotzerpflanze, die sog. Kleeseide (cuscuta) eine Verbreitung gewonnen hat, welche die Kultur der unentbehrlichen Futterkräuter wesentlich beeinträchtigt,

Nach Anhörung des Centralvorstandes des landwirthschaftlichen Bezirksvereins, welcher sich für den Erlaß allgemeiner Maßregeln zum Zweck der Vertilgung der Kleeseide ausgesprochen hat,

verordne ich was folgt:

§ 1.

Die Eigenthümer, Nutznießer, Pächter und sonstigen Inhaber von Grundstücken, auf welchen sich Kleeseide befindet, sind verpflichtet, dieselbe dergestalt rechtzeitig zu vertilgen, daß sie sich nirgends in abblühendem oder reifem Zustande vorfindet.

§ 2.

Auf den im ungetheilten Besitze befindlichen Gemeindegrundstücken ist die Entfernung der Kleeseite auf Kosten der Gemeinde durch die Herren Bürgermeister zu veranlassen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach Art. 471 Ziffer 15 des Code pénal bestraft.

§ 4.

Gegenwärtige Verordnung ist in allen Gemeinden des Bezirks in ortsüblicher Weise und durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Straßburg, den 31. Mai 1878.

Der Präsident des Unter-Elsaß.
I. 4217. Ledderhose.

---

Vorstehende Verordnung wird hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 8. Mai 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.:
I. 3185. **Geiseler.**

---

**(207) Beschluß**

über die Wasservertheilung der Andlau zwischen Industrie und Landwirthschaft in den Gemarkungen von Zellweiler und Stotzheim, sowie über die Ernennung von Wasserwarten.

Nach Einsicht der Beschwerden von Werkbesitzern an der Andlau;

Nach Einsicht der Ordonnanzen vom 2. Oktober 1776, vom 1. Dezember 1783 und 28. Februar 1785;

Nach Einsicht des Präfekturalbeschlusses vom 16. August 1813;

Nach Einsicht des Kaiserlichen Dekrets vom 19. März 1814;

Nach Einsicht des Präfekturalbeschlusses vom 5. August 1826;

Nach Einsicht der Verordnung vom 12./20. August 1790;

Nach Einsicht der Decentralisationsdekrete vom 25. März 1852 und 13. April 1861;

Nach Einsicht des Artikels 471 Ziffer 15 des C. pén. beschließe ich was folgt:

Artikel 1.

Die Wässerungen aus der Andlau in Zellweiler und Stotzheim finden statt:

Im Monat Mai an allen Mittwochen und zwar:

In Zellweiler von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

In Stotzheim von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens des folgenden Tages.

Außer den vorerwähnten Zeiten ist die Wasserentnahme untersagt.

Artikel 2.

In den Gemeinden Zellweiler und Stotzheim wird nach Anhörung der betheiligten Bürgermeister und des Kreisdirektors von mir je ein Wasserwart ernannt, welcher nach vorgenommener Vereidigung durch das zuständige Amtsgericht die genaue Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen in diesen Gemeinden zu überwachen und die vorkommenden Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen hat. Der Betrag des Gehalts der Wärter wird von mir festgesetzt. Die Bezahlung desselben fällt zur Hälfte den Gemeindekassen, zur Hälfte den betheiligten Werkbesitzern nach Verhältniß der Anzahl ihrer Gänge, beziehungsweise nach Verhältniß der benutzten Wasserkräfte zur Last.

Straßburg, den 28. April 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
**Geiseler.**

I. 3241.

---

**(208)**

Die Aufnahmeprüfung für den im Herbste d. Js. beginnenden Cursus in der Präparandenschule zu Lauterburg wird hiermit auf

Montag den 22. Juni d. Js. und die folgenden Tage

festgesetzt.

Zum Eintritt in den Cursus ist die Vollendung des 14. Lebensjahres erforderlich.

Katholische Schulamts-Aspiranten, welche in die genannte Anstalt eintreten wollen, haben ihre auf Stempelpapier zu schreibenden Meldungen spätestens bis zum 15. Juni d. Js. an mich einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1. einen selbstverfaßten Lebenslauf;
2. einen Geburts- oder Taufschein;
3. ein kreisärztliches Gesundheitszeugniß, welches insbesondere feststellt, daß der Bewerber revaccinirt ist, gesunde Athmungsorgane hat und mit keinerlei Krankheiten, Gebrechen oder organischen Fehlern behaftet ist, welche zum Lehramt untauglich machen;
4. ein Attest des Ortsschulvorstandes (Bürgermeisters und Pfarrers) sowie ihres bisherigen Lehrers über unbescholtenen Wandel;
5. eine Bescheinigung des Bürgermeisters über ihre Vermögens-Verhältnisse resp. die der Eltern.

Straßburg, den 15. Mai 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.:
**Dominicus.**

III. 2766.

---

**(209)**

Für die erfolgreiche Entdeckung eines Baumfrevlers an den Anpflanzungen der Vicinalstraße Nr. 13 im Kreise Erstein ist dem Bannwart Simon Kurtz in Stotzheim und dem Straßenwärter Mathäus Specht in Westhausen eine Belohnung von je 15 ℳ zuerkannt worden.

Straßburg, den 16. Mai 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
**Geiseler.**

V. 2675.

---

## c. Lothringen.

**(210) Bekanntmachung.**

Die Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen beabsichtigt den Ausbau eines zweiten Geleises zwischen den Bahnhöfen Berthelmingen und Saaralben.

Das bezügliche Projekt liegt von Montag dem 1. Juni bis zum Dienstag den 30. Juni d. Js. auf dem hiesigen Bezirks-Präsidium (Zimmer Nr. 9), sowie auf der Kreisdirektion in Saarburg zu Jedermanns Einsicht auf und sind daselbst etwaige Erinnerungen gegen dasselbe bis zum 30. Juni d. Js. Abends bei Meidung des Ausschlusses einzureichen.

Am Donnerstag den 2. Juli d. Js. Nachmittags 2 Uhr versammelt sich auf der Kreis-Direktion zu Saarburg zur Prüfung des Projekts und der eingegangenen Erinnerungen, sowie zur Prüfung der Frage, ob die projektirte Anlage im öffentlichen Nutzen gelegen ist, die Enquete-Kommission, bestehend aus:

1) dem Kaiserlichen Kreisdirektor Siegfried zu Saarburg als Vorsitzender,
2) dem Weinhändler August Antoine in Saarburg,
3) dem Waldbesitzer Simon Lièvre in Saarburg,
4) dem Müller und Bürgermeister Sins in Saaraltdorf,
5) dem Müller Heinrich Haßlauer, Vater, in Saaraltdorf,
6) dem Notar und Bürgermeister Ditsch in Finstingen,
7) dem Ackerer und Bürgermeister Michelz in Postdorf,
8) dem Metzger und Bürgermeister Alexander in Saarburg,
9) dem Müller und Ackerer Victor Steibel in Oberstinzel,
10) dem Ackerer und Bürgermeister Bertschy in Helleringen,
11) dem Müller Emil Faul in Saarburg,
12) dem Eisenhändler Peter Klein in Saarburg,
13) dem Ackerer und Bürgermeister Risz in Bettborn.

Metz, den 19. Mai 1885.

Der Bezirks-Präsident
Freiherr **v. Hammerstein.**

V. 1419.

## IV.

**(211) Verordnung.**

Auf Grund des § 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 wird die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Colmar für die 2. Sitzungsperiode des Jahres 1885 festgesetzt auf

Montag den 15. Juni 1885,
Vormittags 9 Uhr,

und der Ober-Landesgerichtsrath Herr Lacmann zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Colmar, den 6. Mai 1885.

Der Kaiserliche Ober-Landesgerichts-Präsident,
gez.: **Bleibtreu.**

---

**(212) Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 hat der Herr Kaiserliche Ober-Landesgerichts-Präsident zu Colmar durch Verordnung vom 6. d. Mts. die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte zu Straßburg für die zweite Sitzungsperiode des Jahres 1885 auf

Montag, den 8. Juni 1885,
Vormittags 9 Uhr,

festgesetzt und den Herrn Oberlandesgerichtsrath Huber in Colmar zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Straßburg, den 15. Mai 1885.

Der K. Landgerichts-Präsident **Lautz.** — Der K. Erste Staatsanwalt J. V.: **Schuhmacher,** Staatsanwalt.

---

**(213) Bekanntmachung,**
den Remonte-Ankauf pro 1885 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereich des Reichslandes Elsaß-Lothringen für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden und zwar Morgens um 9 Uhr am:

31. Juli in Sulz u/W.,
1. August in Buchsweiler (Kr. Zabern),*
3. August in Hochfelden,
4. August in Brumath,
5. August in Colmar,
7. August in Lingolsheim.

Die von der Remonte-Ankaufskommission erkauften Pferde werden zur Stelle angenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer (Kopper), welche sich innerhalb der ersten 28 Tage nach dem Eintreffen im Depot mit diesem Fehler behaftet zeigen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einen Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden; auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren, oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 26. Februar 1885.

Königlich Preußisches Kriegsministerium,
Abtheilung für das Remontewesen.

gez. Frhr. **v. Troschke.** Gr. **v. Klinckowstroem.**

Nr. 375./2./85. R. A.

---

*) Nicht wie in Nr. 17 (Seite 85) dieses Blattes irrthümlich angegeben Buschweiler.

## V.

**(214) Personal-Nachrichten.**

### Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

**Justiz- und Kultusverwaltung.**

Der Referendar Elsner in Metz ist auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zum Gerichtsassessor ernannt worden.

Dem Notar Franz Xaver Hügel in Zabern ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste des Reichslandes ertheilt worden.

Der Amtsgerichtsschreiber Siegel in Hagenau ist an das Amtsgericht in Sulz u/W., der Amtsgerichtsschreiber Thewes in Buchsweiler an das Amtsgericht in Hagenau und der Amtsgerichtsschreiber Hildebrandt in Sulz u/W. an das Amtsgericht in Buchsweiler versetzt worden.

Die von dem Bischof zu Metz vorgenommene Ernennung des Vikars der Pfarrei Forbach Johann Heinrich Molling zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrei Klein-Rosseln im Kreise Forbach hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

**Verwaltung der Finanzen und Domänen.**

Der Steuerempfänger Hammel in Molsheim ist gestorben.

Der Assistent I. Klasse Leding zu Münster ist aus dem Dienste ausgeschieden.

Der Zolleinnehmer I. Klasse Harion zu Lobe ist als Assistent I. Klasse nach Münster versetzt worden.

**Bezirksverwaltung.**

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Philipp zu Friesen, der bisherige Beigeordnete Cyrenus Müller zum Bürgermeister und an Stelle des Letztern das Gemeinderathsmitglied Ackerer Stephan Herzog zum Beigeordneten der Gemeinde Friesen.

An Stelle des am 6. Februar d. Js. verstorbenen Bürgermeisters Moyses zu Ungersheim der bisherige Beigeordnete Johann Baptist Weinzäpflen zum Bürgermeister der Gemeinde Ungersheim.

Der Gemeindeschreiber Eugen Süsselin in Dammerkirch zum ständigen Uebersetzer. Derselbe ist als solcher vereidigt worden.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters vom 13. Mai 1885 das Gemeinderathsmitglied Theodor Rack, Rentner in Schlettstadt, zum Beigeordneten der Gemeinde Schlettstadt.

Beauftragt: Der Klassenlehrer Jacob Brüchert in Straßburg mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der evangel. Elementarschule zu Obersteinbach.

Der kommiss. Lehrer Friedr. Wilhelm Huber in Graufthal mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der evangel. Elementarschule zu Thal bei Drulingen.

Der kommiss. Lehrer Georg Lienhardt in Obersteinbach mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evangel. Elementar-Knabenschule St. Wilhelm zu Straßburg.

c. Lothringen.

Ernannt: Durch landesherrliche Verordnungen des Herrn Statthalters für die Gemeinde Großtänchen der bisherige Beigeordnete Nikolaus Schouler zum Bürgermeister und das Gemeinderathsmitglied Franz Peupion zum Beigeordneten, sowie für die Gemeinde Dieuze das Gemeinderathsmitglied Josef Renaudin zum zweiten Beigeordneten.

Nikolaus Hollinger, zum Bürgermeister der Gemeinde Rimlingen.

Franz Aubertin definitiv zum Lehrer der Gemeinde Hottweiler.

Eugen Viville definitiv zum Lehrer der Gemeinde Vernéville.

Vertretungsweise beauftragt: Lehrer Barbaras zu Walscheid mit der Leitung der gemischten Oberklasse an der Schule zu Imlingen.

Versetzt: Lehrer Altmeyerhenzien von Oberdorf nach Bibisch.

Entlassen: Der Lehrer Demetz zu Tressingen vom 1. Oktober d. Js. ab.

## Vakante Schulstellen.

| Nr. | Es sind vakant | | | | Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | die Stellen | an der | zu | Kreis | dem Herrn | dem betreffenden | binnen |
| 1 | Klassenlehrerin | israel. Elementarschule | Bischheim | Straßburg (Land) | Kreisdir. in Straßburg | Konsistorium | 4 Wochen |
| 2 | Lehrer | 1klassigen Elementarschule | St. Jure | Metz | „ „ Metz | — | „ |
| 3 | „ | „ | Valmünster | Bolchen | „ „ Bolchen | — | „ |

(215)

## Vermischte Anzeigen.

Die Häusergruppe Fuchsloch wird zum 1. Juni vom Landbestellbezirk der Postagentur in Wangenburg abgezweigt und demjenigen der Postagentur in Romansweiler zugetheilt.

Vom 20. Mai ab werden Landpostfahrten eingerichtet:

Zwischen Neubreisach und Biesheim und zwischen Biesheim und Balzenheim über Künheim mit folgenden Kurszeiten:

| I. | II. | | | | I. | II. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 6$^{40}$ Vm. | 3$^{0}$ Nm. | Abg. | Neubreisach | Ank. | 12$^{0}$ Mitt. | 7$^{30}$ Ab. |
| 7$^{0}$ Vm. | 3$^{30}$ Nm. | Ank. | Biesheim Agt. | Abg. | 11$^{40}$ Vm. | 7$^{10}$ Ab. |
| 8$^{0}$ Vm. | | Abg. | | Ank. | 10$^{50}$ Vm. | |
| 9$^{0}$ Vm. | | Abg. | Künheim ✉ | Abg. | 10$^{25}$ Vm. | |
| 9$^{20}$ Vm. | | Ank. | Balzenheim | Ank. | 10$^{0}$ Vm. | |

An Sonn- und Feiertagen fällt die II. Fahrt aus.

Zwischen Dammerkirch und Obertraubach, an Stelle der gegenwärtig bestehenden Botenpost, mit folgenden Kurszeiten:

| I. | II. | | | I. | II. |
|---|---|---|---|---|---|
| 6$^{30}$ Vm. | 1$^{30}$ Nm. | Dammerkirch ↑ | | 5$^{45}$ Vm. | 12$^{00}$ Mitt. |
| 7$^{0}$ Vm. | 2$^{0}$ Nm. | Obertraubach ↓ | | 5$^{15}$ Vm. | 12$^{30}$ Mitt. |

An Sonn- und Feiertagen fällt die II. Fahrt aus.

In dem Landbestellreviere I des Kaiserlichen Postamts in Zabern mit folgenden Kurszeiten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Aus Zabern . . . . . | 6$^{0}$ U. V. | in Friedolsheim . . | 8$^{43}$ U. V. |
| in Martelberg (Zgl.) . | 6$^{9}$ „ „ | „ Männolsheim . . | 9$^{31}$ „ „ |
| „ Fasanerie (Forsth.) | 6$^{24}$ „ „ | „ Wolschheim . . . | 9$^{43}$ „ „ |
| „ Waldolwisheim . . | 6$^{33}$ „ „ | „ Kreuzfeld, Hof . . | 10$^{40}$ „ „ |
| „ Furchhausen. . . . | 7$^{38}$ „ „ | „ Kreuzfeld, Mühle | 10$^{44}$ „ „ |
| „ Altenheim . . . . | 8$^{15}$ „ „ | „ Zabern . . . . . | 11$^{11}$ „ „ |

An Sonn- und Feiertagen findet die Landpostfahrt erst von 8$^{0}$ Uhr Vorm. statt.

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

# Elsaß-Lothringen.

Nr. 22. Straßburg, den 30. Mai 1885.


Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

## I. Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 8. Ausgegeben zu Straßburg den 22. Mai 1885.

(Nr. 504.) Verordnung, betreffend die Ausführung von Meliorationsarbeiten durch die Wässerungsgenossenschaft Gemar-Ilhäusern auf den Gemarkungen von Gemar und Ilhäusern. (Vom 8. Mai 1885.)

## III.

### b. Unter-Elsaß.

**(216) Beschluß.**

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Mai d. Js., welche die Wahlen zur Erneuerung des ersten Drittheils der Bezirksvertretungen und der zweiten Hälfte der Kreisvertretungen auf den 13. und 14. Juni d. Js. festsetzt;

Nach Ansicht der zum Vollzuge dieser Verordnung erlassenen Bekanntmachung vom 9. d. Mts.,

beschließe ich in Gemäßheit des Art. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1852 was folgt:

§ 1.

Der Kanton Süd der Stadt Straßburg, in welchem ein Mitglied für die Bezirksvertretung zu wählen ist, wird in 2 Sektionen eingetheilt.

Die Wähler innerhalb der Stadt (Kanton Süd intra muros) bilden die erste Wahlsektion und versammeln sich in dem Schulhause zu St. Ludwig.

Die Wähler der Baumeile (Kanton Süd extra muros) bilden die zweite Sektion und versammeln sich in dem Schulhause zu Neuhof.

§ 2.

Der Herr Bürgermeistereiverwalter hierselbst ist mit dem Vollzuge des vorstehenden Beschlusses betraut.

Straßburg, den 26. Mai 1885.

Der Bezirks-Präsident

I. 3575. **Back.**

**(217) Verordnung,**

betreffend die Abhaltung einer Enquete über den Ausbau des zweiten Geleises zwischen den Bahnhöfen Berthelmingen und Saaralben.

Zufolge des mit Schreiben der Generaldirektion der Eisenbahnen vom 27. März l. Js. C. Nr. 3068 mitgetheilten Antrages des Herrn Chefs des Reichsamtes für die Verwaltung der Reichseisenbahnen,

Nach Einsicht des Art. 4 des Senatsbeschlusses vom 25. Dezember 1852, des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Dekrets vom 11. Oktober 1868,

verordne ich hiermit was folgt:

§ 1.

Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit des Ausbaues des zweiten Geleises zwischen den Bahnhöfen Berthelmingen und Saaralben wird hiermit eine einmonatliche Enquete und zwar von Montag den 1. Juni bis einschließlich Dienstag den 30. Juni l. Js. eröffnet.

§ 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidium Zimmer Nr. 20, der Kaiserlichen Kreisdirektion Zabern und dem Bürgermeisteramte zu Saarunion

1) Erläuterungsberichte,
2) Situationspläne,
3) Kostenanschläge und
4) Uebersichtsnivellements

zu Jedermanns Einsicht offen.

§ 3.

Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register ausgelegt, in welche Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§ 4.

Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und nach Ablauf der Enquete-Frist ihre gutachtliche Aeußerung mir zugehen zu lassen.

§ 5.

Zur Prüfung der während der Enquete eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Projekts im Allgemeinen wird von einem noch zu bestimmenden Tage ab eine Kommission von 9 Mitgliedern zusammentreten, welche thunlichst rasch und längstens bis zum 31. Juli l. Js. ihr Gutachten abzugeben hat.

Die Kommission kann die betheiligten Kreisingenieure und andere Personen, deren Befragung sie für nützlich erachtet, zu Aeußerungen über das gesammte Projekt, sowie über die Enqueteverhandlungen veranlassen.

§ 6.

Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren:

1. Bürgermeister Dommel in Saarunion, welcher zugleich mit dem Vorsitze betraut wird,
2. Fabrikvorsteher Karl Weber in Saarunion,
3. Fabrikvorsteher Johann Peter Wagner in Saarunion,
4. Fabrikbesitzer Karl Diehl in Keskastel,
5. Kaufmann August Hauth in Saarunion,
6. Bankier Karl Karcher Sohn in Saarunion,
7. Gutsbesitzer Bernhard Fischer in Keskastel,
8. Bürgermeister Bauer in Harskirchen und
9. Bürgermeister Karcher in Pistorf.

§ 7.

Gegenwärtige Verordnung wird im Central- und Bezirks-Amtsblatte, sowie in ortsüblicher Weise in den betheiligten Gemeinden Wolfskirchen, Pistorf, Saarwerden, Rimsdorf, Saarunion, Schopperten und Keskastel bekannt gemacht.

Straßburg, den 26. Mai 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
**Geiseler.**

V. 2966.

## IV.

**(218) Bekanntmachung.**

Durch Beschluß K. Landgerichts Metz vom 28. April 1885 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Albert Pierrez, früher Oekonom des Armenhauses, zuletzt Rentner in Gorze, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, verordnet worden.

Colmar, den 20. Mai 1885.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
**von Vacano.**

**(219) Verordnung.**

Auf Grund des § 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 wird die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Metz für die 2. Sitzungsperiode des Jahres 1885 festgesetzt auf

Montag den 22. Juni 1885,
Vormittags 9 Uhr,

und der Ober-Landesgerichtsrath Herr Duy zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Colmar, den 14. Mai 1885.

Der Kaiserliche Ober-Landesgerichts-Präsident,
gez.: **Bleibtreu.**

## V.

**(220)**

## Personal-Nachrichten.

### Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

**Verwaltung des Innern.**

Der Referendar Ledderhose in Zabern ist zum Regierungsassessor ernannt worden.

**Justiz- und Kultusverwaltung.**

Dem Kaiserlichen Notar Rösch in Altkirch ist in dieser seiner Eigenschaft sowie in seiner Eigenschaft als erster Ergänzungsrichter bei dem Kaiserlichen Amtsgericht in Altkirch die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste des Reichslandes ertheilt worden.

Die Referendare Meyer Bloch und Karl Mechling in Straßburg sind auf Grund der bestandenen Staatsprüfung als Rechtsanwälte bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Straßburg zugelassen worden.

**Verwaltung der Finanzen und Domänen.**

Die Versetzung des Nebenzolleinnehmers 1. Klasse Kehlhofer von Ottendorf als Assistent 1. Klasse nach Mülhausen ist zurückgenommen und derselbe als Steuereinnehmer nach Pfirt versetzt worden.

Steuereinnehmer Weigel in Pfirt ist als Assistent 1. Klasse nach Mülhausen versetzt.

Steuereinnehmer Fischer in Forbach als Assistent 1. Klasse nach Metz versetzt.

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

# Elsaß-Lothringen.

Nr. 23. Straßburg, den 6. Juni 1885.


Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

## I. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 15. Ausgegeben zu Berlin den 28. Mai 1885.

(Nr. 1603). Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879. (Vom 22. Mai 1885.)
(Nr. 1604.) Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Banknoten der Kommerzbank in Lübeck. (Vom 18. Mai 1885.)

Nr. 16. Ausgegeben zu Berlin den 28. Mai 1885.

(Nr. 1605.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867. (Vom 27. Mai 1885.)

## II.

**(221)**

Das Nebenzollamt I. Klasse zu Sécourt — Hauptamtsbezirk Metz — wird mit dem 1. Juni dieses Jahres in eine aus einem Steueramt und einem Nebenzollamt II. Klasse kombinirte Amtsstelle umgewandelt.

## III.

### a. Ober-Elsaß.

**(222) Bekanntmachung.**

Im Herbste dieses Jahres beginnt für die hiesige Präparandenschule ein neuer Kursus.

Zum Eintritt ist die Vollendung des vierzehnten Lebensjahres erforderlich. Die über die Aufnahme entscheidende Prüfung wird hiermit auf Mittwoch den 12. August 1885 und die folgenden Tage festgesetzt.

Katholische Schulamtsbewerber, welche in die genannte Anstalt eintreten wollen, haben auf einem Stempelbogen ihre Meldung an den Herrn Vorsteher der Präparandenschule v. Cöllen in Colmar zu richten und folgende Schriftstücke beizufügen:

1) einen selbstverfaßten Lebenslauf,
2) einen Geburts- oder Taufschein,
3) eine ärztliche Bescheinigung, welche feststellt, daß der Bewerber geimpft und revaccinirt ist und weder mit einer Krankheit, noch mit einem organischen Fehler behaftet ist, welcher zum Lehramt untauglich macht,
4) ein Führungszeugniß des Bürgermeisters, bezw. auch des Ortspfarrers über den bisherigen unbescholtenen Wandel und die religiös-moralische Befähigung zum Schulfach.

Wer einen gänzlichen oder theilweisen Erlaß des Kostgeldes beansprucht, hat außer den genannten Schriftstücken noch eine Bescheinigung des Bürgermeisters über die Vermögensverhältnisse der Eltern vorzulegen.

Meldungen, welche nach dem 12. Juli 1885 eingehen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche im Ober-Elsaß wohnen, haben ihre Meldungen bis zum 1. Juli 1885 an den betreffenden Herrn Kreisschulinspektor einzureichen, welcher die Weiterbeförderung bewirken wird. Nicht dem Reichslande angehörige Aspiranten haben nur dann Aussicht aufgenommen zu werden, wenn es an geeigneten einheimischen Bewerbern fehlt.

Colmar, den 27. Mai 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.:
**v. Freyberg.**

## b. Unter-Elsaß.

**(223) Beschluß.**

Das Mitglied des Bezirkstags für den Kanton Schiltigheim, Herr Albert Ehrhardt zu Schiltigheim, ist am 8. d. Mts. gestorben. Auf Grund des Art 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 verordne ich demnach, was folgt:

§ 1.

Für den Kanton Schiltigheim ist ein Mitglied der Bezirksvertretung des Unter-Elsaß zu wählen.

§ 2.

Zur Vornahme der Wahlen werden die Wähler des Kantons Schiltigheim in denjenigen Gemeinden, welche 2500 Einwohner und darüber zählen, auf

Samstag den 13. Juni d. Js. und auf
Sonntag den 14. Juni d. Js.,
Vormittags 8 Uhr

und in den Gemeinden, welche unter 2500 Einwohner zählen, auf

Sonntag den 14. Juni d. Js.,
Vormittags 8 Uhr

in den einzelnen Gemeinden zusammenberufen.

§ 3.

Die Protokolle über die Wahlverhandlungen werden von den Mitgliedern der Wahl-Ausschüsse geschlossen und sofort von zweien dieser Mitglieder an den Kantonshauptort gebracht. Die Aufzählung der Stimmen erfolgt Montag den 15. Juni d. Js., Vormittags 10 Uhr durch den Wahlausschuß des Kantonshauptortes.

§ 4.

Hat im ersten Wahlgange kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erhalten, so findet in den Gemeinden mit 2500 Einwohnern und darüber

Samstag den 20. Juni und
Sonntag den 21. Juni d. Js.,
Vormittags 8 Uhr

## I. Einnahme.

| Laufende Nr. | Baukreis. | Einnahme an Resten des Vorjahres. | Geldbeiträge der Gemeinden: zum Straßenunterhalte. | Geldbeiträge der Gemeinden: zu Straßen-Neubauten und Verbesserungen. | Naturalleistungen der Gemeinden pp. an Wegefrohnen. | Sonstige Einnahmen von Industriellen pp. sowie an Straßen-Nebennutzungen. | Zuschuß aus Bezirksfonds. | Gesammtbetrag der Isteinnahme. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| | | | | | | | | 1883/84. |
| 1 | Erstein | 500 — | 54 229 — | 2 560 — | 56 045 60 | 2 847 12 | 7 129 15 | 123 310 87 |
| 2 | Hagenau | 333 83 | 30 044 — | 2 450 — | 57 276 33 | 2 351 — | 21 583 38 | 114 038 54 |
| 3 | Molsheim | — — | 46 749 — | 2 940 — | 33 262 45 | 6 438 44 | 35 182 70 | 124 572 59 |
| 4 | Saarunion | — — | 11 066 — | 1 199 — | 43 400 75 | 842 20 | 52 559 90 | 109 067 85 |
| 5 | Schlettstadt | — — | 45 000 — | 6 280 — | 52 566 70 | 543 90 | 28 103 07 | 132 493 67 |
| 6 | Straßburg | 773 06 | 35 144 — | 2 081 — | 85 342 42 | 4 646 06 | 56 853 46 | 184 840 — |
| 7 | Weißenburg | — — | 34 945 — | 4 980 — | 57 079 90 | 1 804 10 | 51 881 88 | 150 690 88 |
| 8 | Zabern | 200 — | 22 205 — | 700 — | 48 557 47 | 3 189 03 | 37 624 70 | 112 476 20 |
| | Zusammen | 1 806 89 | 279 382 — | 23 190 — | 433 531 62 | 22 661 85 | 290 918 24 | 1 051 490 60 |
| | | | | | | | | 1884/85. |
| 1 | Erstein | 310 — | 54 699 — | 3 170 — | 53 926 15 | 2 682 88 | 5 300 69 | 120 088 72 |
| 2 | Hagenau | 122 64 | 30 222 — | 29 324 — | 57 432 — | 2 299 04 | 19 158 10 | 138 557 78 |
| 3 | Molsheim | 980 94 | 48 359 — | 5 560 — | 32 838 10 | 6 816 45 | 45 423 99 | 139 978 48 |
| 4 | Saarunion | — — | 11 369 — | 3 200 — | 42 462 25 | 1 118 64 | 48 297 61 | 106 447 50 |
| 5 | Schlettstadt | — — | 45 000 — | 13 004 — | 53 982 90 | 1 031 02 | 1 843 75 | 114 861 67 |
| 6 | Straßburg | 405 72 | 35 144 — | 3 381 — | 86 888 48 | 4 191 40 | 68 204 63 | 198 215 23 |
| 7 | Weißenburg | — — | 34 945 — | 3 410 — | 56 920 05 | 2 316 05 | 52 897 78 | 150 488 88 |
| 8 | Zabern | — — | 22 349 — | 1 295 47 | 49 164 10 | 2 523 96 | 44 598 50 | 119 931 03 |
| | Zusammen | 1 819 30 | 282 087 — | 62 344 47 | 433 614 03 | 22 979 44 | 285 725 05 | 1 088 569 29 |

und in den Gemeinden, welche unter 2500 Einwohner zählen

Sonntag den 21. Juni d. Js.,
Vormittags 8 Uhr

ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem relative Stimmenmehrheit genügt. Wird ein zweiter Wahlgang nöthig, so hat der Bürgermeister des Kantonshauptortes hiervon sofort sämmtliche Bürgermeister des Kantons zu benachrichtigen und letztere haben unverzüglich in ihren Gemeinden die erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen.

§ 5.

Den Wahlen werden die am 31. März l. Js. abgeschlossenen Wählerlisten zu Grunde gelegt, zu welchen eine Berichtigungstabelle anzulegen und 5 Tage vor der Wahl abzuschließen ist.

§ 6.

Bei der Vorbereitung und Vornahme der Wahlen sind die in den Bekanntmachungen vom 4. Juni 1873 (Amtsblatt 1873 S. 96—98) und 19. Mai 1876 (Amtsblatt 1876 S. 76 u. 77) zusammengestellten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen genau zu beachten.

§ 7.

Gegenwärtiger Beschluß ist von den Herren Bürgermeistern in sämmtlichen Gemeinden des Kantons Schiltigheim in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Außerdem ist ein Anschlagzettel im Wahllokale anzuheften.

Straßburg, den 29. Mai 1885.

Der Bezirks-Präsident

l. 3732. **Back.**

---

**(224)**

Nachstehend bringe ich das Resultat der Rechnungsergebnisse in der Vicinalstraßenverwaltung für 1883/84 und 1884/85 zur allgemeinen Kenntniß.

Straßburg, den 27. Mai 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.:

V. 2814. **Dominicus.**

| II. Ausgabe. | | | | | | | | III. Rechnungsabschluß. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Unterhaltung der Straßen, einschließlich der Straßenwärterlöhne | | | | Neubauten an den Straßen, sowie Verbesserungen an denselben | | Sonstige Ausgaben. | Gesammtbetrag der Istausgabe. | Baarer Kassenbestand. | | Einnahmereste. | | Ausgabereste. | |
| in Geld. | | in Frohnen. | | in Geld. | in Frohnen. | | | | | | | | |
| ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| 61 918 | 25 | 43 951 | 55 | 15 187 | 77 | 869 55 | 1 383 75 | 123 310 | 87 | — | — | 310 | — | — | — |
| 54 348 | 58 | 37 767 | 16 | 18 525 | 66 | 2 411 85 | 985 29 | 114 038 | 54 | — | — | 413 | — | — | — |
| 87 844 | 90 | 22 098 | 16 | 13 239 | 97 | — — | 1 389 56 | 124 572 | 59 | — | — | 2 110 | — | — | — |
| 55 626 | 77 | 35 629 | 60 | 16 732 | 29 | 613 25 | 465 94 | 109 067 | 85 | — | — | — | — | — | — |
| 63 814 | 93 | 37 968 | 12 | 29 479 | 94 | 734 08 | 496 60 | 132 493 | 67 | — | — | — | — | — | — |
| 104 141 | 46 | 63 976 | 09 | 12 760 | 97 | 2 810 48 | 1 151 — | 184 840 | — | — | — | 2 292 | 27 | — | — |
| 88 380 | 59 | 47 445 | 70 | 13 983 | 76 | 207 15 | 673 68 | 150 690 | 88 | — | — | — | — | — | — |
| 69 366 | 09 | 32 885 | 34 | 8 778 | 42 | 608 65 | 837 70 | 112 476 | 20 | — | — | — | — | — | — |
| 585 441 | 57 | 321 721 | 72 | 128 688 | 78 | 8 255 01 | 7 383 52 | 1 051 490 | 60 | — | — | 5 125 | 27 | — | — |
| 61 683 | 13 | 45 222 | 96 | 9 291 | 93 | 2 146 66 | 1 744 04 | 120 088 | 72 | — | — | 250 | — | — | — |
| 55 794 | 20 | 38 618 | 23 | 38 739 | 16 | 4 761 50 | 644 69 | 138 557 | 78 | — | — | 375 | — | — | — |
| 85 701 | 31 | 25 665 | 40 | 27 012 | 83 | — — | 1 598 94 | 139 978 | 48 | — | — | — | — | — | — |
| 55 903 | 13 | 39 386 | 44 | 10 933 | 15 | — — | 224 78 | 106 447 | 50 | — | — | — | — | — | — |
| 50 502 | 38 | 43 786 | 20 | 18 505 | 38 | 1 587 25 | 480 46 | 114 861 | 67 | — | — | — | — | — | — |
| 103 919 | 90 | 70 477 | 02 | 17 542 | 18 | 4 854 86 | 1 421 27 | 198 215 | 23 | — | — | 150 | — | — | — |
| 84 619 | 94 | 52 149 | 67 | 12 569 | 87 | 912 — | 237 40 | 150 488 | 88 | — | — | 1 128 | — | — | — |
| 74 234 | 65 | 36 559 | 64 | 8 147 | 47 | 588 36 | 400 91 | 119 931 | 03 | — | — | — | — | — | — |
| 572 358 | 64 | 351 865 | 56 | 142 741 | 97 | 14 850 63 | 6 752 49 | 1 088 569 | 29 | — | — | 1 903 | — | — | — |

**(225)**

Behufs Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Vorsteherin von Kleinkinderschulen wird in Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 16. März 1882 (Amtsblatt des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Jahrg. 1882 Seite 43 ff.) Termin auf

Mittwoch, den 1. Juli 1885 u. die folgenden Tage

anberaumt.

Die Prüfung findet in Straßburg statt und können zu derselben nur solche Aspirantinnen zugelassen werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine mindestens einjährige Thätigkeit in einer Kleinkinderschule nachzuweisen vermögen.

Die auf Stempelpapier zu schreibenden Meldungen sind spätestens bis zum 20. Juni 1885 bei mir einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1) der Geburts- oder Taufschein,
2) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand,
3) ein Zeugniß des Pfarrers und des Bürgermeisters über das sittliche Verhalten,
4) Zeugnisse über die Vorbildung,
5) ein von der Bewerberin selbstgefertigter Lebenslauf.

Straßburg, den 30. Mai 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.

III. 3068. **Geiseler.**

---

**(226)**

Die Aufnahme-Prüfung für den im Herbste d. Js. in dem Lehrer-Seminar zu Oberehnheim beginnenden Cursus wird hiermit auf

Montag, den 13. Juli d. Js. und die folgenden Tage

anberaumt.

Die Schulamts-Aspiranten, welche in das Seminar aufgenommen zu werden wünschen, werden aufgefordert, ihre auf Stempelpapier zu schreibenden Meldungen bis zum 1. Juli d. Js. bei mir einzureichen.

Den Meldungen sind folgende Schriftstücke beizufügen:

1) ein selbstverfaßter Lebenslauf,
2) der Geburts- oder Taufschein zum Nachweise, daß der Aspirant wenigstens 17 und höchstens 21 Jahre alt ist,
3) ein kreisärztliches Gesundheitszeugniß, welches insbesondere feststellt, daß der Aspirant revaccinirt ist, gesunde Athmungsorgane hat und mit keinerlei Krankheiten, Gebrechen oder organischen Fehlern behaftet ist, welche zum Lehramt untauglich machen,
4) ein Attest des Ortsschulvorstandes (Bürgermeisters und Pfarrers) über bisherigen unbescholtenen Wandel,
5) eine Bescheinigung des Bürgermeisters über ihre Vermögensverhältnisse bezw. die der Eltern.

Straßburg, den 30. Mai 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.:

III. 3069. **Geiseler.**

---

## c. Lothringen.

**(227) Bekanntmachung.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bis auf Weiteres für die Erlegung von Wildschweinen im Bereiche des Bezirks Lothringen Prämien in Höhe von je 4 ℳ (vier Mark) meinerseits gewährt werden können.

Bezügliche Gesuche von Forstbeamten sind bei dem zuständigen Herrn Oberförster anzubringen. Andere Personen, welche auf Prämienbewilligung Anspruch erheben, haben portofrei dem betreffenden Herrn Kreis-Direktor folgende Beweisstücke einzusenden:

1) den bis hinter das Geäffter abgelösten rechten Vorderlauf des erlegten Wildschweines (d. h. also die Schalen mit Geäffter);
2) eine auf Stempelpapier ausgestellte Bescheinigung des für die betreffende Gemarkung zuständigen Ortsbürgermeisters, aus welcher hervorgeht:
   a. Name, Stand und Wohnort des Erlegers;
   b. Tag und Ort der Erlegung;
   c. Geschlecht und Gewicht des erlegten Wildschweins, sowie
   d. daß letzteres dem attestirenden Bürgermeister vorgezeigt worden ist.

Metz, den 19. Mai 1885.

Der Bezirks-Präsident

VI. 1571. Freiherr **v. Hammerstein.**

---

**(228) Bekanntmachung.**

Lehrer-Seminar zu Metz.

Im Lehrer-Seminar zu Metz beginnt im nächsten Herbste ein neuer Unterkursus. Die Aspiranten, welche in diesen Kursus eintreten wollen, müssen in einer Prüfung die Kenntnisse nachweisen, welche das Regulativ für die Seminare näher bezeichnet. Diese Prüfung wird in der Präparandenschule zu St. Avold abgehalten; sie beginnt am 1. Juli c. um 9 Uhr Vormittags und zwar mit der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind auf Stempelpapier zu schreiben und bis zum 16. Juni cr. an den Vorsteher der Präparandenschule, Herrn Hiller zu St. Avold einzusenden. Jeder Anmeldung müssen folgende Schriftstücke beigefügt sein:

1. ein Geburtsschein zum Nachweise, daß der Aspirant beim Eintritte in das Seminar das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt hat;
2. eine selbstverfaßte Lebensbeschreibung;
3. ein Zeugniß des Kreisarztes, in welchem bescheinigt wird, daß der Aspirant revaccinirt ist oder die Pocken gehabt hat und weder mit einer Krankheit noch mit einem organischen Fehler behaftet ist, welcher ihn zum Lehramte untauglich macht;
4. ein von dem zuständigen Bürgermeister ausgestelltes Führungs-Attest;

5. Zeugnisse der Lehrer, von welchen der Aspirant zum Eintritt in das Seminar vorbereitet worden ist;
6. eine Bescheinigung des Bürgermeisters über die Vermögensverhältnisse des Aspiranten bezw. die seiner Eltern.

Sofern den Aspiranten nach Einsendung dieser Schriftstücke eine anderweitige Mittheilung über die erfolgte Zulassung zur Prüfung nicht zugeht, haben dieselben sich am 1. Juli cr. um halb neun Uhr Vormittags beim Vorsteher der Präparandenschule, Herrn Hiller in St. Avold, zu melden, um nähere Weisung entgegenzunehmen. Ausdrücklich wird bemerkt, daß zu jener Prüfung nur katholische Aspiranten zugelassen werden und daß katholische Aspiranten aus Ober- und Unter-Elsaß nur mit Zustimmung des betreffenden Bezirks-Präsidenten in das Seminar zu Metz Aufnahme finden können.

Im Falle der Aufnahme hat der Aspirant einen Revers auszustellen, in welchem er sich verpflichtet, sechs Jahre lang im öffentlichen Schuldienste von Elsaß-Lothringen thätig zu sein. Bei Nichtvollendung der Ausbildung im Seminar, sowie bei Nichterfüllung der vorerwähnten Verpflichtung sind die etwa genossenen Stipendien und außerordentlichen Unterstützungen zurückzuzahlen, und außerdem für den erhaltenen Unterricht 48 Mark pro Jahr zu entrichten.

Metz, den 16. Mai 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
II. 2898. **Hasse.**

---

**(229) Bekanntmachung.**

Präparandenschule zu St. Avold.

In der Präparandenschule zu St. Avold beginnt im nächsten Herbste ein neuer zweijähriger Kursus. Die Aspiranten, welche in diesen Kursus eintreten wollen, müssen in einer Prüfung die Kenntnisse und Fertigkeiten eines tüchtigen Elementarschülers nachweisen. Die Prüfung wird in der Präparandenschule zu St. Avold abgehalten und beginnt am 14. Juli cr. um 9 Uhr Vormittags. Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind auf Stempelpapier zu schreiben und bis zum 2. Juli an den Vorsteher der Präparandenschule, Herrn Hiller zu St. Avold einzusenden.

Jeder Anmeldung müssen folgende Schriftstücke beigefügt sein:

1. ein Geburtsschein zum Nachweise, daß der Aspirant 15 Jahre alt ist oder doch bald wird;
2. eine selbstverfaßte Lebensbeschreibung;
3. ein Zeugniß des Kreisarztes, in welchem bescheinigt ist, daß der Aspirant revaccinirt ist oder die Pocken gehabt hat, und weder mit einer Krankheit noch mit einem organischen Fehler behaftet ist, welcher zum Lehramte untauglich macht;
4. zwei Führungs-Atteste, ausgestellt von dem zuständigen Bürgermeister und dem früheren Lehrer des Aspiranten;
5. eine Bescheinigung des Bürgermeisters über die Vermögens-Verhältnisse des Aspiranten bezw. die seiner Eltern.

Nach Einsendung dieser Schriftstücke erhalten die Aspiranten eine besondere Mittheilung über die erfolgte Zulassung zur Prüfung nicht; dieselben haben sich daher, soweit sie nicht inzwischen einen ablehnenden Bescheid erhalten haben, ohne weitere Aufforderung am 13. Juli cr. um 5 Uhr Nachmittags bei dem Vorsteher der Präparandenschule, Herrn Hiller zu St. Avold, zu melden, um nähere Weisung entgegenzunehmen.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß zu jener Prüfung nur katholische Aspiranten zugelassen werden und daß katholische Aspiranten aus Ober- und Unter-Elsaß nur mit Zustimmung des betreffenden Bezirks-Präsidenten in die Präparandenschule zu St. Avold Aufnahme finden können.

Im Falle der Aufnahme hat der Aspirant einen von dem Vater oder Vormunde mit zu vollziehenden Revers auszustellen, in welchem er sich verpflichtet, zwei Jahre im öffentlichen Schuldienste von Elsaß-Lothringen thätig zu sein. Bei selbstverschuldeter Nichtvollendung der Ausbildung in der Präparandenschule, sowie bei Nichtvollendung der übernommenen Dienstverpflichtung sind die etwa genossenen Stipendien und außerordentlichen Unterstützungen zurückzuzahlen und außerdem für den erhaltenen Unterricht 36 ℳ pro Jahr zu entrichten.

Metz, den 19. Mai 1885.

Der Bezirks-Präsident
J. A.
II. 2960. **Hasse.**

---

# V.

**(230)** # Personal-Nachrichten.

## Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

### Justiz- und Kultusverwaltung.

Die Referendare Faber und Rosenberg in Straßburg sind auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zu Gerichtsassessoren ernannt worden.

Der Notar Kiener zu Sulz u/W. ist zum II. Ergänzungsrichter bei dem Amtsgericht daselbst ernannt worden.

### Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Durch landesherrliche Verordnung Sr. Excellenz des Herrn Statthalters vom 23. Mai 1885 für die Gemeinde Weißenburg im Bezirk Unter-Elsaß:

Zum Bürgermeister der bisherige erste Beigeordnete Karl Teutsch, Oekonom und Spediteur daselbst;

zum ersten Beigeordneten der Gemeinderath Lorenz Spinner, Dekorationsmaler daselbst;

zum zweiten Beigeordneten der Gemeinderath Georg Rott, Gutsbesitzer daselbst;

zum dritten Beigeordneten der Gemeinderath Martin Wendel, Straßenbauunternehmer in Weiler.

Zum Bürgermeister der Gemeinde Vendenheim der bisherige Beigeordnete Johann Bastian und zum Beigeordneten derselben Gemeinde das Mitglied des Gemeinderathes, Wagner Valentin Walter daselbst.

Beauftragt: Der Schulamtskandidat Karl Ruff in Neudorf versuchsweise mit der Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kathol. Elementarschule zu Geispolsheim.

Der Schulamtskandidat Georg Rinckel in Forstfeld mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der evangel. Elementarschule zu Struth.

Die Schulamtskandidatin Luise Woog in Scheibenhard mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerinstelle an der Elementarschule zu Graufthal.

Versetzt: Der Wegemeister Karl Gottmann von Sundhausen nach Markolsheim und

der Wegemeister Hubert Leiendecker von Markolsheim in den Wegemeisterbezirk Sundhausen mit dem Wohnsitze Müttersholz.

Der Klassenlehrer Georg Hammer von Hördt nach Obersteinbach.

Gestorben: Der Gemeindeförster Jardiné zu Natzweiler.

Entlassen auf Antrag: Der Klassenlehrer Jakob Brüchert in Straßburg.

c. Lothringen.

Ernannt: Louis Steff, zum Bürgermeister der Gemeinde Bingen.

Gregor Mellinger zum Bürgermeister, Franz Bessan zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Lubeln.

Johann Homburger zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Bidlingen.

Justin Jacquot definitiv zum Lehrer der Gemeinde Wasperweiler.

Beauftragt: Der berittene Gendarm Zelinsky, bisher zu Saarburg, mit der commiss. Wahrnehmung der vakanten Kreisbotenstelle in Bolchen.

Provisorisch angestellt: Der Sergeant Friedrich Cullmann des schleswig-holsteinischen Ulanen-Regiments Nr. 15 zu Straßburg als Schutzmann bei der Kaiserlichen Polizeidirektion in Metz.

Versetzt: Lehrer Köhl von Altrip nach Roßbrücken. Lehrer Schlicker von Bolchen nach Memersbronn. Lehrerin Gouget von Memersbronn nach Chémery.

Freiwillig ausgeschieden: Lehrer Calmes zu Terville, Gemeinde Weimeringen.

(231)

## Vermischte Anzeigen.

Durch Erlaß des Ministeriums vom 28. v. Mts. ist genehmigt worden, daß die Loose der von dem Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger zu Vereinszwecken veranstalteten Lotterie in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

Das zu Metz unter dem Namen „Johannis-Stift" bestehende Rettungshaus ist als gemeinnützige Anstalt anerkannt worden.

Der in Straßburg bestehenden Freimaurerloge „Zum treuen Herzen" ist das Recht der juristischen Persönlichkeit verliehen worden.

Posthülfsstellen sind in Wirksamkeit getreten zu: 1. Weitbruch, Postbestellbezirk Kurzenhausen; 2. Thannenkirch, 3. Rohrschweier, Postbestellbezirk Bergheim (Elsaß); 4. Menchhofen, 5. Schillersdorf, 6. Lichtenberg, 7. Reipertsweiler, Postbestellbezirk Ingweiler; 8. Griesbach, Postbestellbezirk Merzweiler; 9. Hüttenheim, Postbestellbezirk Benfeld; 10. Kinzheim, Postbestellbezirk Schlettstadt; 11. Wettolsheim, Postbestellbezirk Winzenheim; 12. Oermingen, 13. Völlerdingen, Postbestellbezirk Saarunion; 14. Weier auf'm Land, Postbestellbezirk Horburg; 15. Scharrachbergheim, Postbestellbezirk Marlenheim; 16. Heiteren, Postbestellbezirk Neubreisach; 17. Köstlach, Postbestellbezirk Pfirt; 18. Niederehnheim, Postbestellbezirk Oberehnheim; 19. Orschweier, Postbestellbezirk Gebweiler; 20. Büst, Postbestellbezirk Drulingen.

## Vakante Schulstellen.

| Nr. | Es sind vakant | | | | Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | die Stellen | an der | zu | Kreis | dem Herrn | dem betreffenden | binnen |
| 1 | Klassenlehrerin | evang. Elementarschule | Hördt | Straßburg (Land) | Kreisdir. in Straßburg | Konsistorium | 4 Wochen |
| 2 | Lehrer | Knaben-Elementarschule | Terville Gemeinde Weimeringen | Diedenhofen | „ „ Diedenhofen | — | 14 Tage |

Straßburg, Buchdr. R. Schulz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

# Elsaß-Lothringen.

Nr. 24. Straßburg, den 13. Juni 1885.


Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

## I.

## Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 18. Ausgegeben zu Berlin den 4. Juni 1885.

(Nr. 1607.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1885/86. (Vom 23. Mai 1885.)

## Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 9. Ausgegeben zu Straßburg den 8. Juni 1885.

(Nr. 505.) Verordnung, betreffend die Erhöhung des Oktroi vom Alkohol in der Stadt Colmar. (Vom 2. Juni 1885.)

(Nr. 506.) Gesetz, betreffend die Verzinsung der Gelder der Sparkassen und der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hülfsgenossenschaften. (Vom 3. Juni 1885.)

## II.

**(232)**

Außer den bisher hierzu schon ermächtigten Hauptsteuer- bezw. Hauptzollämtern Colmar, Metz, Mülhausen und Straßburg ist den Hauptzoll- bezw. Hauptsteuerämtern zu Altkirch, Diedenhofen, Hagenau, Münster, Saarburg, Saargemünd und Schirmeck, dem Nebenzollamte I. Klasse zu Markirch, endlich den Steuerämtern zu Barr, Schlettstadt, Thann und Zabern die Befugniß zur Erhebung der Reichsstempelabgabe von steuerpflichtigen Lotterieloosen, sowie zur Abstempelung von Lotterieloosen jeder Art ertheilt worden.

III. 4457.

---

**(233)**

Auf Grund des § 5 des Regulativs über die Notariatsprüfung sowie über die Beschäftigung und Beaufsichtigung der Notariatskandidaten vom 2. Mai 1882 (Ges. Bl. S. 70) werden hierdurch für die Dauer von drei Jahren ernannt:

zum Vorsitzenden der Notariats-Prüfungskommission der Oberstaatsanwalt von Vacano in Colmar; zu Mitgliedern der bezeichneten Kommission:

der Staatsanwalt beim Oberlandesgericht, Kullmer, sowie die Oberlandesgerichtsräthe Jung und Blasius in Colmar,

die Notare Antoni in Mülhausen, Dr. Keller in Straßburg, Pierron in Straßburg und Vogel in Colmar.

Straßburg, den 4. Juni 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
**v. Puttkamer.**

II. A. 5801.

---

# III.

## a. Ober-Elsaß.

**(234) Beschluß.**

Nach Einsicht des § 15 der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Februar 1883, betreffend die Fischereipolizei;

nach Einsicht des Beschlusses vom 4. März 1884, das Verbot gewisser Fischereigeräthe betreffend;

nach Einsicht des Gutachtens des Bezirkstages des Ober-Elsaß in seiner Sitzung vom 10. November vor. Js., beschließe ich mit Genehmigung des Kaiserlichen Ministeriums:

Der Artikel 1 der Verordnung vom 4. März 1884 wird hiermit dahin abgeändert, daß außer den darin bezeichneten 4 Netzen auch noch das sogenannte Zipfelgarn oder Stoßgarn zum Fischen in den Gewässern des Ober-Elsaß benutzt werden darf.

Colmar, den 7. Juni 1885.

Der Bezirks-Präsident

II. 4466. **Timme.**

## b. Unter-Elsaß.

**(235) Beschluß.**

Das Mitglied des Kreistages Erstein für den Kanton Oberehnheim, Bürgermeister Rohmer zu Meistratzheim, ist am 22. v. Mts. gestorben.

Auf Grund der Art. 11 und 26 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 verordne ich demnach, was folgt:

§ 1.

Für den Kanton Oberehnheim ist ein Mitglied der Kreisvertretung des Kreises Erstein zu wählen.

§ 2.

Zur Vornahme der Wahlen werden die Wähler des Kantons Oberehnheim in denjenigen Gemeinden, welche 2500 Einwohner und darüber zählen, auf

Samstag den 27. Juni d. Js. und auf
Sonntag den 28. Juni d. Js.
Vormittags 8 Uhr

und in den Gemeinden, welche unter 2500 Einwohner zählen, auf

Sonntag den 28. Juni d. Js.
Vormittags 8 Uhr

in den einzelnen Gemeinden zusammenberufen.

§ 3.

Die Protokolle über die Wahlverhandlungen werden von den Mitgliedern der Wahlausschüsse geschlossen und sofort von zweien dieser Mitglieder an den Kantons-Hauptort gebracht. Die Auszählung der Stimmen erfolgt Montag den 29. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr durch den Wahlausschuß des Kantonshauptorts.

§ 4.

Hat im ersten Wahlgange kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erhalten, so findet in den Gemeinden mit 2500 Einwohnern und darüber

Samstag den 4. Juli d. Js. und
Sonntag den 5. Juli d. Js.
Vormittags 8 Uhr

und in den Gemeinden, welche unter 2500 Einwohner zählen,

Sonntag den 5. Juli d. Js.
Vormittags 8 Uhr

ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem relative Stimmenmehrheit genügt. Wird ein zweiter Wahlgang nöthig, so hat der Bürgermeister des Kantonshauptortes hiervon sofort sämmtliche Bürgermeister des Kantons zu benachrichtigen und letztere haben unverzüglich in ihren Gemeinden die erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen.

§ 5.

Den Wahlen werden die am 31. März l. Js. abgeschlossenen Wählerlisten zu Grunde gelegt, zu welchen eine Berichtigungstabelle anzulegen und 5 Tage vor der Wahl abzuschließen ist.

§ 6.

Bei der Vorbereitung und Vornahme der Wahlen sind die in den Bekanntmachungen vom 4. Juni 1878 (Amtsblatt 1873 S. 96—98) und 26. Mai 1882 (Amtsblatt 1882 S. 84 und 85) zusammengestellten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen genau zu beachten.

§ 7.

Gegenwärtiger Beschluß ist von den Herren Bürgermeistern in sämmtlichen Gemeinden des Kantons Oberehnheim in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Außerdem ist ein Anschlagzettel im Wahllokale anzuheften.

Straßburg, den 4. Juni 1885.

Der Bezirks-Präsident

I. 3784. **Back.**

## c. Lothringen.

**(236) Bekanntmachung.**

Die Lehrerinnen, welche seit ihrer ersten Prüfung mindestens 2 Jahre lang im Schuldienste beschäftigt gewesen sind, werden hiermit davon benachrichtigt, daß ihnen im Monat Oktober d. Js. zu Beauregard Gelegenheit geboten wird, in einer zweiten Prüfung ihre Befähigung zur definitiven Anstellung nachzuweisen.

Die Meldungen zu dieser zweiten Prüfung sind auf

Stempelpapier zu schreiben und bis zum 29. August cr. bei dem Kaiserlichen Oberschulrath für Elsaß-Lothringen zu Straßburg durch den betreffenden Kreis-Schulinspektor einzureichen.

Jeder Meldung sind beizufügen:

1) ein Zeugniß des Ortsschulvorstandes;
2) eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses der ersten Prüfung;
3) eine von der Lehrerin selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihr selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß sie keine andere, als die von ihr angegebenen Quellen dazu benutzt habe;
4) eine Zeichnung und
5) eine Probeschrift, beide unter der Versicherung, daß die Lehrerin sie ohne fremde Hülfe gefertigt habe.

Aus der Meldung muß auch hervorgehen, welcher Confession die Lehrerin angehört.

Sobald über die Zulassung zur Prüfung entschieden ist, werden die Lehrerinnen sofort nähere Mittheilung erhalten.

Metz, den 29. Mai 1885.

Der Bezirks-Präsident
J. A.
**Hasse.**

## IV.

(237) **Bekanntmachung.**

Auf die durch Hyacinth Collignon, Eigenthümer in Metz, erhobene Klage auf Besitzeinweisung in den Nachlaß seiner am 31. Januar 1885 zu Metz verstorbenen Ehefrau Caroline Gertrud Wagner, hat das Kaiserliche Landgericht zu Metz durch Beschluß vom 19. Mai 1885 vor weiterer Entscheidung angeordnet, daß die Klage gemäß Art. 770 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bekannt gemacht werde.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Colmar, den 2. Juni 1885.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
**von Vacano.**

## V.

(238) **Personal-Nachrichten.**

### Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

**Verwaltung des Innern.**

Die Referendare Bielefeldt in Erstein, Dr. Esser in Molsheim und der Gerichtsaccessist Dr. Bruch zu Schlettstadt sind zu Regierungsassessoren ernannt worden.

Der Baumschulbesitzer Franz Jouin zu Sablon, Bezirk Lothringen, ist zum Präsidenten der daselbst unter dem Namen Société amicale de secours mutuels bestehenden Hülfsgenossenschaft ernannt worden.

**Justiz- und Kultusverwaltung.**

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrers Karl Emanuel Müller zu Lohr zum Pfarrer in Postdorf hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

**Verwaltung der Finanzen und Domänen.**

Assistent I. Klasse Rux in Mülhausen ist als Steuereinnehmer nach Kayserberg,

Zolleinnehmer I. Klasse Wulff in Vic als Assistent I. Klasse nach Mülhausen

versetzt worden.

**Verwaltung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.**

Dem Aichmeister Last zu Straßburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem elsaß-lothringischen Landesdienste ertheilt worden.

(239) **Vermischte Anzeigen.**

Am 1. Juni tritt in Sewen, Kreis Thann, eine Postagentur ins Leben, deren Landbestellbezirk aus den Einzelanlagen Alfeld, Rundkopf, Bedelen, Wasserfall, Neuberg, Bärenbach, Isenbach, Fallengesick, Klein- und Groß-Langenberg, Lerchenmatt, Guben und Graben gebildet wird.

Die neue Postagentur erhält ihre Postverbindung durch Weiterführung des Privatpersonenfuhrwerks Masmünster—Oberbruck bis Sewen. Der Gang des Fuhrwerks ist vom 1. Juni ab wie folgt festgesetzt:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Masmünster Bhf. | Ank. | $8^{25}$ | Vm. | $3^{40}$ | Nm. |
| $8^{10}$ | Vm. | $4^{0}$ Nm. | Abg. | „ Stadt | Abg. | $8^{15}$ | „ | $3^{30}$ „ |
| $9^{40}$ | „ | $4^{10}$ „ | Ank. | Oberbruck | „ | $7^{5}$ | „ | $2^{30}$ „ |
| $9^{45}$ | „ | $4^{55}$ „ | Abg. | „ | Ank. | $7^{0}$ | „ | $2^{15}$ „ |
| $10^{0}$ | „ | $5^{15}$ „ | Ank. | Sewen | Abg. | $6^{40}$ | „ | $1^{55}$ „ |

Zwischen dem Postamte in Rappoltsweiler und der Eisenbahn-Telegraphenstation auf Rappoltsweiler Bahnhof ist eine direkte telegraphische Verbindung hergestellt und am 28. d. Mts. in Betrieb genommen worden.

Am 1. Juli tritt in Schirrhein, Kreis Hagenau, eine Postagentur ins Leben, deren Landbestellbezirk aus dem Orte Schirrhofen besteht. Die neue Postagentur wird von dem zur Postbeförderung benutzten Privat-Personenfuhrwerke Bischweiler—Sufflenheim berührt und hat weitere Postverbindung durch den fahrenden Landbriefträger von Bischweiler.

Die in Schirrhein bestehende Posthülfstelle wird vom 1. Juli ab aufgehoben.

Vom 1. Juli ab werden die bisher zum Landbestellbezirke der Postagentur in Drusenheim gehörigen Einzelanlagen „obere und untere Wörth" sowie der Ort Dalhunden dem Landbestellbezirke der Postagentur in Sesenheim zugetheilt.

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

werden hier...

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

# Elsaß-Lothringen.

Nr. 25. Straßburg, den 20. Juni 1885.


Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

## I. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 17. Ausgegeben zu Berlin den 5. Juni 1885.

(Nr. 1606.) Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Zolltarifgesetzes. (Vom 24. Mai 1885.)

Nr. 19. Ausgegeben zu Berlin den 6. Juni 1885.

(Nr. 1608.) Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung. (Vom 28. Mai 1885.)

Nr. 20. Ausgegeben zu Berlin den 8. Juni 1885.

(Nr. 1609.) Gesetz, betreffend den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung. (Vom 26. Mai 1885.)

(Nr. 1610.) Konvention zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Madagaskar. (Vom 15. Mai 1883.)

Nr. 21. Ausgegeben zu Berlin den 11. Juni 1885.

(Nr. 1611.) Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881. (Vom 29. Mai 1885.)

(Nr. 1612.) Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben. (Vom 3. Juni 1885.)

## II.

**(240)**

Mit Bezug auf § 3 des Gesetzes vom 3. Juni d. Js., betreffend die Verzinsung der Gelder der Sparkassen und der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hülfsgenossenschaften, bestimme ich:

Die Sparkassen sind verpflichtet, von den auf Grund des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 errichteten Krankenkassen und den nach Maßgabe desselben Gesetzes eingeführten Gemeindekrankenversicherungen bis auf Weiteres Einlagen bis zu dem Höchstbetrage von 6400 ℳ anzunehmen.

Straßburg, den 11. Juni 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
I. A. 4885. **v. Hofmann.**

**(241)** Betrifft:

**Die öffentliche Ausspielung geringwerthiger Gegenstände auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen.**

Laut Beschluß des Bundesraths unterliegen nach der Tarifnummer 5 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 auch diejenigen Spielausweise der Reichsstempelabgabe, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Ausspielungen geringwerthiger Gegenstände ausgegeben werden.

Behufs Ausführung dieses Beschlusses wird bestimmt:

1. Die zuständigen Behörden haben die Erlaubniß zu Ausspielungen geringwerthiger Gegenstände von der Bedingung abhängig zu machen, daß die Ausgabe von Holztäfelchen pp. unterbleibe und nur Spielausweise von Papier ausgegeben werden, welche vor den Augen des Spielers aus einem Stockregister oder von einem zusammenhängenden Bogen abgetrennt werden.

Außer dem Betrage des Spieleinsatzes, sowie dem Namen und Wohnort des Spielunternehmers müssen die Spielausweise fortlaufende Nummern und, falls mehrere Ausspielungen beabsichtigt sind, auch die Nummer der Ausspielung, zu welcher sie gehören (Serienbezeichnung) enthalten.

2. Dem Antrage auf Ertheilung der Erlaubniß zu den Ausspielungen ist ein Spielplan beizufügen, der die Zahl der beabsichtigten einzelnen Ausspielungen, die Zahl der bei jeder derselben auszugebenden Spielausweise, sowie die Angabe des Verhältnisses zwischen der Zahl der Loose und Gewinne enthält.
3. Die Erlaubniß ist Seitens der zuständigen Behörde schriftlich zu ertheilen und in derselben die Zeit zu bestimmen, während welcher die Ausspielungen stattzufinden haben.
4. Die Abstempelung der Spielausweise erfolgt gegenwärtig bei den Hauptsteuerämtern Mülhausen, Colmar und Straßburg, sowie dem Hauptzollamt zu Metz; es werden jedoch auch die Hauptsteuerämter Hagenau und Saargemünd, die Hauptzollämter Altkirch, Münster, Schirmeck, Saarburg und Diedenhofen, das Nebenzollamt I Markirch sowie die Steuerämter Thann, Schlettstadt, Barr und Zabern in Stand gesetzt und ermächtigt werden, die Abstempelung vorzunehmen.
5. In der Quittung über die entrichtete Reichsstempelabgabe ist die Zahl der versteuerten Spielausweise und zutreffenden Falls auch die Zahl der einzelnen Serien mit den betreffenden Nummern anzugeben.
6. Mit Genehmigung der zuständigen Steuerbehörde dürfen die für unausgeführt gebliebene Ausspielungen bestimmt gewesenen Spielausweise zu einer andern Zeit, bezw. bei einer anderen Gelegenheit zur Ausgabe gelangen, sofern bei der Steuerbehörde ein hierauf bezüglicher Antrag unter Vorlegung der Spielausweise und der Quittung über die für dieselben gezahlte Abgabe gleichzeitig mit der neuen Anmeldung gestellt wird. Ueber die Genehmigung ist eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.
7. Die Steuerstellen sind bei der Abstempelung befugt, dieselbe auf das erste und das letzte Loos jeder Ausspielung oder jedes zusammenhängenden Bogens zu beschränken. In solchen Fällen ist die Art der Abstempelung in der auszustellenden Quittung anzugeben und der Spielunternehmer verpflichtet, die Quittung der Steuerstelle über die stattgehabte Zahlung der Stempelabgabe während der Ausspielung bei sich zu führen. Beim Verkauf der Loose ist genau nach der Folge der Serien und der einzelnen Nummern vorzugehen. Auch darf der Spielunternehmer am Orte der Ausspielung (in der Spielbude pp.) keine anderen Loose vorräthig haben, als die zu den abgestempelten Serien oder Bogen gehörigen.

Straßburg, den 7. Juni 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
**von Mayr.**

Abtheilung des Innern.
Im Auftrage:
**Harff.**

I. A. 7172.

---

**(242)**

Nach § 715 Nr. 4 der Civilprozeßordnung sollen Handwerkern und Handarbeitern die zur persönlichen Ausübung ihres Berufs unentbehrlichen Gegenstände nicht gepfändet werden. Zu diesen Gegenständen ist auch eine Nähmaschine zu rechnen, welche Schneider, Näherinnen und andere Handwerker oder Handarbeiter, deren Arbeit zu einem irgend beträchtlichen Theile in Nähen besteht, persönlich hierzu benutzen. Die Herren Ersten Staatsanwälte werden ersucht, zur Beseitigung von Zweifeln die Gerichtsvollzieher besonders darauf hinzuweisen, daß die Pfändung einer solchen Nähmaschine — sofern nicht der Schuldner ausdrücklich in dieselbe willigt (vgl. Ziff. 6 der Verfügung vom 3. Dezember 1881, Amtsbl. des Ministeriums 1881 S. 121) — unzulässig ist.

Straßburg, den 15. Juni 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
**v. Puttkamer.**

An sämmtliche
Kaiserliche Herren Ersten Staatsanwälte.

II. A. 6303.

---

**(243)**

Auf Grund des § 1 der Vorschriften über die forstwissenschaftliche Vorprüfung vom 5. Oktober 1875, habe ich für die im laufenden Jahre und im Jahre 1886 abzuhaltenden Prüfungen zu Mitgliedern der Kommission, in welcher der Landforstmeister, Ministerialrath Mayer, den Vorsitz führt, ernannt:

1. den Oberforstmeister von Witzleben zu Colmar,
2. den Forstmeister Reinhardt hier,
3. den Ministerialrath, Wasserbaudirektor Willgerodt hier,
4. den Regierungs- und Schulrath Ernst hier,
5. den Oberlehrer Dr. Lindstedt hier.

Die Prüfungskommission hat ihren Sitz in Straßburg.

Straßburg, den 6. Juni 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
**v. Mayr.**

III. 4783.

# III.

## b. Unter-Elsaß.

**(244) Bekanntmachung.**

Für die in den Lehrerbildungsanstalten des Bezirks Unter-Elsaß während des laufenden Jahres abzuhaltenden zweiten Prüfungen der kommissarisch angestellten Lehrer und Lehrerinnen behufs Erlangung der Befähigung zur definitiven Anstellung werden hierdurch die nachfolgenden Termine festgesetzt:

1) beim Lehrerinnenseminar zu Schlettstadt die Zeit vom 5. Oktober ab;
2) beim Lehrerseminar zu Oberehnheim vom 2. November ab;
3) beim Lehrerinnenseminar zu Straßburg vom 23. November ab;
4) beim Lehrerseminar zu Straßburg vom 14. Dezember ab.

Die auf Stempelpapier zu schreibenden Meldungen zu diesen Prüfungen sind bis zum 1. September d. Js. nach den Bestimmungen des § 17 der Prüfungsordnung vom 4. Januar 1874 (Bezirks-Amtsblatt pro 1874 Seite 43) an den Kaiserlichen Oberschulrath hierselbst und zwar durch Vermittelung der betreffenden Herren Kreisschulinspektoren einzureichen.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 14 u. 23 der erwähnten Prüfungsordnung mache ich noch darauf aufmerksam, daß mit den oben bezeichneten Terminen die fünfjährige Frist für diejenigen Lehrpersonen abläuft, welche im Jahre 1880 die erste Prüfung bestanden haben.

Dieselben werden hierdurch mit dem Bemerken zur Prüfungsanmeldung aufgefordert, daß sie event. die Folgen des § 14 jener Prüfungsordnung zu gewärtigen haben. Selbstverständlich haben sich auch diejenigen Lehrer und Lehrerinnen zur Prüfung anzumelden, denen ein besonderer Ausstand bis zu diesem Jahre bewilligt worden ist.

Gleichzeitig bemerke ich, daß diejenigen Candidaten und Candidatinnen, welche in Seminarien des Bezirks Unter-Elsaß ausgebildet worden sind, sich für dasjenige Seminar zur Prüfung zu melden haben, in welchem sie die Entlassungsprüfung abgelegt haben.

Straßburg, den 8. Juni 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.:
III. 3278. **Geiseler.**

---

## c. Lothringen.

**(245) Bekanntmachung.**

Taubstummen-Anstalt zu Metz.

In der Taubstummen-Anstalt zu Metz beginnt mit dem 1. Oktober d. Js. ein neuer Cursus. In denselben können im Ganzen etwa zwanzig taubstumme Kinder aus Elsaß-Lothringen im Alter von 6 bis 10 Jahren als interne Schüler aufgenommen werden.

Schriftliche Anmeldungen sind bis spätestens zum 20. Juli cr. an den betreffenden Herrn Kreisdirektor, für die Stadt Metz an mich, zu richten. Den Anträgen sind der Geburts- und Impfschein des Kindes beizufügen. Außerdem ist von den Eltern in Gemeinschaft mit einem Arzte ein Fragebogen mit schriftlichen Antworten auszufüllen. Gedruckte Formulare des Fragebogens sind von den betreffenden Herren Kreisdirektoren bezw. dem Bezirks-Präsidenten zu erbitten.

Der Pensionspreis beträgt für das Jahr 320 Mark. Bei gehörig nachgewiesener Bedürftigkeit kann der Pensionspreis theilweise erlassen werden.

Bei der Aufnahme muß der vorgeschriebene Verpflichtungsschein ausgestellt werden.

Metz, den 6. Juni 1885.

Der Bezirks-Präsident
II. 3155. Freiherr **v. Hammerstein.**

---

**(246) Bekanntmachung.**

Es werden die Lehrer, welche seit ihrer ersten Prüfung mindestens 2 Jahre lang im Schuldienste beschäftigt gewesen sind, hiermit davon benachrichtigt, daß ihnen im Monat November d. Js. zu Metz Gelegenheit geboten wird, in einer zweiten Prüfung ihre Befähigung zur definitiven Anstellung nachzuweisen.

Die Meldungen zu dieser zweiten Prüfung sind auf Stempelpapier zu schreiben und bis zum 5. Oktober cr. bei dem Kaiserlichen Oberschulrath für Elsaß-Lothringen zu Straßburg durch den betreffenden Kreis-Schulinspektor einzureichen.

Jeder Meldung sind beizufügen:

1) ein Zeugniß des Ortsschulvorstandes;
2) eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses der ersten Prüfung;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine andere, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe;
4) eine Zeichnung und
5) eine Probeschrift, beide unter der Versicherung, daß der Examinand sie ohne fremde Hülfe gefertigt habe.

Aus der Meldung muß auch hervorgehen, welcher Confession der Examinand angehört.

Sobald über die Zulassung zur Prüfung entschieden ist, werden die Examinanden sofort nähere Mittheilung erhalten.

Metz, den 4. Juni 1885.

Der Bezirks-Präsident
J. A.
**Hasse.**

**(247)**

**Nachweisung der im Monat Mai 1885 festgestellten Durchschnittspreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, § 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. (R.-G.-B. Seite 52.)**

| Marktort. | Hafer | | | | | | | | Stroh | | | | | | | | Heu. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | gut. | | mittel. | | gering. | | Durchschnitt. | | Roggen | | | | Weizen | | | | | |
| | | | | | | | | | Richt. | | Krumm | | Richt. | | Krumm | | | |
| | Es kosten je einhundert Kilogramm. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| Altkirch | 18 | 58 | 16 | 72 | 15 | 84 | 17 | 05 | 5 | 40 | — | — | 4 | — | — | — | 6 | — |
| Colmar | 18 | 40 | 17 | 40 | 16 | 40 | 17 | 40 | 6 | 35 | 6 | 10 | 5 | 95 | 5 | 50 | 6 | 47 |
| Gebweiler | — | — | 18 | 40 | — | — | 18 | 40 | 5 | 80 | — | — | 5 | 40 | — | — | 6 | — |
| Mülhausen | — | — | 18 | 20 | — | — | 18 | 20 | — | — | — | — | — | — | 5 | 53 | 6 | 26 |
| Rappoltsweiler | — | — | 16 | — | — | — | 16 | — | — | — | — | — | — | — | 7 | 60 | 8 | — |
| Thann | — | — | 17 | 62 | 16 | 26 | 16 | 94 | 5 | 60 | — | — | 4 | 80 | — | — | 6 | — |
| Brumath | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | 80 | — | — | 8 | — |
| Hagenau | — | — | 18 | — | — | — | 18 | — | 6 | — | — | — | 5 | 80 | — | — | 6 | 30 |
| Molsheim | 17 | 10 | 16 | 60 | 16 | 23 | 16 | 64 | 6 | 70 | — | — | 5 | 90 | — | — | 7 | 90 |
| Schlettstadt | — | — | — | — | — | — | — | — | 5 | 80 | 5 | — | 5 | 08 | 4 | 10 | 6 | 80 |
| Straßburg | — | — | 18 | 22 | — | — | 18 | 22 | — | — | 7 | 68 | — | — | 7 | — | 8 | 80 |
| Weißenburg | — | — | 16 | — | — | — | 16 | — | 5 | — | — | — | — | — | — | — | 6 | — |
| Zabern | — | — | 18 | 40 | — | — | 18 | 40 | 6 | 25 | 4 | 85 | 4 | 85 | 4 | 12 | 7 | 20 |
| Bolchen | 16 | 38 | 15 | 95 | 15 | 65 | 15 | 93 | 7 | — | 3 | 50 | 3 | 50 | 3 | 50 | 5 | 20 |
| Dieuze | 16 | — | 15 | 80 | 15 | 50 | 15 | 77 | — | — | 3 | 80 | — | — | 3 | 80 | 7 | — |
| Diedenhofen | 17 | — | 16 | 60 | 16 | 20 | 16 | 60 | 5 | 40 | — | — | 4 | 20 | — | — | 5 | 75 |
| Forbach | 18 | — | 17 | — | 16 | — | 17 | — | 4 | 80 | 4 | — | 4 | 80 | 4 | — | 6 | 40 |
| Metz | 18 | 32 | 17 | 52 | 16 | 80 | 17 | 55 | 5 | 92 | 4 | 48 | 4 | 34 | 3 | 80 | 6 | 23 |
| Saarburg | 16 | 50 | 15 | — | 14 | — | 15 | 17 | 6 | 60 | — | — | — | — | 4 | — | 6 | 30 |
| Saargemünd | 16 | — | 15 | 50 | 15 | — | 15 | 50 | 5 | — | 3 | 60 | 4 | — | 3 | 60 | 6 | — |

## IV.

**(248)** **Bekanntmachung.**

Auf die durch die Wittwe von Maria Michel Clemens Bihli, geborene Maria Anne Justine Mougeot, ohne besonderes Gewerbe in Markirch erhobene Klage auf Besitzeinweisung in den Nachlaß ihres vorgenannten am 6. April 1881 zu Markirch verlebten Ehemannes hat das K. Landgericht zu Colmar durch Beschluß vom 21. Mai 1885 vor weiterer Entscheidung angeordnet, daß die Klage gemäß Art. 770 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bekannt gemacht werde.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Colmar, den 13. Juni 1885.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
**von Vacano.**

## V.

**(249)** **Personal-Nachrichten.**

### Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

**Verwaltung des Innern.**

Der Regierungsrath Freiherr von Kloeckler zu Colmar ist an das Bezirkspräsidium in Straßburg

und der Regierungsassessor Graf von Wiser zu Molsheim an das Bezirkspräsidium in Colmar versetzt worden.

Der Schlossermeister Joseph Althoffer zu Gebweiler, Bezirk Ober-Elsaß, ist zum Präsidenten des daselbst bestehenden gegenseitigen Hülfsvereins ernannt worden.

**Justiz- und Kultusverwaltung.**

Dem Fabrikanten Jakob Schreiner in St. Amarin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als erster Ergänzungsrichter bei dem Amtsgericht in St. Amarin ertheilt worden.

Dem Gerichtsvollzieheramts-Kandidaten Brieden in Colmar ist die kommissarische Verwaltung einer Gerichtsvollzieherstelle im Landgerichtsbezirke Colmar mit dem Wohnsitz in Sulz, Kreis Gebweiler, und dem Gerichtsvollzieheramts-Kandidaten Dettloff in Hagenau die kommissarische Verwaltung einer Gerichtsvollzieherstelle im Landgerichtsbezirke Mülhausen mit dem Wohnsitz in Sennheim übertragen worden.

Digitized by Google

Der kommissarische Gerichtsvollzieher Breit in Sulz, Kreis Gebweiler, ist in gleicher Eigenschaft nach Molsheim versetzt worden.

Der Gerichtsvollzieher Ackermann in Sennheim ist gestorben.

**Verwaltung der Finanzen und Domänen.**

Der Assistent 1. Klasse Hezer in Saargemünd ist gestorben.

**Verwaltung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.**

Der Wasserbau-Bezirksingenieur Bauinspektor Angele zu Straßburg ist von der Wahrnehmung der auf die Rheinstrecke von Basel bis zum Ausfluß der Lauter in den Rhein bezüglichen Geschäfte des Rheinschifffahrts-Inspektors des I. Bezirks entbunden worden.

Mit diesen Geschäften ist nunmehr der Wasserbau-Bezirksingenieur Neumeyer zu Colmar beauftragt.

**Bezirksverwaltung.**

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Das Gemeinderathsmitglied Ackerer Joseph Mauses von Michael in Ungersheim zum Beigeordneten der Gemeinde Ungersheim.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters vom 31. Mai d. Js. der Ackerer Heinrich Martzloff in Drulingen zum Bürgermeister der Gemeinde Drulingen, Bezirk Unter-Elsaß.

Zum Bürgermeister der Gemeinde Steinselz, Kreis Weißenburg, das Mitglied des Gemeinderathes, Ackerer Jakob Roser, der Alte, und zum Beigeordneten derselben Gemeinde das Mitglied des Gemeinderathes, Ackerer Jakob Rott, der Junge.

Zum Bürgermeister der Gemeinde Eberbach bei Wörth das Mitglied des Gemeinderathes, Ackerer Philipp Leobold, der Alte, und zum Beigeordneten derselben Gemeinde, das Mitglied des Gemeinderathes, Fabrikbeamter Ignaz Leobold daselbst.

Zum Beigeordneten der Gemeinde St.-Blaise-la-Roche, das Mitglied des Gemeinderathes, Ackerer Joseph Valentin daselbst.

Zum Beigeordneten der Gemeinde Irmstett, das Mitglied des Gemeinderaths, Rebmann Joseph Niederst daselbst.

Der bisherige Gemeindeförster-Anwärter Ludwig Bilt zum kommissarischen Gemeindeförster für den Schutzbezirk Lampertheim.

Der Lehrer Heinrich Weber zu Reichenweier, Kreis Rappoltsweiler, zum Klassenlehrer an der katholischen Elementarschule zu St. Johann in Straßburg.

Die kommissarische Kleinkinderschulvorsteherin Mathilde Eugenie Schlotter zu Wolfisheim, definitiv in ihrer bisherigen Stelle.

Der Hülfslehrer Karl Artopoeus an der Taubstummenschule zu Straßburg definitiv zum Klassenlehrer an der evang. Elementarschule St. Wilhelm zu Straßburg.

Beauftragt: Der kommiss. Klassenlehrer Karl Peter in Oberhofen mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evang. Elementarschule St. Wilhelm zu Straßburg.

Der kommiss. Lehrer Josef Schibling in Neunhofen mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der kathol. Elementarschule zu Batzendorf.

Die kommiss. Klassenlehrerin Margaretha Klein in Mackweiler mit der kommiss. Verwaltung der Klassenlehrerinstelle an der evang. Elementarschule zu Zutzendorf.

Die kommiss. Klassenlehrerin Dorothea Westphal in Straßburg mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der evang. Elementarschule zu Neudorf.

Die kommiss. Lehrerin Helene Klein in Galfingen mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der kathol. Elementarschule zu Hagenau.

Die kommiss. Lehrerin Marie Schmidt in Straßburg mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der evang. Elementarschule zu Neudorf.

Der Schulamtskandidat Heinrich Weber in Mietesheim mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evang. Elementarschule zu Schiltigheim.

Die Schulamtskandidatin Virginie Ducret zu Suffelweyersheim mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerinstelle an der kathol. Elementarschule zu Niederaltdorf.

Versetzt: Die Lehrer: Alois Eyer von Batzendorf nach Neunhofen bei Dambach und Victor Casper von Wangen als Klassenlehrer nach Straßburg.

Die Klassenlehrerinnen: Lina Rohrer von Wimmenau nach Kronenburg, Karoline Koenig von Schiltigheim nach Straßburg und Eugenie Stordeur von Neudorf nach Straßburg.

Die Lehrerin Lydia Klotz von Müttersholz nach Niedermodern.

Gestorben: Der Lehrer Leopold Bloch zu Diemeringen.

Der Gemeindeförster Joseph Schwartz zu Markolsheim.

Entlassen: Der Lehrer Theophil Ritter zu Benfeld und die kommiss. Lehrerin Oditia Müller zu Niederaltdorf behufs Uebertritts in den öffentlichen Schuldienst des Bezirks Ober-Elsaß aus dem öffentlichen Schuldienste des Bezirks Unter-Elsaß.

c. Lothringen.

Ernannt: Zum Kantonalarzt des Kantons Waldwiese der praktische Arzt Dr. Polzin zu Waldwiese.

Nikolaus Barthel zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Erchingen.

Der bisherige Sergeant-Hautboist Balke vom 5. Pommerschen Infanterie-Regiment Nr. 42 zum Kreisboten in Forbach.

Pensionirt: Der Schutzmann Schlawitzky bei der Kaiserl. Polizei-Direktion in Metz vom 1. Juli d. Js. ab.

Gestorben: Der Wegmeister Knittel zu Püttingen.

**Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.**

Bezirk der Ober-Postdirektion in Straßburg.

Ernannt: Telegraphenassistent Entrup zum Ober-Telegraphenassistenten in Hagenau (Els.).

Angestellt: Postpraktikant Röhr als Postsekretär in Mülhausen (Els.).

Gestorben: Laussenburger, Postagent in Sundhausen, Okrongtowicz, Postgehülfe in Bumath.

Bezirk der Ober-Postdirektion in Metz.

Ernannt: Postgehülfe Schneider zum Postassistenten in Metz.

Angenommen: Gundermann, Abiturient in Metz, und Geißinger, Student in Saargemünd, als Posteleven.

Harter in Ars (Mosel) als Postgehülfe.

Kitt, Steueraufseher in Noisseville als Postagent.

Versetzt: Brosemann, Postsekretär von Metz nach Bromberg, Frotscher, Postsekretär von Metz nach Magdeburg, Meyer, Postpraktikant von Hayingen nach Metz, Heudewerk, Postpraktikant von Hannover nach Metz, Barthelemy, Postassistent von Metz nach Hayingen.

Entlassen: Maaß, Postgehülfe in Ars (Mosel).

Gestorben: Fügner, Ober-Telegraphenassistent in Metz.

## Vakante Schulstellen.

| Nr. | Es sind vakant | | | | Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | die Stellen | an der | zu | Kreis | dem Herrn | dem betreffenden | binnen |
| 1 | Eine Klassenlehrerinstelle | evangel. Elementarschule | Oberhofen | Hagenau | Kreisdir. in Hagenau | Konsistorium | 4 Wochen |
| 2 | Lehrer | kathol. Elementarschule | Wangen | Molsheim | „ „ Molsheim | — | „ |
| 3 | Eine Klassenlehrerinstelle | evangel. Elementarschule | Mittersholz | Schlettstadt | „ „ Schlettstadt | Konsistorium | „ |
| 4 | dto. | „ „ | Schiltigheim | Straßburg (Land) | „ „ Straßburg | „ | „ |
| 5 | Eine Klassenlehrerstelle | „ „ | Bischheim | „ | „ „ „ | „ | „ |
| 6 | Eine Klassenlehrerinstelle | „ „ | Wimmenau | Zabern | „ „ Zabern | „ | „ |
| 7 | dto. | „ „ | Mackweiler | „ | „ „ „ | „ | „ |
| 8 | Lehrer | israel. Elementarschule | Diemeringen | „ | „ „ „ | „ | „ |

(250)

## Vermischte Anzeigen.

Das Hospiz St. Madeleine des Bezirks Lothringen in Diedenhofen ist als gemeinnützige Anstalt anerkannt worden.

Zu der von dem Auswanderungs-Unternehmer Banquier Karl Schwarzmann zu Straßburg vollzogenen Bestellung des Spediteurs Otto Bretschneider zu Metz zum Agenten des Auswanderungs-Unternehmens ist auf Grund des Dekrets vom 15. Januar 1855, des Gesetzes vom 18. Juli 1860 und des Dekrets vom 9. März 1861 die Genehmigung ertheilt worden.

Am 15. Juni tritt in Ottersweiler, Kreis Zabern, eine mit der Postagentur daselbst verbundene Telegraphenbetriebsstelle in Wirksamkeit.

Vom 15. Juni ab wird die zum Landbestellbezirke der Postagentur in Bischofsheim bisher gehörige Einzelanlage „Rieth" dem Landbestellbezirke der Postagentur in Krautergersheim zugetheilt.

Zum 1. Juli d. Js. werden der Reichsbahnhof Rappoltsweiler und die Einzelanlage Teufelsort vom Landbestellbezirk der Postagentur in Gemar abgezweigt und dem Ortsbestellbezirk des Postamts in Rappoltsweiler zugetheilt.

Vom 1. Juli ab werden die Fahrten des zur Postbeförderung benutzten Privat-Personenfuhrwerks Sierenz—Kembs bis Nisser ausgedehnt werden.

Der Gang des Fuhrwerks wird sich demnach wie folgt gestalten:

| I | II | | I | II |
|---|---|---|---|---|
| 7¹⁰ Vm. | 6⁵ Ab. | ab Sierenz | an 6⁵ Vm. | 5⁰ Nm. |
| 7²¹ „ | 6³⁰ „ | Sierenz Bhf. | 6⁰ „ | 4⁵⁵ „ |
| 8⁰ „ | 7⁰ „ | Kembs | 5¹⁵ fr. | 4¹⁰ „ |
| 8²¹ „ | 7³⁰ „ | an Nisser | ab 4⁴⁰ „ | 3⁴⁵ „ |

Straßburg, Buchdr. A. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

# Elsaß-Lothringen.

**Nr. 26.** **Straßburg, den 27. Juni** **1885.**



Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.



Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" erscheint allwöchentlich Samstags. Nach Bedürfniß werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Jede Postanstalt nimmt Bestellungen an.


## I.

## Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 22. Ausgegeben zu Berlin den 15. Juni 1885.

(Nr. 1613.) Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. (Vom 4. Juni 1885.)

(Nr. 1614.) Verordnung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876 und 18. April 1882. (Vom 6. Juni 1885.)

(Nr. 1615.) Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung der Eisenbahnverbindung von Mittelsteine nach Ottendorf (Braunau), von Hannsdorf über Lindewiese nach Ziegenhals, von Lindewiese über Parzdorf (Heinersdorf) nach Ottmachau und von Ratibor nach Troppau. (Vom 14. März 1885.)

## Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 11. Ausgegeben zu Straßburg den 19. Juni 1885.

(Nr. 507.) Gesetz, betreffend die Unterstützung von dienstunfähigen Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, sowie von Hinterbliebenen solcher Beamten. (Vom 8. Juni 1885.)

## II.

**(251) Bekanntmachung.**

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 über die Sparkassen werden die Namen derjenigen Personen, welche seit mehr als 29 Jahren über ihr Guthaben bei den betreffenden Kassen keine Verfügung getroffen haben, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 19. Juni 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung des Innern.

Im Auftrage:

I. A. 7568. **Pietzsch.**

Das Verzeichniß der Sparkassen-Guthaben ist in der beiliegenden besonderen Beilage enthalten.

**(252) Betrifft:**
**Die Kosten der Einrückung gerichtlicher Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern.**

Nach den Verordnungen der Bezirks-Präsidenten, betreffend die Einrückung gerichtlicher Bekanntmachungen in bestimmte Blätter, findet für die zweite und weitere Einrückung einer und derselben Bekanntmachung eine Preisermäßigung statt, sofern die Bekanntmachung schon bei der ersten Einrückung als eine wiederholt zu veröffentlichende bezeichnet war und die einzelnen Veröffentlichungen in nicht längern als dreiwöchentlichen Zwischenräumen erfolgen.

Es hat sich nun ergeben, daß in Aufträgen, welche eine mehrmalige Einrückung bezwecken, die Fristen, binnen deren die wiederholten Veröffentlichungen stattfinden sollen,

nicht immer angegeben werden und hierdurch in mehreren Fällen höhere Einrückungskosten entstanden sind. Im Interesse der Kostenersparniß bestimme ich daher, daß in Zukunft, falls eine Einrückung wiederholt werden soll, in dem Auftrage die Frist oder der Zeitpunkt dieser Wiederholung genau angegeben werde. Sofern aus in der Sache liegenden Gründen nicht eine andere Verfügung angezeigt erscheint, ist bei dieser Angabe darauf zu achten, daß die Zwischenräume zwischen den einzelnen Einrückungen nicht mehr als 3 Wochen betragen.

Euer Hochwohlgeboren werden ergebenst ersucht, die Amtsgerichte und Amtsanwälte Ihres Bezirks in diesem Sinne zu verständigen und auf ein gleiches Verfahren beim Landgerichte Bedacht zu nehmen.

Straßburg, den 16. Juni 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
**v. Puttkamer.**

An sämmtliche
Herren Landgerichts-Präsidenten und Ersten Staatsanwälte.
II. A. 6381.

---

**(253) Bekanntmachung,**
**betreffend die Verausgabung von Scheidemünzen.**

Wie sich aus Anlaß wiederholter, auch in Elsaß-Lothringen hervorgetretener Klagen ergeben hat, genügt das kursirende Kleingeld nicht für die Bedürfnisse des Verkehrs. Eine wesentliche Abhülfe dieses Uebelstandes kann dadurch erreicht werden, daß die Zahlstellen mehr als bisher in kleinem Gelde Zahlungen leisten.

Die sämmtlichen Zahlstellen, insbesondere die Steuerkassen, werden deshalb angewiesen, die ihnen von der Landeshauptkasse und sonst zugehenden Scheidemünzen bis in die unmittelbare Berührung mit dem Publikum zu verausgaben, insbesondere auch die auszuzahlenden Summen in dem genauen Betrage, auf welchen sie lauten, direkt auszuzahlen, so daß jedes Herausgeben des Zahlungsempfängers in Scheidemünzen auf die größeren Appoints, welche von der Kasse hergegeben werden, vermieden wird.

Den Anträgen der Spezialkassen auf Ueberweisung von Kleingeld wird von der Landeshauptkasse stets entsprochen werden.

Bei den Geschäftsrevisionen ist die Befolgung dieser Bekanntmachung zu kontroliren.

Straßburg, den 16. Juni 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
Im Auftrage:
III. 4878. **Schill.**

---

## III.

### a. Ober-Elsaß.

**(254)**

Dem Geschäftsagenten Derr, zur Zeit in Grenzach (Baden), ist von mir auf Grund des Gesetzes vom 19. März 1884 die gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, sowie die gewerbsmäßige Vermittlung von Immobiliarverträgen, Darlehen und Heirathen untersagt worden.

Colmar, den 20. Juni 1885.

Der Bezirks-Präsident
II. 4017. **Timme.**

---

### c. Lothringen.

**(255) Bekanntmachung.**

Dem Vorsteher des katholischen Gesellenvereins, Herrn Abbé Risse zu Metz, ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten des genannten Vereins eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 10000 zum Preise von je 40 Pf.

Die Gewinne bestehen in Werthgegenständen.

Metz, den 15. Juni 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
**Hasse.**

---

## IV.

**(256) Bekanntmachung,**
betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe.

In Gemäßheit des § 11 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichsgesetzblatt Seite 159) in Verbindung mit § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 69) hat jeder Unternehmer eines unter den § 1 des erstgenannten Gesetzes fallenden Betriebes —

mit Ausnahme des gesammten Betriebes der Post-

und Telegraphenverwaltungen, sowie der Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, endlich der vom Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs- bezw. Staatsrechnung verwalteten Eisenbahn-, Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe —

binnen einer vom Reichsversicherungsamt zu bestimmenden Frist den versicherungspflichtigen Betrieb unter Angabe des Gegenstandes desselben und der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum 20. Juli 1885 einschließlich festgesetzt.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne der genannten Gesetze anzusehen sind, ist von den Centralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit des § 109 des Unfallversicherungsgesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 5. Juni 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.

**Bödiker.**

---

## Anleitung,

betreffend die Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe.

(§ 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 und § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

1) Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf

a. den gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetrieb,
b. den gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb,
c. den Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer,
d. den Gewerbebetrieb des Schiffsziehens (Treidelei), endlich
e. auf die folgenden Betriebe, sofern deren Verwaltung nicht vom Reich oder von einem Bundesstaat für Reichs- beziehungsweise Staatsrechnung geführt wird:
   α. den Betrieb der Eisenbahnverwaltungen einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden,
   β. den Baggereibetrieb,
   γ. den Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb.

2) Gewerbsmäßig ist ein Fuhrwerksbetrieb, wenn aus dem Betriebe des Fuhrwerks ein Gewerbe gemacht wird, das Fuhrwerk also zu Zwecken des Erwerbs, als unmittelbare Einnahmequelle, für einige Dauer betrieben wird. Hierher gehören insbesondere die Betriebe der Droschken- und Omnibusinhaber, der Posthalter und Frachtfuhrleute, auch die sogenannten Hotelwagen, welche gegen Entgelt die Reisenden von den Gasthöfen nach den Bahnhöfen bringen und von dort abholen.

Ein Fuhrwerk dagegen, welches von einem Gewerbetreibenden (Kaufmann, Arzt, Metzger, Bäcker) zu Zwecken seines sonstigen Gewerbebetriebes verwandt wird und nicht als unmittelbare Einnahmequelle dient, ist nicht als gewerbmäßig betrieben im Sinne des Gesetzes aufzufassen. Ebensowenig gehören hierher die zum persönlichen Gebrauche dienenden Kutschfuhrwerke von Privatpersonen sowie das Fuhrwerk eines Landmanns, welcher gelegentlich gegen Entgelt Personen befördert oder etwa zur Winterszeit seine für die Landwirthschaft entbehrlichen Gespanne vorübergehend zu Steinfuhren für einen Chausseebau oder dergleichen gegen Entgelt darbietet, es sei denn, daß er für einen solchen Erwerb besondere Einrichtungen trifft, aus denen sich die Kriterien eines gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetriebes ergeben.

3) Der Speicher- und Kellerbetrieb muß gleich dem Speditionsbetrieb, mit welchem derselbe im unmittelbaren Zusammenhang im Gesetz genannt wird, ebenfalls ein gewerbsmäßiger sein, wenn der Unternehmer zu dessen Anmeldung verpflichtet sein soll. Auch hier kommt es also darauf an, daß der Betrieb zu Zwecken des Erwerbs für einige Dauer erfolgt, sei es, indem aus der Speicherei oder Kellerei ein selbständiges Gewerbe gemacht wird, wie beim Dock- und Packhofsbetriebe in großen Städten, bei Aktien-Speichern ꝛc., sei es, indem der übrige Gewerbebetrieb des Speicherei- oder Kellereibesitzers so wesentlich mit dem Betriebe der Speicherei oder Kellerei zusammenhängt, oder von diesem so sehr abhängt, daß der Speicherei- oder Kellereibetrieb einen hervorstechenden Bestandtheil, wenn nicht den Hauptbestandtheil des Gesammtunternehmens bildet, wie bei den Kornspeichern der Getreidegroßhändler und den Kellereien der Weingroßhandlungen.

Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, so kann es sich wohl um einen im Besitze eines Gewerbetreibenden befindlichen „Speicher" oder „Keller", nicht aber um einen gewerbsmäßigen „Speicher- oder Kellereibetrieb" handeln.

Insbesondere fallen die gewöhnlichen Keller der Krämer und Höker, der Gast- und Bierwirthe nicht unter den Begriff der gewerbsmäßigen Kellerei, und die Lagerräume, wie sie die Manufakturwaaren- oder Kolonialwaarenhändler zu besitzen pflegen, nicht unter den Begriff des gewerbsmäßigen Speicherbetriebs.

4) Der Begriff „Eisenbahn" ist im weitesten Sinne zu verstehen. Derselbe umfaßt alle zur Beförderung von Personen oder Sachen auf Schienen mittelst elementarer oder thierischer Kraft bestimmten Transportmittel, also nicht nur die Lokomotivbahnen, sondern auch die Pferde- und elektrischen Bahnen. Es ist nicht nothwendig, daß die Eisenbahn dem öffentlichen Verkehr dient.

Eisenbahnbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 versicherungspflichtigen Betriebes sind (vergleiche § 1 Absatz 6 jenes Gesetzes), fallen nicht unter das neue Gesetz und sind daher nicht anzumelden.

5) Zur Binnenschiffahrt gehört auch die gewerbsmäßige Kleinschifferei mittelst Kähnen und Gondeln.

Das vorstehend zu Ziffer 4 Absatz 2 Gesagte gilt auch von den Schiffahrtsbetrieben.

6) Nicht versicherungspflichtig und daher nicht anzumelden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unternehmer allein und ohne Gehülfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist. So ist ein Fuhrwerksbesitzer, welcher gewerbsmäßig

Personen oder Sachen befördert, nicht zur Anmeldung seines Betriebes verpflichtet, wenn er den letzteren allein versieht und keinen Kutscher, Postillon, Knecht in demselben beschäftigt.

Dagegen ist die Versicherungspflicht begründet, wenn ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehülfe, Lehrling oder sonstiger Arbeiter in dem Betriebe beschäftigt wird: mit Ausnahme der Beschäftigung der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemanne beschäftigte Arbeiterin gilt.

Im Uebrigen ist die Anmeldungspflicht weder von der Zahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter, noch von der Art desselben (Handbetrieb, Motorenbetrieb 2c.) abhängig.

7) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, demnach bei verpachteten Betrieben der Pächter, bei Betrieben, welche im Nießbrauch besessen werden, der Nießbraucher.

Für die Anmeldungspflicht ist es einflußlos, ob der Betrieb im Besitze von physischen oder juristischen Personen, des Reichs, eines Bundesstaats, eines Kommunalverbandes oder einer Privatperson ist (vorbehaltlich der zu Ziffer 1 e hinsichtlich der vom Reiche oder von einem Bundesstaate verwalteten Eisenbahnen 2c. gemachten Ausnahme).

8) Die unter das neue Gesetz fallenden Betriebe sind auch dann anzumelden, wenn sie in Gemäßheit des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 schon früher angemeldet worden waren, z. B. Eisenbahn-Reparaturwerkstätten, mit Motoren betriebene Aufzüge in Speichereien und Kellereien, Dampfkrahnbetriebe auf Packhöfen. In solchen Fällen ist in der neuen Anmeldung auf die frühere Anmeldung Bezug zu nehmen.

9) Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen.

Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Gewerbezweige, z. B. Speditions- und Fuhrwerksbetrieb, so sind die sämmtlichen Bestandtheile anzugeben, dabei der Hauptbetrieb besonders hervorzuheben.

10) Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben werden, einerlei ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter, junge Leute oder Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 ℳ Jahresverdienst sind nicht mitzuzählen. Tantièmen und Naturalbezüge, letztere nach Ortsdurchschnittspreisen berechnet, bilden einen Theil des Jahresverdienstes.

11) Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche" Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergiebt.

12) Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, welche zu dem Betriebe der Speicherei 2c. gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage (der Packhöfe 2c.) erfolgt.

13) Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

14) Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen", die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht bezweifelt.

15) Schließlich werden die betheiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 20. Juli 1885 bewirken, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

## Formular für die Anmeldung.

Staat..... Regierungsbezirk..... Kreis (Amt).....
Gemeinde- (Guts-) Bezirk..... Straße..... Nr....

### Anmeldung

auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 in Verbindung mit § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

| Name des Unternehmers (Firma). | Gegenstand des Betriebes*). | Art des Betriebes**). | Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen. | Bemerkungen. ***) |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

....., den ..... 1885.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Z. B. Speditions- und Fuhrwerksbetrieb.
Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

**) Z. B. Betrieb mit Dampfkraft, Gasmotoren.

***) Z. B. Bereits angemeldet auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1884.

---

## (257) Bekanntmachung.

Für die Anmeldung der im Laufe dieses Jahres noch herzustellenden neuen Anschlüsse an die im Elsaß bestehenden Allgemeinen Stadt-Fernsprecheinrichtungen ist der letzte Termin auf den 1. Juli festgesetzt worden.

Diejenigen Interessenten, welche einen Anschluß an die Stadt-Fernsprechanlagen in Straßburg (Els.), Mülhausen (Els.), Gebweiler oder Thann (Els.) wünschen, wollen die diesbezüglichen Anträge thunlichst bald, spätestens aber bis zu dem oben bezeichneten Zeitpunkte

a) bezüglich der Stadt-Fernsprecheinrichtung in Straßburg (Els.) an das Kaiserliche Telegraphenamt hierselbst,

b) bezüglich der Stadt-Fernsprecheinrichtung in Mülhausen (Els.) an das Kaiserliche Telegraphenamt in Mülhausen (Els.),

c) bezüglich der Stadt-Fernsprecheinrichtung in Gebweiler an das Kaiserliche Postamt in Gebweiler,

d) bezüglich der Stadt-Fernsprecheinrichtung in Thann (Els.) an das Kaiserliche Postamt in Thann (Els.)

richten.

Bei den genannten Verkehrsanstalten können auch die Bedingungen für die Theilnahme an den Allgemeinen Stadt-Fernsprecheinrichtungen eingesehen werden.

Hinsichtlich der nach dem 1. Juli eingehenden Anmeldungen ist auf eine baldige Berücksichtigung nicht zu rechnen; auch können die bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte gestellten Anträge während des laufenden Sommers nur in so weit Berücksichtigung finden, als die Witterungsverhältnisse nicht von störendem Einfluß sind.

Straßburg (Els.), 19. Juni 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Ober-Postrath
**Wittmann.**

## V.

(238) ## Personal-Nachrichten.

### Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

**Oberschulrath.**

Der Seminardirektor Diesner am Lehrerseminar zu Pfalzburg ist vom 1. Juli d. Js. ab einstweilig in den Ruhestand versetzt worden.

Die Seminarlehrerin Matthiesen am Lehrerinnenseminar in Schlettstadt ist auf ihren Antrag aus dem Seminardienst Elsaß-Lothringens entlassen worden.

Die Lehrerin Friederike Ernst ist mit der kommissarischen Verwaltung der Stelle einer Seminarlehrerin am Lehrerinnenseminar in Schlettstadt beauftragt worden.

**Verwaltung des Innern.**

Der Referendar Dr. Freiherr von Luetzow in Straßburg ist zum Regierungsassessor ernannt worden.

**Justiz- und Kultusverwaltung.**

Der Referendar Abicht in Straßburg ist auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zum Gerichtsassessor ernannt worden.

Der Referendar Siegfried Lange in Straßburg ist auf Grund der bestandenen Staatsprüfung als Rechtsanwalt bei dem K. Landgericht in Straßburg zugelassen worden.

**Verwaltung der Finanzen und Domänen.**

Der Enregistrementseinnehmer Muré in Sennheim ist gestorben.

**Bezirksverwaltung.**

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister der Gemeinde Gingsheim, das Mitglied des Gemeinderaths, Ackerer Nicolaus Michel.

Beauftragt: Der kommiss. Lehrer Joseph Feldeisen in Fröschweiler mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der kathol. Elementarschule zu Klimbach.

Die Schulamtskandidatin Luise Röhrig zu Neudorf mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der evangel. Elementarschule zu Monsweiler.

Versetzt: Der Lehrer Karl Gillmann von Klimbach nach Bühl.

Der Lehrer Karl Robein von Bühl nach Fröschweiler.

c. Lothringen.

Ernannt: Philipp Schmitt zum Bürgermeister der Gemeinde Dentingen.

Viktor Poirel zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Moncourt.

Versetzt: Lehrer Leuck von Rangwall nach Terville, Gemeinde Weimeringen.

Lehrer Caillour von Diedenhofen nach Rangwall.

Ausgeschieden: Die Lehrer: Joseph Nicolaus Clabeaux zu Lemoncourt, Johann Franz Barthelemy zu Holacourt und Franz Victor Watrinet zu Mörchingen vom 1. Oktober d. Js. ab mit Pension.

Vorsänger Kahn in Vantoux.

(239) ## Vermischte Anzeigen.

Durch Erlaß des Ministeriums vom 10. d. Mts. ist genehmigt worden, daß gelegentlich des im Monat September 1885 in Colmar stattfindenden, mit Weinbau-, Gartenbau-, Bienenzucht- und Geflügelzucht-Ausstellung verbundenen Weinbau-Kongresses eine Lotterie stattfinde und daß der Vertrieb der Loose in den sämmtlichen Bezirken von Elsaß-Lothringen erfolge.

Die in London und Edinburg unter der Firma North British and Mercantile Insurance Company bestehende Feuerversicherungsgesellschaft hat den Herrn Edmund Lambling in Mülhausen zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

# Elsaß-Lothringen.

Nr. 27. Straßburg, den 4. Juli 1885.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" erscheint allwöchentlich Samstags. Nach Bedürfniß werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Jede Postanstalt nimmt Bestellungen an.


## I. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 23. Ausgegeben zu Berlin den 20. Juni 1885.

(Nr. 1616.) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und der Internationalen Gesellschaft des Kongo. (Vom 8. November 1884.)

(Nr. 1617.) General-Akte der Berliner Konferenz. (Vom 26. Februar 1885.)

Nr. 24. Ausgegeben zu Berlin den 19. Juni 1885.

(Nr. 1618.) Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien, betreffend einige Abänderungen des Tarifs A. des deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 12. Juli 1883. (Vom 10. Mai 1885.)

## II.

(260) Betrifft:

**Zulassung der Gerichtsvollzieher als Parteibevollmächtigte.**

Zur Beseitigung von Mißverständnissen und Zweifeln in Betreff der Zulassung der Gerichtsvollzieher als Parteibevollmächtigte werden im Anschluß an die Verfügung vom 8. November 1883 (Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 342; Samml. VIII S. 408) folgende nähern Bestimmungen getroffen:

1. Die Uebernahme einer Vollmacht, welche allgemein zur Vertretung in einem Prozesse oder zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen ermächtigt (vgl. § 77 der C.-P.-O.), ist den Gerichtsvollziehern untersagt.
2. Dasselbe gilt hinsichtlich der Vollmacht zur Vertretung einer Partei bei mündlichen gerichtlichen Verhandlungen in Prozessen, sowie in sonstigen Angelegenheiten der streitigen und nicht streitigen Gerichtsbarkeit.
3. Eine Ausnahme von diesen Verboten (Nr. 1 und 2) findet statt, wenn es sich um die Vertretung naher Angehöriger handelt. Dazu gehören die Ehefrau, sowie diejenigen Personen, mit welchen der Gerichtsvollzieher in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.
4. Im Uebrigen ist den Gerichtsvollziehern bis auf Weiteres gestattet, Vollmachten für bestimmte einzelne Geschäfte, deren Erledigung auch aus andern Gründen nicht unstatthaft erscheint, zu übernehmen.

   Namentlich können dieselben auch durch besondere Vollmacht ermächtigt werden, für auswärtige Parteien Vertreter zu den mündlichen Verhandlungen zu bestellen und Klageschriften oder sonstige Schriftstücke für die Parteien zu unterzeichnen; doch soll letzteres nur stattfinden, sofern es nicht durch die Parteien selbst geschehen kann.
5. Für diese Geschäfte müssen die Gerichtsvollzieher — abgesehen von den Fällen, für welche es der Beibringung einer Vollmacht überhaupt nicht bedarf (vgl. C.-P.-O. § 643) — sich mit einer schriftlichen Vollmacht versehen und diese zu den Gerichtsakten geben.

6. Die in vorstehenden Bestimmungen enthaltenen Verbote dürfen nicht dadurch umgangen werden, daß statt des Gerichtsvollziehers ein Gehülfe desselben als Bevollmächtigter bestellt wird. Vielmehr ist in allen Fällen, in welchen die Ausführung eines Auftrags dem Gerichtsvollzieher untersagt ist, von der Uebernahme desselben auch der Gehülfe ausgeschlossen.

Straßburg, den 21. Juni 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
**v. Puttkamer.**

An sämmtliche Herren Gerichtsvollzieher.
II. A. 5509.

---

**(261) Bekanntmachung,**
**betreffend die öffentliche Bestallung als Feldmesser.**

Auf Grund der §§ 22 und 23 des Regulativs vom 3. November 1884, betreffend die Erfordernisse zur öffentlichen Bestallung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen, sind weiter die nachgenannten Personen als Feldmesser in Elsaß-Lothringen bestellt und vereidigt worden:

1. Beisser, Hermann Wilhelm, in Straßburg,
2. Decker, Karl Otto, daselbst,
3. Groß, Ernst Gottlieb, daselbst,
4. Hundertmark, Xaver, daselbst,
5. Kolb, Karl, daselbst,
6. Knoll, Paul, in Colmar,
7. Kuß, Ferdinand, in Bitsch,
8. Malz, Johann Baptist, in Straßburg,
9. Müller, Wilhelm, daselbst,
10. Schaffert, Ludwig, in Mülhausen,
11. Schiele, Georg Hermann, in Diedenhofen,
12. Schmid, Karl, in Straßburg,
13. Sturm, Rudolf, daselbst.

Den Genannten ist zugleich die Ermächtigung zur Vornahme von Vermessungen in Gemäßheit der §§ 11, 23 und 52 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 ertheilt worden.

Straßburg, den 27. Juni 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
K. 4783. **v. Mayr.**

---

## III.
## b. Unter-Elsaß.

**(262) Beschluß.**

Das Mitglied des Bezirkstags für den Kanton Sulz u/W., Herr F. Petri, hat in Folge seiner Ernennung zum Präsidenten des Direktoriums der Kirche Augsburger Confession sein Mandat niedergelegt.

Auf Grund des Art 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 verordne ich demnach, was folgt:

§ 1.

Für den Kanton Sulz u/W. ist ein Mitglied der Bezirksvertretung des Unter-Elsaß zu wählen.

§ 2.

Zur Vornahme der Wahlen werden die Wähler des Kantons Sulz u/W. auf

Sonntag den 12. Juli d. Js.
Vormittags 8 Uhr

in den einzelnen Gemeinden zusammenberufen.

§ 3.

Die Protokolle über die Wahlverhandlungen werden von den Mitgliedern der Wahl-Ausschüsse geschlossen und sofort von zweien dieser Mitglieder an den Kantonshauptort gebracht. Die Aufzählung der Stimmen erfolgt Montag den 13. Juli d. Js. Vormittags 10 Uhr durch den Wahlausschuß des Kantonshauptortes.

§ 4.

Hat im ersten Wahlgange kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erhalten, so findet

Sonntag den 19. Juli d. Js.
Vormittags 8 Uhr

ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem relative Stimmenmehrheit genügt. Wird ein zweiter Wahlgang nöthig, so hat der Bürgermeister des Kantonshauptortes hiervon sofort sämmtliche Bürgermeister des Kantons zu benachrichtigen und letztere haben unverzüglich in ihren Gemeinden die erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen.

§ 5.

Den Wahlen werden die am 31. März l. Js. abgeschlossenen Wählerlisten zu Grunde gelegt, zu welchen eine Berichtigungstabelle anzulegen und 5 Tage vor der Wahl abzuschließen ist.

§ 6.

Bei der Vorbereitung und Vornahme der Wahlen sind die in den Bekanntmachungen vom 4. Juni 1873 (Amtsblatt 1873 S. 96—98) und 19. Mai 1876 (Amtsblatt 1876 S. 76 u. 77) zusammengestellten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen genau zu beachten.

§ 7.

Gegenwärtiger Beschluß ist von den Herren Bürgermeistern in sämmtlichen Gemeinden des Kantons Sulz u/W. in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Außerdem ist ein Anschlagzettel im Wahllokale anzuheften.

Straßburg, den 27. Juni 1885.

Der Bezirks-Präsident
I. 4392. **Back.**

(263)

Der in der Beilage zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 10 von 1885 auf Seite III veröffentlichte Geschäftsplan über die periodische Nachaichung der Maaße, Gewichte und Waagen im Stadtkreise Straßburg wird in Folge des Dienstaustritts des mit der Nachaichung beauftragt gewesenen Aichmeisters Last dahin abgeändert:

Vom 6. Juli bis Ende Juli Beendigung der Nachaichung im Steuerempfangsbezirk Straßburg II;

vom 3. bis Ende August Ausführung der Nachaichung in den zum Steuerempfangsbezirk Straßburg I gehörigen, außerhalb der Stadt gelegenen Wohnplätzen;

vom 1. September bis Ende Oktober Nachaichung im Steuerempfangsbezirk Straßburg I, und

vom 9. November bis incl. 15. Dezember cr. Nachaichung bei den Behörden und öffentlichen Anstalten.

Straßburg, den 29. Juni 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.:
**Geiseler.**

IV. 5219 I.

## c. Lothringen.

(264) **Bekanntmachung,**

betreffend die Hengstkörungen im Bezirke Lothringen für das Jahr 1885/86.

Die Hengstkörungen im diesseitigen Bezirke werden für das laufende Jahr, wie folgt, abgehalten werden:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| am 20. Juli | um | 9 | Uhr | 15 | Min. | Vorm. in Saarburg, |
| | „ | 1 | „ | 30 | „ | Nachm. „ Remilly, |
| „ 21. Juli | „ | 7 | „ | 30 | „ | Vorm. „ Metz, |
| | „ | 3 | „ | — | „ | Nachm. „ Diedenhofen, |
| „ 22. Juli | „ | 8 | „ | 40 | „ | Vorm. „ Kedingen, |
| | „ | 12 | „ | 30 | „ | Nachm. „ Teterchen, |
| | „ | 3 | „ | 40 | „ | „ „ Bolchen, |
| „ 23. Juli | „ | 7 | „ | — | „ | Vorm. „ Falkenberg, |
| | „ | 10 | „ | 30 | „ | „ „ Groß-Tännchen, |
| | „ | 4 | „ | — | „ | Nachm. „ Mörchingen, |
| am 24. Juli | um | 8 | Uhr | — | Min. | Vorm. in Château-Salins, |
| | „ | 1 | „ | 30 | „ | Nachm. „ Bensdorf, |
| | „ | 3 | „ | 30 | „ | „ „ Dieuze, |
| „ 25. Juli | „ | 8 | „ | — | „ | Vorm. „ Saargemünd, |
| | „ | 10 | „ | 30 | „ | „ „ Rohrbach. |

Die auf beregte Körungen Bezug habenden näheren Bestimmungen werden in den demnächst zur Veröffentlichung kommenden Plakaten des Herrn Landesgestütsdirektors enthalten sein.

Metz, den 24. Juni 1885.

Der Bezirks-Präsident
J. A.
**Hasse.**

VI. 3039.

# IV.

(265) **Bekanntmachung.**

Durch Beschluß K. Landgerichts Saargemünd vom 18. Mai 1885 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit der Catharina Baumgarten geboren in Folpersweiler, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, verordnet worden.

Colmar, den 29. Juni 1885.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
**von Vacano.**

(266) **Bekanntmachung.**

Aus Veranlassung der diesjährigen Herbstübungen der 29. Division ist die Leistung von circa

140 einspännigen und
801 zweispännigen

Fuhren in verschiedenen im Großherzogthum Baden und dem Elsaß, sowie in Württemberg gelegenen Orten in der Zeit vom 3. August bis 7. September 1885 erforderlich.

Zuverlässige, kautionsfähige Unternehmer werden aufgefordert, versiegelte Preis-Offerten mit der Aufschrift „Submission auf Vorspann", in denen die Erklärung enthalten sein muß, daß die Bedingungen eingesehen und acceptirt sind, zum 16. Juli cr., Vormittags 10 Uhr, portofrei an uns, Zähringerstraße 7a, woselbst alles Nähere zu erfahren ist, einzusenden.

Die Bedingungen können bei der unterzeichneten Behörde eingesehen und auch in Abschrift gegen Erstattung der Kopialien bezogen werden.

Freiburg i/B., den 27. Juni 1885.

Intendantur der 29. Division.

# V.

(267)

## Personal-Nachrichten.

### Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Angehörigen von Elsaß-Lothringen die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen Dekorationen zu verleihen und zwar:

des Ritterkreuzes erster Klasse des Ordens der Württembergischen Krone

dem ständigen Hülfsarbeiter im Ministerium, Regierungsrath Baron du Prel in Straßburg;

des Kommandeurkreuzes des Russischen Ordens der heiligen Anna

dem Richter bei dem internationalen Appellhof in Alexandrien, Grafen von Marogna.

## Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

### Justiz- und Kultusverwaltung.

Der Rechtsanwalt Dr. Sieber in Schlettstadt ist zum Kaiserlichen Notar im Landgerichtsbezirke Mülhausen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Altkirch ernannt worden.

Der seitherige zweite Ergänzungsrichter Sebastian Faesser in Altkirch ist zum ersten Ergänzungsrichter bei dem Kaiserlichen Amtsgericht in Altkirch und der pensionirte Steuer-Inspektor Rechnungsrath Ludwig Krack in Altkirch zum zweiten Ergänzungsrichter bei dem gedachten Amtsgericht ernannt worden.

Dem Gerichtsvollzieheramtskandidaten Müller in Zabern ist die kommissarische Verwaltung einer Gerichtsvollzieherstelle im Landgerichtsbezirke Colmar mit dem Wohnsitz zu Schnierlach übertragen worden.

### Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Beauftragt: Die Schulamtskandidatin Adele Jost in Rothau mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerinstelle an der evangel. Elementarschule zu Steinselz.

c. Lothringen.

Ernannt: Johann Gresset zum Bürgermeister der Gemeinde Kuhmen.

Eugen Estienne zum Bürgermeister, Karl Bienz zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Maizieres.

Johann Goby zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Anzelingen.

Johann Hiebel definitiv zum Lehrer der Gemeinde Plaine de Walsch.

Augustin Koenig definitiv zum Lehrer der Gemeinde Avricourt.

Ludwig Halter definitiv zum Lehrer der Gemeinde Garburg.

Versetzt: Lehrer Poiré von Han a. d. Nied nach Wallersberg.

## Vakante Schulstellen.

| Nr. | Es sind vakant | | | | Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | die Stellen | an der | zu | Kreis | dem Herrn | dem betreffenden | binnen |
| 1 | Lehrer | einklass. Elementarschule | Han a. d. Nied | Bolchen | Kreisdir. in Bolchen | — | 3 Wochen |
| 2* | Lehrer | „ „ | Lemoncourt | Chateau-Salins | „ „Chateau-Salins | — | 4 „ |
| 3* | erste Lehrer | zweiklass. Elementarschule | Mörchingen | Forbach | „ „ Forbach | — | 4 „ |

* Wird vom 1. Oktober d. Js. ab vakant.

## (268) Vermischte Anzeigen.

Posthülfstellen sind in Wirksamkeit getreten zu: 1. Niedertraubach, Postbestellbezirk Obertraubach; 2. Wolfersdorf, Postbestellbezirk Dammerkirch; 3. Dauendorf, Postbestellbezirk Pfaffenhofen; 4. Offendorf, Postbestellbezirk Gambsheim; 5. Morsbronn, Postbestellbezirk Walburg; 6. Niedermorschweiler, Postbestellbezirk Ingersheim; 7. Wolfisheim, Postbestellbezirk Straßburg-Königshofen; 8. Ringendorf, Postbestellbezirk Hochfelden; 9. Wuenheim, Postbestellbezirk Sulz (Ober-Elsaß); 10. Ottweiler, Postbestellbezirk Drulingen; 11. Sulzbach, Postbestellbezirk Weier im Thal; 12. Eschbach, Postbestellbezirk Münster (Els.); 13. Wasserburg, Postbestellbezirk Günsbach; 14. Sondernach, Postbestellbezirk Metzeral; 15. Harskirchen, Postbestellbezirk Saarunion.

Am 1. Juli tritt in dem Orte Baldenheim eine mit der Postagentur daselbst verbundene Telegraphenbetriebsstelle in Wirksamkeit.

Vom 1. Juli ab wird zwischen Barr und Benfeld ein zur Postbeförderung zu benutzendes täglich zweimaliges Privat-Personenfuhrwerk mit folgendem Gange eingerichtet:

| I. | II. | | | I. | II. |
|---|---|---|---|---|---|
| $7^{45}$ Vm. | $6^{0}$ Ab. | Abg. | Barr | Ank. $11^{30}$ Vm. | $8^{30}$ Ab. |
| $8^{0}$ „ | $6^{30}$ „ | ↑ | Gertweiler | ↑ $11^{15}$ „ | $8^{15}$ „ |
| $8^{15}$ „ | $6^{30}$ „ | \| | Burgheim | \| $11^{0}$ „ | $8^{0}$ „ |
| $8^{30}$ „ | $6^{45}$ „ | \| | Walf | \| $10^{45}$ „ | $8^{0}$ „ |
| $9^{0}$ „ | $7^{10}$ „ | ↓ | Westhausen | ↓ $10^{15}$ „ | $7^{40}$ „ |
| $9^{15}$ „ | $7^{30}$ „ | Ank. | Benfeld | Abg. $10^{0}$ „ | $7^{30}$ „ |

Die auf dem Kurse Barr—Walf bestehende zweimal tägliche Botenpost wird dagegen von dem genannten Tage ab aufgehoben.

Vom 15. Juli ab wird der Ort Ammerzweiler vom Landbestellbezirke des Postamts in Dammerkirch abgezweigt und demjenigen der Postagentur in Oberburnhaupt zugetheilt.

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

# Elsaß-Lothringen.

Nr. 28. Straßburg, den 11. Juli 1885.


Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

## I.

## Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 25. Ausgegeben zu Berlin den 29. Juni 1885.

(Nr. 1619.) Vertrag zwischen Deutschland und Belgien, betreffend die Bestrafung der auf den beiderseitigen Gebieten begangenen Forst-, Fischerei- und Jagdfrevel. (Vom 29. April 1885.)

## Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 12. Ausgegeben zu Straßburg den 1. Juli 1885.

(Nr. 508.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die interimistische Weiterführung der Geschäfte des Statthalters in Elsaß-Lothringen. (Vom 29. Juni 1885.)

## II.

(269) **Bestimmungen,**
**betreffend die Urlaubsbewilligung.**

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 26. April 1875 (Gesetzbl. S. 69), des § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1879 (Reichsgesetzbl. S. 165) und des § 13 der Kaiserlichen Verordnung vom 23. Juli 1879 (Gesetzbl. S. 81) bestimme ich hiermit, unter Aufhebung der Verordnung vom 6. Juni 1875 (Bek.-Bl. des Oberpräsidenten S. 90), Folgendes:

1. Die Ertheilung des Urlaubs

a) an die Bezirkspräsidenten,

b) an den Direktor der Zölle und indirekten Steuern,

c) an den Präsidenten des Oberlandesgerichts und den Oberstaatsanwalt

steht, wenn der Urlaub über vier Wochen hinausgeht, dem Statthalter zu.

2. Im Uebrigen kann Urlaub ertheilt werden:

A. Bei den Bezirkspräsidien und den denselben unterstellten Behörden:

I. Den Bezirkspräsidenten bis zu vier Wochen vom Staatssekretär.

II. Den übrigen Beamten der Bezirkspräsidien, mit Einschluß der Beamten der Forstabtheilungen, bis zu vier Wochen von den Bezirkspräsidenten, für längere Zeit von dem Staatssekretär.

III. Den Kreis- und Polizeidirektoren bis zu vier Wochen von den Bezirkspräsidenten, für längere Zeit vom Staatssekretär;

den bei den Kreisdirektionen beschäftigten Regierungsassessoren und Kantonal-Polizeikommissarien bis zu acht Tagen von den Kreisdirektoren, den bei den Polizeidirektionen beschäftigten Regierungsassessoren, Polizeiinspektoren und Polizeikommissarien bis zu acht Tagen von den Polizeidirektoren. Längerer Urlaub kann diesen Beamten bis zu vier Wochen von den Bezirkspräsidenten, darüber hinaus vom Staatssekretär ertheilt werden.

Den Subaltern- und Unterbeamten der Kreis- und Polizeidirektionen, den Schutzmannswachtmeistern und Schutzmännern bis zu vierzehn Tagen von den Kreis-, beziehungsweise Polizeidirektoren, für längere Zeit von den Bezirkspräsidenten.

IV. Straf-, Besserungsanstalten und Gefängnisse — ausschließlich Amtsgefängnisse —.

Den Vorstehern dieser Anstalten bis zu vier Wochen von den Bezirkspräsidenten, für längere Zeit vom Staatssekretär, den Unterbeamten dieser Anstalten bis zu vierzehn Tagen von den Vorstehern, für längere Zeit von den Bezirkspräsidenten, allen übrigen Beamten dieser Anstalten bis zu acht Tagen von den Vorstehern derselben, bis zu vier Wochen von den Bezirkspräsidenten, für längere Zeit vom Staatssekretär.

V. Allen nicht besonders genannten, den Bezirkspräsidien unmittelbar unterstellten Kreis- und Lokalbeamten bis zu vier Wochen von den Bezirkspräsidenten, für längere Zeit vom Staatssekretär.

Die bezeichneten Beamten sind ihrerseits befugt, die ihnen unterstellten Beamten bis zu acht Tagen zu beurlauben. Die letzteren erhalten Urlaub für längere Zeit von den Bezirkspräsidenten.

B. Bei der Arbeitshausverwaltung:

Dem Vorsteher vom Staatssekretär, den Unterbeamten bis zu vierzehn Tagen, den übrigen Beamten bis zu acht Tagen von dem Vorsteher, für längere Zeit vom Staatssekretär.

C. Bei den Lokalforstbehörden:

I. Den Lokalforstbeamten bis zu fünf Tagen von den Forstmeistern, den Lokalforstbeamten und den Rendanten der nicht mit Enregistrements- oder Steuerkassen verbundenen Forstkassen bis zu vier Wochen von den Bezirkspräsidenten, für längere Zeit vom Staatssekretär.

II. Den Forstschutzbeamten und Forstwegeaufsehern bis zu acht Tagen von den Oberförstern, bis zu vier Wochen von den Bezirkspräsidenten, darüber hinaus vom Staatssekretär.

D. Bei der Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements:

I. Dem Direktor der Zölle und indirekten Steuern bis zu vier Wochen vom Staatssekretär.

II. Den übrigen Beamten bis zu vier Wochen vom Direktor der Zölle und indirekten Steuern, darüber hinaus vom Staatssekretär.

Die Ober-Zoll- und Ober-Steuerinspektoren sind jedoch zur Urlaubsertheilung an die ihnen untergebenen Beamten bis zu acht Tagen, die Oberkontrolöre zur Urlaubsertheilung an die ihnen unterstellten Aufseher bis zu zwei Tagen befugt.

E. In der Verwaltung der direkten Steuern:

I. Dem Direktor der direkten Steuern vom Staatssekretär.

II. Den übrigen Beamten, einschließlich der Kassenkontrolöre, bis zu vier Wochen vom Direktor der direkten Steuern, für längere Zeit vom Staatssekretär.

Den Kassenkontrolören kann bis zu acht Tagen Urlaub von den Kreisdirektoren ertheilt werden. Gesuche derselben um längeren Urlaub sind dem Direktor der direkten Steuern mit gutachtlicher Aeußerung der Kreisdirektoren vorzulegen.

F. Bei der Landeshauptkasse:

Dem Landrentmeister vom Staatssekretär, den übrigen Beamten bis zu acht Tagen vom Landrentmeister mit Zustimmung des Kassenkurators, für längere Zeit vom Staatssekretär.

G. Bei der Katasterkommission:

Dem Ober-Vermessungsinspektor bis zu vierzehn Tagen und den übrigen Beamten bis zu vier Wochen vom Vorstande der Katasterkommission, für längere Zeit vom Staatssekretär.

H. Bei der Tabackmanufaktur:

Dem technischen Direktor bis zu vierzehn Tagen, den übrigen Beamten bis zu vier Wochen vom Regierungskommissar, für längere Zeit vom Staatssekretär.

I. Bei der Universität:

I. Dem Kurator vom Staatssekretär.

II. Den nach den Universitätsstatuten ausschließlich unter dem Rektor und Senat stehenden Beamten bis zu vier Wochen vom Rektor, den übrigen vom Kurator. Längeren Urlaub ertheilt der Staatssekretär.

K. Bei der Universitäts- und Landesbibliothek:

I. Dem Oberbibliothekar vom Staatssekretär.

II. Den übrigen Beamten der Universitäts- und Landesbibliothek bis zu acht Tagen vom Oberbibliothekar, für längere Zeit vom Staatssekretär.

L. Bei den Unterrichtsanstalten:

Bei allen Unterrichtsanstalten sind die Vorsteher und Lehrer während der Ferienzeit von Rechtswegen beurlaubt, jedoch bleibt den vorgesetzten Behörden die Befugniß vorbehalten, wenn der Dienst es erfordert, Einschränkungen darin eintreten zu lassen. Im Uebrigen kann Urlaub ertheilt werden:

I. Den Direktoren der höheren Schulen vom Oberschulrath, den Lehrern dieser Schulen bis zu vier Tagen von den Direktoren, für längere Zeit vom Oberschulrath.

II. Den Lehrern und Lehrerinnen der Elementar- und der Kleinkinderschulen bis zu acht Tagen von den Kreisdirektoren auf Antrag der Kreisschulinspektoren, für längere Zeit von den Bezirkspräsidenten.

III. Den Vorstehern aller übrigen zum niederen Schulwesen gehörigen Schulen bis zu vier Wochen von den Bezirkspräsidenten, für längere Zeit vom Oberschulrath.

Den Lehrern und Lehrerinnen dieser Schulen bis zu vier Tagen von deren Vorstehern, bis zu vier Wochen von den Bezirkspräsidenten, für längere Zeit vom Oberschulrath.

IV. Den Beamten der Unterrichtsanstalten bis zu acht Tagen von deren Vorstehern, für längere Zeit von den den Anstalten vorgesetzten Behörden.

Soweit der Urlaub in die Ferienzeit fällt, sind die Vorsteher denselben ohne Einschränkung zu ertheilen befugt.

M. Bei der Bergverwaltung:

I. Den Bergmeistern vom Staatssekretär.

II. Den Assistenten und Revierschreibern bis zu acht Tagen von den Bergmeistern, für längere Zeit vom Staatssekretär.

N. Bei dem Aichwesen:

I. Dem Aichungsinspektor vom Staatssekretär.

II. Dem Ober-Aichmeister bis zu acht Tagen von dem Aichungsinspektor, für längere Zeit vom Staatssekretär.

O. Bei der Gestütsverwaltung:

I. Dem Gestütsdirektor vom Staatssekretär.

II. Dem Rechnungsführer und Sattelmeister, dem Futtermeister bis zu acht Tagen vom Gestütsdirektor, für längere Zeit vom Staatssekretär.

P. Bei der Wasserbauverwaltung:

I. Den Wasserbau-Bezirksingenieuren vom Staatssekretär.

II. Den Beamten, diätarisch beschäftigten Hülfsarbeitern und Unterbeamten, welche den Wasserbau-Bezirksingenieuren unterstellt sind, bis zu acht Tagen von diesen, für längere Zeit vom Staatssekretär.

Die Brücken- und Dammmeister, Strom- und Kanalaufseher sind befugt, die ihnen unterstellten Unterbeamten auf einen Tag zu beurlauben.

Q. Lehr- und Versuchsanstalten:

Den Vorstehern vom Staatssekretär, den Lehrern und Beamten bis zu vier Tagen und den Unterbeamten bis zu acht Tagen von dem Vorsteher, darüber hinaus vom Staatssekretär.

Bei der landwirthschaftlichen Schule zu Rufach finden bezüglich des Urlaubs während der Ferienzeit die Bestimmungen unter L gleiche Anwendung.

R. Bei der Justizverwaltung:

I. Dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und dem Oberstaatsanwalt bis zu vier Wochen vom Staatssekretär.

II. Den übrigen richterlichen Beamten und den Beamten der Staatsanwaltschaft, wenn der Urlaub über vier Wochen hinausgeht, vom Staatssekretär.

III. Den Aufsehern der Amtsgefängnisse bis zu acht Tagen von den Vorstehern derselben, für längere Zeit von den Ersten Staatsanwälten.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 23. Februar 1880, betreffend die Beurlaubung der Beamten der Justizverwaltung, in Kraft.

3. Wenn ein Beamter vermöge besonderer Uebertragung ein Nebenamt verwaltet, so hat er wegen jedes seiner Aemter Urlaub von der kompetenten Behörde einzuholen. Wenn dagegen verfassungsmäßig Verrichtungen, welche zu einem anderen Dienstzweige gehören, mit einem Amte verbunden sind, so genügt der Urlaub von derjenigen Behörde, welche zu dessen Ertheilung bezüglich des Hauptamtes befugt ist.

Straßburg, den 1. Juli 1885.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.

In Vertretung:

**v. Hofmann.**

---

**(270)**

Die nach der Verordnung des Herrn Statthalters, betreffend die Urlaubsbewilligung, vom 1. Juli 1885 dem Staatssekretär zustehenden Befugnisse übertrage ich hiermit auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1881 (Gesetzblatt S. 95), bezüglich der in der erstgedachten Verordnung unter 2 A.II bis V, B, C, D.II, E.II, F, G, H, M, N, O, P, Q, R.II bezeichneten Beamten, mit Ausschluß der Oberregierungsräthe, Regierungsräthe, Oberforstmeister und Forstmeister, der Kreis- und Polizeidirektoren, der Landgerichtspräsidenten und der Ersten Staatsanwälte, den Vorständen der betreffenden Ministerialabtheilungen.

Straßburg, den 2. Juli 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

**v. Hofmann.**

An die Ministerialabtheilungen.

C. B. 680.

# III.

## a. Ober-Elsaß.

**(271) Beschluß.**

Nachdem das für den Kanton Winzenheim gewählte Mitglied des Kreistages, Herr Johann Baptist Scherrer in Häusern, gestorben ist, wird hiermit auf Grund der Art. 11 und 26 des Gesetzes vom 22. Juni 1833, betreffend die Organisation der Bezirks- und Kreistage, verordnet was folgt:

Art. 1.

Die Wähler des Kantons Winzenheim werden hiermit zur Wahl eines Kreistagsmitgliedes einberufen. Die Wahl findet in den einzelnen Gemeinden auf dem Gemeindehause oder in dem von dem Bürgermeister anderweit zu bestimmenden Lokale statt, und zwar in der Gemeinde Winzenheim

am Sonnabend den 25. Juli und
am Sonntag den 26. Juli dieses Jahres,
Vormittags 8 Uhr,

in den übrigen Gemeinden

am Sonntag den 26. Juli dieses Jahres,
Vormittags 8 Uhr.

Art. 2.

Die Gesammtaufzählung der im Kanton abgegebenen Stimmen erfolgt am Montag den 27. Juli 1885 Vormittags 10 Uhr im Wahllokale des Kantonalhauptortes.

Art. 3.

Wird ein zweiter Wahlgang nothwendig, so findet derselbe in der Gemeinde Winzenheim

am Sonnabend den 1. August 1885 und
am Sonntag den 2. August 1885
Vormittags 8 Uhr

und in den übrigen Gemeinden

am Sonntag den 2. August 1885
Vormittags 8 Uhr

statt.

Die Gesammtaufzählung der abgegebenen Stimmen erfolgt in diesem Falle am Montag den 3. August 1885, Vormittags 10 Uhr, gleichfalls im Wahllokale des Kantonalhauptortes.

Art. 4.

Für die Wahl gelten alle Bestimmungen meines Beschlusses vom 22. Mai 1882 (Bezirksamtsblatt pro 1882 Seite 77 und flgde.).

Art. 5.

Gegenwärtige Verordnung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und außerdem als Plakat zu drucken und auf Betreiben der Bürgermeister der betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und anzuschlagen.

Colmar, den 2. Juli 1885.

Der Bezirks-Präsident

I. 5090. **Timme.**

## b. Unter-Elsaß.

**(272)**

Die am 30. Mai d. Js. vollzogene Wahl der Herren

Alfred Herrenschmidt, Fabrikant,
Karl Reichard, Fabrikant,
Johann Burger, Bierbrauer,
Karl Eissen, Kaufmann,
Leo Blum-Auscher, Banquier,
Ludwig Valentin, Banquier,

zu Mitgliedern der hiesigen Handelskammer ist von dem Kaiserlichen Ministerium unterm 29. Juni cr. genehmigt worden.

Straßburg, den 3. Juli 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.:

V. 3931. **Dominicus.**

**(273) Prämiirung von Pferden.**

Im Monat August d. Js. wird die von mir berufene Prämiirungs-Kommission, bestehend aus den Herren Gestüts-Direktor Louis Pasquay als Vorsitzender, Baron v. Schauenburg aus Hochfelden, F. Imlin Kreisthierarzt aus Straßburg, H. Rempp Bürgermeister aus Sulz u. W. und Baron Hugo Zorn v. Bulach aus Osthausen, Termine zur Prämiirung von Stuten ꝛc. im Bezirk Unter-Elsaß abhalten.

Diese Termine finden statt:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| In Straßburg | am 17. | August, | 9 | Uhr | Vormittags. |
| „ Markolsheim | „ 18. | „ | 9 | „ | „ |
| „ Benfeld | „ 18. | „ | 3¾ | „ | Nachmittags. |
| „ Röschwoog | „ 19. | „ | 9 | „ | Vormittags. |
| „ Hochfelden | „ 20. | „ | 9 | „ | „ |
| „ Saar-Union | „ 21. | „ | 10 | „ | „ |
| „ Sulz u/W. | „ 22. | „ | 9 | „ | „ |
| „ Walburg | „ 22. | „ | 2 | „ | Nachmittags. |

Im Anschluß an die Vorstellung der Stuten findet an den bezeichneten Tagen, wie bisher, diejenige der jungen Pferde statt.

An Prämien kommen zur Vertheilung:

| | |
|---|---|
| Für Stuten, in Beträgen von 200, 160, 120 und 40 ℳ | 6 080 ℳ |
| Für dreijährige Pferde, in Beträgen von 150, 100, 80 und 40 ℳ . . . . . | 3 150 „ |
| Für zweijährige Stutfohlen, in Beträgen von 120, 80 und 50 ℳ . . . . . | 1 260 „ |
| Ferner für einjährige Stut- und Hengstfohlen, sowie an Reiseentschädigungen für die Pferdebesitzer . . . . . | 3 150 „ |
| Zusammen . . . | 13 640 ℳ |

Außerdem wird eine vom Kais. Ministerium für Elsaß-Lothringen bewilligte Summe und ein vom Pferdezuchtverein für Elsaß-Lothringen gewährter Zuschuß von 1000 ℳ, zu Prämien und Zuschüssen für Einrichtung guter Stallungen

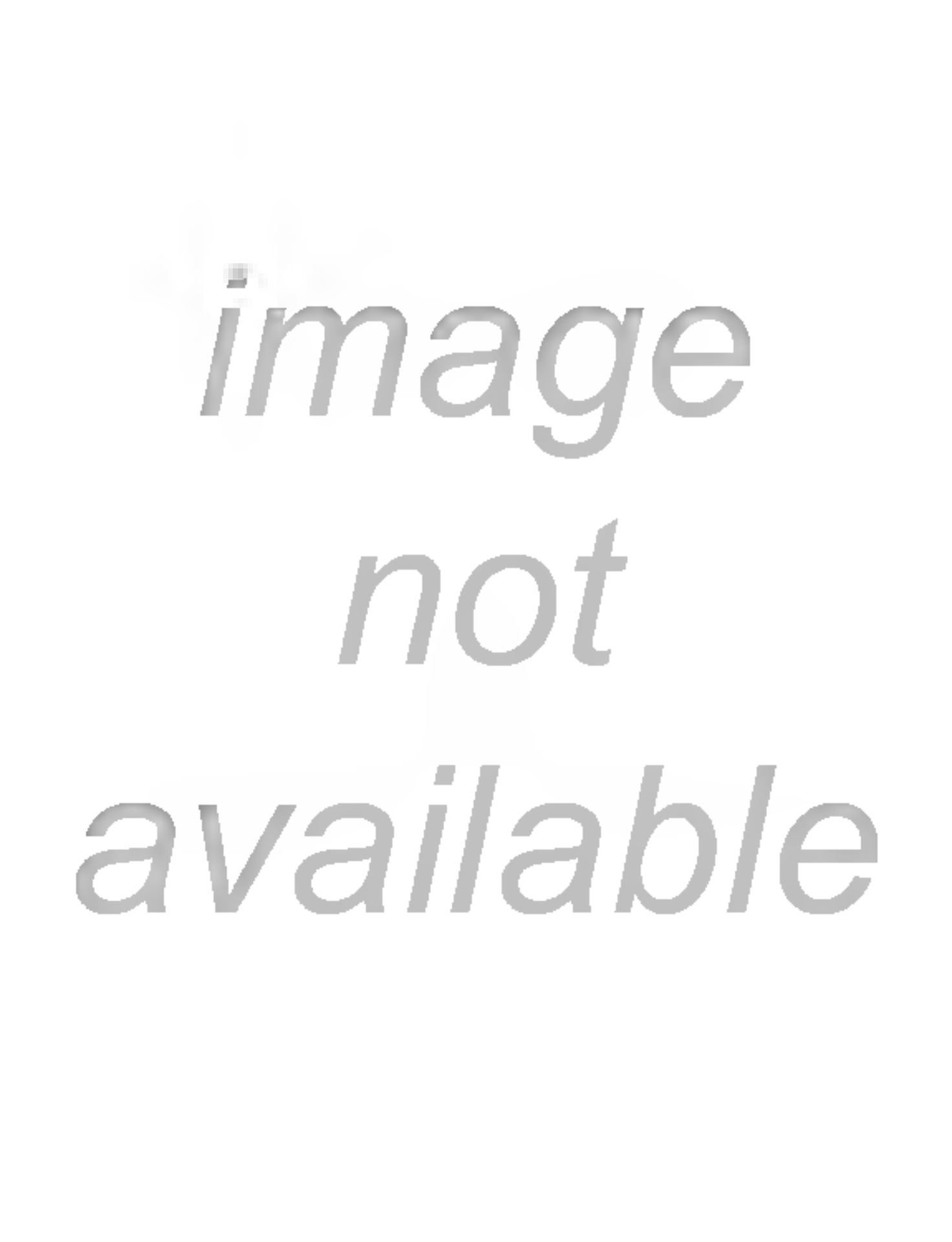
image
not
available

gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer (Kopper), welche sich innerhalb der ersten 28 Tage nach dem Eintreffen im Depot mit diesem Fehler behaftet zeigen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einen Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden; auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren, oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 26. Februar 1885.

Königlich Preußisches Kriegsministerium,
Abtheilung für das Remontewesen.

gez. Frhr. **v. Troschke.** Gr. **v. Klinckowstroem.**

Nr. 375./2./85. R. A.

---

**(278)**

**Verzeichniß der bei der Ober-Postdirektion in Metz lagernden unbestellbaren Postsendungen für das 2. Vierteljahr 1885.**

| Ord.-Nr. | Aufgabe- bezw. Auffindungsort. | Datum der Einlieferung oder Auffindung. | Namen der Empfänger. | Bestimmungsort. | Gegenstand. | Werthbetrag. ℳ | ₰ | Namen der nicht aufzufindenden Absender u. s. w. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Metz | 8. Januar 1885 | Diebold | Straßburg-Höhnheim | Postanweisung | 8 | — | ? |

Der Absender vorbezeichneter Postanweisung wird aufgefordert, solche bei der hiesigen Ober-Postdirektion unter Nachweis der Empfangs-Berechtigung entgegen zu nehmen. Sofern sich nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Blattes ab, ein Berechtigter nicht meldet, wird der unanbringliche Betrag der Postarmenkasse überwiesen werden.

Metz, den 5. Juli 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
**Schmidt.**

---

# V.

**(279)** # Personal-Nachrichten.

## Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

### Oberschulrath.

Ernannt: Der wissenschaftliche Hülfslehrer Heiligenstein am Lyzeum zu Colmar zum ordentlichen Lehrer,

der kommissarische Lehrer Riboulot an der Lateinschule zu Chateau-Salins zum Elementarlehrer,

die kommissarische Lehrerin Anna Largiadèr zur Lehrerin am Lehrerinnenseminar zu Straßburg.

Der Oberlehrer Menden am Lehrerseminar I zu Colmar ist an das Lehrerseminar zu Pfalzburg versetzt und zugleich mit Wahrnehmung der erledigten Stelle des Direktors dieser Anstalt beauftragt worden.

### Justiz- und Kultusverwaltung.

Der Kaiserliche Notar Kayer in Hochfelden ist in seiner Amtseigenschaft als Notar in den Bezirk des Landgerichts Zabern mit Anweisung seines Wohnsitzes in Zabern versetzt worden.

### Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Versetzt: Assistent 1. Klasse Tillmann in Basel als Steuereinnehmer nach Forbach.

Assistent 1. Klasse Diehl in Novéant in gleicher Eigenschaft nach Basel.

Zolleinnehmer 1. Klasse Bernard in Diedolshausen in gleicher Eigenschaft nach Vic.

Steuereinnehmer Fuchs in Lörchingen in gleicher Eigenschaft nach Pfalzburg.

Steuereinnehmer Metzger in Pfalzburg in gleicher Eigenschaft nach Lörchingen.

Befördert: Assistent 2. Klasse Hiltebrandt in Novéant als Zolleinnehmer 1. Klasse nach Diedolshausen.

Assistent 2. Klasse Daries in Avricourt als Assistent 1. Klasse nach Saargemünd.

### Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters August Lach zu Oberhergheim, welcher seine Demission gegeben hat, das Gemeinderathsmitglied Eigenthümer Joseph Anton Dürrwell zum Bürgermeister der Gemeinde Oberhergheim.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister der Gemeinde Kienheim, der bisherige Beigeordnete Franz Joseph Stroesser und zum Beigeordneten derselben Gemeinde, das Mitglied des Gemeinderathes, Ackerer Aloys Wolf daselbst.

Beauftragt: Der kommiss. Lehrer Leo Bertou in Haute-Goutte mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der evangel. Elementarschule zu Rothau.

Der kommiss. Lehrer Friedrich Jacob Bastian in Schwabweiler mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evangel. Elementarschule zu Weißenburg.

Die kommiss. Lehrerin Juliette Kahn in Osthofen mit der kommiss. Verwaltung der Klassenlehrerinstelle an der israelit. Elementarschule zu Bischheim.

Der Schulamtskandidat Johann Jaegle zu Sulzern O/E. mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der evangel. Elementarschule zu Winecker, Gemeinde Dambach, Kreis Hagenau.

Die Schulamtskandidatin Friederike Klein aus Niederbetschdorf mit der einstweiligen Verwaltung der Klassenlehrerinstelle an der evangel. Elementarschule in Imbsheim.

Versetzt: Der Lehrer Friedrich Kochersperger von Weißenburg nach Nehweiler.

Der Lehrer Philipp Müller von Nehweiler nach Schwabweiler.

Der Kaiserliche Förster Kröner zu Forsthaus Zinsel, Oberförsterei Hagenau-West, vom 1. August cr. ab in gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Kranzhübel, Oberförsterei Hagenau-Ost.

Der Kaiserliche Förster Daniel Wagner zu Forsthaus Kranzhübel, Oberförsterei Hagenau-Ost, vom 1. August cr. ab in gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Schliffstein, Oberförsterei Lützelhausen.

Der Kaiserliche Förster Brodhag zu Forsthaus Kleinwich, Oberförsterei Lützelhausen, vom 1. August cr. ab in gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Zinsel, Oberförsterei Hagenau-West.

Der Kaiserliche Förster Göbel zu Forsthaus Schliffstein, Oberförsterei Lützelhausen, vom 1. August 1885 ab in gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Kleinwich, Oberförsterei Lützelhausen.

Pensionirt: Die Elementarlehrer: Joseph Gauffinet zu Kirchheim, Sebastian Frauli in Nordhausen und Johann Georg Boehm zu Straßburg vom 1. Oktober 1885 ab.

### c. Lothringen.

Ernannt: Johann Peter Klein zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Gauwies.

Johann Baptist Bartou zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Gebesdorf.

Versetzt: Lehrer Hillenbrand von Lengelsheim nach Hundlingen.

Entlassen: Der Lehrer Johann Baptist Leick zu Aoury (Gemeinde Villers-Stoncourt) im Wege des Disciplinarverfahrens, unter Bewilligung von vier Fünftheilen des gesetzlichen Pensionsbetrages auf die Dauer von zwei Jahren vom 10. Februar 1885 ab.

Installirt: Hülfspfarrer Thomas in Contchen, Vikar Koch in Rohrbach.

Versetzt: Die Hülfspfarrer: Becker von Niederrentgen nach Ebersweiler, Hemmerle von Haselburg nach Altlixheim, Clement von Harzweiler nach Wölferdingen, Rauch von Rodalben als Vikar nach Dagsburg.

Die Vikare: Thiel von Bolchen als Hülfspfarrer nach Niederham und Neiter von Lubeln als Hülfspfarrer nach Harzweiler.

Ausgeschieden: Hülfspfarrer Brégand in Contchen.

Gestorben: Die Hülfspfarrer: Gregoire in Landorf und Hösch in Weschheim.

### Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

#### Bezirk der Ober-Postdirektion in Straßburg.

Angestellt: Postassistent Münkel als Postverwalter in Altmünsterol.

Versetzt: Postdirektor Meister von Weißenburg (Els.) nach Rüdesheim, Postdirektor Ahrens von Rüdesheim nach Weißenburg (Els.), Postkassirer Jacobsen von Straßburg (Els.) nach Uelzen, Ober-Postdirektionssekretär Petri von Hamburg nach Straßburg (Els.), Ober-Postsekretär Armgardt von Erfurt nach Thann (Els.), Ober-Postsekretär Schraudebach von Straßburg (Els.) nach Frankfurt (Main). Die Postsekretäre: Schreiber von Straßburg (Els.) nach Frankfurt (Main), Fischer von Straßburg (Els.) nach Hanau, Holtorff von Wesserling nach Braunsberg, Tietz von Mainz nach Wesserling, O. Hübner von Stralsund nach Straßburg (Els.).

#### Bezirk der Oberpostdirektion in Metz.

Angestellt: Postpraktikant Elling als Postsekretär in Metz.

Angenommen: Emmel in Dieuze als Postgehülfe, George, Gastwirth in Ottweiler (Lothr.) und Nachbaur, Lehrer in Ay (Mosel) als Postagenten.

Versetzt: Postpraktikant Elling von Straßburg (Elsaß) nach Metz.

## Vakante Schulstellen.

| Nr. | Es sind vakant | | | | Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | die Stellen | an der | zu | Kreis | dem Herrn | dem betreffenden | binnen |
| 1 | Lehrer | kathol. Elementarschule | Nordhausen | Erstein | Kreisdir. in Erstein | — | 4 Wochen |
| 2 | " | " | Kirchheim | Molsheim | " " Molsheim | — | " |
| 3 | " | evangel. Elementarschule | Haute-Goutte | " | " " " | Konsistorium | " |
| 4 | Lehrerin | israel. " | Osthofen | Straßburg | " " Straßburg | " | " |
| 5* | Lehrer | einklass. Knabenschule | Lengelsheim | Saargemünd | " " Saargemünd | — | " |
| 6 | " | einklass. Elementarschule | Trittelingen | Bolchen | " " Bolchen | — | " |

* Wird vom 1. August d. Js. ab vakant.

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

# Elsaß-Lothringen.

Nr. 29. Straßburg, den 18. Juli 1885.



Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.


## II.

**(280) Bekanntmachung,**

**betreffend die Verrechnung der Kosten für Reinigung der Oefen, Schornsteine, Dunggruben etc. in den Dienstgebäuden.**

Es wird hiermit bestimmt, daß vom laufenden Etatsjahre ab die von der Staatskasse zu tragenden Kosten für Reinigung der Oefen, Schornsteine, Dunggruben, Höfe und Straßen in, bei und vor den Dienstgebäuden, diese mögen zu Geschäftslokalen oder zu Dienstwohnungen verwandt werden, in allen Zweigen der Landesverwaltung bei denjenigen Etatsfonds zu verrechnen sind, aus welchen die Kosten für Heizung und Reinigung der Geschäftslokale bezahlt werden.

Straßburg, den 9. Juli 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
III. 4838. **v. Hofmann.**

---

**(281) Verordnung,**

**betreffend die Deckung der Ausgaben der Handelskammer in Metz für das Etatsjahr 1886/87.**

Auf Grund des Art. 11 des Gesetzes vom 23. Juli 1820, des Art. 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1838, des Art. 33 des Gesetzes vom 25. April 1844 und der Art. 16 fgd. des Gesetzes vom 15. Mai 1850, sowie der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Dezember 1873 wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Zur Deckung der Ausgaben der Handelskammer in Metz im Etatsjahre 1886/87 gemäß des festgestellten Budgets werden auf die Patentsteuerpflichtigen der bezeichneten Periode im Handelskammerbezirke Metz 3000 *M.* in Worten: Dreitausend Mark, unter Zusetzung von fünf Prozent zur Deckung der Ausfälle und von drei Prozent zur Deckung der Erhebungskosten umgelegt.

§ 2.

Die Ergebnisse der Umlage werden der Handelskammer in Metz auf Anweisung des Steuerdirektors zur Verfügung gestellt. Ueber die Verwendung ist durch die Handelskammer dem Ministerium Rechnung zu legen.

Straßburg, den 12. Juli 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär.
In Vertretung:
IV. 6164. **v. Puttkamer.**

---

**(282) Preis-Ausschreiben.**

Seitens des Kaiserlichen Staatssekretärs für Elsaß-Lothringen sind für Abfassung einer volksthümlichen Schrift, welche in Form einer Erzählung die schädlichen Folgen des Lasters der Trunksucht zu lebendiger Darstellung bringt, drei Preise ausgesetzt worden von 300 *M.*, 200 *M.* und 100 *M.*

Die näheren Bedingungen sind folgende:

1. Durch Annahme eines der genannten Preise verzichtet der Verfasser der Preisschrift auf das Eigenthumsrecht an derselben zu Gunsten der Landesverwaltung, welche sich die Vervielfältigung der mit einem Preise gekrönten Schriften vorbehält.

2. Die Arbeiten sind bis Ostern 1886 bei dem Kaiserlichen Oberschulrath für Elsaß-Lothringen in Straßburg einzureichen.

3. Die Arbeit soll höchstens 40 Druckseiten in gewöhnlichem Druck umfassen.

4. Das Manuskript ist mit einem Motto zu versehen. Der Name des Verfassers darf nicht ersichtlich sein. Mit der Arbeit ist ein verschlossener Briefumschlag einzureichen, welcher den Namen und die Adresse des Verfassers enthält, äußerlich aber durch das Motto der Arbeit gekennzeichnet ist. Die Versäumung dieser Vorschriften hat den Ausschluß der Arbeit von der Bewerbung zur Folge.

Die Briefumschläge zu den nicht mit einem Preise bedachten Arbeiten werden nicht eröffnet, es sei denn, daß der Verfasser die Zurückgabe des Manuskripts für den Fall der Nichterlangung eines Preises auf dem Briefumschlag verlangt hätte.

5. Die Entscheidung über die Preisvertheilung wird durch eine vom Kaiserlichen Oberschulrath zu berufende Kommission bis zum 1. Juli 1886 getroffen werden.

O. S. 2386.

**(283) Bekanntmachung,**

**betreffend die Begebung elsaß-lothringischer Rente.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 22. Januar d. Js. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Preis für die an Gemeinden und öffentliche Anstalten durch das Büreau der Verwaltung der Landesschulden abzugebende elsaß-lothringische dreiprozentige Rente bis auf Weiteres auf 85 Mark für 3 Mark Rente festgesetzt worden ist.

Straßburg, den 11. Juli 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär

III. 5916. **v. Mayr.**

## III.
## a. Ober-Elsaß.

**(284) Bekanntmachung.**

Am 14. Dezember 1885 und an den folgenden Tagen soll im Seminar II zu Colmar eine zweite Lehrerprüfung abgehalten werden.

Die Meldungen zu derselben sind an den Kaiserlichen Oberschulrath für Elsaß-Lothringen in Straßburg zu richten und bis zum 25. Oktober 1885 an den betreffenden Herrn Kreisschulinspektor zur Weiterbeförderung einzureichen. Beizufügen ist:

1) Lebenslauf, in welchem die Konfession, welcher der Lehrer angehört, anzugeben ist;
2) ein Zeugniß des Ortsschulvorstandes;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine andern als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe;
4) eine Zeichnung und
5) eine Probeschrift, beide unter der Versicherung, daß der Examinand sie ohne fremde Hülfe gefertigt habe.

Im Uebrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 14—23 der Prüfungsordnung vom 4. Januar 1874 (Amtsblatt für den Ober-Elsaß 1874 S. 39) Bezug genommen.

Colmar, den 8. Juli 1885.

Der Bezirks-Präsident
**Timme.**

**(285) Bekanntmachung.**

Für die in den Lehrerbildungsanstalten des Bezirks Unter-Elsaß während des laufenden Jahres abzuhaltenden zweiten Prüfungen der kommissarisch angestellten Lehrerinnen behufs Erlangung der Befähigung zur definitiven Anstellung sind folgende Termine festgesetzt worden:

1) beim Lehrerinnenseminar zu Schlettstadt die Zeit vom 5. Oktober ab;
2) beim Lehrerinnenseminar zu Straßburg die Zeit vom 23. November ab;

Die auf Stempelpapier zu schreibenden Meldungen zu diesen Prüfungen sind bis zum 1. September d. Js. nach den Bestimmungen des § 17 der Prüfungsordnung vom 4. Januar 1874 an den Kaiserlichen Oberschulrath durch Vermittelung der betreffenden Herren Kreisschulinspektoren einzureichen.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 14 u. 23 der erwähnten Prüfungsordnung mache ich noch darauf aufmerksam, daß mit den oben bezeichneten Terminen die fünfjährige Frist für diejenigen Lehrpersonen abläuft, welche im Jahre 1880 die erste Prüfung bestanden haben.

Selbstverständlich haben sich auch diejenigen Lehrerinnen zur Prüfung anzumelden, denen ein besonderer Ausstand bis zu diesem Jahre bewilligt worden ist.

Gleichzeitig bemerke ich, daß diejenigen Kandidatinnen, welche in Seminarien des Bezirks Unter-Elsaß ausgebildet worden sind, sich für dasjenige Seminar zur Prüfung zu melden haben, in welchem sie die Entlassungsprüfung abgelegt haben.

Colmar, den 8. Juli 1885.

Der Bezirks-Präsident
III. 4517. **Timme.**

**(286) Bekanntmachung.**

Der § 4 der Polizeiverordnung vom 24. Februar 1880, Nr. I 1079 (Amtsblatt des Bezirks Ober-Elsaß 1880 Seite 24), betreffend Untersuchung der Pferde auf Roß, wird hiermit aufgehoben.

Colmar, den 6. Juli 1885.

Der Bezirks-Präsident
I. 5325. **Timme.**

**(287) Verordnung,**

betreffend die von den Gemeinden des Bezirks Ober-Elsaß zu leistenden Beiträge zur Besoldung der Kantonalärzte für die Zeit vom 1. April 1885 bis einschließlich 31. März 1886.

Der Abdruck der vorstehenden Bekanntmachung wird den Empfängern des Central- und Bezirks-Amtsblatts im Bezirk Ober-Elsaß in einer besonderen Beilage zugesandt.

## c. Lothringen.

**(288) Bekanntmachung,**

betreffend Aufhebung des § 4 der Verordnung vom 12. August 1878.

Die durch Bekanntmachung vom 16. Juni 1879 (Amtsblatt für den Bezirk Lothringen 1879 Stück 25 Nr. 170) für dauernd gültig erklärte Bestimmung des § 4 der diesseitigen Verordnung vom 12. August 1878 (Amtsblatt für den Bezirk Lothringen 1878 Stück 36 Nr. 246), der zufolge bezüglich der im Besitze von Pferdehändlern befindlichen, sowie ferner auch bezüglich der über die Landesgrenze eingeführten Pferde der Nachweis von Rotzfreiheit durch Vorlegung von Gesundheits-Attesten (elsaß-lothringischer) approbirter Thierärzte zu erbringen war, wird mit Genehmigung des Kaiserlichen Ministeriums hierdurch aufgehoben.

Die im Uebrigen in Kraft bleibende Verordnung vom 12. August 1878 findet daher fortan nur noch auf die Kanal-Schiffspferde Anwendung, deren Rotzfreiheit nach wie vor in der daselbst vorgeschriebenen Weise darzuthun ist. Bezügliche Atteste haben indessen, wie zur Ergänzung des § 2 der mehrerwähnten Verordnung hiermit noch bestimmt wird, nur dann Gültigkeit, wenn dieselben von einem „elsaß-lothringischen" approbirten Thierarzte ausgestellt sind. Die Atteste, welche nach § 2 cit. eine Gültigkeit von einem Monat haben, behallen diese Gültigkeit auch dann, wenn während dieses monatlichen Zeitraums die Kanal-Schiffspferde ins Ausland gekommen sind und nach Lothringen zurückgeführt werden.

Metz, den 2. Juli 1885.

Der Bezirks-Präsident

VI. 3177. Frhr. **v. Hammerstein.**

**(289)**

**Nachweisung der im Monat Juni 1885 festgestellten Durchschnittspreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, § 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. (R.-G.-P. Seite 52.)**

| Marktort. | Hafer | | | | | | | | Stroh | | | | | | | | Heu. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | gut. | | mittel. | | gering. | | Durchschnitt. | | Roggen | | | | Weizen | | | | | |
| | | | | | | | | | Richt. | | Krumm | | Richt. | | Krumm | | | |
| | Es kosten je einhundert Kilogramm. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| Altkirch | 17 | 70 | 16 | 72 | — | — | 17 | 21 | 5 | 40 | — | — | 4 | — | — | — | 6 | — |
| Colmar | 18 | 10 | 17 | 10 | 16 | 10 | 17 | 10 | 6 | 40 | 6 | — | 6 | — | 5 | 60 | 6 | 40 |
| Gebweiler | — | — | 18 | 10 | — | — | 18 | — | 5 | 80 | — | — | 5 | 40 | — | — | 6 | — |
| Mülhausen | — | — | 18 | 16 | — | — | 18 | 16 | — | — | — | — | — | — | 6 | 18 | 7 | 18 |
| Rappoltsweiler | — | — | 16 | — | — | — | 16 | — | — | — | — | — | — | — | 7 | 32 | 8 | 10 |
| Thann | — | — | 17 | 77 | 16 | 40 | 17 | 08 | 5 | 60 | — | — | 4 | 80 | — | — | 6 | 40 |
| Brumath | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | 80 | — | — | 8 | — |
| Hagenau | — | — | — | — | — | — | — | — | 6 | 40 | — | — | 6 | 10 | — | — | 6 | 40 |
| Molsheim | 17 | 15 | 16 | 70 | 16 | 15 | 16 | 67 | 6 | 50 | — | — | 5 | 70 | — | — | 7 | 75 |
| Schlettstadt | — | — | — | — | — | — | — | — | 6 | 32 | 5 | 44 | 5 | 76 | 4 | 32 | 7 | 84 |
| Straßburg | — | — | 17 | 80 | — | — | 17 | 80 | — | — | 7 | 50 | — | — | 7 | — | 8 | 50 |
| Weißenburg | — | — | 16 | — | — | — | 16 | — | 5 | — | — | — | — | — | — | — | 6 | — |
| Zabern | — | — | 17 | 60 | — | — | 17 | 60 | 6 | 50 | 5 | 15 | 4 | 95 | 4 | 38 | 7 | 40 |
| Bolchen | 16 | 40 | 16 | — | 15 | 60 | 16 | — | 7 | — | 3 | 50 | 3 | 50 | 3 | 50 | 5 | — |
| Dieuze | 16 | 20 | 16 | — | 15 | 80 | 16 | — | — | — | 3 | 42 | — | — | 3 | 42 | 7 | — |
| Diedenhofen | 17 | 30 | 16 | 90 | 16 | 40 | 16 | 87 | 5 | 40 | — | — | 4 | 20 | — | — | 6 | 10 |
| Forbach | 18 | — | 17 | — | 16 | — | 17 | — | 5 | — | 4 | — | 4 | — | 3 | 50 | 6 | 50 |
| Metz | 18 | 25 | 17 | 40 | 16 | 90 | 17 | 52 | 5 | 92 | 4 | 52 | 4 | 36 | 3 | 82 | 5 | 95 |
| Saarburg | 16 | 50 | 15 | — | 14 | — | 15 | 17 | 6 | 60 | — | — | — | — | 4 | — | 6 | 30 |
| Saargemünd | 16 | — | 15 | 50 | 15 | — | 15 | 50 | 5 | — | 3 | 60 | 4 | — | 3 | 60 | 6 | — |

## IV.

**(290) Bekanntmachung.**

Zur Prüfung junger Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erwerben wollen, wird im Laufe des Monats September d. Js. im Bezirkspräsidialgebäude hierselbst Termin abgehalten werden. Diejenigen, welche zur Prüfung sich melden, erhalten seiner Zeit den Tag der Prüfung besonders mitgetheilt.

Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden und muß bei Verlust der Anrechte spätestens bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, erlangt sein.

Der Berechtigungsschein kann nur denjenigen ertheilt werden, welche den Anforderungen der §§ 90 und 91 der Ersatzordnung vollständig genügen.

Diejenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum

einjährig-freiwilligen Militärdienst erwerben wollen, werden hiermit aufgefordert, sich spätestens bis zum 1. August 1885 bei der unterzeichneten Kommission schriftlich zu melden.

Der Meldung, welche an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission hierselbst zu adressiren ist, sind im Original beizufügen:

a. ein Geburtsattest;
b. ein Einwilligungsattest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während seiner einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen. Dieses Attest ist von der Ortspolizeibehörde bezüglich der Richtigkeit der Unterschrift und ferner dahin zu bestätigen, daß der Aussteller auch im Stande ist, die Kosten zu bestreiten;
c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen durch den Direktor der Anstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen, der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat derselbe einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung können entbunden werden:

a. junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer andern dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,
b. kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,
c. zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Die Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben haben sich nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterziehen, nach deren Ausfall sodann entschieden wird, ob der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht.

Die zur Prüfung zugelassenen jungen Leute werden hiervon besonders benachrichtigt werden.

Die Prüfung und alle Ausfertigungen der Kommission erfolgen kostenfrei.

Colmar, den 9. Juli 1885.

Kaiserliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

**Hermann,**

P. C. 95. Regierungsrath.

---

## V.

(291) ## Personal-Nachrichten.

### Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

**Ministerium.**

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den ordentlichen Professor Dr. Reifferscheid in Breslau zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg zu ernennen geruht.

**Justiz- und Kultusverwaltung.**

Der Referendar Becker in Straßburg ist auf Grund der bestandenen Staatsprüfung als Rechtsanwalt bei dem Kaiserlichen Landgericht in Colmar zugelassen worden.

**Verwaltung der Finanzen und Domänen.**

Dem Kaiserlichen Oberförster Roth, früher zu Alberschweiler, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen ertheilt worden.

---

(292) ## Vermischte Anzeigen.

Die Vaterländische Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Elberfeld hat den Herrn Johann Leser in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Der Pfälzische Viehversicherungs-Verein in Speyer hat den Herrn Karl Stoll in Straßburg zu seinem Vertreter bestellt und für seinen Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Am 15. Juli d. Js. tritt in dem Orte Walbach, Kreis Colmar (Els.) eine Postagentur in Wirksamkeit, deren Landbestellbezirk das Forsthaus Asbach (früher bei Weier im Thal) und das Dorf Zimmerbach (früher bei Türkheim) zugetheilt worden sind. Ihre Postverbindung erhält die neue Postagentur durch die auf der Eisenbahnstrecke Colmar—Münster verkehrenden Schaffnerbahnposten.

Am 15. Juli d. Js. tritt in dem Orte Herbitzheim eine mit der Postagentur daselbst verbundene Telegraphenanstalt mit Morsebetrieb in Wirksamkeit.

Vom 1. August ab werden die Fahrten des Privat-Personenfuhrwerks Habsheim Bhf.—Landser bis Schlierbach ausgedehnt werden und folgenden Gang erhalten:

| I. | II. | | I. | II. |
|---|---|---|---|---|
| $7^{15}$ Vm. | $6^{5}$ Nm. | Habsheim Bhf. | $6^{3}$ fr. | $4^{55}$ Nm. |
| $7^{20}$ „ | $6^{20}$ „ | Habsheim | $6^{0}$ „ | $4^{30}$ „ |
| $8^{25}$ „ | $7^{15}$ „ | Landser Ag. | $5^{0}$ „ | $3^{40}$ „ |
| $8^{40}$ „ | $7^{40}$ „ | Schlierbach ✉ | $4^{30}$ „ | $3^{20}$ „ |

Straßburg, Buchdr. A. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

## Elsaß-Lothringen.

Nr. 30. Straßburg, den 25. Juli 1885.


Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

## I. Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 13. Ausgegeben zu Straßburg den 19. Juli 1885.

(Nr. 509.) Verordnung, betreffend die Erhöhung des Octroi vom Alkohol in den Gemeinden Mülhausen, Markirch, Straßburg, Chenn, Rappoltsweiler, Weißenburg und Neubreisach. (Vom 13. Juli 1885.)

## II.

**(293) Bekanntmachung,**

**betreffend die von der Landesaufnahme veröffentlichten Meßtischblätter im Maßstabe von 1 : 25000 der natürlichen Länge.**

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. März 1885 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß folgende Sektionen von der Landesaufnahme des Jahres 1883 weiter erschienen sind:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Nr. | 3583 Saareinsberg, | Nr. | 3610 Bischweiler, |
| „ | 3584 Niederbronn, | „ | 3617 Truchtersheim, |
| „ | 3587 Mothern, | „ | 3618 Schiltigheim, |
| „ | 3596 Buchsweiler, | „ | 3622 Molsheim, |
| „ | 3597 Pfaffenhofen, | „ | 3625 Plaine, |
| „ | 3599 Sufflenheim, | „ | 3626 Schirmeck, |
| „ | 3600 Selz, | „ | 3629 Plobsheim und |
| „ | 3607 Zabern, | „ | 3634 Weiler. |

Der Preis der Meßtischblätter, deren Bezug durch jede Buch- und Landkartenhandlung erfolgen kann, beträgt für die Sektion eine Mark. Der General-Kommissions-Debit ist der Simon Schropp'schen Hof-Landkartenhandlung in Berlin, Charlottenstraße 61, übertragen.

Straßburg, den 12. Juli 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
**v. Mayr.**

K. 5287.

## III.

### a. Ober-Elsaß.

**(294) Beschluß.**

Nachdem das für den Kanton Altkirch gewählte Mitglied des Bezirkstages, Herr Roesch, seine Demission eingereicht hat, wird hiermit auf Grund des Art. 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1833, betreffend die Organisation der Bezirks- und Kreistage, verordnet was folgt:

Art. 1.

Die Wähler des Kantons Altkirch werden hiermit zur Wahl eines Bezirkstagsmitgliedes einberufen. Die Wahl findet in den einzelnen Gemeinden auf dem Gemeindehause oder in dem von dem Bürgermeister anderweit zu bestimmenden Lokale statt und zwar in der Gemeinde Altkirch

am Sonnabend den 22. August und
Sonntag den 23. August dieses Jahres
Vormittags 8 Uhr,

in den übrigen Gemeinden

am Sonntag den 23. August dieses Jahres
Vormittags 8 Uhr.

Art. 2.

Die Gesammtaufzählung der im Kanton abgegebenen

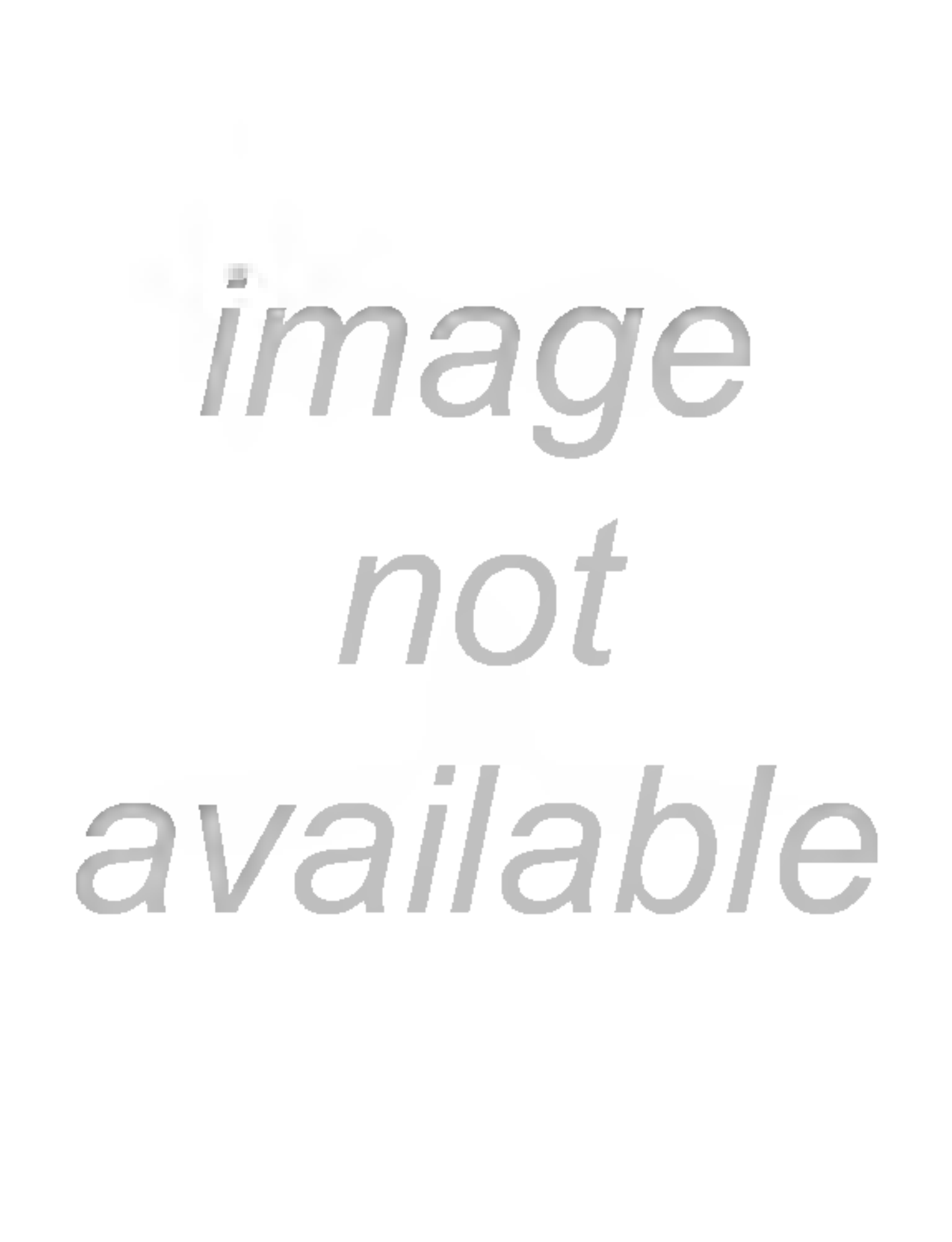
image
not
available

## c. Lothringen.

**(297) Bekanntmachung.**

Zur Bewilligung von Prämien für bereits ausgeführte Anlagen verbesserter Mist- und Jauchegruben im Bezirke Lothringen steht mir für das Etatsjahr 1885/86 ein entsprechender Fonds zur Verfügung.

Die auf Stempelpapier zu schreibenden Anträge auf Gewährung bezüglicher Prämien sind wie im Vorjahre an den betreffenden Kreisdirektor zu richten. Denselben ist eine kurze Beschreibung der Anlage, sowie ein detaillirter Nachweis der darauf verwendeten Kosten — beide mit dem Richtigkeitsatteste des Ortsbürgermeisters versehen — beizufügen.

Metz, den 11. Juli 1885.

Der Bezirks-Präsident

VI. 3343. Frhr. **v. Hammerstein.**

---

## IV.

**(298) Bekanntmachung.**

Zur Prüfung junger Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste erwerben wollen, wird im Laufe des Herbstes im Bezirkspräsidialgebäude hierselbst Termin abgehalten werden. Der Tag der Prüfung wird den Interessenten seiner Zeit besonders mitgetheilt.

Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden; sie muß bei Verlust der Anrechte spätestens bis zum 1. April desjenigen Kalenderjahres erlangt sein, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Diejenigen jungen Leute, welche Vorstehendem gemäß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste erwerben wollen, werden hiermit aufgefordert, sich spätestens bis zum 15. August cr. bei der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige schriftlich zu melden.

Der Meldung, welche an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission hierselbst zu adressiren ist, sind im Original beizufügen:

a. ein Geburtsattest,
b. ein Einwilligungsattest des Vaters oder Vormundes, mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während seiner einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen durch den Direktor der Anstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

In dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen, der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen, der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat derselbe einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Die Prüfung, sowie alle Ausfertigungen der Kommission erfolgen kostenfrei.

Metz, den 16. Juli 1885.

Kaiserliche Prüfungs-Kommission
für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende
**Graf von Geldern,**
IV. 453. Regierungsrath.

**(299) Verordnung.**

Auf Grund des § 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 wird die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Metz für die 3. Sitzungs-Periode des Jahres 1885 festgesetzt auf

Montag den 5. Oktober 1885,
Vormittags 9 Uhr,

und der Ober-Landesgerichtsrath Herr Dr. Schmidt zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Colmar, den 14. Juli 1885.

Der Kaiserliche Ober-Landesgerichts-Präsident,
**Bleibtreu.**

---

**(300) Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 hat der Herr Kaiserliche Oberlandesgerichtspräsident zu Colmar durch Verordnung vom 14. l. Mts. die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte zu Straßburg für die dritte Sitzungsperiode des Jahres 1885 auf Montag den 9. November 1885, Vormittags 9 Uhr festgesetzt und den Herrn Oberlandesgerichtsrath Lacmann in Colmar zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Straßburg i. Els., den 20. Juli 1885.

Der K. Landgerichtspräsident. Der K. Erste Staatsanwalt.
In Vertretung: **Popp.**
Der K. Landgerichtsdirektor.
**Dr. Zentner.**

---

**(301) Bekanntmachung.**

Durch Beschluß des K. Landgerichts zu Straßburg vom 9. Juli 1885 ist Johann Georg Dohter, gebürtig aus Dengolsheim, Gemeinde Sesenheim, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 17. Juli 1885.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
**von Vacano.**

# V.

(302) # Personal-Nachrichten.

## Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Kantonalarzt Dr. Finckler in Wolmünster den Rothen Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Bannwart Peter Offner zu Geispolsheim das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

## Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

### Justiz- und Kultusverwaltung.

Die Referendare Gravenhorst und North in Straßburg sind auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zu Gerichtsassessoren ernannt worden.

Der Referendar Meyer in Straßburg ist auf Grund der bestandenen Staatsprüfung als Rechtsanwalt bei dem Kaiserlichen Landgericht in Straßburg zugelassen worden.

### Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Der Enregistrements-Verifikator Wilhelm Hein hierselbst ist zum Kaiserlichen Finanzassessor in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern ernannt worden.

Der Hauptsteueramts-Kontrolör Püschel ist als Zollinspektor nach Altmünsterol versetzt worden.

Der Salzsteuereinnehmer Beck in Haras ist gestorben.

### Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle der Mitglieder des Gesundheitsrathes, Regierungsassessor Naumann und Landesthierarzt Zündel, welche durch Versetzung nach Berlin bezw. in Folge Ablebens ausgeschieden sind, der kommissarische Beigeordnete, Regierungs-Assessor Sengenwald und der Kreisthierarzt Imlin für die Zeit bis zum 31. Dezember 1886 zu Mitgliedern des Gesundheitsrathes der Stadt Straßburg.

Der praktische Arzt Dr. Resch zum Kantonalarzt des zweiten Kantonalarztbezirks im Kanton Saarunion mit dem Amtssitze in Saarunion.

Der bisherige Gemeindeförster-Aspirant Julius Petit-Colin zu Rothbach vom 1. Juli 1885 ab zum kommiss. Gemeindeförster für den Schutzbezirk Rothbach mit dem Wohnsitze in Rothbach.

Der Forstaufseher Ludwig Klein zur Zeit in Fraulautern, Regierungsbezirk Trier, vom 1. August cr. ab zum kommiss. Gemeindeförster für den Schutzbezirk Illkirch mit dem Wohnsitze in Illkirch.

Beauftragt: Der Klassenlehrer Heinrich Haas in Weitbruch mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der evangel. Elementarschule zu Drulingen.

Pensionirt: Die Elementarlehrer: Nikolaus Winter in Niederlauterbach, Karl Krieger in Oberhofen, Peter Wilhelm Lentz zu Altweiler vom 1. Oktober 1885 ab.

Entlassen auf Antrag: Die kommiss. Klassenlehrerin Marie Ebner zu Mollkirch.

c. Lothringen.

Ernannt: Jakob Sprut zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Kolbingen.

Arsène Kremeur zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Genesdorf.

Marx zum Vorsänger in Vantoux.

Johann Huppenthal definitiv zum Lehrer der Gemeinde Colmen.

Johann Pauly definitiv zum Lehrer der Gemeinde Niederweiler.

Nikolaus Gambert definitiv zum Lehrer der Gemeinde Roppweiler.

Pensionirt: Der Kreisschulinspektor Obrecht zu Chateau-Salins auf Antrag vom 11. September d. Js. ab.

Der Lehrer Ravold zu Spittel vom 1. Oktober d. Js. ab.

Ausgeschieden: Der Lehrer Houpert der 2. Klasse der französischen Elementarschule St. Vincenz zu Metz auf seinen Antrag zum 1. Oktober d. Js.

Die Prüfung als Apothekergehülfen haben am 25. Juni l. Js. bestanden:

1. Christian Frisch aus Köln, zuletzt in Finstingen,
2. Franz Maria Lambertz aus Erkelenz, zuletzt in Finstingen.
3. Paul Winsback aus Diedenhofen, zuletzt in Bitsch

## Vakante Schulstellen.

| Nr. | Es sind vakant | | | | Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | die Stellen | an der | zu | Kreis | dem Herrn | dem betreffenden | binnen |
| 1 | eines Klassenlehrers. | evangel. Elementarschule | Weitbruch | Hagenau | Kreisdir. in Hagenau | Konsistorium | 4 Wochen |
| 2 | " | " | Schlettstadt | Schlettstadt | " " Schlettstadt | " | " |
| 3 | " | " | Altweiler | Zabern | " " Zabern | " | " |
| 4 | Lehrer | kathol. Elementarschule | Niederlauterbach | Weißenburg | " " Weißenburg | — | " |
| 5 | " | evangel. Elementarschule | Oberhofen | " | " " " | Konsistorium | " |

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

# Elsaß-Lothringen.

**Nr. 31.** **Straßburg, den 1. August** **1885.**



Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.


## I. Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 14. Ausgegeben zu Straßburg den 27. Juli 1885.

(Nr. 510.) Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Lokomotivfabrik Krauß & Comp. in München zum Bau und Betrieb einer schmalspurigen Straßenbahn von Colmar nach Winzenheim. (Vom 10. Juli 1885.)

## II.

**(303) Verordnung,**
**betreffend die Deckung der Ausgaben der Handelskammer in Colmar für das Etatsjahr 1886/87.**

Auf Grund des Artikels 11 des Gesetzes vom 23. Juli 1820, des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1838, des Artikels 33 des Gesetzes vom 25. April 1844 und der Artikel 16 fgd. des Gesetzes vom 15. Mai 1850, sowie der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Dezember 1873 wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Zur Deckung der Ausgaben der Handelskammer in Colmar in dem Etatsjahre 1886/87 gemäß des festgestellten Budgets werden auf die Patentsteuerpflichtigen der bezeichneten Periode im Handelskammerbezirke Colmar 4000 *M.*, in Worten viertausend Mark, unter Zusetzung von fünf Prozent zur Deckung der Ausfälle und von drei Prozent zur Deckung der Erhebungskosten, umgelegt.

§ 2.

Die Ergebnisse der Umlage werden der Handelskammer in Colmar auf Anweisung des Steuerdirektors zur Verfügung gestellt. Ueber die Verwendung ist durch die Handelskammer dem Ministerium Rechnung zu legen.

Straßburg, den 21. Juli 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft u. öffentl. Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 6436. **Ledderhose.**

## III.

### c. Lothringen.

**(304) Polizeiverordnung,**
**betreffend die Erhaltung der Reinlichkeit in den Ortschaften behufs Fernhaltung gesundheitsschädlicher Einflüsse.**

Auf Grund der Gesetze vom 22. Dezember 1789 Sektion 3 Art. 2 Nr. 9, sowie 16—24. August 1790 Titel XI Art. 3 Nr. 1—5 ergeht hierdurch für den Bezirk Lothringen nachstehende Polizeiverordnung.

§ 1.

Die Eigenthümer, deren Stellvertreter sowie die Hauptmiether sind verpflichtet, die vor ihren Wohnungen sowie den damit zusammenhängenden Gebäuden und Gärten belegenen Straßentheile bis zur Mitte des Fahrdammes an den von der Lokalbehörde bestimmten Tagen und Stunden zu kehren und zu säubern.

Diese Reinigung muß jedenfalls an jedem Samstag Nachmittag vorgenommen werden. Der zusammengekehrte Abfall ist Seitens der zur Reinigung Verpflichteten zu entfernen. Die Abflußkanäle und Rinnsteine vor den Häusern ꝛc. sind hiebei mit Wasser zu spülen, auch jede Stagnation des Wassers in diesen Gräben zu hindern.

Die Reinigung der öffentlichen Plätze ist Sache der Gemeinde.

§ 2.

Während der Trockenheit muß das zu reinigende Terrain behufs Dämpfung des Staubes vor dem Kehren mit Wasser begossen werden.

Es ist untersagt, sich hierzu des Wassers aus den Straßenrinnen zu bedienen.

§ 3.

Das Lagern von Dünger, Mist, thierischen und sonstigen, insbesondere auch gewerblichen Abfällen auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ist untersagt. Ausnahmen sind nur auf Grund einer besonderen, schriftlich zu ertheilenden Erlaubniß der Ortspolizeibehörde zulässig.

Das Gleiche gilt hinsichtlich des Lagerns anderer, den Verkehr hindernden Gegenstände, wie Holz, Baumaterialien ꝛc. sowie des Aufstellens von Fuhrwerken.

§ 4.

Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen ꝛc. durch Ausgießen von Schmutzwasser, Urin und sonstigem Unrath ist untersagt; insbesondere ist es verboten, Jauche auf die öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, oder in die Straßenrinnen fließen zu lassen.

§ 5.

Gewerbetreibende, deren Gewerbebetrieb zu gelegentlicher Verunreinigung der vor dem Betriebslokal belegenen Straßentheile, der Rinnen oder Abzugsgräben führt, sind verpflichtet, jedesmal nach der Verunreinigung sofort eine gründliche Reinigung event. durch Abspülen mit Wasser eintreten zu lassen.

§ 6.

Die Anlagen neuer Düngerstätten längs der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze ist in den Ortschaften untersagt. Die zur Zeit des Erlasses dieser Verordnung bereits bestehenden Düngerstätten sind binnen drei Jahren in wasserdichter Weise abzuschließen und derart herzustellen, daß die Mauern der Wohnungen nicht mit Jauche imprägnirt, auch benachbarte Brunnen durch Jauche nicht verunreinigt werden.

Die Entfernung des vorerwähnten Abschlusses der Düngerstätten von dem Straßenrande wird Seitens der Ortsbehörde mit Genehmigung des Herrn Kreisdirektors festgesetzt. Die näheren Vorschriften über die Einrichtung der bestehenden Düngerstätten erfolgt durch Lokalpolizeiverordnung.

Die vorgedachte Frist von 3 Jahren kann unter besonderen Umständen von dem Kreisdirektor verlängert werden.

§ 7.

Aborte müssen dergestalt angelegt sein, daß sie von den öffentlichen Wegen ꝛc. nicht eingesehen, auch Unreinigkeiten aus denselben nicht in benachbarte Brunnen dringen oder sich in Gräben, Rinnsteine ꝛc. ergießen können.

Die Abtrittgruben sind nach Bedarf, jedenfalls aber auf Grund einer besonderen Aufforderung der Lokalpolizeibehörde zu entleeren, auch auf Anordnung der Letzteren zu desinficiren. Die bei der Entleerung dienenden Gefäße müssen derartig eingerichtet sein, daß Verunreinigungen der Wege ꝛc. nicht statt finden.

§ 8.

Brunnen müssen derart angelegt, beziehungsweise eingerichtet werden, daß Unreinigkeiten in dieselben nicht eindringen können. Im Falle des Gegentheils können solche Brunnen durch Anordnung des Bürgermeisters oder des Kreisdirektors polizeitich geschlossen werden.

§ 9.

Jede Verunreinigung der öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen, Tränken ꝛc., ferner der die Ortschaften durchfließenden Gewässer ist untersagt.

Nähere Anordnungen erfolgen mittelst lokalpolizeitlicher Verordnungen.

§ 10.

Ansammlungen von Unrath, Schutt und Unsauberkeiten ꝛc. in Winkeln der Höfe und in sogenannten Trauf- und Brandgäßchen sind untersagt.

§ 11.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, soweit nicht anderweite gesetzliche Bestimmungen Platz greifen, gemäß § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich zur Anzeige und Bestrafung gebracht.

§ 12.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft. Bereits bestehende Verordnungen werden durch dieselben insoweit nicht berührt, als sie weiter gehende Bestimmungen enthalten.

Metz, den 15. Juli 1885.

Der Bezirks-Präsident
Frhr. **v. Hammerstein.**

## IV.

**(305)**

Die diesjährige Herbstprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst wird in der zweiten Hälfte des Monats September d. Js. im Gebäude des hiesigen Bezirks-Präsidiums abgehalten werden.

Diejenigen jungen Leute, welche zu dieser Prüfung zugelassen zu werden wünschen, haben ihre Gesuche (auf ungestempeltem Papier) spätestens bis zum 1. August d. Js. an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission (Bezirks-Präsidium) zu richten und denselben folgende Schriftstücke im Original beizufügen:

1) den Geburtsschein,
2) das Einwilligungsattest des Vaters oder Vormundes,
3) ein Führungszeugniß,
4) einen selbstgeschriebenen Lebenslauf.

Das Führungszeugniß wird für die Zöglinge höherer Schulen von dem Direktor der Lehranstalt, für alle übrige Bewerber von der Polizei-Obrigkeit (in Straßburg von dem Herrn Polizei-Direktor, in den übrigen Gemeinden des Bezirks von den Herren Bürgermeistern) oder von der vorgesetzten Dienstbehörde ausgestellt.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung hat d

Bewerber zugleich anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen er geprüft sein will.

Die zur Prüfung zugelassenen jungen Leute werden hiervon unter Mittheilung des Prüfungstermins, spätestens im Monat September d. Js. benachrichtigt werden.

Straßburg, den 25. Juli 1885.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

**v. Wulffen,**
Regierungs-Rath.

P. C. 198.

---

**(306) Verordnung.**

Auf Grund des § 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 wird die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Colmar für die 3. Sitzungs-Periode des Jahres 1885 festgesetzt auf

Montag den 26. Oktober 1885,
Vormittags 9 Uhr,

und der Ober-Landesgerichtsrath Herr Furius zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Colmar, den 14. Juli 1885.

Der Kaiserliche Ober-Landesgerichts-Präsident
**Bleibtreu.**

**(307) Bekanntmachung,**

betreffend Ergänzung der Anlage D. zum § 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichs-Verfassung hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 4. Juli d. Js. Nachstehendes beschlossen:

„In der Anlage D. zum § 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands ist hinter Nr. XXXVIII unter Nr. XXXVIII a folgende Bestimmung einzuschalten:

XXXVIII a. Flüssiges (kondensirtes) Ammoniak darf nur in Behältern aus Schweißeisen, Flußeisen oder Gußstahl, welche bei amtlicher Prüfung einen Druck von 100 Atmosphären ohne bleibende Veränderung der Form ausgehalten haben, zur Beförderung aufgeliefert werden. Ein amtlicher Vermerk auf den Behältern muß deutlich erkennen lassen, daß die Prüfung hierauf, und zwar innerhalb Jahresfrist vor der Aufgabe, stattgefunden hat. Die Behälter sind fest in Kisten derart zu verpacken, daß der vorgedachte Vermerk bei der bahnseitigen Annahme ohne Schwierigkeit sichtbar gemacht werden kann."

Berlin, den 7. Juli 1885.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
**von Bötticher.**

---

## V.

**(308)** ## Personal-Nachrichten.

### Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

**Verwaltung des Innern.**

Der Regierungsassessor Köhler in Chateau-Salins ist an das Kaiserliche Bezirkspräsidium in Metz versetzt worden.

**Justiz- und Kultusverwaltung.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, die von dem reformirten Konsistorium in Mülhausen vorgenommene Ernennung des Vikars Gustav Birmele in St. Ludwig zum Pfarrer daselbst zu bestätigen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommenen Ernennungen des Pfarrers Philipp Gangloff in Keslastel zum Pfarrer in Saargemünd und des Vikars Jakob Engel in Hohweiler zum Pfarrer in Algolsheim zu bestätigen.

**Verwaltung der Finanzen und Domänen.**

In gleicher Diensteigenschaft versetzt: Enregistrementseinnehmer Stössel in Lützelstein nach Brumath und Kiehl in Brumath nach Lützelstein.

**Verwaltung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.**

Der Militäranwärter Krüger ist als Kanalaufseher angestellt und ist ihm die Kanalaufseherstelle zu Gondrexange übertragen worden.

**Bezirksverwaltung.**

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Beigeordneten Johann Baptist Syren zu Schweighausen, Gemeinde Lautenbach, welcher seine Demission gegeben hat, das Gemeinderathsmitglied Fuhrmann Joseph Gerrer von Joseph zum Beigeordneten der Gemeinde Lautenbach für die Annexe Schweighausen.

Der Hülfsgerichtsschreiber Metz in Colmar zum ständigen Uebersetzer. Derselbe ist als solcher vereidigt worden.

b. Unter-Elsaß.

Beauftragt: Der kommiss. Klassenlehrer Gustav Teichmann in Kronenburg mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evangel. Elementarschule in Ruprechtsau.

Der Schulamtskandidat Adolph Baltzinger zu Sundhofen, Kreis Colmar, mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an den evangelischen Elementarschulen der Stadt Straßburg.

Digitized by Google

Versetzt: Der Klassenlehrer Karl Simon von Ruprechtsau nach Kronenburg.

Pensionirt: Der Elementarlehrer Michael Berling zu Niederbronn vom 1. Oktober d. Js. ab.

c. Lothringen.

Ernannt: Peter Gouvion zum Bürgermeister, Johann Boyard zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Buschborn.

Eugen Gaillot zum Bürgermeister, Franz Sibille zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Courcelles aſNied.

Andreas Nicolay zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Oberhoſt.

Johann Heßling zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Pieblingen.

Der kommiſſ. Schutzmann Maria Joseph Meunier bei der Kaiserlichen Polizeidirektion in Metz zum Kaiserlichen Schutzmann.

Versetzt: Lehrer Meyer von Fletringen nach Valmünſter.

## Vakante Schulstellen.

| Nr. | Es sind vakant | | | | Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | die Stellen | an der | zu | Kreis | dem Herrn | dem betreffenden | binnen |
| 1 | Lehrer | kathol. Elementarschule | Niederbronn | Hagenau | Kreisdir. in Hagenau | — | 4 Wochen |
| 2 | eine Klassenlehrerstelle | „ | Schlettstadt | Schlettstadt | „ „ Schlettstadt | — | „ |
| 3 | eine Klassenlehrerinstelle | evangel. Elementarschule | Wörth | Weißenburg | „ „ Weißenburg | Konsistorium | „ |
| 4* | Lehrer | einklass. Elementarschule | Fletringen | Bolchen | „ „ Bolchen | — | „ |
| 5* | Hauptlehrer | dreiklass. Elementarschule | Spittel | Forbach | „ „ Forbach | — | „ |

* Wird vom 1. Oktober 1885 ab vakant.

(309)

## Vermischte Anzeigen.

Die Vaterländische Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Elberfeld hat den Herrn Johann Leser in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Am 1. August tritt in dem Orte Osthausen, Kreis Erstein, eine Postagentur in Wirksamkeit, welche ihre Verbindung durch eine täglich dreimalige Botenpost von Matzenheim erhält.

Am 1. August d. Js. tritt in dem Orte Petersbach eine mit der Postagentur daselbst verbundene Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit.

Straßburg. Buchdr. R. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

# Elsaß-Lothringen.

Nr. 32. Straßburg, den 8. August 1885.


Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

## I. Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 15. Ausgegeben zu Straßburg den 4. August 1885.

(Nr. 511.) Verordnung, betreffend das Straßenbahn-Unternehmen in der Stadt Straßburg und deren Umgebung. (Vom 24. Juli 1885.)

(Nr. 512.) Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Straßburger Straßenbahngesellschaft zum Bau und Betrieb einer schmalspurigen Eisenbahn von Grafenstaden nach Markolsheim, mit Abzweigung von Boofzheim nach Rheinau. (Vom 24. Juli 1885.)

## II.

**(310) Bekanntmachung.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einlösung der Kupons der 3prozentigen elsaß-lothringischen Rente außer bei der Landeshauptkasse und den Steuerkassen Elsaß-Lothringens für die Folge auch bei der Deutschen Effekten- und Wechsel-Bank zu Frankfurt a/M. ohne Kosten bewirkt wird.

Straßburg, den 29. Juli 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
III. 6446. **v. Hofmann.**

**(311) Bekanntmachung.**

Die Verordnung vom 10. November 1880, betreffend das Verbot des Fischens pp. im Hüninger Zweig-Kanal (Amtsblatt für den Bezirk Ober-Elsaß Jahrgang 1880 Seite 169) wird hinsichtlich der Strecke vom Oberhaupt der Schleuse Nr. 2 bis an den Rhein hierdurch aufgehoben.

Straßburg, den 1. August 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft u. öffentl. Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 6344. **Ledderhose.**

## III.

### b. Unter-Elsaß.

**(312) Beschluß.**

Nachdem das Mitglied des Kreistages für den Kanton Schiltigheim, Herr Bürgermeister Riehl zu Bischheim, zum Mitgliede des Bezirkstages des Unter-Elsaß gewählt worden ist, verordne ich auf Grund des Art. 24 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 hierdurch, was folgt:

§ 1.

Für den Kanton Schiltigheim ist ein Mitglied des Kreistages für den Landkreis Straßburg zu wählen.

§ 2.

Zur Vornahme der Wahlen werden die Wähler des Kantons Schiltigheim in denjenigen Gemeinden, welche 2500 Einwohner und darüber zählen, auf

Samstag den 29. August und auf
Sonntag den 30. August d. Js.
Vormittags 8 Uhr

und in den Gemeinden, welche unter 2500 Einwohner zählen, auf

Sonntag den 30. August d. Js.
Vormittags 8 Uhr

in den einzelnen Gemeinden zusammenberufen.

§ 3.

Die Protokolle über die Wahlverhandlungen werden

von den Mitgliedern der Wahlausschüsse geschlossen und sofort von zweien dieser Mitglieder an den Kantonshauptort gebracht. Die Aufzählung der Stimmen erfolgt Montag den 31. August d. Js. Vormittags 10 Uhr durch den Wahlausschuß des Kantonshauptorts.

§ 4.

Hat im ersten Wahlgange kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erhalten, so findet in den Gemeinden mit 2500 Einwohnern und darüber

Samstag den 5. September und
Sonntag den 6. September d. Js.

und in den Gemeinden, welche unter 2500 Einwohner zählen,

Sonntag den 6. September d. Js.

ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem relative Stimmenmehrheit genügt. Wird ein zweiter Wahlgang nöthig, so hat der Bürgermeister des Kantonshauptortes hiervon sofort sämmtliche Bürgermeister des Kantons zu benachrichtigen und letztere haben unverzüglich in ihren Gemeinden die erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen.

§ 5.

Den Wahlen werden die am 31. März l. Js. abgeschlossenen Wählerlisten zu Grunde gelegt, zu welchen eine Berichtigungstabelle anzulegen und 3 Tage vor der Wahl abzuschließen ist.

§ 6.

Bei der Vorbereitung und Vornahme der Wahlen sind die in den Bekanntmachungen vom 4. Juni 1878, (Amtsblatt 1878 S. 96—98) und 19. Mai 1876 (Amtsblatt 1876 S. 76 und 77) zusammengestellten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen genau zu beachten.

§ 7.

Gegenwärtiger Beschluß ist von den Herren Bürgermeistern in sämmtlichen Gemeinden des Kantons Schiltigheim in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Außerdem ist ein Anschlagzettel im Wahllokale anzuheften.

Straßburg, den 31. Juli 1885.

Der Bezirks-Präsident
I. 5242. **Back.**

---

**(313)**
Bezirk: Unter-Elsaß.
Kreis: Molsheim.
Gemeinde: Sulzbad.

**Beschluß,**

betreffend die Bildung eines Syndikats unter dem Namen „Feldwegegenossenschaft Sulzbad" mit dem Sitze in Sulzbad.

Der Bezirks-Präsident des Unter-Elsaß,

Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Anlage von Feldwegen im Banne der Gemeinde Sulzbad unter dem Namen „Feldwegegenossenschaft Sulzbad" mit dem Sitze in Sulzbad gebildete Syndikatsgenossenschaft der Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des diesem Akte ebenfalls beigefügten Genossenschaftsstatuts genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Sulzbad während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 29. Juli 1885.

Der Bezirks-Präsident,
I. 5150. **Back.**

**Auszug**

aus dem Genossenschaftsstatut für die zum Zweck der Anlage von Feldwegen in der Gemarkung Sulzbad unter dem Namen „Feldwegegenossenschaft Sulzbad" mit dem Sitze in Sulzbad gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Der Auszug ist gleichlautend mit dem im Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 26, Jahrgang 1883 unter (348) Seite 207—209 abgedruckten Auszug aus dem Genossenschaftsstatut der „Drainagegenossenschaft Hoffen" mit Ausnahme der nachstehenden Artikel:

Artikel 7.

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und, wenn erforderlich, einen Beigeordneten als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während 3 Jahren in Funktion. — Der Vorstand beruft die Sitzungen des Syndikats so oft er eine solche für nöthig hält oder der Bezirks-Präsident sie anordnet oder mindestens ein Fünftel sämmtlicher Mitglieder des Syndikats sie beantragen; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jeder Zeit berechtigt, das Aktenindentar und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt nach dem Verhältniß des Inhalts der betheiligten Fläche.

---

## IV.

**(314)** **Auszug**

aus dem Genossenschaftsstatut der für die Be- und Entwässerung in den Kantonen Altmatt und Sternthal, Gemarkung Lützelstein und Eschburg, am 9. März d. Js. gebildeten freien Syndikatsgenossenschaft.

Art. 2.

Die Genossenschaft wird durch einen aus drei ihrer

Mitglieder bestehenden Vorstand verwaltet, der von der Generalversammlung der Betheiligten auf 3 Jahre gewählt wird.

Art. 3.

Die Berufung der Generalversammlung erfolgt seitens des Vorstandes durch ortsübliche Bekanntmachung in beiden Gemeinden und Anschlag an den Gemeindehäusern unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung der Versammlung. Zur Vornahme der ersten Wahl wird dieselbe durch den Bürgermeister in Lützelstein unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes und der Zeit, sowie des Zweckes einberufen.

Art. 5.

Wenn ein Vorstandsmitglied austritt, stirbt oder drei aufeinander folgenden Sitzungen des Vorstandes ohne genügende Gründe nicht beiwohnt, so wird dasselbe binnen drei Wochen durch Neuwahl der Generalversammlung ersetzt.

Darüber, ob genügende Gründe zur Nichttheilnahme vorhanden waren, entscheidet die Generalversammlung. Das neue Mitglied übt seine Funktionen nur während der Amtszeit aus, die für das ausgeschiedene Mitglied vorgeschrieben war.

Art. 6.

Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden, der seine Sitzungen sowohl wie die der Generalversammlung beruft und leitet. Zu seinen Beschlüssen ist Stimmenmehrheit erforderlich.

Art. 7.

Der Vorstand hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen, dieselben vor Gericht zu vertreten, die Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten unter Mitwirkung des Kultur-Ingenieurs zu bewirken, über die entstehenden Kosten der Generalversammlung jährlich Rechnung zu legen und dieselben nach dem Flächeninhalt der be- und entwässerten Fläche auf die Betheiligten zu vertheilen, sowie für die Einziehung der Kosten Sorge zu tragen.

Vorstehenden Auszug bringe ich hiermit in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß.

Zabern, den 25. Juni 1885.

Der Kreis-Direktor,
J. V.
**Dr. Clemm.**

---

**(315) Manöver-Lieferung.**

Zur Vergebung der Lieferung von Kartoffeln, Rauhfourage, Lagerstroh und Holz für die Herbstübungen der Königlichen 30. Division, sowie zur Verdingung des Vorspannes zur Abfuhr der Verpflegungs- und Biwaks-Bedürfnisse ist Submissions-Termin auf

Samstag den 15. August 1885,
Vormittags 9 Uhr,

in den diesseitigen Geschäftsräumen anberaumt. Die für gedachte Lieferungen, sowie für den Vorspann je besonders aufgestellten Bedingungen liegen hierselbst zur Einsicht aus und können auch gegen Einsendung von 1 Mark bezogen werden.

Besonders wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Einreichung der Offerten vor dem Tage des Termins zu erfolgen hat.

Metz, den 1. August 1885.

Königliche Intendantur der 30. Division.

---

## V.

**(316)** ## Personal-Nachrichten.

### Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

**Verwaltung des Innern.**

Es sind ernannt worden:

1. Zum Präsidenten der zu Châtel St.-Germain im Bezirk Lothringen bestehenden Genossenschaft zur gegenseitigen Unterstützung der Schreiner Nikolaus Degoutin daselbst.

2. Zum Präsidenten der zu Metz im Bezirk Lothringen unter dem Namen Société amicale de secours mutuels bestehenden Hülfsgenossenschaft der Rentner Jakob Sève daselbst.

**Justiz- und Kultusverwaltung.**

Die Referendare Dr. Eugen Heitz zu Straßburg und Dr. Arthur Gottschalk zu Colmar sind auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zu Gerichtsassessoren ernannt worden.

Der Kaiserliche Notar Müller in Pfalzburg ist zum 1. Ergänzungsrichter bei dem Kaiserlichen Amtsgerichte in Pfalzburg und der Fabrikant Theodor Dreyer in St. Amarin zum 1. Ergänzungsrichter bei dem K. Amtsgerichte in St. Amarin ernannt worden.

Die nachgesuchte Entlassung ist ertheilt worden:

dem Kaufmann Franz Hoffer in Pfalzburg aus dem Amte als 1. Ergänzungsrichter bei dem K. Amtsgerichte in Pfalzburg,

dem Karl Philipp Cuny in Busendorf aus dem Amte als 2. Ergänzungsrichter bei dem K. Amtsgerichte in Busendorf und

dem Bürgermeister der Stadt Münster, Jakob Friedrich Christmann aus dem Amte als 2. Ergänzungsrichter bei dem K. Amtsgerichte in Münster.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrers Theodor Emil Meyer in Klingenthal zum Pfarrer in Gertweiler zu bestätigen.

**Bezirksverwaltung.**

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Für die Gemeinde Pfirt im Bezirke Ober-Elsaß der bisherige Beigeordnete Anton Caffal zum Bürgermeister.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister der Gemeinde Knörsheim der bisherige Beigeordnete Josef Antoni und zum Beigeordneten daselbst das Mitglied des Gemeinderathes Peter Simon.

Beauftragt: Der kommiss. Lehrer Simon Bloch in Surburg mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der israelitischen Elementarschule zu Osthofen.

Die kommiss. Klassenlehrerin Dorothea Westphal in Neudorf mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der evangel. Elementarschule zu Hördt.

Die Schulamtskandidaten:

Myrtil Lehmann aus Müttersholz mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der israelit. Elementarschule zu Diemeringen.

Julius Salomon aus Oberehnheim mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der israelit. Elementarschule zu Surburg.

Kasimir Deck zu Hagenau mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kathol. Elementarschule St. Nikolaus zu Hagenau.

Paul Schmitt und Eugen Sandmann aus Barr mit der einstweiligen Verwaltung von Klassenlehrerstellen an der kathol. Elementarschule zu Scherweiler.

c. Lothringen.

Ernannt: Nikolaus Welter zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Püttlingen.

Der bisherige kommiss. Kreisbote Zelinsky in Bolchen definitiv zum Kreisboten.

Versetzt: Lehrer Chazelle von Lubeln nach Han a. d. Nied.

Freiwillig ausgeschieden: Lehrer Medinger zu Groß-Moyeuvre.

## (317) Vermischte Anzeigen.

Posthülfsstellen sind in Wirksamkeit getreten zu

1. Niederschäffolsheim, 2. Bernhardsweiler, 3. Reiningen, 4. Balgau, 5. Hohrod, 6. Neudorf, 7. Niffer, 8. Kleinlandau, 9. Mittlach, 10. Oberschäffolsheim, 11. Hausen, 12. Griesheim, 13. Rosteig, 14. Westhausen.

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

# Elsaß-Lothringen.

Nr. 33. Straßburg, den 14. August 1885.


Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

## II.

**(318) Bekanntmachung,**
**betreffend die Vegebung elsaß-lothringischer Rente.**

Unter Vezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. Juli dieses Jahres wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Preis für die an Gemeinden und öffentliche Anstalten durch das Büreau der Verwaltung der Landesschulden abzugebende elsaß-lothringische dreiprozentige Rente bis auf Weiteres auf 86,50 ℳ für 3 ℳ Rente festgesetzt worden ist.

Straßburg, den 7. August 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
III. 6679. **v. Hofmann.**

**(319)**

Durch Erlaß des Ministeriums vom 27. v. Mts. ist genehmigt worden, daß die Loose der von der Central-Verkaufsstelle der Zweigvereine des vaterländischen Frauenvereins zum Zweck der besseren Verwerthung der von Armen gelieferten Arbeiten zu veranstaltenden Lotterie in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I. A. 8592.

## IV.

**(320) Manöver-Lieferung.**

Zur Vergebung der Lieferung von Kartoffeln, Rauhfourage, Lagerstroh und Holz für die Herbstübungen der Königlichen 30. Division, sowie zur Verdingung des Vorspannes zur Abfuhr der Verpflegungs- und Biwaks-Bedürfnisse ist Submissions-Termin auf

Samstag den 15. August 1885,
Vormittags 9 Uhr,

in den diesseitigen Geschäftsräumen anberaumt. Die für gedachte Lieferungen, sowie für den Vorspann je besonders aufgestellten Bedingungen liegen hierselbst zur Einsicht aus und können auch gegen Einsendung von 1 Mark bezogen werden.

Besonders wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Einreichung der Offerten vor dem Tage des Termins zu erfolgen hat.

Metz, den 1. August 1885.

Königliche Intendantur der 30. Division.

## V.

**(321)**

## Personal-Nachrichten.

### Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem katholischen Pfarrer Melly in Stundweiler den Rothen Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

# Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

### Ministerium.

Der Sekretariatsassistent Lehmann ist zum Ministerialsekretär bei dem Ministerium für Elsaß-Lothringen ernannt worden.

### Oberschulrath.

Vom Beginn des nächsten Schuljahres ab sind versetzt:

Der Direktor des Gymnasiums in Saargemünd, Dr. Derichsweiler, an das Gymnasium in Saarburg; der Direktor des Gymnasiums in Saarburg, Francke, an das Gymnasium in Saargemünd.

Vom gleichen Zeitpunkte ab ist

dem Direktor des Gymnasiums in Hagenau, Dammert, die Direktion des Gymnasiums in Mülhausen und dem Oberlehrer am Lyzeum in Straßburg, Dr. Hüttemann, die Direktion des Gymnasiums in Hagenau kommissarisch übertragen worden.

Unter Gewährung der gesetzlichen Pension sind in den Ruhestand versetzt worden:

Oberlehrer Lencer am Lyzeum in Colmar,

Oberlehrer Dr. Süpfle am Lyzeum in Metz,

der ordentliche Lehrer Reinheimer am Progymnasium in Oberehnheim,

Kreisschulinspektor Obrecht in Chateau-Salins.

Gestorben ist der Uebungslehrer Bischof am Lehrerseminar in Oberehnheim.

Versetzt ist Oberlehrer Wagner vom Lehrerseminar in Pfalzburg an das Lehrerseminar I in Colmar.

Beauftragt Oberlehrer Dr. Stehle am Realprogymnasium in Thann mit der kommissarischen Verwaltung der Stelle des ersten Lehrers am Lehrerseminar in Pfalzburg.

Das Zeugniß der Befähigung zur Leitung von höheren Töchterschulen in Elsaß-Lothringen haben erhalten:

a) auf Grund der am 1. Juli 1885 in Mülhausen abgehaltenen Prüfung

Fräulein Maria Zimmerlich aus Thann;

b) auf Grund der am 24. Juli 1885 in Metz abgehaltenen Prüfung

Fräulein Gertrud Mönch aus Metz.

Das Zeugniß der Befähigung für den Unterricht an höheren Töchterschulen in Elsaß-Lothringen haben erhalten:

a) auf Grund der vom 29. Juni bis 1. Juli 1885 in Mülhausen abgehaltenen Prüfung:

1. Fräulein Meta Braun aus Mülhausen,
2. Fräulein Sophie Graf aus Mülhausen,
3. Fräulein Martha Längle aus Karlsruhe, wohnhaft in Mülhausen,
4. Fräulein Albertine Martin aus Mülhausen,
5. Fräulein Margaretha Roth aus Neustadt a/H., wohnhaft in Mülhausen,
6. Fräulein Anna Schäffer aus Morsbronn, wohnhaft in Mülhausen,
7. Fräulein Eugenie Schumpf aus Mülhausen.

b) auf Grund der vom 20. bis 24. Juli 1885 in Metz abgehaltenen Prüfung:

1. Fräulein Anna Kleiner aus Kattenhofen,
2. Fräulein Clementine Kuentz aus Buchsweiler, wohnhaft in Straßburg,
3. Fräulein Bertha Müller aus Unter-Siggingen, Schweiz, wohnhaft in Molsheim,
4. Fräulein Maria Picard aus Elwingen,
5. Fräulein Maria Margaretha Schmitt aus Forbach,
6. Fräulein Anna Tüshaus aus Lüttich, wohnhaft in Metz,
7. Fräulein Therese Weinrich aus Worbis, Regierungsbezirk Erfurt, wohnhaft in Metz,
8. Fräulein Katharina Wollscheidt aus Schwarzenholz, Regierungsbezirk Trier, wohnhaft in Peltre,
9. Fräulein Anna Zehrt aus Worbis, Regierungsbezirk Erfurt, wohnhaft in Metz.

### Justiz- und Kultusverwaltung.

Die Referendare Albert in Straßburg und Dittmar in Colmar sind auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zu Gerichtsassessoren ernannt worden.

### Bezirksverwaltung.

#### b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister der Gemeinde Dambach das Mitglied des Gemeinderathes Michael Hausberger;

der kommiss. Lehrer Michael Arbogast zu Saales definitiv zum Lehrer an der kathol. Elementarschule daselbst.

Beauftragt: Der Schulamtskandidat Georg Schnäbele zu Baldenheim mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evangel. Elementarschule zu Bischheim;

die kommiss. Lehrerin Kirrmann zu Baldenheim mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der evangel. Elementarschule zu Schiltigheim.

Pensionirt: Der Elementarlehrer Michael Wengler zu Herlisheim, Kreis Hagenau.

## Vakante Schulstellen.

| Nr. | Es sind vakant | | | | Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | die Stellen | an der | zu | Kreis | dem Herrn | dem betreffenden | binnen |
| 1 | Hauptlehrer | kathol. Elementarschule | Herlisheim | Hagenau | Kreisdir. in Hagenau | — | 4 Wochen |
| 2 | " | Elementarschule | Groß-Moyeuvre | Diedenhofen | " " Diedenhofen | — | " |

Beide Stellen sind vom 1. Oktober d. Js. ab vakant.

Straßburg. Buchdr. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

# Elsaß-Lothringen.

Nr. 34. Straßburg, den 22. August 1885.


Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweilß erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

## I.

## Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 26. Ausgegeben zu Berlin den 12. August 1885.

(Nr. 1620.) Verordnung, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts. (Vom 5. August 1885.)

(Nr. 1621.) Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße und Werkzeuge, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit. (Vom 27. Juli 1885.)

## Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 16. Ausgegeben zu Straßburg den 19. August 1885.

(Nr. 513.) Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Aktiengesellschaft „Straßenbahnen Mülhausen-Enisheim-Wittenheim" zu Mülhausen, Bezirk Ober-Elsaß, zum Bau und Betrieb von schmalspurigen Straßenbahnen von Mülhausen nach Enisheim und von Mülhausen nach Wittenheim. (Vom 4. August 1885.)

## II.

**(322)**

Die Steuerkassen, welche mit der Auszahlung von ratenweise zu zahlenden Unterstützungsbeiträgen aus Landesfonds beauftragt sind, werden hierdurch angewiesen, von Thatumständen, welche die Einstellung der Zahlungen nach sich ziehen, insbesondere von dem Ableben der Empfänger der Landeshauptkasse stets ungesäumt Anzeige zu erstatten, damit die anweisende Behörde über die in Abgang zu stellenden Beträge rechtzeitig verfügen kann.

Straßburg, den 13. August 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Finanzen u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
**von Mayr.**

Abtheilung des Innern.
Im Auftrage:
**Harff.**

I. A. 8165.

**(323)**

Die mit Führung der Rekrutirungsstammrollen betrauten Behörden werden darauf hingewiesen, daß sie in den Bemerkungen zu den einzelnen Namen der Rekrutirungsstammrolle alle Bestrafungen des betreffenden Militärpflichtigen anzugeben haben, welche, gleichviel auf welchem Wege, zu ihrer Kenntniß gelangen. (Anmerkung 1 bei Schema 6 zu § 45 der Ersatz-Ordnung.)

Es sind hiernach insbesondere auch die nur wegen Uebertretung erfolgten Bestrafungen einzutragen und es macht keinen Unterschied, ob die Bestrafung vor oder nach dem Eintritt des Bestraften in das wehrpflichtige Alter erfolgt ist.

Auch haben die mit Führung der Stammrollen betrauten Behörden die Verpflichtung, die in einzelnen Fällen etwa hervortretenden Zweifel, ob eine Bestrafung vorliege, durch die erforderlichen Erörterungen aufzuklären und das Ergebniß in der Stammrolle zu vermerken.

Straßburg, den 10. August 1885.

Von Seiten des General-Kommandos.
Der Chef des Generalstabes
**von Bock,**
Oberstlieutenant.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär,
Im Auftrage:
**Harff.**

An die mit Führung der Rekrutirungsstammrollen betrauten Behörden.

G.-C. I$^{b.}$ 5976.

M. f. E.-L. I. A. 9228$^{II.}$

# III.

## a. Ober-Elsaß.

**(324) Beschluß.**

Nachdem das für den Kanton Pfirt gewählte Mitglied des Kreistags Altkirch, Herr Anton Caffal, in Folge seiner Wahl zum Bezirkstagsmitglied aus dem Kreistag ausgeschieden ist, wird hiermit auf Grund der Art. 11, 24 und 26 des Gesetzes vom 22. Juni 1833, betreffend die Organisation der Bezirks- und Kreistage, verordnet was folgt:

Art. 1.

Die Wähler des Kantons Pfirt werden hiermit zur Wahl eines Kreistagsmitgliedes einberufen.

Die Wahl findet in den einzelnen Gemeinden auf dem Gemeindehause oder in dem von dem Bürgermeister anderweit zu bestimmenden Lokale statt und zwar am

Sonntag den 23. August dieses Jahres,
Vormittags 8 Uhr.

Art. 2.

Die Gesammtaufzählung der im Kanton abgegebenen Stimmen erfolgt am Montag den 24. August 1885, Vormittags 10 Uhr, im Wahllokale des Kantonalhauptortes.

Art. 3.

Wird ein zweiter Wahlgang nothwendig, so findet derselbe am

Sonntag den 30. August 1885,
Vormittags 8 Uhr,

statt.

Die Gesammtaufzählung der abgegebenen Stimmen erfolgt in diesem Falle am Montag den 31. August 1885, Vormittags 10 Uhr, gleichfalls im Wahllokale des Kantonalhauptortes.

Art. 4.

Für die Wahl gelten alle Bestimmungen meines Beschlusses vom 22. Mai 1882 (Bezirksamtsblatt pro 1882 Seite 77 und folgende).

Art. 5.

Gegenwärtige Verordnung ist im Amtsblatte zu veröffentlichen und außerdem als Plakat zu drucken und auf Betreiben der Bürgermeister der betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und anzuschlagen.

Colmar, den 10. August 1885.

Der Bezirks-Präsident

I. 6014. **Timme.**

---

## c. Lothringen.

**(325) Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 1 des Regulativs über die Ausbildung der Wegmeister-Kandidaten vom 20. Januar 1874 (abgedruckt in dem Amtsblatt für den Bezirk Lothringen vom 10. Februar 1874 Nr. 7 Seite 64 ff.) wird hierdurch der ordentliche Termin zur Prüfung von Wegmeister-Kandidaten für das Jahr 1885 auf

Montag den 26. Oktober 1885
Vormittags 10 Uhr

hierselbst anberaumt.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

a) deutliche und saubere Handschrift;

b) Geläufigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck in der deutschen Sprache. Zur Feststellung derselben wird ein Diktat und ein Rapport über einen Gegenstand des Straßenbaudienstes gegeben;

c) Arithmetik und zwar: Dezimalrechnung, gewöhnliche Bruchrechnung, Zinsrechnung, Proportionen, Quadrat- und Kubikwurzeln, Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten;

d) Geometrie und zwar: Allgemeine Vorkenntnisse, Gleichheit und Aehnlichkeit der Dreiecke, die Lehre von den Vielecken und dem Kreise, Berechnung des Flächeninhaltes von Dreiecken, Vielecken und des Kreises, des Kreisabschnittes und Ausschnittes, der Zone und Messung der Winkel;

e) Stereometrie: Allgemeine Vorkenntnisse, Berechnung des kubischen Inhalts und der Oberfläche des Würfels, des Prismas, der Pyramide, des Kegels, Cylinders und der Kugel;

f) darstellende Geometrie: Zeichnen von Linien, Flächen und Körpern;

g) Messen: Aufnahme eines Planes mittelst Meßkette und Kreuzscheibe oder Winkelspiegel, Auftragen des Planes;

h) Nivelliren: Aufnahme eines Nivellements, Aufnahme und Auftragen von Längen und Querprofilen;

i) Baumaterialien: Kenntniß der beim Straßen- und Brückenbau hauptsächlich zur Anwendung kommenden Materialien, Untersuchung und Beurtheilung derselben, Kenntniß des Mauerverbandes, der Mörtelbereitung, der Anstriche in Oelfarben, Theer u. s. w.

k) Konstruktion: Kenntniß der beim Brückenbau vorkommenden einfacheren Baukonstruktionen in Holz, Stein und Eisen, Kenntniß der einfachen Maschinen;

l) Straßenbau: Anlage von Kunststraßen, Längen- und Querprofile derselben, Bauart der Straßen — Anfertigung von Pack- und Decklagen — Baumpflanzungen, Ausmessung und Berechnung der Erdmassen, Bestimmung der mittleren Transportweiten, Vertheilung des Auf- und Abtrages;

m) Unterhaltung der Straßen: Vorkommende Unterhaltungsarbeiten, Reparatur und Instandsetzung der Fahrbahnen, Gräben und Bankette, Böschungen, Kenntniß der gebräuchlichsten Straßengeräthschaften;

n) gründliche Kenntniß der Instruktionen über Dienstführung der Wegmeister und Straßenwärter, Anweisung zur Unterhaltung der Kunststraßen, Kenntniß der auf die Regelung und Sicherung des Verkehrs bezüglichen polizeilichen Vorschriften.

Digitized by Google

Wünscht ein Kandidat einer eingehenderen Prüfung als hier vorgeschrieben ist, unterworfen zu werden, so wird die Kommission diesem Wunsche entsprechen.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung, welche auf Stempelpapier geschrieben und

a) von einem amtlichen Geburtsschein oder einer anderen amtlichen Nachweisung, aus welcher das Alter des Kandidaten hervorgeht;

b) von einer eigenhändig geschriebenen Erzählung des Lebenslaufes des Kandidaten, mit etwa vorhandenen Schul- oder anderen Zeugnissen über seine Ausbildung;

c) von einem ärztlichen Gesundheitsatteste;

d) von einem Führungsatteste der Ortspolizeibehörde, wenn dessen Stelle nicht durch ein kürzlich ausgestelltes Abgangszeugniß von einer öffentlichen Schule ersetzt wird, oder falls der Kandidat im aktiven Militärdienste steht, durch ein Führungsatteste der vorgesetzten Militärbehörde,

begleitet sein müssen, sind bis zum 1. Oktober cr. mir vorzulegen.

Zur Anstellung in denjenigen Wegemeisterbezirken, in welchen der Gebrauch der französischen Sprache vorherrscht, ist auch die Kenntniß der letzteren erforderlich.

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß die Wegmeister bei guter Führung und zufriedenstellenden Leistungen zur etatsmäßigen Anstellung gelangen, sowie daß das mit den Wegmeisterstellen verbundene Diensteinkommen in einem pensionsfähigen Gehalt von 1200 Mark und in einer nicht pensionsfähigen Amts- und Reisekostenentschädigung von 350 Mark pro Jahr besteht. Der pensionsfähige Gehalt steigt nach Maßgabe des Ausscheidens der Wegmeister in den höheren Gehaltsklassen bis auf 1800 Mark pro Jahr.

Metz, den 31. Juli 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
**Hasse.**

V. 2463.

**(326)**

**Nachweisung der im Monat Juli 1885 festgestellten Durchschnittspreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, § 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. (R.-G.-P. Seite 52.)**

| Marktort. | Hafer | | | | | | | | Stroh | | | | | | | | Heu. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | gut. | | mittel. | | gering. | | Durchschnitt. | | Roggen | | | | Weizen | | | | | |
| | | | | | | | | | Richt. | | Krumm | | Richt. | | Krumm | | | |
| | Es kosten je einhundert Kilogramm. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| Altkirch | — | — | 17 | 50 | 16 | 72 | 17 | 11 | 5 | 40 | — | — | 4 | — | — | — | 6 | — |
| Colmar | 17 | 68 | 16 | 68 | 15 | 68 | 16 | 68 | 5 | 02 | 6 | 40 | 6 | — | 6 | — | 5 | 60 |
| Gebweiler | — | — | 16 | 50 | — | — | 16 | 50 | 5 | 60 | — | — | 5 | 20 | — | — | 5 | 80 |
| Mülhausen | — | — | 18 | — | — | — | 18 | — | — | — | — | — | — | — | 7 | 25 | 8 | — |
| Rappoltsweiler | — | — | 18 | 25 | — | — | 18 | 25 | — | — | — | — | — | — | 6 | 80 | 8 | — |
| Thann | — | — | 17 | 49 | 16 | 15 | 16 | 82 | 5 | 60 | — | — | 4 | 55 | — | — | 6 | 20 |
| Brumath | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | 80 | — | — | 6 | 40 |
| Hagenau | — | — | — | — | — | — | — | — | 6 | 40 | — | — | 6 | — | — | — | 7 | — |
| Molsheim | 17 | 05 | 16 | 50 | 16 | 05 | 16 | 53 | 6 | 10 | — | — | 4 | 90 | — | — | 7 | 75 |
| Schlettstadt | — | — | — | — | — | — | — | — | 5 | 90 | 4 | 80 | 4 | 80 | 4 | — | 7 | — |
| Straßburg | — | — | 17 | 25 | — | — | 17 | 25 | — | — | 7 | 30 | — | — | 6 | 80 | 8 | 30 |
| Weißenburg | — | — | 17 | — | — | — | 17 | — | 5 | — | — | — | — | — | — | — | 6 | — |
| Zabern | — | — | 18 | 40 | — | — | 18 | 40 | 6 | 80 | 5 | 60 | 4 | 80 | 4 | — | 8 | — |
| Bolchen | 15 | 70 | 15 | 30 | 14 | 90 | 15 | 30 | 6 | 22 | 3 | 11 | 3 | 11 | 3 | 11 | 5 | — |
| Dieuze | 15 | 37 | 15 | — | 14 | 70 | 15 | 02 | — | — | 3 | 80 | — | — | 3 | 80 | 5 | 80 |
| Diedenhofen | 16 | 60 | 16 | 10 | 15 | 40 | 16 | 03 | 4 | 70 | — | — | 4 | — | — | — | 5 | 30 |
| Forbach | 17 | — | 16 | — | 16 | — | 16 | 33 | 4 | — | 3 | 50 | 4 | — | 3 | 50 | 6 | — |
| Metz | 17 | 80 | 17 | 10 | 16 | 50 | 17 | 13 | 5 | 68 | 4 | 48 | 4 | 22 | 3 | 43 | 5 | 68 |
| Saarburg | 16 | — | 15 | — | 14 | — | 15 | — | 6 | 60 | — | — | — | — | 4 | — | 6 | — |
| Saargemünd | 18 | — | 17 | — | 15 | — | 16 | 67 | 6 | — | 3 | 60 | 4 | — | 3 | 60 | 6 | — |

# V.

**(327)**

# Personal-Nachrichten.

## Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

**Verwaltung des Innern.**

Der Fabrikbesitzer Johann Karl Theophil Somborn zu Bolchen ist zum Präsidenten der daselbst bestehenden Gesellschaft zur gegenseitigen Unterstützung ernannt worden.

### Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, die von dem Bischof-Coadjutor zu Straßburg vorgenommenen Ernennungen des Pfarrers Friedrich Karl Emil Ungerer in Markirch zum Pfarrer in Colmar und des Hülfspfarrers Markus Henninger in Offendorf zum Pfarrer in Suffelweyersheim zu genehmigen.

### Bezirksverwaltung.

#### a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Franz Joseph Stehlin zu Bettlach, welcher seine Demission gegeben, der bisherige Beigeordnete Ackerer Isidor Simon zum Bürgermeister der Gemeinde Bettlach;

an Stelle des am 11. Juli cr. verstorbenen Bürgermeisters Johann Baptist Scherer zu Häusern das Gemeinderathsmitglied Rebmann Joseph Lipp zum Bürgermeister der Gemeinde Häusern.

#### b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Beigeordneten der Gemeinde Krastadt, Kreis Zabern, das Mitglied des Gemeinderaths Ackerer Lorenz Diß daselbst;

zum Beigeordneten der Gemeinde Volksberg, Kreis Zabern, das Mitglied des Gemeinderaths Ackerer Nikolaus Eby daselbst.

Pensionirt: Die Elementarlehrer Nikolaus Ohlmann in Schiltigheim und Ludwig Gommenginger in Walk.

#### c. Lothringen.

Ernannt: François Stemart zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Château-Bréhain.

In den Ruhestand versetzt: Der Lehrer Nikolaus Mangeot zu Jouy-aux-Arches zum 1. Dezember d. Js. mit Pension.

### Vakante Schulstellen.

| Nr. | Es sind vakant | | | | Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | die Stellen | an der | zu | Kreis | dem Herrn | dem betreffenden | binnen |
| 1 | Hauptlehrer | kathol. Elementarschule | Schiltigheim | Straßburg (Land) | Kreisdir. in Straßburg | — | 4 Wochen |
| 2 | Lehrer | „ | Walk | Hagenau | „ „ Hagenau | — | „ |

(328)

## Vermischte Anzeigen.

Am 10. August d. Js. treten in den Orten Pisdorf und Wolfskirchen Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit. Die neuen Telegraphenanstalten werden mit den an den genannten Orten bestehenden Postagenturen vereinigt.

Vom 15. August ab wird zwischen Bischweiler und Sufflenheim ein zweites tägliches Privat-Personenfuhrwerk mit folgendem Gange eingerichtet:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| $7^{15}$ Vm. | Abg. | Bischweiler | Ank. | $1^{10}$ Nm. | | |
| $7^{30}$ „ | „ | Oberhofen ⊠ | Abg. | $12^{55}$ Mitt. | | |
| | | Schirrheim Agt. | | | | |
| $8^{5}$ „ | „ | Schirrhofen | „ | $12^{25}$ „ | | |
| $8^{40}$ „ | Ank. | Sufflenheim | „ | $11^{45}$ Vm. | | |

Vom gleichen Tage ab wird die zwischen diesen Orten bestehende Landpostfahrt aufgehoben.

Am 15. August tritt in dem bisher zum Landbestellbezirk der Postagentur in Hördt gelegenen Orte Weyersheim eine Postagentur in Wirksamkeit, für welche das Postamt in Brumath als Abrechnungspostanstalt zu dienen hat.

Die Postagentur in Weyersheim erhält ihre Postverbindung

a) durch eine an den Wochentagen zweimal, an den Sonn- und Feiertagen einmal stattfindende Landbriefträgerfahrt von und nach Brumath und

b) durch eine tägliche Botenpost von und nach Hördt.

Mit dem gleichen Zeitpunkte wird der Ort Bietlenheim vom Landbestellbezirk der Postagentur in Hördt abgezweigt und demjenigen des Postamts in Brumath zugetheilt.

Vom 15. August ab wird zwischen Brumath und Weyersheim über Geudertheim und Bietlenheim eine Landpostfahrt mit folgenden Kurszeiten eingerichtet:

| I. | II. | | I. | II. |
|---|---|---|---|---|
| $6^{30}$ Vm. | $4^{30}$ Nm. | Brumath | $11^{10}$ Vm. | $7^{40}$ Nm. |
| $8^{0}$ „ | $6^{0}$ „ | Geudertheim | $10^{40}$ „ | $7^{20}$ „ |
| $8^{30}$ „ | $6^{31}$ „ | Bietlenheim | $10^{15}$ „ | $7^{5}$ „ |
| $8^{40}$ „ | $6^{35}$ „ | Weyersheim | $10^{15}$ „ | $6^{55}$ „ |

An den Sonn- und Feiertagen fällt die II. Fahrt aus.

In der Zeit vom 15. August bis einschließlich 14. Oktober d. Js. wird zwischen Romansweiler und Wangenburg ein drittes tägliches, zur Postbeförderung benutztes Privat-Personenfuhrwerk mit folgendem Gange eingerichtet:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| $8^{30}$ Abds. | Abg. | Romansweiler | Ank. | $8^{10}$ Abds. |
| $10^{0}$ Abds. | Ank. | Wangenburg | Abg. | $7^{0}$ Abds. |

Der Gang der beiden anderen auf jenem Kurse bestehenden Privat-Personenfuhrwerke bleibt unverändert.

Vom 1. September ab wird der Ort Wasserburg vom Landbestellbezirke der Postagentur in Günsbach abgezweigt und demjenigen der Postagentur Weier im Thal zugetheilt.

Straßburg. Buchdr. R. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

## Elsaß-Lothringen.

Nr. 35. Straßburg, den 29. August 1885.



Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.


## III.

### c. Lothringen.

**(329) Verordnung.**

Der bisherige Vertreter des Kantons Verny im Kreistage des Landkreises Metz, Herr Bürgermeister Poinsignon von Vulmont, ist am 27. v. Mts. zu Foville verstorben.

Ich bestimme daher auf Grund von Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1833, was folgt:

Artikel 1.

Die Neuwahl eines Vertreters des Kantons Verny zum Kreistage des Landkreises Metz hat stattzufinden.

Artikel 2.

Die Wähler des Kantons Verny werden berufen, zur Vornahme dieser Ergänzungswahl in den Gemeinden, welche 2 500 Einwohner und mehr zählen,

Sonnabend den 12. und
Sonntag den 13. September 1885,

in den übrigen Gemeinden

Sonntag den 13. September 1885,
Vormittags 8 Uhr,

zusammenzutreten.

Artikel 3.

Bezüglich der Veröffentlichung des Wahltermins, der Eintheilung der Gemeinden in Sektionen und der bei der Wahl zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 8. Juni 1873.

Metz, den 11. August 1885.

Der Bezirks-Präsident
J. V.
**Hasse.**

## V.

**(330)** ## Personal-Nachrichten.

### Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht:

1. dem ordentlichen Professor in der mathematischen und naturwissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg Dr. de Bary die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung des ihm von Sr. Majestät dem König von Schweden und Norwegen verliehenen Ritterkreuzes des Schwedischen Nordstern-Ordens zu ertheilen;

2. dem Kreisschulinspektor Obrecht zu Château-Salins bei seinem bevorstehenden Uebertritt in den Ruhestand den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, und

3. dem Zolleinnehmer 2. Klasse Rival zu Hegenheim den Kronenorden 4. Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

### Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

**Verwaltung des Innern.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Wasserbau-Bezirksingenieur Bauinspektor Angele zum Kaiserlichen Regierungs- und Baurath in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Dem Regierungs- und Baurath Angele ist die Stelle des Regierungs- und Baurathes bei dem Bezirkspräsidium in Metz übertragen, und

der Regierungs- und Baurath Wendel in Metz ist an das Bezirkspräsidium in Straßburg versetzt worden.

Es sind ernannt worden:

1. zum Präsidenten der zu Diedenhofen im Bezirke Lothringen bestehenden Gesellschaft zur gegenseitigen Unterstützung, der Eigenthümer Anton Thibaudeau daselbst;

2. zum Präsidenten der zu Lessy im Bezirk Lothringen unter dem Namen Société de secours mutuels bestehenden Hülfsgenossenschaft, der Lehrer Karl Felix Maret am Lehrerseminar zu Metz.

**Justiz- und Kultusverwaltung.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Gefängniß-Geistlichen Christian Karl Hackenschmidt in Straßburg zum Pfarrer an der Jung-St.-Peterkirche daselbst und des Vikars Eugen Hoffet in Gebweiler zum Pfarrer in Fouday zu bestätigen.

Der Rentner Georg Peter in Busendorf ist zum zweiten Ergänzungsrichter bei dem Kaiserlichen Amtsgerichte in Busendorf ernannt worden.

Dem Kaiserlichen Notar Wantzen in Saargemünd ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste des Reichslandes ertheilt worden.

**Verwaltung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.**

Der Baumeister Glülher in Straßburg ist zum Kaiserlichen Wasserbau-Bezirksingenieur ernannt und demselben die Verwaltung des Wasserbau-Bezirks Straßburg (Rhein) übertragen worden.

**Bezirksverwaltung.**

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister der Gemeinde Innenheim der bisherige Beigeordnete Ludwig Meyer daselbst;

der Lehrer Johann Blattner zu Frohmühl definitiv in seiner bisherigen Stelle.

Beauftragt: Der Schulamtskandidat Camillus Stein vertretungsweise mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kathol. Knabenschule zu Molsheim;

der Schulamtskandidat Ludwig Josef Metzger mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kathol. Schule zu Benfeld;

die ehemalige Lehrerin, jetzige Wittwe Katharina Walter mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der evangel. Elementarschule zu Müttersholz.

Pensionirt: Der Elementarlehrer Jakob Gäßler zu Steinburg.

c. Lothringen.

Provisorisch angestellt: Der Sergeant Daniel Jundt des 7. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 60 zu Weißenburg als Schutzmann bei der Kaiserl. Polizei-Direktion zu Metz.

**Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.**

Bezirk der Ober-Postdirektion in Straßburg.

Ernannt: Ober-Postdirektionssekretär Uebelhör zum Postkassirer in Mülhausen (Els.).

Angestellt: Die Postpraktikanten Brändel und Heinrich als Postsekretäre in Straßburg (Els.), Postassistent Born als Postassistent in Benfeld.

Versetzt: Postkassirer Jacobsen von Straßburg (Els.) nach Uelzen, Ober-Postdirektionssekretär Petri von Hamburg nach Straßburg (Els.), Postsekretär Fischer von Straßburg (Els.) nach Hanau.

Gestorben: Postdirektor Arends in Straßburg (Els.).

Bezirk der Oberpostdirektion in Metz.

Angestellt: Der Postanwärter Plagwitz in Château-Salins als Postassistent, der Postpraktikant Meyer in Metz als Postsekretär.

Angenommen: Abiturient Schwarz in Diedenhofen als Posteleve, Lehrer Fodé in Gebling als Postagent.

Versetzt: Der Postpraktikant Crackau von Magdeburg nach Metz, der Postassistent Schwanke von Château-Salins nach Diedenhofen.

## Vakanzen.

Bewerbungen um die Gemeindeförsterstelle zu Markolsheim, Oberförsterei Schlettstadt, welcher 720 Mark Gehalt, 120 Mark Miethsentschädigung, Deputatholz und Dienstland zusteht, sind binnen 4 Wochen, auf Stempelpapier geschrieben, mit dem Forstversorgungsschein, den Führungs- und Dienstzeugnissen, an mich einzureichen.

Straßburg, den 20. August 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.: Der Oberforstmeister
v. Brandenstein.

II. 5797.

---

(331)

## Vermischte Anzeigen.

Vom 1. September ab wird das Dorf Homburg mit den Einzelanlagen Gut, Pachthof und Schloß Homburg vom Landbestellbezirke der Postagentur in Kembs abgezweigt und demjenigen der Postagentur in Banzenheim zugetheilt.

Posthülfstellen sind in Wirksamkeit getreten zu:

1. Schlierbach, 2. Börsch, 3. Schwindratzheim, 4. Neugartheim, 5. Blienschweiler, 6. Breitenbach, 7. Erlenbach, 8. Grube, 9. Steige, 10. Meisengott, 11. Neukirch, 12. St. Martin, 13. Laach, 14. Artolsheim, 15. Ebersmünster, 16. Diebolsheim.

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

# Elsaß-Lothringen.

Nr. 36. Straßburg, den 5. September 1885.



Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.


## I. Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 17. Ausgegeben zu Straßburg den 2. September 1885.

(Nr. 1514.) Verordnung, betreffend die Erhöhung des Oktroi vom Alkohol in den Gemeinden St. Avold, Vic und Pischweiler. (Vom 26. August 1885.)

## II.

**(332) Verordnung,**

**betreffend die Sitze der nach dem Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 für die Berufsgenossenschaften zu bildenden Schiedsgerichte.**

Auf Grund des § 46 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 wird hiermit über den Sitz der Schiedsgerichte für diejenigen Berufsgenossenschaften und Sektionen von Berufsgenossenschaften, deren Bezirk über die Grenzen Elsaß-Lothringens nicht hinausgeht, Folgendes bestimmt:

Der Sitz des Schiedsgerichts ist:

1. für die Textil-Berufsgenossenschaft von Elsaß-Lothringen — Mülhausen
2. für die Sektion IV der südwestdeutschen Holz-Berufsgenossenschaft — Straßburg
3. für die Sektion XIII der Müllerei-Berufsgenossenschaft — Straßburg
4. für die Sektion I der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft — Straßburg
5. für die Sektion IV der südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft — Straßburg
6. für die Sektion V der süddeutschen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft — Mülhausen
7. für die Sektion V der südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft — Mülhausen
8. für die Sektion VI der südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft — Metz.

Straßburg, den 27. August 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

IV. 7711. **v. Hofmann.**

**(333) Bekanntmachung.**

Auf Grund des durch Gesetz vom 15. Juli 1872 in Elsaß-Lothringen eingeführten § 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Ges.-Bl. f. E.-L. 1872 S. 534) und in Gemäßheit der vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen werden nachstehend die Namen der von dem Ministerium für Elsaß-Lothringen während des Prüfungsjahres 1884/85 approbirten Aerzte und Apotheker veröffentlicht.

A. Verzeichniß der approbirten Aerzte.

1) de Bary Wilhelm aus Straßburg,
2) Bechler Alfred aus Bad Elster i/Sachsen,
3) Dr. med. Benecke Rudolph aus Marburg,
4) Cahen Fritz aus Mülheim a/Rhein,
5) Dr. med. Cahn Joseph aus Worms,
6) Eigenbrodt Karl aus Darmstadt,
7) Feldmann Ludwig aus Lübeck,
8) Gutmann Karl aus Karlsruhe,
9) Kahn Ernst aus Frankfurt a/Main,

Digitized by Google

10) Kaufmann Jakob aus Köln a/Rhein,
11) Klein Julius aus Straßburg,
12) Kriege Hermann aus Minden,
13) Limbourg Philipp aus Bitburg,
14) Dr. med. Loeb Jakob aus Mayen,
15) Dr. med. Lubarsch Otto aus Berlin,
16) Möninghoff Otto aus Camen b/Dortmund,
17) Neebe Konrad Henry aus Fauresmith,
18) Ochs Anselm aus Köln a/Rhein,
19) von Poklatecki Kasimir aus Gnesen,
20) Riff Alfred aus Straßburg,
21) Scheer Johann aus Willstedt,
22) Schmidt Georg aus Braunschweig,
23) Sturm Karl aus Niederbetschdorf,
24) Thalen Heinrich aus Oldenburg,
25) Woltemas Gustav aus Bremerhafen.

B. Verzeichniß der approbirten Apotheker.

1) Aweng Eugen aus Barr,
2) Beck Wilhelm aus Saarbrücken,
3) Beyer Virgil aus Müttersholz,
4) Corneille Martin aus Mattstall,
5) Dietz Karl Friedrich aus Münster,
6) Gerock Julius Ernst aus Straßburg,
7) Hiepe Sigmund aus Wetzlar,
8) Lechten Edmund aus Plobsheim,
9) Meyer Albert aus Reichenweier,
10) Rheinert Peter aus Düsseldorf,
11) Dr. Schneegans August aus Straßburg,
12) Troost Hermann aus Duisburg,
13) Wagner Karl aus Eckbolsheim.

Straßburg, den 22. August 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Im Auftrage:
I. A. 9491². **Pietzsch.**

---

**(334)**

Dem Nebenzollamt 2. Klasse zu Lobe ist die Befugniß zur unbeschränkten Eingangsabfertigung von Wein und Käse ertheilt worden.

III. 7091.

---

**(335)**

Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 wird hierdurch die Verleihungsurkunde für das Steinsalz- und Soolquellenbergwerk Errenbach bei Saaralben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Kaiserlichen Bergrath Wandesleben in Metz, Haagstraße Nr. 14, zur Einsicht offen liegt.

Straßburg, den 22. August 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 7514. **Ledderhose.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 16. Juni 1885 wird den Herren Solvay & Cie. zu Saaralben unter dem Namen

Errenbach

das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Saaralben im Kreise Forbach und im Bezirke Lothringen belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 468 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes und der Soolquellen nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Straßburg, den 22. August 1885.

(L. S.)

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
**Ledderhose.**

---

**(336) Ministerialerlaß,**

**betreffend die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn und Rußland.**

Die durch den Ministerialerlaß vom 12. März d. Js. (Beilage zu Nr. 11 des Central- und Bezirks-Amtsblattes für Elsaß-Lothringen) verbotene Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn und Rußland in Elsaß-Lothringen wird hierdurch bis auf Weiteres wieder gestattet.

In den übrigen Beziehungen behält der bezeichnete Ministerialerlaß seine Gültigkeit.

Straßburg, den 1. September 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft u. öffentl. Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 7699. **Ledderhose.**

Digitized by Google

## III.
## c. Lothringen.

**(337) Verordnung.**

Nachdem der Sitz des Vertreters des Kantons Delme im Bezirkstage von Lothringen in Folge des Todes des Herrn Bozon zu Tincry vakant geworden ist, bestimme ich auf Grund von Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1833, was folgt:

Artikel 1.

Die Wahl eines Vertreters des Kantons Delme im Bezirkstage von Lothringen wird hierdurch angeordnet.

Artikel 2.

Die Wähler des Kantons Delme werden berufen, zur Vornahme dieser Ergänzungswahl in den Gemeinden, welche 2500 Einwohner und mehr zählen,

Sonnabend den 19. und
Sonntag den 20. September 1885,
in den übrigen Gemeinden
Sonntag den 20. September 1885,
Vormittags 8 Uhr,
zusammenzutreten.

Artikel 3.

Bezüglich der Veröffentlichung des Wahltermins, der Eintheilung der Gemeinden in Sektionen und der bei der Wahl zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 8. Juni 1873 (abgedruckt in der Beilage zu Nr. 23 des Amtsblattes vom Jahre 1873).

Metz, den 20. August 1885.

Der Bezirks-Präsident
P. 1175. Frhr. **v. Hammerstein.**

---

## V.
## (338) Personal-Nachrichten.

### Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Bürgermeister Michael Mattern zu Olwisheim den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse zu verleihen.

### Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

**Verwaltung des Innern.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Oberstlieutenant Schubuth von der Gendarmerie-Brigade in Elsaß-Lothringen, unter Verleihung des Charakters als Oberst, den erbetenen Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen.

Es sind ernannt worden:

1) zum Präsidenten der zu Moulins bei Metz bestehenden Gesellschaft zur gegenseitigen Unterstützung, der Rentner und Bürgermeister Franz Anton Inguel daselbst,

2) zum Präsidenten der zu Scy-Chazelles im Bezirke Lothringen bestehenden Gesellschaft zur gegenseitigen Unterstützung, der Rentner Heinrich Joseph Michael George daselbst,

3) zum Präsidenten des zu Montigny im Bezirke Lothringen bestehenden Hülfsvereins „Gegenseitige Unterstützungsgesellschaft zum heiligen Ludwig zu Montigny", der Rentner und Bürgermeister Nikolaus Dionysius Franz Godard daselbst.

Der Regierungssekretär Schmalenbach bei dem Bezirkspräsidium in Metz ist zum 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand versetzt worden.

**Justiz- und Kultusverwaltung.**

Der Notariatskandidat Grasser in Straßburg ist zum Kaiserlichen Notar im Landgerichtsbezirke Straßburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hochfelden ernannt.

Der Kaiserliche Notar Albert in Püttlingen ist in gleicher Amtseigenschaft nach Saargemünd versetzt.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, die von dem israelitischen Bezirks-Konsistorium zu Metz vorgenommene Ernennung des Rabbiners Isaak Weil zu Pfalzburg zum Oberrabbiner dieses Konsistoriums zu bestätigen.

**Verwaltung der Finanzen und Domänen.**

Der Hypothekenbewahrer Bouda zu Metz ist gestorben.

**Bezirksverwaltung.**

**b. Unter-Elsaß.**

Ernannt: Zum Beigeordneten der Gemeinde Winger, Kreis Zabern, das Mitglied des Gemeinderaths Joseph Dinkel, Ackerer daselbst.

Zum Beigeordneten der Gemeinde Säsolsheim, das Mitglied des Gemeinderathes, Ackerer Clemens Ulrich daselbst.

Die Lehrerin Marie Dreyfus zu Straßburg definitiv zur Kleinkinderschul-Vorsteherin an der israelit. Kleinkinderschule in Straßburg.

Beauftragt: Die kommiss. Lehrerin Veronika Mathis in Bütten mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der kathol. Elementarschule in Hersbach.

Der Schulamtskandidat Carl Ludwig Eber aus Krautergersheim vertretungsweise mit der Verwaltung einer Lehrerstelle an der kathol. Elementarschule in Illkirch-Grafenstaden.

Die Schulamtskandidatin A. Grimmer zu Mülhausen mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der evangel. Elementarschule in Schlettstadt.

Die Schulamtskandidatin Luise Woog zu Scheiben-

hard mit der einstweiligen Verwaltung der kathol. Elementarschule in Bütten.

Entlassen auf Antrag: Die Lehrerin Octavia Schillknecht in Hersbach und die Kleinkinderschul-Vorsteherin Augustine Schillknecht ebendaselbst.

Pensionirt: Der Elementarlehrer Christian Hof in Zinsweiler.

c. Lothringen.

Ernannt: Claudius Franz Weber zum Bürgermeister der Gemeinde Dentingen.

Stanislaus Parmentier zum Bürgermeister, Alfred Gorius zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Ommeray.

Versetzt: Lehrer Herrmann von Stürzelbronn nach Lengelsheim.

Lehrerin Herrmann von Grundweiler nach Stürzelbronn.

Ausgeschieden: Der Lehrer Peter Bour zu Kalhausen, Kreis Saargemünd, zum 1. Oktober cr. mit Pension.

## Vakante Schulstellen.

| Nr. | Es sind vakant | | | | Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | die Stellen | an der | zu | Kreis | dem Herrn | dem betreffenden | binnen |
| 1 | Vorsteherin | kath. Kleinkinderschule | Hersbach | Molsheim | Kreisdir. in Molsheim | — | 4 Wochen |
| 2* | Lehrer | einklass. Knabenschule | Jouy-aux-Arches | Metz | „ „ Metz | — | „ |

* Ist vom 1. Oktober 1885 ab vakant.

(339)

## Vermischte Anzeigen.

Am 1. September d. Js. tritt in dem Orte Willgottheim eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit. Die neue Telegraphenanstalt wird mit der an dem genannten Orte bestehenden Postagentur vereinigt.

Vom 1. September ab wird zwischen Banzenheim und Homburg über Banzenheim Bhf. und Ottmarsheim eine wochentäglich-zweimalige Landpostfahrt mit folgenden Kurszeiten eingerichtet:

| I. | II. | | I. | II. |
|---|---|---|---|---|
| $6^{25}$ Vm. | $3^{15}$ Nm. | Banzenheim Ort ↑ | $10^{45}$ Vm. | $6^{35}$ Nm. |
| $6^{40}$ „ | $3^{30}$ „ | Banzenheim Bhf. | $10^{35}$ „ | $6^{25}$ „ |
| $7^{0}$ „ | $3^{50}$ „ | Ottmarsheim | $10^{0}$ „ | $6^{10}$ „ |
| $7^{20}$ „ | $4^{10}$ „ | ↓ Homburg | $9^{10}$ „ | $5^{30}$ „ |

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

# Elsaß-Lothringen.

Nr. 37. Straßburg, den 12. September 1885.



Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.


## II.

**(340) Verordnung**

**zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.**

In Ergänzung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, erlassenen Verordnung vom 14. März 1884 (Central- und Bezirksamtsblatt S. 61) bestimme ich bezüglich der ausschließlich für Betriebe der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung in Elsaß-Lothringen errichteten Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen im Einvernehmen mit dem Kaiserlichen Herrn Staatssekretär des Reichs-Postamts Folgendes:

1. Die Befugnisse und Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde werden von dem Reichs-Postamte mit der Maßgabe wahrgenommen, daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes) den Bezirks-Präsidenten zusteht;
2. die Aufsicht über die vorstehend bezeichneten Krankenkassen führen die Kaiserlichen Ober-Postdirektionen.

Straßburg, den 5. September 1885.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.

In Vertretung:

I. A. 10398. **v. Hofmann.**

---

**(341) Anweisung**

**für die Aichungsämter, betreffend die Ausführung der Aichung und Stempelung der sogenannten Herbstgefäße.**

Die Anweisung ist in der Beilage abgedruckt.

## III.

### b. Unter-Elsaß.

**(342) Bekanntmachung.**

Es ist in der letzten Zeit mehrfach vorgekommen, daß die gesetzlich vorgeschriebene Hinterlegung von Pflichtexemplaren der zu veröffentlichenden Druckschriften pp. auf dem Sekretariat des Bezirks-Präsidiums entweder gar nicht oder nur in ungenügender Anzahl stattgefunden hat.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen in Art. 14 und 16 des Gesetzes, betreffend die Freiheit der Presse, vom 21. Oktober 1814, auf die Königlichen Ordonnanzen vom 24. Oktober 1814 und vom 9. Januar 1828, sowie auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 8. September 1872 (Amtsblatt des Bezirks Unter-Elsaß für 1872 S. 187) und vom 24. März 1873, I. 1343 (Amtsblatt des Bezirks Unter-Elsaß für 1873 S. 60—61), bringe ich daher die genaue Beachtung folgender Vorschriften in Erinnerung:

1) Wer ein Erzeugniß der Literatur oder der Kunst veröffentlichen will, hat vorher die Pflichtexemplare dieses Erzeugnisses auf dem Sekretariate des Bezirks-Präsidiums, zu welchem sein Wohnort gehört, gegen Empfangsbescheinigung zu hinterlegen.
2) Drucksachen, die lediglich zum Privatgebrauch bestimmt sind, unterliegen dieser Vorschrift nicht.
3) Von Büchern, Brochüren, Zeitschriften u. dergleichen sind zwei Exemplare, von Bildern, Karten, Plänen und Musikalien sind drei Exemplare zu hinterlegen.

Den zu hinterlegenden Pflichtexemplaren sind drei Verzeichnisse nach dem auf den Seiten 60—61 des Amtsblattes des Bezirks Unter-Elsaß für 1873 abgedruckten Muster beizufügen, wovon der betreffende Hinterleger ein Exemplar durch Vermittelung der Polizeidirektion oder der Kreisdirektion mit Empfangsbescheinigung zurückerhält.

Straßburg, den 2. September 1885.

Der Bezirks-Präsident

IV. 7199. **Back.**

## c. Lothringen.

**(343) Bekanntmachung.**

Die 18. Verloosung der allgemeinen lothringischen Bezirks-Anleihe findet am

1. Oktober 1885,
Vormittags 11 Uhr,

im Bezirksrathssaale hierselbst statt.

Zu diesem Termine hat Jedermann Zutritt.

Metz, den 26. August 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Ib. 1851. **Jonas.**

# V.

**(344)**

# Personal-Nachrichten.

## Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Oberprimaner Ernst Ditsch zu Saarburg die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen.

## Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

### Oberschulrath.

Der ordentliche Lehrer Zinsser an der Realschule bei St. Johann in Straßburg ist zum Oberlehrer ernannt worden.

Zum Beginn des Schuljahres 1885/86 sind versetzt:

Oberlehrer Dr. Breitung vom Realprogymnasium in Markirch an das Realgymnasium in Gebweiler,

Oberlehrer Dr. Cramer vom Realgymnasium in Gebweiler an die Realschule in Metz,

Oberlehrer Dr. Fresdorf von der Realschule in Metz an das Gymnasium in Hagenau,

Oberlehrer Dr. Halstenbach vom Realprogymnasium in Pfalzburg an das Realprogymnasium in Bischweiler,

Oberlehrer Hano vom Realgymnasium in Schlettstadt an das Progymnasium in Diedenhofen,

Oberlehrer Dr. Kröber vom Realprogymnasium in Bischweiler an die neue Realschule in Straßburg,

Oberlehrer Dr. Schilke vom Gymnasium in Hagenau an die Realschule in Metz,

Oberlehrer Dr. Wichmann vom Gymnasium in Mülhausen an das Lyzeum in Metz,

Ordentlicher Lehrer Backhaus von der Realschule in Wasselnheim an das Lyzeum in Colmar,

Ordentlicher Lehrer Oehler von der neuen Realschule in Straßburg an die Realschule bei St. Johann daselbst,

Ordentlicher Lehrer Dr. Post vom Lyzeum in Metz an das Progymnasium in Oberehnheim,

Wissenschaftlicher Hülfslehrer Bech von der Realschule in Metz an das Realprogymnasium in Markirch,

Wissenschaftlicher Hülfslehrer Dr. Crohn vom Realgymnasium in Gebweiler an das Lyzeum in Straßburg,

Wissenschaftlicher Hülfslehrer Mühlberger vom Lyzeum in Straßburg an das Realgymnasium in Gebweiler.

### Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben geruht, durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. August d. Js. vom 1. Oktober d. Js. ab für die gesetzliche Amtsdauer von drei Jahren

I. den Tuchhändler Eduard Chevalier, den Hutfabrikanten Mathias Ehretsmann, den Kaufmann August Menegoz, den Ingenieur Alfred Ostermann, den Apotheker Nikolaus Xaver Richert, den Fabrikanten August Scheurer, den Kaufmann Viktor Sommer und den Färbereibesitzer Johann Baptist Tempe, alle in Colmar wohnhaft, zu Handelsrichtern bei dem Landgericht in Colmar,

II. den Fabrikanten Eduard Dollfuß-Flach, die Kaufleute Gustav Grimm und Emil Kohler, den Fabrikanten Gustav Merklen, den Spediteur Emil Meyer, den Fabrikanten Eduard Schwartz, den Färbereibesitzer Eugen Speckel-Dietz und den Fabrikanten Josua Wick, alle, mit Ausnahme des Speckel-Dietz, in Mülhausen, dieser in Illzach wohnhaft, zu Handelsrichtern bei dem Landgericht in Mülhausen,

III. die Kaufleute Ludwig Berger und Eugen Braun, den Bankier Karl Eduard Ehrmann, den Fabrikanten Ludwig Hatt, die Kaufleute Karl Kurtz, Ludwig Menegoz, Leo Neff, Edmund Schnitzler und Jakob Süß sowie den Chemiker Philipp Woehrlin, alle in Straßburg wohnhaft, zu Handelsrichtern bei dem Landgericht in Straßburg,

zu ernennen.

### Bezirksverwaltung.

#### a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Xaver Reymann zu Munweiler, welcher seine Demission gegeben hat, das Gemeinderathsmitglied Ackerer Joseph Reymann zum Bürgermeister der Gemeinde Munweiler.

#### b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Beigeordneten der Gemeinde Innenheim das Mitglied des Gemeinderathes Christian Freyd.

#### c. Lothringen.

Versetzt: Die Lehrer: Schlicker von Memersbronn nach Rothendorf, Loch von Rothendorf nach Trittelingen, Dumont von Rech, Gemeinde Saaralben, nach Diedenhofen, Pauli von Kreuzwald nach Fletringen.

Pensionirt: Der Elementarlehrer Peter Ruyé zu Brittendorf vom 1. Dezember 1885 ab.

**Berichtigung** zu Nr. 34 (Seite 168 c Lothringen) des Central- und Bezirks-Amtsblatts pro 1885:

In den Ruhestand versetzt: Lehrer Nicolaus Mangeot zu Jouy-aux-Arches zum 1. Oktober cr.

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

Extra-Nummer.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

# Elsaß-Lothringen.

Nr. 38. Straßburg, den 14. September 1885.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

## III.

### a. Ober-Elsaß.

(345) **Beschluß.**

Nach Einsicht des mit Erlaß des Kaiserlichen Ministeriums vom 8. September d. Js. — IV. 8027 — mitgetheilten Protokolls der Central-Kommission für die Rheinschiffahrt, betreffend Abänderung der Rheinschiffahrts-Polizei- und Floßordnung, abgedruckt in Nr. 31 Jahrgang 1872 des Amtsblatts für den Bezirk Ober-Elsaß,

verordne ich mit Wirksamkeit vom 15. September d. Js. ab für den Bezirk Ober-Elsaß wie folgt:

a. An Stelle des zweiten Satzes des Absatzes Nr. 2 in Art. 1 der Rheinschiffahrts-Polizei- und Floßordnung tritt folgende Bestimmung:

> Der Nachen soll wenigstens eine Stunde vor dem Floße vorausfahren und, wenn letzteres durch ein Dampfschiff geschleppt wird, eine aus sechszehn roth und weiß, sonst eine aus sechszehn roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken.

b. Zwischen dem zweiten und dem dritten Absatz in Art. XXII der Rheinschiffahrts-Polizei- und Floßordnung wird folgender Absatz eingeschoben:

> Auf den Stromstrecken oberhalb Bingen und unterhalb Coblenz genügen für durch Dampfschiffe geschleppte Flöße $^2/_3$ der vorstehend festgesetzten Bemannung, vorausgesetzt, daß das Floß vorn mit einer wirksamen Steuereinrichtung versehen ist und daß die Maschine des schleppenden Dampfschiffes bei Flößen unter 5000 Centnern Gewicht mindestens 25 effektive Pferdestärken, bei solchen von 5000 bis 8000 Centnern mindestens 35 und bei noch schwereren Flößen mindestens 45 effective Pferdestärken besitzt.

Colmar, den 10. September 1885.

Der Bezirks-Präsident

II. 7070. **Timme.**

### b. Unter-Elsaß.

(346) **Verordnung.**

Nach Einsicht des Beschlusses der von den Regierungen der Rheinuferstaaten eingesetzten Central-Kommission für die Rheinschiffahrt, d. d. Mannheim den 2. September 1885, wird in Abänderung der Bestimmungen des Art. I und XXII der durch Präfekturbeschluß vom 2. Juli 1869 für vollziehbar erklärten und unterm 23. Juli 1872 wiederholt (Amtsblatt des Bezirks Unter-Elsaß 1872 Seite 131) veröffentlichten Schiffahrts-Polizei- und Floßordnung für den Rhein, hiermit verordnet, was folgt:

§ 1.

An Stelle des zweiten Satzes des Absatzes Nr. 2 in Art. I tritt folgende Bestimmung:

> Der Nachen soll wenigstens eine Stunde vor dem Floße vorausfahren und, wenn letz-

teres durch ein Dampfschiff geschleppt wird, eine aus sechszehn roth und weiß, sonst eine aus sechszehn roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken.

§ 2.

An Stelle der Bestimmungen des Art. XXII treten folgende Bestimmungen:

Flöße von 500 Centnern und darüber müssen mindestens mit den in der Beilage bezeichneten Ausrüstungsgegenständen versehen und mit mindestens einem Mann auf je Hundert Centner bemannt sein.

Auf der Stromstrecke unterhalb Wesel bleibt eine Bemannung von einem Mann auf je Einhundert und fünfzig Centner bis auf Weiteres gestattet.

Auf den Stromstrecken oberhalb Bingen und unterhalb Coblenz genügen für durch Dampfschiffe geschleppte Flöße $^2/_3$ der vorstehend festgesetzten Bemannung, vorausgesetzt, daß das Floß vorn mit einer wirksamen Steuereinrichtung versehen ist und daß die Maschine des schleppenden Dampfschiffes bei Flößen unter 5000 Centnern Gewicht mindestens 25 effektive Pferdestärken, bei solchen von 5000 bis 8000 Centnern mindestens 35 und bei noch schwereren Flößen mindestens 45 effektive Pferdestärken besitzt.

Zur Feststellung des Gewichts der Flöße wird hierbei der Kubikmeter Eichen-, Ulmen-, Kirschen-, Apfel-, Birn- und Cornelholz gleich 4 Centnern, der Kubikmeter Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlenholz und anderer weichen und harzigen Holzarten gleich zwei Centnern gerechnet.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 15. September 1885 in Kraft.

Straßburg, den 10. September 1885.

Der Bezirks-Präsident

I. 6144. **Back.**

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

# Elsaß-Lothringen.

Nr. 39. Straßburg, den 19. September 1885.



Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.


## II.

**(347) Bekanntmachung.**

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 25 S. 191 ff.) sind, nach Anhörung der medizinischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg, zu Mitgliedern der ärztlichen Prüfungs-Kommission bei der genannten Universität für die Zeit vom 1. November 1885 bis 31. Oktober 1886 ernannt:

1. als Vorsitzender: Professor Dr. Hoppe-Seyler,
2. als Stellvertreter des Vorsitzenden: Professor Dr. Lücke,
3. für die anatomische Prüfung (Abschnitt I): Professor Dr. Schwalbe,
4. für die physiologische Prüfung (Abschnitt II): Professor Dr. Goltz,
5. für die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie (Abschnitt III): Professor Dr. von Recklinghausen,
6. für die chirurgisch-ophthalmiatrische Prüfung (Abschnitt IV): die Professoren Dr. Lücke, Dr. Jössel und Dr. Laqueur,
7. für die medizinische Prüfung (Abschnitt V): die Professoren Dr. Kußmaul, Dr. Wieger und Dr. Schmiedeberg,
8. für die geburtshülflich-gynäkologische Prüfung (Abschnitt VI): die Professoren Dr. Freund und Dr. Aubenas,
9. für die Prüfung in der Hygiene (Abschnitt VII): Professor Dr. Hoppe-Seyler,
10. für zahnärztliche Prüfungen ist der Kommission der Zahnarzt Dr. Jessen hierselbst beigeordnet.

Straßburg, den 13. September 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
I. A. 10477. **v. Hofmann.**

---

**(348) Bekanntmachung.**

Erfahrungsgemäß werden die meisten Ueberhebungen von Invalidenpensionsbeträgen dadurch veranlaßt, daß die zur Verhütung solcher Ueberhebungen in den Ausführungsbestimmungen des Bundesraths vom 22. Februar 1875 zu dem Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 gegebenen Vorschriften — publizirt in dem Centralblatt für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1875, Nr. 9 S. 142 u. f. — nicht genügende Beachtung gefunden haben.

Ich sehe mich daher veranlaßt, die Behörden auf die genaue Beachtung der erwähnten, auch in den Bekanntmachungen des Oberpräsidenten von Elsaß-Lothringen von 1875 Nr. 4 S. 14 u. f. abgedruckten Vorschriften hinzuweisen.

Insbesondere wird die Bestimmung unter II C 1 dieser Vorschriften hiermit in Erinnerung gebracht, wonach bei Aufnahme eines pensionsberechtigten Invaliden in einer Civilstelle oder zu einer Beschäftigung im Civildienste die anstellende Behörde das Pensionsquittungsbuch des Invaliden einzufordern, mit den vorgeschriebenen Vermerken über die Beschäftigung pp. zu versehen und der zur Regelung des Pensionsbezugs berufenen Behörde ungesäumt vorzulegen hat.

Wird diese Vorschrift nicht beachtet und entstehen

dadurch Pensionsüberhebungen, bei welchen die indebite gezahlten Beträge von den Empfängern nicht wieder zu erlangen sind, so setzen sich die Beamten, durch deren Versehen die Reichskasse geschädigt worden ist, Regreßansprüchen Seitens der letzteren aus.

Straßburg, den 8. September 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

III. 7286. **v. Hofmann.**

---

**(349) Verordnung,**

**betreffend die auf Grund des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 zu bestimmenden Schiedsgerichtssitze für die Post- und Telegraphen-Verwaltung.**

Nachdem von dem Herrn Reichskanzler für den Betrieb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung die Oberpostdirektionen, eine jede für ihren Bezirk, als Ausführungsbehörden im Sinne des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 bezeichnet worden sind, (Bekanntmachung vom 25. Juli 1885, veröffentlicht in Nr. 31 des Centralblattes für das Deutsche Reich S. 389, und in Nr. 176 des Reichsanzeigers vom 30. Juli 1885) wird über den Sitz der Schiedsgerichte, welche für den Geschäftsbereich der Oberpostdirektionen zu Straßburg und Metz zu errichten sind, auf Grund des § 6 des genannten Gesetzes Folgendes bestimmt:

Der Sitz des Schiedsgerichtes

1. für den Bezirk der Oberpostdirektion zu Straßburg ist Straßburg,
2. für den Bezirk der Oberpostdirektion zu Metz ist Metz.

Straßburg, den 9. September 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

IV. 8053. **v. Hofmann.**

---

# III.

## a. Ober-Elsaß.

**(350) Bekanntmachung.**

Anweisung für die Herren Bürgermeister, betreffend die Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen fürs Jahr 1886.

Nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 hat der Vorsteher einer jeden Gemeinde, in Elsaß-Lothringen also der Bürgermeister, alljährlich ein Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zum Schöffenamt berufen werden können, aufzustellen. Diese Verzeichnisse (Urlisten) sind nach § 4 der Verordnung zur Ausführung der Reichsjustizgesetze vom 13. Juni 1879 in der ersten Hälfte des Monats Oktober aufzustellen und, nachdem sie nach vorheriger Bekanntmachung eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde ausgelegen haben, und zwar spätestens bis zum 31. Oktober, dem Amtsrichter einzusenden. Damit die Aufstellung und Einsendung derselben nach Vorschrift des Gesetzes und pünktlich erfolgt, bestimme ich was folgt:

1. Die Herren Bürgermeister haben unverzüglich nach Empfang dieser Anweisung mit der Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen zu beginnen.

2. Dieselben sind nach folgendem Schema aufzustellen:

**Verzeichniß**

der in der Gemeinde ..... wohnenden Personen, welche im Jahre 1886 zum Schöffenamte berufen werden können.

| Lfde. Nr. | Vor- und Zuname. | Datum der Geburt. | Geburtsort. | Beruf. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

3. In diese Urliste sind alle männlichen Gemeindeeinwohner deutscher Nationalität, welche das 30. Lebensjahr vollendet und 2 volle Jahre in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, mit Ausnahme der in §§ 32, 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten, also auch diejenigen aufzunehmen, welche nach § 35 des bezogenen Gesetzes die Berufung zum Schöffenamt ablehnen dürfen. Ist dem Bürgermeister jedoch bekannt, daß eine der im § 35 genannten Personen von dem Ablehnungsrecht Gebrauch machen will, so hat er dies in der Colonne „Bemerkungen" mit den Worten: „wird ablehnen" zu vermerken.

Die vorbezogenen Paragraphen 32, 33 und 34 lauten wie folgt:

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen

oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

4. Die Urlisten sind bis spätestens am 15. Oktober fertig zu stellen und mit den Worten:

Abgeschlossen am . . . . Oktober 1885.
Der Bürgermeister
(Unterschrift)

abzuschließen.

5. Die so abgeschlossenen Urlisten sind alsbald nach dem Abschluß eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht im Gemeindehaus auszulegen.

6. Die Auslegung ist vorher durch Anschlag am Gemeindehaus und durch Ausruf in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

7. Die innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich eingehenden Einsprachen hat der Bürgermeister anzunehmen; auch ist derselbe verpflichtet, Einsprachen, welche mündlich bei ihm erhoben werden, zu Protokoll zu nehmen. Eine Entscheidung über die Zulässigkeit oder Begründetheit der Einsprachen steht ihm nicht zu.

8. Sofort nach Ablauf der Auslagefrist hat der Bürgermeister die Urlisten mit einer Bescheinigung über die Auslegung und Bekanntmachung dieser und ebenso die erhobenen Einsprachen mit den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks abzusenden.

9. Die vorstehend erwähnte Bescheinigung hat zu lauten:

Es wird hiermit bescheinigt, daß die von dem Unterzeichneten am . . . . Oktober d. Js. abgeschlossene Urliste derjenigen Personen, welche im Jahre 1886 zum Schöffenamt berufen werden können, in der Zeit vom . . . . bis zum . . . . Oktober d. Js. im Gemeindehaus dahier zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, und daß deren Auslegung am . . . . Oktober d. Js. durch Anschlag und Ausruf in der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht worden ist.

. . . . . den . . . . Oktober 1885.
Der Bürgermeister
(Unterschrift).

10. Treten nach Absendung der Urlisten an den Amtsrichter bei den in dieselben aufgenommenen Personen Umstände ein, oder werden bezüglich derselben solche nachträglich bekannt, welche die Eingetragenen zum Schöffenamte unfähig machen, so hat der Bürgermeister davon dem Amtsrichter sofort Anzeige zu machen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn eine eingetragene Person ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsgerichtsbezirks verlegt oder stirbt.

11. Daß die Absendung der Urliste erfolgt ist, ist dem Kreisdirektor bis spätestens den 5. Oktober d. Js. anzuzeigen.

Colmar, den 10. September 1885.

Der Bezirks-Präsident
I. 6495. **Timme.**

---

**(351) Beschluß.**

Nachdem das für den Kanton Altkirch gewählte Mitglied des Kreistages Herr Bürgermeister Wolf zu Niederspechbach in Folge seiner Wahl zum Bezirkstagsmitglied aus dem Kreistage ausgeschieden ist, wird hiermit auf Grund der Art. 11, 24 und 26 des Gesetzes vom 22. Juni 1833, betreffend die Organisation der Bezirks- und Kreistage, verordnet was folgt:

Art. 1.

Die Wähler des Kantons Altkirch werden hiermit zur Wahl eines Kreistagsmitgliedes einberufen. Die Wahl findet in den einzelnen Gemeinden auf dem Gemeindehause oder in dem von dem Bürgermeister anderweit zu bestimmenden Lokale statt, und zwar in der Gemeinde Altkirch am

Sonnabend, den 26. September und
Sonntag den 27. September dieses Jahres,
Vormittags 8 Uhr,

in den übrigen Gemeinden am

Sonntag den 27. September dieses Jahres,
Vormittags 8 Uhr.

Art. 2.

Die Gesammtaufzählung der im Kanton abgegebenen Stimmen erfolgt am Montag den 28. September d. Js. Vormittags 10 Uhr im Wahllokale des Kantonalhauptortes.

Art. 3.

Wird ein zweiter Wahlgang nothwendig, so findet derselbe in der Gemeinde Altkirch am

Sonnabend den 3. Oktober dieses Jahres und
Sonntag den 4. Oktober dieses Jahres,
Vormittags 8 Uhr

und in den übrigen Gemeinden am

Sonntag den 4. Oktober dieses Jahres,
Vormittags 8 Uhr

statt.

Die Gesammtaufzählung der abgegebenen Stimmen erfolgt in diesem Falle am Montag den 5. Oktober d. Js.

Vormittags 10 Uhr, gleichfalls im Wahllokale des Kantonalhauptortes.

Art. 4.

Für die Wahl gelten alle Bestimmungen meines Beschlusses vom 22. Mai 1882 (Bezirksamtsblatt pro 1882 Seite 77 und folgende).

Art. 5.

Gegenwärtige Verordnung ist im Amtsblatte zu veröffentlichen und außerdem als Plakat zu drucken und auf Betreiben der Bürgermeister der betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und anzuschlagen.

Colmar, den 12. September 1885.

Der Bezirks-Präsident

I. 7214. **Timme.**

## b. Unter-Elsaß.

**(352) Bekanntmachung.**

Anweisung für die Herren Bürgermeister, betreffend die Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen fürs Jahr 1886.

Der Text der Bekanntmachung ist gleichlautend mit der vorstehend unter (350) dieses Amtsblatts abgedruckten gleichen Bekanntmachung des Bezirks-Präsidenten des Ober-Elsaß.

Straßburg, den 10. September 1885.

Der Bezirks-Präsident

**Back.**

## c. Lothringen.

**(353) Bekanntmachung.**

Anweisung für die Herren Bürgermeister, betreffend die Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen fürs Jahr 1886.

Der Text der Bekanntmachung ist gleichlautend mit der vorstehend unter (350) dieses Amtsblatts abgedruckten gleichen Bekanntmachung des Bezirkspräsidenten des Ober-Elsaß.

Metz, den 10. September 1885.

Der Bezirks-Präsident

Freiherr **v. Hammerstein.**

**(354)**

**Nachweisung der im Monat August 1885 festgestellten Durchschnittspreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, § 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. (R.-G.-B. Seite 52.)**

| Marktort. | Hafer | | | | Stroh | | | | Heu. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | gut. | mittel. | gering. | Durchschnitt. | Roggen | | Weizen | | | |
| | | | | | Richt. | Krumm | Richt. | Krumm | | |
| | Es kosten je einhundert Kilogramm. | | | | | | | | | |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | |
| Altkirch | 16 28 | 14 16 | — — | 15 22 | 5 40 | — — | 4 — | — — | 6 50 | |
| Colmar | 17 60 | 16 60 | 15 60 | 16 60 | 6 40 | 6 — | 6 — | 5 60 | 7 — | |
| Gebweiler | — — | 16 — | — — | 16 — | 7 50 | — — | 6 20 | — — | 7 50 | |
| Mülhausen | — — | 17 60 | — — | 17 60 | — — | — — | — — | 6 — | 6 45 | |
| Rappoltsweiler | — — | 17 — | — — | 17 — | — — | — — | — — | 6 50 | 7 28 | |
| Thann | — — | 15 74 | 14 53 | 15 13 | 5 60 | — — | 4 24 | — — | 5 92 | |
| Brumath | — — | — — | — — | — — | — — | — — | 4 80 | — — | 6 40 | |
| Hagenau | — — | 17 — | — — | 17 — | 6 40 | — — | 6 20 | — — | 7 20 | |
| Molsheim | 17 05 | 16 65 | 16 05 | 16 58 | 5 95 | — — | 4 70 | — — | 7 95 | |
| Schlettstadt | — — | 14 86 | — — | 14 86 | 5 80 | 5 10 | 5 10 | 4 20 | 6 40 | |
| Straßburg | — — | 16 70 | — — | 16 70 | — — | 7 90 | — — | 7 — | 9 — | |
| Weißenburg | — — | 15 — | — — | 15 — | 5 — | — — | — — | — — | 6 — | |
| Zabern | — — | 14 — | — — | 14 — | 6 60 | 5 45 | 4 80 | 4 — | 8 — | |
| Bolchen | 14 08 | 13 68 | 13 28 | 13 68 | 5 — | 2 50 | 2 50 | 2 50 | 5 — | |
| Dieuze | 13 75 | 13 40 | 13 — | 13 38 | — — | 3 85 | — — | 3 85 | 6 — | |
| Diedenhofen | 15 90 | 15 50 | 15 — | 15 47 | 4 60 | — — | 4 — | — — | 5 45 | |
| Forbach | 17 — | 15 — | 14 — | 15 33 | 5 — | 4 — | 4 — | 3 50 | 6 50 | |
| Metz | 17 44 | 16 40 | 15 68 | 16 51 | 5 38 | 4 31 | 4 20 | 3 39 | 5 86 | |
| Saarburg | 16 — | 15 — | 14 — | 15 — | 6 60 | — — | — — | 4 — | 6 30 | |
| Saargemünd | 14 — | 13 50 | 13 — | 13 50 | 5 — | 3 50 | 4 — | 3 50 | 6 40 | |

# V.

(355) # Personal-Nachrichten.

## Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

### Ministerium.

Der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Doerr ist zum Sekretariatsassistenten ernannt und bei dem Ministerium für Elsaß-Lothringen angestellt worden.

### Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht im Namen des Reichs

den Landgerichtspräsidenten Karcher in Saargemünd auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand zu versetzen,

den Landgerichtsdirektor Wachter in Straßburg zum Präsidenten des Kaiserlichen Landgerichts in Saargemünd,

den Oberlandesgerichtsrath Jung in Colmar zum Direktor bei dem Kaiserlichen Landgericht in Straßburg und

den Landgerichtsrath Dömling in Metz zum Rath bei dem Kaiserlichen Oberlandesgericht in Colmar

zu ernennen.

### Bezirksverwaltung.

#### b. Unter-Elsaß.

Beauftragt: Der kommiss. Lehrer Emil Lavalette in Kaltenhausen mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kathol. Elementarschule in Niederschäffolsheim.

Der kommiss. Lehrer Karl Jund in St. Moritz mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule in Diefenbach Kr. Weißenburg.

Der Schulamtskandidat Franz Ludwig Halftermeyer zu Allenweiler mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule in Dalhunden.

Der Schulamtskandidat August Seiler zu Wanzenau mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Kaltenhausen.

Versetzt: Der Lehrer Viktor Lerch von Diefenbach, Kreis Weißenburg, nach St. Moritz, Kreis Schlettstadt.

Entlassen auf Antrag: Die Klassenlehrerin Caroline Lutz in Monsweiler.

#### c. Lothringen.

Beauftragt: Der Elementarlehrer Lombard zu Goin vom 15. September d. Js. bis auf Weiteres mit der Leitung der 3. Klasse an der Uebungsschule des Lehrerseminars zu Metz.

Versetzt: Lehrer Janson von Hub, Gemeinde Dagsburg nach Mettingen.

Lehrer Rauch von Mettingen nach Hub, Gemeinde Dagsburg.

## Vakanzen.

Bewerbungen um die beiden Gemeindeförsterstellen Krüth I und II Oberförsterei St. Amarin, welchen je 680 ℳ Gehalt, 80 ℳ Miethsentschädigung, Deputatholz und betreffs der Stelle Krüth I auch 0,40 ha Dienstland zustehen, sind binnen 4 Wochen auf Stempelpapier, mit dem Forstversorgungsschein, den Führungs- und Dienstzeugnissen an mich einzureichen.

Colmar, den 9. September 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.: Der Oberforstmeister
**v. Witzleben.**

F. 2520.

## Vakante Schulstellen.

| Nr. | Es sind vakant | | | | Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | die Stellen | an der | zu | Kreis | dem Herrn | dem betreffenden | binnen |
| 1 | einer Klassenlehrerin | evangel. Mädchenschule am Schöpflinstaden | Straßburg | Straßburg (Stadt) | Bürgermeistereiverwalter in Straßburg | Konsistorium | 4 Wochen |
| 2 | eines Klassenlehrers und einer Klassenlehrerin | kathol. Elementarschule | Schiltigheim | Straßburg (Land) | Kreisdir. in Straßburg | — | " |
| 3 | " | evangel. Elementarschule | " | " | " | Konsistorium | " |
| 4 | Lehrer | kathol. Elementarschule | Steinburg | Zabern | Kreisdir. in Zabern | — | " |
| 5 | Klassenlehrerin | evangel. Elementarschule | Monsweiler | " | " | Konsistorium | " |
| 6[1] | Hauptlehrer | dreiklass. Elementarschule | Kalhausen | Saargemünd | " " Saargemünd | — | " |
| 7[2] | Lehrer | gemischten Elementarschule | Brittendorf | Metz | " " Metz | — | 6 Wochen |

1. Wird vom 1. Oktober ab vakant.
2. " " 1. Dezember ab vakant.

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

## Elsaß-Lothringen.

Nr. 40. Straßburg, den 26. September 1885.


Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.


Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" erscheint allwöchentlich Samstags. Nach Bedürfniß werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Jede Postanstalt nimmt Bestellungen an.


## II.

**(356) Bekanntmachung,**

**betreffend die Werthsdeklaration bei der Versendung von baarem Gelde und Banknoten durch die Post.**

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. April 1883 (Central- und Bezirksamtsblatt Seite 129) wird hierdurch bestimmt, daß auch bei Versendung von Baargeld, Banknoten und Reichskassenscheinen durch die Post Seitens öffentlicher Kassen und Behörden der volle Werth zu deklariren und von einer Versicherung bei einer Transportversicherungsgesellschaft, sofern solche bisher stattgefunden haben sollte, abzusehen ist.

Straßburg, den 14. September 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

III. 7432. **v. Hofmann.**

---

**(357) Bekanntmachung,**

**betreffend die Aufhebung der Steuerkasse Bergheim.**

Die Steuerkasse Bergheim wird zum 1. November laufenden Jahres aufgehoben.

Der Bezirk derselben wird der Steuerkasse Rappoltsweiler zugelegt.

Straßburg, den 18. September 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

III. 7532. **v. Hofmann.**

---

**(358) Verordnung,**

**betreffend den Sitz des auf Grund des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 für den Bezirk des 15. Armeekorps zu errichtenden Schiedsgerichts.**

Nachdem von dem Königlich Preußischen Herrn Kriegsminister für den Bereich der Heeresverwaltung die Korps-Intendanturen als Ausführungsbehörden im Sinne des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 bezeichnet worden sind, wird hiermit als Sitz des Schiedsgerichts, welches gemäß § 6 genannten Gesetzes für den Geschäftsbereich der Korps-Intendantur des 15. Armeekorps zu errichten ist, Straßburg bestimmt.

Straßburg, den 22. September 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

IV. 8394. **v. Hofmann.**

---

**(359) Bekanntmachung,**

**betreffend die Auslooſung von elsaß-lothringischen Landesobligationen.**

Die durch § 22 des Gesetzes vom 10. Juni 1872, betreffend die Entschädigung der Inhaber verkäuflicher Stellen im Justizdienste in Elsaß-Lothringen, vorgeschriebene Auslooſung derjenigen Landesobligationen der Serien 1872 bis 1877 und 1879, welche am 2. Januar 1886 zur Einlösung kommen, wird am

Montag, den 5. Oktober 1885
Vormittags 10 Uhr,

in den Diensträumen der Abtheilung für Finanzen und Domänen des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Münzgasse Nr. 2 dahier, durch die von mir ernannte Kommission im Betrage von Einem Prozent des Nennwerths der genannten Serien öffentlich vorgenommen werden.

Straßburg, den 17. September 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär

III. 7715. **v. Mayr.**

**(360) Bekanntmachung.**

Mit Bezug auf § 1 der Anweisung für die Aichungsämter, betreffend die Ausführung der Aichung und Stempelung der sogenannten Herbstgefäße, wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß von den Gemeindefaßaichungsämtern diejenigen zu

Reichenweyer, Rappoltsweiler, Barr, Novéant, Thann, Dienze, Westhofen, Rufach, Ammerschweyer, Straßburg (Stadt), Dambach, Wasselnheim, Weißenburg

mit den für die Prüfung der Herbstgefäße vorgeschriebenen Normalen und Geräthschaften ausgerüstet und daher ermächtigt sind, die Aichung und Stempelung der Herbstgefäße vorzunehmen.

Straßburg, den 19. September 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft u. öffentl. Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär

IV. 8143. **Ledderhose.**

## III.

## b. Unter-Elsaß.

**(361) Bekanntmachung,**

betreffend die Prüfung von Wegemeisterkandidaten.

Zur Prüfung von Wegemeisterkandidaten ist auf
Montag den 26. und
Dienstag den 27. Oktober l. Js.,
und zwar an beiden Tagen Vormittags 9 Uhr beginnend, Termin angesetzt.

Die auf Stempelpapier geschriebenen Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind nach § 3 des Regulativs über die Ausbildung der Kandidaten für die Wegemeisterstellen vom 5. Februar 1875 (Amtsblatt des Bezirks Unter-Elsaß für 1875 Seite 27—28), mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegt, bis zum 15. Oktober l. Js. bei mir einzureichen.

Die Gesuchsteller erhalten über die Zulassung zur Prüfung besondere Nachricht.

Straßburg, den 22. September 1885.

Der Bezirks-Präsident
J. A.:

V. 5491. **Geiseler.**

## IV.

**(362)**

**Bekanntmachung.**

Durch Beschluß K. Landgerichts Mülhausen vom 21. Oktober 1884 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Sebastian Hübschwerlen, früher in Largitzen wohnhaft, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, verordnet worden.

Colmar, den 18. September 1885.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt,
J. V.:
**Kullmer.**

## V.

**(363)**

## Personal-Nachrichten.

### Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

**Oberschulrath.**

Der ordentliche Lehrer Schoy am Lyzeum in Metz ist an die Realschule daselbst versetzt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Max Hoffmann am Gymnasium in Mülhausen ist auf seinen Antrag aus dem diesseitigen höheren Schuldienste entlassen worden.

Die wissenschaftlichen Hülfslehrer
Dr. Crohn am Lyzeum in Straßburg,
Hoyer an der Realschule in Rappoltsweiler,
Dr. Ploen am Lyzeum in Straßburg,
Schoy am Lyzeum in Metz,
Stromberger am Gymnasium in Weißenburg
sind zu ordentlichen Lehrern ernannt worden.

**Verwaltung des Innern.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Hauptmann a. D. Müller, bisher Kompagnie-Chef im Königlich Sächsischen 6. Infanterie-Regiment Nr. 105, als

Hauptmann und Distrikts-Offizier bei der Gendarmerie-Brigade in Elsaß-Lothringen anzustellen.

Dem Hauptmann Müller ist die Distrikts-Offizier-Stelle in Saarburg übertragen worden.

Der Distrikts-Offizier der Gendarmerie-Brigade in Elsaß-Lothringen Hauptmann Weeber von Saarburg ist in gleicher Eigenschaft nach Metz versetzt worden.

### Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Versetzt worden sind:

Der Steuerempfänger Maier in Altkirch nach Molsheim,

der Steuerempfänger Krepel in Wörth nach Altkirch (Steuerkasse I) und

der Steuerempfänger Dalman in Bergheim nach Wörth (Steuerkasse II).

### Verwaltung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Bauschreiber Friedrich in Molsheim ist nach Weißenburg versetzt worden.

### Bezirksverwaltung.

#### b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der Gemeindeförster Karl Schlotter bisher zu Gries, vom 1. November d. Js. ab zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Oberbetschdorf, mit dem Wohnsitze in Oberbetschdorf.

Der Gemeindeförster Eugen Michael Dietrich, bisher zu Stattmatten, vom 1. November d. Js. ab zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Gries, mit dem Wohnsitze in Gries.

Der Klassenlehrer Friedrich Hoff zu Dambach, Kreis Schlettstadt, zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Walk, Kreis Hagenau.

Der Klassenlehrer Ludwig Deiß zu Selz zum Hauptlehrer an der Elementarschule zu Niederlauterbach.

Der Lehrer Kohler aushülfsweise zum kommiss. Klassenlehrer an den kath. Elementarschulen der Stadt Straßburg.

Der kommiss. Lehrer August Schlepp zu Rohrweiler definitiv in seiner bisherigen Stelle.

Beauftragt: Der ehem. Lehrer Karl Gangloff zu Bischweiler mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der evangel. Elementarschule zu Oberhofen.

Der Schulamtskandidat August Holtzmann in Selz mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule in Selz.

Der Schulamtskandidat August Beyl zu Wanzenau mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule in Dambach, Kreis Schlettstadt.

Versetzt: Der Lehrer Viktor Meyer von St. Nabor nach Wangen.

Gestorben: Der Lehrer Wilhelm Schweitzer in Heiligenstein.

### Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

#### Bezirk der Ober-Postdirektion in Straßburg.

Ernannt: Postkassirer Fellmann zum Postdirektor in Straßburg (Els.), Telegraphenassistent Hannemann zum Ober-Telegraphenassistent in Straßburg (Els.).

Versetzt: Postmeister Solff von Neubreisach nach Dortmund, Postsekretär Mittler von Gießen nach Neubreisach.

Gestorben: Postsekretär Kirscht in Mülhausen (Els.).

#### Bezirk der Ober-Postdirektion in Metz.

Angestellt: Der Postassistent Mazerand als Postverwalter in Fentsch.

Versetzt: Der Postassistent Gotha von Mainz nach Metz, der Postassistent Schwanke von Diedenhofen nach Metz.

## Vakante Schulstellen.

| Nr. | Es sind vakant | | | | Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | die Stellen | an der | zu | Kreis | dem Herrn | dem betreffenden | binnen |
| 1 | Lehrer | kathol. Elementarschule | St. Nabor | Molsheim | Kreisdir. in Molsheim | — | 4 Wochen |
| 2 | Hauptlehrer | evangel. Elementarschule | Heiligenstein | Schlettstadt | „ „ Schlettstadt | Konsistorium | „ |

Straßburg. Buchdr. R. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

# Elsaß-Lothringen.

**Nr. 41.** **Straßburg, den 3. Oktober** **1885.**



Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.



Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" erscheint allwöchentlich Samstags. Nach Bedürfniß werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Jede Postanstalt nimmt Bestellungen an.


## I.

## Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 27. Ausgegeben zu Berlin den 26. September 1885.

(Nr. 1622.) Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt S. 69) und die theilweise Inkraftsetzung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzblatt S. 159). (Vom 25. September 1885.)

## Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 18. Ausgegeben zu Straßburg den 28. September 1885.

(Nr. 515.) Verordnung, betreffend die Einberufung der Bezirkstage und Kreistage. (Vom 21. September 1885.)

## II.

**(364) Verordnung**
**zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.**

Mit Bezugnahme auf die zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 erlassene Verordnung vom 5. August 1884 zu 2 wird bezüglich der berggesetzlich der polizeilichen Beaufsichtigung der Bergbehörde unterstellten Betriebe (Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdische Steinbrüche und Tagebaue auf Eisenerze) Folgendes bestimmt:

In Betreff der vorbezeichneten Betriebe sind die in dem Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 den Ortspolizeibehörden überwiesenen Funktionen von den Bergmeistern wahrzunehmen.

Straßburg, den 25. September 1885.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.
In Vertretung:
IV. 8523. **v. Hofmann.**

**(365) Betrifft:**
**Die Einziehung der Geldstrafen von steckbrieflich verfolgten Verurtheilten.**

Es hat sich mehrfach als unzuträglich erwiesen, daß Schiffsführer, welche nach ihrer Verurtheilung in eine geringe Geldstrafe wegen Vollzugs der event. Freiheitsstrafe steckbrieflich verfolgt und bei ihrer gelegentlich einer Kanalfahrt vorgenommenen Verhaftung zur sofortigen Zahlung der Geldstrafe bereit waren, zunächst dem Amtsrichter vorgeführt werden mußten, von dem nach erfolgter Zahlung die Freilassung angeordnet wurde.

Um die Vorführung solcher Schuldner möglichst zu vermeiden, ist die Gendarmerie angewiesen worden, von deren Verhaftung dann abzusehen, wenn dieselben durch Postschein die Einzahlung der Geldstrafe an die Adresse der Enregistrements-Einnehmerei nachweisen. Die Gendarmen werden in solchen Fällen der Strafvollstreckungsbehörde Anzeige erstatten. Der letzteren Behörde liegt es ob, durch sofortiges Benehmen mit der Enregistre-

ments-Einnehmerei festzustellen, ob die Sache durch Zahlung der Geldstrafe ihre Erledigung gefunden hat.

Straßburg, den 22. August 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

**v. Hofmann.**

An
sämmtliche Herren Ersten Staatsanwälte und die mit der Strafvollstreckung beauftragten Herren Amtsrichter.

II. A. 8937.

---

**(366) Bekanntmachung,**

**betreffend die Erhebung der Reichsstempelabgaben.**

Auf Grund der §§ 37, Absatz 2 und 38, Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Reichsgesetzblatt von 1885 Seite 179), sowie in Gemäßheit der vom Bundesrathe unterm 15. September d. Js. beschlossenen Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetze (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 417) wird Folgendes bestimmt:

I. Zur Erhebung der Reichsstempelabgaben von Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen (Nr. 1—3 des Tarifs) sowie zur Abstempelung dieser Urkunden sind, wie bisher, ermächtigt:

1. Hauptsteueramt Colmar für die Bezirke des Hauptsteueramts Colmar und des Hauptzollamts Münster, mit Ausnahme der Kantone Masmünster und St. Amarin, ferner für den Kanton Markirch des Hauptzollamts Schirmeck.
2. Hauptzollamt Metz für die Bezirke der Hauptzollämter Diedenhofen, Metz und Saarburg, sowie des Hauptsteueramts Saargemünd.
3. Hauptsteueramt Mülhausen für die Bezirke des Hauptzollamts Altkirch und des Hauptsteueramts Mülhausen, ferner für die Kantone Masmünster und St. Amarin des Hauptzollamts Münster.
4. Hauptsteueramt Straßburg für die Bezirke der Hauptsteuerämter Hagenau und Straßburg, sowie des Hauptzollamts Schirmeck mit Ausnahme des Kantons Markirch.

II. Zur Erhebung der in Tarifnummer 4 (Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte) angeordneten Abgabe und insbesondere zum Verkauf der gestempelten Formulare und der Reichsstempelmarken sind beauftragt die sämmtlichen Hauptzoll- und Hauptsteuerämter und ferner die Steuerämter zu Barr, Schlettstadt und Zabern, sowie das Nebenzollamt I zu Markirch.

III. Zur Erhebung der Stempelabgabe von inländischen und ausländischen Lotterieloosen (Nr. 5 des Tarifs) und zur Abstempelung von Lotterieloosen jeder Art sind, wie bisher, zuständig die sämmtlichen Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, das Nebenzollamt I Markirch und die Steuerämter Barr, Schlettstadt, Thann und Zabern.

IV. Zur Wahrnehmung der im § 38, Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, bezeichneten Geschäfte sind bestimmt:

a) der Enregistrements-Inspektor zu Colmar für den Bezirk Ober-Elsaß und die Kantone Schlettstadt, Weiler und Markolsheim des Bezirks Unter-Elsaß;
b) der Enregistrements-Inspektor zu Metz für den Bezirk Lothringen und die Kantone Saarunion und Drulingen des Bezirks Unter-Elsaß;
c) der Enregistrements-Inspektor zu Straßburg für den Bezirk Unter-Elsaß mit Ausnahme der Kantone Schlettstadt, Weiler, Markolsheim, Saarunion und Drulingen.

Straßburg, den 26. September 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

III. 7582. **v. Hofmann.**

---

**(367) Bekanntmachung.**

Bei den auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 in Elsaß-Lothringen zu errichtenden Schiedsgerichten sind die nachstehend bezeichneten Beamten zu Vorsitzenden, beziehungsweise Stellvertretern des Vorsitzenden ernannt worden:

I. Bei dem mit dem Sitze in Straßburg zu errichtenden Schiedsgerichte für

1. die Sektion III der Papiermacher-Berufsgenossenschaft,
2. die Sektion VII der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft,
3. die Sektion IV der südwestdeutschen Holz-Berufsgenossenschaft,
4. die Sektion XIII der Müllerei-Berufsgenossenschaft,
5. die Sektion I der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft,
6. die Sektion IV der südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft,
7. den Bezirk der als Ausführungsbehörde fungirenden Kaiserlichen Oberpostdirektion in Straßburg.

8. den Bezirk der als Ausführungsbehörde fungirenden Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen

der Regierungsrath Freiherr von Reichlin-Meldegg in Straßburg zum Vorsitzenden,

der Regierungsassessor Sengenwald in Straßburg zum Stellvertreter.

II. Bei dem mit dem Sitze in Straßburg zu errichtenden Schiedsgerichte für den Bezirk der als Ausführungsbehörde fungirenden Korps-Intendantur des XV. Armee-Korps

der Ober- und Korps-Auditeur Dr. Jungk in Straßburg zum Vorsitzenden,

der Garnison-Auditeur Justizrath Litschgi zum Stellvertreter.

III. Bei dem mit dem Sitze in Mülhausen zu errichtenden Schiedsgerichte für

1. den Bezirk der Textil-Berufsgenossenschaft von Elsaß-Lothringen,
2. die Sektion V der süddeutschen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft,
3. die Sektion V der südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft

der Amtsgerichtsrath Rummel in Mülhausen zum Vorsitzenden,

der Amtsrichter Dr. Büsing zum Stellvertreter.

IV. Bei dem mit dem Sitze in Metz zu errichtenden Schiedsgerichte für

1. die Sektion VI der südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft,
2. für den Bezirk der als Ausführungsbehörde fungirenden Kaiserlichen Oberpostdirektion in Metz

der Landgerichtsrath Grünewald in Metz zum Vorsitzenden,

der Landrichter Haas zum Stellvertreter.

Straßburg, den 29. September 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

IV. 8533. **v. Hofmann.**

---

**(368) Bekanntmachung,**

**betreffend die Zahlungen an Gemeinden und öffentliche Anstalten für Abgabe von Faschinen zu den Rheinbauten.**

Bei Entnahme von Faschinen für die Rheinbauten aus Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten sind die Bürgermeister bezw. Anstaltsvorstände seitens der Wasserbau-Bezirksingenieure von der erfolgten Anweisung zur Zahlung der geschuldeten Beträge (Artikel 141 des Forstgesetzbuches) zu benachrichtigen (vergl. Schlußsatz der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1883 III 10069, Amtsblatt S. 354).

Diese Benachrichtigung, welche zur rechnungsmäßigen Belegung der Einnahmen in den betreffenden Rechnungen dienen wird, ist durch einfache Mittheilung einer beglaubigten Abschrift der bezüglichen Zahlungsanweisung, unter Weglassung der Angaben über den speziellen Verwendungszweck, den Kredit und die Materialien-Kontrole, zu bewirken.

Straßburg, den 19. September 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft u. öffentl. Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. 7378. **Ledderhose.**

---

**(369) Verordnung,**

**betreffend die Deckung der Ausgaben der Handelskammer und Börse in Mülhausen für das Etatsjahr 1886/87.**

Auf Grund des Artikels 11 des Gesetzes vom 23. Juli 1820, des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1838, des Artikels 33 des Gesetzes vom 25. April 1844 und der Artikel 16 fgd. des Gesetzes vom 15. Mai 1850, sowie der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Dezember 1873 wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Zur Deckung der Ausgaben der Handelskammer und Börse in Mülhausen im Etatsjahre 1886/87 gemäß des festgesetzten Budgets werden auf die Patentsteuerpflichtigen dieser Periode:

a) im Handelskammerbezirke Mülhausen dreizehntausend siebenhundertfünfzig Mark,
b) in der Stadt Mülhausen viertausend Mark

unter Zusetzung von fünf Prozent zur Deckung der Ausfälle und von drei Prozent zur Deckung der Erhebungskosten umgelegt.

§ 2.

Die Ergebnisse der Umlage werden der Handelskammer in Mülhausen auf Anweisung des Steuerdirektors zur Verfügung gestellt. Ueber die Verwendung ist durch die Handelskammer dem Ministerium Rechnung zu legen.

Straßburg, den 28. September 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. 8407. **Ledderhose.**

# III.

## c. Lothringen.

**(370) Verordnung.**

Auf Grund des Gesetzes vom 6. Oktober 1791, betreffend die ländlichen Güter und Rechtsgewohnheiten sowie die Polizei auf dem platten Lande und nach Einsicht des Gesetzes vom 11. Mai 1877 verordne ich was folgt:

Artikel 1.

Das Weiderecht (droit de parcours et de vaine pâture) darf in sämmtlichen Gemeinden des Bezirks Lothringen, mit Ausnahme derjenigen, in welchen genehmigte und abweichende Bestimmungen enthaltende Reglements bestehen, nur während des Winterhalbjahrs und, was insbesondere das nächste Winterhalbjahr anbelangt, nur zwischen dem 15. Oktober 1885 und dem 1. März 1886 ausgeübt werden.

Artikel 2.

Für die Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, sowie auf eingefriedigten Wiesen und Kunstwiesen, sowie auf allen mit Berieselungs- und Drainage-Anlagen versehenen Grundstücken bleibt die Ausübung der sub Art. 1 erwähnten Berechtigung auch fernerhin überhaupt untersagt.

Artikel 3.

Diese Verordnung ist in sämmtlichen Gemeinden des Bezirkes vorschriftsmäßig bekannt zu machen und, daß dies geschehen, durch einen bezüglichen Eintrag im Gemeinderegister nachzuweisen.

Artikel 4.

Ueber Zuwiderhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen und auf Grund desselben bei der zuständigen Behörde Strafantrag zu stellen.

Metz, den 17. September 1885.

Der Bezirks-Präsident

II^a 1315. Freiherr **v. Hammerstein.**

---

**(371) Verordnung.**

Nachdem der Sitz des Vertreters des Kantons Kattenhofen im Bezirkstage von Lothringen in Folge des Todes des Herrn Plagnieux zu Groß-Hettingen vakant geworden ist, bestimme ich auf Grund von Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1833, was folgt:

Artikel 1.

Die Wahl eines Vertreters des Kantons Kattenhofen im Bezirkstage von Lothringen wird hierdurch angeordnet.

Artikel 2.

Die Wähler des Kantons Kattenhofen werden berufen, zur Vornahme dieser Ergänzungswahl

Sonntag den 25. Oktober 1885 Vormittags 8 Uhr

zusammenzutreten.

Artikel 3.

Bezüglich der Veröffentlichung des Wahltermins, der Eintheilung der Gemeinden in Sektionen und der bei der Wahl zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 8. Juni 1873 (abgedruckt in der Beilage zu Nr. 23 des Amtsblattes vom Jahre 1873).

Metz, den 27. September 1885.

Der Bezirks-Präsident

P. 1347. Frhr. **v. Hammerstein.**

---

**(372) Verordnung**

betreffend die Abhaltung einer Enquête über die Erweiterung des Bahnhofes Saargemünd.

Zufolge Antrages der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 24. August 1885 (C. 8175),

Nach Einsicht des Art. 4 des Senatsbeschlusses vom 25. Dezember 1852, des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841 und der Ordonnanz vom 18. Februar 1834,

verordne ich hiermit was folgt:

Artikel 1.

Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Erweiterung des Bahnhofes Saargemünd wird hiermit eine einmonatliche Enquête und zwar von Donnerstag den 8. Oktober bis einschließlich Sonntag den 8. November laufenden Jahres eröffnet.

Artikel 2.

Während dieser Zeit liegt auf dem hiesigen Bezirks-Präsidium, Zimmer Nr. 9, und auf der Kaiserlichen Kreisdirektion zu Saargemünd Erläuterungsbericht nebst Kostenanschlag zu Jedermanns Einsicht offen.

Artikel 3.

Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register aufgelegt, in welche Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Artikel 4.

Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer werden hiermit eingeladen, von dem ausgelegten Projekte Kenntniß zu nehmen und ihre gutachtliche Aeußerung bis zum 8. November Abends entweder hieher oder an die Kreisdirektion in Saargemünd einzusenden.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während der Enquête eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung der Frage, ob das Projekt im öffentlichen Nutzen gelegen ist, tritt am Dienstag den 10. November Nachmittags 2 Uhr auf der Kreisdirektion zu Saargemünd die Enquête-Kommission zusammen, welche thunlichst rasch und längstens bis zum 10. Dezember l. Js. ihr Gutachten abzugeben hat. Etwa von der Kommission gewünschte Auskunft über das Projekt wird der Betriebs-Oberinspektor Kölbe und der Kreis-Ingenieur Hebberling, beide in Saargemünd, ertheilen.

Artikel 6.

Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren:

1. Paul von Geiger, Direktor der Fayencefabrik in Saargemünd, welcher zugleich mit dem Vorsitze betraut wird;
2. Emil Huber, Eigenthümer der Plüschfabrik in Saargemünd;
3. Max Utzschneider, Gutsbesitzer in Neunkirchen;
4. Bichelberger, Sägemühlenbesitzer in Saargemünd;
5. Ottokar Böcking, Eigenthümer der Cichorienfabrik in Saargemünd;
6. Hatry, Eigenthümer der Plüschfabrik in Saargemünd;
7. Haffner, Chef der Firma Haffner in Saargemünd;
8. Custer, Chef der Schwefelhölzerfabrik in Saargemünd;
9. Müller, Kaufmann und Beigeordneter in Saargemünd.

Artikel 7.

Gegenwärtige Verordnung wird im Central- und Bezirks-Amtsblatte, sowie in ortsüblicher Weise in der allein betheiligten Gemeinde Saargemünd bekannt gemacht.

Metz, den 23. September 1885.

Der Bezirks-Präsident

J. V.

V. 3021. **Hasse.**

## IV.

**(373) Bekanntmachung.**

Durch Beschluß K. Landgerichts Straßburg vom 18. September 1885 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Anton Jund, Ehemann von Maria Krauth, früher Ackerer, in Hördt wohnhaft, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, verordnet worden.

Colmar, den 24. September 1885.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt,

J. V.:

**Kullmer.**

**(374) Bekanntmachung.**

Durch Beschluß K. Landgerichts Straßburg vom 18. September 1885 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Salomon Meyer, Eigenthümer, früher in Oberschäffolsheim, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, verordnet worden.

Colmar, den 24. September 1885.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt,

J. V.:

**Kullmer.**

**(375) Bekanntmachung.**

Durch Urtheil des K. Landgerichts Colmar vom 18. September 1885 ist Johann Baptist Bohn, früher Küfer, in Blienschweiler wohnhaft, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 25. September 1885.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt,

J. V.:

**Kullmer.**

**(376) Bekanntmachung.**

Durch Urtheil des K. Landgerichts Colmar vom 18. September 1885 ist Johann Baptist Parmentier, früher Tagarbeiter, in Freland wohnhaft, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 25. September 1885.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt,

J. V.:

**Kullmer.**

## V.

**(377)**

## Personal-Nachrichten.

### Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Abiturienten des Lyzeums in Straßburg Otto Fischer die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen.

### Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

**Justiz- und Kultusverwaltung.**

Der Notariatskandidat Paul Heinrich Ungerer in Straßburg ist zum Kaiserlichen Notar im Landgerichtsbezirke Mülhausen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Altkirch ernannt worden.

Der Kaiserliche Notar Dr. Sieber in Altkirch ist auf Ansuchen aus dem Justizdienste des Reichslandes entlassen und demnächst als Rechtsanwalt bei dem Kaiserlichen Landgericht in Colmar zugelassen worden.

Der Kaiserliche Notar Ferch in Delme ist zum zweiten Ergänzungsrichter bei dem Kaiserlichen Amtsgericht in Delme ernannt worden.

Die von dem israelitischen Konsistorium des Bezirks Ober-Elsaß vorgenommene Ernennung des Rabbiners Dr.

Mayer Aschkanaze aus Neustadt bei Pinne zum Rabbiner in Niedersept ist Seitens des Ministeriums bestätigt worden.

**Verwaltung der Finanzen und Domänen.**

Der Steuerkontrolör Kluß in Brumath ist gestorben.

**Bezirksverwaltung.**

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Das Gemeinderathsmitglied Ackerer Franz Anton Rey zum Beigeordneten der Gemeinde Bettlach.

Der ehemalige Sergeant Hermann Müller zum Aufseher bei der Kaiserlichen Fischzuchtanstalt Hüningen.

b. Unter-Elsaß.

Versetzt: Der Lehrer Nikolaus Roos von Schaffhausen nach Nordhausen.

c. Lothringen.

Ernannt: Johann Nicolaus Maire zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Breisdorf.

Versetzt: Lehrer Mathis von Metz nach Rech, Gemeinde Saaralben.

Lehrer Bazin von Groß-Moyeuvre nach Cressingen.

Der Wegemeister Clemens Fischer von Mörchingen nach Farschweiler.

Ausgeschieden: Die Lehrer: Johann Peter Sidot zu Gänglingen und Theodor Claudon zu Vic vom 1. Oktober d. Js. ab mit Pension.

Der Wegemeister Moritz Fischer zu Falkenberg vom 1. Dezember d. Js. ab mit Pension.

Installirt: Die Hülfspfarrer: Tructin in Cosdorf und Nicolas in Moncourt.

Die Vikare: Brandebourg in Bolchen, Kettels in Forbach, Tilly in Stieringen-Wendel, Lay in St. Avold, Zoller in Großblittersdorf, Formery in Sierck.

Versetzt: Die Hülfspfarrer: Champigneulle von Jouy-aux-Arches nach Herlingen und Petit von Mousse nach Jouy-aux-Arches.

Die Vikare: Abé von Stieringen-Wendel nach Püttlingen, Poncelet von Püttlingen nach Bettweiler, Bour in Bettweiler als Hülfspfarrer nach Rodalben, Bour in Sierck als Hülfspfarrer nach Chanville, Lang in Ars a. d. M. als Hülfspfarrer nach Mousse.

Ausgeschieden: Die Hülfspfarrer: Mutz in Niederstinzel und Toussaint in Chanville.

Vikar Schmitt in Großblittersdorf.

Gestorben: Domherr de Turmel in Metz.

## Vakante Schulstellen.

| Nr. | Es sind vakant | | | | Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | die Stellen | an der | zu | Kreis | dem Herrn | dem betreffenden | binnen |
| 1 | Lehrer | kathol. Elementarschule | Schaffhausen | Straßburg (Land) | Kreisdir. in Straßburg | — | 4 Wochen |
| 2 | „ | einklass. Elementarschule | Gänglingen | Bolchen | „ „ Bolchen | — | 3 Wochen |
| 3 | Hauptlehrer | Elementarschule | Vic | Château-Salins | „ „Château-Salins | „ | „ |

(378)

## Vermischte Anzeigen.

Die Renten- und Lebensversicherungsanstalt in Darmstadt hat an Stelle des bisherigen Generalagenten den Herrn C. Wieser in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Posthülfstellen sind in Wirksamkeit getreten zu 1. Tiefenbach, 2. Dangolsheim, 3. Bergbieten, 4. Flexburg, 5. Ballbroun, 6. Elsenheim, 7. Ohnenheim, 8. Bassenberg, 9. Urbeis, 10. Niederburbach, in letzterem Orte mit Telegraphenbetrieb.

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

# Elsaß-Lothringen.

Nr. 42. Straßburg, den 10. Oktober 1885.


Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

## I. Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 19. Ausgegeben zu Straßburg den 3. Oktober 1885.

(Nr. 516.) Verordnung, betreffend die Erhöhung der Oktroiabgabe von Alkohol in der Gemeinde Gebweiler. (Vom 28. September 1885.)

## II.

(379) **Verordnung,**
**betreffend die Befähigung zur Anstellung als Kreisarzt in Elsaß-Lothringen.**

§ 1.

Als Kreisärzte sollen in der Regel nur solche Aerzte angestellt werden, welche die nachstehend beschriebene Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden oder in einem deutschen Bundesstaate die Befähigung zu entsprechenden Aemtern (als Kreisphysikus, Staatsarzt, Gerichts- oder Polizeiarzt u. s. w.) nachgewiesen haben.

§ 2.

Zur Kreisarztprüfung werden nur Aerzte zugelassen, welche die medizinische Doktorwürde bei der medizinischen Fakultät einer deutschen Universität nach vierjährigem medizinischen Studium auf Grund einer besonderen von der ärztlichen getrennten mündlichen Prüfung und einer gedruckten Dissertation erworben haben. Die Zulassung erfolgt zwei Jahre nach der Approbation als Arzt, wenn die ärztliche Prüfung „sehr gut" bestanden ist, in den übrigen Fällen nach drei Jahren.

§ 3.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist unter Beifügung der Approbation als Arzt, eines Lebenslaufs und des Nachweises über den dem § 1 entsprechenden Erwerb der Doktorwürde an das Ministerium zu richten. Von letzterem wird die Zulassung direkt an den Kandidaten verfügt.

Sofern sich Kandidaten zur Prüfung melden sollten, welche vor dem gegenwärtigen Erlaß die medizinische Doktorwürde in anderer Weise erworben haben, als durch den § 1 verlangt ist, bleibt die Entscheidung über ihre Zulassung für jeden einzelnen Fall vorbehalten.

§ 4.

Die Prüfung wird vor einer Kommission von vier oder fünf medizinischen Sachverständigen abgelegt, welche das Ministerium ernennt. Mindestens zwei dieser Mitglieder sollen der medizinischen Fakultät der Kaiser-Wilhelm-Universität Straßburg angehören.

Die Prüfung zerfällt in:

1. den schriftlichen,
2. den praktischen,
3. den mündlichen Prüfungsabschnitt.

§ 5.

Behufs der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen zu liefern, zu welchen die Aufgaben aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin und der öffentlichen Gesundheitspflege, oder statt der letzteren aus dem Gebiete der Psychiatrie zu entnehmen sind.

Bei der gerichtsärztlichen Aufgabe ist jedesmal zugleich die Bearbeitung eines fingirten forensischen Falles, der sich auf den Gegenstand der Aufgabe bezieht, mit vollständigem Obduktionsprotokoll und legalem Obduktionsbericht zu verlangen.

§ 6.

Die Ausarbeitungen sind spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben dem Ministerium mit der Versicherung des Kandidaten einzureichen, daß er sie, abgesehen von den dabei benutzten literarischen Hilfsmitteln, ohne anderweitige fremde Hilfe angefertigt habe.

Die Ausarbeitungen müssen sauber und leserlich geschrieben, auch geheftet und paginirt sein und eine vollständige Angabe der benutzten Hilfsmittel, welche auch im Texte regelrecht an den betreffenden Stellen zu citiren sind, enthalten.

§ 7.

Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist werden die Arbeiten nicht mehr zur Zensur angenommen, es sei denn, daß besonders bescheinigte Gründe zu einer Ausnahme vorliegen, oder daß von dem Ministerium eine Nachfrist bewilligt worden ist. Wer die sechsmonatliche Frist bezw. die bewilligte Nachfrist nicht innehält, darf frühestens ein Jahr nach Ablauf derselben sich neue Aufgaben erbitten.

§ 8.

Die Probearbeiten werden von der Kommission für die Kreisarztprüfung geprüft und mit einer motivirten Zensur dem Ministerium vorgelegt.

§ 9.

Genügen die Arbeiten den Anforderungen, so wird der Kandidat zu den übrigen Prüfungsabschnitten zugelassen.

Wird eine der Arbeiten „ungenügend" oder „schlecht" befunden, so ist die ganze Prüfung zu wiederholen und dem Kandidaten, je nach dem Ausfall der Zensur, eine Frist von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu stellen, um sich nach Ablauf derselben neue Aufgaben zu erbitten. Eine zweite Wiederholung ist nicht gestattet.

§ 10.

Zur praktischen und mündlichen Prüfung kann der Kandidat einen ihm mit Rücksicht auf die Abkömmlichkeit aus seiner ärztlichen Praxis passend erscheinenden Termin sich erbitten.

In der Regel müssen diese Prüfungsabschnitte spätestens sechs Monate nach Mittheilung des Ausfalls der schriftlichen Prüfung abgelegt werden.

Die praktische und mündliche Prüfung wird vor der Kommission für die Kreisarztprüfung möglichst an zwei auf einander folgenden Tagen abgehalten.

Während der Zeit vom 15. August bis 15. Oktober finden keine Prüfungen statt.

§ 11.

In der praktischen Prüfung hat der Kandidat:

1. zuerst vor einem Mitglied der Kommission für die Kreisarztprüfung den Zustand eines Verletzten und den Gemüthszustand eines Geistesgestörten zu untersuchen, auch sofort über jeden der Fälle einen kurz motivirten Fundbericht, mit Berücksichtigung der hierfür geltenden formellen Bestimmungen, unter Klausur im Beisein des Examinators zu erstatten.

   Für jeden der Fundberichte ist eine Frist von einer Stunde innezuhalten.
2. sodann:
   a. ein ihm vorgelegtes Leichenobjekt zur mikroskopischen Untersuchung zu präpariren, mit dem Mikroskop genau zu untersuchen und dem Examinator mündlich zu demonstriren;
   b. an einer Leiche eine ihm aufgegebene Obduktion zu verrichten und den Befund nebst vorläufigem Gutachten vorschriftsmäßig zu Protokoll zu diktiren.

§ 12.

Die mündliche Prüfung wird gleichzeitig mit dem im § 10 Nr. 2a und b erwähnten Theile der praktischen Prüfung von drei Mitgliedern der Kommission für die Kreisarztprüfung abgehalten, denen hierbei die Auswahl der Prüfungsgegenstände aus dem ganzen Gebiete der Staatsarzneikunde, der Hygiene und der Psychiatrie überlassen bleibt.

Mehr als drei Kandidaten zugleich dürfen zu der praktischen und der mündlichen Prüfung in der Regel nicht zugelassen werden.

§ 13.

Ueber beide Prüfungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil der Examinatoren über das Ergebniß eines jeden Theiles beider Prüfungen und die Schlußzensur über das Gesammtergebniß der Prüfung enthalten muß.

§ 14.

Im Fall eines ungenügenden Ergebnisses einer der beiden Abtheilungen (§ 11 sub 1 und 2) der praktischen oder der mündlichen Prüfung oder aller zugleich ist entweder eine jede für sich, oder es sind alle zusammen, je nach der Zensur, nach drei bis sechs Monaten zu wiederholen.

Eine zweite Wiederholung der schon einmal nicht bestandenen Prüfungsabschnitte ist nicht gestattet.

§ 15.

Es kommen bei der Kreisarztprüfung die Zensuren: sehr gut, — gut, — genügend, — ungenügend und schlecht in Anwendung.

Auf Grund der drei ersten wird das Zeugniß der Befähigung zur Verwaltung einer Kreisarztstelle ertheilt.

§ 16.

An Prüfungsgebühren werden 42 Mark gleich bei

Zufertigung der wissenschaftlichen Prüfungsaufgaben eingezogen und 36 Mark sind bei der Meldung zur praktischen und mündlichen Prüfung zu entrichten.

§ 17.

Das Ministerium ist befugt, Dispens von der vorbeschriebenen Prüfung solchen einheimischen Aerzten zu ertheilen, welche durch ihre praktische Thätigkeit den Beweis für ihre Befähigung zum Amt eines Kreisarztes geliefert haben.

§ 18.

Die Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Befähigung zur Anstellung als Kreisarzt in Elsaß-Lothringen, vom 20. März 1875 wird hiermit aufgehoben.

Straßburg, den 26. September 1885.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.
In Vertretung:
I. A. 7450. **v. Hofmann.**

---

**(380) Bekanntmachung.**

Ich bestimme hierdurch, daß am 1. Dezember d. Js., als am Tage der Volkszählung, sowie am 2. desselben Monats, der Unterricht in den öffentlichen Elementarschulen ausfällt, damit den Lehrern die wünschenswerthe Betheiligung am Zählgeschäfte ermöglicht wird.

Straßburg, den 30. September 1885.

Oberschulrath für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
O. S. 3921. **v. Hofmann.**

---

**(381) Bekanntmachung.**

Die Prüfungen für Lehrer an Mittelschulen und höheren Töchterschulen, sowie für Seminardirektoren, Seminarlehrer, Vorsteher von Präparandenschulen, Mittelschulen und höheren Töchterschulen finden vom 11. bis 16. Januar 1886 hierselbst statt.

Die Meldungen zu diesen Prüfungen sind nach Maßgabe der §§ 1 und 2, bezw. 2 und 4 der betreffenden Prüfungsordnungen vom 13. April 1876 bis zum 1. November d. Js. an den unterzeichneten Oberschulrath einzureichen.

Straßburg, den 5. Oktober 1885.

Oberschulrath für Elsaß-Lothringen.
Der Direktor
O. S. 4276. **Richter.**

---

**(382)**

Durch Erlaß des Ministeriums ist genehmigt worden, daß die Loose der für die Aufbringung der Mittel zur Herstellung und Ausschmückung der Marienburg in Aussicht genommenen Geldlotterie in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I. A. 11229.

---

**(383) Bekanntmachung.**

Der Generaldirektor der Gesellschaft des Emser Blei- und Silberwerks, Eigenthümerin des unter dem 5. Februar 1862 konzessionirten Kupfer-, Blei- und Silbererz-Bergwerks St. Avold bei St. Avold im Kreise Forbach hat auf Grund des von der Generalversammlung der Aktionäre genannter Gesellschaft unter dem 8. Juni d. Js. gefaßten Beschlusses in Vollmacht für die Gesellschaft den freiwilligen Verzicht der Letzteren auf das genannte Bergwerk erklärt.

Gemäß § 139 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 wird diese Erklärung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jeder privilegirte Gläubiger sowie jeder Hypothekengläubiger oder sonstige Realberechtigte befugt ist, binnen 3 Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem die gegenwärtige Nummer dieses Amtsblattes ausgegeben worden ist, behufs seiner Befriedigung die nothwendige Subhastation des oben bezeichneten Bergwerks bei dem zuständigen Richter auf seine Kosten, vorbehaltlich der Erstattung derselben aus den Kaufgeldern, zu beantragen.

Wer von diesem Rechte binnen der angegebenen Frist keinen Gebrauch macht, hat bei der demnächstigen Aufhebung des Bergwerkseigenthums an dem genannten Bergwerk das Erlöschen seines Realanspruchs zu erleiden.

Straßburg, den 6. Oktober 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär
IV. 8424. **Ledderhose.**

---

## III.

### a. Ober-Elsaß.

**(384)**

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 21. September cr., betreffend die Einberufung der Bezirkstage und der Kreistage (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Seite 75) und auf Grund der Artikel 12 und 27 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 verordne ich hiermit was folgt:

Artikel 1.

Die Kreistage des Bezirks Ober-Elsaß werden berufen, sich am 19. Oktober d. Js. zur ersten und am 21. Dezember d. Js. zur zweiten Sitzungsperiode, Vormittags 11 Uhr am Sitze der betreffenden Kreisdirektion, zu versammeln.

Artikel 2.

Der Bezirkstag des Ober-Elsaß wird berufen, sich am 23. November d. Js. Nachmittags 2½ Uhr im Bezirkspräsidialgebäude hierselbst zu versammeln.

Colmar, den 5. Oktober 1885.

Der Bezirks-Präsident

I. 7587. **Timme.**

## b. Unter-Elsaß.

(385) **Verordnung**

über die Einberufung der Kreistage.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 21. d. Mts. und des Artikels 27 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 verordne ich hierdurch Folgendes:

Die Kreistage werden berufen, sich am 19. Oktober d. Js. zur ersten und am 21. Dezember d. Js. zur zweiten Sitzungsperiode am Sitze der betreffenden Kreisdirektion zu versammeln.

Straßburg, den 1. Oktober 1885.

Der Bezirks-Präsident,

J. A.

I. 6503. **Geiseler.**

---

(386)

Bezirk: Unter-Elsaß.
Kreis: Hagenau.
Gemeinde: Reichshofen.

**Beschluß,**

betreffend die Errichtung eines Syndikats zum Zwecke der Anlage von Feldwegen in der Gemarkung Reichshofen unter dem Namen „Feldwegegenossenschaft Reichshofen" mit dem Sitze in Reichshofen.

Der Bezirks-Präsident des Unter-Elsaß,

Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Anlage von Feldwegen in der Gemarkung Reichshofen gebildete Genossenschaft der Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des diesem Akte ebenfalls beigefügten Genossenschaftsstatuts genehmigt, um die Vortheile der Art. 18 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Reichshofen während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 2. Oktober 1885.

Der Bezirks-Präsident

J. A.:

I. 6559. **Geiseler.**

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut für die zum Zweck der Anlage von Feldwegen in der Gemarkung Reichshofen unter dem Namen „Feldwegegenossenschaft Reichshofen" mit dem Sitze in Reichshofen gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Der Auszug ist gleichlautend mit dem im Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 26, Jahrgang 1883 unter (348) Seite 207—209 abgedruckten Auszug aus dem Genossenschaftsstatut der „Drainagegenossenschaft Hoffen" mit Ausnahme der nachstehenden Artikel:

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 7 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Ein Siebentel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den 6 ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Artikel 7.

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und, wenn erforderlich, einen Beigeordneten als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während 3 Jahren in Funktion. — Der Vorstand beruft die Sitzungen des Syndikats so oft er eine solche für nöthig hält oder der Bezirks-Präsident sie anordnet oder mindestens ein Fünftel sämmtlicher Mitglieder des Syndikats sie beantragen; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jeder Zeit berechtigt, das Akteninventar und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt nach dem Verhältniß des Inhalts der betheiligten Flächen eventuell unter Annahme mehrerer Klassen.

---

Digitized by Google

## c. Lothringen.

**(387) Bekanntmachung.**

Dem Pfarrer der Parochie St. Segolene, Herrn Delles hierselbst ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten der Armen seiner Parochie entweder im Monat Dezember des laufenden oder im Monat Januar des nächsten Jahres eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 5000, zum Preise von je 40 Pfennigen.

Die Gewinne bestehen in Geschenken der Bewohner von Metz im Werthe von 1 bis 3 Mark.

Metz, den 26. September 1885.

Der Bezirks-Präsident
J. V.
I. 7171. **Hasse.**

## IV.

**(388) Bekanntmachung.**

Durch Beschluß des K. Landgerichts zu Mülhausen vom 26. September 1885 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Vital Kippelen, geboren zu Rodern am 28. April 1832, früher daselbst wohnhaft, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, verordnet worden.

Colmar, den 30. September 1885.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt,
J. V.:
**Kullmer.**

**(389) Bekanntmachung.**

Durch Beschluß des K. Landgerichts zu Metz vom 22. September 1885 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Johann Ferry, Mechaniker, früher zu Ars a. d. Mosel wohnhaft, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, verordnet worden.

Colmar, den 5. Oktober 1885.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt,
**von Vacano.**

**(390) Bekanntmachung.**

Auf die von der Maria Anna Justina Mougeot, gewerblose Wittwe von Marie Michael Clemens Bihli, zu Markirch erhobene Klage auf Besitzeinweisung in den Nachlaß ihres vorgenannten, am 6. April 1881 verlebten Ehemannes hat das K. Landgericht zu Colmar durch Beschlüsse vom 4. Juni und 26. September 1885 vor weiterer Entscheidung angeordnet, daß die Klage öffentlich bekannt gemacht werde.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Colmar, den 6. Oktober 1885.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
**von Vacano.**

**(391)**

Von dem Reichsversicherungsamte ist auf Grund des § 51 Abs. 4 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 das nachstehende Formular für die den Ortspolizeibehörden gemäß § 51 Abs. 1—3 a. a. O. von den Betriebsunternehmern zu erstattenden Unfall-Anzeigen festgestellt worden.

Heftrand.

Berufsgenossenschaft: .....

..... ; Sektion: .....

Vertrauensmann: .....
(Name, Wohnort, Wohnung)

Betriebsunternehmer: .....
(Name [Firma], Wohnort, Wohnung) ..... ; Nr. ..... des Genossenschaftskatasters.
(Vergl. Mitgliedschein.)

# Unfall-Anzeige

**an die Ortspolizeibehörde zu** .....,
**Kreis (Amt)** .....

Für jede verletzte oder getödtete Person ist ein besonderes Anzeige-Formular auszufüllen.

| | |
|---|---|
| 1. Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat. (Genaue Bezeichnung und Ortsangabe, Straße und Hausnummer; bei großen Betrieben auch Betriebsabtheilung.) | |

| | |
|---|---|
| 2. Vor- und Zuname der verletzten oder getödteten Person. Im Betriebe beschäftigt als? (Art der Beschäftigung, Arbeitsposten.) Wohnort, Wohnung. Lebensalter (ungefähre Angabe in Jahren genügend). | |
| 3. Worin besteht die Verletzung? Wird dieselbe voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben? | |
| 4. Wo ist die verletzte Person untergebracht? (Krankenhaus, Wohnung.) | |
| 5. Krankenkasse, welcher die verletzte Person angehört. | |
| 6. Wochentag, Datum, Tageszeit und Stunde des Unfalls. | |
| 7. Veranlassung und Hergang des Unfalls. Hier ist eine möglichst eingehende Schilderung des Unfalls zu geben. Insbesondere ist die Werkstätte, in welcher, sowie die Arbeit und die Maschine, bei welcher sich der Unfall ereignet hat, genau zu bezeichnen, geeigneten Falls unter Beifügung einer erläuternden Handskizze. | |
| 8. Augenzeugen des Unfalls. (Name, Wohnort, Wohnung.) | |
| 9. Etwaige Bemerkungen. (Z. B. Angabe von Vorkehrungen zur Verhütung ähnlicher Unfälle, u. a. m.) | |

Ort und Datum: .....

Name und Stand der die Anzeige erstattenden Person: .....

Als Heftrand freizulassen!

## Zur Beachtung.

1. Nach § 51 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten.
   Dieselbe muß **binnen zwei Tagen** nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntniß erlangt hat.
   Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.
2. Wegen der Mittheilung von Abschriften dieser Anzeige an die Organe der Berufsgenossenschaften (Vertrauensmann, Sektionsvorstand, Genossenschaftsvorstand) sind die Bestimmungen des Genossenschaftsstatuts maßgebend.

(392) **Verordnungen**

der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, betreffend Anordnungen zur Sicherheit des Betriebes auf den Bahnstrecken:

Bollweiler—Lautenbach i. E.,
Sennheim—Masmünster,
Colmar—Münster,
Schlettstadt—Markirch,
Steinburg—Schweighausen,
Deutsch-Avricourt—Bensdorf,
Burthecourt—Vic,
Beningen—Hargarten,
Metz—französische Grenze bei Amanweiler,
Redingen i. L. — luxemburgische Grenze bei Deutsch-Oth.

Die Verordnungen sind in der Beilage abgedruckt.

## V.

(393) **Personal-Nachrichten.**

### Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

**Verwaltung der Finanzen und Domänen.**

Der Steuereinnehmer Wagener in Selz ist zum Sekretariatsassistenten bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern ernannt, und der Salzsteuereinnehmer Schütz in Saaralben als Steuereinnehmer nach Selz versetzt worden.

**Bezirksverwaltung.**

a. Ober-Elsaß.

Durch Allerhöchste Verordnung vom 28. September d. Js. ist das Gemeinderathsmitglied Albert Ehrhart in Rixheim zum ersten Beigeordneten und das Gemeinderathsmitglied Sebastian Allgeyer daselbst zum zweiten Beigeordneten der Gemeinde Rixheim ernannt worden.

Durch Allerhöchste Verordnung vom 25. September d. Js. ist das Gemeinderathsmitglied Sebastian Faesser, Rentner zu Altkirch, zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt worden.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister der Gemeinde Olwisheim, Landkreis Straßburg, das Mitglied des Gemeinderathes, Ackerer und Ziegeleibesitzer Johann Pfrimmer daselbst.

Der Lehrer Alois Meyer zu Dambach, Kreis Hagenau, zum Hauptlehrer an der kathol. Elementarschule zu Niederbronn.

Beauftragt: Der Lehrer Ernst in Auenheim mit der kommiss. Verwaltung der Hauptlehrerstelle an der kathol. Elementarschule in Schiltigheim.

Der kommiss. Lehrer Eduard Princeps in Molkirch mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der kathol. Elementarschule in Dambach, Kreis Hagenau.

Der kommiss. Lehrer Eugen Kientz in Holzheim mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kathol. Elementarschule in Weitbruch.

Der kommiss. Lehrer Emil Dammert in Lingolsheim mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kathol. Elementarschule in Schlettstadt.

Der Schulamtskandidat Joseph Fritz zu Niederehnheim mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der kathol. Elementarschule zu Lingolsheim.

Die ehemalige Lehrerin Wittwe Magdalena Mütler in Wörth mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der evangel. Elementarschule in Wörth a. S.

c. Lothringen.

Definitiv ernannt: Johann Baptist Ehrminger zum Lehrer der Gemeinde Cheminot.

Beauftragt: Der Wegemeister-Kandidat Grosse auf Probe mit der Verwaltung der Wegemeisterstelle zu Albesdorf.

Versetzt: Lehrer Reichling von Hayingen nach Groß-Moyeuvre.

**Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.**

Bezirk der Ober-Postdirektion in Straßburg.

Ernannt: Ober-Postkassenbuchhalter Kratz zum Ober-Postkassenkassirer in Straßburg (Els.), Postsekretär F. W. E. Lehmann zum Ober-Postdirektionssekretär in Straßburg (Els.), Postsekretär Werner zum Ober-Postdirektionssekretär in Straßburg (Els.),

Versetzt: Ober-Postsekretär Sundel von Schlettstadt nach Mainz, Postsekretär Honeker von Frankfurt (Main) nach Schlettstadt, Postsekretär Bossong von Benfeld nach Frankfurt (Main), Postsekretär Fischbach von Ems nach Benfeld, Postassistent Mietenkotte von Colmar (Els.) nach Berlin.

Bezirk der Ober-Postdirektion in Metz.

Ernannt: Der Posteleve Schultz in Metz zum Postpraktikanten.

Angenommen: Der Abiturient Schlegelmilch in Metz als Posteleve, der Lyceal-Schüler Gütlecke in Groß-Moyeuvre und der Bankgehülfe Hahndorf in Lützelburg als Postgehülfen.

Freiwillig ausgeschieden: Der Postgehülfe Schmidt in Saaralben.

(394) **Vermischte Anzeigen.**

Am 16. September ist in dem Orte Niederburbach bei Sentheim eine mit der Posthülfsstelle daselbst verbundene Telegraphenhülfsstelle in Wirksamkeit getreten.

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

## Elsaß-Lothringen.

Nr. 43. Straßburg, den 17. Oktober 1885.


Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

## I. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 28. Ausgegeben zu Berlin den 12. Oktober 1885.

(Nr. 1623.) Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. (Vom 28. September 1885.)

## II.

**(395)** Betrifft:
**Abänderung des § 36 der Instruktion vom 26/27. September 1879.**

Im Einvernehmen mit dem Rechnungshof wird hierdurch der § 36 der Instruktion vom 26/27. September 1879, betreffend die Erhebung und Zahlung der Strafgerichtskosten und die Erhebung der Geldstrafen und der Kostenvorschüsse, dahin abgeändert, daß bezüglich der Eisenbahnreisen (lit. a) die Entfernungen nach dem Kursbuche der Reichspostverwaltung (Reichskursbuch) zu berechnen sind.

Ein Auszug aus dem Reichskursbuche, enthaltend die Entfernungen zwischen den Stationen der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und einzelnen Grenzstationen, ist in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zum Gebrauche beigefügt.

In Fällen, in welchen es sich um andere Eisenbahnstrecken handelt, haben diejenigen Behörden, welche nicht im Besitze des Reichskursbuches sind, wegen der erforderlichen Auskunft sich an die Gerichtsschreiberei des Landgerichts zu wenden.

Straßburg, den 28. August 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
**v. Puttkamer.**

Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
Im Auftrage:
**Schill.**

An
sämmtliche Gerichtsbehörden in Elsaß-Lothringen.

II. A. 6501.
III. 7313.

**(396)** **Verfügung,**
**betreffend einen Nachtrag zur Dienstanweisung für die Standesbeamten.**

Euer Hochwohlgeboren werden hierdurch ersucht, den beifolgenden Nachtrag zur Dienstanweisung für die Standesbeamten zur Kenntniß dieser Beamten zu bringen und für die Beobachtung desselben Sorge zu tragen.

Die zur Vertheilung unter die Standesbeamten erforderlichen Exemplare des Nachtrags, sowie einer französischen Uebersetzung werden Ihnen besonders zugehen

Straßburg, den 8. Oktober 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
**v. Puttkamer.**

An
sämmtliche Herren Ersten Staatsanwälte.
II. A. 9706.

Der Nachtrag ist in der Beilage abgedruckt.

**(397)** **Bekanntmachung,**
**betreffend die Auslosung von elsaß-lothringischen Landesobligationen.**

Bei der am 5. d. Mts. vorgenommenen 13. Auslosung der auf Grund der Gesetze vom 10. Juni 1872 (Ges.-Bl. S. 171), vom 29. November 1875 (Ges.-Bl. S. 191) und vom 31. März 1879 (Ges.-Bl. S. 5) zur

Abfindung der Inhaber verkäuflicher Stellen im Justizdienste ausgegebenen Landesobligationen sind folgende Nummern gezogen worden:

### Serie 1872.

Stücke zu 1000 Fr. Nr. 54 430 532 609 638 720 805 816 903 1006 1042 1088 1104 1391 1607 1760 1770 1856 2000 2287 2442 2466 2670 2734 2766 2774 2820 2876 3030 3057 3121 3191 3402 3486 3597 3619 3703 3760 3812 3879 3898 4164 4207 4320 4461 4464 4650 = 47 Stück;

Stücke zu 500 Fr. Nr. 16 = 1 Stück;

Stücke zu 100 Fr. Nr. 53 63 65 = 3 Stück.

### Serie 1873.

Stücke zu 1000 Fr. Nr. 4736 4796 4867 4887 4916 5118 5124 5148 5175 5196 5281 5346 5349 6065 6104 6310 6397 6530 6592 6595 6629 6764 7112 7148 7284 7514 7522 7547 7615 7843 7886 7890 7962 8036 8165 8528 8732 8878 8935 9200 9220 9356 9495 9499 9606 9657 9671 9732 9739 9818 9945 9964 10005 10072 10108 10137 10286 10365 10498 10532 10543 10570 10593 10614 10717 10916 10932 10947 11027 11166 11235 11272 11389 11453 11590 11646 11866 11975 12040 12342 12385 12783 12834 12944 13486 13548 13594 13652 13858 13957 14002 14069 14124 14217 14402 14407 14506 = 97 Stück;

Stücke zu 500 Fr. Nr. 37 39 92 99 193 194 = 6 Stück;

Stücke zu 100 Fr. Nr. 107 112 121 122 207 223 233 = 7 Stück.

### Serie 1874.

Stücke zu 1000 Fr. Nr. 14826 14851 15070 15131 15151 15320 15361 15450 = 8 Stück;

Stücke zu 500 Fr. Nr. 286 321 334 369 = 4 Stück;

Stücke zu 100 Fr. Nr. 412 416 552 = 3 Stück.

### Serie 1875.

Stücke zu 1000 Fr. Nr. 15591 15657 15705 15851 15996 = 5 Stück;

Stücke zu 500 Fr. Nr. 491 533 579 = 3 Stück;

Stücke zu 100 Fr. Nr. 661 662 666 = 3 Stück.

### Serie 1876.

Stücke zu 1000 Fr. Nr. 16006 16116 16268 16314 16589 16849 16886 16975 16994 17227 17397 17735 18135 18336 18556 19060 19095 19239 19451 19514 19562 19614 19642 19644 19916 19965 19997 20042 20172 20270 20410 20471 20485 20621 20692 20814 21270 21284 21333 21343 21357 21469 21530 21620 21630 21748 21862 21883 21962 22035 22078 22124 22141 22160 22218 22250 22461 22495 22776 22783 23125 23132 23154 23177 23255 23305 23445 23509 23517 23523 23635 23644 23663 23723 23830 23905 24024 24030 24098 24262 24268 24294 24309 24467 24494 24567 = 86 Stück;

Stücke zu 500 Fr. Nr. 690 752 862 863 1099 1403 1442 1452 1730 1790 1877 2061 2096 2136 2176 2177 2219 2275 2307 2405 2486 2599 = 22 Stück;

Stücke zu 100 Fr. Nr. 676 773 840 978 1017 1036 1100 1237 1486 1617 1682 1707 1771 1789 1793 1843 1892 1981 1990 = 19 Stück.

### Serie 1877.

Stücke zu 1000 Fr. Nr. 24658 = 1 Stück.

### Serie 1879.

Stücke zu 500 Fr. Nr. 2783 2818 = 2 Stück.

Die Auszahlung des Kapitalbetrages der ausgelooften Obligationen erfolgt nach § 22 des Gesetzes vom 10. Juni 1872 gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen, am 2. Januar 1886 noch nicht verfallenen Zinskupons mit dem Talon. Der Betrag fehlender Zinskupons wird am Kapital gekürzt. Die Verzinsung der ausgelooften Obligationen endet mit dem Schlusse des Jahres 1885.

Die Einlösung der Obligationen wird durch die Landeshauptkasse in Straßburg, sowie durch die Oberpostkassen in Köln und Frankfurt a/M. bewirkt und wird mit der Auszahlung der Kapitalbeträge schon am 22. Dezember 1885 begonnen werden. Zu dem Zwecke können die ausgelooften Obligationen mit Kupons und Talon vom 2. Dezember d. Js. ab den genannten Stellen eingereicht werden. Da die Obligationen vor der Auszahlung von der Kontrole der Landesschulden verifizirt werden müssen, liegt die frühzeitige Einreichung derselben im Interesse der Besitzer.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß von den in früheren Jahren ausgelooften Obligationen folgende noch nicht zur Einlösung präsentirt sind:

Stücke zu 1000 Fr.: Nr. 7483 7521 7816 12340 14316 18981 19280 19796 21203.

Stücke zu 500 Fr.: Nr. 510 1091 2784.

Stücke zu 100 Fr.: Nr. 224 258 449 518 1536 1606.

Straßburg, den 6. Oktober 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 8156. **von Mayr.**

(398)

In Gemäßheit der vom Bundesrath am 15. v. Mts. erlassenen Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 517) Ziffer 31 wird hiermit bestimmt, daß Anträge auf Erstattung des Werths unverwendet gebliebener Formulare zu Schlußnoten und Reichsstempelmarken der bisherigen Art, welche mit dem 1. d. Mts. ihre Gültigkeit verloren haben, bei sämmtlichen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, sowie den Steuerämtern Barr, Schlettstadt, Zabern und dem Nebenzollamt I Markirch gestellt werden können. Die Erstattung muß bis zum 31. März 1886 beantragt sein; spätere Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn die rechtzeitige Beantragung nicht thunlich gewesen oder aus entschuldbarem Versehen versäumt worden ist.

Straßburg, den 9. Oktober 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 8197. **v. Mayr.**

## III.
## c. Lothringen.

(399) **Bekanntmachungen,**

betreffend die Bildung der autorisirten Syndikats-Genossenschaften:

Entwässerungsgenossenschaft Aubécourt mit dem Sitze in Remilly,
Wiesengenossenschaft vom Boule-Bach mit dem Sitze in Essesdorf,
Feldweggenossenschaft Bliesebersingen mit dem Sitze in Bliesebersingen,
Entwässerungsgenossenschaft Büdingen mit dem Sitze in Büdingen,
Entwässerungsgenossenschaft Garsch mit dem Sitze in Garsch.

Die Bekanntmachungen erhalten die Empfänger des Central- und Bezirks-Amtsblatts im Bezirk Lothringen in der besonderen Beilage.

## IV.

(400) **Bekanntmachung.**

Durch Beschluß des K. Landgerichts zu Zabern vom 16. Juni 1885 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Michael Levy, Sohn von Isaak Levy, geboren zu Maursmünster den 12. Juni 1826, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Colmar, den 9. Oktober 1885.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt,
**von Vacano.**

(401)

**Verzeichniß der bei der Ober-Postdirektion in Metz lagernden unbestellbaren Postsendungen für das 3. Vierteljahr 1885.**

| Ord.-Nr. | Aufgabe- bezw. Auffindungsort. | Datum der Einlieferung oder Auffindung. | Namen der Empfänger. | Bestimmungsort. | Gegenstand. | Werthbetrag. ℳ | ₰ | Namen der nicht aufzufindenden Absender u. s. w. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Metz | 19. Mai 1885 | Schneider | Hommeldingen b. Diedenhofen | Packet | — | — | ? |
| 2 | Saaralben | 23. Juli 1884 | Clement | Auberdilliers | Postanweisung | 4 | 07 | ? |
| 3 | Beningen | 3. Dezember 1884 | Brunhoff | Paris | Postanweisung | 19 | 54 | ? |
| 4 | Metz | 6. Juli 1885 | Chauret | Villnois (Seine-Marne) | Postanweisung | 20 | 35 | Marie Giroux |

Die Absender vorbezeichneter Gegenstände werden aufgefordert, solche bei der hiesigen Ober-Postdirektion unter Nachweis ihrer Empfangs-Berechtigung entgegen zu nehmen. Sofern sich nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Blattes ab, ein Berechtigter nicht meldet, werden die unanbringlichen Postanweisungsbeträge, sowie der Betrag des Erlöses aus dem Verkauf des Packetes der Postarmenkasse überwiesen werden.

Metz, den 6. Oktober 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
**Schmidt.**

# V.

(402) # Personal-Nachrichten.

## Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

**Oberschulrath.**

Der Hülfslehrer Lemoine am Lehrerseminar in Metz ist mit der Verwaltung der Schulinspektorstelle für den Kreis Chateau-Salins beauftragt worden.

**Verwaltung des Innern.**

Dem Regierungsassessor Naumann ist behufs Uebertritts in den preußischen Staatsdienst die Entlassung aus dem Landesdienste von Elsaß-Lothringen ertheilt worden.

Zu Mitgliedern der Prüfungskommission für Apotheker sind für die Zeit bis zum 1. November 1886 ernannt worden:

Professor Dr. Flückiger, welchem der Vorsitz übertragen ist, die Professoren Dr. Fittig, Dr. Kundt und Dr. de Bary, sowie die Apotheker Pfersdorff und Musculus.

**Justiz- und Kultusverwaltung.**

Der Notariatskandidat Schlich in Straßburg ist zum Kaiserlichen Notar im Landgerichtsbezirke Saargemünd mit Anweisung seines Wohnsitzes in Püttlingen ernannt worden.

Der Amtsgerichtsrath a. D. Rohmer in Schlettstadt ist zum ersten Ergänzungsrichter bei dem Amtsgericht in Schlettstadt und

der Amtsgerichtsschreiber a. D. Binder in Münster zum ersten Ergänzungsrichter bei dem Amtsgericht in Münster ernannt worden.

Dem Notar Wantzen, früher in Saargemünd, zur Zeit in Königswinter, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als zweiter Ergänzungsrichter bei dem Amtsgericht in Saargemünd ertheilt worden.

**Verwaltung der Finanzen und Domänen.**

Der Enregistrements-Einnehmer Roth zu Maxmünster ist gestorben.

**Bezirksverwaltung.**

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Beigeordneten August Schloesser zu Rädersheim, welcher seine Demission gegeben hat, das Gemeinderathsmitglied Landwirth Lorenz Brunß zum Beigeordneten der Gemeinde Rädersheim.

b. Unter-Elsaß.

Die Versetzung des Gemeindeförsters Karl Schlotter zu Gries auf die Gemeindeförsterstelle Oberbetschdorf und die des Gemeindeförsters Eugen Michael Dietrich zu Stattmatten nach Gries sind zurückgenommen worden.

Entlassen auf Antrag: Der Lehrer Camill Hauffer zu Weitbruch.

## Vakante Schulstellen.

| Nr. | Es sind vakant | | | | Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | die Stellen | an der | zu | Kreis | dem Herrn | dem betreffenden | binnen |
| 1 | Lehrer | kathol. Elementarschule | Lingolsheim | Erstein | Kreisdirektor in Erstein | — | 4 Wochen |

(403) # Vermischte Anzeigen.

Die Nürnberger Lebensversicherungsbank hat den Herrn Heinrich Hanstein zu ihrem Bevollmächtigten ernannt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung in Straßburg Domizil gewählt.

Vom 15. Oktober ab wird das bisher zum Landbestellbezirke des Postamts in Rufach gehörige Forsthaus Niederwald dem Landbestellbezirke der Postagentur in Herlisheim (Ober-Elsaß) zugetheilt.

Vom 15. Oktober ab wird der Ort Wanzel, sowie das Forsthaus Brand vom Landbestellbezirke des Postamts in Kestenholz abgezweigt und demjenigen des Postamts in Leberau zugetheilt.

In der Zeit vom 15. Oktober bis einschl. 14. Mai wird das zur Postbeförderung benutzte Privat-Personenfuhrwerk zwischen Romansweiler und Wangenburg den nachstehenden Gang erhalten:

| I. | II. | | | I. | II. |
|---|---|---|---|---|---|
| 11¹⁰ V. | 6¹⁵ N. | Abg. | Romansweiler | Ank. 9¹⁰ V. | 6⁰ N. |
| 12⁴⁰ M. | 7⁴⁵ „ | Ank. | Wangenburg | Abg. 8⁰ „ | 4⁰⁵ „ |

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

# Elsaß-Lothringen.

**Nr. 44.** **Straßburg, den 24. Oktober** **1885.**


Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

## I. Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 20. Ausgegeben zu Straßburg den 20. Oktober 1885.

(517.) Verordnung, betreffend die Festsetzung der Wahltermine für die Wahlen zum Landesausschuß. (Vom 15. Oktober 1885.)

## II.

**(404) Bekanntmachung,**
**betreffend die Bescheinigungen der Quittungen über Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen.**

Ueber die unter den obengenannten Quittungen zu ertheilenden Bescheinigungen wird hierdurch bestimmt:

1. Von denjenigen Bezugsberechtigten, welche die ihnen zustehenden Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen oder Erziehungsbeihülfen an der Zahlungsstelle persönlich erheben, ist zu den Spezial- (Interims-) Quittungen über die einzelnen (monatlichen oder vierteljährlichen) Hebungen die Beibringung derjenigen Bescheinigungen, welche nach der Bekanntmachung, betreffend die über Zivilpensionen auszustellenden Quittungen, vom 23. Februar 1884 (Central- und Bezirks-Amtsblatt Seite 53 und folgende) auf den Quittungen durch die Bürgermeister oder einen andern, zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten zu ertheilen sind, nicht mehr zu verlangen, wenn dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Verhältnisse hinlänglich bekannt sind, so daß Erhebungen zur Ungebühr nicht vorkommen können.

   Von den erwähnten Bescheinigungen ist weiter auch dann abzusehen, wenn die Zahlung nicht von dem Bezugsberechtigten, sondern von einem hiervon verschiedenen Empfangsberechtigten oder von einem gesetzlichen Vertreter des Bezugsberechtigten an der Zahlungsstelle persönlich erhoben wird. Dem zahlenden Beamten ist jedoch erforderlichenfalls glaubhaft nachzuweisen, daß der Bezugsberechtigte am Tage der Fälligkeit des in Frage kommenden Bezuges noch gelebt hat.

   Unberührt hiervon bleibt die Vorschrift, daß die Identität des dem zahlenden Beamten unbekannten Empfängers mit dem Bezugs- bezw. Empfangsberechtigten gehörig festzustellen ist, da der zahlende Beamte dafür, daß die Zahlung an den Berechtigten erfolgt, verantwortlich ist.

   Die in der vorerwähnten Bekanntmachung vorgeschriebenen Bescheinigungen sind somit künftig nur noch für die Jahres- (General-) Quittungen beizubringen.

2. Die Beibringung der Lebensatteste zu den Spezial- (Interims-) Quittungen über die einzelnen (monatlichen pp.) Hebungen wird ferner denjenigen Personen erlassen, welche die ihnen zukommenden Pensionen, Wartegelder und Unterstützungen durch Andere auf Grund solcher unbedenklichen und vorschriftsmäßigen Vollmachten erheben lassen, aus welchen sich zweifellos ergiebt, daß zur Zeit der Fälligkeit der einzelnen Bezüge die dazu Berechtigten sich noch am Leben befunden haben. Ebenso bedarf es in derartigen Fällen zu den Quittungen über Wittwen- und Waisengelder weder eines Lebensattestes noch der Bescheinigungen über die nicht erfolgte Wiederverheirathung der Wittwen bezw. den ledigen Stand der zum Bezuge von Waisenpensionen berechtigten Mädchen, sofern die vorgelegten Vollmachten das Erforderliche unzweifelhaft ergeben.

3. Die für fortlaufend zahlbare Gnadenbewilligungen und Unterstützungen vorgeschriebene Bescheinigung betreffs der Bedürftigkeit und Würdigkeit des Empfängers ist fortan nur zu den Jahres-(General-) quittungen zu erfordern.

   In allen Fällen hat jedoch auch dieses nur zu geschehen, soweit eine desfallsige Forderung in den Zahlungsanweisungen gestellt ist.

   Einmalige Unterstützungen sind den Berechtigten gegen einfache Quittung auszuzahlen, ohne daß die bisher vorgeschriebene Bescheinigung über die eigenhändige Unterschrift des Berechtigten erfordert wird.
4. Die Beschaffung der Bescheinigung pp. über die Eigenhändigkeit der Unterschrift, das Leben, bezw. den Wittwen- oder ledigen Stand ist auch künftighin erforderlich zu den Spezial-(Interims-) Quittungen in allen vorstehend nicht ausgeschlossenen Fällen, insbesondere bei Zahlungen, welche an dritte Personen ohne Beibringung schriftlicher Vollmachten auf Grund der denselben von den Berechtigten anvertrauten Quittungen geleistet werden.
5. Die nach den vorstehenden Bestimmungen angeordnete bezw. zugelassene Vereinfachung des Quittungswesens erstreckt sich nicht auf die den Jahresrechnungen beizufügenden General-Quittungen.

Straßburg, den 11. Oktober 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär

III. 8146. **v. Hofmann.**

**(405) Berichtigung.**

In Nummer 41 Seite 190 Spalte 2 Zeile 10 von oben ist statt: „Der Enregistrements-Inspektor zu Colmar" zu lesen: „Der Enregistrements-Inspektor zu Mülhausen".

III. 8340.

---

**(406) Ministerialerlaß,**

**das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus Rußland und den Hinterländern von Oesterreich-Ungarn betreffend.**

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen betreffend, wird die Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus Rußland, Bulgarien, Serbien und Rumänien nach und durch Elsaß-Lothringen verboten.

Die Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn nach und durch Elsaß-Lothringen bleibt mit der Maßgabe gestattet, daß an der Landesgrenze ein amtliches Attest vorzulegen ist, durch welches der Ursprung der Thiere aus diesem Staate bescheinigt wird.

Der Ministerialerlaß vom 1. September 1885 (Seite 172 des Central- und Bezirks-Amtsblatts für Elsaß-Lothringen) wird hierdurch außer Kraft gesetzt.

Straßburg, den 17. Oktober 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft u. öffentl. Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär

IV. 8740. **Ledderhose.**

---

## III.

### a. Ober-Elsaß.

**(407)**

Dem Geschäftsagenten Ludwig Venator zu Mülhausen ist von mir die gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, sowie die gewerbsmäßige Vermittelung von Immobiliarverträgen, Darlehen und Heirathen untersagt worden.

Colmar, den 13. Oktober 1885.

Der Bezirks-Präsident

II. 7891. **Timme.**

---

### b. Unter-Elsaß.

**(408)**

Die Apotheke des Herrn L. Springer am alten Kornmarkt Nr. 2 dahier ist in den Besitz des approbirten Apothekers Oskar Adler aus Kusel in Rheinbayern übergegangen.

Straßburg, den 9. Oktober 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
**Geiseler.**

VI. 7134.

---

### c. Lothringen.

**(409) Bekanntmachung.**

Bei der am 1. d. Mts. stattgehabten Verloosung der lothringischen allgemeinen Bezirks-Anleihe wurden folgende Schuldverschreibungen gezogen:

Littera A zu 1000 Mark:

Serie I Nr. 69, 264, 338, 343.

Serie III Nr. 913, 934, 942, 996, 1003, 1004, 1244 und 1300.

Littera B zu 500 Mark:

Serie I Nr. 257, 274, 287, 404, 445, 690, 749, 898, 1019, 1028, 1035, 1077.

Serie II Nr. 1199, 1499, 1698, 2193, 2220.

Serie III Nr. 2421, 2969, 3040 und 3143.

Littera C zu 200 Mark:

Serie I Nr. 61, 113, 386, 644, 980, 991, 1306, 1609.

Serie II Nr. 1779, 1818, 1949, 2213, 2235, 2302, 2394, 2863, 3056, 3183, 3194, 3208, 3401, 3408, 3447, 3497 und 3559.

Die Auszahlung des Nominalwerthes erfolgt am 1. Januar 1886, mit welchem Tage auch die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen aufhört, durch die Kaiserliche Landeshauptkasse zu Straßburg i. Els. sowie durch die Kaiserlichen Steuerkassen in Elsaß-Lothringen an die Vorzeiger der Schuldverschreibungen gegen Auslieferung der letzteren und der Zinsabschnitte sowie der Talons derselben.

Der Betrag der etwa fehlenden, nach dem 1. Januar 1886 fälligen Zinsabschnitte wird hierbei von dem Kapital in Abzug gebracht.

Von den bis jetzt gezogenen Schuldverschreibungen sind die nachstehend bezeichneten Stücke noch nicht zur Rückzahlung vorgelegt werden:

Littera A zu 1000 Mark, Serie II Nr. 826.

Littera B zu 500 Mark, Serie I Nr. 1 und 444.

Littera C zu 200 Mark, Serie I Nr. 344, 626, 139, 1509, Serie II Nr. 1686, 2087, 2091, 3292 und 3621.

Anmerkung. Auf den ausgelooften Schuldverschreibungen befinden sich vor den einstelligen Nummern 000, vor den zweistelligen Nummern 00 und vor den dreistelligen Nummern 0 vorgedruckt.

Metz, den 2. Oktober 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.:
I b. 2189. **Hasse.**

---

**(410) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 14. März 1884, betreffend das Aufsuchen von Waarenbestellungen und den Gewerbebetrieb im Umherziehen, werden diejenigen Gewerbetreibenden, welche eines Wandergewerbescheines bedürfen, hiermit aufgefordert, ihre auf Ertheilung der gedachten Scheine für das Kalenderjahr 1886 bezüglichen, auf Stempelpapier abzufassenden Gesuche schon jetzt bei den Herren Kreisdirektoren bezw. für die Stadt Metz bei der Kaiserlichen Polizeidirektion hierselbst einzureichen.

Zur Verhütung von Mißverständnissen wird ausdrücklich bemerkt, daß die für das Kalenderjahr 1885 ausgestellten Wandergewerbescheine zur Ausübung des Gewerbebetriebes im ersten Vierteljahre des Kalenderjahres 1886 **nicht** berechtigen.

Metz, den 4. Oktober 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.:
I. 7360. **Hasse.**

---

**(411)**

**Nachweisung der im Monat September 1885 festgestellten Durchschnittspreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, § 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. (R.-G.-B. Seite 52.)**

| Marktort. | Hafer | | | | | | Stroh | | | | | | Heu. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | gut. | | mittel. | | gering. | | Durchschnitt. | | Roggen | | | | Weizen | | | | | |
| | | | | | | | | | Richt. | | Krumm | | Richt. | | Krumm | | | |
| | Es kosten je einhundert Kilogramm. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| Altkirch | 13 | 32 | 12 | 88 | — | — | 13 | 10 | 5 | 60 | — | — | 4 | — | — | — | 8 | — |
| Colmar | 16 | 40 | 15 | 60 | 14 | 80 | 15 | 60 | 6 | 30 | 5 | 98 | 6 | — | 5 | 60 | 8 | 40 |
| Gebweiler | — | — | 16 | — | — | — | 16 | — | 7 | 50 | — | — | 6 | 20 | — | — | 7 | 50 |
| Mülhausen | — | — | 16 | 92 | — | — | 16 | 92 | — | — | — | — | — | — | 6 | 20 | 7 | 70 |
| Rappoltsweiler | — | — | 18 | — | — | — | 18 | — | — | — | — | — | — | — | 6 | 30 | 7 | 40 |
| Thann | — | — | 13 | 22 | 12 | 23 | 12 | 72 | 5 | 60 | — | — | 4 | 70 | — | — | 6 | 90 |
| Brumath | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | 80 | — | — | 8 | — |
| Hagenau | — | — | 14 | 33 | — | — | 14 | 33 | 6 | — | — | — | 5 | 80 | — | — | 7 | 60 |
| Molsheim | 16 | 40 | 15 | 80 | 15 | 40 | 15 | 87 | 5 | 90 | — | — | 4 | 60 | — | — | 7 | 25 |
| Schlettstadt | — | — | 16 | 72 | — | — | 16 | 72 | 6 | 40 | 5 | 92 | 5 | 92 | 4 | 88 | 6 | 56 |
| Straßburg | — | — | 16 | 15 | — | — | 16 | 15 | — | — | 8 | — | — | — | 6 | 63 | 9 | 35 |
| Weißenburg | — | — | 15 | — | — | — | 15 | — | 5 | — | — | — | — | — | — | — | 6 | — |
| Zabern | — | — | 15 | 20 | — | — | 15 | 20 | 6 | — | 5 | — | 4 | 80 | 4 | — | 8 | — |
| Bolchen | 12 | 80 | 12 | 40 | 12 | — | 12 | 40 | 4 | 50 | 2 | 25 | 2 | 25 | 2 | 25 | 5 | — |
| Dieuze | 13 | — | 12 | 80 | 12 | 60 | 12 | 80 | — | — | 2 | — | — | — | 2 | — | 4 | — |
| Diedenhofen | 15 | 60 | 15 | 10 | 14 | 70 | 15 | 13 | 4 | 50 | — | — | 3 | 90 | — | — | 5 | 60 |
| Forbach | 14 | — | 13 | — | 12 | — | 13 | — | 4 | 80 | 3 | — | 3 | — | 2 | — | 7 | 60 |
| Metz | 16 | 75 | 15 | 20 | 14 | 30 | 15 | 42 | 5 | 36 | 4 | 34 | 4 | 27 | 3 | 50 | 5 | 94 |
| Saarburg | 15 | — | 14 | — | 13 | 60 | 14 | 20 | 5 | 20 | — | — | — | — | 4 | 02 | 6 | 30 |
| Saargemünd | 13 | 50 | 12 | 50 | 12 | — | 12 | 67 | 5 | — | 3 | 50 | 4 | — | 3 | 50 | 6 | 40 |

## IV.

**(412) Bekanntmachung.**

Durch Beschluß des K. Landgerichts zu Mülhausen vom 10. Oktober 1885 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Joseph Luthringer, geboren am 7. Februar 1824 zu Bitschweiler, früher daselbst wohnhaft, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Colmar, den 15. Oktober 1885.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt,
**von Vacano.**

---

**(413) Bekanntmachung,**

betreffend den von der Krankenkasse in der Zeit von der fünften bis zur dreizehnten Woche nach dem Unfall zu leistenden, Seitens des Betriebsunternehmers zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld (§ 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes).

Vom 30. September 1885.

Auf Grund des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes erläßt das Reichs-Versicherungsamt die nachstehenden Ausführungsvorschriften:

§ 1. Als Krankenkassen im Sinne des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes gelten: Die Gemeindekrankenversicherung, die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Innungs-, Baukrankenkassen, die Knappschaftskassen, sowie die auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 125) errichteten eingeschriebenen Hülfskassen und die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, sofern die Mitglieder dieser Hülfskassen gemäß § 75 des Krankenversicherungsgesetzes von der Verpflichtung, einer der vorgenannten Kassen beizutreten, befreit sind.

§ 2. Der im § 5 Absatz 9 cit. vorgesehene Mehrbetrag an Krankengeld ist vom Beginn der fünften Woche (dem 29. Tage) nach Eintritt des Unfalls an bis zum Ablauf der dreizehnten Woche für jeden Tag zu gewähren, für welchen ein Anspruch auf Krankengeld gesetzlich oder statutengemäß besteht. Der Tag des Unfalls ist bei der Berechnung des Zeitablaufs nicht mit zu zählen.

Der Mehrbetrag ist nur dann zu gewähren, wenn der Verletzte gesetzlich oder statutengemäß gegen Unfall versichert und der Unfall beim Betriebe eingetreten ist. (§§. 1 und 2 des Unfallversicherungsgesetzes.)

§ 3. Ist der Verletzte in einem Krankenhause untergebracht, und hat derselbe Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat (vgl. § 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes), so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes insoweit zu leisten, als das neben der freien Kur und Verpflegung gewährte Krankengeld ein Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.[1])

Hat dagegen der in einem Krankenhause untergebrachte Verletzte solche Angehörige nicht, so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des § 5 Absatz 9 a. a. O. nur insoweit zu leisten, als ihm nach § 21 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes statutengemäß ein Anspruch auf Krankengeld zusteht, und dieses den Betrag von einem Sechstel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.[2])

§ 4. Hülfskassen, welche an Stelle freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei ein erhöhtes Krankengeld gewähren (§ 75 letzter Satz des Krankenversicherungsgesetzes), haben dem verletzten Kassenmitgliede für die im § 2 angegebene Zeit als Mehrbetrag auf Grund des § 5 Absatz 9 cit. so viel zu gewähren, als zur Erreichung von elf Zwölfteln des bei der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Arbeitslohnes erforderlich ist.[3])

§ 5. Beträgt, abgesehen von dem Falle des § 4, das gesetzliche oder statutenmäßige Krankengeld, welches der Verletzte aus einer Krankenkasse allein oder aus mehreren Krankenkassen zusammen zu beanspruchen hat, bereits zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes oder mehr, so steht dem Verletzten aus § 5 Absatz 9 cit. ein Anspruch auf einen Mehrbetrag nicht zu. Ebensowenig hat in diesem Falle die Krankenkasse auf Grund dieser Bestimmung einen Anspruch auf Erstattung gegen den Betriebsunternehmer.

§ 6. Bestehen Bedenken gegen den Anspruch des Verletzten auf den in § 5 Absatz 9 cit. vorgesehenen Mehrbetrag, so hat die Verwaltung der Krankenkasse dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem sich der Unfall ereignet hat, von dem Anspruche Mittheilung zu machen und dessen Erklärung hierüber einzuholen. Können hierdurch die Bedenken nicht beseitigt werden, so hat die Verwaltung auch die Orts-Polizeibehörde sowie die Organe der betheiligten Berufsgenossenschaft um eine Aeußerung zu ersuchen und nach dem Ergebnisse, vorbehaltlich der Entscheidung der für Streitig-

---

Anmerkung [1]) Nach § 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in § 6 daselbst festgesetzten Krankengeldes zu leisten. Wird das nach § 6 cit. zu gewährende Krankengeld gemäß § 5 Absatz 9 cit. auf zwei Drittel des Arbeitslohnes erhöht, so erhöht sich entsprechend das nach § 7 Absatz 2 zu gewährende Krankengeld auf die Hälfte von zwei Dritteln, d. i. auf ein Drittel des Arbeitslohns.

[2]) Nach § 21 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes kann neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause ein Krankengeld bis zu einem Achtel des durchschnittlichen Tagelohns auch Solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben. Hiernach verhält sich das dem alleinstehenden Verletzten höchstens zu gewährende Krankengeld zu dem Krankengeld, welches beim Vorhandensein von Angehörigen gemäß § 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes zu gewähren ist, wie 1 zu 2. Wird nun das letztere Krankengeld gemäß der vorstehenden Anmerkung von $^1/_2$ auf $^2/_3$ des Arbeitslohns erhöht, so erhöht sich im gleichen Verhältniß das dem alleinstehenden Verletzten zu gewährende Krankengeld von $^1/_4$ auf $^1/_3$ des Arbeitslohns.

[3]) Da nach § 5 Abs. 9 cit. das Krankengeld von $^1/_2$ auf $^2/_3$, also um $^1/_6$ zu erhöhen ist, so erhöht sich der im § 75 letzter Satz des Krankenversicherungsgesetzes bestimmte Mindestbetrag von $^3/_4$, wovon $^1/_4$ die Stelle freier Kur vertritt, um $^1/_6$, mithin auf $^{11}/_{12}$.

leiten dieser Art zuständigen Behörde (§ 5 Absatz 11 a. a. O.), über den Anspruch nach bestem Ermessen zu beschließen.

§ 7. Die Auszahlung des Mehrbetrags Seitens der Krankenkasse hat in der gleichen Weise und an denselben Zahlterminen zu erfolgen, welche für das gesetzlich oder statutengemäß zu gewährende Krankengeld bei der Kasse eingeführt sind.

§ 8. Die der Krankenkasse in Befolgung des § 5 Absatz 9 cit. erwachsene Mehrausgabe an Krankengeld ist ungesäumt nach der Wiederherstellung des verletzten Kassenmitgliedes, nach dem etwa erfolgten Ableben desselben, beziehungsweise nach Ablauf der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalls bei dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem der Unfall sich ereignet hat, zur Erstattung zu liquidiren.

§ 9. Der Liquidation ist das nachstehende Formular zu Grunde zu legen.

§ 10. Bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen und bei Knappschaftskassen kann abweichend von den Bestimmungen in §§ 8 und 9 die Liquidation nach freier Vereinbarung zwischen den Betriebsunternehmern und den Kassenverwaltungen auch in bestimmten Zwischenräumen und für mehrere Kassenmitglieder gemeinschaftlich erfolgen.

Berlin, den 30. September 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.
**Bödiker.**

---

## Liquidation

auf Grund des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Krankenkasse (Name, Art, Sitz): .....

Aufsichtsbehörde (Name, Sitz): .....

| | |
|---|---|
| 1) Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat; Name des Unternehmers (Firma); genaue Ortsangabe (eventuell Straße und Hausnummer): | |
| 2) Vor- und Zuname des verletzten Kassenmitgliedes: Wohnort, Wohnung: | |
| 3) Datum des Unfalls: | |
| 4) Datum a. der Wiederaufnahme der Arbeit, oder | zu a: |
| b. des erfolgten Ablebens, oder | zu b: |
| c. des Ablaufs der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalles: | zu c: |

5) Anzahl der Tage, für welche dem Verletzten vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles bis zur Wiederherstellung (bis zum etwa erfolgten Ableben, beziehungsweise bis zum Ablauf der dreizehnten Woche) Krankengeld gezahlt worden ist: 6)

6) Betrag des
- a. der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten täglichen Arbeitslohnes . . . . . ℳ . ₰
- b. (gesetzlichen) (statutenmäßigen) Krankengeldes für den Tag . . ℳ . ₰
- c. auf Grund des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes für den Tag gewährten Krankengeldes . . . . . ℳ . ₰

7) Berechnung. Das verletzte Kassenmitglied hat vom Beginn der fünften Woche seit Eintritt des Unfalles an Krankengeld insgesammt empfangen:
und zwar für . . Tage (vergl. Ziffer 5) à . . ℳ . . ₰ (vergl. Ziffer 6 c), zusammen . . . . . ℳ . ₰
Dem Kassenmitgliede stand für die gleiche Zeit (gesetzlich) (statutenmäßig) zu und zwar für . . Tage (vergl. Ziffer 5) à . . ℳ . . ₰ (vergl. Ziffer 6 b), zusammen . . ℳ . ₰

Mehrauslage, welche der Kasse vom Betriebsunternehmer zu erstatten ist . . . . . ℳ . ₰

8) Bemerkungen: .....

Auf Grund des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes werden Ew. / wird die ..... zufolge Beschlusses des Kassenvorstandes vom ..... ergebenst ersucht, der unterzeichneten Kasse zu Händen des Herrn ..... die vorstehend begründete Mehrauslage zum Betrage von (in Buchstaben) ..... ℳ . . ₰ bis zum ..... gefälligst erstatten zu wollen.

Ort und Datum ..... Unterschrift:

An .....

Den vorstehend liquidirten Betrag von . . ℳ . . ₰ erhalten.

Ort und Datum: Unterschrift:

---

## Zur Beachtung.

Nach § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist von Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles bis zum Ablauf der dreizehnten Woche das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengelde ist der betheiligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß der vorstehenden Bestimmung unter den Betheiligten entstehen, sind nach Maßgabe des § 5 Absatz 11 a. a. O. und des § 58 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes von der für die Krankenkasse zuständigen Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

(414)

# V.
# Personal-Nachrichten.

## Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Landgerichts-Präsidenten Karcher zu Saargemünd bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub zu verleihen.

## Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

### Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den ordentlichen Professor in der theologischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Dr. Reuß auf weitere drei Jahre zum Mitgliede des Staatsraths für Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Der ordentliche Professor Dr. W. Studemund ist in Folge seiner Ernennung zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Breslau aus der philosophischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg ausgeschieden.

### Justiz- und Kultusverwaltung.

Der Gerichtsvollzieher Philipps in Sulz u/W. ist gestorben.

Der Gerichtsvollzieher Goerner in Wörth ist in gleicher Amtseigenschaft nach Sulz u/W. versetzt worden.

Dem Gerichtsvollzieheramtskandidaten Boernicke in Metz ist die kommiss. Verwaltung einer Gerichtsvollzieherstelle im Landgerichtsbezirke Straßburg mit dem Wohnsitz in Wörth übertragen worden.

Der Kaiserliche Statthalter hat die Ernennung des katholischen Hülfspfarrers Adolf Ebel zu Mutzig zum Pfarrer seiner in eine Pfarrei umgewandelten Hülfspfarrei genehmigt.

Die von dem Bischof zu Metz vorgenommene Ernennung des Pfarrers Nikolaus Dorvaux daselbst zum Domherrn hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

### Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Der Enregistrementsinspektor Hasen in Metz ist zum Kaiserlichen Hypothekenbewahrer ernannt worden.

Demselben ist das Hypothekenamt zu Metz übertragen.

Die Kasseninspektoren auf Probe Brunet und Resch in Straßburg sind zu Kaiserlichen Kasseninspektoren ernannt worden.

### Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Franz Joseph Bürger zu Dürmenach das Gemeinderathsmitglied, Gastwirth und Postagent Alfred Bloch zum Bürgermeister der Gemeinde Dürmenach.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Beigeordneten der Gemeinde Lohr das Mitglied des Gemeinderathes, Ackerer Nikolaus Scheurer daselbst.

Zum Beigeordneten der Gemeinde Alteckendorf, das Mitglied des Gemeinderathes Klauß IV Michael.

Beauftragt: Die Lehrerin Bertha Caesar in Forbach mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der evangel. Elementarschule zu Schiltigheim.

Versetzt: Der Lehrer Jakob Martin von Jettersweiler nach Kirchheim.

c. Lothringen.

Ernannt: Joseph Dintzner zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Haarberg.

Camillus Dory definitiv zum Lehrer der Gemeinde Arry.

Beauftragt: Der Wegemeister-Candidat Müller mit der probeweisen Verwaltung der Wegemeisterstelle zu Mörchingen.

Versetzt: Die Wegemeister Fusch von Albesdorf nach Bolchen und Bäßgen von Bolchen nach Falkenberg.

Lehrer Eckert von Liederscheid nach Kalhausen.

Lehrerin Scholtes von Klangen, Gemeinde Kemplich, nach Königsmachern.

Lehrerin Wagner von Wölferdingen nach Klangen, Gemeinde Kemplich.

Die Prüfung als Apothekergehülfen haben am 30. September l. Js. zu Metz bestanden:

1. Jakob Gießer aus Mannheim, zuletzt in Püttlingen.
2. Theodor Sommer aus Münstereifel, zuletzt in Finstingen.
3. Albert Bahmann aus Cannstadt, zuletzt in Finstingen.
4. Fritz Reiß aus Cassel, zuletzt in Finstingen.
5. Wilhelm Schroeder aus Beverger, zuletzt in Finstingen.

## Vakante Schulstellen.

| Nr. | Es sind vakant | | | | Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | die Stellen | an der | zu | Kreis | dem Herrn | dem betreffenden | binnen |
| 1 | Klassenlehrer | kathol. Elementarschule | Schlettstadt | Schlettstadt | Kreisdir. in Schlettstadt | — | 4 Wochen |
| 2 | Lehrer | " " | Säfolsheim | Straßburg (Land) | " " Straßburg | — | " |
| 3 | " | evangel. Elementarschule | Altweiler | Zabern | " " Zabern | Konsistorium | " |
| 4 | " | kathol. Elementarschule | Jettersweiler | " | " " " | — | " |

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

## Elsaß-Lothringen.

Nr. 45. Straßburg, den 31. Oktober 1885.



Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.


## II.

(415) **Bekanntmachung.**

Bei der Prüfungskommission für Kandidaten des höheren Schulamts sind an Stelle des ausgeschiedenen Professors Dr. Studemund für das Winterhalbjahr 1885/86 ernannt worden

zum Vorsitzenden:

Professor Dr. Windelband, ordentliches Mitglied der Kommission für die Fächer der Philosophie und Pädagogik;

zu ordentlichen Mitgliedern:

Professor Dr. Reifferscheid für das Fach der klassischen Philologie,

Professor Dr. Neumann für das Fach der alten Geschichte und Geographie.

Straßburg, den 24. Oktober 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

I. B. 552. **v. Hofmann.**

## V.

(416) **Personal-Nachrichten.**

### Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

**Oberschulrath.**

Oberlehrer Menden am Lehrerseminar in Pfalzburg ist zum Direktor dieses Seminars ernannt worden.

**Verwaltung des Innern.**

Zu Mitgliedern der Kommission für die Kreisarztprüfung (§ 4 der Verordnung vom 26. September 1885, betreffend die Befähigung zur Anstellung als Kreisarzt in Elsaß-Lothringen) sind ernannt worden:

Regierungsrath Dr. Krieger, welchem der Vorsitz übertragen ist, und die Professoren

Dr. Hoppe-Seyler,

Dr. von Recklinghausen,

Dr. Jolly.

**Justiz- und Kultusverwaltung.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, im Namen des Reichs

1) den Amtsrichter Dr. Hock in Metz zum Richter bei dem Kaiserlichen Landgericht in Metz,

2) den Landrichter Freudenthal in Saargemünd zum Amtsrichter bei dem Kaiserlichen Amtsgericht in Metz,

3) den Amtsrichter Weber in Brumath zum Richter bei dem Kaiserlichen Landgericht in Saargemünd,

4) den Königl. Preußischen Gerichtsassessor Bertelsmann in Mülhausen zum Amtsrichter bei dem K. Amtsgericht in St. Amarin,

5) den Gerichtsassessor Daber in Bolchen zum Amtsrichter bei dem K. Amtsgericht in Bolchen und

6) den Gerichtsassessor Dr. Bott in Markirch zum Amtsrichter bei dem K. Amtsgericht in Markirch

zu ernennen,

7) den Amtsrichter Bergsträser vom Amtsgericht in Altkirch an das Amtsgericht in Brumath,

8) den Amtsrichter Ludwig Großmann vom Amtsgericht in Hirsingen an das Amtsgericht in Altkirch und

9) den Amtsrichter Franz Großmann vom Amts-

gericht in St. Amarin an das Amtsgericht in Molsheim

in gleicher Eigenschaft zu versetzen, ferner

10) dem Amtsrichter Graf in Münster und
11) dem Amtsrichter Bollinger in Hagenau den Karakter als Kaiserlicher Amtsgerichtsrath, sowie
12) dem Landrichter Dr. Becker in Metz den Karakter als Kaiserlicher Landgerichtsrath

zu verleihen.

### Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Der Finanzassessor bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern, Mickel, ist zum Enregistrements-Inspektor und der Finanzassessor Hein zum Finanzassessor bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern ernannt worden.

Dem Enregistrements-Inspektor Mickel ist die Stelle des Enregistrements-Inspektors zu Metz übertragen.

Versetzt in gleicher Diensteigenschaft: Obergrenzkontrolör Freund von St. Quirin nach Gorze,

Obergrenzkontrolör Schommer von Gorze nach St. Quirin,

Steuerkontrolör Schwamborn von Busendorf nach Rufach.

Dem kommissarischen Steuerkontrolör Kerbs, zur Zeit in Rufach, ist die Verwaltung der Steuerkontrolörstelle in Busendorf übertragen worden.

### Verwaltung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Dem Kanalaufseher Zander zu Altbreisach (linkes Rheinufer) ist die Kanalaufseherstelle zu Sundhausen übertragen worden.

Der Kanalaufseher Breinig zu Neubreisach ist als Dammmeister nach Altbreisach (linkes Rheinufer) versetzt worden.

Der Militäranwärter Kruß ist als Kanalaufseher angestellt und ihm die Kanalaufseherstelle zu Neubreisach übertragen worden.

### Bezirksverwaltung.

#### b. Unter-Elsaß.

Beauftragt: Der kommiss. Klassenlehrer Emil Klein in Merzweiler mit der kommiss. Verwaltung der Klassenlehrerstelle an der katholischen Elementarschule in Niederbronn.

Der kommiss. Klassenlehrer Karl Simon in Niederbronn mit der kommiss. Verwaltung der Klassenlehrerstelle an der katholischen Elementarschule in Merzweiler.

Der kommiss. Klassenlehrer Paul Stehle in Walf mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der katholischen Elementarschule in St. Nabor.

Der Schulamtskandidat Alois Diebold zu Rosheim mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der katholischen Elementarschule in Auenheim.

Versetzt: Der Kaiserliche Förster Eisele, bisher zu Forsthaus Malplaquet, Oberförsterei Schirmeck, vom 16. November cr. ab in gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Surburg, Oberförsterei Hagenau—West.

Der Kaiserliche Förster Theis, bisher zu Forsthaus Windeck, Oberförsterei Schirmeck, vom 16. November cr. ab in gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Malplaquet, Oberförsterei Schirmeck.

Der Kaiserliche Förster Dotter zu Forsthaus Surburg, Oberförsterei Hagenau—West, vom 16. November cr. ab in gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Nideck, Oberförsterei Haslach.

Der Lehrer Emil Lorz von Oberseebach nach Kessenach.

#### c. Lothringen.

Ernannt: Mathias Zens definitiv zum Lehrer der Gemeinde Lixingen.

Versetzt: Die Lehrer: Ruzé von Hayingen nach Oettingen, Maucorps von Ars a/M. nach Servigny bei St. Barbe, Gribling von Servigny bei St. Barbe nach Brittendorf, Merten von Kappel nach Lommeringen, Sidot von Lommeringen nach Gänglingen.

Pensionirt: Der Lehrer Johann Bernardy zu Sierck vom 1. November d. Js. ab und der Lehrer Felix Gasser zu Imlingen, Kreis Saarburg, vom 1. Februar 1886 ab.

## Vakante Schulstellen.

| Nr. | Es sind vakant | | | | Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | die Stellen | an der | zu | Kreis | dem Herrn | dem betreffenden | binnen |
| 1 | Lehrer | evangel. Elementarschule | Zinsweiler | Hagenau | Kreisdir. in Hagenau | Konsistorium | 4 Wochen |
| 2 | " | " " | Oberseebach | Weißenburg | " " Weißenburg | " | " |

(417)

## Vermischte Anzeigen.

Durch Allerhöchste Verordnung vom 7. Oktober d. Js. ist die in Straßburg bestehende „Sterbekasse der Lehrer höherer Schulen in Elsaß-Lothringen" als gemeinnützige Anstalt anerkannt worden.

In den Monaten November bis einschließlich Februar wird das Privat-Personenfuhrwerk von Baldenheim nach Schlettstadt bei der I. Fahrt fortan den nachstehenden Gang erhalten: Aus Baldenheim . . . 7 ° Vm.
In Schlettstadt Bhf. 8¹⁰ "

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

# Elsaß-Lothringen.

Nr. 46. Straßburg, den 7. November 1885.


Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

## I. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 29. Ausgegeben zu Berlin den 28. Oktober 1885.

(Nr. 1624.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. (Vom 27. Oktober 1885.)

## II.

**(418)** Durch Erlaß des Ministeriums vom 30. Oktober 1885 ist genehmigt worden, daß die Loose der von dem Verwaltungsausschuß des Central-Dombau-Vereins in den Jahren 1885, 1886, 1887 und 1888 behufs Beschaffung der Mittel für die Freilegung des Domes in Köln zu veranstaltenden Lotterien in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I. A. 12484 II.

## III.

### b. Unter-Elsaß.

**(419) Verordnung,**

betreffend die Abhaltung einer Enquete über die Anlage einer Straßenbahn von Straßburg nach Truchtersheim.

Zufolge des Erlasses des Ministeriums vom 10. l. Mts. IV 8712, nach Einsicht des Art. 4 des Senatsbeschlusses vom 25. Dezember 1852, der Verordnung vom 23. Juli 1879, des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Art 2, 3¹ des Dekrets vom 13. April 1861 verordne ich hiermit, was folgt:

§ 1.

Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Ausführung des Projekts einer Straßenbahn von Straßburg nach Truchtersheim, sowie über die Zulässigkeit des Lokomotivbetriebs auf der Linie wird hiermit eine einmonatliche Enquete und zwar von Mittwoch den 11. November bis Freitag den 11. Dezember l. Js. eröffnet.

§ 2.

Während dieser Zeit liegen auf der Kreisdirektion in Straßburg 1) der Erläuterungsbericht, 2) der Situationsplan, 3) die Längen- und Querprofile, 4) der Kostenanschlag und 5) die Grunderwerbsverzeichnisse und auf dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium zu Straßburg — Zimmer Nr. 44 — Kostenanschlag und Erläuterungsbericht zu Jedermanns Einsicht offen.

§ 3.

Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register ausgelegt, in welche Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage und auf den beabsichtigten Lokomotivbetrieb eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen eingetragen werden können.

§ 4.

Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer dahier werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und nach Ablauf der Enquete-Frist ihre gutachtliche Aeußerung mir zugehen zu lassen.

§ 5.

Zur Prüfung der während der Enquete eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Projekts im Allgemeinen wird von einem noch zu bestimmenden Tage ab im Sitzungssaale des Bezirks-Präsidiums eine Kommission von neun Mitgliedern zusammentreten, welche thunlichst rasch und spätestens am 11. Januar 1886 ihr Gut-

achten abzugeben hat. Die Kommission kann den Kreisingenieur und andere Personen, deren Befragung sie für nützlich erachtet, zu Aeußerungen über das gesammte Projekt, sowie über die Enqueteverhandlungen veranlassen.

§ 6.

Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren: 1) Gutsbesitzer Weber in Oberhausbergen, welcher zugleich mit dem Vorsitze betraut wird, 2) Beigeordneter Hochapfel in Straßburg, 3) Bürgermeister Quirin in Stützheim, 4) Bürgermeister Lutz in Dürningen, 5) Bürgermeister Viz in Behlenheim, 6) Steuerempfänger Freund in Wiwersheim, 7) Bürgermeister Klein in Offenheim, 8) Bürgermeister Weiß in Truchtersheim und 9) Notar Alexander daselbst.

§ 7.

Gegenwärtige Verordnung wird im Central- und Bezirks-Amtsblatt, sowie in ortsüblicher Weise in den Gemeinden Straßburg, Oberhausbergen, Dingsheim, Griesheim, Stützheim, Offenheim, Wiwersheim, Hürligheim, Quatzenheim, Dossenheim, Behlenheim, Schnersheim, Truchtersheim, Kleinfrankenheim, Reitweiler, Ittlenheim, Rohr, Kienheim, Rumersheim, Dürningen, Neugartheim, Gimbrett und Avenheim bekannt gemacht.

Straßburg, den 31. Oktober 1885.

Der Bezirks-Präsident

V. 6258. **Back.**

---

**(420) Verordnung,**

betreffend die Einberufung des Bezirkstages des Unter-Elsaß.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 21. September d. Js. betreffend die Einberufung der Bezirkstage und Kreistage, verordne ich hierdurch gemäß Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 Folgendes:

Der Bezirkstag des Unter-Elsasses wird berufen, sich am Montag den 23. November d. Js., Vormittags elf Uhr im Sitzungssaale des Bezirkstages (Ecke der Königstraße und des Kochsladens) zu versammeln.

Straßburg, den 3. November 1885.

Der Bezirks-Präsident,

J. A.

I. 7365. **Geiseler.**

---

**(421)**

Bezirk: Unter-Elsaß.
Kreis: Weißenburg.
Gemeinde: Rittershofen.

**Beschluß,**

betreffend die Errichtung eines Syndikats behufs Drainirung von Grundstücken in der Gemarkung Rittershofen unter dem Namen „Drainagegenossenschaft III Rittershofen" mit dem Sitze in Rittershofen.

Der Bezirks-Präsident des Unter-Elsaß,
Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Drainirung von Grundstücken in den Sektionen C, D, E und F im Banne der Gemeinde Rittershofen gebildete Genossenschaft der Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des diesem Akte ebenfalls beigefügten Genossenschaftsstatuts genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Rittershofen während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 26. Oktober 1885.

Der Bezirks-Präsident,

J. A.:

I. 6673. **Geiseler.**

**Auszug**

aus dem Genossenschaftsstatut für die zum Zweck der Drainirung von Grundstücken (in den Sektionen C, D, E und F) in der Gemarkung Rittershofen unter dem Namen „Drainagegenossenschaft III Rittershofen" mit dem Sitze in Rittershofen gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Der Auszug ist gleichlautend mit dem im Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 26, Jahrgang 1883 unter (348) Seite 207—209 abgedruckten Auszug aus dem Genossenschaftsstatut der „Drainagegenossenschaft Hoffen" mit Ausnahme der nachstehenden Artikel:

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, welche auf 5 Jahre gewählt werden.

Wenn das Syndikat durch Ausscheiden von Mitgliedern unter die Zahl 3 sinkt, so findet eine Ergänzungswahl statt.

Artikel 7.

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand bleibt während 5 Jahren in Funktion. — Der Vorstand beruft die Sitzungen des Syndikats so oft er eine solche für nöthig hält oder der Bezirks-Präsident sie anordnet oder mindestens ein Fünftel sämmtlicher Mitglieder des Syndikats sie beantragen; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jeder Zeit berechtigt, das Akteninventar und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Artikel 12.

Das Syndikat hat die Aufstellung der Projekte und die technische Leitung der Arbeiten dem Kulturingenieur-Assistent in Hagenau zu übertragen. Letzterer kann die Meßgehülfen und Taglöhner annehmen, welche er für seine Aufnahmen nöthig hat.

Die Bezahlung der Tagegelder und Reisekosten des bei Ausführung des Unternehmens beschäftigten Meliorationspersonals erfolgt nach den bestehenden Reglements.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt nach Verhältniß der Flächeninhalte der zu drainirenden Grundstücke, eventuell unter Annahme mehrerer Klassen.

Digitized by Google

## c. Lothringen.

**(422) Bekanntmachung.**

Nachdem die Statuten der in der Gemeinde Faxe, Kreis Château-Salins, gebildeten Genossenschaft zur Unterhaltung des Gemeindefeldweges du petit moulin in der Gemarkung Fonteny-Faxe genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Artikel 12 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Cirkulars des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschaftsstatuten hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bezirk: Lothringen.
Kreis: Château-Salins.
Gemeinde: Fonteny-Faxe.

### Genossenschaftsstatut

für die zum Zweck der Unterhaltung des Gemeindefeldweges du petit moulin in der Gemarkung Fonteny-Faxe unter dem Namen „Feldweg-Genossenschaft Faxe" mit dem Sitze in Faxe gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Das Statut ist gleichlautend mit dem in der Beilage für den Bezirk Lothringen zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 43, Jahrgang 1885, Seite 1 abgedruckten Genossenschaftsstatut für die unter dem Namen Entwässerungs-Genossenschaft Aubécourt mit dem Sitze in Remilly gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft, mit Ausnahme des nachstehenden Artikels:

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Stellvertretern. Hiervon sind fünf Mitglieder und zwei Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen. Ein Fünftel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den vier ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt, sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Metz, den 8. Oktober 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
VI. 4401. **Hasse.**

## IV.

**(423)**

Nachstehender Auszug aus dem Genossenschaftsstatut für die Bewässerung der Wiesen am Eichelgraben in der Gemarkung Aßweiler wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zabern, den 9. Oktober 1885.

Der Kreisdirektor,
**Dr. Bickell.**

Artikel 1.

Die unterzeichneten Grundbesitzer vereinigen sich hiermit zu dem Zwecke, ihre am Eichelgraben in den Kantonen „Burmatt, Eichen, Durmatt und Guthmatt" der Gemeinde Aßweiler gelegenen Grundstücke systematisch zu bewässern.

Die Bewässerung hat nach der anliegenden zu diesem Akte paraphirten Wasservertheilung vom 10. Februar d. Js. zu erfolgen.

Artikel 2.

Der Bürgermeister zu Aßweiler und zwei vom Gemeinderathe zu Aßweiler alljährlich gewählte Betheiligte haben als Genossenschaftsvorstand die Beaufsichtigung der Bewässerung und die Unterhaltung der Schleusen und Gräben zu bewirken.

Artikel 3.

Der Vorstand hat über die Kosten dieser Arbeiten den Betheiligten Rechnung zu legen und dieselben nach dem Flächeninhalte der Grundstücke der Betheiligten zu vertheilen und für die Einziehung Sorge zu tragen.

Artikel 4.

Ueber Streitigkeiten, die unter den Genossenschaftern entstehen, entscheidet der Vorstand.

**(424) Bekanntmachung.**

Bei der hiesigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion lagern folgende unanbringliche Sendungen:

| Aufgabeort. | Aufgabezeit. Tag. | Monat. | Jahr. | Namen der Empfänger. | Bestimmungsort. | Gegenstand. | Werthbetrag. ℳ | ₰ | Namen der nicht aufzufindenden Absender. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Colmar | 10. | Juli | 1885 | Samiel Strauß | Colmar | Brief | Einschreiben | | Heymann Strauß |
| St.-Pierre-les-Calais | 12. | Oktober | 1884 | Paul Chaloux | Straßburg (Els.) | Packet | — | — | ? |
| Mülhausen (Els.) 1 | 30. | Juni | 1885 | Maginin Boisson | Gray | Brief | Einschreiben | | ? |
| Desgl. | 14. | März | 1885 | Mr. le Maire | Marseille | Postanweisung | 2 | 45 | Blanche Concilly Eden |
| Desgl. | 30. | März | 1885 | Charles | Grenoble | Desgl. | 4 | 07 | Picat, Hotel central |
| Desgl. | 19. | Juli | 1885 | K. K. Hauptpostamt | Wien | Brief | Einschreiben | | ? |
| Desgl. | 14. | Juli | 1885 | Dr. Robinson | Jena | Postanweisung | 3 | — | ? |
| Mülhausen (Els.) 2 | 26. | Mai | 1885 | Gaillard | Colmar | Desgl. | 10 | 10 | ? |
| Desgl. | 26. | Mai | 1885 | Elisa Mauler | Wolanof | Brief | Einschreiben | | Cousine Clara |
| Zillkirch-Grafenstaden | 23. | Mai | 1885 | E. Flach | Paris | Postanweisung | 48 | 70 | ? |

Die Absender bezw. Empfänger dieser Sendungen werden aufgefordert, solche bei der hiesigen Ober-Postdirektion, unter Nachweis ihrer Empfangsberechtigung, entgegenzunehmen, widrigenfalls nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, die unanbringlichen Geldbeträge bezw. der Erlös aus dem Verkaufe der Gegenstände der Postarmenkasse werden überwiesen, die Briefe aber vernichtet werden.

Straßburg (Els.), 29. Oktober 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Ober-Postrath
**Wittmann.**

# V.

(425) # Personal-Nachrichten.

## Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Holz- und Kohlenhändler Michael Pharo zu Bischheim die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen.

## Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

### Oberschulrath.

Der Direktor des Lyzeums zu Straßburg, Hägele, ist zum außerordentlichen Mitgliede des Oberschulraths auf die Zeit bis Ostern 1886 ernannt worden.

### Verwaltung des Innern.

Der Notar Gandar zu Remilly ist zum Präsidenten der daselbst bestehenden Unterstützungs-Gesellschaft „L'Union" ernannt worden.

### Justiz- und Kultusverwaltung.

Das dem kommissarischen Gerichtsvollzieher Eckert in Großtänchen übertragene Kommissorium zur Verwaltung der Gerichtsvollzieherstelle in Großtänchen ist zurückgezogen,

der kommissarische Gerichtsvollzieher Hardy in Weiler ist in gleicher Amtseigenschaft in den Bezirk des Kaiserlichen Landgerichts zu Saargemünd mit Anweisung seines Wohnsitzes in Großtänchen versetzt und

dem Gerichtsvollzieheramtskandidaten Hotz in Colmar die kommissarische Verwaltung einer Gerichtsvollzieherstelle im Bezirk des Kaiserlichen Landgerichts zu Colmar mit Anweisung seines Wohnsitzes in Weiler übertragen.

Der protestantische Strafanstaltsgeistliche Löscher in Ensisheim ist als Geistlicher an das Bezirksgefängniß in Straßburg versetzt,

der Pfarrer Balzli in Ensisheim ist zum Anstaltsgeistlichen in Elsaß-Lothringen ernannt und demselben die Stelle des protestantischen Geistlichen an der Strafanstalt in Ensisheim übertragen.

### Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Zolleinnehmer 1. Klasse von Mäßenhausen in Masmünster ist als Salzsteuereinnehmer nach Saaralben,

Assistent 1. Klasse Manderfeld in Altkirch als Salzsteuereinnehmer nach Haras versetzt.

### Verwaltung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der bisherige kommissarische Bergrevierschreiber Otto ist zum Kaiserlichen Bergrevierschreiber in Elsaß-Lothringen ernannt und ihm die Bergrevierschreiberstelle in Straßburg übertragen worden.

### Bezirksverwaltung.

#### b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister der Gemeinde Meistratzheim der bisherige Beigeordnete Ackerer Ludwig Gopp daselbst und zum Beigeordneten das Mitglied des Gemeinderathes Ackerer Andreas Breyel daselbst.

Der bisherige Kaiserliche Forsthilfsaufseher Joseph Schuster zu Eberbach, Oberförsterei Hagenau-Ost, zum Kaiserlichen Förster auf die Försterstelle Windeck, Oberförsterei Schirmeck.

Der bisherige Gemeindeförster Ulrich zu Dalhunden vom 1. Dezember l. Js. ab zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Natzweiler, mit dem Wohnsitz in Natzweiler.

Der bisherige Gemeindeförster Hofmann zu Matzenheim vom 1. Dezember l. Js. ab zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Dalhunden, mit dem Wohnsitz in Dalhunden.

Beauftragt: Die kommiss. Klassenlehrer: Johann Durand in Mutzig mit der kommissarischen Verwaltung der Klassenlehrerstelle an der kathol. Elementarschule in Schleithal,

August Girand in Schleithal mit der kommissarischen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kathol. Elementarschule in Mutzig,

Protasius Hammer in Lauterburg mit der kommiss. Verwaltung der kathol. Elementarschule in Weiler, Annexe der Stadt Weißenburg.

Der kommiss. Lehrer Andreas Steinmetz in Hüttendorf mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kathol. Elementarschule in Schlettstadt.

Die Schulamtskandidaten: Ludwig Doßmann in Offenheim mit der einstweiligen Verwaltung der Klassenlehrerstelle an der kathol. Elementarschule in Watt,

Albert Lang in Wasselnheim mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der kathol. Elementarschule in Hüttendorf,

Marzellin Rohmer in Schlettstadt mit der einweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kathol. Elementarschule in Lauterburg.

Die Schulamtskandidatin Rosatie Guth in Waldolwisheim mit der Verwaltung der Lehrerinstelle an der kath. Elementarschule in Niederaltdorf, Gemeinde Uhlweiler.

Versetzt: Der Kaiserliche Förster Bonne l zu Forst-

haus Eschburgermühle, Oberförsterei Lützelstein-Süd, vom 1. Dezember cr. ab in gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Schönburg in derselben Oberförsterei.

Der mit der kommissarischen Verwaltung der Wegemeisterstelle in Rosheim beauftragte Wegemeisterkandidat Friedrich Abel ist am 30. September d. Js. aus dem Dienste entlassen. An seiner Stelle wurde der Wegemeister Friedrich Kaspereit aus Wasselnheim nach Rosheim versetzt, während die Verwaltung der Wegemeisterstelle in Wasselnheim dem Wegemeisterkandidaten Johann Erzgraber, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, in kommissarischer Eigenschaft übertragen worden ist.

## Vakante Schulstellen.

| Nr. | Es sind vakant | | | | Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | die Stellen | an der | zu | Kreis | dem Herrn | dem betreffenden | binnen |
| 1 | Klassenlehrer | St. Thomasschule | Straßburg | Straßburg Stadt | Bürgermeistereiverwalter in Straßburg | Konsistorium | 4 Wochen |
| 2 | Klassenlehrerin | evangel. Mädchenschule | Neudorf | „ „ | Bürgermeistereiverwalter in Straßburg | „ | „ |
| 3 | Klassenlehrer | kathol. Elementarschule | Lauterburg | Weißenburg | Kreisdir. in Weißenburg | — | „ |

(426)

## Vermischte Anzeigen.

Posthülfsstellen sind in Wirksamkeit getreten zu
1. Altdorf, Postbestellbezirk Dorlisheim,
2. Winzenheim Postbestellbezirk Willgottheim,
3. Homburg, Postbestellbezirk Banzenheim,
4. Minwersheim, Postbestellbezirk Mommenheim,
5. Ettendorf, Postbestellbezirk Hochfelden.

Vom 1. November ab werden zwischen Ensisheim und Regisheim und bzw. zwischen Regisheim, Meyenheim und Munweiler, unter Aufhebung der Ensisheim-Regisheimer Botenpost, Landpostfahrten mit folgendem Gange eingerichtet:

| I. | II. | | I. | II. |
|---|---|---|---|---|
| 6° Vm. | 12° Mitt. | Abf. Ensisheim Ank. | 10⁵⁵ Vm. | 4° Nm. |
| 7³⁰ „ | 2° Nm. | „ Regisheim Abf. | 10³⁰ „ | 3³⁵ „ |
| 9° „ | 2³⁵ „ | „ Meyenheim „ | 10³ „ | 3¹² „ |
| 9¹² „ | 2⁴⁴ „ | Ank. Munweiler „ | 9³⁰ „ | 3° „ |

An den Sonn- und Feiertagen fällt die II. Fahrt aus.

Am 22. Oktober ist in dem Orte Niedermorschweier bei Colmar eine mit der Posthülfsstelle daselbst verbundene Telegraphenhülfsstelle in Wirksamkeit getreten.

Vom 1. November ab werden die Kurszeiten des täglich zweimaligen, zur Postbeförderung benutzten Privat-Personenfuhrwerks zwischen Barr und Benfeld wie folgt festgesetzt:

| I. | II. | | I. | II. |
|---|---|---|---|---|
| 7° Vm. | 4³⁵ Nm. | Abg. Barr Ank. | 11³⁵ Vm. | 9¹⁵ Abd. |
| — | 4³⁵ „ | „ Barr Bhf. Abg. | — | — |
| 7¹⁵ Vm. | 4⁴⁵ Nm. | „ Gertweiler „ | 11²⁰ Vm. | 9¹ Abd. |
| 7⁴⁵ „ | 5¹⁵ „ | „ Walf „ | 10⁵⁰ „ | 8³⁵ „ |
| 8²⁵ „ | 5⁵⁵ „ | „ Westhausen „ | 10⁵ „ | 7⁴⁰ „ |
| 8⁴⁵ „ | 6¹⁵ „ | Ank. Benfeld Abg. | 9⁴⁵ „ | 7³⁰ „ |

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

# Elsaß-Lothringen.

Nr. 47. Straßburg, den 14. November 1885.


Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

## I. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 30. Ausgegeben zu Berlin den 4. November 1885.

(Nr. 1625.) Verordnung über das Verfahren vor den auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten. (Vom 2. November 1885.)

## II.

**(427) Bekanntmachung.**

Mit Bezug auf § 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem für den Geschäftsbereich der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen mit dem Sitze in Straßburg errichteten Schiedsgerichte, für welches als Vorsitzender gemäß der Bekanntmachung vom 29. September 1885 (Nr. 41 des Central- und Bezirks-Amtsblattes vom 3. Oktober 1885) der Regierungsrath Freiherr von Reichlin-Meldegg zu Straßburg fungirt, ernannt bezw. gewählt worden sind:

1. von der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Beisitzern: die Eisenbahndirektoren Simson und Wackerzapp in Straßburg, und zu deren ersten und zweiten Stellvertretern: die Eisenbahndirektoren Dr. von Michels und Reimer in Straßburg;
2. von den Arbeitervertretern:

zum ersten Beisitzer: der Werkstätten-Schlosser Joseph Einmahl in Montigny, und zu dessen erstem Stellvertreter: der Werkstätten-Schreiner Friedrich Fritz in Bischheim, sowie zu dessen zweitem Stellvertreter: der Werkstätten-Schlosser Xaver Seel in Mülhausen,

zum zweiten Beisitzer: der Rangirer Eduard Schmidt in Mülhausen und zu dessen erstem Stellvertreter: der Werkstätten-Dreher Franz Maringer zu Montigny, sowie zu dessen zweitem Stellvertreter: der Werkstätten-Schlosser Wilhelm Kürzi in Mülhausen.

Straßburg, den 5. November 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 9637. **Ledderhose.**

**(428) Regulativ,**

**betreffend die in Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 vorzunehmenden Wahlen der Vertreter der Arbeiter und der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht.**

Das Regulativ ist in der Beilage abgedruckt.

**(429) Instruktion**

**für die Ortspolizeibehörden zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.**

Die Instruktion ist in der Beilage abgedruckt.

**(430) Bekanntmachung,**

**betreffend das Erlöschen eines elsaß-lothringischen Erfindungs-Patents.**

Auf das nachstehend bezeichnete Erfindungs-Patent:

| Nummer des Patent-Regisiters. | Name und Wohnort der Patentirten. | Bezeichnung des Erfindungs-Patents. |
|---|---|---|
| 442 | LeTellier und Verstraet in Paris. | Eine neue Art Druckwalzen für Maschinen zum Bedrucken von Zeugen und anderen Stoffen. |

ist die in dem Vierteljahre vom 1. Juli bis 30. September l. Js. fällig gewesene Jahresgebühr nicht rechtzeitig, d. h. vor dem Jahrestage der ersten Hinterlegung des Patentgesuchs, bei dem betreffenden Bezirks-Präsidium eingezahlt worden.

In Folge dessen ist nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Juli 1844 der Patentinhaber seines Rechts aus dem Erfindungs-Patente verlustig gegangen.

Straßburg, den 7. November 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft u. öffentl. Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 9649. **Ledderhose.**

## III.

### a. Ober-Elsaß.

**(431) Beschluß.**

Nachdem das für den Kanton Andolsheim gewählte Mitglied des Kreistages Herr Bürgermeister Hemmerle in Horburg gestorben ist, wird hiermit auf Grund der Art. 11 und 26 des Gesetzes vom 22. Juni 1833, betreffend die Organisation der Bezirks- und Kreistage, verordnet was folgt:

Art. 1.

Die Wähler des Kantons Andolsheim werden hiermit zur Wahl eines Kreistagsmitgliedes einberufen. Die Wahl findet in den einzelnen Gemeinden auf dem Gemeindehause oder in dem von dem Bürgermeister anderweit zu bestimmenden Lokale statt und zwar

am Sonntag den 29. November dieses Jahres,
Vormittags 8 Uhr.

Art. 2.

Die Gesammtaufzählung der im Kanton abgegebenen Stimmen erfolgt am Montag den 30. November 1885, Vormittags 10 Uhr im Wahllokale des Kantonalhauptortes.

Art. 3.

Wird ein zweiter Wahlgang nothwendig, so findet derselbe

am Sonntag den 6. Dezember 1885
Vormittags 8 Uhr

statt.

Die Gesammtaufzählung der abgegebenen Stimmen erfolgt in diesem Falle am Montag den 7. Dezember 1885, Vormittags 10 Uhr, gleichfalls im Wahllokale des Kantonalhauptortes.

Art. 4.

Für die Wahl gelten alle Bestimmungen meines Beschlusses vom 22. Mai 1882 (Bezirksamtsblatt pro 1882 Seite 77 und folgende).

Art. 5.

Gegenwärtige Verordnung ist im Amtsblatte zu veröffentlichen und außerdem als Plakat zu drucken und auf Betreiben der Bürgermeister der betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und anzuschlagen.

Colmar, den 4. November 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.:
I. 8382. **v. Freyberg.**

### b. Unter-Elsaß.

**(432) Meldung**

zur Prüfung der Anwärter für den Subalterndienst.

Anmeldungen zu der Prüfung, welche in Ausführung der Vorschriften, betreffend die Ausbildung, Prüfung und Anstellungsfähigkeit der Subaltern- und Unterbeamten der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen vom 29. Juli 1878, demnächst abgehalten wird, sind spätestens am 30. November d. Js. bei mir einzureichen.

Straßburg, den 5. November 1885.

Der Bezirks-Präsident
C. 1230. **Back.**

**(433)**

Bezirk: Unter-Elsaß.
Kreis: Erstein.
Gemeinde: Holzheim.

**Beschluß,**

betreffend die Errichtung des Syndikats „Wässerungsgenossenschaft Holzheim" mit dem Sitze in Holzheim.

Der Bezirks-Präsident des Unter-Elsaß,
Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.
Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Anlage und Unterhaltung einer Wiesen-

bewässerung unter dem Namen „Wässerungsgenossenschaft Holzheim" gebildete Genossenschaft der Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des diesem Akte ebenfalls beigefügten Genossenschaftsstatuts genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Holzheim während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 30. Oktober 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.:
**Geiseler.**

I. 7238.

**Auszug**

aus dem Genossenschaftsstatut für die zum Zweck der Anlage und Unterhaltung einer Wiesenbewässerung in der Gemarkung Holzheim unter dem Namen „Wässerungsgenossenschaft Holzheim" mit dem Sitze in Holzheim gebildete autorisirte Syndikatsgenossenschaft.

Der Auszug ist gleichlautend mit dem im Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 26, Jahrgang 1883 unter (848) Seite 207—209, abgedruckten Auszug aus dem Genossenschaftsstatut der „Drainagegenossenschaft Hoffen" mit Ausnahme der nachstehenden Artikel:

Artikel 1.

Die Genossenschaft wird durch ein Syndikat verwaltet.

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 4 Mitgliedern und 1 Stellvertreter. Hiervon ernennen der Gemeinderath von Holzheim und die Verwaltung der Civilhospizien je 1 Mitglied, 2 weitere Mitglieder und 1 Stellvertreter werden von der Generalversammlung gewählt.

Jedes Jahr scheidet eines der gewählten Mitglieder aus.

Artikel 7.

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und, wenn erforderlich, einen Beigeordneten als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während 3 Jahre in Funktion. — Der Vorstand beruft die Sitzungen des Syndikats, so oft er eine solche für nöthig hält oder der Bezirks-Präsident sie anordnet oder mindestens ein Fünftel sämmtlicher Mitglieder des Syndikats sie beantragen; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jeder Zeit berechtigt, das Akteninventar und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt nach Verhältniß der bewässerten Flächen, eventuell unter Annahme mehrerer Klassen.

Artikel 22.

Das Syndikat ernennt einen Einnehmer zur Erhebung der Auflagen.

Der Betrag der Kaution, welche der Einnehmer zu stellen hat, sowie der Satz der Gebühren, welche demselben zuzuerkennen sind, werden von dem Syndikat bestimmt und von dem Bezirks-Präsidenten definitiv festgestellt.

## IV.

**(434) Bekanntmachung.**

Durch Beschluß Kaiserl. Landgerichts Straßburg vom 31. Oktober 1885 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Georg Eppinger, Sohn, früher in Niederbronn, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort verordnet worden.

Colmar, den 6. November 1885.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt,
**von Vacano.**

## V.

**(435)**

## Personal-Nachrichten.

### Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Bürgermeister Gustav Brum zu Lützelstein den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse und

den an den vereinigten Bezirksirrenanstalten Stephansfeld-Hördt angestellten

Obergärtner Uffler,
Oberknecht Gruber und
Krankenwärter Graß

das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

### Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

**Verwaltung des Innern.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Direktor der vereinigten Bezirksirrenanstalten Stephansfeld-Hördt Dr. Karl Stark in Stephansfeld den Charakter als Kaiserlicher Sanitätsrath zu verleihen.

**Justiz- und Kultusverwaltung.**

Der Gerichtsvollzieher Lazarus Hirtz in Colmar ist gestorben.

Die von der Inspektions-Versammlung der Inspektion Augsburgischer Konfession Weißenburg vollzogene Wahl des

Gutsbesitzers Eugen von Dietrich zu Jägerthal zum weltlichen Inspektor der genannten Inspektion hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

**Verwaltung der Finanzen und Domänen.**

Der kommissarische Steuerkontrolör Blum in Hatten ist zum Kaiserlichen Steuerkontrolör ernannt worden.

**Bezirksverwaltung.**

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Karl Gerspacher zu Homburg, welcher seine Demission gegeben hat, das Gemeinderathsmitglied Wagner und Eigenthümer Sebastian Münch zum Bürgermeister der Gemeinde Homburg.

An Stelle des Bürgermeisters Anton Bohler zu Niedermorschweiler, welcher seine Demission gegeben hat, das Gemeinderathsmitglied Anton Wießler, Hausbesitzer, Spezereihändler und Prokurist der Firma Mansbendel in Mülhausen, zum Bürgermeister der Gemeinde Niedermorschweiler.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister der Gemeinde Fegersheim das Mitglied des Gemeinderathes, Ackerer Franz Anton Schalk daselbst.

Beauftragt: Der Lehrer Jakob Brum in Hinsburg mit der kommiss. Verwaltung einer Lehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Waltenheim.

Der kommiss. Lehrer Leo Boespflug in Hilsenheim mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule in Krautergersheim.

Der kommiss. Klassenlehrer Alfons Bechtel in Kestenholz mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kathol. Elementarschule in Mutzig.

Der kommiss. Klassenlehrer Franz Xaver Lutz in Mutzig mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kathol. Elementarschule in Kestenholz.

Die kommiss. Klassenlehrerin Marie Weber in Waltenheim mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an den evangelischen Elementarschulen der Stadt Straßburg.

Der Schulamtskandidat Heinrich Rohmer in Schlettstadt mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kathol. Elementarschule in Hilsenheim.

Versetzt: Der Kaiserliche Förster Lavalette, bisher zu St. Nabor, Oberförsterei Oberehnheim, vom 1. Dezember 1885 ab in gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Eschburger-Mühle, Oberförsterei Lützelstein-Süd.

Der Kaiserliche Förster Beyler, bisher zu Forsthaus Schönburg, Oberförsterei Lützelstein-Süd vom 1. Dezember 1885 ab in gleicher Eigenschaft nach St. Nabor, Oberförsterei Oberehnheim.

c. Lothringen.

Ernannt: Karl Toussaint zum Bürgermeister, Johann Baptist Joseph Pellon zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Tincry.

August Bruson definitiv zum Lehrer der Gemeinde Fremersdorf.

Versetzt: Lehrer Bagard von Hültenhausen nach Kappel.

## Vakante Schulstellen.

| Nr. | Es sind vakant | | | | Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | die Stellen | an der | zu | Kreis | dem Herrn | dem betreffenden | binnen |
| 1 | Lehrer | evangel. Elementarschule | Hinsburg | Zabern | Kreisdir. in Zabern | Konsistorium | 4 Wochen |
| 2 | " | dreiklass. " | Sierck | Diedenhofen | Kreisdir. in Diedenhofen | — | 14 Tage |

(436)

## Vermischte Anzeigen.

Die Lebensversicherungs- und Leibrenten-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München hat den Herrn August Schorong in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Die für die Dauer der diesjährigen Schießübungen auf dem Artillerie-Schießplatze bei Hagenau (Els.) eingerichtete Postanstalt mit Telegraphenbetrieb wird am 9. November wieder geschlossen werden.

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

# Elsaß-Lothringen.

Nr. 48. Straßburg, den 21. November 1885.



Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.


## II.

**(437) Bekanntmachung.**

In Anwendung des § 4 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, ist die Grenze zwischen den im Kreis Hagenau gelegenen Gemarkungen Bischweiler einerseits und Oberhofen anderseits abgeändert und sind davon der in der Gemarkung Bischweiler belegene, der Gemeinde Bischweiler gehörige Triftweg und die in der Gemarkung Oberhofen belegenen Parzellen: Flur B Nr. 992, im Kataster eingetragen auf den Namen „Schuster Georg (Mahler) zu Oberhofen" und Flur C Nr. 1582, im Kataster eingetragen auf den Namen „Chapon Christian, zu Oberhofen" berührt worden.

Das Nähere ergeben die auf den Bürgermeisterämtern zu Bischweiler und Oberhofen niedergelegten, eine Planzeichnung dieser Veränderung enthaltenden Verhandlungen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 9. November 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
K. 8170. **von Mayr.**

**(438) Bekanntmachung,**
**betreffend die periodische Nachaichung im Jahre 1886.**

Als Stempelzeichen für die periodische Nachaichung im Jahre 1886 bestimme ich den Buchstaben Z.

Straßburg, den 15. November 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft u. öffentl. Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 9909. **Ledderhose.**

## III.

### a. Ober-Elsaß.

**(439) Bekanntmachung.**

Zu Ostern 1886 findet in dem fünften Kursus des hiesigen Seminars II eine neue Aufnahme von Zöglingen katholischer und israelitischer Konfession statt.

Zum Eintritt ist die Vollendung des vierzehnten Lebensjahres erforderlich. Die über die Aufnahme entscheidende Prüfung wird hiermit auf Montag den 1. März 1886 und die folgenden Tage festgesetzt.

Schulamtsbewerber, welche in den genannten Kursus eintreten wollen, haben auf einem Stempelbogen ihre Meldung an den Herrn Seminardirektor Vetter in Colmar zu richten und folgende Schriftstücke beizufügen:

1) einen selbstverfaßten Lebenslauf,
2) einen Geburts- oder Taufschein,
3) eine ärztliche Bescheinigung, welche feststellt, daß der Bewerber geimpft und revaccinirt ist und weder mit einer Krankheit, noch mit einem organischen Fehler behaftet ist, welcher zum Lehramt untauglich macht,
4) ein Führungszeugniß des Bürgermeisters, bezw. auch des Ortspfarrers über den bisherigen unbescholtenen Wandel und die religiös-moralische Befähigung zum Schulfach.

Wer einen gänzlichen oder theilweisen Erlaß des Kostgeldes beansprucht, hat außer den genannten Schriftstücken noch eine Bescheinigung des Bürgermeisters über die Vermögensverhältnisse der Eltern vorzulegen.

Meldungen, welche nach dem 20. Januar 1886 eingehen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche im Ober-Elsaß wohnen, haben ihre Meldungen bis zum 15. Januar 1886 an den betreffenden Herrn Kreisschulinspektor einzureichen, welcher die Weiterbeförderung bewirken wird. Nicht dem Reichslande angehörige Aspiranten haben nur dann Aussicht aufgenommen zu werden, wenn es an geeigneten einheimischen Bewerbern fehlt.

Colmar, den 12. November 1885.

Der Bezirks-Präsident

III. 6917¹. **Timme.**

---

**(440) Bekanntmachung.**

Zu Ostern 1886 können in den dritten Kursus des hiesigen Seminars II privatim vorgebildete Schulamtsbewerber katholischer und israelitischer Konfession aufgenommen werden.

Zum Eintritt ist die Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres erforderlich. Die über die Aufnahme entscheidende Prüfung wird hiermit auf Montag den 22. Februar 1886 und die folgenden Tage festgesetzt.

Schulamtsbewerber, welche in den genannten Kursus eintreten wollen, haben auf einem Stempelbogen ihre Meldung an den Herrn Seminardirektor Vetter in Colmar zu richten und folgende Schriftstücke beizufügen:

1) einen selbstverfaßten Lebenslauf,
2) einen Geburts- oder Taufschein,
3) eine ärztliche Bescheinigung, welche feststellt, daß der Bewerber geimpft und revaccinirt ist und weder mit einer Krankheit, noch mit einem organischen Fehler behaftet ist, welcher zum Lehramt untauglich macht,
4) ein Führungszeugniß des Bürgermeisters, bezw. auch des Ortspfarrers über den bisherigen unbescholtenen Wandel und die religiös-moralische Befähigung zum Schulfach.

Wer einen gänzlichen oder theilweisen Erlaß des Kostgeldes beansprucht, hat außer den genannten Schriftstücken noch eine Bescheinigung des Bürgermeisters über die Vermögensverhältnisse der Eltern vorzulegen.

Meldungen, welche nach dem 20. Januar 1886 eingehen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche im Ober-Elsaß wohnen, haben ihre Meldungen bis zum 15. Januar 1886 an den betreffenden Herrn Kreisschulinspektor einzureichen, welcher die Weiterbeförderung bewirken wird. Nicht dem Reichslande angehörige Aspiranten haben nur dann Aussicht aufgenommen zu werden, wenn es an geeigneten einheimischen Bewerbern fehlt.

Colmar, den 12. November 1885.

Der Bezirks-Präsident

III. 6917². **Timme.**

---

## c. Lothringen.

**(441) Verordnung.**

Das Kreistagsmitglied Herr Xardel zu Aulnois ist in den Bezirkstag gewählt und hierdurch der Sitz eines Vertreters des Kantons Delme im Kreistage des Kreises Château-Salins vakant.

Ich bestimme daher auf Grund von Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1833, was folgt:

Artikel 1.

Die Wahl eines Vertreters des Kantons Delme im Kreistage des Kreises Château-Salins wird hierdurch anberaumt.

Artikel 2.

Die Wähler des genannten Kantons werden berufen, zur Vornahme dieser Ergänzungswahl Sonntag den 27. Dezember 1885 Vormittags 8 Uhr zusammenzutreten.

Artikel 3.

Bezüglich der Veröffentlichung des Wahltermins, der Eintheilung der Gemeinden in Sektionen und der bei der Wahl zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 8. Juni 1873 (abgedruckt in der Zeitung für Lothringen vom 10. Juni 1873 und der Beilage zu Nr. 23 des Amtsblattes vom Jahre 1873).

Metz, den 13. November 1885.

Der Bezirks-Präsident

P. 1573. Freiherr **v. Hammerstein.**

---

(442)
Nachweisung der im Monat Oktober 1885 festgestellten Durchschnittspreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, § 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. (R.-G.-B. Seite 52.)

| Marktort. | Hafer | | | | | | | | Stroh | | | | | | | | Heu. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | gut. | | mittel. | | gering. | | Durchschnitt. | | Roggen | | | | Weizen | | | | | |
| | | | | | | | | | Richt. | | Krumm | | Richt. | | Krumm | | | |
| | Es kosten je einhundert Kilogramm. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| Altkirch | — | — | 14 | 12 | 13 | 32 | 13 | 72 | 5 | 60 | — | — | 4 | — | — | — | 8 | — |
| Colmar | 16 | 24 | 15 | 44 | 14 | 64 | 15 | 44 | 6 | 20 | 5 | 80 | 6 | — | 5 | 60 | 9 | — |
| Gebweiler | — | — | 15 | — | — | — | 15 | — | 7 | 50 | — | — | 6 | 20 | — | — | 7 | 50 |
| Mülhausen | — | — | 16 | 60 | — | — | 16 | 60 | — | — | — | — | — | — | 6 | 62 | 8 | 02 |
| Rappoltsweiler | — | — | 18 | — | — | — | 18 | — | — | — | — | — | — | — | 5 | 76 | 6 | 40 |
| Thann | — | — | 13 | 74 | 12 | 69 | 13 | 21 | 5 | 84 | — | — | 4 | 80 | — | — | 8 | 20 |
| Brumath | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | 80 | — | — | 8 | — |
| Hagenau | — | — | 14 | 60 | — | — | 14 | 60 | 6 | — | — | — | 5 | 80 | — | — | 7 | 20 |
| Molsheim | 13 | 20 | 12 | 80 | 12 | 60 | 12 | 87 | 5 | 80 | — | — | 4 | 40 | — | — | 7 | 10 |
| Schlettstadt | — | — | 16 | 72 | — | — | 16 | 72 | 6 | 20 | 5 | 40 | 5 | 20 | 4 | 80 | 7 | — |
| Straßburg | — | — | 16 | 15 | — | — | 16 | 15 | — | — | 8 | — | — | — | 6 | 50 | 9 | 50 |
| Weißenburg | — | — | 16 | — | — | — | 16 | — | 5 | — | — | — | — | — | — | — | 6 | — |
| Zabern | — | — | 14 | 40 | — | — | 14 | 40 | 6 | — | 5 | 04 | 4 | 84 | 4 | 04 | 8 | — |
| Bolchen | 13 | 92 | 13 | 52 | 13 | 12 | 13 | 52 | 4 | 50 | 2 | 25 | 2 | 25 | 2 | 25 | 5 | — |
| Dieuze | 13 | — | 12 | 80 | 12 | 60 | 12 | 80 | — | — | 2 | 60 | — | — | 2 | 60 | 4 | 50 |
| Diedenhofen | 15 | 20 | 14 | 80 | 14 | 20 | 14 | 73 | 4 | 60 | — | — | 3 | 90 | — | — | 5 | 60 |
| Forbach | 14 | — | 13 | 50 | 12 | — | 13 | 17 | 5 | — | 4 | — | 4 | — | 3 | 50 | 6 | 50 |
| Metz | 16 | 04 | 14 | 64 | 14 | 04 | 14 | 91 | 5 | 32 | 4 | 32 | 4 | 30 | 3 | 60 | 5 | 88 |
| Saarburg | 15 | — | 14 | — | 13 | 60 | 14 | 20 | 6 | — | — | — | — | — | 4 | 10 | 6 | 30 |
| Saargemünd | 13 | 50 | 12 | 50 | 12 | — | 12 | 67 | 5 | — | 3 | 50 | 4 | — | 3 | 50 | 6 | 40 |

# V.

(443)

# Personal-Nachrichten.

## Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, zu der von Seiner Hoheit dem Fürsten von Hohenzollern beschlossenen Verleihung des Ehrenkreuzes zweiter Klasse des Fürstlich-Hohenzollern'schen Haus-Ordens an den ordentlichen Professor in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Dr. Sohm Allerhöchstihre Genehmigung zu ertheilen und

dem Fischer Andreas Fender zu Erstein die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen.

## Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

### Justiz- und Kultusverwaltung.

Der Staatsanwalt Wagener in Saargemünd ist behufs Uebertritts in den Königl. Preußischen Staatsdienst aus dem Justizdienste des Reichslandes ausgeschieden.

Dem Notar Gachot in Saargemünd ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als erster Ergänzungsrichter bei dem Kaiserl. Amtsgericht in Saarunion ertheilt und

der Amtsgerichtsrath außer Dienst Schmidt daselbst zum ersten Ergänzungsrichter bei dem genannten Amtsgerichte ernannt worden.

Der Kaiserliche Notar Schmitz in Straßburg ist gestorben.

Der Kaiserliche Statthalter hat die Ernennung des katholischen Hülfspfarrers Josef Frühauf zu Kestenholz zum Pfarrer seiner in eine Pfarrei umgewandelten Hülfspfarrei genehmigt.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommenen Ernennungen

des Pfarrers Emil Karl von der Heyden in Wingen zum Pfarrer in Müttersholz und

des Pfarrers Valentin Roth zu Winzenheim zum Pfarrer in Illkirch haben die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

### Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der praktische Arzt Dr. Jakob Wand aus Ludwigshafen zum Kantonalarzt für den Amtsbezirk Lembach im Kreise Weißenburg mit dem Amtssitze in Lembach.

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

# Elsaß-Lothringen.

Nr. 49. Straßburg, den 28. November 1885.


Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

## I. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 31. Ausgegeben zu Berlin den 18. November 1885.

(Nr. 1626.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Japans zu der unterm 20. Mai 1875 abgeschlossenen internationalen Meterkonvention. (Vom 9. November 1885.)

## II.

**(444) Verfügung,**

**betreffend die Ernennung eines Mitgliedes der Kommission zur Vornahme der ersten juristischen Prüfung.**

Auf Grund des § 1 des Regulativs über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst vom 27. Januar 1882 (Gesetzbl. S. 2) wird in Ergänzung der Verfügung vom 17. Februar 1885 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 41) der Professor der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität in Straßburg Dr. Köppen zum Mitgliede der Kommission zur Vornahme der ersten juristischen Prüfung, und zwar bis zum Ablauf der dreijährigen Amtszeit der Kommission, hiermit ernannt.

Straßburg, den 24. November 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
C. B. 1420. **v. Hofmann.**

---

**(445) Bekanntmachung,**

**betreffend die Zahlung der Pensionen.**

Die Kassen werden davon in Kenntniß gesetzt, daß die Vorschriften der Bekanntmachung vom 11. Oktober d. Js. (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 207), betreffend die Bescheinigungen der Quittungen über aus Landesfonds zu zahlende Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen, den für die Quittungen über gleiche Zahlungen für Rechnung des Reiches gegebenen Vorschriften entsprechen, mithin auch Anwendung finden auf die Quittungen über

1. die für Rechnung des Reichs zu zahlenden Civilpensionen und Wartegelder, sowie die ehemals französischen Militärpensionen,
2. die Pensionen, Pensionserhöhungen und Wartegelder der Offiziere, Aerzte und Beamten des Reichsheeres und der Marine,
3. die Invalidenpensionen, soweit solche nicht auf Grund von Quittungsbüchern gezahlt werden,
4. Unterstützungen, gesetzliche Bewilligungen für Hinterbliebene, Erziehungsbeihülfen für Kinder ehemaliger Militärpersonen und Beamten des Reichsheeres und der Marine.

Straßburg, den 19. November 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 8708. **v. Mayr.**

## III.

### c. Lothringen.

(446)

**Bekanntmachung.**

Die dem Spediteur Otto Bretschneider zu Metz unter diesseitiger Genehmigung ertheilte Vollmacht als Agent des Auswanderungs-Unternehmers Bankiers Schwarzmann zu Straßburg ist durch Zurücknahme des Mandats erloschen.

Metz, den 19. November 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
I. 8413. **Hasse.**

## IV.

(447) **Bekanntmachung.**

Durch Erlaß des Kaiserl. Ministeriums vom 20. Oktober 1885 ist das Kaiserl. Amtsgericht zu Lützelstein beauftragt worden, alle drei Wochen einen Gerichtstag zu Neuweiler für die Gemeinden Neuweiler, Dossenheim und Weitersweiler abzuhalten.

Zabern, den 18. November 1885.

Der Kaiserl. Landgerichts-Präsident **Munzinger.**

Der Kaiserl. Erste Staatsanwalt **Becker.**

## V.

(448) **Personal-Nachrichten.**

### Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

**Justiz- und Kultusverwaltung.**

Dem Amtsrichter Finger in Pfirt ist die behufs Eintritts in den Großh. Hessischen Justizdienst nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste des Reichslandes ertheilt worden.

Der Notar Hennequin in Wallersberg ist gestorben.

Die von dem Bischof zu Metz vorgenommene Ernennung des Hülfspfarrers Josef Albert Ambrosius Lange in Ham unter Varsberg zum Pfarrer der Sankt-Eucharius-Pfarrei in Metz hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrers und geistlichen Inspektors Martin Krencker in Harskirchen zum Pfarrer in Keskastel hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

**Verwaltung der Finanzen und Domänen.**

Der Steuerkontrolör Kriegbaum ist auf Ansuchen von der kommissarischen Wahrnehmung der Stelle eines Vermessungsinspektors bei der Katasterkommission entbunden und als Steuerkontrolör nach Metz (Bezirk II) versetzt worden.

Dem bisher bei der Direktion der direkten Steuern beschäftigten Steuerkontrolör Bücheler ist kommissarisch die Stelle eines Vermessungsinspektors bei der Katasterkommission hierselbst übertragen worden.

Versetzt worden sind:

der Steuerkontrolör Schneider in Metz nach Brumath,

der Steuerkontrolör Kremer in Straßburg (Kontrolbezirk I) an die Direktion der direkten Steuern.

**Verwaltung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.**

Der Aichungsgehülfe Dölter ist zum Kaiserlichen Aichmeister in Elsaß-Lothringen ernannt und demselben die bisher auftragsweise verwaltete Aichmeisterstelle beim Aichungsamte in Straßburg übertragen worden.

**Bezirksverwaltung.**

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister der Gemeinde Hohengöft das Mitglied des Gemeinderathes Ackerer Georg Hartmann, und zum Beigeordneten derselben Gemeinde das Mitglied des Gemeinderathes Ackerer Michael Goetz daselbst.

Der Lehrer Georg Burgraff zu Lampertsloch zum Hauptlehrer an der evangel. Elementarschule zu Heiligenstein.

Beauftragt: Der kommiss. Klassenlehrer Heinrich Kauffer in Bischheim mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kathol. Elementarschule in Schiltigheim.

Die kommiss. Lehrerinnen: Josefine Gelb in Schwarzbach mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerinstelle an der kathol. Elementarschule in Dorlisheim, und

Therese Wendling, z. Zt. in Ohlungen, mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der kathol. Elementarschule in Keskastel.

Die Schulamtskandidaten: Ludwig Hirtz zu Walf mit der einstweiligen Verwaltung der kathol. Elementarschule in Kurzenhausen,

Aloys Dreyer zu Ottrott mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kathol. Elementarschule zu Düttlenheim,

Alfons Ebel in Mutzig mit der einstweiligen Verwaltung der kathol. Elementarschule in Schwarzbach, Gemeinde Ruß, und

Joseph Neff zu Uttenheim mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kathol. Elementarschule in Mothern.

Versetzt: Die Lehrerin Josefine Straub von Keskastel nach Schiltigheim.

Entlassen: Die Lehrerin Henriette Siegrist an der höheren Töchterschule in Buchsweiler, und
die Elementarlehrerin Marie Jost in Dorlisheim auf Antrag.
Der Klassenlehrer Ferry aus Mothern.

c. Lothringen.

Ernannt: Johann Peter Bassompierre zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Gehukirchen.
Karl Schoeffler definitiv zum Lehrer der Gemeinde Forbach.
Versetzt: Die Lehrer: König von Deutsch-Avricourt nach Hükenhausen,
Schneider von Antilly nach Frémery,
Rouy von Frémery nach Antilly,
Freistadt von Mittersheim nach Mettingen,
Langenriepen von Mettingen nach Mittersheim.
Ausgeschieden: Der Lehrer Georg Louter zu Adaincourt vom 1. April 1886 ab mit Pension.
Der Lehrer Nikolaus Eugen Schwoerer zu Lörchingen, Kreis Saargemünd, vom 1. Dezember d. Js. ab mit Pension.
Lehrerin Colling zu Settingen.

**Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.**

Bezirk der Ober-Postdirektion in Straßburg.

Versetzt: Postsekretär Schlüter von Straßburg (Els.) nach Altona (Elbe). Ober-Telegraphenassistent Beenhase von Straßburg (Els.) nach Berlin.

## Vakante Schulstellen.

| Nr. | Es sind vakant | | | | Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | die Stellen | an der | zu | Kreis | dem Herrn | dem betreffenden | binnen |
| 1 | Klassenlehrer | kathol. Elementarschule | Bischheim | Straßburg Land | Kreisdir. in Straßburg | — | 4 Wochen |
| 2 | Lehrer | evangel. Elementarschule | Lampertsloch | Weißenburg | „ „ Weißenburg | Konsistorium | „ |
| 3 | „ | gemischte Elementarschule | Harraucourt | Château-Salins | „ „ Chât.-Salins | — | 3 Wochen |
| 4 | „ | dreiklass. Elementarschule | Lörchingen | Saarburg | „ „ Saarburg | — | 14 Tagen |

## (449) Vermischte Anzeigen.

Die evangelische Frauen- und Mägdeherberge zu Straßburg ist als gemeinnützige Anstalt anerkannt worden.

Die Mannheimer Versicherungsgesellschaft in Mannheim hat den Herrn Karl Wacker in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

# Elsaß-Lothringen.

Nr. 50. Straßburg, den 5. Dezember 1885.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind:
V. Personal-Nachrichten.


## II.

**(450)**

Das bisherige Realgymnasium in Schlettstadt ist in ein Gymnasium, die bisherigen Realprogymnasien in Bischweiler, Pfalzburg und Thann sind in Progymnasien umgewandelt worden.

Straßburg, den 28. November 1885.

Oberschulrath für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

O. S. 5136. **v. Hofmann.**

---

**(451)**

Durch Erlaß des Ministeriums vom 16. November d. Js. ist genehmigt worden, daß die Loose der von der Kommission des Wiesbadener Frauenvereins für Krankenpflege zum Besten des genannten Vereins zu veranstaltenden Lotterie von Silbersachen in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I. A. 13552.

---

**(452)** **Betrifft:**

**Strafvollstreckung gegen Weiber im Bezirksgefängnisse zu Zabern.**

In Abänderung der Allgemeinen Verfügung vom 23. August 1880 (Samml. V. S. 291) und im Anschlusse an die Erlasse vom 3. Oktober 1883 II. A. 9632 (Samml. VIII. S. 383) und vom 16. Oktober 1884 II. A. 10108 (Samml. IX. S. 440) sind fortab Gefängnißstrafen gegen Weiber aus dem Landgerichtsbezirke Zabern bis zur Dauer von 4 Monaten im Bezirks-Gefängniß zu Zabern zu vollstrecken.

Straßburg, den 29. November 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Justiz und Kultus.

Der Unterstaatssekretär

**v. Puttkamer.**

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

II. A. 11413.

---

**(453)** **Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 werden die Namen und Wohnorte der Beisitzer und deren Stellvertreter bei den für die Betriebe der Postverwaltung in Elsaß-Lothringen errichteten Schiedsgerichten zu Straßburg und Metz, als deren Vorsitzende der Regierungsrath Freiherr von Reichlin-Meldegg in Straßburg, bezw. der Landgerichtsrath Grünewald in Metz (Bekanntmachung vom 29. September 1885, Nr. 41 des Central- und Bezirks-Amtsblattes vom 3. Oktober 1885) fungiren, nachstehend bekannt gemacht:

| Laufende Nr. | Ober-Postdirektions-Bezirk und Schiedsgerichts-Bezirk. | Sitz des Schiedsgerichts. | Name, Dienststellung und Wohnort der von der Ober-Postdirektion ernannten | | | Name, Dienststellung und Wohnort der von den Vertretern der Arbeiter gewählten | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | a. Beisitzer. | b. 1. Stellvertreter. | c. 2. Stellvertreter. | a. Beisitzer. | b. 1. Stellvertreter. | c. 2. Stellvertreter. | |
| 1. | Straßburg. | Straßburg. | 1. Klink, Postdirektor, Straßburg. | 1. Roleffs, Ober-Telegraphensekretär, Straßburg. | 1. Pebeling, Ober-Postsekretär, Straßburg. | 1. *Goetz, Privat-Postunterbeamter, Brumath. | 1. *Studer, Privat-Postunterbeamter, Erstein. | 1. *Mockel, Privat-Postunterbeamter, Rosheim. | Die mit einem Stern (*) bezeichneten Beisitzer und deren Stellvertreter scheiden zuerst, also nach Ablauf von zwei Jahren, aus. |
| | | | 2. *Fellmann, Postdirektor, Straßburg. | 2. *Espig, Ober-Postsekretär, Straßburg. | 2. *Drescher, Ober-Postsekretär, Straßburg. | 2. Petitdemange, Privatpostbote, Straßburg-Neudorf. | 2. Martzolff, Privat-Postunterbeamter, Selz. | 2. Kieffer, Privat-Postunterbeamter, Hochfelden. | |
| 2. | Metz. | Metz. | 1. *Ludwig, Postkassirer, Metz. | 1. *Trettin, Ober-Postsekretär, Metz. | 1. *Pankonin, Ober-Postsekretär, Metz. | 1. *Fixmer, Postwagenreiniger, Metz. | 1. *Bourson, nicht ständiger Posthülfsbote, Vigy. | 1. *Burtat, nicht ständiger Posthülfsbote, Verny. | |
| | | | 2. Lenz, Postdirektor, Metz. | 2. Hüber, Ober-Postsekretär, Metz. | 2. Schmidt, Ober-Telegraphensekretär, Metz. | 2. Thiel, Postwagenreiniger, Metz. | 2. Picard, Privat-Postunterbeamter, Montigny (Kr. Metz). | 2. Boulier, Privat-Postfußbote, Gravelotte. | |

Straßburg, den 26. November 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
**Ledderhose.**

IV. 10208.

## III.

## b. Unter-Elsaß.

**(454) Verordnung,**

betreffend die Abhaltung einer Enquete über die Anlage einer Straßenbahn von Kraft—Erstein nach Bahnhof Erstein.

Zufolge des Erlasses des Ministeriums vom 4. l. Mts. IV. 9579, nach Einsicht des Art. 4 des Senatsbeschlusses vom 25. Dezember 1852, der Verordnung vom 23. Juli 1879, des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Art. 2, 3° des Dekrets vom 13. April 1861, verordne ich hiermit, was folgt:

§ 1.

Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der

Ausführung des Projekts einer Straßenbahn von Kraft—Erstein nach Bahnhof Erstein, sowie über die Zulässigkeit des Lokomotivbetriebs auf der Linie wird hiermit eine einmonatliche Enquete und zwar von Samstag den 28. l. Mts. bis Montag den 28. Dezember l. Js. eröffnet.

§ 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidium zu Straßburg, Zimmer Nr. 36, und auf der Kaiserlichen Kreisdirektion in Erstein

1) Erläuterungsberichte,
2) Situationspläne,
3) Längenprofile und
4) Querprofile

zu Jedermanns Einsicht offen.

§ 3.

Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register ausgelegt, in welche Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage und auf den beabsichtigten Lokomotivbetrieb eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vermerkt werden sollen.

§ 4.

Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer dahier werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und nach Ablauf der Enquetefrist ihre gutachtlichen Aeußerungen mir zugehen zu lassen.

§ 5.

Zur Prüfung der während der Enquete eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Projektes im Allgemeinen wird von einem noch zu bestimmenden Tage ab eine Kommission von neun Mitgliedern zusammentreten, welche thunlichst rasch und spätestens am 28. Januar k. Js. ihr Gutachten abzugeben hat.

Die Kommission kann die betheiligten Kreisingenieure und andere Personen, deren Befragung sie für nützlich erachtet, zu Aeußerungen über das gesammte Projekt, sowie über die Enqueteverhandlungen veranlassen.

§ 6.

Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren:

1) Bürgermeister Reichard zu Erstein, welcher zugleich mit dem Vorsitz betraut wird,
2) Beigeordneten Hilt,
3) Beigeordneten Kieffer,
4) Apotheker Derivaux,
5) Bauunternehmer Wittenburg,
6) Gerbereibesitzer Audkauer und
7) Gemeinderathsmitglied Kornmann,

sämmtlich aus Erstein,

8) Baron von Banealis und
9) Mühlenbesitzer Brüggemann,

aus Gerstheim.

§ 7.

Gegenwärtige Verordnung wird im Central- und Bezirks-Amtsblatte, sowie in ortsüblicher Weise in der Gemeinde Erstein bekannt gemacht.

Straßburg, den 25. November 1885.

Der Bezirks-Präsident

V. 6699. **Back.**

## IV.

**(455) Bekanntmachung,**

die Annahme von Supernumeraren betreffend.

Mit Rücksicht auf die große Zahl der in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern und des Enregistrements vorhandenen Supernumerare und wegen der hieraus sich ergebenden ungünstigen Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse, kann von jetzt ab die Annahme von Supernumeraren, sofern überhaupt ein Bedürfniß hierzu vorliegt, nur dann erfolgen, wenn Seitens des Bewerbers der Nachweis der vorgeschriebenen Vorbildung vollständig erbracht wird. Auf Ertheilung eines Dispenses von diesem Nachweis kann bis auf Weiteres nicht mehr gerechnet werden und es haben hiernach Bewerber, welche den Voraussetzungen der Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung pp. vom 23. Januar 1879 (Amtsblatt S. 57) nicht vollständig genügen, Abweisung zu gewärtigen.

Gleichzeitig wird bei diesem Anlasse darauf hingewiesen, daß der vorerwähnte Nachweis der Vorbildung

a) von den Bewerbern für den Enregistrementsdienst durch Vorlegung des Abiturientenzeugnisses eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums,
b) von anderen Bewerbern durch Vorlegung eines Schulzeugnisses, wonach sie die erste Klasse eines deutschen Gymnasiums oder eines Realgymnasiums mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolg besucht haben,

zu führen ist.

Straßburg, den 18. November 1885.

Der Generaldirektor
der Zölle und indirekten Steuern.

III. 6809 II. **Fabricius.**

---

**(456) Bekanntmachung.**

Im Interesse der ländlichen Bevölkerung besteht die Einrichtung, daß die Landbriefträger auf ihren Bestellgängen Postsendungen anzunehmen und an die nächste Postanstalt abzuliefern bezw. unterwegs zu bestellen haben.

Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgange ein Annahmebuch mit sich, in welches die von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen einzutragen sind.

Will ein Auflieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen. Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger

muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buchs die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Die Ertheilung des Einlieferungsscheins über die vom Landbriefträger angenommenen Sendungen mit Werthangabe pp. erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Auflieferer, wenn möglich beim nächsten Bestellungsgange, zu überbringen.

Straßburg (Els.), 24. November 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Ober-Postrath
**Wittmann.**

# V.

(457) # Personal-Nachrichten.

## Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

### Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben in Gemäßheit der vom Bundesrath vollzogenen Wahlen:

den Oberlandesgerichtsrath Lacmann in Colmar zum Mitglied der Disziplinarkammer für elsaß-lothringische Beamte und Lehrer zu Colmar und den Landgerichtsrath Oberle in Metz zum Mitglied der Disziplinarkammer für elsaß-lothringische Beamte und Lehrer zu Metz zu ernennen geruht.

### Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, im Namen des Reichs

1. den Gerichtsassessor Eggers in Markolsheim zum Amtsrichter bei dem Kaiserlichen Amtsgericht in Markolsheim,
2. den Gerichtsassessor Pawelzig in Pfirt zum Amtsrichter bei dem Kaiserlichen Amtsgericht in Pfirt und
3. den Amtsrichter Dr. Goeb in Schirmeck zum Kaiserlichen Staatsanwalt in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen

zu ernennen.

Der Staatsanwalt Dr. Goeb ist der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Saargemünd überwiesen.

Der Amtsgerichtsschreiber Allwelt in Saarunion ist an das Amtsgericht in Sulz (Kreis Gebweiler) und der Amtsgerichtsschreiber Drumm in Sulz an das Amtsgericht in Saarunion, der Gerichtsvollzieher Bungert in Rufach nach Colmar und der Gerichtsvollzieher Lipke in Dieuze nach Diedenhofen in gleicher Amtseigenschaft versetzt worden.

Die Gerichtsvollzieheramts-Kandidaten Deutschmann in Straßburg und Mayer in Pfalzburg sind kommissarisch als Gerichtsvollzieher, Ersterer mit dem Wohnsitze in Rufach, Letzterer mit dem Wohnsitze in Dieuze angestellt worden.

Der Gerichtsvollzieher Voche in Winzenheim ist gestorben.

Die von dem Bischof-Koadjutor zu Straßburg vorgenommene Ernennung des Hülfspfarrers M. August Ehrhard in Dambach zum Pfarrer der Sankt-Magdalenen-Pfarrei in Markirch hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

### Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Der Assistent I. Klasse Weis zu Mülhausen ist als Zolleinnehmer I. Klasse nach Masmünster versetzt worden.

### Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Beigeordneten Ignaz Grieneisen zu Reiningen, welcher seine Demission gegeben hat, das Gemeinderathsmitglied Joseph Siberlin-Reisser, Weinreisender, zum Beigeordneten der Gemeinde Reiningen.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der bisherige kommiss. Gemeindeförster Emil Arnold zu Steinfelz vom 15. Dezember d. Js. ab zum kommiss. Gemeindeförster für den Schutzbezirk Markolsheim-Süd, Oberförsterei Schlettstadt, mit dem Wohnsitz in Markolsheim.

Versetzt: Der Lehrer Heinrich Fettig von Reimerswiler nach Oberseebach.

Pensionirt: Der Kaiserliche Förster Goetz zu Rott vom 1. Januar 1886 ab.

Enthoben: Der Gemeindeförster Grell zu Oberbronn, Oberförsterei Oberbronn, vom 1. Dezember 1885 ab von seinen bisherigen Dienstfunktionen.

### Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion in Metz.

Versetzt: Weyland, Postpraktikant, von Metz nach Münster (Westf.),

Oberender, Postassistent, von Pfalzburg nach Sennheim,

Götz, Postassistent, von Mülhausen (Els.) nach Pfalzburg.

## Vakanzen.

Bewerbungen um die Gemeindeförsterstelle Neunkirchen, Oberförsterei Saargemünd, welche demnächst vakant wird und mit welcher 836,80 ℳ Gehalt und Deputatholz verbunden ist, sind binnen 3 Monaten auf Stempelpapier geschrieben, mit dem Forstversorgungsschein, den Führungs- und Dienstzeugnissen, an mich einzureichen.

Metz, den 26. November 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.: Der Oberforstmeister
**Solf.**

F. 6267.

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

# Elsaß-Lothringen.

Nr. 51. Straßburg, den 12. Dezember 1885.



Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.


## II.

**(458) Bekanntmachung,**

**betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, über die Krankenversicherung der Arbeiter.**

In Ergänzung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, erlassenen Verordnungen vom 14. März 1884 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 61) und vom 7. Januar 1885 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 5) bestimme ich bezüglich der ausschließlich für Betriebe der Militärverwaltung des Reichs in Elsaß-Lothringen errichteten Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen im Einvernehmen mit dem Königlich Preußischen Herrn Kriegsminister Folgendes:

1. Die Befugnisse und Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde werden

a) bei den Krankenkassen für die im Ressort der Korps-Intendantur vorkommenden Bauten, soweit hierüber nicht schon in der Verordnung vom 7. Januar 1885 Bestimmung getroffen ist,

b) bei den Krankenkassen für Bauten und Betriebe der Artillerie-Depots

von dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Kriegsministeriums mit der Maßgabe wahrgenommen, daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes) den Bezirkspräsidenten zusteht.

Die Aufsicht führen

über die zu a) bezeichneten Kassen
die Korps-Intendantur,

über die zu b) bezeichneten Kassen
die Artillerie-Depot-Inspektion.

Straßburg, den 4. Dezember 1885.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.
In Vertretung:
I. A. 13679. **v. Hofmann.**

---

**(459) Verfügung,**

**betreffend die Ertheilung der Erlaubniß zur Einführung von Leichen aus dem Auslande.**

Bei dem bisher für die Ertheilung der Erlaubniß zur Einführung von Leichen aus dem Auslande beobachteten Verfahren haben sich hinsichtlich der mittelst der Eisenbahn stattfindenden Transporte Schwierigkeiten ergeben, deren Beseitigung geboten erscheint.

Ich bestimme daher, daß in Zukunft die Erlaubniß zur Einführung von Leichen mittelst der Eisenbahn an den Eisenbahn-Grenzstationen Elsaß-Lothringens gegen Frankreich und die Schweiz, und zwar sowohl in dem Falle, daß die Leichen bestimmt sind, in Elsaß-Lothringen zu verbleiben, als auch in dem Falle, daß sie nur durchgeführt werden sollen, regelmäßig durch Beamte der Landesverwaltung, welche an den fraglichen Grenzorten stationirt sind, zu ertheilen ist.

Für den Fall, daß in einem Nachbarlande Epidemien herrschen, bleibt die Zurücknahme der den fraglichen Beamten übertragenen Befugniß vorbehalten.

Für Avricourt wird die Befugniß zur Ertheilung der Erlaubniß zur Einführung von Leichen dem dort stationirten Polizeikommissar übertragen.

Für die Eisenbahngrenzstationen zu Fentsch, Amanweiler, Novéant, Chambrey, Altmünsterol und Basel werden die Vorstände der an diesen Orten befindlichen Eisenbahngrenzzollämter mit der Ertheilung der Erlaubniß beauftragt.

Leichentransporte aus Orten, welche notorisch von einer ansteckenden Krankheit befallen sind, werden grundsätzlich nicht zugelassen. In allen anderen Fällen ist die Ertheilung der Genehmigung dadurch bedingt, daß

1. durch amtliche Bescheinigung der Nachweis erbracht wird, daß der Tod nicht in Folge einer ansteckenden Krankheit eingetreten ist;
2. die Leichen in metallenen, gehörig verlötheten Särgen transportirt werden.

Die Ertheilung der Erlaubniß erfolgt unter Benutzung eines den zuständigen Beamten mitgetheilten Formulars.

Hinsichtlich der mittelst der Eisenbahn aus Luxemburg, sowie der nicht mit der Eisenbahn eingehenden Leichentransporte verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Straßburg, den 23. November 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
I. A. 12864. **v. Hofmann.**

---

**(460)**

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. v. Mts. sind der Holzhändler Theobald Schlachter in Metz zum Vorsitzenden des Gewerbegerichts in Metz und der Architekt und Bauunternehmer Christian Heister in Metz zum stellvertretenden Vorsitzenden desselben Gewerbegerichts auf die gesetzliche Amtsdauer von drei Jahren ernannt worden.

Straßburg, den 4. Dezember 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft u. öffentl. Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 10461. **Ledderhose.**

---

## III.

## a. Ober-Elsaß.

**(461)**

In Ergänzung der für den Bezirk Ober-Elsaß erlassenen Polizeiverordnung vom 13. September 1879, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen (Amtsblatt für Ober-Elsaß pro 1879 Nr. 32 S. 129) verordne ich hiermit was folgt:

„Wagenführer, Schiffsführer, Reiter und andere Personen haben den an sie von den Begleitkommandos militärischer Pulvertransporte behufs Verhütung der Gefährdung der Transporte gerichteten Aufforderungen zu Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zu langsamem Vorbeipassiren, zum Ausweichen, zum Unterlassen von Tabackrauchen, zum Auslöschen von Feuer — ungesäumt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden — unbeschadet des nöthigenfalls von den Begleitkommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges — nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches bestraft."

Colmar, den 5. Dezember 1885.

Der Bezirks-Präsident
II. 9287. **Timme.**

---

**(462)**

Dem Geschäftsagenten Alphons Baumann zu Mülhausen, Bäckergasse Nr. 29, ist von mir die gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, sowie die gewerbsmäßige Vermittelung von Immobiliarverträgen, Darlehen und Heirathen untersagt worden.

Colmar, den 30. November 1885.

Der Bezirks-Präsident
II. 8520. **Timme.**

---

**(463)**

**Bezirk:** Ober-Elsaß.
**Kreis:** Gebweiler.
**Gemeinde:** Rufach.

**Beschluß,**

betreffend die Errichtung einer Syndikatsgenossenschaft unter dem Namen: „Wässerungsgenossenschaft Rufach" mit dem Sitze zu Rufach.

Der Bezirks-Präsident des Ober-Elsaß,

Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.,

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Unterhaltung und Vervollständigung von Bewässerungsanlagen unter dem Namen „Wässerungsgenossenschaft Rufach" mit dem Sitze zu Rufach gebildete Syndikatsgenossenschaft der Eigenthümer der auf den beiden Situationsplänen vom 9. Januar 1885 mit einem rothen Streifen eingefaßten Wiesenfläche, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts vom 9. Januar 1885 genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Rufach während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu

machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Colmar, den 19. November 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.:
II. 8345. **v. Freyberg.**

**Auszug**
aus dem Genossenschaftsstatut der durch vorstehenden Beschluß ermächtigten Syndikatsgenossenschaft.

## Titel I.

### Generalversammlung, Syndikat.

#### Bildung des Syndikats.

Artikel 1.

Die Genossenschaft wird durch ein Syndikat verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 9 Mitgliedern und 3 Stellvertretern. Die Mitglieder und Stellvertreter sind aus der Zahl der betheiligten Wiesenbesitzer zu wählen. Ein Drittel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

#### Befugnisse des Syndikats.

Artikel 3.

Das Syndikat hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen. Dasselbe ist insbesondere befugt:

a) die Detailprojekte der Arbeiten aufstellen zu lassen, insofern dieses noch erforderlich ist, dieselben festzustellen und die Art der Ausführung zu bestimmen;

b) die Versteigerung oder freihändige Vergebung der Arbeiten vorzunehmen und die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;

c) den Gesammtplan der bei den Arbeiten betheiligten Parzellen aufzustellen und den jedem Eigenthümer zufallenden Antheil an den Ausgaben zu bestimmen;

d) das jährliche Budget festzustellen;

e) im Namen der Genossenschaft, vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde (cfr. Art. 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1865), Anleihen aufzunehmen;

f) über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Beantwortung der gegen die Genossenschaft erhobenen Klagen Beschluß zu fassen;

g) die Geschäftsführung des Genossenschaftsrechners zu beaufsichtigen und zu prüfen;

h) endlich auf Erfordern sein Gutachten über alle genossenschaftlichen Interessen abzugeben, und alles vorzuschlagen, was ihm für die Genossenschaft als nützlich erscheint;

i) den Modus der Vertheilung des Wassers unter die Interessenten zu bestimmen.

#### Generalversammlung.

Artikel 4.

Die Berufung der Generalversammlung der Interessenten erfolgt durch den Vorstand des Syndikats nach Beschluß des letzteren.

Der Bezirks-Präsident kann derartige Versammlungen nach Anhörung des Syndikats von Amtswegen anordnen. Zur Vornahme der ersten Wahl des Syndikats wird eine Generalversammlung durch Verfügung des Bezirks-Präsidenten unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes der Versammlung und Ernennung des Vorsitzenden der letzteren einberufen. Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen zu gleicher Zeit in jeder der betheiligten Gemeinden durch Austrommeln oder Ausschellen, sowie durch Anschläge, welche an dem Gemeindehause und an einer geeigneten Stelle in dessen Nähe oder an den Kirchthüren angeheftet werden.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind.

Eigenthümer von mehr als 1 Hektar sind zu so viel Stimmen berechtigt, als sie je 1 Hektar besitzen.

Kein Eigenthümer kann jedoch mehr als 3 Stimmen führen.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Hierbei kann jedoch ein und dieselbe Person nicht mehr als 2 Vollmachten übernehmen.

#### Wahl des Vorstandes und Befugnisse desselben.

Artikel 7.

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und, wenn erforderlich, einen Beigeordneten als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während zweier Jahre in Funktion. — Der Vorstand beruft die Sitzungen des Syndikats und führt den Vorsitz bei diesen und bei Generalversammlungen. Derselbe hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jeder Zeit berechtigt, das Akteninventar und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

## Titel II.

### Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten.

Artikel 14.

Das Syndikat hat im Monat Oktober jedes Jahres in Gemeinschaft mit dem bauleitenden Kulturingenieur den Zustand aller in den Bereich der Genossenschaft fallenden Anlagen zu prüfen. Den Kostenanschlag für die Unterhaltungsarbeiten oder von im allgemeinen Interesse der Genossenschaft gelegenen Neubauten, welche im nächsten Jahre auszuführen sind, wird der Kulturingenieur aufstellen lassen.

Dieser Kostenanschlag muß während 14 Tagen an dem Gemeindehause der betheiligten Gemeinden angeheftet werden, woselbst ein Register zur Aufnahme der Bemerkungen der interessirten Eigenthümer aufgelegt wird.

Nach Ablauf dieser Frist wird derselbe nebst den eingegangenen Bemerkungen dem Syndikat überwiesen und von letzterem festgestellt.

Die Unterhaltung der Wässerungsschleusen und Neuherstellung von solchen an einzelnen Grundstücken liegt den betreffenden Eigenthümern bezw. Nutznießern ob. Die letztere kann nur mit Genehmigung des Syndikats erfolgen.

Digitized by Google

Titel III.

Vertheilung der Ausgaben.

**Kostenvertheilung unter die Betheiligten.**

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt im Verhältniß der Größe der an der Wässerung betheiligten Grundstücke.

**Spezialbestimmungen.**

Artikel 28.

Für den Fall, daß ein Grundstück nicht bewässert werden kann, weil es zu hoch liegt, oder weil das Syndikat die Kosten der Zuleitung des Wassers durch besondere Gräben für unverhältnißmäßig hoch hält, oder weil die Kulturart des Grundstücks die Bewässerung ausschließt, wird die Beitragspflicht des Eigenthümers dieses Grundstücks bezüglich des letzteren aufgehoben.

## b. Unter-Elsaß.

**(464) Polizeiverordnung,**

betreffend die Verhütung der Gefährdung militärischer Pulvertransporte.

Nach Einsicht der Bezirkspolizeiverordnung vom 4. September 1879, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen,

Nach Einsicht der Beschlüsse des Bundesrathes vom 12. März und 5. November d. Js., betreffend den Erlaß polizeilicher Strafvorschriften zur Verhütung der Gefährdung militärischer Pulvertransporte,

verordne ich hiermit für den Bezirk Unter-Elsaß was folgt:

§ 1.

Wagenführer, Schiffsführer, Reiter und andere Personen haben den an sie von den Begleitkommandos militärischer Pulvertransporte behufs Verhütung der Gefahrdung der Transporte gerichteten Aufforderungen zu Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zu langsamem Vorbeipassiren, zum Ausweichen, zum Unterlassen von Tabackrauchen, zum Auslöschen von Feuer — ungesäumt Folge zu leisten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden — unbeschadet des nöthigenfalls von den Begleitkommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges — nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs bestraft.

Straßburg, den 1. Dezember 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
**Geiseler.**

IV. 9992.

---

**(465) Verordnung.**

Auf Grund des Art. 23 des organischen Dekrets über die Presse vom 17. Februar 1852 verordne ich — und zwar, was den Landgerichtsbezirk Zabern betrifft, im Einverständniß mit dem Herrn Bezirks-Präsidenten von Lothringen — was folgt:

Artikel 1.

Die gerichtlichen Anzeigen, welche auf Grund der Reichs-Justizgesetze erfolgen, sind im Jahre 1886 einzurücken:

1. für das Landgericht Straßburg und die im Landgerichtsbezirke Straßburg gelegenen Amtsgerichte: in die „Landeszeilung für Elsaß-Lothringen";
2. für das Landgericht Zabern: in das „Zaberner Wochenblatt";
3. für die im Landgerichtsbezirke Zabern gelegenen Amtsgerichte:
   a. für den Kreis Zabern: in das „Zaberner Wochenblatt";
   b. für den Kreis Molsheim: in das „Molsheimer Kreisblatt";
   c. für das Amtsgericht Oberehnheim: in die „Ersteiner Zeilung";
   d. für den Kreis Saarburg: in die „Saarburger Zeitung".

Die gerichtlichen Anzeigen, welche durch die elsaß-lothringischen Landesgesetze vorgeschrieben sind, können im Jahre 1886 eingerückt werden:

1. für den Landgerichtsbezirk Straßburg nach Wahl der Betheiligten in die „Landeszeitung für Elsaß-Lothringen", das „Elsässer Journal", die „Straßburger Post", die hier erscheinenden „Neuesten Nachrichten", den „Straßburger Boten", die „Straßburger Volkszeitung", die „Ersteiner Zeitung", das „Weißenburger Wochenblatt", die „Hagenauer Zeilung" oder das „Bischweiler Wochenblatt";
2. für den Landgerichtsbezirk Zabern nach Wahl der Betheiligten in das „Zaberner Wochenblatt", die „Ersteiner Zeitung", die „Saarburger Zeitung" oder das „Molsheimer Kreisblatt".

Artikel 2.

Die Einrückungsgebühr wird gleichmäßig für die genannten Blätter auf zwölf Pfennige für die Zeile von 34 Buchstaben festgesetzt. Als Normalbuchstabe gilt der Buchstabe „n" in Borgisschrift (caractère Gaillarde).

Wenn eine Bekanntmachung bei der ersten Einrückung als eine wiederholt zu veröffentlichende bezeichnet wird, und die einzelnen Veröffentlichungen in nicht längeren als dreiwöchentlichen Zwischenräumen erfolgen, so tritt eine Preisermäßigung insoweit ein, als für die zweite und die weiteren Einrückungen der Bekanntmachung nur zehn Pfennige für die Zeile vergütet werden.

Artikel 3.

Die Kosten eines legalisirten Exemplars werden, die Registrirungsgebühr nicht mit einbegriffen, auf sechzehn Pfennige festgesetzt.

Artikel 4.

Die gerichtlichen und gesetzlichen Anzeigen in Sachen, welche im Armenrechte betrieben werden, sind in die obengenannten Blätter unentgeltlich einzurücken.

Artikel 5.

Die genannten Blätter haben den ersten Artikel dieser Verordnung monatlich mindestens einmal unentgeltlich einzurücken.

Straßburg, den 5. Dezember 1885.

Der Bezirks-Präsident des Unter-Elsaß.
**Back.**

V. 6876.

## c. Lothringen.

**(466) Bekanntmachung.**

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem Beginn des Jahres 1886 die jährliche Revision der Wählerlisten für die Bezirks- und Kreistagswahlen, sowie für die Wahlen zu den Gemeinderäthen in sämmtlichen Gemeinden des Bezirks unter Einhaltung der durch die Dekrete vom 2. Februar 1852 und 13. Januar 1866 vorgeschriebenen Fristen, sowie nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Januar 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen pro 1873 Seite 17) mit der aus § 1 der Verordnung vom 28. April 1876 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen pro 1876 Seite 7) sich ergebenden Modifikation und meiner Bekanntmachung vom 6. Januar 1872 (Amtsblatt für Lothringen pro 1872 Seite 21) wiederum stattzufinden hat.

Metz, den 19. November 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.:
II. 1566. **Hasse.**

---

**(467) Bekanntmachung.**

Lehrerinnen-Seminar zu Beauregard bei Diedenhofen.

Im Lehrerinnen-Seminar zu Beauregard beginnt zu Ostern künftigen Jahres ein neuer Präparanden-Cursus und ein neuer Seminar-Untercursus.

Die Aspirantinnen, welche in den Präparanden-Cursus eintreten wollen, müssen die Kenntnisse guter Elementarschülerinnen besitzen und sechzehn Jahre alt sein oder doch bald werden.

Die Aspirantinnen des Seminar-Untercursus sollen mindestens siebenzehn Jahre alt sein und die Kenntnisse besitzen, welche das Regulativ für die Seminarien in Elsaß-Lothringen näher bezeichnet.

Behufs Nachweisung der erforderlichen Kenntnisse haben sich die Aspirantinnen beider Curse einer Prüfung zu unterziehen, welche am 26. Januar 1886 um 8 Uhr Vormittags im Lehrerinnen-Seminar zu Beauregard beginnen wird.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind auf Stempelpapier zu schreiben und bis zum 12. Januar 1886 an den Seminar-Direktor Herrn Schmitz zu Beauregard bei Diedenhofen einzureichen. Jeder Anmeldung müssen folgende Schriftstücke beigefügt sein:

1. Ein Geburtsschein zum Nachweise, daß die Aspirantin das erforderliche Alter hat;
2. Eine selbstverfaßte Lebensbeschreibung;
3. Ein Zeugniß des Kreisarztes, in welchem bescheinigt wird, daß sich die Aspirantin zum Lehrberufe körperlich eignet, daß sie revaccinirt ist oder die Pocken gehabt hat;
4. Ein Führungsattest, ausgestellt von dem zuständigen Bürgermeister.

Außerdem hat jede Aspirantin durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters den Nachweis zu erbringen, daß sie in der Lage ist, den an sie gestellten Forderungen an Pensionsgeld zu entsprechen. Für den Präparanden- und jeden Seminar-Cursus beträgt der Pensionspreis 320 Mark.

Nur ein theilweiser Erlaß des Pensionspreises kann während der Seminarzeit solchen Zöglingen gewährt werden, welche sich durch ihr Betragen und ihren Fleiß besonders auszeichnen.

Nach Einsendung dieser Schriftstücke erhalten die Aspirantinnen eine besondere Mittheilung über die erfolgte Zulassung zur Prüfung nicht. Dieselben haben sich daher, sofern sie nicht inzwischen ablehnenden Bescheid erhalten, ohne weitere Aufforderung am 25. Januar 1886 um 5 Uhr Nachmittags bei dem Seminar-Direktor Herrn Schmitz in Beauregard zu melden, um nähere Weisung entgegenzunehmen. Ausdrücklich wird bemerkt, daß zu jener Prüfung nur katholische Aspirantinnen zugelassen werden können.

Im Falle der Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar hat die Aspirantin einen Revers auszustellen, in welchem sie sich verpflichtet, den reglementsmäßigen Zeitraum im öffentlichen Schuldienste von Elsaß-Lothringen thätig zu sein. Bei Nichtvollendung der Ausbildung im Seminar, sowie bei Nichterfüllung der vorerwähnten Verpflichtung sind die etwa genossenen Stipendien und außerordentlichen Unterstützungen zurückzuzahlen und ist außerdem für den erhaltenen Unterricht ein bestimmter Betrag zu entrichten.

Metz, den 23. November 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
**Hasse.**

---

**(468) Bekanntmachung.**

Dem Verein der Marienkinder zu Metz ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten der Armen hiesiger Stadt eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf die Stadt Metz beschränkt, beträgt 4 000, zum Preise von je 0,80 ℳ

Die Gewinne bestehen in Werthgegenständen im Werthe von 4 bis 40 ℳ

Metz, den 27. November 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.:
**Hasse.**

---

**(469) Verordnung,**

die Veröffentlichung gerichtlicher Anzeigen betreffend.

Auf Grund des Art. 23 des organischen Dekrets über die Presse vom 17. Februar 1852 verordne ich, was folgt:

Artikel 1.

Die gerichtlichen Anzeigen, welche für die Gültigkeit oder die Verlautbarung von Proceduren und Verträgen durch die Reichsgesetze vorgeschrieben sind, müssen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1886 durch folgende Blätter veröffentlicht werden:

I. Bekanntmachungen der Landgerichte:

a. des Landgerichts Metz: durch die „Lothringer Zei-

tung", insoweit sie in deutscher, beziehungsweise die „Gazette de Lorraine", insoweit sie in französischer Sprache zu publiciren sind;

b. des Landgerichts Saargemünd: durch die „Saargemünder Zeitung".

II. Bekanntmachungen der Amtsgerichte:

a. diejenigen der Amtsgerichte der Kreise Metz Stadt, Metz Land, sowie Chateau-Salins, ferner Großtänchen durch die „Lothringer Zeitung", soweit sie in deutscher, beziehungsweise die „Gazette de Lorraine", soweit sie in französischer Sprache zu publiciren sind;

b. diejenigen der Amtsgerichte der Kreise Diedenhofen und Bolchen, mit Ausnahme des Amtsgerichts Falkenberg, durch die „Mosel- und Ried-Zeitung" zu Diedenhofen;

c. diejenigen des Amtsgerichts Falkenberg durch die „Lothringer Zeitung";

d. diejenigen der Amtsgerichte Saargemünd, Rohrbach, Bitsch und Saaralben durch die „Saargemünder Zeitung";

e. diejenigen der Amtsgerichte Forbach und St. Avold durch die „Forbacher Zeitung";

f. diejenigen der Amtsgerichte Drulingen und Saar-Union durch das „Zaberner Wochenblatt".

Hinsichtlich der Veröffentlichung der durch elsaß-lothringische Landesgesetze vorgeschriebenen gerichtlichen Bekanntmachungen bewendet es bei der diesseitigen Verordnung vom 28. November 1881.

Artikel 2.

Die Einrückungsgebühr wird gleichmäßig für alle sub I genannten Blätter auf 12 Pf. pro Zeile von 34 n Borgisschrift (caractère Gaillarde) oder deren Raum festgesetzt. Für die zweite und die weiteren Einrückungen einer und derselben Bekanntmachung sind nur 10 Pf. pro Zeile zu vergüten. Die betreffenden Bekanntmachungen sind indessen schon bei der ersten Einrückung als wiederholt zu veröffentlichende zu bezeichnen und müssen die einzelnen Veröffentlichungen in nicht längeren als dreiwöchentlichen Zwischenräumen erfolgen.

Artikel 3.

Die Kosten eines legalisirten Exemplars sind (die Enregistrementsgebühr nicht mit einbegriffen) auf 16 Pf. bestimmt.

Artikel 4.

In allen Sachen, welche in Gemäßheit der Proceßgesetze im Armenrechte betrieben werden, sind die sub I bezeichneten Blätter gehalten, diejenigen gerichtlichen Anzeigen und Bekanntmachungen unentgeltlich abzudrucken, welche für die Gültigkeit oder Veröffentlichung von Proceduren und Verträgen gesetzlich vorgeschrieben sind.

Metz, den 28. November 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.:
**Hasse.**

I. 8587.

---

**(470) Bekanntmachung.**

Die in Gemäßheit der Vorschriften vom 29. Juli 1878, betreffend Anstellungsfähigkeit der Subalternbeamten der Landesverwaltung in Elsaß-Lothringen (mit Ausschluß der Justizverwaltung und der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern) abzuhaltende Prüfung findet im Laufe d. Mts. statt.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind bis spätestens den 15. d. Mts. bei mir einzureichen.

Metz, den 1. Dezember 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.:
**Hasse.**

P. 1692.

---

**(471) Bekanntmachung.**

Nachdem die Statuten der in der Gemeinde Bensdorf, Kreis Château-Salins, gebildeten Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in der Gemarkung Bensdorf—Burgaltdorf (Gesetz vom 14. April 1884) diesseits genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Artikel 12 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Cirkulars des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschaftsstatuten hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bezirk: Lothringen.
Kreis: Château-Salins.
Gemeinde: Bensdorf.

**Genossenschaftsstatut**

für die zum Zweck der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in der Gemarkung Bensdorf resp. Burgaltdorf unter dem Namen „Feldwege-Genossenschaft Bensdorf" mit dem Sitze in Bensdorf gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Das Statut ist gleichlautend mit dem in der Beilage für den Bezirk Lothringen zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 43, Jahrgang 1885, Seite 1 abgedruckten Genossenschaftsstatut für die unter dem Namen Entwässerungs-Genossenschaft Aubécourt mit dem Sitze in Remilly gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft, mit Ausnahme des nachstehenden Artikels:

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Stellvertretern. Hiervon sind fünf Mitglieder und zwei Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen. Ein Fünftel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den vier ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt, sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Metz, den 24. November 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.:
**Hasse.**

VI. 5083.

## IV.

(472) **Bekanntmachung.**

Durch Urtheil des Kaiserlichen Landgerichts Metz vom 10. November 1885 ist Johann Peter Bettinger, Wagner, früher in Ottendorf wohnend, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 5. Dezember 1885.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
**von Vacano.**

## V.

(473) **Personal-Nachrichten.**

### Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

**Verwaltung der Finanzen und Domänen.**

Der Enregistrements-Einnehmer Schneider zu Vigy ist in gleicher Diensteigenschaft nach Sennheim versetzt,

der Enregistrements-Assistent Gyß in Saargemünd ist zum Enregistrements-Einnehmer in Vigy befördert worden.

Der Zolleinnehmer I. Klasse von Manger in Lagarde ist als Assistent I. Klasse nach Mülhausen versetzt worden.

Der Steuereinnehmer Blattmann in Barr ist gestorben.

**Bezirksverwaltung.**

a. Ober-Elsaß.

Versetzt: Der Kanzlist Leisinger bei der Polizeidirektion zu Mülhausen in gleicher Eigenschaft an das Bezirkspräsidium zu Colmar.

b. Unter-Elsaß.

Beauftragt: Der kommiss. Lehrer Friedr. Wilh. Gangloff in Erkartsweiler mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der evangel. Elementarschule in Bischholz.

Der kommiss. Klassenlehrer Alexander Steck in Wittisheim mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der kathol. Elementarschule in Schaffhausen, Landkreis Straßburg.

Versetzt: Die Lehrer: Franz Joseph Merkel von Birkenwald nach Steinburg,

Friedrich Edmund Cassel von Bischholz nach Erkartsweiler,

Schwab von Sundhausen nach Thal b. Dr.,

Johann Carl Collet von Leitersweiler nach Säsolsheim.

### Vakanzen.

Die Gemeindeförsterstelle zu Oettingen in der Oberförsterei Diedenhofen, verbunden mit

a) einem fixirten Jahresgehalt von 1112,00 ℳ;
b) freiem Brennholze;

ist neu zu besetzen.

Unter Bezugnahme auf die §§ 1 und 44 des Regulativs vom 15. Februar 1879 über die Anstellung ꝛc. für die unteren Stellen des Forstdienstes wird dieses hiermit bekannt gemacht.

Bewerbungen sind binnen 3 Monaten auf Stempelpapier portofrei an mich einzureichen.

Forstversorgungsberechtigte Anwärter haben den Forstversorgungsschein und die seit der Ertheilung desselben erlangten Dienst- und Führungs-Atteste, welche den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum belegen müssen, beizufügen.

Andere Bewerber haben in gleicher Weise ihre bisherigen Dienst- und Führungsatteste vorzulegen.

Metz, den 28. November 1885.

Der Bezirks-Präsident

F. 5884 I. Freiherr **v. Hammerstein.**

### Vakante Schulstellen.

| Nr. | Es sind vakant | | | | Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | die Stellen | an der | zu | Kreis | dem Herrn | dem betreffenden | binnen |
| 1 | Klassenlehrer | evangel. Elementarschule | Sundhausen | Schlettstadt | Kreisdir. in Schlettstadt | Konsistorium | 4 Wochen |
| 2 | " | kathol. Elementarschule | Wittisheim | " | " " " | — | " |
| 3 | Lehrer | " " | Leitersweiler | Weißenburg | " " Weißenburg | — | " |
| 4 | " | evangel. Elementarschule | Reimersweiler | " | " " " | Konsistorium | " |
| 5 | " | kathol. Elementarschule | Birkenwald | Zabern | Kreisdir. in Zabern | — | " |

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

# Elsaß-Lothringen.

**Nr. 52.** **Straßburg, den 19. Dezember** **1885.**


Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

## I.

## Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 32. Ausgegeben zu Berlin den 11. Dezember 1885.

(Nr. 1627.) Bekanntmachung, betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands. (Vom 30. November 1885.)
(Nr. 1628.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Vorschriften über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. September 1869. (Vom 2. Dezember 1885.)

## Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 21. Ausgegeben zu Straßburg den 10. Dezember 1885.

(Nr. 518.) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung einer Namensänderung. (Vom 2. Dezember 1885.)

## III.

### c. Lothringen.

**(474) Bekanntmachung.**

Lehrer-Seminar zu Pfalzburg.

Im Lehrer-Seminar zu Pfalzburg beginnt zu Ostern künftigen Jahres ein neuer fünf- und dreijähriger Cursus.

Die Aspiranten, welche in den fünfjährigen Cursus eintreten wollen, müssen fünfzehn Jahre und die Aspiranten des dreijährigen Cursus siebenzehn Jahre alt sein.

Behufs Aufnahme in diese Kurse haben sich die Aspiranten einer Prüfung zu unterziehen, welche am 23. Februar 1886 um 8 Uhr Vormittags im Lehrer-Seminar zu Pfalzburg beginnen wird.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind auf Stempelpapier zu schreiben und bis zum 4. Februar 1886 an den Seminar-Direktor Herrn Menden zu Pfalzburg einzureichen.

Jeder Anmeldung müssen folgende Schriftstücke beigefügt sein:

1) ein Geburtsschein zum Nachweise, daß der Aspirant das erforderliche Alter hat;
2) eine selbstverfaßte Lebensbeschreibung;
3) ein Zeugniß des Kreisarztes, in welchem bescheinigt wird, daß sich der Aspirant zum Lehrberufe körperlich eignet, daß er revaccinirt ist oder die Pocken gehabt hat;
4) ein Führungsattest, ausgestellt von dem zuständigen Bürgermeister.

Außerdem hat jeder Aspirant über die Vermögensverhältnisse seiner Eltern durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters Auskunft zu geben.

Nur ein theilweiser Erlaß des Pensionspreises kann während der Seminarzeit solchen Zöglingen gewährt werden, welche sich durch ihr Betragen und ihren Fleiß besonders auszeichnen.

Nach Einsendung der genannten Schriftstücke erhalten die Aspiranten eine besondere Mittheilung über die erfolgte Zulassung zur Prüfung nicht. Dieselben haben sich daher, sofern sie nicht inzwischen ablehnenden Bescheid erhalten, ohne weitere Aufforderung am 22. Februar 1886 um 5 Uhr Nachmittags bei dem Seminar-Direktor Herrn Menden in Pfalzburg zu melden, um nähere Weisung entgegenzunehmen.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß zu jener Prüfung nur katholische Aspiranten zugelassen werden und daß katholische Aspiranten aus Ober- und Unter-Elsaß nur mit Zustimmung des betreffenden Bezirks-Präsidenten in das Seminar zu Pfalzburg Aufnahme finden können.

Im Falle der Aufnahme in das Lehrer-Seminar hat der Aspirant einen Revers auszustellen, in welchem er sich verpflichtet, den reglementsmäßigen Zeitraum im öffentlichen Schuldienste von Elsaß-Lothringen thätig zu sein. Bei Nichtvollendung der Ausbildung im Seminar, sowie bei Nichterfüllung der vorerwähnten Verpflichtung sind die etwa genossenen Stipendien und außerordentlichen Unterstützungen zurückzuzahlen und ist außerdem für den erhaltenen Unterricht ein bestimmter Betrag zu entrichten.

Metz, den 4. Dezember 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.:
**Hasse.**

II. 6567.

---

**(475) Bekanntmachung.**

Unter Hinweis auf den § 2 der Prüfungs-Ordnung vom 4. Januar 1874 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für die Lehramts-Candidatinnen, welche sich privatim auf ihren Beruf vorbereitet haben, die Prüfung behufs Erlangung der Befähigung zur provisorischen Verwaltung eines Elementarschulamtes am 16. Februar 1886 Morgens 8 Uhr im Kaiserlichen Lehrerinnen-Seminar zu Beauregard bei Diedenhofen beginnen wird und zwar mit der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten.

Zu dieser Prüfung haben sich jene Lehramts-Candidatinnen bis zum 12. Januar 1886 unter Einreichung folgender Zeugnisse bei dem Kaiserlichen Oberschulrath für Elsaß-Lothringen in Straßburg zu melden:

1) des Geburts- bezw. Taufscheins,
2) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand,
3) eines amtlichen Zeugnisses über ihr sittliches Verhalten,
4) der Zeugnisse über die von ihnen durchgemachte Vorbereitung.

Diesen Zeugnissen hat die Candidatin eine selbstverfaßte Lebensbeschreibung, in welcher auch die Confession der Candidatin angegeben sein muß, beizufügen.

Jede Meldung muß auf Stempelpapier geschrieben werden.

Metz, den 6. Dezember 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.:
**Hasse.**

II. 6602.

---

**(476) Bekanntmachung.**

Der Gesellschaft des hl. Vinzenz von Paula in Metz ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten der Armen hiesiger Stadt eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 5000, zum Preise von je 50 Pfennig.

Die Gewinne bestehen in verschiedenen Gegenständen im Werthe von 0,50 bis 40,00 Mark.

Metz, den 7. Dezember 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.:
**Hasse.**

---

**(477)**

**Nachweisung der im Monat November 1885 festgestellten Durchschnittspreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, § 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. (R.-G.-B. Seite 52.)**

| Marktort. | Hafer | | | | Stroh | | | | Heu. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | gut. | mittel. | gering. | Durchschnitt. | Roggen | | Weizen | | | |
| | | | | | Richt. | Krumm | Richt. | Krumm | | |
| | Es kosten je einhundert Kilogramm. | | | | | | | | | |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | |
| Altkirch | — — | 14 21 | 13 32 | 13 76 | 6 — | — — | 5 — | — — | 8 | 40 |
| Colmar | 16 20 | 15 40 | 14 60 | 15 40 | 6 35 | 6 05 | 6 05 | 5 65 | 9 | 20 |
| Gebweiler | — — | 15 — | — — | 15 — | 7 50 | — — | 6 20 | — — | 7 | 50 |
| Mülhausen | — — | 16 — | — — | 16 — | — — | — — | — — | 7 15 | 9 | — |
| Rappoltsweiler | — — | 17 25 | — — | 17 25 | — — | — — | — — | 6 — | 6 | 80 |
| Thann | — — | 14 36 | 13 20 | 13 78 | 6 45 | — — | 5 40 | — — | 8 | 40 |
| Brumath | — — | — — | — — | — — | — — | — — | 4 80 | — — | 8 | — |
| Hagenau | — — | 14 80 | — — | 14 80 | 6 — | — — | 5 80 | — — | 7 | 60 |
| Molsheim | 13 25 | 12 85 | 12 65 | 12 92 | 5 90 | — — | 4 50 | — — | 7 | 10 |
| Schlettstadt | — — | 16 72 | — — | 16 72 | 5 92 | 5 12 | 5 12 | 4 08 | 6 | 40 |
| Straßburg | — — | 16 20 | — — | 16 20 | — — | 8 — | — — | 6 50 | 9 | 50 |
| Weißenburg | — — | 15 — | — — | 15 — | 5 — | — — | — — | — — | 6 | 20 |
| Zabern | — — | 15 20 | — — | 15 20 | 6 50 | 5 40 | 5 60 | 4 — | 8 | — |
| Bolchen | 14 60 | 14 20 | 13 80 | 14 20 | 5 — | 2 72 | 2 72 | 2 72 | 5 | 70 |
| Dieuze | 13 12 | 12 90 | 12 70 | 12 90 | — — | 3 80 | — — | 3 80 | 6 | — |
| Diedenhofen | 15 10 | 14 75 | 14 — | 14 62 | 5 10 | — — | 4 40 | — — | 5 | 60 |
| Forbach | 15 — | 14 — | 13 — | 14 — | 6 — | 5 — | 5 — | 4 — | 6 | 80 |
| Metz | 15 29 | 15 — | 14 07 | 14 79 | 5 44 | 4 38 | 4 50 | 3 67 | 6 | 00 |
| Saarburg | 15 — | 14 — | 13 60 | 14 20 | 6 — | — — | — — | 4 10 | 6 | 30 |
| Saargemünd | 13 50 | 12 50 | 12 — | 12 67 | 5 — | 3 50 | 4 — | 3 50 | 7 | — |

Digitized by Google

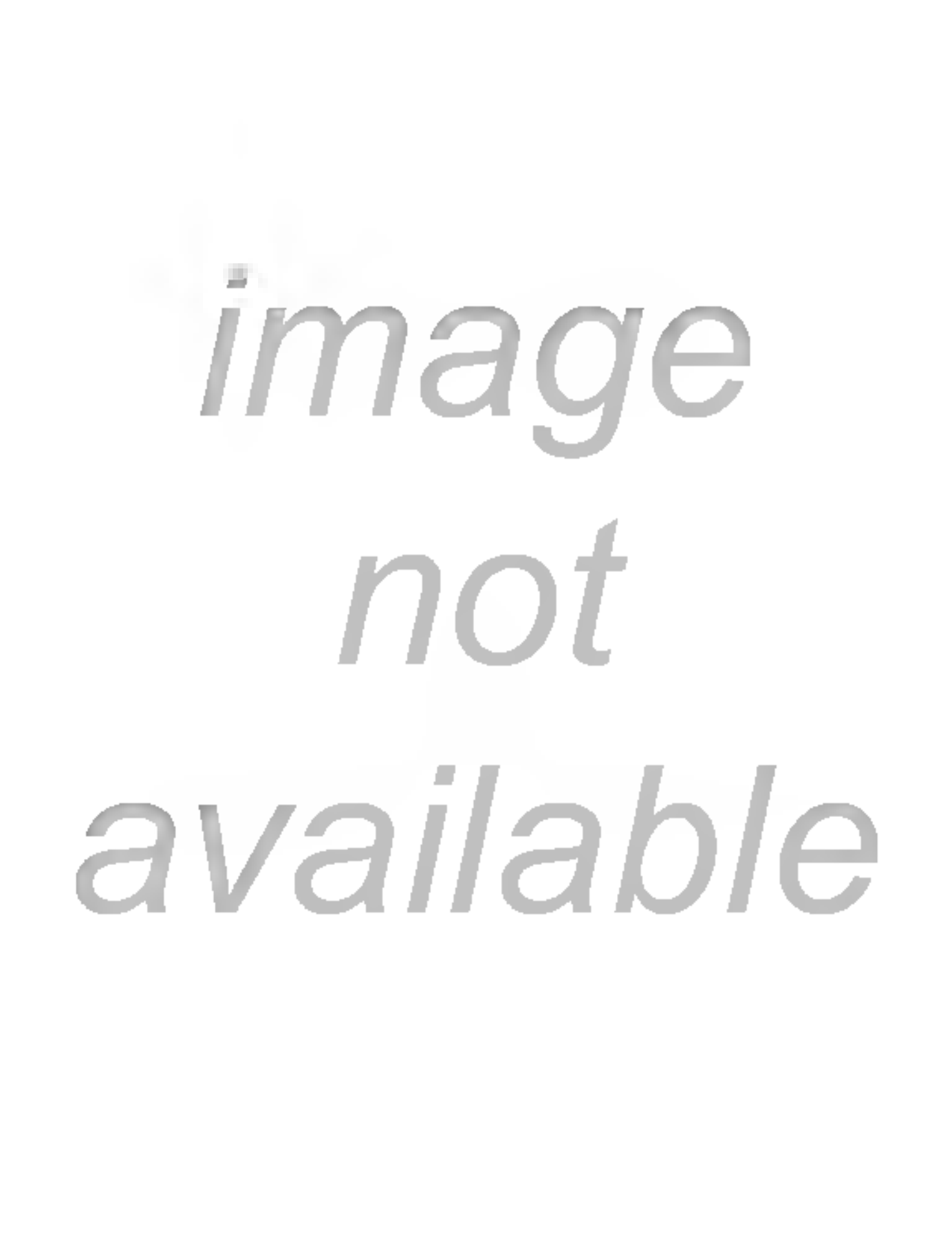
image
not
available

## Vakanzen.

Die Gemeindeförsterstelle zu Oettingen in der Oberförsterei Diedenhofen, verbunden mit

a) einem fixirten Jahresgehalt von 1112,00 ℳ;
b) freiem Brennholze;

ist neu zu besetzen.

Unter Bezugnahme auf die §§ 1 und 44 des Regulativs vom 15. Februar 1879 über die Anstellung ꝛc. für die unteren Stellen des Forstdienstes wird dieses hiermit bekannt gemacht.

Bewerbungen sind binnen 3 Monaten auf Stempelpapier portofrei an mich einzureichen.

Forstversorgungsberechtigte Anwärter haben den Forstversorgungsschein und die seit der Ertheilung desselben erlangten Dienst- und Führungs-Atteste, welche den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum belegen müssen, beizufügen.

Andere Bewerber haben in gleicher Weise ihre bisherigen Dienst- und Führungsatteste vorzulegen.

Metz, den 28. November 1885.

Der Bezirks-Präsident

F. 5884 I. Freiherr **v. Hammerstein.**

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

# Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

## Elsaß-Lothringen.

Nr. 53. Straßburg, den 26. Dezember 1885.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" erscheint allwöchentlich Samstags. Nach Bedürfniß werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Jede Postanstalt nimmt Bestellungen an.


## II.

**(481)** Auf Grund des § 22 und 23 des Regulativs vom 3. November 1884, betreffend die Erfordernisse zur öffentlichen Bestellung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen, sind weiter die nachgenannten Personen als Feldmesser in Elsaß-Lothringen bestallt und vereidigt worden:

1) Bauder Georg in Reichshofen,
2) Berr Wilhelm daselbst,
3) Böhm Anton in Diedenhofen,
4) Britz Nikolaus in Straßburg,
5) Dalstein Eduard Mathias in Sablon bei Metz,
6) Frantz Ludwig in Pfalzburg,
7) Gerhard Johannes in Straßburg,
8) Großmann Wilhelm in Grafenstaden,
9) Hamann Heinrich in Bliesbrücken,
10) Haydt Heinrich daselbst,
11) Helmer Friedrich in Metz,
12) Heuer Wilhelm in Reichshofen,
13) Hoppe Heinrich in Niederham,
14) Kleinknecht Otto in Neubreisach,
15) Kolligs Clemens in Erstein,
16) Krauß Adolf in Oberaspach,
17) Mezger Christian in Metz,
18) Reinhardt Otto in Oberaspach,
19) Sailer Christian in Straßburg,
20) Sailer Karl daselbst,
21) Schütz Jonas in Schlettstadt,
22) Weimar Friedrich in Walf,
23) Zimmerle Johann Baptist in Straßburg und
24) Zimmermann Heinrich in Quenleu bei Metz.

Denselben ist zugleich die Ermächtigung zur Vornahme von Vermessungen in Gemäßheit der §§ 11, 23 und 52 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 ertheilt worden.

Die gleiche Ermächtigung hat der schon früher bestallte und vereidete Feldmesser Barth Alfred in Neudorf bei Straßburg erhalten.

Straßburg, den 17. Dezember 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
Im Auftrage:
**Schill.**

K. 10463.

## III.

### a. Ober-Elsaß.

**(482)** **Steuermanns-Ordnung**
für den Rhein
innerhalb elsaß-lothringischen Gebietes.

Zum Vollzuge des Artikels 26 der Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (veröffentlicht durch Kaiserliches Dekret vom 5. Mai 1869 im Gesetzbulletin für 1869, Serie XI Nr. 16894) wird im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehres auf dem Rheine verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Gewerbebetrieb als Steuermann (Lootse) für Schiffe oder Flöße auf dem Rheine ist nur solchen Personen gestattet, welche ihre Befähigung hierzu nach Vorschrift der nachstehenden Bestimmungen nachgewiesen und auf Grund dieses Nachweises ein Patent erhalten haben.

§ 2.

Wer ein Steuermannspatent erlangen will, hat sein Gesuch bei dem Bezirks-Präsidenten einzureichen und dabei nachzuweisen:

a) daß er sich bis dahin gut geführt hat,

b) daß er während zweier Jahre ohne Unterbrechung bei einem patentisirten Rheinschiffer die Schiffahrt erlernt hat, sodann drei Jahre lang auf Schiffen, welche diejenige Stromstrecke öfters befahren haben, für die das Patent nachgesucht wird, als Schiffsgehülfe oder Schiffsführer thätig gewesen ist und dazu mindestens während weiterer zwei Jahre als Gehülfe eines patentisirten Steuermannes der gedachten Stromstrecke sich in jeder Hinsicht zu seinem Beruf gehörig befähigt hat.

Bewerber um ein Patent zur Steuerung von Dampfschiffen müssen mindestens ein Jahr lang auf Dampfschiffen, welche die betreffende Stromstrecke öfters befahren haben, als Schiffsgehülfen oder Schiffsführer thätig gewesen sein.

Bewerber um ein Floßsteuermannspatent haben den Nachweis zu führen,

daß sie fünf Jahre hindurch im Dienste eines Floßführers den Rhein befahren haben und mindestens weitere zwei Jahre lang als Gehülfe eines patentisirten Floßsteuermannes in der Stromstrecke, für welche sie das Patent nachsuchen, beschäftigt gewesen sind.

Diese Nachweise sind zu erbringen:

zu a) durch Zeugniß der zuständigen Polizeibehörde,

zu b) durch Vorlage des Schiffsdienstbuches bezw. des Rheinschifferpatents des Bewerbers, dann durch Zeugniß des Steuermannes, bei welchem der Bewerber als Gehülfe beschäftigt war, sowie auch der Führer oder Eigenthümer derjenigen Schiffe oder Flöße, auf welchen der Bewerber als Steuermannsgehülfe Dienste geleistet hat.

Die Bewerber sind außerdem gehalten, sich vor ihrem Eintritte in die Stellung als Gehülfe eines patentisirten Steuermannes bei dem Wasserbau-Bezirksingenieur behufs Eintragung in die von demselben zu führende Liste zu melden.

§ 3.

Der Bezirks-Präsident überweist das Gesuch nebst Beilagen zur Prüfung in persönlicher und sachlicher Hinsicht dem Wasserbau-Bezirksingenieur. Letzterer ist befugt, eine oder zwei Probefahrten in der Stromstrecke, für welche das Patent nachgesucht wird, zu veranlassen. Hierbei hat der Bewerber unter Aufsicht eines von dem Bezirksingenieur zu bestimmenden Steuermannes das Ruder zu führen und zu zeigen, daß er mit der Schiffs- bezw. Floßführung, dann mit den schiffahrts- und floßpolizeilichen Vorschriften überhaupt, sowie insbesondere mit den Verhältnissen des Fahrwassers vollkommen vertraut ist.

Auf Grund des hiernach von dem Wasserbau-Bezirksingenieur abgegebenen Gutachtens erfolgt von Seiten des Bezirks-Präsidenten die Ausstellung des Patents oder die Zurückweisung des Gesuches.

Die durch das Verfahren entstehenden Kosten, mit Ausnahme etwaiger Diäten und Reisekosten des Wasserbau-Bezirksingenieurs, hat der Bewerber zu tragen.

§ 4.

Die Befugniß zur Ausübung des Steuermannsgewerbes wird für bestimmte, in den Patenten zu bezeichnende Stromstrecken ertheilt, welche nicht überschritten werden dürfen.

§ 5.

Die Namen und Wohnorte der patentisirten Steuerleute werden unter Bezeichnung der Stromstrecken, für welche die einzelnen Patente ausgestellt sind, in dem Hafen zu Lauterburg durch Anschlag öffentlich bekannt gemacht.

Den Schiffs- und Floßführern steht die Wahl unter den Steuerleuten frei.

§ 6.

Der Höchstbetrag der Steuermannslöhne für die einzelnen Stromstrecken wird von dem Bezirks-Präsidenten festgesetzt und in den Hafenorten durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht.

Einen die Sätze dieses Tarifs übersteigenden Lohn darf der Steuermann unter keinen Umständen in Anspruch nehmen.

§ 7.

Sobald ein mit seinem Fahrzeuge vor dem Hafen angekommener Schiffer einen am Orte anwesenden Steuermann um seine Dienstleistung für die Stromstrecke, für welche er patentisirt ist, anspricht und den festgesetzten Höchstbetrag des Lohnes zu zahlen sich erbietet, ist der Steuermann verpflichtet, das Steuern des Schiffes zu übernehmen, selbst wenn er von einem andern Schiffer, dessen Fahrzeug noch nicht vor dem Hafen angelangt ist, vorausbestellt worden sein sollte.

Auf die Steuerleute, welche gewöhnlich die Personen-Dampfboote steuern, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

§ 8.

Bevor ein Steuermann ein Schiff oder Floß zur Steuerung übernimmt, hat er sich zu vergewissern, daß die Bemannung ausreichend und die Ausrüstung in guter Ordnung, daß nach Vorschrift für die Wahrschau des Floßes gesorgt ist, sowie in Zeiten niedrigen Wasserstandes, daß der Tiefgang des Schiffes der vorhandenen Fahrwassertiefe entspricht.

Ist das eine oder andere nicht der Fall, so hat der Steuermann seinen Dienst zu verweigern und behufs Verhinderung der Abfahrt der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

Während der Fahrt muß der Steuermann auf alle Umstände, die auf den Gang des Schiffes oder Floßes Einfluß haben können, seine volle Aufmerksamkeit richten.

Bevor das Schiff oder Floß an dem Bestimmungsorte oder bei der Station angelangt ist, woselbst die Steuer-

leute gewechselt werden, darf der Steuermann dasselbe nicht verlassen. Dies gilt insbesondere auch bei etwaigem Festfahren des Schiffes oder Floßes, so lange, bis die in Artikel XVIII Ziffer 1—4 der Schiffahrtspolizei- und Floßordnung für den Rhein vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln getroffen sind.

Wird in Folge dieser Bestimmung eine Uebernachtung des Steuermannes auf dem Schiffe oder Floße nothwendig, so hat derselbe von dem Schiffs- oder Floßführer eine geeignete Schlafstelle zu beanspruchen.

§ 9.

Auf Verlangen des Schiffs- oder Floßführers hat der Steuermann alle auf die Stellung, Richtung und den Gang des Schiffes oder Floßes bezüglichen Anordnungen allein zu treffen und es untersteht ihm alsdann die gesammte Schiffs- oder Floßmannschaft.

Bei außergewöhnlichen Ereignissen und im Augenblicke der Gefahr hat der Steuermann mit dem Schiffs- oder Floßführer sich zwar zu besprechen, die Befehle zum Vollzuge der etwa gemeinschaftlich beschlossenen Maßregeln aber allein zu geben.

§ 10.

Im Frühjahre, vor Wiederbeginn der Schiffahrt, sowie nach jedem hohen, die Ufer übersteigenden Wasserstande, sind die Steuerleute gehalten, ihre Stromstrecke zu befahren und das Fahrwasser sorgfältig zu untersuchen, um die stattgehabten Veränderungen und die etwa im Strombette zum Vorschein gekommenen Schiffahrtshindernisse genau kennen zu lernen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung müssen sie dem Wasserbau-Bezirksingenieur auf Verlangen nachweisen.

Von den hierbei, sowie von sonst bei der Ausübung ihres Gewerbes wahrgenommenen neuen Schiffahrtshindernissen haben sie jeweils ohne Verzug und unaufgefordert dem Wasserbau-Bezirksingenieur Anzeige zu machen.

Ein Anspruch auf Vergütung für die Fahrwasseruntersuchungen steht den Steuerleuten nicht zu.

In der Stromstrecke oberhalb Maxau sind die Steuerleute zu den regelmäßigen Fahrwasseruntersuchungen nicht verpflichtet; sie haben aber hier, wenn sie die Steuerung eines Schiffes übernehmen, vor Beginn jeder Fahrt das Fahrwasser in der zu durchfahrenden Strecke zu untersuchen.

§ 11.

Es ist den Steuerleuten verboten:

1) in trunkenem Zustande die Steuerung eines Schiffes oder Floßes zu übernehmen oder sich während der Fahrt in diesen Zustand zu versetzen,
2) durch Drohung, Beschimpfung oder andere unerlaubte Mittel ihre Gewerbsgenossen von der Ausübung ihres Dienstes zurückzuhalten oder solches zu versuchen.

§ 12.

Zuwiderhandlungen gegen die in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen werden auf Grund des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich zur Bestrafung gezogen.

§ 13.

Die Aufsicht über die Steuerleute steht dem Wasserbau-Bezirksingenieur zu.

§ 14.

Bei fortgesetzt pflichtwidrigem Verhalten eines Steuermannes kann demselben durch den Bezirks-Präsidenten das Patent auf bestimmte Zeit oder ganz entzogen werden. Auch kann die Zurückziehung erfolgen, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren das Patent ertheilt worden ist, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Patentinhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, welche bei der Ertheilung vorausgesetzt worden sind.

Binnen 4 Wochen vom Tage der Verkündigung des Patententzuges an kann hiergegen Berufung an das Ministerium für Elsaß-Lothringen eingelegt werden.

§ 15.

Steuerleute, welche vor Verkündigung dieser Verordnung bereits das Steuermannsgewerbe betrieben haben, sind nicht verpflichtet, zur Fortsetzung ihres Gewerbes auf der elsaß-lothringischen Rheinstrecke ein Patent zu erwerben; wollen sie solches gleichwohl thun, und reichen sie innerhalb 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihr bezügliches Gesuch ein, so genügt es an dem Nachweise, daß in der Stromstrecke, für welche das Patent nachgesucht wird, das Steuermannsgewerbe seit wenigstens 5 Jahren zur Zufriedenheit der Führer bezw. Eigenthümer der Schiffe oder Flöße thatsächlich ausgeübt wurde.

§ 16.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1886 in Wirksamkeit.

Colmar, den 11. Dezember 1885.

Der Bezirks-Präsident

II. 9545. **Timme.**

---

**(483) Verordnung.**

Auf Grund des Art. 23 des organischen Dekrets über die Presse vom 17. Februar 1852 und in Erwägung, daß neuere Gesetze, insbesondere die Reichsjustizgesetze, die Bestimmung enthalten, daß die durch sie vorgeschriebenen Veröffentlichungen durch Einrückung in dasjenige Blatt zu erfolgen haben, welches für den Sitz des Prozeß- oder Vollstreckungsgerichtes zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, verordne ich im Einverständnisse mit dem Herrn Bezirks-Präsidenten des Unter-Elsaß wie folgt:

Artikel 1.

Als Blätter, durch welche diejenigen amtlichen Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind, welche nach Vorschrift neuerer Gesetze in das für den Sitz des Prozeß- oder Vollstreckungsgerichts hierzu besonders bestimmte Blatt eingerückt werden sollen, werden für das Kalenderjahr 1886 bestimmt:

1. für den Sitz des Oberlandesgerichts zu Colmar das Kreisblatt des Kreises Colmar, genannt: „Elsässer Erzähler",

2. für den Sitz der Disciplinarkammer für Ober-Elsaß zu Colmar: dasselbe Blatt,
3. für den Sitz des Landgerichts zu Colmar: dasselbe Blatt,
4. für den Sitz des Landgerichts zu Mülhausen: die „Neue Mülhauser Zeitung",
5. für den Sitz der Amtsgerichte im Kreise Colmar: der unter Ziffer 1 genannte „Elsässer Erzähler",
6. für den Sitz der Amtsgerichte im Kreise Gebweiler: das „Gebweiler Kreisblatt",
7. für den Sitz der Amtsgerichte im Kreise Rappoltsweiler: das „Rappoltsweiler Kreisblatt",
8. für den Sitz der Amtsgerichte im Kreise Schlettstadt: die „Elsässer Nachrichten",
9. für den Sitz der Amtsgerichte in den Kreisen Mülhausen und Thann: die „Neue Mülhauser Zeitung",
10. für den Sitz der Amtsgerichte im Kreise Altkirch: das „Altkircher Kreisblatt".

Art. 2.

Gerichtliche Anzeigen, sowie diejenigen, welche für die Gültigkeit der Verlautbarung gewisser Rechtshandlungen gesetzlich erfolgen müssen, ohne daß deren Einrückung in das für den Sitz des Prozeß- oder Vollstreckungsgerichts zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen bestimmte Blatt ausdrücklich vorgeschrieben ist, können im Laufe des Kalenderjahres 1886 eingerückt werden:

1. für den Landgerichtsbezirk Colmar einschließlich der zu demselben gehörigen Theile des Bezirks Unter-Elsaß nach Wahl der Betheiligten: in den „Elsässer Erzähler", den „Elsässer Anzeiger" („Colmarer Zeitung"), den „Sammler", das „Gebweiler Kreisblatt", das „Rappoltsweiler Kreisblatt", den „Rappoltsweiler Anzeiger", den „Boten vom Münsterthal", das „Journal de Ste.-Marie-aux-Mines", die „Elsässer Nachrichten" und das „Bareer Cantonsblatt";
2. für den Landgerichtsbezirk Mülhausen ebenfalls nach Wahl der Betheiligten: in die „Neue Mülhauser Zeitung", die „Elsässer Post", das „Altkircher Kreisblatt", den „Sennheimer Boten", die „Thanner Zeitung" und den „Thanner Kurrier".

Art. 3.

Die Einrückungsgebühr wird gleichmäßig für die in Art. 1 und 2 genannten Blätter für die Zeile von 34 Buchstaben der ersten Einrückung auf 12 Pfennige und für diejenige der zweiten und weiteren Einrückung einer und derselben Bekanntmachung auf 10 Pfennige festgesetzt, sofern die betreffende Bekanntmachung schon bei der ersten Einrückung als eine wiederholt zu veröffentlichende bezeichnet worden ist und die einzelnen Veröffentlichungen in nicht längeren als dreiwöchentlichen Zwischenräumen erfolgen. Als Normatbuchstabe gilt der Buchstabe n Borgisschrift (caractère gaillard).

Art. 4.

Die Taxe für das legalisirte Belagexemplar beträgt 40 Pfennige, eingerechnet die Einregistrirungsgebühren.

Art. 5.

Die durch Gesetz oder richterliche Verfügung vorgeschriebenen Veröffentlichungen sind in den im Armenrecht betriebenen Sachen unentgeltlich aufzunehmen.

Art. 6.

Die vorgenannten Blätter haben die Art. 1 und 2 dieser Verordnung monatlich mindestens einmal unentgeltlich einzurücken.

Gegenwärtige Verordnung wird durch das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" bekannt gemacht.

Colmar, den 15. Dezember 1885.

Der Bezirks-Präsident

I. 9561. **Timme.**

## b. Unter-Elsaß.

**(484) Steuermanns-Ordnung**

für den Rhein

innerhalb elsaß-lothringischen Gebietes.

Der Text der Verordnung ist gleichlautend mit der vorstehend unter (482) dieses Amtsblatts abgedruckten gleichen Verordnung des Bezirks-Präsidenten des Ober-Elsaß.

Straßburg, den 12. Dezember 1885.

Der Bezirks-Präsident

I. 8284. **Back.**

# IV.

**(485) Bekanntmachung.**

Mit Rücksicht auf die zur Neujahrszeit eintretende außerordentliche Steigerung des Briefverkehrs ist es dringend erwünscht, daß das Publikum bei der Auflieferung und Adressirung der Neujahrssendungen folgende Punkte genau beachte:

1. Sobald Jemand für Empfänger in Straßburg mehr als 5 frankirte sogenannte Neujahrsbriefe aufzugeben beabsichtigt und deren Bestellung am 1. Januar Vormittags wünscht, ist es zweckmäßig, die Sendungen, welche einzeln durch Aufkleben von Postwerthzeichen frankirt sein müssen, in einen oder mehrere Umschläge oder Packete einzuschlagen, letztere mit der Aufschrift:

„Hierin frankirte Neujahrsbriefe für den Ort"

zu versehen und schon vom 26. Dezember ab am Annahmeschalter der hiesigen Postanstalten abzugeben oder in die Briefkasten zu legen. Irgend welche besondere Gebühr ist für derartige Briefpackete pp. nicht zu entrichten. Es sind Anordnungen getroffen worden, daß die in solcher Weise vorzeitig eingelieferten Stadtbriefsendungen sämmtlich mit dem Aufgabestempel vom 31. Dezember bedruckt und demnächst nicht eher, als am 31. Dezember Nachmittags, spätestens am 1.

Januar Vormittags von den Briefträgern ausgetragen werden.

2. Es empfiehlt sich, auch die Glückwunschbriefe nach andern Orten als Straßburg möglichst frühzeitig (vom 26. Dezember ab) zur Auflieferung zu bringen.

3. Auf jedem Briefe muß die Wohnung des Empfängers nach Straße und Hausnummer genau bezeichnet sein. Die bloße Hinzufügung des Titels oder Standes des Empfängers genügt deswegen nicht, weil zur Bewältigung der Briefbestellung in der Neujahrszeit eine große Zahl von Hülfsbriefträgern eingestellt werden muß, welche mit den örtlichen Verhältnissen nicht in dem Maße vertraut sein können, wie die eigentlichen Briefträger.

Bei dem vorliegenden Anlaß bringe ich noch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Straßburg die Briefannahme- und die Briefausgabestellen am Neujahrstage für den Verkehr mit dem Publikum wie an den Wochentagen geöffnet sein werden.

Am 31. Dezember, am 1. und 2. Januar finden nur je 2 Bestellungen statt, während am Sonntag den 3. Januar 4 Bestellungen erfolgen sollen.

Vom 4. Januar ab werden die fünfmaligen Bestellungen wieder aufgenommen werden.

Straßburg (Els.), 7. Dezember 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Ober-Postrath
**Wittmann.**

---

## V.

(486) # Personal-Nachrichten.

## Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

### Oberschulrath.

Der Direktor des Gymnasiums in Mülhausen, Alexi, ist einstweilig in den Ruhestand versetzt worden.

Dem mit der kommissarischen Verwaltung der Direktion des Gymnasiums in Mülhausen beauftragten Gymnasialdirektor Dammert ist die Direktion genannten Gymnasiums definitiv übertragen worden.

Dem mit der kommissarischen Verwaltung des Gymnasiums in Hagenau beauftragten Oberlehrer Dr. Hüttemann ist unter Ernennung zum Direktor die Direktion des Gymnasiums in Hagenau definitiv übertragen worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Kaas am Lyzeum in Metz ist zum ordentlichen Lehrer ernannt worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Löffler am Gymnasium in Zabern ist in Folge seines Uebertritts an das bischöfliche Knabenseminar in Zillisheim aus dem öffentlichen Schuldienste ausgeschieden.

Der ordentliche Lehrer Hoyer an der Realschule in Rappoltsweiler ist an das Gymnasium in Zabern versetzt worden.

Dem mit der kommissarischen Verwaltung des Lehrerseminars in Oberehnheim beauftragten Oberlehrer Dr. Ernst ist unter Ernennung zum Direktor die Direktion genannten Seminars übertragen worden.

Der Lehrer Schmidt an der Präparandenschule in Lauterburg ist in den Ruhestand getreten.

Der Hülfslehrer Bisack an derselben Schule ist zum Lehrer ernannt worden.

### Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Regierungsassessor Freiherrn von Thon-Dittmer zu Straßburg zum Kaiserlichen Regierungsrath in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

### Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Der Steuerkontrolör Spiecker in Erstein ist nach Straßburg (Kontrole I) versetzt worden.

### Bezirksverwaltung.

#### a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Georg Anton Billig zu Niffer das Gemeinderathsmitglied Gutsbesitzer und Gastwirth Cölestin Billig zum Bürgermeister der Gemeinde Niffer.

#### b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der bisherige kommissarische Kaiserliche Förster C. F. Schmidt zu Forsthaus Bambois, Oberförsterei Saales, vom 1. Januar 1886 ab definitiv auf diese Försterstelle.

Zum Bürgermeister der Gemeinde Mittelhausbergen das Mitglied des Gemeinderaths, Ackerer Andreas Batt daselbst.

Der Klassenlehrer Konrad Orth zu Oberhofen zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Zinsweiler.

Beauftragt: Die kommissarische Kleinkinderschulvorsteherin Eugenie Laurent in Ruprechtsau (Winkel) mit der kommissarischen Verwaltung der Kleinkinderschulvorsteherinstelle an der katholischen Kleinkinderschule in Neudorf.

Versetzt: Die Kleinkinderschulvorsteherin Anna Brenner von Neudorf nach Winkel bei Ruprechtsau.

---

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage für den Bezirk Unter-Elsass zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 5. Jahrgang 1885.

# Verzeichniss

## der Aerzte, Zahnärzte und Officiers de santé im Bezirke Unter-Elsass

nach dem Stande vom November 1884.

| Laufende Nr. | Namen und Vornamen. | Wohnort. | Jahr der Approbation bezw. des Diploms. | Behörde, welche die Approbation ertheilt hat. | Jahr der letzten Niederlassung. | Amtliche Stellung. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | **I) Stadtkreis Strassburg.** | | | | | |
| | *a)* **Aerzte.** | | | | | |
| 1 | Dr. med. Anbenas, Adolph. | Strassburg | 1855 | Französisches Ministerium | 1855 | Professor der Universität. |
| 2 | » de Bary, Anton. . | » | 1853 | Sanitätsbehörde in Frkf. a. M. | 1872 | Desgl. |
| 3 | » Bayer, Heinrich. . | » | 1879 | Oberpräsid. v. Elsass-Lothr. | 1879 | Assist. d. geburtshülflichen Klinik. |
| 4 | Bergkammer, Friedrich. . . | » | 1883 | Ministerium f. Elsass-Lothr. | 1883 | Assistent am pathol. Institut. |
| 5 | Dr. med. Bœckel, Eugen jr. | » | 1856 | Französisches Ministerium | 1856 | Spitalarzt. |
| 6 | » Bœckel, Eduard. . | » | 1867 | Desgl. | 1868 | Assistent am Bürgerspital. |
| 7 | » Bœckel, Eug. sen. | » | 1831 | Desgl. | 1837 | — |
| 8 | » Bœckel, Julius . . | » | 1872 | Desgl. | 1872 | Assistenzarzt am Bürgerspital. |
| 9 | » Brandt, Gust. Ad. | » | 1884 | Preuss. Kultus-Ministerium | 1884 | Militärassistenzarzt. |
| 10 | » Bronner, Herm. . | » | 1884 | Ministerium f. Elsass-Lothr. | 1884 | Assistent der medizinisch. Klinik. |
| 11 | » Cahn, Arnold . . . | » | 1881 | Desgl. | 1882 | Desgl. |
| 12 | » Cramer, Traugott. | » | 1881 | Preussisches Ministerium | 1884 | Assistent am physiolog. Institut. |
| 13 | Creuzinger, Heinrich . . . . | » | 1879 | Desgl. | 1881 | Militärassistenzarzt. |
| 14 | Dr. med. Deimel, Joh. Fr. . | » | 1858 | Desgl. | 1871 | — |
| 15 | » Dœhler, Heinr. A. | » | 1866 | Sächsisches Ministerium | 1876 | Oberstabsarzt. |
| 16 | » Dreyer, Franz . . | » | 1862 | Preussisches » | 1883 | Desgl. |
| 17 | » Eninger, Philipp . | » | 1877 | Oberpräsid. v. Elsass-Lothr. | 1877 | Gemeindearzt. Vorst. d. Impfanst. |
| 18 | » Ewald, Jul. Rich. | » | 1880 | Ministerium f. Elsass-Lothr. | 1881 | Assistent am physiolog. Institut. |
| 19 | » Feldbausch, J. C. | » | 1855 | Bayerisches Ministerium | 1871 | — |
| 20 | » Fischer, Ernst. . . | » | 1872 | Preussisches » | 1876 | Professor der Universität. |
| 21 | » Fischer, Friedrich | » | 1879 | Oberpräsid. v. Elsass-Lothr. | 1880 | Assistent der chirurgisch. Klinik. |
| 22 | » Flocken, Robert . | » | 1872 | Desgl. | 1872 | Gemeindearzt. |
| 23 | » Flückinger, Max . | » | 1883 | Ministerium f. Elsass-Lothr. | 1884 | Assistent der medizinisch. Klinik. |
| 24 | » Frennd, Wilh. Al. | » | 1856 | Preussisches Ministerium | 1879 | Professor der Universität. |
| 25 | » Gast, Rudolph. . . | » | 1883 | Badisches » | 1883 | Assistent a. d. ophthalmiatr. Klk. |
| 26 | » Genzmer, Heinr. . | » | 1879 | Preussisches » | 1882 | Assistent am physiolog. Institut. |
| 27 | » Gerhardt, Joh. C. | » | 1835 | Französisches » | 1835 | — |
| 28 | » Goldschmidt, Dav. | » | 1859 | Desgl. | 1879 | Gemeindearzt u. Assistenzarzt am Bürgerspital. |
| 29 | » Goltz, Friedrich. . | » | 1858 | Preussisches Ministerium | 1872 | Professor der Universität. |
| 30 | » Haberer, Carl . . . | » | 1851 | Badisches » | 1865 | — |
| 31 | » Hammerle, Jakob. | » | 1872 | Bayerisches » | 1874 | Stabsarzt. |
| 32 | » Hastreiter, Joseph | » | 1869 | Desgl. | 1877 | Stabsarzt. |
| 33 | » Hepp, Paul . . . . | » | 1884 | Ministerium f. Elsass-Lothr. | 1884 | Assist. a. d. Klinik f. Hautkrankh. |
| 34 | » Herrenschmidt, E. | » | 1862 | Französisches Ministerium | 1866 | Arzt am Bürgerspital. |
| 35 | » Hille, Friedr. W. . | » | 1877 | Preussisches Ministerium | 1877 | Eisenbahnarzt und Gemeindeassistenzarzt. |
| 36 | » Hirsch, August . . | » | 1875 | Desgl. | 1880 | Stabsarzt. |

| Laufende Nr. | Namen und Vornamen. | Wohnort. | Jahr der Approbation bezw. des Diploms. | Behörde, welche die Approbation ertheilt hat. | Jahr der letzten Niederlassung. | Amtliche Stellung. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 37 | Dr. med. Hoffmann, Arthur | Strassburg | 1882 | Ministerium f. Elsass-Lothr. | 1882 | — |
| 38 | » Hoffmann, Joh. B. | » | 1859 | Bayerisches Ministerium | 1876 | Oberstabsarzt. |
| 39 | » Hoppe-Seyler, F. | » | 1851 | Preussisches » | 1872 | Professor der Universität. |
| 40 | » Hüter, Eugen. . . | » | 1877 | Oberpräs. von Elsass-Lothr. | 1877 | — |
| 41 | » Jahn, Reinh. Ernst | » | 1880 | Bayerisches Ministerium | 1881 | Militärassistenzarzt. |
| 42 | » Jœssel, Georg. . . | » | 1866 | Französisches » | 1866 | Professor der Universität. |
| 43 | » Jolly, Friedrich. . | » | 1868 | Bayerisches » | 1873 | Desgl. |
| 44 | » Kaufmann, Georg | » | 1875 | Oberpräs. von Elsass-Lothr. | 1877 | — |
| 45 | » Kestner, Georg . . | » | 1882 | Ministerium f. Elsass-Lothr. | 1882 | Assistent der Kinderklinik. |
| 46 | » Kiehn, A. Marie J. | » | 1865 | Französisches Ministerium | 1865 | Assistenzarzt des Bürgerspitals. |
| 47 | Kirchhofer, Julius. . . . . | » | 1871 | Civilgouvern. v. Els.-Lothr. | 1873 | — |
| 48 | Dr. med. Kobert, Ed. Rud. | » | 1877 | Preussisches Ministerium | 1880 | Assistent am pharmakolog. Instit. |
| 49 | » Kochmann, Max . | » | 1874 | Oberpräs. von Elsass-Lothr. | 1874 | — |
| 50 | » Kœberle, Eugen . | » | 1853 | Französisches Ministerium | 1853 | — |
| 51 | » Kœrner, Otto. . . | » | 1883 | Ministerium f. Elsass-Lothr. | 1883 | — |
| 52 | » Kohts, Oswald . . | » | 1869 | Preussisches Ministerium | 1872 | Professor der Universität. |
| 53 | » Koppe, Max. . . . | » | 1884 | Ministerium f. Elsass-Lothr. | 1884 | Assistent d. psychiatrischen Klk. |
| 54 | » Krause, Emanuel. | » | 1881 | Bayerisches Ministerium | 1883 | — |
| 55 | » Kreiss, Theodor . | » | 1883 | Ministerium f. Elsass-Lothr. | 1883 | Gemeindeassistenzarzt. |
| 56 | » Krieger, Joseph. . | » | 1859 | Bayerisches Ministerium | 1872 | Medizinalreferent. |
| 57 | » Krœll, Hermann . | » | 1871 | Badisches » | 1871 | — |
| 58 | » Kuhn, Abraham . | » | 1863 | Bayerisches » | 1865 | Professor der Universität. |
| 59 | » Kunecher, Franz . | » | 1883 | Ministerium f. Elsass-Lothr. | 1884 | Assistent der Kinderklinik. |
| 60 | » Kussmaul, Adolph | » | 1846 | Badisches Ministerium | 1876 | Professor der Universität. |
| 61 | » Kyll, Jakob. . . . | » | 1873 | Preussisches » | 1881 | Stabsarzt. |
| 62 | » Lach, Franz Jos. . | » | 1847 | Französisches » | 1883 | Gemeindeassistenzarzt. |
| 63 | » Landweber, H. A. | » | 1881 | Preussisches » | 1882 | Assist. am physiol.-chem. Institut. |
| 64 | » Laqueur, Ludwig. | » | 1861 | Desgl. | 1872 | Professor der Universität. |
| 65 | » Lasser, Edmund. . | » | 1882 | Desgl. | 1882 | Militärassistenzarzt. |
| 66 | » Ledderhose, Georg | » | 1880 | Ministerium f. Elsass-Lothr. | 1880 | Assistent der chirurgisch. Klinik. |
| 67 | » Levy, Gustav . . . | » | 1857 | Französisches Ministerium | 1857 | Arzt am Bürgerhospital. |
| 68 | » Lieber, Otto. . . . | » | 1864 | Preussisches » | 1880 | Oberstabs- und Garnisonsarzt. |
| 69 | » Lücke, Albert. . . | » | 1855 | Desgl. | 1872 | Professor der Universität. |
| 70 | » v. Mering, J. . . . | » | 1874 | Oberpräsid. v. Elsass-Lothr. | 1877 | Gemeindearzt und Privatdozent. |
| 71 | Metzenthin, Richard. . . . . | » | 1876 | Desgl. | 1876 | Gemeindearzt. |
| 72 | Dr. med. Meyer, Paul. . . . | » | 1875 | Desgl. | 1876 | Privatdozent. |
| 73 | » Münch, Theod. E. | » | 1864 | Französisches Ministerium | 1873 | Assistenzarzt am Bürgerspital. |
| 74 | » Müller, Emil . . . | » | 1881 | Ministerium f. Elsass-Lothr | 1881 | — |
| 75 | » Mutze, Hugo . . . | » | 1873 | Sächsisches Ministerium | 1873 | Assistenzarzt. |
| 76 | » Neubauer, Wilh. . | » | 1852 | Preussisches » | 1879 | General- und Korpsarzt. |
| 77 | » Oppler, E. J. Marie | » | 1856 | Desgl. | 1882 | Oberstabs- und Regimentsarzt. |
| 78 | » Petsch, Theodor . | » | 1871 | Desgl. | 1883 | Stabsarzt. |
| 79 | » Paulicky, August. | » | 1858 | Desgl. | 1882 | Oberstabsarzt. |
| 80 | » Pfitzner, Wilhelm. | » | 1878 | Desgl. | 1883 | Assistent am anatom. Institut. |
| 81 | » Quetsch, Gustav . | » | 1882 | Ministerium f. Elsass-Lothr. | 1882 | Assistent an der chirurg. Klinik. |
| 82 | » v. Recklinghausen | » | 1836 | Preussisches Ministerium | 1872 | Professor der Universität. |
| 83 | » Reibel, Franz. . . | » | 1840 | Französisches » | 1864 | Arzt am Bürgerspital. |
| 84 | » Rœder, Wilhelm . | » | 1860 | Badisches » | 1873 | — |
| 85 | » Rühle, Walter . . | » | 1882 | Preussisches » | 1884 | Assistent d. Univers.-Frauenklk. |

| Laufende Nr. | Namen und Vornamen. | Wohnort. | Jahr der Approbation bezw. des Diploms. | Behörde, welche die Approbation ertheilt hat. | Jahr der letzten Niederlassung. | Amtliche Stellung. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 86 | Ruhlmann, Eugen. . . . . | Strassburg | 1877 | Oberpräsid. v. Elsass-Lothr. | 1879 | Gemeindearzt. |
| 87 | Scheffer, Alfred . . . . . | » | 1880 | Ministerium f. Elsass-Lothr. | 1882 | Gemeindeassistenzarzt. |
| 88 | Dr. med. Schickert, Herm. . | » | 1854 | Preussisches Ministerium | 1876 | Oberstabsarzt. |
| 89 | » Schmiedeberg, Osw. | » | 1866 | Desgl. | 1872 | Professor der Universität. |
| 90 | » Scholze, Albrecht . | » | 1881 | Desgl. | 1883 | Militärassistenzarzt. |
| 91 | » Schwalbe, Gustav . | » | 1867 | Desgl. | 1883 | Professor der Universität. |
| 92 | » Sick, Carl . . . . . | » | 1882 | Ministerium f. Elsass-Lothr. | 1882 | Assistent am anatom. Institut. |
| 93 | » Seidel, Michael . . | » | 1881 | Desgl. | 1882 | Assistent der gynäkolog. Klinik. |
| 94 | » Spies, Gustav . . . | » | 1869 | Braunschw. Ministerium | 1882 | Stabsarzt. |
| 95 | » Stilling, Jakob. . . | » | 1867 | Preussisches » | 1879 | Professor der Universität. |
| 96 | » Stilling, Heinrich . | » | 1876 | Desgl. | 1879 | Assistent am patholog. Institut. |
| 97 | » Strohl, Eduard. . . | » | 1838 | Französisches Ministerium | 1839 | Professor der Universität a. D. |
| 98 | » Swarzenski, Baruch | » | 1868 | Preussisches » | 1882 | — |
| 99 | » Thierfelder, Hans . | » | 1882 | Badisches Ministerium | 1883 | Assistent a. physik.-chem. Institut. |
| 100 | » Uhl, Carl. . . . . | » | 1866 | Bayerisches » | 1873 | Stabsarzt. |
| 101 | » Ulrich, Richard . . | » | 1873 | Oberpräsid. v. Elsass-Lothr. | 1879 | Assistent der ophthalmiatr. Klinik. |
| 102 | » Ullersberger, Ach. . | » | 1868 | Badisches Ministerium | 1871 | Bahnarzt. |
| 103 | » Ungerer, Leon. . . | » | 1878 | Oberpräsid. v. Elsass-Lothr. | 1879 | Gemeindeassistenzarzt. |
| 104 | » v. d. Velden, Reinh. | » | 1875 | Desgl. | 1875 | Privatdozent. |
| 105 | » Wald, Paul Herm. . | » | 1873 | Preussisches Ministerium | 1881 | Stabsarzt. |
| 106 | » Walter, Friedrich . | » | 1852 | Desgl. | 1871 | Oberstabsarzt a. D. |
| 107 | » Warsow, Paul . . . | » | 1884 | Ministerium f. Elsass-Lothr. | 1884 | Assistent an der mediz. Poliklinik. |
| 108 | » Wasserfuhr, Herm. | » | 1846 | Preussisches Ministerium | 1871 | Ministerialrath a. D. |
| 109 | » Wieger, Friedrich . | » | 1846 | Französisches Ministerium | 1848 | Professor der Universität. |
| 110 | » Wilhelm, Jakob . . | » | 1884 | Ministerium f. Elsass-Lothr. | 1884 | Assistent der chirurgisch. Klinik. |
| 111 | » Wöhrlin, A. Arthur | » | 1871 | Franz. Ministerium u. Minist. für Elsass-Lothringen | 1871 | Gemeindearzt und Kreisarzt. |
| 112 | » Wolff, Alfred . . . | » | 1875 | Oberpräsid. v. Elsass-Lothr. | 1875 | Privatdozent. |
| 113 | » Zeyssolff, Gustav . | » | 1832 | Französisches Ministerium | 1872 | Gemeindearzt a. D. |
| | *b*) **Officiers de santé.** | | | | | |
| 1 | Grünfelder, Bernhard. . . | » | 1853 | Desgl. | 1881 | — |
| 2 | Huber, Florenz . . . . . | » | 1826 | Desgl. | 1821 | — |
| 3 | Kaltenthaler, Franz. . . . | » | 1872 | Desgl. | 1872 | — |
| 4 | Kobelt, Johann Christian. . | » | 1836 | Desgl. | 1836 | — |
| | *c*) **Zahnärzte.** | | | | | |
| 1 | Schmitt, Anton . . . . . | » | 1870 | Bayerisches Ministerium | 1874 | — |
| 2 | Wiesner, Ferdinand. . . . | » | 1879 | Ministerium f. Elsass-Lothr. | 1880 | — |
| | **2) Kreis Erstein.** | | | | | |
| | *a*) **Aerzte.** | | | | | |
| 1 | Dr. med. Duhamel, Eugen. . | Oberehnheim | 1862 | Französisches Ministerium | 1871 | Hospitalarzt. |
| 2 | » Edel, Anton . . . . | Ilkirch-Grafens. | 1872 | Oberpräsid. v. Elsass-Lothr. | 1874 | Kantonalarzt. |
| 3 | » Lechten, Aug. Emil | Fegersheim | 1876 | Desgl. | 1882 | Desgl. |
| 4 | » Meyer, Eugen . . . | Benfeld | 1879 | Desgl. | 1883 | — |
| 5 | » Meyer, Meinolf. . . | Oberehnheim | 1882 | Ministerium f. Elsass-Lothr. | 1883 | — |

| Laufende Nr. | Namen und Vornamen. | Wohnort. | Jahr der Approbation bezw. des Diploms. | Behörde, welche die Approbation ertheilt hat. | Jahr der letzten Niederlassung. | Amtliche Stellung. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 6 | Dr. med. Rack, Achilles sen. | Benfeld | 1836 | Französisches Ministerium | 1842 | Kreis-, Kanton,- u. Hospitalarzt. |
| 7 | » Rack, Achilles jun. | » | 1865 | Desgl. | 1865 | Kantonal- und Hospitalarzt. |
| 8 | » Siebert, Gustav . . | Oberehnheim | 1872 | Oberpräsid. v. Elsass-Lothr. | 1877 | Kantonalarzt. |
| 9 | » Sieffermann, Ed. . . | Benfeld | 1862 | Französisches Ministerium | 1863 | — |
| 10 | » Waleher, Marie Paul | Erstein | 1867 | Desgl. | 1870 | Kantonalarzt. |
| 11 | » Wiedemann, Fr. Al. | » | 1854 | Desgl. | 1855 | — |
| | *b*) **Officier de santé.** | | | | | |
| 1 | Frech, Andreas . . . . . | Erstein. | 1831 | Desgl. | 1831 | Hospitalarzt. |
| | **3) Kreis Hagenau.** | | | | | |
| | *a*) **Aerzte.** | | | | | |
| 1 | Allot, Ernst . . . . . | Sufflenheim | 1876 | Oberpräsid. v. Elsass-Lothr. | 1876 | — |
| 2 | Dr. med. Bender, Robert . . | Hagenau | 1863 | Preussisches Ministerium | 1881 | Oberstabs- und Regimentsarzt. |
| 3 | » Biedert, Philipp . . | » | 1869 | Med. Fakultät in Giessen | 1877 | Kreis- und Hospitalarzt. |
| 4 | » Bœll, Emil. . . . . | Niederbronn | 1861 | Französisches Ministerium | 1872 | — |
| 5 | » Erhard. Karl Jos. . | Reichshofen | 1861 | Med. Colleg. zu Würzburg | 1884 | — |
| 6 | » Gass, Anton . . . . | Hagenau | 1870 | Französisches Ministerium | 1871 | — |
| 7 | » Ilberg . . . . . | » | 1883 | Preussisches » | 1883 | Militärassistenzarzt. |
| 8 | » Klein, Ludwig. . . | Niederbronn | 1854 | Französisches » | 1855 | Kantonalarzt. |
| 9 | » Levy, Alexander. . | Hagenau | 1857 | Preussisches » | 1871 | Strafanstalts- und Bahnarzt. |
| 10 | » Lange, Carl Georg. | » | 1872 | Oberpräsid. v. Elsass-Lothr. | 1882 | — |
| 11 | » Meissinger, H. Gg. | » | 1874 | Preussisches Ministerium | 1882 | Stabs- und Bataillonsarzt. |
| 12 | Messer, Anton. . . . . | » | 1878 | Oberpräsid. v. Elsass-Lothr. | 1878 | — |
| 13 | Dr. med. Rapp, Karl . . . . | Bischweiler | 1859 | Französisches Ministerium | 1859 | Kantonalarzt. |
| 14 | » Rauch, Eduard. . . | Oberbronn | 1841 | Desgl. | 1843 | — |
| 15 | » Reiss, Marcus . . . | Röschweog | 1883 | Med. Fakultät Giessen | 1884 | — |
| 16 | » Walther, Philipp. . | Bischweiler | 1876 | Oberpräsid. v. Elsass-Lothr. | 1880 | — |
| 17 | » Weill, Leon . . . . | Hagenau | 1872 | Desgl. | 1877 | — |
| 18 | Vœlkel, Wilhelm . . . . . | Bischweiler | 1884 | Ministerium f. Elsass-Lothr. | 1884 | — |
| 19 | Dr. med. Ziegler, Joh. Conr. | Hagenau | 1866 | Preussisches Ministerium | 1882 | Oberstabs- und Regimentsarzt. |
| 20 | Zilliox, Johann Baptist. . . | » | 1876 | Oberpräsid. v. Elsass-Lothr. | 1882 | — |
| | *b*) **Officier de santé.** | | | | | |
| 1 | Huth, Johann . . . . . | Gundershofen | 1840 | Französisches Ministerium | 1840 | — |
| | **4) Kreis Molsheim.** | | | | | |
| | *a*) **Aerzte.** | | | | | |
| 1 | Dr. med. Amos, Eugen . . . | Wasselnheim | 1875 | Oberpräsid. v. Elsass-Lothr. | 1878 | Kantonal- und Spitalarzt. |
| 2 | » Bedel, Jos. Julins . | Verbruck | 1851 | Französisches Ministerium | 1851 | — |
| 3 | » Bernheim, Hugo. . | Saales | 1877 | Bayerisches » | 1883 | Kantonalarzt. |
| 4 | » Eichinger, Victor . | Molsheim | 1860 | Französisches » | 1871 | Bahnarzt. |
| 5 | » Fiessinger, Carl Th. | Mutzig | 1840 | Desgl. | 1845 | Kantonal-, Spital- u. Bahnarzt. |
| 6 | » Hartmann, Carl . . | Lützelhausen | 1880 | Ministerium f. Elsass-Lothr. | 1880 | — |
| 7 | » Petri, Emil. . . . . | Molsheim | 1872 | Preussisches Ministerium | 1883 | Kreis- und Kantonalarzt. |
| 8 | » Schalk, Franz . . . | Rosheim | 1872 | Oberpräsid. v. Elsass-Lothr. | 1878 | Kantonalarzt und Spitalarzt. |

| Laufende Nr. | Namen und Vornamen. | Wohnort. | Jahr der Approbation bezw. des Diploms. | Behörde, welche die Approbation ertheilt hat. | Jahr der letzten Niederlassung. | Amtliche Stellung. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 9 | Dr. med. Steinbrenner, Ch. C. | Wasselnheim | 1834 | Französisches Ministerium | 1836 | — |
| 10 | » Steinbrenner, A. E. | » | 1867 | Desgl. | 1868 | — |
| 11 | » Wenzinger, Blas. . | Molsheim | 1851 | Desgl. | 1851 | Spitalarzt. |
| | *b)* **Officier de santé.** | | | | | |
| 1 | Scheidecker, Theophil . . . | Rothau | 1832 | Französisches Ministerium | 1832 | — |
| | **5) Kreis Schlettstadt.** | | | | | |
| | *a)* **Aerzte.** | | | | | |
| 1 | Dr. med. Bley, Carl. . . . . | Barr | 1860 | Französisches Ministerium | 1861 | — |
| 2 | » Dietz, Gustav. . . | » | 1862 | Desgl. | 1863 | Kantonal-, Spital- und Bahnarzt. |
| 3 | Dietz-Schmidt, Emil . . . . | » | 1882 | Ministerium f. Elsass-Lothr. | 1882 | — |
| 4 | Dr. med. Ekarius, Otto . . . | Sundhausen. | 1881 | Bayerisches Ministerium | 1882 | Kantonalarzt. |
| 5 | » Gerber, Achilles . | Dambach | 1867 | Französisches » | 1873 | — |
| 6 | » Houllion, Constant | Schlettstadt | 1875 | Oberpräsid. v. Elsass-Lothr. | 1881 | Hospitalarzt. |
| 7 | » Kapff, Hermann. . | » | 1872 | Württemberg. Ministerium | 1882 | Stabsarzt. |
| 8 | » Ringeisen, Eugen. | » | 1839 | Französisches » | 1840 | — |
| 9 | » Ritzinger, Virgil . | Markolsheim | 1859 | Desgl. | 1859 | Kantonalarzt. |
| 10 | » Ruhlmann, Anselm | Epfig | 1847 | Desgl. | 1847 | Kreis- und Kantonalarzt. |
| 11 | » Schwebel, Lud. A. | Barr | 1866 | Desgl. | 1868 | Hospitalarzt. |
| 12 | » See, Arthur . . . . | Schlettstadt | 1869 | Desgl. | 1873 | Kantonal-, Hospital- u. Bahnarzt. |
| 13 | » Weber, Eugen . . | Weiler | 1867 | Desgl. | 1871 | Kantonalarzt. |
| | *b)* **Officier de santé.** | | | | | |
| 1 | Magenham, Johann Baptist | Epfig | 1833 | Desgl. | 1879 | — |
| | **6) Landkreis Strassburg.** | | | | | |
| | *a)* **Aerzte.** | | | | | |
| 1 | Bostetter, August . . . . . | Brumath | 1874 | Oberpräsid. v. Elsass-Lothr. | 1874 | Kantonalarzt. |
| 2 | Dammeron Eduard . . . . . | Hördt | 1883 | Ministerium f. Elsass-Lothr. | 1884 | — |
| 3 | Dr. med. Flocken, Ludwig . | Quatzenheim | 1877 | Oberpräsid. v. Elsass-Lothr. | 1877 | Kantonalarzt. |
| 4 | » Gass, Anton . . . | Mommenheim | 1832 | Französisches Ministerium | 1832 | — |
| 5 | » Jaeger, Julius. . . | Schiltigheim | 1881 | Ministerium f. Elsass-Lothr. | 1883 | — |
| 6 | » Adam, Emil. . . . | Bischheim | 1872 | Oberpräsid. v. Elsass-Lothr. | 1883 | Bahnarzt. |
| 7 | » Kassel, Chr. L. V. | Hochfelden | 1852 | Französisches Ministerium | 1852 | Kantonalarzt. |
| 8 | » Kühner, Felix. . . | Wolfisheim | 1869 | Desgl. | 1872 | — |
| 9 | » Moyer, Emil. . . . | Schiltigheim | 1875 | Oberpräsid. v. Elsass-Lothr. | 1875 | Kreisarzt. |
| 10 | » Roth, Michel . . . | Wolfisheim | 1844 | Französisches Ministerium | 1844 | Kantonalarzt. |
| 11 | » Sergius, Wilhelm . | Schiltigheim | 1881 | Ministerium f. Elsass-Lothr. | 1884 | Desgl. |
| 12 | » Fritschler, Eduard | Kolbsheim | 1882 | Minister des Innern Stuttgart | 1883 | — |
| 13 | » Vesselmann, C. W. | Brumath | 1872 | Oberpräsid. v. Elsass-Lothr. | 1872 | Kantonal-, Hospital- u. Bahnarzt. |
| | **Aerzte der Bezirks-Irrenanstalt Stephansfeld-Hœrdt.** | | | | | |
| 14 | Dr. med. Stark, Carl. . . . . | Stephansfeld | 1862 | Grossh. Staats-Ministerium in Weimar | 1873 | Direktor und Oberarzt von Stephansfeld-Hoerdt. |
| 15 | » Wittkowsky, Ludw. | Hördt | 1873 | Preuss. Staats-Ministerium | 1883 | II. Arzt in Hoerdt. |

| Laufende Nr. | Namen und Vornamen. | Wohnort. | Jahr der Approbation bezw. des Diploms. | Behörde, welche die Approbation ertheilt hat. | Jahr der letzten Niederlassung. | Amtliche Stellung. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 16 | Dr. med. Zacher, Theodor. . | Stephansfeld | 1877 | Preuss. Staats-Ministerium | 1884 | II. Arzt in Stephansfeld. |
| 17 | » Billmaier, Adolf . . | » | 1881 | Ministerium f. Elsass-Lothr. | 1881 | Assistenzarzt. |
| 18 | Kæs, Theodor . . . . . | » | 1882 | Bayer. Staats-Ministerium | 1884 | Desgl. |
| 19 | Dr. med. Dyrenfurth, Ernst . | » | 1883 | Preuss. » | 1884 | Desgl. |
| 20 | » Friedmann, Max. . | » | 1881 | Desgl. | 1884 | Desgl. |
| | *b*) **Officier de santé.** | | | | | |
| 1 | Wachter, Franz Ignaz . . . | Küttolsheim | 1830 | Französisches Ministerium | 1830 | — |
| | **7) Kreis Weissenburg.** | | | | | |
| | *a*) **Aerzte.** | | | | | |
| 1 | Dr. med. Anstett, Albert . . | Sulz u. W. | 1863 | Desgl. | 1864 | Kantonalarzt. |
| 2 | » Hecker, Herm. Wh. | Weissenburg | 1876 | Preussisches Ministerium | 1876 | Militärassistenzarzt. |
| 3 | » Hermann, Th. H. . | Hatten | 1850 | Französisches » | 1868 | — |
| 4 | » Herzer, Heinrich. . | Weissenburg | 1850 | Preussisches » | 1871 | Oberstabsarzt. |
| 5 | » Jaeckel, Clemens . | » | 1884 | Desgl. | 1884 | Militärassistenzarzt. |
| 6 | » Levy, Cerf . . . . . | Lauterburg | 1861 | Französisches Ministerium | 1861 | Kantonalarzt, Bahn- u. Spitalarzt. |
| 7 | » Ohleyer, Joh. Jul. C. | Weissenburg | 1872 | Oberpräsid. v. Elsass-Lothr. | 1872 | Bahnarzt. |
| 8 | » Sadoni, Lndw. . . . | Wörth | 1848 | Französisches Ministerium | 1848 | Kantonalarzt. |
| 9 | Schott, Alphons . . . . . | Selz | 1882 | Ministerium f. Elsass-Lothr. | 1882 | — |
| 10 | Dr. med. Schweikart, Ferdin | Lauterburg | 1881 | Bayerisches Ministerium | 1882 | — |
| 11 | » Veith, Isaak . . . . | Weissenburg | 1841 | Desgl. | 1842 | Kreis- und Kantonalarzt. |
| 12 | » Veling, August . . | » | 1846 | Französisches Ministerium | 1847 | Kantonalarzt. |
| 13 | Cand. Wick, Johann . . . . | Lembach | 1884 | Bayerisches Ministerium | 1884 | Desgl. |
| | *b*) **Officiers de santé.** | | | | | |
| | Vacat. | | | | | |
| | **8) Kreis Zabern.** | | | | | |
| | *a*) **Aerzte.** | | | | | |
| 1 | Dr. med. Dietz, Eduard . . . | Saarunion | 1869 | Französisches Ministerium | 1871 | Kantonalarzt. |
| 2 | » Dithmar, Ernst Th. | Dettweiler | 1841 | Desgl. | 1868 | Desgl. |
| 3 | » Erzbischoff, August | Drulingen | 1863 | Desgl. | 1869 | Desgl. |
| 4 | » Frank, Hermann. . | Zabern | 1872 | Bayerisches Ministerium | 1874 | Kreis-, Kant.-, Gef.- u. Bahnarzt. |
| 5 | » Fröhlich, Carl . . . | Drulingen | 1856 | Französisches » | 1856 | Kantonalarzt. |
| 6 | » Hamm, Joh. Friedr. | Buchsweiler | 1872 | Oberpräsid. v. Elsass-Lothr. | 1872 | Desgl. |
| 7 | » Haas, Balthasar . . | Maursmünster | 1867 | Württemberg. Ministerium | 1880 | Desgl. |
| 8 | » Höffel, Johannes. . | Buchsweiler | 1872 | Oberpräsid. v. Elsass-Lothr. | 1873 | Bahn- und Hospitalarzt. |
| 9 | » Killian, Emil. . . . | Zabern | 1876 | Desgl. | 1880 | — |
| 10 | » Knmmer, Adolf . . | Ingweiler | 1879 | Desgl. | 1881 | Kantonal- und Hospitalarzt. |
| 11 | Moritz, Georg. . . . . | Pfaffenhofen | 1877 | Desgl. | 1877 | Kantonalarzt. |
| 12 | Dr. med. Pfahl, Josef . . . . | Zabern | 1871 | Prenssisches Ministerium | 1882 | Stabs- und Bataillonsarzt. |
| 13 | » Risch, Eduard . . . | Saarunion | 1884 | Ministerium f. Elsass-Lothr. | 1884 | — |
| 14 | » Rösch, Ednard. . . | Zaborn | 1865 | Französisches Ministerium | 1865 | Hospitalarzt. |
| 15 | » Solger, Joh. Christ. | Lützelstein | 1823 | Desgl. | 1829 | — |
| | *b*) **Officier de santé.** | | | | | |
| 1 | Gross, Carl. . . . . | Diemeringen | 1872 | Oberpräsid. v. Elsass-Lothr. | 1873 | Kantonalarzt. |

Digitized by Google

# Verzeichniss der Apotheker im Unter-Elsass

nach dem Stande vom November 1884.

| Laufende Nr. | Zu- und Vorname des Apothekers bezw. des Verwalters. | Wohnort. | Jahr der Approbation. | Behörde, von welcher dieselbe ausgestellt ist. | Jahr der Niederlassung. |
|---|---|---|---|---|---|
| | **I) Stadtkreis Strassburg.** | | | | |
| 1 | Beiger, Franz Xaver Martin Josef . . | Strassburg | 1874 | Oberpräsident von Elsass-Lothringen | 1875 |
| 2 | Binder, Carl Martin . . . . . | » | 1872 | Französisches Ministerium | 1873 |
| 3 | Boesenhagen, Hugo . . . . . | » | 1876 | Preussisches Ministerium | 1882 |
| 4 | Greiner, Jakob Heinrich . . . . . | » | 1882 | Ministerium für Elsass-Lothringen | 1882 |
| 5 | Grossholz, Ernst. . . . . | » | 1865 | Badischer Obermodizinalrath | 1877 |
| 6 | Hænlo, Oscar . . . . . | » | 1882 | Badisches Ministerium | 1884 |
| 7 | Hannor, Ferdinand . . . . . | » | 1873 | Grossh. hessisches Ministerium | 1884 |
| 8 | Hissette, Mathias. . . . . | » | 1862 | Französisches Ministerium | 1865 |
| 9 | Jehl, Camille. . . . . | » | 1872 | Oberpräsident von Elsass-Lothringen | 1872 |
| 10 | Klein, Julius. . . . . | » | 1854 | Französisches Ministerium | 1857 |
| 11 | Lueger, Robert. . . . . | » | 1864 | Badischer Obermedizinalrath | 1873 |
| 12 | Memminger, Friedrich Wilhelm . . . | » | 1854 | Französisches Ministerium | 1864 |
| 13 | Muncke, Georg . . . . . | » | 1871 | Badischer Obermedizinalrath | 1876 |
| 14 | Pfersdorff, Ludwig Friedrich Gustav. | » | 1857 | Französisches Ministerium | 1862 |
| 15 | Dr. Philipps, Constantin . . . . . | » | 1867 | Preussisches » | 1878 |
| 16 | Reeb, Emil . . . . . | » | 1868 | Französisches » | 1873 |
| 17 | Schaffitzel, Carl Wilhelm . . . . . | » | 1868 | Württembergisches Mediz.-Kollegium | 1873 |
| 18 | Schanté, Johann Adam . . . . . | » | 1856 | Französisches Ministerium | 1856 |
| 19 | Schröder, August . . . . . | » | 1870 | Preussisches Ministerium | 1884 |
| 20 | Schwarz, Alfred . . . . . | » | 1878 | Württembergisches Ministerium | 1883 |
| 21 | Spreter, Hermann . . . . . | » | 1878 | Grossh. badisches Ministerium | 1884 |
| 22 | Springer, Carl Louis. . . . . | » | 1874 | Preussisches Ministerium | 1884 |
| 23 | Wagner, Jacob . . . . . | Neudorf | 1868 | Grossh. hess. Obermedizinaldirektion | 1882 |
| 24 | Weber, Felix. . . . . | Strassburg | 1838 | Höhere Apothekerschule in Paris | 1843 |
| | **2) Kreis Erstein.** | | | | |
| 1 | Deriveaux, Gerhard . . . . . | Erstein | 1874 | Oberpräsident von Elsass-Lothringen | 1875 |
| 2 | Kober, Josef. . . . . | Oberehnheim | 1872 | Desgl. | 1875 |
| 3 | Nickles, Josef André . . . . . | Benfeld | 1874 | Desgl. | 1878 |
| 4 | Petermann, Justin . . . . . | » | 1868 | Französisches Ministerium | 1869 |
| 5 | Schütz, Emil. . . . . | Fegersheim | 1872 | Oberpräsident von Elsass-Lothringen | 1873 |
| 6 | Siebert, Adrian . . . . . | Oberehnheim | 1870 | Französisches Ministerium | 1877 |
| 7 | Strelin, Ludwig Constantin. . . . . | Illkirch | 1883 | Ministerium für Elsass-Lothringen | 1883 |
| | **3) Kreis Hagenau.** | | | | |
| 1 | Brommer, Clemens. . . . . | Bischweiler | 1879 | Bayerisches Kultusministerium | 1884 |
| 2 | Debonte, Karl . . . . . | Hagenau | 1880 | Ministerium für Elsass-Lothringen | 1884 |
| 3 | Eisenbeiss, Robert. . . . . | » | 1863 | Württembergisches Mediz.-Kollegium | 1877 |
| 4 | Fresenius, Franz. . . . . | Reichshofen | 1876 | Bayerisches Ministerium | 1879 |
| 5 | Götzmann, Friedrich. . . . . | Niederbronn | 1876 | Oberpräsident von Elsass-Lothringen | 1877 |
| 6 | Grunau, August Karl Vincenz . . . . | Bischweiler | 1883 | Preussisches Ministerium | 1884 |
| 7 | Hebberling, Julius. . . . . | Niederbronn | 1871 | Bayerisches Ministerium | 1879 |
| 8 | Heck, Wilhelm Camillo . . . . . | Bischweiler | 1860 | Französisches » | 1864 |

| Laufende Nr. | Zu- und Vorname des Apothekers bezw. des Verwalters. | Wohnort. | Jahr der Approbation. | Behörde, von welcher dieselbe ausgestellt ist. | Jahr der Niederlassung. |
|---|---|---|---|---|---|
| 9 | Hüffel, Leo | Hagenau | 1882 | Ministerium für Elsass-Lothringen | 1884 |
| 10 | Lutzing, Adolf | Oberbronn | 1878 | Oberpräsident von Elsass-Lothringen | 1883 |
| 11 | Vöhl, August Jakob | Röschwoog | 1874 | Preussisches Ministerium | 1878 |
| | **4) Kreis Molsheim.** | | | | |
| 1 | Boncour, Julius | Rosheim | 1872 | Französisches Ministerium | 1872 |
| 2 | Girard, Gustav Eugen | Vorbruck | 1872 | Desgl. | 1872 |
| 3 | Helmstetter, Carl | Marlenheim | 1877 | Desgl. | 1877 |
| 4 | Kersten, Leopold | Wasselnheim | 1877 | Preussisches Ministerium | 1877 |
| 5 | Kopp, Gustav Adolf | » | 1844 | Französisches Ministerium | 1844 |
| 6 | Leroi, August | Molsheim | 1869 | Desgl. | 1873 |
| 7 | Schäffer, Friedrich Wilhelm | Mutzig | 1869 | Preussisches Ministerium | 1875 |
| 8 | Weih, Philipp | Molsheim | 1866 | Prüfungskommission München | 1877 |
| 9 | Frisoni, Herrmann | Westhofen | 1868 | Württemberg. Medizinalkollegium | 1884 |
| | **5) Kreis Schlettstadt.** | | | | |
| 1 | Aweng, Eugen | Barr | 1883 | Ministerium für Elsass-Lothringen | 1883 |
| 2 | Bloch, Gerhard | Schlettstadt | 1879 | Oberpräsident von Elsass-Lothringen | 1880 |
| 3 | Ernst, Aloys | Dambach | 1877 | Desgl. | 1877 |
| 4 | Griese, Emil | Markolsheim | 1861 | Französisches Ministerium | 1861 |
| 5 | Griss, Friedrich | Epfig | 1872 | Oberpräsident von Elsass-Lothringen | 1874 |
| 6 | Hauth, Emil | Schlettstadt | 1876 | Desgl. | 1877 |
| 7 | Ixenschmidt, Gustav Wilhelm Rudolf | Weiler | 1873 | Preussisches Ministerium | 1879 |
| 8 | Dr. phil. Keese, Carl | Schlettstadt | 1868 | Französisches » | 1868 |
| 9 | Killian, Alfred | Barr | 1874 | Oberpräsident von Elsass-Lothringen | 1876 |
| 10 | Kornemann, Theophil August | » | 1861 | Französisches Ministerium | 1862 |
| | **6) Landkreis Strassburg.** | | | | |
| 1 | Frank, Friedrich | Brumath | 1868 | Französisches Ministerium | 1868 |
| 2 | Greiner, Wilhelm | Bischheim | 1874 | Oberpräsident von Elsass-Lothringen | 1876 |
| 3 | Hoffmann, Carl Christian | Brumath | 1880 | Ministerium für Elsass-Lothringen | 1880 |
| 4 | Ott, Carl Friedrich | Hochfelden | 1866 | Französisches Ministerium | 1866 |
| 5 | Schmidt, Edmund | Schiltigheim | 1884 | Ministerium für Elsass-Lothringen | 1884 |
| 6 | Schreiber, Herrmann | » | 1883 | Preussisches Ministerium | 1883 |
| 7 | Walther, Emil Theobald | Hördt | 1875 | Oberpräsident von Elsass-Lothringen | 1877 |
| | **7) Kreis Weissenburg.** | | | | |
| 1 | Draeger, Gustav | Selz | 1881 | Minist. d. Grh. u. Herz. sächs. Häuser | 1883 |
| 2 | Frey, Georg | Wörth | 1879 | Oberpräsident von Elsass-Lothringen | 1881 |
| 3 | Jaeger, Eduard | Sulz u/W. | 1843 | Französisches Ministerium | 1845 |
| 4 | Lambach, Jakob | Weissenburg | 1884 | Ministerium für Elsass-Lothringen | 1884 |
| 5 | Merkling, Friedrich | Hatten | 1878 | Oberpräsident von Elsass-Lothringen | 1878 |
| 6 | Orlemann, Heinrich | Sulz u/W. | 1860 | Hessische Obermedizinaldirektion | 1880 |
| 7 | Pezold, Emil | Lauterburg | 1880 | Badisches Ministerium | 1884 |
| 8 | Rehm, Carl | Weissenburg | 1862 | Französisches Ministerium | 1884 |

| Laufende Nr. | Zu- und Vorname des Apothekers bezw. des Verwalters. | Wohnort. | Jahr der Approbation. | Behörde, von welcher dieselbe ausgestellt ist. | Jahr der Niederlassung. |
|---|---|---|---|---|---|
| | **8) Kreis Zabern.** | | | | |
| 1 | Binstedt, Eduard . . . . . | Saarunion | 1865 | Prüfungskommission Würzburg | 1871 |
| 2 | Fröschel, Wilhelm . . . . . | Diemeringen | 1860 | Prüfungskommission Münster | 1880 |
| 3 | Hartmann, Ludwig . . . . . | Buchsweiler | 1840 | Französisches Ministerium | 1842 |
| 4 | Herr, Johann . . . . . | Dettweiler | 1878 | Bayerisches » | 1883 |
| 5 | Kohn, Johann. . . . . | Maursmünster | 1873 | Prüfungskommission Erlangen | 1873 |
| 6 | Mahler, Jakob. . . . . | Saarunion | 1869 | Französisches Ministerium | 1869 |
| 7 | Neussel, Ludwig . . . . . | Zabern | 1875 | Preussisches » | 1884 |
| 8 | Noth, Franz. . . . . | » | 1875 | Oberpräsident von Elsass-Lothringen | 1876 |
| 9 | Oswald, Alfred . . . . . | Buchsweiler | 1880 | Ministerium für Elsass-Lothringen | 1882 |
| 10 | Strobl, Carl . . . . . | Ingweiler | 1862 | Französisches Ministerium | 1865 |
| 11 | Wagner, Heinrich . . . . . | Pfaffenhofen | 1872 | Oberpräsident von Elsass-Lothringen | 1874 |

Strassburg, Buchdr. R. Schultz & Co.

# Beilage für den Bezirk Unter-Elsaß zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 10, Jahrgang 1885.

Gemäß der Ober-Präsidial-Verordnung vom 27. Mai 1876 (Amtsblatt für den Bezirk Unter-Elsaß 1876, Seite 79—81), welche durch Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 4. März 1881 (Beilage zum Amtsblatte für den Bezirk Unter-Elsaß 1881, Nr. 8) abgeändert worden ist, und mit Bezug auf die zur Ausführung der letzteren Verordnung von mir erlassene Instruktion vom 8. Mai 1881 (Amtsblatt für den Bezirk Unter-Elsaß 1881, Seite 59) bringe ich nachstehend das Verzeichniß derjenigen zu den Bezirken der Aich-Aemter Straßburg, Schlettstadt und Zabern gehörenden Gemeinden des Bezirks Unter-Elsaß zur öffentlichen Kenntniß, in welchen die periodische Nachaichung der Maaße, Gewichte und Waagen an den dabei bezeichneten Terminen zu erfolgen hat:

## 1. Bezirk des Aichamts Straßburg.

Brumath mit Stephansfeld 13., 14., 15., 16., 20., 21., 22. April,
Hochfelden 23., 27., 28., 29., 30. „
Bossendorf . . . . . 4. Mai,
Lixhausen . . . . . 4. „
Issenhausen . . . . . 4. „
Zöbersdorf . . . . . 4. „
Geisweiler . . . . . 5. „
Wickersheim . . . . . 5. „
Scherlenheim . . . . . 5. „
Wilshausen . . . . . 5. „
Melsheim . . . . . 6. „
Wilwisheim . . . . . 6. „
Ingenheim . . . . . 7. „
Friedolsheim . . . . . 7. „
Säffolsheim . . . . . 7. „
Dunzenheim . . . . . 11. „
Ringendorf . . . . . 12. „
Ettendorf . . . . . 13. „
Ringeldorf . . . . . 13. „
Grassendorf . . . . . 13. „
Schwindratzheim . . . . . 18. „
Minversheim . . . . . 19. „
Alteckendorf . . . . . 20. „
Mutzenhausen . . . . . 26. „
Gingsheim . . . . . 27. „
Hohfrankenheim . . . . . 27. „
Schaffhausen . . . . . 28. „
Waltenheim . . . . . 1. Juni,
Wingersheim . . . . . 2. „
Hohatzenheim . . . . . 3. „
Mittelhausen . . . . . 3. „
Dingsheim . . . . . 8. „
Griesheim . . . . . 8. „
Pfulgriesheim . . . . . 8. „
Pfettisheim . . . . . 9. „
Behlenheim . . . . . 9. „
Wiwersheim . . . . . 9. „
Dossenheim . . . . . 10. „
Offenheim . . . . . 10. „
Stützheim . . . . . 10. „
Hürtigheim . . . . . 15. Juni,
Quatzenheim . . . . . 15. „
Fessenheim . . . . . 16. „
Küttolsheim . . . . . 16. „
Fürdenheim . . . . . 17. „
Handschuhheim . . . . . 17. „
Osthofen . . . . . 18. „
Truchtersheim . . . . . 22. „
Kleinfrankenheim . . . . . 22. „
Schnersheim . . . . . 22. „
Ittelnheim . . . . . 23. „
Neugartheim . . . . . 23. „
Winzenheim . . . . . 23. „
Willgottheim . . . . . 24. „
Wöllenheim . . . . . 24. „
Avenheim . . . . . 24. „
Dürningen . . . . . 25. „
Rohr . . . . . 25. „
Gugenheim . . . . . 25. „
Gimbrett . . . . . 29. „
Kienheim . . . . . 29. „
Reitweiler . . . . . 29. „
Rümersheim . . . . . 30. „
Berstett . . . . . 30. „
Schiltigheim 6., 7., 8., 9., 13., 14., 15., 16. Juli,
Bischheim 21., 22., 23., 27., 28., 29., 30. „
Bischweiler 8., 9., 13., 14., 15., 16., 20., 21. April,
Hagenau 22., 23., 27., 28., 29., 30. April, 4., 5., 6., 7. Mai,
Merzweiler . . . . . 11., 12. „
Mietesheim . . . . . 13. „
Uttenhofen . . . . . 13. „
Griesbach . . . . . 13. „
Walk . . . . . 18. „
Ueberach . . . . . 19. „
Bischhofen . . . . . 19. „
Kindweiler . . . . . 20. „
Engweiler . . . . . 20. „
Uhrweiler, mit Annexe . . . 21. „
Rothbach . . . . . 26. „
Offweiler . . . . . 27. Mai,
Zinsweiler . . . . . 27., 28. „
Gumbrechtshofen, N. . . . 28. „
Gumbrechtshofen, O. . . . 28. „
Gundershofen, mit Annexe, 8. u. ev. 9. Juni,
Reichshofen, mit Annexen, 9., 10., 11., 15. „
Windstein, mit Annexe . . . 16. „
Dambach, mit Annexen . . 16. „
Niederbronn, mit Annexen, 17., 18., 23., 24. „
Oberbronn, mit Annexen, 25. „
Walburg, mit Annexe . . . 29. „
Biblisheim . . . . . 29. „
Dürrenbach . . . . . 30. „
Eschbach . . . . . 1. Juli,
Hegeney . . . . . 1. „
Morsbronn . . . . . 1. „
Laubach . . . . . 2. „
Forstheim . . . . . 2. „
Eberbach . . . . . 2. „
Gunstett . . . . . 6. „
Oberdorf . . . . . 6. „
Wörth a. d. S. . . . . 7., 8. „
Fröschweiler, mit Annexe . 9. „
Nehweiler, mit Annexe . . . 9. „
Langensulzbach . . . . . 20. „
Mattstall . . . . . 20. „
Görsdorf . . . . . 21. „
Mitschdorf . . . . . 22. „
Diefenbach . . . . . 22. „
Preuschdorf . . . . . 22. „
Lampertsloch . . . . . 23. „
Kutzenhausen, mit Annexen, 23., 27. „
Sulz u. W. 28., 29., 30. Juli, 10. August,
Lobsann . . . . . 10. „
Drachenbronn . . . . . 11. „
Bremmelbach . . . . . 11. „
Birlenbach . . . . . 11. „
Keffenach . . . . . 12. „

Memmelshofen . . . . . 12. August,
Retschweiter . . . . . 12. „
Schönenburg . . . . . 13. „
Ingolsheim . . . . . 13. „
Surburg . . . . . 17. „
Schwabweiler . . . . . 18. „
Reimersweiler . . . . . 18. „
Hohweiler . . . . . 18. „
Hermersweiler . . . . . 19. „
Hunspach . . . . . 19. „
Hofen . . . . . 20. „
Leitersweiter . . . . . 24. „
Oberrödern . . . . . 24. „
Kühlendorf . . . . . 24. „
Oberbetschdorf . . . . . 25. „
Niederbetschdorf . . . . . 26. „
Rittershofen . . . . . 26., 27. „
Hatten 31. August, und 1. Septbr.,
Weißenburg, mit Annexe,
2., 3., 7., 8., 9., 10., 14. „
Altenstadt, mit Annexen . . 15. „
Riedselz . . . . . 15., 16. „
Steinselz . . . . . 17. „
Oberhofen . . . . . 17. „
Rott . . . . . 17. „
Lembach, mit Annexen. 21., 22. „
Obersteinbach . . . . . 22. „
Niedersteinbach, mit Annexe
22., 23. „
Wingen, mit Annexe . 23., 24. „
Klimbach . . . . . 24. „
Kleeburg . . 24. u. event. 25. „
Lauterburg . . . . . 28., 29. „
Selz 30. September, 1. Oktober.

## II. Bezirk des Aichamts Schlettstadt.

Kogenheim . . . . . 8. April,
Sermersheim . . . . . 9. „
Hüttenheim . . . . . 10., 11. „
Benfeld . . . . . 15., 16., 17. „
Kerzfeld . . . . . 18. „
Matzenheim } . . . . . 22. „
Sand }
Herbsheim } . . . . . 23. „
Roßfeld }
Witternheim } . . . . . 24. „
Friesenheim }
Boofzheim . . . . . 25. „
Rheinau . . . . . 29. „
Daubensand } . . . . . 30. „
Obenheim }
Gerstheim . . . . . 1., 2. Mai,
Osthausen . . . . . 4. „
Erstein mit Krafft . 6., 7., 8. „
Nordhausen . . . . . 9. „
Plobsheim . . . . . 13. „
Ichtratzheim }
Hipsheim } . . . . . 15. „
Limersheim }
Hindisheim . . . . . 16. Mai,
Schäffersheim } . . . . . 20. „
Bolzenheim }
Uttenheim } . . . . . 21. „
Westhausen }
Fegersheim . . . . . 22., 23. „
Eschau . . . . . 27. „
Lipsheim . . . . . 28. „
Geispolsheim . . . . . 28., 29. „
Illkirch-Grafenstaden mit
Ganzau 30. Mai, 3., 4., 5. Juni,
Ostwald . . . . . 6. „
Lingolsheim . . . . . 10., 11. „
Holzheim . . . . . 12. „
Enzheim . . . . . 13. „
Blässheim . . . . . 17. „
Düppigheim . . . . . 18. „
Düttlenheim . . . . . 19., 20. „
Oberehnheim 22., 24., 25., 26. „
Bernhardsweiler }
Gorweiler } . . . . . 27. „
Burgheim }
Zellweiler . . . . . 29. „
Walf . . . . . 2. Juli,
Niederehnheim . . . . . 3. „
Meistratzheim . . . . . 6. „
Krautergersheim . . . . 8., 9. „
Innenheim . . . . . 9. „
Saales . . . . . 15., 16. „
Bourg-Bruche . . . . . 17. „
Ranrupt } . . . . . 18. „
Colroy-la-Roche }
St. Blaise } 22., 23. „
Plaine mit Champenay }
Saulxures . . . . . 23. „
Fouday }
Btiensbach (Blancherupt) } 24. „
Waltersbach }
Bellefosse }
Belmont } . . . . . 25. „
Solbach }
Rothau . . . . . 29., 30. „
Natzweiler mit Haute-Goutte 31. „
Neuweiler } . . . . . 1. August,
Witdersbach }
La Broque (Vorbruck) 5., 6., 7., 8. „
Schirmeck mit Wackenbach
12., 13., 14. „
Grandfontaine . . . . . 2. Septbr.,
Barenbach } . . . . . 3. „
Ruß }
Wisch . . . . . 4., 5. „
Lützelhausen . . . . . 7. „
Urmatt } . . . . . 9. „
Oberhaslach }
Niederhaslach } . . . . . 10. „
Heiligenberg }
Still . . . . . 11. „
Dinsheim . . . . . 12. „
Greßweiler . . . . . 14. „
Mutzig . . . . . 16., 17., 18. Septbr.,
Molsheim . . . . 23., 24., 25. „
Wasselnheim 29., 30. Sept., 1., 2., 3. Okt.,
Rosheim . . . . . 7., 8., 9. Oktober,
Barr 12., 14., 15., 16., 19., 21., 22. Okt.,
Dambach . . . . . 28., 29. Oktober,
Schlettstadt 9. November bis 15. Dezember.

## III. Bezirk des Aichamts Zabern.

Saarunion 8., 9., 10., 13., 14., 15. April,
Weinburg . . . . . 20. April,
Obersulzbach }
Niedersulzbach } . . . . 21., 22. „
Uttweiler }
Menchhofen } . . . . . 23. „
Schillersdorf }
Mühlhausen } . . . . . 24. „
Bischholz }
Wingen . . . . . 27. „
Wimmenau . . . . . 28. „
Lichtenberg } 29., 30. April, 1. Mai,
Reipertsweiler }
Ingweiler . . . 4., 5., 6., 7., 8. „
Buesweiler } . . . . . 18. „
Schaffendorf }
Obermodern . . . . . 19., 20. „
Zutzendorf . . . . . 21. „
Niedermodern . . . . . 22. „
Imbsheim . . . . . 26. „
Riedheim } . . . . . 27. „
Bosselshausen }
Kirrweiler . . . . . 28. „
Pfaffenhofen 1., 2., 3., 4., 5. Juni,
Dossenheim . . . . . 8. „
Griesbach } . . . . . 9., 10. „
Neuweiter }
Buchsweiler 11., 12., 15.,
16., 17., 18., 19. „
Steinburg . . . . . 29. „
Lupstein . . . . . 30. „
Littenheim }
Altenheim } . . . . . 1. Juli,
Furchhausen } . . . . . 2. „
Waldolwisheim }
Hattmatt . . . . . 3. „
Printzheim } . . . . . 6. „
Gottesheim }
Dettweiler . . . . . 7., 8., 9. „
Reutenburg }
Westhausen } . . . . . 20. „
Knörsheim }
Zeinheim }
Rangen } . . . . . 21. „
Hohengöft }
Zehnacker }
Krastatt } . . . . . 22. „
Jettersweiler }
Singrist }

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Salenthal<br>Allenweiler<br>Birkenwald<br>Dimbsthal | 23. Juli, | Reinhardsmünster<br>Hengweiler | 28. Juli, | Ottersthal | 8. Septbr., |
| | | Schweinheim | 29. „ | Eckartsweiler | 9. „ |
| | | Lochweiler | 30. „ | St. Johann<br>Ernolsheim | 10. „ |
| Ottersweiler<br>Gottenhausen | 24. „ | Kleingöft<br>Landersheim | 31. „ | Mousweiler | 14., 15., 16. „ |
| | | Maursmünster | 3., 4., 5., 6. August, | Zabern | 21.—26., 28.—30. September, 1.—3., 5.—10. Oktober. |
| Haegen<br>Thal b/M. | 27. „ | Wolschheim<br>Männolsheim | 7. Septbr., | | |

Die betreffenden Herren Bürgermeister haben die für ihre Gemeinden in Betracht kommenden Termine, gemäß Absatz 2 zu I der bezogenen Instruktion vom 8. Mai 1881 innerhalb der letzten 8 Tage vor dem Beginn der Nachaichung in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen und das nach der Bestimmung zu II derselben Instruktion doppelt aufzustellende Verzeichniß derjenigen Gewerbetreibenden, bei welchen die Nachaichung stattzufinden hat, dem Aichungsbeamten bei seinem Eintreffen in einem Exemplar zu übergeben. Dasselbe ist nöthigenfalls zu vervollständigen, wie es die Bestimmung zu III der Instruktion anordnet.

Unter V der Instruktion ist den Bürgermeistern wiederholt empfohlen, dafür zu sorgen, daß zur Abhaltung der periodischen Nachaichungen von der Gemeinde ein geeignetes Lokal bereit gestellt wird. Die Verpflichteten haben ihre Maaße und Gewichte dem Aichungsbeamten in diesem Lokale vorzulegen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind diejenigen Gewerbetreibenden, deren Geschäftslokal sich in Annexen befinden, welche über 1 Kilometer von dem Hauptorte entfernt sind. Eine Ausnahme kann ferner von dem Bürgermeister, im Einvernehmen mit dem Aichmeister, für größere Fabriken und abgelegene industrielle Etablissements gestattet werden, wenn von dem Besitzer ein geeignetes Lokal zur Verfügung gestellt wird.

Die Nachaichung der Waagen aller Art, sowie der befestigten und der schwer transportabeln Maaße erfolgt an Ort und Stelle (siehe die vorbezogene Ministerial-Verordnung vom 4. März 1881).

Indem ich im Uebrigen auf letztere Verordnung verweise, mache ich insbesondere darauf aufmerksam, daß nach derselben der Aichungsbeamte befugt und verpflichtet ist, die Nachaichung auch bei solchen Gewerbetreibenden vorzunehmen, welche in dem von dem Bürgermeister aufzustellenden namentlichen Verzeichnisse der einzelnen Gewerbetreibenden nicht aufgeführt sind, nach seinem pflichtmäßigen Ermessen aber in dasselbe aufzunehmen gewesen wären.

Straßburg, den 23. Februar 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J.-A.
**Geiseler.**

IV. 1133 I.

---

Gemäß der Ober-Präsidial-Verordnung vom 27. Mai 1876 (Amtsblatt für den Bezirk Unter-Elsaß 1876, Seite 79—81), welche durch Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 4. März 1881 (Beilage zum Amtsblatte für den Bezirk Unter-Elsaß 1881, Nr. 8) abgeändert worden ist, und mit Bezug auf die zur Ausführung der letzteren Verordnung von mir erlassene Instruktion vom 8. Mai 1881 (Amtsblatt für den Bezirk Unter-Elsaß 1881, Seite 59) bringe ich nachstehend den genehmigten Geschäftsplan zur öffentlichen Kenntniß, nach welchem die periodische Nachaichung der Maaße, Gewichte und Waagen im laufenden Jahre im Stadtkreise Straßburg zu erfolgen hat:

| Gemeinde resp. Ortschaft. | Steuer-Empfangs-Bezirk. | Zeit, in welcher die periodische Nachaichung stattfinden soll. |
|---|---|---|
| Straßburg. | Straßburg II. | Vom 8. April bis inclusive 11. Juni. |
| Die zum Steuer-Empfangs-Bezirk Straßburg I gehörigen, außerhalb der Mauern gelegenen Wohnplätze. | Straßburg I. | 22., 23., 24., 25., 29. und 30. Juni, 1., 2., 6., 7., 8., 9., 13., 14. und 15. Juli. |
| Straßburg. | Straßburg I. | Vom 20. Juli bis inclusive 24. September. |
| Behörden und öffentliche Anstalten. | Gebührenfrei. | Vom 5. Oktober bis inclusive 10. November. |

Straßburg, den 23. Februar 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
**Geiseler.**

IV. 1133 II.

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

Beilage zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 26, Jahrgang 1885.

**Anlage zu Nr. 231.**

# Verzeichniß

der Sparkassen-Guthaben, über welche seit mehr als 29 Jahren keine Verfügung getroffen ist.

## 1. Sparkasse zu Straßburg.*)

10445. Altherr, Dorothea, 23. Januar 1842, Straßburg, Näherin, 2. Juli 1855, Rückzahlung, 14,85 M.

10767. Huffon, Fernand Leonce, 23. Februar 1851, Bischheim, Eigenthümer, 1. Januar 1855, Rückzahlung, 57,08 M.

10785. Ballo, Joseph, 18. Januar 1852, Straßburg, Eisenbahnbediensteter, 23. Juli 1855, Rückzahlung, 29,11 M.

10787. Kornmann, Elisabeth, Frau Ballo, 1. Februar 1852, Straßburg, 23. Juli 1855, Rückzahlung, 30,17 M.

10909. Bayard, Maria Salomea, 25. Juni 1854, Straßburg, Dienstmagd, 17. Dezember 1855, Rückzahlung, 46,76 M.

10923. Bapst, Elisabeth, 11. Februar 1855, Straßburg, Dienstmagd, 11. Februar 1855, Rückzahlung, 44,15 M.

10933. Bleil, Rudolph Heinrich, 23. September 1855, Straßburg, Conditor, 23. September 1855, Rückzahlung, 43,33 M.

20896. Cuvier, Karl Friedrich Ernst, 30. Dezember 1849, Straßburg, 29. Mai 1855, Rückzahlung, 0,70 M.

21487. Bloch, Simon, 16. Juni 1850, Straßburg, Optiker, 3. Dezember 1855, Rückzahlung, 6,50 M.

22127. Heimerdinger, Luise Amalia, 6. Oktober 1850, Straßburg, Näherin, 19. Februar 1855, Rückzahlung, 0,18 M.

24875. Hügel, Anton, 8. Februar 1852, Straßburg, Ackerer, 5. Februar 1855, Rückzahlung, 3,21 M.

25056. Kohler, Karoline, 7. März 1852, Straßburg, Dienstmagd, 16. Juli 1855, Rückzahlung, 6,07 M.

27679. Faber, Maria Anna, 17. April 1853, Straßburg, Dienstmagd, 8. Oktober 1855, Rückzahlung, 2,38 M.

29199. Kienß, Alexis, 19. März 1854, Grafenstaden, Drechsler, 23. April 1855, Rückzahlung, 6,87 M.

29535. Niclaus, Magdalena, 18. Juni 1854, Straßburg, Dienstmagd, 2. April 1855, Rückzahlung, 8,14 M.

29578. Feindel, Therese, 2. Juli 1854, Straßburg, Dienstmagd, 26. Februar 1855, Rückzahlung, 0,79 M.

30532. Gogumus, Melanie Constance Friederike, 7. Januar 1855, Straßburg, Klavierlehrerin, 9. April 1855, Rückzahlung, 0,65 M.

30572. Feidt, Kaspar, 7. Januar 1855, Straßburg, Trödler, 25. Juni 1855, Rückzahlung, 2,11 M.

30582. Uhl, Katharina, 7. Januar 1855, Straßburg, Dienstmagd, 6. August 1855, Rückzahlung, 2,90 M.

31171. Schneider, Julie, 22. April 1855, Straßburg, Dienstmagd, 22. April 1855, Rückzahlung, 5,71 M.

31284. Fliker, Luise, 6. Mai 1855, Straßburg, Coloristin, 25. Juni 1855, Rückzahlung, 2,96 M.

31492. Reiß, August, 10. Juni 1855, Grafenstaden, Mechaniker, 5. November 1855, Rückzahlung, 4,99 M.

*) Die erste Ziffer ist die Nummer der Matrikel. Außerdem sind angegeben: der Name und Vorname des Einlegers, das Datum der ersten Operation, Wohnort und Stand des Einlegers, das Datum und die Art der letzten Operation und endlich der gegenwärtige Betrag des Kapitals.

## 2. Sparkasse zu Schlettstadt.

920. Stephan, Friedrich, 7. Januar 1855, Schlettstadt, Schuster, 25. März 1855, Rückzahlung, 0,21 M.

964. Moß, Maria, Frau Uhlrich, 28. Januar 1855, Schlettstadt, ohne Gewerbe, 11. März 1855, Rückzahlung, 0,41 M.

1015. Kling, Eugen, 11. März 1855, Schlettstadt, Notar, 2. September 1855, Rückzahlung, 6,33 M.

233. Rosenzweig, Joseph, 26. April 1846, Schlettstadt, Metalldreher, 1. Januar 1855, Rückzahlung, 13,18 M.

## 3. Sparkasse zu Mülhausen.

3487. Watré, Joseph, 15. April 1854, 15. April 1854, 5,11 M.

3489. Goutzwiller, Jakob, 15. April 1854, 18. November 1854, 21,98 M.

2263. Maurice, Caroline, 11. Oktober 1851, Mülhausen, ohne Stand, 23. Dezember 1855, Rückzahlung, 7,93 M.

3479. Marx, Ignaz, 15. April 1854, St. Ludwig, Wegemeister, 17. Juni 1855, Einzahlung, 34,11 M.

3833. Werner, Simon, 15. April 1855, Mülhausen, Knecht, 15. April 1855, Einzahlung, 35,21 M.

3842. Bauer, Catharina, 15. April 1855, Mülhausen, Dienstmagd, 15. April 1855, Einzahlung, 35,21 M.

4005. Kaeppelin, Aimé, 14. Oktober 1855, Amerika, Bierbrauer, 14. Oktober 1855, Einzahlung 131,44 M.

## 4. Sparkasse zu Altkirch.

473. Furet, Claudine Apollina, Wittwe des Baron Lepin, 3,62 M.
509. Eudel, Armand und Franziska, 3,97 M.
522. Goepfert, Josef, 4,80 M.
523. Baeck, Sebastian, 0,41 M.
524. Petitjean, Johann, 3,20 M.
525. Boch, Matthäus, 5,60 M.
526. Biennot, Georg, 4,57 M.
527. Erbland, Anton, 4,17 M.
528. Guthlé, Anton, 4,25 M.
529. Albisser, Josef, 0,07 M.
530. Neuhausler, Franz, 0,16 M.
531. Cajot, Jakob, 4,86 M.
532. Waldenspil, Anton, 3,20 M.
533. Schavanne, Josef, 4,53 M.
534. Gutzwiller, Franz, 0,21 M.
535. Deschler, Josef, 6,12 M.
536. Mazalarey, Vater, 4,00 M.
537. Raas, Josef, 5,60 M.
538. Fritsch, Sebastian, 3,76 M.
539. Sar, Michael, 3,26 M.
540. Allemann, Morand, 6,88 M.
541. Rouche, Josef, 75,65 M.
542. Mulliet, Johann Baptist, 34,73 M.
543. Braun, Heinrich, 65,55M.
544. Bourquin, Josef, 51,97 M.
545. Kayser, Josef, 35,86 M.
546. Bingisser, Josef, 28,73 M.
547. Rihr, Johann, 3,88 M.
15. Meyer, Josephine, 19. Februar 1854, Hospital St. Morand in Altkirch, Verlassene Kinder, 19. Februar 1854, Einlage, 19,24 M.
17. Schulla, Johann, 19. Februar 1854, Hospital St. Morand in Altkirch, Verlassene Kinder, 19. Februar 1854, Einlage, 17,96 M.
461. Lafontaine, Felix Philogène, 1. Januar 1854, Pfirt, Eigenthümer, 1. Januar 1854, Einlage, 110,43 M.
462. Goutzwiller, Karl, 1. Januar 1854, Colmar, Bürgermeisterei-Secretär, 1. Januar 1854, Einlage, 2,06 M.
505. Les Souscripteurs du chemin de fer d'Altkirch, 1. Januar 1854, Altkirch, 1. Januar 1854, Einlage, 212,99 M.
473. Furet, Claudina Apollina, Wittwe des Baron Lepin, 1. Januar 1854, St. Ludwig, ohne Gewerbe, 1. Januar 1854, Einlage, 3,62 M.
509. Eudel, Armand und Franziska, 1. Januar 1854, Altkirch, minderjährig, 1. Januar 1854, Einlage, 3,97 M.
522. Goepfert, Josef, 1. Januar 1854, Mülhausen, Straßenwärter, 1. Januar 1854, Einlage, 4,80 M.
523. Boeck, Christian, 1. Januar 1854, Kingersheim, Straßenwärter, 1. Januar 1854, Einlage, 0,41 M.
524. Petitjean, Johann, 1. Januar 1854, Mülhausen, Straßenwärter, 1. Januar 1854, Einlage, 3,20 M.
525. Boch, Matthäus, 1. Januar 1854, Wittenheim, Straßenwärter, 1. Januar 1854, Einlage, 5,60 M.
526. Biennat, Georges, 1. Januar 1854, Mülhausen, Straßenwärter, 1. Januar 1854, Einlage, 4,57 M.
527. Erbland, Anton, 1. Januar 1854, Enfisheim, Straßenwärter, 1. Januar 1854, Einlage, 4,17 M.
528. Guthlé, Anton, 1. Januar 1854, Battenheim, Straßenwärter, 1. Januar 1854, Einlage, 4,25 M.
529. Albisser, Joseph, 1. Januar 1854, Wittenheim, Straßenwärter, 1. Januar 1854, Einlage, 0,07 M.
530. Neuheusler, Franz, 1. Januar 1854, Kingersheim, Straßenwärter, 1. Januar 1854, Einlage, 0,16 M.
531. Cayot, Jakob, 1. Januar 1854, Mülhausen, Straßenwärter, 1. Januar 1854, Einlage, 4,86 M.
532. Waltenspihl, Anton, 1. Januar 1854, Mülhausen, Straßenwärter, 1. Januar 1854, Einlage, 3,20 M.
533. Schavanne, Josef, 1. Januar 1854, Habsheim, Straßenwärter, 1. Januar 1854, Einlage, 4,53 M.
534. Gutzwiller, Franz, 1. Januar 1854, Lutterbach, Straßenwärter, 1. Januar 1854, Einlage, 0,21 M.
535. Beschler, Josef, 1. Januar 1854, Lucelle, Straßenwärter, 1. Januar 1854, Einlage, 6,12 M.
536. Mazalarey, Vater, 1. Januar 1854, Winkel, Straßenwärter, 1. Januar 1854, Einlage, 4,00 M.
537. Raas, Joseph, 1. Januar 1854, Habsheim, Straßenwärter, 1. Januar 1854, Einlage, 5,60 M.
538. Fritsch, Sebastian, 1. Januar 1854, Habsheim, Straßenwärter, 1. Januar 1854, Einlage, 3,76 M.
539. Sar, Michael, 1. Januar 1854, Schlierbach, Straßenwärter, 1. Januar 1854, Einlage, 3,26 M.
540. Allemann, Morand, 1. Januar 1854, Attenschwiller, Straßenwärter, 1. Januar 1854, Einlage, 6,88 M.
541. Rouche, Joseph, 1. Januar 1854, Mülhausen, Straßenwärter, 1. Januar 1854, Einlage, 78,27 M.
542. Mulhiet, Johann B., 1. Januar 1854, St. Ludwig, Straßenwärter, 1. Januar 1854, Einlage, 35,85 M.
543. Braun, Heinrich, 1. Januar 1854, Hüningen, Straßenwärter, 1. Januar 1854, Einlage, 67,80 M.
544. Bourquin, Josef, 1. Januar 1854, Burtzwiller, Straßenwärter, 1. Januar 1854, Einlage, 53,84 M.
545. Kayser, Josef, 1. Januar 1854, Illfurt, Straßenwärter, 1. Januar 1854, Einlage, 36,98 M.
546. Bingisser, Josef, 1. Januar 1854, Ferette, Straßenwärter, 1. Januar 1854, Einlage, 29,48.
547. Biehr, Johann, 1. Januar 1854, Altkirch, Straßenwärter, 1. Januar 1854, Einlage, 3,88 M.

## 5. Sparkasse zu Metz.

7225. Rauber, Nikolaus, 18. August 1851, Metz, Buchdrucker, 16. Februar 1855, Rückzahlung, 0,36 M.
7230. Cerf, Isaak, 26. Januar 1853, Metz, Schuster, 16. April 1855, Rückzahlung, 0,16 M.
7270. Claude, Johann Franz, 30. Juni 1855, Paris, Metzger, 30. Juni 1855, Einzahlung, 57,40 M.
7505. Frau Bestenhofer, geb. Senn, Katharina, 30. Juni 1855, Metz, ohne Gewerbe, 10. Dezember 1855, Einzahlung, 116,34 M.
7508. Tranchard, Franz, 30. Juni 1855, Metz, Wallmeister, 11. Dezember 1855, Rückzahlung, 2,88 M.
7512. Petit, Anna Maria, 30. Juni 1855, Metz, Büglerin, 28. Februar 1855, Rückzahlung, 7,82 M.
7515. Wirth, Emanuel, 30. Juni 1855, Metz, ohne Gewerbe, 26. Februar 1855, Rückzahlung, 1,77 M.

Digitized by Google

7518. Foret, Peter, 30. Juni 1855, Metz, Maler, 2. Februar 1855, Rückzahlung, 2,72 M.
7520. Caye, Johann Franz, 30. Juni 1855, Metz, Soldat, 3. Dezember 1855, Rückzahlung, 37,66 M.
7528. Antoine, Franz, 30. Juni 1855, Metz, Pförtner, 25. Januar 1855, Rückzahlung, 0,56 M.
7544. Bellevoye, Josef, 30. Juni 1855, Metz, Beamter, 11. Mai 1855, Rückzahlung, 0,60 M.
7545. Reichlinger, Nikolaus, 30. Juni 1833, Metz, Vermiether, 14. November 1855, Rückzahlung, 9,47 M.
7548. Leloup, Josef, 30. Juni 1843, Rozérieulles, Winzer, 6. Oktober 1855, Rückzahlung, 25,23 M.
7550. Stelle, Anna, 30. Juni 1845, Metz, Magd, 27. Januar 1855, Rückzahlung, 8,70 M,
7555. Courteaux, Franz, 30. Juni 1849, Metz, Beamter, 27. Juli 1855, Rückzahlung, 1,90 M.
7557. Destors, Maria Luise, 30. Juni 1850, Metz, Händlerin, 3. März 1855, Rückzahlung, 2,31 M.
7559. Frau Brignon, geb. Lescuyer, Franziska, 30. Juni 1850, Metz, ohne Gewerbe, 4. August 1855, Rückzahlung, 17,07 M.
7667. Duval, Maria Margaretha, 30. Juni 1850, Metz, ohne Gewerbe, 8. August 1855, Rückzahlung, 48,52 M.
7675. Hocquard, Nikolaus Josef, 11. März 1854, Courcelles-Chaussy, Händler, 22. September 1855, Rückzahlung, 13,69 M.
7687. Colon, Franz Emil, 4. April 1854, Metz, Briefträger, 10. Februar 1855, Rückzahlung, 1,75 M.
7688. André, Josef Gabriel, 7. April 1854, Metz, ohne Gewerbe, 8. Dezember 1855, Rückzahlung, 3,36 M.
7690. André, Josefine, 7. April 1854, Metz, ohne Gewerbe, 3. Dezember 1855, Rückzahlung, 3,36 M.
7691. Nicolas, Maria, 7. April 1854, Metz, ohne Gewerbe, 8. Dezember 1855, Rückzahlung, 3,14 M.
7694. Levy, Alexander, 21. April 1854, Metz, Möbelhändler, 3. Januar 1855, Rückzahlung, 0,03 M.
7698. Robert, Josef, 29. April 1854, Metz, Soldat, 30. Januar 1855, Rückzahlung, 0,71 M.
7699. Brion, Johann Peter, 29. April 1854, Devant-les-Ponts, Gärtner, 2. März 1855, Rückzahlung, 4,34 M.
7701. Regnard, Felix, 10. Mai 1854, Metz, Arbeiter, 20. Oktober 1855, Rückzahlung, 4,81 M.
7717. Curé, Johann Franz, 31. Mai 1854, Foville, Pfarrer, 15. Juni 1855, Rückzahlung, 8,54 M.
7725. Davrit, Maria, 16. Juni 1854, Metz, Magd, 13. April 1855, Rückzahlung, 0,41 M.
7726. Bouly, Franz, 17. Juni 1854, Metz, Schlosser, 29. Januar 1855, Rückzahlung, 0,60 M.
7727. Thénon, Peter, 17. Juni 1854, Metz, Zimmermann, 16. Januar 1855, Rückzahlung, 70,15 M.
7794. Rémicourt, Martha, 24. Juni 1854, Metz, ohne Gewerbe, 24. Juli 1855, Einzahlung, 1,73 M.
7835. Gauche, Hubert, 22. Juli 1854, Metz, Soldat, 21. Mai 1855, Rückzahlung, 1,96 M.
7841. Nicolas, Johanna Leonie, 4. September 1854, Vallières, Eigenthümer, 26. Dezember 1855, Rückzahlung, 28,86 M.
11443. Bichelberger, Johann Peter, 1. August 1854, Metz, Knecht, 27. Juni 1855, Rückzahlung, 0,64 M.
11452. Levy, Salomon, 1. September 1854, Metz, Commis, 27. April 1855, Rückzahlung, 1,90 M.
11453. Durand, Franz, 6. September 1854, Metz, Buchdrucker, 17. August 1855, Rückzahlung, 10,29 M.
11455. Schlouppe, Auguſtine, 15. September 1854, Ancy, Magd, 16. Juni 1855, Rückzahlung, 5,39 M.
11467. Thomas, Elisabeth, 16. Oktober 1854, Metz, ohne Gewerbe, 10. April 1855, Rückzahlung, 8,12 M.
11468. Thiébaut, Maria Johanna, 20. Oktober 1854, Metz, Näherin, 24. Januar 1855, Rückzahlung, 0,42 M.
11474. Moos, Magdalena, 27. Oktober 1854, Metz, Magd, 27. August 1855, Rückzahlung, 4,32 M.
11476. Stein, Peter August, 31. Oktober 1854, Metz, Soldat, 17. Februar 1855, Rückzahlung, 4,35 M.
11478. Marliez, Franz, 11. November 1854, Pierrevillers, Winzer, 7. April 1855, Rückzahlung, 5,33 M.
11487. Becker, Johann, 15. Dezember 1854, Jouy-aux-Arches, Eigenthümer, 2. April 1855, Rückzahlung, 8,93 M.
11488. Millon, Franz Nikolaus, 16. Dezember 1854, Courcelles a. Nied, Steinsetzer, 1. Dezember 1855, Rückzahlung, 3 M.
11491. Wittwe Bever, geb. Pesteturenne, Eugenie, 22. Dezember 1854, Metz, Rentnerin, 16. Februar 1855, Rückzahlung, 5,01 M.
11493. Wittwe Stef, geb. Pierret, Charlotte, 23. Dezember 1854, Maizières bei Metz, Spezereihändlerin, 17. März 1855, Rückzahlung, 3,14 M.
11497. Perquen, Johann, 3. Januar 1855, Horgne, Knecht, 3. Januar 1855, Einzahlung, 453,95 M.
11500. Wester, Johann Nikolaus, 5. Januar 1855, Metz, Knecht, 4. April 1855, Rückzahlung, 2,21 M.
11512. Charrier, Eduard Baptist, 26. Januar 1855, Metz, Schreiner, 26. Januar 1855, Einzahlung, 692,99 M.
11517. Bégisse, Franziska Fanny, 16. Februar 1855, Metz, Weißzeughändlerin, 19. Februar 1855, Rückzahlung, 1,86 M.
11520. Aubertin, Leo Peter, 19. Februar 1855, Metz, Beamter, 18. August 1855, Rückzahlung, 77,36 M.
11522. Barbarat, Alexander, 24. Februar 1855, Ars a. d. Mosel, Schmied, 4. Juni 1855, Rückzahlung, 10,67 M.
11531. Thiriot, Peter, 6. März 1855, Montigny bei Metz, Gärtner, 20. Juli 1855, Rückzahlung, 7,87 M.
11532. Rollin, Maria, 7. März 1855, Chatel St.-Germain, Magd, 15. Dezember 1855, Rückzahlung, 2,09 M.
11535. Fève, Maria Josefine, 9. März 1855, La Moise, ohne Gewerbe, 9. März 1855, Einzahlung, 45,95 M.
11536. Perrin, Claudius, 12. März 1855, Metz, Schmied, 23. Mai 1855, Rückzahlung, 2,76 M.
11539. Puyot, Eugenie Johanna, 20. März 1855, Diedenhofen, Lehrerin, 11. August 1855, Rückzahlung, 7,86 M.
11555. Bodart, Elisabeth, März 1849, Metz, ohne Gewerbe, 10. Februar 1855, Rückzahlung, 4,77 M.
11559. Cailleux, Stephan, März 1849, Metz, ohne Gewerbe, 17. April 1855, Rückzahlung, 13,13 M.
11569. Bonhuil, Anton, März 1849, Metz, Krankenwärter, 5. November 1855, Rückzahlung, 6,55 M.
11578. Westenhofer, Katharina, 5. Januar 1855, Metz, ohne Gewerbe, 5. Januar 1855, Einzahlung, 46,81 M.
11607. Munier, Lorenz, 30. März 1855, Corny, ohne Gewerbe, 13. Oktober 1855, Rückzahlung, 2,29 M.

11613. Becker, Nikolaus, 30. März 1855, Talange, Eigenthümer, 7. September 1855, Rückzahlung, 0,55 M.
11616. Rousseau, Edmund, 3. April 1855, Metz, Schneider, 18. Mai 1855, Rückzahlung, 2,72 M.
11621. Caim, Samuel, 23. April 1855, Lessy, Viehhändler, 22. Juni 1855, Rückzahlung, 1,74 M.
11622. Bohr, Mathias, 25. April 1855, Ritzing, Schmied, 7. Mai 1855, Rückzahlung, 1,83 M.
11625. Pézin, Eugen Ludwig, 5. Mai 1855, Metz, Soldat, 9. Mai 1855, Rückzahlung, 0,51 M.
11627. Legoas, Johann Maria, 11. Mai 1855, Metz, Soldat, 29. Juni 1855, Rückzahlung, 2,93 M.
11628. Parizot, Barbara Rosalie, 15. Mai 1855, Méramont, Köchin, 19. Mai 1855, Rückzahlung, 2,01 M.
11632. Bir, Baptist, 21. Mai 1855, Metz, Fuhrmann, 13. August 1855, Rückzahlung, 3,93 M.
11635. Martin, Margaretha, 1. Juni 1855, Metz, Magd, 17. November 1855, Rückzahlung, 2,23 M.
11637. Autechaud, Anton, 4. Juni 1855, Metz, Soldat, 5. Juni 1855, Rückzahlung, 0,28 M.
11640. Sibille, Peter Philipp, 15. Juni 1855, Briey, Beamter, 17. Dezember 1855, Rückzahlung, 4,99 M.
11643. Consonove, Elisabeth, 27. Juni 1855, Metz, ohne Gewerbe, 19. September 1855, Rückzahlung, 11,89 M.
11648. Fristaut, Peter, 16. Juli 1855, Metz, Maler, 14. November 1855, Rückzahlung, 1,88 M.
11657. Touzard, Adolf Ludwig, 11. August 1855, Metz, Soldat, 29. Dezember 1855, Rückzahlung, 9,37 M.
11659. Frau Fougère, geb. Renard, Elisabeth, 14. August 1855, Metz, ohne Gewerbe, 19. Oktober 1855, Rückzahlung, 11,76 M.
11663. Wittwe Noirjean, geb. Girard, Maria, 3. September 1855, Metz, Rentnerin, 17. November 1855, Rückzahlung, 5,90 M.
11664. Grandjean, Karl, 3. September 1855, Metz, Soldat, 15. Oktober 1855, Rückzahlung, 0,32 M.
11690. Horn, Achille Albert, 26. Oktober 1855, Metz, Soldat, 26. Oktober 1855, Einzahlung, 234,74 M.
11692. Kauffmann, Johann Eugen, 26. Oktober 1855, Hagendingen, Eigenthümer, 26. Oktober 1855, Einzahlung, 1,87 M.
11703. Boé, Peter, 19. November 1855, Metz, ohne Gewerbe, 28. Dezember 1855, Rückzahlung, 3 M.
11770. Burtin, Margaretha, 2. Januar 1837, Metz, ohne Gewerbe, 2. Februar 1855, Rückzahlung, 2,01 M.
11773. Duval, Anna, 15. Juni 1847, Vallières, ohne Gewerbe, 8. August 1855, Rückzahlung, 48,87 M.
11775. Godfrin, Christine, 2. August 1847, Vallières, ohne Gewerbe, 23. Oktober 1855, Rückzahlung, 3,85 M.
11782. Poulet, Georg, 20. August 1847, Metz, Buchdrucker, 13. August 1855, Rückzahlung, 9,57 M.
11783. Laniot, Anna, 20. August 1847, Metz, Näherin, 4. September 1855, Rückzahlung, 15,90 M.
11788. Thomas, Nikolaus, 9. Januar 1849, Metz, Knecht, 8. Januar 1855, Rückzahlung, 0,28 M.
11789. Friche, Johann Baptist, 22. November 1848, Metz, Mechaniker, 3. März 1855, Rückzahlung, 11,93 M.
11798. Frau Cagnard, geb. Chéry, Johanna, 19. September 1849, Metz, ohne Gewerbe, 21. Februar 1855, Rückzahlung, 10,10 M.
11811. Cholet, Franz, 27. Juli 1852, Metz, Knecht, 15. Oktober 1855, Rückzahlung, 8,43 M.
11812. Bourson, Justine, 2. März 1853, Metz, Gilletmacherin, 4. Juni 1855, Rückzahlung, 0,67 M.
15298. Dourille, Franz, 1. Mai 1849, Metz, Krämer, 9. Mai 1855, Rückzahlung, 13,50 M.
15309. Thiébaut, Johanna, 8. Mai 1849, Saulny, Magd, 12. Mai 1855, Rückzahlung, 6,53 M.
15318. Dreyfus, Jonas, 29. August 1849, Metz, Schuster, 27. November 1855, Rückzahlung, 52,48 M.
15332. Frau Antoine, geb. Birck, Anna, 31. Januar 1849, Kedingen, ohne Gewerbe, 15. Januar 1855, Rückzahlung, 0,64 M.
15350. Bourgueil, Ludwig Josef, 6. August 1849, Ars a. d. Mosel, ohne Gewerbe, 20. August 1855, Rückzahlung, 6,35 M.
15361. Mangin, Adolf, 8. Januar 1851, Metz, Knecht, 24. Februar 1855, Rückzahlung, 3 M.
15393. Weimann, Johann Baptist, 2. Januar 1851, Metz, Schuster, 5. Januar 1855, Rückzahlung, 0,33 M.
15408. Gilard, Franz, 28. April 1849, Metz, Handlanger, 13. Januar 1855, Rückzahlung, 0,21 M.
15410. Henrion, Franziska, 16. Januar 1849, Metz, ohne Gewerbe, 11. September 1855, Rückzahlung, 34,12 M.
15432. Kirche, Johanna, 26. März 1849, Metz, Ladenmädchen, 5 Januar 1855, Rückzahlung, 28,36 M.
15443. Nicolas, Anton, 14. April 1849, Metz, Eigenthümer, 13. Januar 1855, Rückzahlung, 1,74 M.
15444. Frau Prieur, geb. Henrion, Magdalena, 15. April 1849, Devant-les-Ponts, ohne Gewerbe, 21. Juli 1855, Rückzahlung, 58,37 M.
15449. Wittwe Gödel, geb. Pierron, Katharina, 21. April 1849, Metz, Schneiderin, 8. Januar 1855, Rückzahlung, 2,43 M.
15465. Thiellement, Marie Luise, 29. Mai 1849, Metz, ohne Gewerbe, 28. August 1855, Rückzahlung, 4,33 M.
15489. Hameuse, Augustin, 20. Juli 1849, Metz, Wagner, 23. Juni 1855, Rückzahlung, 1,96 M.
18314. Theis, Heinrich, 20. Juli 1849, Metz, Schriftsetzer, 15. Januar 1855, Rückzahlung, 0,08 M.
18318. Bernard, Stephan, 20. Juli 1849, Jouy-aux-Arches, Gärtner, 26. März 1855, Rückzahlung, 19,38 M.
18319. Osval, Vincenz, 31. Dezember 1841, Metz, Kammerdiener, 9. Januar 1855, Rückzahlung, 0,55 M.
18331. Sar, Jakob, 2. Januar 1843, Gras, Eigenthümer, 8. Mai 1855, Rückzahlung, 1,86 M.
18335. Frau Décember, geb. Herrberg, Sophie, 2. Januar 1843, Metz, ohne Gewerbe, 12. Januar 1855, Rückzahlung, 0,73 M.
18338. Regnault, Luise, 4. Februar 1845, Metz, ohne Gewerbe, 18. August 1855, Rückzahlung, 0,72 M.
18339. Wirth, Susanna, 4. Februar 1845, Metz, ohne Gewerbe, 26. Februar 1855, Rückzahlung, 0,58 M.
18360. Coré, Michel, 1. August 1849, Arganey, Lehrer, 26. Januar 1855, Rückzahlung, 0,67 M.
18368. Dongé, Maria, 13. August 1849, Metz, Köchin, 30. Januar 1855, Rückzahlung, 0,40 M.
18398. Wathier, Dominil, 1. Oktober 1849, Metz, Limonadier, 7. November 1855, Rückzahlung, 0,41 M.

Digitized by Google

18568. Brignon, Josef, 7. Januar 1850, Metz, Bataillonschef, 4. August 1855, Rückzahlung, 16,72 M.
18577. Rousseau, Désiré, 8. April 1850, Metz, Beamter, 11. April 1855, Rückzahlung, 12,58 M.
18578. Claude, Karl, 13. April 1850, Metz, Schneider, 30. Juli 1855, Rückzahlung, 25,57 M.
18594. Dufresne, Anton Franz, 16. November 1850, Metz, Regierungsrath, 21. Juli 1855, Rückzahlung, 32,18 M.
18595. Frau Dufresne, geb. Ladrague, Barbara, 16. November 1850, Metz, ohne Gewerbe, 21. Juli 1855, Rückzahlung, 32,92 M.
18634. Arnould, Nicolaus, 30. November 1852, Norroy-le-Veneur, Maurer, 18. April 1855, Rückzahlung, 4,81 M.
18647. Tollet, Nicolaus, 6. April 1855, Metz, Soldat, 6. April 1855, Einzahlung, 467 M.
18650. Pignier, Julius, 19. November 1855, Metz, Soldat, 13. Februar 1855, Rückzahlung, 8,16 M.
18665. Richard, Paul Bertrand, 12. April 1853, Metz, Pappenmacher, 4. Juli 1855, Rückzahlung, 32,94 M.
18666. Richard, Barbara Maria, 12. April 1853, Metz, ohne Gewerbe, 4. Juli 1855, Rückzahlung, 37,82 M.
18680. Jeglinger, Mathias, 8. Oktober 1849, Metz, Töpfer, 27. Juli 1855, Rückzahlung, 19,51 M.
18697. Marchand, Katharina, 12. November 1849, Metz, Büglerin, 19. Juni 1855, Rückzahlung, 4,83 M.
18717. Marchal, Dominik, 19. Dezember 1849, Delme, Zimmermann, 7. Mai 1855, Rückzahlung, 3,24 M.
21355. Muff, Karl, 26. Januar 1850, Bolchen Beamter, 13. März 1855, Rückzahlung, 3,93 M.
21485. Courteau, Antoinette, 13. August 1850, Metz, Näherin, 20. November 1855, Rückzahlung, 15,89 M.
21488. Krier, Maria Anna, 14. Dezember 1850, Metz, Magd, 12. Juni 1855, Rückzahlung, 24,27 M.
21490. Fischer, Peter, 25. März 1851, Metz, Schuster, 15. Oktober 1855, Rückzahlung, 30,33 M.
21752. Société de St. Vincent de Paul, 9. Februar 1850, Metz, 13. Januar 1855, Rückzahlung, 2,29 M.
21763. Rosche, Heinrich, 22. Februar 1850, Metz, Schuster, 21. Februar 1855, Rückzahlung, 0,44 M.
21776. Hermann, Nicolaus, 20. März 1850, Metz, Beamter, 12. Januar 1855, Rückzahlung, 0,26 M.
21784. Dame, Johann Peter, 9. April 1850, Metz, Müller, 23. Mai 1855, Rückzahlung, 13,38 M.
21785. Frau Herman, geb. Carrière, Colomba, 10. April 1850, Metz, ohne Gewerbe, 12. Januar 1855, Rückzahlung, 0,37 M.
21797. Ballet, Johann, 11. Mai 1850, Droyney, Lehrer, 12. Mai 1855, Rückzahlung, 0,56 M.
21813. Lapointe, Franz, 25. Juni 1850, Mardigny, Eigenthümer, 28. April 1855, Rückzahlung, 21,30 M.
21855. Renauld, Alfons, 30. Dezember 1851, Metz, ohne Gewerbe, 25. September 1855, Rückzahlung, 6,79 M.
21921. Petitjean, Josephine, 20. Juli 1850, Metz, Näherin, 24. Februar 1855, Rückzahlung, 9,94 M.
21930. Houillon, Johann, 27. Juli 1850, Magny, Müller, 10. September 1855, Rückzahlung, 47,64 M.
21931. Frau Houillon, geb. Dumoulin, Barbara, 27. Juli 1850, Magny, ohne Gewerbe, 10. September 1855, Rückzahlung, 47,64 M.
21938. Barbé, Maria Theresia, 9. August 1850, Metz, ohne Gewerbe, 23. Juni 1855, Rückzahlung, 4,47 M.
21940. Fiacre, Johann Baptist, 12. August 1850, Metz, Schneider, 29. Mai 1855, Rückzahlung, 5,52 M.
21959. Bacourt, Michael, 30. August 1850, Metz, Klempner, 19. Juni 1855, Rückzahlung, 0,75 M.
21973. Frau Freschard, geb. de Sallangre, Maria, 14. September 1850, Metz, ohne Gewerbe, 25. April 1855, Rückzahlung, 0,74 M.
21976. Henry, Christine, 20. September 1850, Pournoy-la-Chétive, Arbeiterin, 23. April 1855, Rückzahlung, 2,76 M.
24508. Frau Gille, geb. Loevenbrück, Susanna, 18. Oktober 1850, Metz, ohne Gewerbe, 27. Juli 1855, Rückzahlung, 40,55 M.
24519. Frau Briard, geb. Gimel, Margaretha, 2. November 1850, Metz, ohne Gewerbe, 9. Oktober 1855, Rückzahlung, 19,49 M.
24521. Dieudonné, Nicolaus, 5. November 1850, Servigny-les-Ste.-Barbe, Winzer, 10. Januar 1855, Rückzahlung, 1,73 M.
24522. Pierrez, Johann, 5. November 1850, Metz, Fuhrmann, 17. Februar 1855, Rückzahlung, 0,56 M.
24526. Leroy, Johann Nicolaus, 6. November 1850, Augny, Eigenthümer, 9. Januar 1855, Rückzahlung, 1,75 M.
24532. Barthélemy, Johanna, 30. November 1850, Metz, Magd, 8. Dezember 1855, Rückzahlung, 10,77 M.
24542. Robert, Arthur Remy, 30. April 1851, Metz, ohne Gewerbe, 18. März 1855, Rückzahlung, 8,10 M.
24553. Worms, Estelle, 2. Dezember 1851, Metz, Schneiderin, 7. Dezember 1855, Rückzahlung, 4,22 M.
24571. Hémard, Nicolaus, 2. Dezember 1851, Metz, Knecht, 3. April 1855, Rückzahlung, 4,47 M.
24621. Marsal, Fanny, 15. November 1850, Metz, Kammermädchen, 28. März 1855, Rückzahlung, 7,01 M.
24639. Frau Leroy, geb. Delcominet, Anna, 29. November 1850, Augny, ohne Gewerbe, 9. Januar 1855, Rückzahlung, 0,69 M.
24641. Gérard, Peter Franz, 30. November 1850, Metz, Uhrmacher, 12. Januar 1855, Rückzahlung, 1,73 M.
24694. Wittwe Etienne, geb. Thomas, Anna, 1. Februar 1852, Metz, Wäscherin, 25. Juni 1855, Rückzahlung, 4,05 M.
24712. Auburtin, Jakob, 10. März 1851, Metz, Schmied, 3. Juni 1855, Rückzahlung, 8,10 M.
24720. Tocquaine, Karl Franz, 28. März 1851, Metz, Beamter, 12. Januar 1855, Rückzahlung, 0,28 M.
24757. Champigneulle, Magdalena, 28. März 1851, Montigny bei Metz, ohne Gewerbe, 26. März 1855, Rückzahlung, 19,73 M.
24779. Wittwe Picard, geb. Chaudellier, Maria, 18. Februar 1851, Metz, Arbeiterin, 31. März 1855, Rückzahlung, 2,43 M.
24786. Bor, Nicolaus, 18. Februar 1851, Metz, Limonadier, 27. April 1855, Rückzahlung, 23,01 M.
24789. Pioche, Claudius, 18. Februar 1851, Metz, Beamter, 2. Juni 1855, Rückzahlung, 15,19 M.
24793. Frau Rousseau, geb. Daprémont, Uranie, 3. Juni 1851, Metz, Beamter, 11. April 1855, Rückzahlung, 12,59 M.

24804. Dor, Rosa, 17. November 1851, Metz, Magd, 27. Juli 1855, Rückzahlung, 8,94 M.
24812. Frémicourt, Anton, 2. März 1852, Metz, Rentner, 16. November 1855, Rückzahlung, 16,48 M.
24836. Wittwe Berrard, geb. Bouché, Anna, 2. März 1852, Metz, Rentnerin, 23. März 1855, Rückzahlung, 4,45 M.
24910. Kine, Leo, 2. März 1852, Metz, Schreiner, 6. Februar 1855, Rückzahlung, 0,25 M.
24912. Sartor, Johanna, 2. März 1852, Metz, Büglerin, 12. Januar 1855, Rückzahlung, 0,20 M.
24926. Glatigny, Anton, 2. März 1852, Metz, Verkäufer, 12. Januar 1855, Rückzahlung, 1,89 M.
24929. Frau Gilard, geb. Joly, Margaretha, 2. März 1852, Metz, Arbeiterin, 13. Januar 1855, Rückzahlung, 0,22 M.
24931. Augustin, Karl, 2. März 1852, Magny, Winzer, 21. Februar 1855, Rückzahlung, 0,63 M.
24949. Bong, Eduard, 22. Mai 1854, Metz, Kommis, 1. August 1855, Rückzahlung, 10,29 M.
29108. Gaillot, Johanna, 21. Januar 1840, Metz, Magd, 3. Januar 1855, Rückzahlung, 0,40 M.
29172. Dubois, Anton, 16. Oktober 1848, Montois, ohne Gewerbe, 16. April 1855, Rückzahlung, 9,93 M.
29180. Maginet, Gertrud, 16. Oktober 1848, Metz, Lehrerin, 14. Juli 1855, Rückzahlung, 4,38 M.
29195. Barbé, Maria Elisabeth, 16. Oktober 1848, Metz, ohne Gewerbe, 8. August 1855, Rückzahlung, 4,97 M.
33024. Unteriner, Michel, 16. Oktober 1848, Metz, Briefträger, 31. März 1855, Rückzahlung, 0,50 M.
33039. Guion, Viktorine, 19. Mai 1851, Metz, Kammermädchen, 2. Januar 1855, Rückzahlung, 0,58 M.
33045. Wargnier, Nicolaus Franz, 13. Juni 1851, Metz, Zeichner, 5. Januar 1855, Rückzahlung, 0,65 M.
33047. Cayment, Johann Baptist, 16. Juni 1851, Metz, Schuster, 25. Juni 1855, Rückzahlung, 0,75 M.
33053. Cousinard, Marie Eugenie, 1. Juli 1851, Metz, ohne Gewerbe, 16. März 1855, Rückzahlung, 0,75 M.
33054. Cousinard, Peter Emil, 1. Juli 1851, Metz, ohne Gewerbe, 16. März 1855, Rückzahlung, 0,75 M.
33055. Cousinard, Nicolaus Isidor, 11. Juli 1851, Metz, ohne Gewerbe, 16. März 1855, Rückzahlung, 0,75 M.
33062. Féry, Katharina, 22. Juli 1851, Metz, Köchin, 22. Januar 1855, Rückzahlung, 0,40 M.
33066. Frau Glatigny, geb. Hung, Magdalena, 2. August 1851, Metz, ohne Gewerbe, 12. Januar 1855, Rückzahlung, 1,84 M.
33083. Grégoire, Melanie, 26. August 1851, Metz, Köchin, 29. Dezember 1855, Rückzahlung, 34,26 M.
33087. Collin, Nicolaus Franz, 30. August 1851, Marange, Eigenthümer, 23. Februar 1855, Rückzahlung, 11,16 M.
33088. Wittwe Harmand, geb. Sindic, Johanna, 1. September 1851, Montigny bei Metz, ohne Gewerbe, 24. April 1855, Rückzahlung, 0,36 M.
33095. Foret, Peter Victor, 19. September 1851, Metz, ohne Gewerbe, 2. Februar 1855, Rückzahlung, 0,60 M.
33104. Jobal, Maria, 27. September 1851, Metz, Näherin, 21. September 1855, Rückzahlung, 5,40 M.
33107. Wittwe Gavard, geb. Willemain, Anna, 1. Oktober 1851, Ban St. Martin, ohne Gewerbe, 2. Juni 1855, Rückzahlung, 18,70 M.
33110. Watrin, Maria Katharina, 3. Oktober 1851, Metz, Magd, 10. April 1855, Rückzahlung, 1,85 M.
33116. Pierron, Ludwig, 11. Oktober 1851, Fèves, Aufseher, 14. April 1855, Rückzahlung, 14,58 M.
33185. Frau Thillement, geb. de Sallangre, Elisa, 11. November 1851, Metz, ohne Gewerbe, 28. August 1855, Rückzahlung, 3,16 M.
33211. Masson, Maria, 23. Dezember 1851, Metz, Kammermädchen, 30. April 1855, Rückzahlung, 17,56 M.
33214. Boé, Nicolaus Josef, 26. Dezember 1851, Hagendingen, Eigenthümer, 30. März 1855, Rückzahlung, 11,32 M.
33245. Léré, Johann August Ernst, 10. Januar 1852, Metz, Soldat, 10. Januar 1855, Rückzahlung, 9,04 M.
33249. Wittwe Barreau, geb. Muleur, Maria, 30. Januar 1852, Metz, ohne Gewerbe, 10. Februar 1855, Rückzahlung, 23,86 M.
33253. Collin, Karl, 3. Februar 1852, Groß-Moyeuvre, Wirth, 3. Februar 1855, Rückzahlung, 10,81 M.
33260. Antoine, Anton, 7. Februar 1852, Maizières bei Metz, Fuhrmann, 10. November 1855, Rückzahlung, 68,01 M.
33266. Schilz, Maria, 16. Februar 1852, Landonvillers, Kammermädchen, 19. März 1855, Rückzahlung, 3 M.
33271. Damel, Josefine, 20. Februar 1852, Metz, ohne Gewerbe, 7. März 1855, Rückzahlung, 15,19 M.
33272. Gayet, Claudius, 9. April 1840, Metz, Knecht, 21. März 1855, Rückzahlung, 240,97 M.
33282. Melin, Toussaint, 9. April 1840, Metz, Aufseher, 6. Januar 1855, Rückzahlung, 0,65 M.
33287. Méot, Anna, 9. April 1840, Gorze, ohne Gewerbe, 11. Oktober 1855, Rückzahlung, 51,68 M.
33296. François, Anton, 9. April 1840, Metz, Knecht, 10. April 1855, Rückzahlung, 18,16 M.
33314. Bellinger, Franz, 9. April 1840, Metz, Knecht, 19. Januar 1855, Rückzahlung, 0,64 M.
33320. Schiltz, Jakob, 9. April 1840, Metz, Knecht, 3. März 1855, Rückzahlung, 1,94 M.
36064. Wirth, Adrian Karl, 20. Februar 1840, Metz, ohne Gewerbe, 26. Oktober 1855, Rückzahlung, 0,50 M.
36070. Pichon, Peter, 20. Februar 1840, Metz, Seiler, 30. Januar 1855, Rückzahlung, 0,56 M.
36079. Jager, Franz, 20. Februar 1852, Metz, Commis, 23. März 1855, Rückzahlung, 17,64 M.
36083. Geoffroy, Johann Baptist, 28. Februar 1852, Marange, Winzer, 19. Februar 1855, Rückzahlung, 11,94 M.
36095. Frau Lamotte, geb. Cussey, Maria, 5. März 1852, Longuyon, ohne Gewerbe, 6. November 1855, Rückzahlung, 0,75 M.
36105. Magin, Peter, 13. März 1852, Rozérieulles, Holzhändler, 14. September 1855, Rückzahlung, 51,16 M.
36107. Léré, Maria Adeline, 13. März 1852, Metz, ohne Gewerbe, 10. Januar 1855, Rückzahlung, 23,01 M.
36108. Le Beurier de la Rivière, 15. März 1852, Metz, Hauptmann, 10. Februar 1855, Rückzahlung, 7,14 M.

36109. Rémond, Maria Virginie, 16. März 1852, Metz, Weißzeughändlerin, 9. Januar 1855, Rückzahlung, 2,52 M.
36157. Hanne, Maria, 7. September 1852, Metz, Büglerin, 4. Juni 1855, Rückzahlung, 33,03 M.
36169. Talard, Julius Nicolaus, 25. Oktober 1853, Metz, Eigenthümer, 17. September, 1855, Rückzahlung, 13,43 M.
36176. Cordier, Anna, 27. Oktober 1854, Metz, Weißzeughändlerin, 26. Dezember 1855, Rückzahlung, 11,16 M.
36255. Frau Collin, geb. Geoffroy, Maria, 12. Mai 1852, Moyeuvre, ohne Gewerbe, 19. Februar 1855, Rückzahlung, 6,34 M.
36259. Toussaint, Johann, 17. Mai 1852, Gorcy, Beamter, 26. Januar 1855, Rückzahlung, 5,19 M.
36260. Etienne, Nicolaus, 18. Mai 1852, Louvigny, ohne Gewerbe, 23. Januar 1855, Rückzahlung, 2,99 M.
36262. Lampert, Franz, 21. Mai 1852, Metz, Kaplan, 13. März 1855, Rückzahlung, 14,75 M.
36281. Ségreville, Johann, 23. Juni 1852, Metz, Soldat, 5. Januar 1855, Rückzahlung, 0,02 M.
36284. Lemaire, Franziska, 28. Juni 1852, Metz, Weißzeughändlerin, 6. Januar 1855, Rückzahlung, 0,37 M.
36298. Jérôme, Susanna, 17. Juli 1852, Metz, ohne Gewerbe, 19. März 1855, Rückzahlung, 0,32 M.
36300. Frau Thouvenin, geb. Génot, Johanna, 26. Juli 1852, Metz, ohne Gewerbe, 19. Februar 1855, Rückzahlung, 2,65 M.
36319. Guépratte, Franz Nicolaus, 23. Juli 1852, Ancy a. d. M., Winzer, 22. Januar 1855, Rückzahlung, 4,93 M.
36322. Eymanzy, Johann, 27. Juli 1852, Metz, Adjutant, 19. Mai 1855, Rückzahlung, 13,69 M.
36323. Valentiny, Maria, 28. Juli 1852, Bassen, Köchin, 1. Oktober 1855, Rückzahlung, 16,94 M.
36527. Robert, Johann Baptist, 26. November 1852, Saulny, ohne Gewerbe, 16. März 1855, Rückzahlung, 0,43 M.
36532. Metricher, Katharina, 6. Dezember 1852, Metz, Köchin, 14. Februar 1855, Rückzahlung, 4,39 M.
36533. Beauchat, Magdalena, 7. Dezember 1852, Metz, ohne Gewerbe, 16. Januar 1855, Rückzahlung, 0,39 M.
36541. de Pontbriant, Maria, 28. Dezember 1852, Metz, ohne Gewerbe, 14. Juli 1855, Rückzahlung, 7,86 M.
36545. Nillus, Franz, 31. Dezember 1852, Metz, Schneider, 10. Januar 1855, Rückzahlung, 0,71 M.
36552. de Pontbriant, Paul, 8. Januar 1853, Metz, ohne Gewerbe, 14. Juli 1855, Rückzahlung, 2,53 M.
36553. de Pontbriant, Klara, 8. Januar 1853, Metz, ohne Gewerbe, 14. Juli 1855, Rückzahlung, 2,43 M.
36558. Joly, Nicolaus, 15. Januar 1853, Metz, Arbeiter, 18. April 1855, Rückzahlung, 0,27 M.
35562. Jauny, Johann, 19. Januar 1853, Moulins bei Metz, Knecht, 2. April 1855, Rückzahlung, 7,89 M.
36584. Nicolas, Elisabeth, 31. Januar 1853, Metz, Weißzeughändlerin, 25. Juni 1855, Rückzahlung, 5,12 M.
36595. Pezet, Johann Baptist, 7. Februar 1853, Creutzwald, Einnehmer, 8. Januar 1855, Rückzahlung, 1,89 M.
36597. Frau Gaillot, geb. Foret, Barbara, 11. Februar 1853, Metz, ohne Gewerbe, 2. März 1855, Rückzahlung, 3,04 M.
36606. Delacour, Franz, 26. Februar 1853, Frescaty, Ackersmann, 27. Januar 1855, Rückzahlung, 5,33 M.
36611. Caye, Margaretha, 7. März 1853, Cheminot, ohne Gewerbe, 1. Oktober 1855, Rückzahlung, 4,39 M.
36619. Frau Delacour, geb. Henrion, Maria, 14. März 1853, Frescaty, ohne Gewerbe, 25. Januar 1855, Rückzahlung, 4,40 M.
36620. Freschard, Eugen Johann, 16. März 1853, Metz, ohne Gewerbe, 25. April 1855, Rückzahlung, 4,02 M.
36625. Mijiot, Margaretha, 23. März 1853, Metz, Wäscherin, 9. Juni 1855, Rückzahlung, 0,26 M.
48141. Royer, Stephan, 23. März 1853, Montigny bei Metz, Gärtner, 29. Januar 1855, Rückzahlung, 5,89 M.
48144. Wagner, Johann, 27. April 1842, Metz, Maurer, 17. April 1855, Rückzahlung, 24,11 M.
48145. Méot, Franz, 27. April 1842, Gorze, Pfarrer, 10. Oktober 1855, Rückzahlung, 57,18 M.
48148. Décember, Peter, 27. April 1839, Metz, Schmied, 12. Januar 1855, Rückzahlung, 0,72 M.
48149. Nilesse, Maria, 27. April 1845, Metz, Magd, 9. Februar 1855, Rückzahlung, 4,69 M.
48152. Brier, Katharina, 27. April 1846, Metz, ohne Gewerbe, 10. Januar 1855, Rückzahlung, 0,13 M.
48158. Lebrun, Maria Barbara, 27. April 1846, Metz, ohne Gewerbe, 26. Februar 1855, Rückzahlung, 0,35 M.
48163. Frau Foret, geb. Trichard, Margaretha, 27. April 1842, Metz, Blumenhändlerin, 2. Februar 1855, Rückzahlung, 2,51 M.
48167. Barbé, Helena, 27. April 1842, Metz, ohne Gewerbe, 5. November 1855, Rückzahlung, 6,54 M.
48168. Auburtin, Katharina, 27. April 1853, Metz, ohne Gewerbe, 4. Mai 1855, Rückzahlung, 6,33 M.
48174. Glaize, Johann, 27. April 1851, Metz, Schuster, 16. Februar 1855, Rückzahlung, 0,12 M.
48197. Frau Nicolas, geb. François, Lucie, 27. April 1841, Metz, Wirthin, 13. Januar 1855, Rückzahlung, 2,38 M.
48204. Pauline, Johann, 8. April 1853, Metz, Gießer, 4. April 1855, Rückzahlung, 0,29 M.
48208. Jacquart, Franz Peter, 15. April 1853, Marly, Ackersmann, 10. Februar 1855, Rückzahlung, 7,45 M.
48212. Lescasse, Peter, 23. April 1853, Metz, Knecht, 18. April 1855, Rückzahlung, 1,83 M.
48224. Frau Schmitt, geb. Pion, Alexandrine, 21. April 1853, Großtänchen, ohne Gewerbe, 5. Januar 1855, Rückzahlung, 0,55.
48243. Dérozier, Jakob Alexis, 7. September 1853, Metz, Schuster, 7. September 1855, Rückzahlung, 30,61 M.
48254. Henry, Johann Baptist Karl, 11. April 1854, Metz, Pastetenbäcker, 7. November 1855, Rückzahlung, 2,99 M.
48258. Linzeler, August, 19. Juli 1854, Metz, Drechsler, 10. Februar 1855, Rückzahlung, 1,78 M.
48625. Laurent, Sebastian, 18. Juli 1853, Ars a. d. M., Beamter, 14. Mai 1855, Rückzahlung, 0,10 M.

48627. Lallement, Johann, 19. Juli 1853, Frontigny, Taglöhner, 22. Juni 1855, Rückzahlung, 9,39 M.
48628. Drouin, Nicolaus, 19. Juli 1853, Pierrevillers, Eigenthümer, 3. März 1855, Rückzahlung, 11,76 M.
48630. Michalot, Emil Vincenz, 26. Juli 1853, Metz, Soldat, 23. März 1855, Rückzahlung, 0,24 M.
48633. Fousse, Franz, 2. August 1853, Groß-Moyeuvre, Schuster, 29. September 1855, Rückzahlung, 45,02 M.
48636. Frau Merson, geb. Calba, Maria, 3. August 1853, Metz, ohne Gewerbe, 17. Januar 1855, Rückzahlung, 1,80 M.
48645. Certelet, Maria Adele, 20. August 1853, Metz, Knecht, 30. Juni 1855, Rückzahlung, 17 M.
48651. May, Elisabeth, 2. September 1853, Metz, Köchin, 12. Februar 1855, Rückzahlung, 10,76 M.
48655. Courtois, Michel, 16. September 1853, Metz, Werkzeugfabrikant, 31. März 1855, Rückzahlung, 0,64 M.
48671. Karp, Johanna, 11. Oktober 1853, Metz, Magd, 27. Juli 1855, Rückzahlung, 18,84 M.
48672. Gentil, Alexander, 18. Oktober 1853, Metz, Maler, 10. Dezember 1855, Rückzahlung, 3,85 M.
48675. Thiery, Maria Luise, 22. Oktober 1853, Charleville, ohne Gewerbe, 19. Mai 1855, Rückzahlung, 10,78 M.
48697. Rolin, Anna, 5. Dezember 1853, Pange, ohne Gewerbe, 24. Januar 1855, Rückzahlung, 0,70 M.
48699. Ferry, Johann Peter, 7. Dezember 1853, Bionville, Steinhauer, 22. September 1855, Rückzahlung, 10,43 M.
48705. Simon, Theresia, 21. Dezember 1853, Longeville, Näherin, 10. April 1855, Rückzahlung, 3,71 M.
48713. Haseß, Catharina, 3. Januar 1854, Ladonchamp, Magd, 12. Januar 1855, Rückzahlung, 0,40 M.
48721. Wittwe Paul, geb. Jeandinot, Catharina, 11. Januar 1854, Rezonville, Rentnerin, 23. Juni 1855, Rückzahlung, 30,56 M.
48735. Vaugin, Peter, 28. Januar 1854, Silly, Taglöhner, 3. Februar 1855, Rückzahlung, 2,59 M.
48739. Wittwe Lemor, geb. Chevreux, Susanna, 1. Februar 1854, Metz, Taglöhnerin, 2. Februar 1855, Rückzahlung, 0,28 M.

## 6. Sparkasse zu Saargemünd.

59. Martiny, Nicolas, 20. Juni 1852, Neunkirch, Cantonnier, 22. Januar 1854, Rückzahlung, 5,11 M.
760. Grosse, Vincent, 3. Juli 1853, Neunkirch, Taglöhner, 9. April 1854, Rückzahlung, 99,66 M.
863 Behm, Barbe, 29. Januar 1854, Forbach, minderjährig, 29. Januar 1854, Einzahlung, 11,20 M.

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

Beilage für den Bezirk Ober-Elsaß zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 29, Jahrgang 1885.

## Verordnung.

Auf Grund der Verordnung vom 15. Februar 1856 über die Organisation des Kantonal-Medizinalwesens werden die Gemeindebeiträge zur Besoldung der Kantonalärzte für die Zeit vom 1. April 1885 bis incl. 31. März 1886 hierdurch auf die Summe von ℳ 13600, wörtlich: Dreizehntausend sechshundert Mark, festgesetzt.

Dieselbe vertheilt sich auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe der nachstehenden, durch Verfügung vom heutigen Tage festgesetzten Nachweisung:

### I. Kreis Altkirch.

#### 1. Steuerkasse Altkirch I.

| | ℳ | ₰ |
|---|---|---|
| Altkirch | 91 | 73 |
| Aspach | 17 | 30 |
| Ballersdorf | 22 | 02 |
| Brünighofen | 6 | 89 |
| Carspach | 35 | 96 |
| Eglingen | 9 | 80 |
| Enschingen | 6 | 33 |
| Walheim | 20 | 03 |
| Wittersdorf | 24 | 84 |
| | 233 | 90 |

#### 2. Steuerkasse Dammerkirch.

| | | |
|---|---|---|
| Altenach | 10 | 88 |
| Alt-Münsterol | 16 | 19 |
| Dammerkirch | 33 | 81 |
| Ellbach | 4 | 49 |
| Gommersdorf | 10 | 82 |
| Gottesthal | 4 | 25 |
| Hagenbach | 18 | 10 |
| Jung-Münsterol | 8 | 97 |
| Luttern | 4 | 40 |
| Mansbach | 12 | 90 |
| Menglatt | 5 | 08 |
| Retzweiler | 16 | 20 |
| Schaffnatt am Weiher | 11 | 71 |
| Willern | 4 | 40 |
| Wolfersdorf | 9 | 54 |
| | 171 | 24 |

#### 3. Steuerkasse Dürlinsdorf.

| | | |
|---|---|---|
| Dürlinsdorf | 20 | 09 |
| Liebsdorf | 9 | 87 |
| Luffendorf | 7 | 40 |
| Lützel | 7 | 81 |
| Moos | 8 | 44 |
| Mörnach | 13 | 40 |
| Oberlarg | 8 | 86 |
| Ottendorf | 16 | 08 |
| Winkel | 17 | 08 |
| | 108 | 98 |

#### 4. Steuerkasse Hirsingen.

| | | |
|---|---|---|
| Bettendorf | 12 | 73 |
| Grenzingen | 16 | 26 |
| Heimersdorf | 16 | 70 |
| Henflingen | 4 | 16 |
| Hirsingen | 39 | 18 |
| Hirzbach | 28 | 24 |
| Oberdorf | 15 | 22 |
| Riespach | 15 | 60 |
| Rüderbach | 9 | 03 |
| Steinsulz | 13 | 31 |
| Waldighofen | 21 | 81 |
| | 192 | 24 |

#### 5. Steuerkasse Altkirch II.

| | | |
|---|---|---|
| Fröningen | 20 | 68 |
| Heidweiler | 10 | 82 |
| Hochstatt | 36 | 88 |
| Illfurt | 33 | 13 |
| Lümschweiler | 20 | 95 |
| Niederspechbach | 13 | 28 |
| Oberspechbach | 12 | 45 |
| Tagolsheim | 10 | 37 |
| | 158 | 56 |

#### 6. Steuerkasse Niedersept.

| | | |
|---|---|---|
| Bisel | 17 | 62 |
| Feldbach | 8 | 83 |
| Friesen | 18 | 99 |
| Füllern | 15 | 01 |
| Hindlingen | 13 | 14 |
| Largitzen | 9 | 99 |
| Merzen | 5 | 32 |
| Niederlarg | 4 | 04 |
| Niedersept | 21 | 13 |
| Obersept | 11 | 50 |
| Pfetterhausen | 22 | 41 |
| St. Ulrich | 8 | 80 |
| Strüth | 10 | 43 |
| Ueberstraß | 8 | 05 |
| | 175 | 26 |

#### 7. Steuerkasse Obertraubach.

| | | |
|---|---|---|
| Ammerzweiler | 7 | 49 |
| Balschweiler | 16 | 11 |
| Baronsweiler | 6 | 60 |
| Bretten | 6 | 98 |
| Brückensweiler | 10 | 99 |
| Bütweiler | 7 | 49 |
| Diefmatten | 6 | 71 |
| Falkweiler | 7 | 04 |
| Gedenatten | 7 | 01 |
| Gildweiler | 8 | 23 |
| Hecken | 4 | 04 |
| Niedertraubach | 16 | 20 |
| Obertraubach | 16 | 17 |
| Sternenberg | 4 | 75 |
| St. Cosman | 2 | 14 |
| Ueberkümen | 7 | 19 |
| Welschensteinbach | 7 | 13 |
| | 142 | 27 |

#### 8. Steuerkasse Oltingen.

| | | |
|---|---|---|
| Bettlach | 7 | 76 |
| Biederthal | 8 | 14 |
| Fislis | 10 | 22 |
| Kiffis | 8 | 97 |
| Linsdorf | 6 | 39 |
| Lutter | 8 | 77 |
| Oltingen | 24 | 13 |
| Rädersdorf | 12 | 69 |
| Wolschweiler | 16 | 94 |
| | 104 | 01 |

#### 9. Steuerkasse Pfirt.

| | | |
|---|---|---|
| Alt-Pfirt | 14 | 59 |
| Bendorf | 6 | 83 |
| Buchsweiler | 9 | 98 |
| Dürmenach | 27 | 10 |
| Köstlach | 14 | 86 |
| Lüxdorf | 12 | 06 |
| Mittelmüspach | 10 | 04 |
| Niedermüspach | 14 | 71 |
| Obermüspach | 15 | 51 |
| Pfirt | 15 | 42 |
| Roppenzweiler | 17 | 62 |
| Sondersdorf | 11 | 77 |
| Werenzhausen | 10 | 37 |
| | 180 | 81 |

#### 10. Steuerkasse Tagsdorf.

| | | |
|---|---|---|
| Berenzweiler | 11 | 23 |
| Emlingen | 8 | 53 |
| Franken | 10 | 76 |
| Hausgauen | 13 | 22 |
| Heiweiler | 6 | 54 |
| Hundsbach | 9 | 24 |
| Jettingen | 16 | 28 |
| Obermorschweiler | 12 | 57 |
| Schwoben | 5 | 26 |
| Tagsdorf | 9 | 63 |
| Weiler | 17 | 89 |
| | 121 | 15 |

### II. Kreis Colmar.

#### 1. Steuerkasse Colmar I.

| | | |
|---|---|---|
| Colmar | 739 | 13 |

#### 2. Steuerkasse Colmar II.

| | | |
|---|---|---|
| Andolsheim | 27 | 78 |
| Bischweier | 11 | 80 |
| Hausen | 35 | 09 |

| | ℳ | ₰ |
|---|---|---|
| Heiligkreuz | 43 | 68 |
| Holzweier | 18 | 60 |
| Horburg | 32 | 24 |
| Sundhofen | 80 | 93 |
| Weier auf'm Land | 13 | 46 |
| Wickerschweier | 6 | 18 |
| | 219 | 76 |

### 3. Steuerkasse Egisheim.

| | | |
|---|---|---|
| Egisheim | 52 | 51 |
| Häusern | 15 | 75 |
| Herlisheim | 28 | 88 |
| Obermorschweier | 13 | 08 |
| Wöllinshofen | 19 | 02 |
| Wettolsheim | 41 | 31 |
| | 170 | 55 |

### 4. Steuerkasse Munzenheim.

| | | |
|---|---|---|
| Arzenheim | 19 | 70 |
| Balzenheim | 10 | 88 |
| Dürrenenzen | 15 | 81 |
| Fortschweier | 9 | 06 |
| Gruffenheim | 33 | 64 |
| Jebsheim | 32 | 51 |
| Künheim | 21 | 25 |
| Munzenheim | 15 | 04 |
| Riedweier | 12 | 84 |
| Urschenheim | 11 | 80 |
| Widenfolen | 17 | 06 |
| | 199 | 59 |

### 5. Steuerkasse Münster I.

| | | |
|---|---|---|
| Eschbach | 14 | 77 |
| Hohrod | 14 | 20 |
| Münster | 152 | 60 |
| Stoßweier | 53 | 69 |
| Sulzern | 44 | 10 |
| | 279 | 36 |

### 6. Steuerkasse Münster II.

| | | |
|---|---|---|
| Breitenbach | 33 | 01 |
| Griesbach | 19 | 17 |
| Günsbach | 24 | 04 |
| Luttenbach | 27 | 28 |
| Metzeral | 46 | 51 |
| Mühlbach | 29 | 66 |
| Sondernach | 30 | 10 |
| Sulzbach | 23 | 39 |
| Wasserburg | 20 | 80 |
| | 253 | 96 |

### 7. Steuerkasse Neubreisach I.

| | ℳ | ₰ |
|---|---|---|
| Algolsheim | 11 | 77 |
| Appenweier | 9 | 80 |
| Biesheim | 43 | 86 |
| Hettenschlag | 8 | 94 |
| Logelnheim | 11 | 65 |
| Neubreisach | 46 | 68 |
| Vogelgrün | 4 | 52 |
| Volgelsheim | 10 | 64 |
| Weckolsheim | 8 | 71 |
| Wolfganzen | 11 | 74 |
| | 167 | 81 |

### 8. Steuerkasse Neubreisach II.

| | | |
|---|---|---|
| Balgau | 12 | 84 |
| Dessenheim | 30 | 55 |
| Geiswasser | 7 | 49 |
| Heiteren | 25 | 79 |
| Rambsheim | 17 | 03 |
| Oberfaasheim | 17 | 82 |
| | 111 | 02 |

### 9. Steuerkasse Türkheim.

| | | |
|---|---|---|
| Türkheim | 74 | 17 |
| Walbach | 18 | 54 |
| Weier im Thal | 28 | 23 |
| Winzenheim | 109 | 62 |
| Zimmerbach | 11 | 86 |
| | 242 | 42 |

## III. Kreis Gebweiler.

### 1. Steuerkasse Blodelsheim.

| | | |
|---|---|---|
| Blodelsheim | 34 | 68 |
| Fessenheim | 23 | 38 |
| Hirzfelden | 24 | 34 |
| Münchhausen | 28 | 91 |
| Roggenhausen | 7 | 19 |
| Rumersheim | 21 | 22 |
| | 139 | 67 |

### 2. Steuerkasse Enstsheim.

| | | |
|---|---|---|
| Ensisheim | 92 | 69 |
| Meienheim | 21 | 16 |
| Munweiler | 11 | 56 |
| Pulversheim | 8 | 14 |
| Regisheim | 48 | 47 |
| | 182 | 02 |

### 3. Steuerkasse Gebweiler.

| | | |
|---|---|---|
| Bergholz | 15 | 18 |
| Bergholz-Zell | 11 | 14 |
| Gebweiler | 370 | — |
| Orschweier | 35 | 57 |
| Rimbach | 10 | 52 |
| Rimbach-Zell | 11 | 62 |
| | 458 | 98 |

### 4. Steuerkasse Lautenbach.

| | | |
|---|---|---|
| Bühl | 90 | 63 |
| Lautenbach | 64 | 28 |
| Lautenbach-Zell | 44 | 81 |
| Linthal | 34 | 68 |
| Murbach | 9 | 57 |
| | 243 | 97 |

### 5. Steuerkasse Oberhergheim.

| | | |
|---|---|---|
| Bilzheim | 8 | 56 |
| Niederenzen | 12 | 24 |
| Niederhergheim | 25 | 79 |
| Oberenzen | 16 | 64 |
| Oberhergheim | 42 | 52 |
| Rüstenhart | 21 | 75 |
| | 127 | 50 |

### 6. Steuerkasse Rufach.

| | | |
|---|---|---|
| Geberschweier | 41 | 13 |
| Hattstatt | 30 | 82 |
| Pfaffenheim | 51 | 32 |
| Rufach | 109 | 65 |
| | 232 | 92 |

### 7. Steuerkasse Sulz.

| | | |
|---|---|---|
| Berrweiler | 25 | 20 |
| Bollweiler | 34 | 77 |
| Feldkirch | 11 | 14 |
| Hartmannsweiler | 22 | 58 |
| Ifenheim | 53 | 78 |
| Jungholz | 20 | 41 |
| Merzheim | 28 | 15 |
| Räbersheim | 10 | 40 |
| Sulz | 137 | 59 |
| Ungersheim | 25 | 23 |
| Wünheim | 30 | 16 |
| | 394 | 36 |

### 8. Steuerkasse Sulzmatt.

| | | |
|---|---|---|
| Gundolsheim | 19 | 55 |
| Ofenbach | 20 | 24 |
| Sulzmatt | 84 | 87 |
| Westhalten | 30 | 04 |
| | 154 | 70 |

## IV. Kreis Mülhausen.

### 1. Steuerkasse Blotzheim.

| | ℳ | ₰ |
|---|---|---|
| Attenschweiler | 18 | 96 |
| Blotzheim | 78 | 51 |
| Knöringen | 6 | 18 |
| Niedermichelbach | 10 | 16 |
| Niederranspach | 20 | 12 |
| Obermichelbach | 12 | 81 |
| Oberranspach | 12 | 24 |
| | 158 | 98 |

### 2. Steuerkasse Dornach.

| | | |
|---|---|---|
| Brunstatt | 69 | 92 |
| Didenheim | 32 | — |
| Dornach | 134 | 05 |
| Galfingen | 20 | 98 |
| Heimsbrunn | 29 | 93 |
| Niedermorschweiler | 58 | 48 |
| Zillisheim | 47 | 67 |
| | 393 | 08 |

### 3. Steuerkasse Habsheim.

| | | |
|---|---|---|
| Eschentzweiler | 24 | 39 |
| Habsheim | 55 | 77 |
| Riedisheim | 67 | 50 |
| Rixheim | 91 | 35 |
| Zimmersheim | 17 | 18 |
| | 256 | 19 |

### 4. Steuerkasse Landser.

| | | |
|---|---|---|
| Brübach | 18 | 87 |
| Dietweiler | 14 | 56 |
| Flachslanden | 22 | 02 |
| Geispitzen | 12 | 63 |
| Landser | 12 | 98 |
| Niedersteinbrunn | 24 | 31 |
| Obersteinbrunn | 24 | 59 |
| Rantzweiler | 13 | 70 |
| Schlierbach | 20 | 47 |
| Waltenheim | 5 | 56 |
| | 169 | 69 |

### 5. Steuerkasse Lutterbach.

| | | |
|---|---|---|
| Kingersheim | 20 | — |
| Lutterbach | 54 | 32 |
| Pfastatt | 59 | 43 |
| Reichweiler | 17 | 18 |
| Reiningen | 37 | 83 |
| Wittenheim | 37 | 17 |
| | 225 | 93 |

### 6. Steuerkasse Mülhausen.

| | ℳ | ₰ |
|---|---|---|
| Mülhausen | 1 824 | 04 |

### 7. Steuerkasse Niederhagenthal.

| | | |
|---|---|---|
| Buschweiler | 19 | 35 |
| Leimen | 24 | 54 |
| Liebenzweiler | 6 | 18 |
| Neuweiler | 12 | 18 |
| Niederhagenthal | 24 | 22 |
| Oberhagenthal | 12 | 48 |
| Wolkensberg | 19 | 11 |
| Wenzweiler | 13 | 17 |
| | 131 | 23 |

### 8. Steuerkasse Ottmarsheim.

| | | |
|---|---|---|
| Banzenheim | 34 | 17 |
| Eichwald | 9 | 27 |
| Homburg | 12 | 63 |
| Kembs | 37 | 50 |
| Klein-Landau | 20 | 58 |
| Niffer | 12 | 12 |
| Ottmarsheim | 25 | 56 |
| | 151 | 78 |

### 9. Steuerkasse St. Ludwig.

| | | |
|---|---|---|
| Burgfelden | 25 | 28 |
| Häfingen | 36 | 58 |
| Hegenheim | 60 | 62 |
| Hüningen | 52 | 42 |
| Neudorf | 60 | 98 |
| Rosenau | 8 | 97 |
| St. Ludwig | 61 | 39 |
| | 306 | 19 |

### 10. Steuerkasse Hausheim.

| | | |
|---|---|---|
| Baldersheim | 21 | 57 |
| Battenheim | 31 | 92 |
| Illzach | 57 | — |
| Rülisheim | 28 | 85 |
| Sausheim | 39 | 61 |
| | 178 | 45 |

### 11. Steuerkasse Sierenz.

| | | |
|---|---|---|
| Bartenheim | 58 | 07 |
| Brinkheim | 7 | 01 |
| Helfrantskirch | 21 | 16 |
| Kappeln | 11 | 53 |
| Kötzingen | 10 | 22 |
| Niedermagstatt | 8 | 59 |
| Obermagstatt | 12 | 36 |
| Sierenz | 37 | 59 |
| Stetten | 9 | 38 |
| Uffheim | 18 | 15 |
| Wahlbach | 18 | 61 |
| Zäffingen | 10 | 49 |
| | 218 | 11 |

## V. Kreis Rappoltsweiler.

### 1. Steuerkasse Bergheim.

| | | |
|---|---|---|
| Bergheim | 82 | 85 |
| Rodern | 15 | 42 |
| Rohrschweier | 12 | 21 |
| St. Pilt | 57 | 30 |
| Thannenkirch | 25 | 82 |
| | 193 | 10 |

### 2. Steuerkasse Kaysersberg.

| | | |
|---|---|---|
| Ammerschweier | 52 | 48 |
| Ingersheim | 72 | 57 |
| Katzenthal | 15 | 90 |
| Kaysersberg | 76 | 93 |
| Kienzheim | 24 | 78 |
| Niedermorschweier | 22 | 02 |
| Sigolsheim | 26 | 92 |
| | 291 | 60 |

### 3. Steuerkasse Markirch.

| | | |
|---|---|---|
| Altweier | 8 | 71 |
| Deutsch-Rumbach | 55 | 04 |
| Leberau | 79 | 40 |
| Markirch | 342 | 42 |
| St. Kreuz i. Leberthal | 102 | 19 |
| | 587 | 76 |

### 4. Steuerkasse Rappoltsweiler.

| | | |
|---|---|---|
| Gemar | 39 | 70 |
| Hunaweier | 22 | 94 |
| Illhäusern | 17 | 62 |
| Rappoltsweiler | 178 | 65 |
| | 258 | 91 |

### 5. Steuerkasse Reichenweier.

| | | |
|---|---|---|
| Bebelnheim | 34 | 44 |
| Bennweier | 29 | 42 |
| Mittelweier | 21 | 32 |
| Ostheim | 88 | 51 |
| Reichenweier | 49 | 80 |
| Zellenberg | 10 | 22 |
| | 188 | 71 |

### 6. Steuerkasse Schnierlach.

| | | |
|---|---|---|
| Diebolshausen | 35 | 30 |
| Schnierlach | 71 | 55 |
| Urbach | 53 | 19 |
| Urbeis | 140 | 97 |
| Zell | 55 | 71 |
| | 356 | 72 |

## VI. Kreis Thann.

### 1. Steuerkasse Felleringen.

| | | |
|---|---|---|
| Felleringen | 47 | 10 |
| Krüth | 46 | 83 |
| Odern | 48 | 17 |
| Storkensauen | 11 | 44 |
| Urbis | 25 | 65 |
| Wildenstein | 15 | 84 |
| | 195 | 03 |

### 2. Steuerkasse Masmünster.

| | | |
|---|---|---|
| Aue | 17 | 30 |
| Dollern | 19 | 85 |
| Kirchberg | 20 | 77 |
| Masmünster | 98 | — |
| Morzweiler | 6 | 88 |
| Niederbruck | 8 | 89 |
| Niederfulzbach | 16 | 97 |
| Oberbruck | 17 | 77 |
| Oberfulzbach | 17 | 41 |
| Rimbach | 21 | 60 |
| Senitheim | 37 | 26 |
| Sewen | 23 | 21 |
| Sickert | 8 | 68 |
| Wegscheid | 11 | 41 |
| | 325 | 45 |

### 3. Steuerkasse Oberburnhaupt.

| | | |
|---|---|---|
| Bernweiler | 16 | 52 |
| Niederaspach | 17 | 88 |
| Niederburnhaupt | 25 | 26 |
| Oberburnhaupt | 30 | 96 |
| Schweighausen | 18 | 04 |
| | 108 | 16 |

### 4. Steuerkasse St. Amarin.

| | | |
|---|---|---|
| Altenbach | 5 | 76 |
| Geishausen | 25 | 53 |
| Goldbach | 18 | 99 |
| Hüsseren-Wesserling | 81 | 88 |
| Malmerspach | 18 | 42 |
| Mitzach | 16 | 61 |
| Mollau | 24 | 01 |
| Moosch | 65 | 23 |
| Ranspach | 35 | 75 |
| St. Amarin | 63 | 86 |
| | 305 | 54 |

### 5. Steuerkasse Sennheim.

| | | |
|---|---|---|
| Sennheim | 130 | 63 |
| Staffelfelden | 8 | 83 |
| Steinbach | 28 | 41 |
| Uffholz | 45 | 14 |
| Wattweiler | 43 | 45 |
| Wittelsheim | 48 | 38 |
| | 304 | 84 |

### 6. Steuerkasse Thann I.

| | | |
|---|---|---|
| Alt-Thann | 57 | 38 |
| Bitschweiler | 65 | 91 |
| Thann | 223 | 85 |
| Weiler | 66 | 27 |
| | 413 | 41 |

### 7. Steuerkasse Thann II.

| | | |
|---|---|---|
| Gewenheim | 30 | 07 |
| Leimbach | 20 | 12 |
| Michelbach | 6 | — |
| Niederburbach | 28 | 94 |
| Oberaspach | 20 | 60 |
| Oberburbach | 14 | 83 |
| Rammersmatt | 9 | 84 |
| Rodern | 30 | 61 |
| | 161 | 01 |

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die von ihren Gemeinden beizutragenden Summen auf die Gemeindekasse zur Zahlung an die Landeshauptkasse zu Straßburg anzuweisen.

Colmar, den 7. Juli 1885.

Der Bezirks-Präsident
**Timme.**

I. 5382.

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

Beilage zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 37, Jahrgang 1885.

# Anweisung

**für die Aichungsämter, betreffend die Ausführung der Aichung und Stempelung der sogenannten Herbstgefäße.**

Nachdem von der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission auf Grund des Artikel 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 die sogenannten Herbstgefäße, d. i. diejenigen offenen Meßgeräthschaften von Holz, welche zum Zumessen von Wein, Most, Trestern, und gemosteten Trauben im öffentlichen Verkehr zur Anwendung gelangen, in Elsaß-Lothringen zur Aichung und Stempelung zugelassen sind, wird über die Ausführung der Aichung und Stempelung dieser Gefäße unter Zustimmung der Normal-Aichungs-Kommission Folgendes bestimmt:

## § 1.

Zur Aichung und Stempelung der Herbstgefäße sind die staatlichen Aichungsämter, sowie sämmtliche Gemeinde-Faßaichungsämter, wenn dieselben mit den von der Kaiserlichen Aichungs-Inspektion hierzu vorgeschriebenen Normalen und Geräthschaften ausgerüstet sind, ermächtigt.

## § 2.

### Art und allgemeine Beschaffenheit der Maaße.

Als zulässige Herbstgefäße gelten die folgenden in Elsaß-Lothringen angewendeten Arten von Meßgeräthschaften:

a) Stützen (brocs), d. h. Gefäße aus Holz, von 10 bis höchstens 20 l Inhalt, welche zum Tragen an der Hand bestimmt und mit einer oder zwei Handhaben oder auch mit einem Henkel versehen sind. Dieselben können tonnenförmig oder cylindrisch, oder auch in Form eines abgestumpften Kegels (oben enger) hergestellt werden.

b) Meßkübel, d. h. Gefäße aus Holz von 5 l bis höchstens 10 l Inhalt in Form eines abgestumpften Kegels (unten enger) mit über den oberen Rand hinausragender hölzerner Handhabe.

c) Ständel, Hochbütten, Logel (tendelins, hottes), d. h. hölzerne Gefäße mit einem annähernd ovalen Querschnitt, in der Regel oben weiter als unten, welche ausschließlich zum Tragen auf dem Rücken bestimmt sind. Der je nach der Gegend wechselnde Inhalt dieser Gefäße soll mindestens 40, höchstens 60 l betragen.

Die genannten Maaße müssen haltbar und dauerhaft hergestellt sein.

Die Stützen und Meßkübel sollen mit metallenen Reifen gebunden sein.

Ständel, Hochbütten 2c. dürfen hölzerne Reifen haben, wenn dieselben hinreichend fest und dauerhaft angebracht sind.

## § 3.

### Zugelassene Unter-Abtheilungen.

Bei den genannten Herbstgefäßen sind Unter-Abtheilungen zulässig.

Die Stützen und die Meßkübel dürfen Unter-Abtheilungen von je 1, 2 und 5 l haben.

Die Ständel, Hochbütten 2c. dürfen Unter-Abtheilungen von je 5 und 10 l haben.

Die Unter-Abtheilungen dürfen bei den Stützen und den Meßkübeln von je 1 l Raumgehalt ab, bei den Ständeln 2c. erst von 20 l Raumgehalt ab beginnen.

## § 4.

### Begrenzung des Soll-Inhalts.

Zur Begrenzung des Sollinhalts dienen in die inneren Wandungen der Herbstgefäße eingeschlagene Metallstifte oder Nägel, von denen je zwei sich diametral gegenüber stehen.

Die Metallstifte oder Nägel sind derart einzuschlagen, daß die Grenzlinie des Sollinhalts durch den Mittelpunkt der Köpfe derselben geht.

Bei den Stützen und den Meßkübeln werden die Unter-Abtheilungen von Liter zu Liter durch einfache Nägel, diejenigen von 5 l zu 5 l durch Nägelpaare kenntlich gemacht.

Bei den Ständeln 2c. müssen die Hauptstufen von 10 l durch Nägelpaare, die dazwischen liegenden Stufen von 5 l durch einfache Nägel bezeichnet werden.

Die Nagelköpfe müssen zwei gerade und senkrecht zum Boden an der Wandung des Gefäßes herablaufende Reihen bilden.

Die Nägel sind inwendig in die Wandung der Maaße so einzuschlagen, daß sie ohne sichtbare Verletzung des Gefäßes nicht entfernt werden können.

## § 5.

### Aichung und Fehlergrenze.

Die Aichung hat unter Beobachtung der in der Instruktion vom 10. Dezember 1869 (insbesondere Instruktion II und III für Flüssigkeitsmaaße und für Fässer) gegebenen Vorschriften zu erfolgen.

Zur Bestimmung des Inhalts darf erst geschritten werden, nachdem das zu aichende Maaß gehörig angenäßt worden und in diesem Zustande eine Zeit lang verblieben ist.

Bei der Aichung sind die kleinsten bei den Aichungsämtern vorhandenen Kubizir-Apparate, oder die Normale

(Aichkolben) von 5, 2 und 1 Liter anzuwenden. Letzteres gilt besonders für die Stützen und die Meßkübel.

Die Maaße sind stempelfähig, wenn eine größere Abweichung als $^1/_{200}$ vom Sollinhalte in Mehr oder Weniger nicht stattfindet. Bei Unter-Abtheilungen, unterhalb deren der ganze Sollinhalt nur vier Liter oder weniger beträgt, dürfen Abweichungen bis zu $^1/_{100}$ des Sollinhalts in Mehr oder Weniger geduldet werden.

Bezüglich der äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße von der absoluten Richtigkeit gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juli 1875, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehr zulässige Fehlergrenze bei cylindrischen Hohlmaaßen. (Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 436, Cirkular der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission Nr. 27.)

Es stellen sich diese Verkehrs-Fehlergrenzen auf:

a) $^1/_{100}$ bei Stützen von 10 bis 20 l Inhalt,
b) $^1/_{100}$ bei Meßkübeln von 5 bis 10 l Inhalt,
c) $^1/_{125}$ bei Ständeln ꝛc. von 40 l Inhalt und darüber.

## § 6.
## Stempelung.

Die Beglaubigung der geaichten Maaße geschieht durch das Einbrennen der Jahreszahl, der Buchstabenverbindung H. G. (d. i. Herbstgefäß), der Ziffer des Sollinhalts und des Beglaubigungsstempels des Aichungsamtes, auf der Außenseite in der Nähe des oberen Randes des Gefäßes.

Beide letzteren Zeichen (die Ziffer des Sollinhalts und der Beglaubigungsstempel des Aichungsamts) werden außerdem noch im Innern des Gefäßes, unmittelbar neben dem den Sollinhalt begrenzenden Nagelkopf aufgebrannt.

Um bei Ständeln, Hochbütten ꝛc. eine nach der Stempelung vorgenommene Aenderung des Maaßes durch Antreiben der Reifen oder dergleichen erkennbar zu machen, ist bei jeder Stempelung eine Strichmarke an den drei oberen Reifen, dicht am unteren Rande derselben, auf beiden Seiten aufzubrennen.

## § 7.
## Aichscheine.

Die Aichscheine erhalten folgende Form:

**Aichschein II[a] Nr.** .....

**für hölzerne Flüssigkeitsmaaße, sogen. Herbstgefäße.**

Für ..... zu ..... sind nachfolgend angeführte, nur für den Verkehr innerhalb Elsaß-Lothringens bestimmte hölzerne Flüssigkeitsmaaße (Herbstgefäße), nachdem sie innerhalb der zulässigen Abweichungen für richtig befunden worden sind, geaicht und die beibemerkten tarmäßigen Gebühren berechnet worden.

| Stückzahl. | Art der Maaße und der Unter-Abtheilungen. | Inhalt. | Tarmäßige Gebühren für | | Zusammen. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Aichung und Stempelung. | Herstellung von .... Unter-Abtheilungen incl. ... Nägel. | |
| | | | | | |

Aichungsamt zu ..... am ..... 188 .

Unterschrift des Aichmeisters.

## § 8.
## Aichungsgebühren.

Die von den Aichungsämtern zu berechnenden Gebühren betragen:

A. 1) Für die Prüfung und Stempelung von Herbstgefäßen
bis zu 20 l. . . . . 30 Pfg.
über 20 l. . . . . 50 Pfg.

2) Für die Herstellung der Unter-Abtheilungen, das Einschlagen der dieselben markirenden Nägel, letztere geliefert und inbegriffen,
für jede Unter-Abtheilung . . . . 5 Pfg.

3) Für den Fall, daß das zu prüfende Herbstgefäß schon mit Unter-Abtheilungen, welche durch eingeschlagene Nägel markirt sind, versehen ist, vermindert sich obige, unte A. 2) angegebene Gebühr für jede Unter-Abtheilung
von 5 Pfg. auf . . . . . 3 Pfg.

B. 1) Für Prüfung der Herbst-Gefäße ohne Stempelung
bis zu 20 l. . . . . 15 Pfg.
über 20 l. . . . . 25 Pfg.

2) Für die Prüfung von Unter-Abtheilungen bei einem Herbstgefäße, welches bereits mit durch eingeschlagene Nägel markirten Unter-Abtheilungen versehen ist,
für jede Unter-Abtheilung . . . . 3 Pfg.

Straßburg, den 28. August 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft u. öffentl. Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 7732. **Ledderhose.**

Straßburg. Buchdr. R. Schultz u. Co.

Beilage zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 42, Jahrgang 1885.

## Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

Auf Grund des § 45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 werden mit Genehmigung des Herrn Chefs des Reichsamtes für die Verwaltung der Reichseisenbahnen folgende

# Anordnungen zur Sicherheit des Betriebes

auf den nachbenannten Bahnstrecken

Bollweiler—Lautenbach i/E.
und
Sennheim—Masmünster

getroffen:

§ 1.

Das Betreten des Planums der außerhalb der Straße liegenden Bahnstrecken, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen- und Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaft und den zur Recognoscirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Geleise auf denselben Bahnstrecken nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Auf Straßen oder Wegen, welche zu einem Bahnübergange hin Gefälle haben, sind Fuhrwerke so langsam herabzuführen, daß dieselben jederzeit anhalten können.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 2.

Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand die Bahnhöfe ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der in § 1 gedachten und der Postbeamten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§ 3.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Geleise darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 4.

Fußgänger, Reiter und Führer von Fuhrwerken und Vieh, welche bei Annäherung eines Zuges sich auf oder an dem Bahngeleise befinden, haben dasselbe nebst dem geführten Fuhrwerk und Vieh zeitig und jedenfalls sofort, nachdem von dem Lokomotivführer das Zeichen dafür gegeben ist, zu verlassen und sich so weit von demselben zu entfernen, daß eine Collision mit dem Zuge nicht herbeigeführt werden kann. Thiere, welche auf der Straße den Zügen begegnen oder auf derselben in gleicher Richtung mit den Zügen sich fortbewegen, sind von ihrem Führer beim Herannahen eines Zuges und so lange anzuhalten, bis der Zug an ihnen vorbeigefahren ist.

Wenn Thiere auf der Straße bei Annäherung eines Zuges scheu werden und in Folge dessen der Zug still hält, so müssen alsdann die Thiere, welche dem Zuge entgegenkommen, von ihren Führern ohne Verzug vorbeigeführt werden, während diejenigen Thiere, welche in der Richtung des Zuges gehen, sicher anzuhalten oder erforderlichen Falls hinter den Zug zu führen sind, damit letzterer weiter fahren kann.

Bei mangelndem Tageslicht müssen sämmtliche auf der Straße verkehrende Fuhrwerke und die Führer von unange-

spannten Thieren mit Laternen versehen sein. Die Letzteren sind so zu stellen bezw. zu halten, daß sie von dem Zuge aus gut bemerkt werden können und bei zu befürchtendem Scheuwerden der Thiere so lange zu schwenken, bis der Zug zum Stillstand kommt.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§ 5.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen- und Telephon-Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§ 6.

Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, das Aussteigen aus einem noch nicht völlig zum Stillstand gebrachten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 7.

Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§ 43 bis 45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in diesen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt.

Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizeianwalt abzuliefern.

§ 8.

Den Bahnpolizeibeamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizeibeamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizeianwalt eingesandt werden muß.

§ 9.

Die Uebertretung dieser Anordnungen wird nach § 45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 10.

Ein Abdruck der §§ 43 bis 46 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, der §§ 13 und 14, sowie § 22 Alinea 1 und 2 und § 23 des Betriebsreglements und der vorstehenden Sicherheitsvorschriften ist in jedem Passagierzimmer auszuhängen.

Straßburg, den 24. Juli 1885.

Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

A. 19771. **v. Guérard.**

---

## Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

---

Auf Grund des § 45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 werden mit Genehmigung des Herrn Chefs des Reichsamtes für die Verwaltung der Reichseisenbahnen folgende

## Anordnungen zur Sicherheit des Betriebes

auf den nachbenannten Bahnstrecken

Colmar—Münster,
Schlettstadt—Markirch,
Steinburg—Schweighausen,

Deutsch-Avricourt—Bensdorf,
Burthecourt—Vic,
Beningen—Hargarten,
Metz—französische Grenze bei Amanweiler,
Redingen i. L.—luxemburgische Grenze bei Deutsch-Oth

getroffen:

§ 1.

Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Recognoscirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangir-Geleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Auf Straßen oder Wegen, welche zu einem Bahnübergange hin Gefälle haben, sind Fuhrwerke so langsam herabzuführen, daß dieselben jederzeit anhalten können.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 2.

Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im § 1 gedachten und der Postbeamten.

Den Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform kenntlichen Fortifikations-Beamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§ 3.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 4.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§ 5.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen- und Telephon-Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§ 6.

Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, das Aussteigen aus einem noch nicht völlig zum Stillstand gebrachten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 7.

Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§ 43 bis 45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in diesen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§ 8.

Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der

Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

§ 9.

Die Uebertretung dieser Anordnungen wird nach § 45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 10.

Ein Abdruck der §§ 43 bis 46 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, der §§ 13 und 14, sowie § 22 Alinea 1 und 2, und § 23 des Betriebs-Reglements und der vorstehenden Sicherheitsvorschriften ist in jedem Passagier-Zimmer auszuhängen.

Straßburg, den 24. Juli 1885.

Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

A. 19771. **v. Guérard.**

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

Beilage für den Bezirk Lothringen zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 43, Jahrgang 1885.

## Bekanntmachung.

Nachdem die Statuten der in der Gemeinde Remilly, Landkreis Metz, gebildeten Genossenschaft zur Entwässerung von Wiesen im Riedthale bei Aubecourt diesseits genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Artikels 12 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Cirkulars des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschaftsstatuten hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bezirk: Lothringen.
Kreis: Metz.
Gemeinde: Remilly.

### Genossenschaftsstatut

für die zum Zweck der Entwässerung von Wiesen im Riedthale bei Aubecourt, in der Gemarkung Remilly, unter dem Namen „Entwässerungsgenossenschaft Aubecourt" mit dem Sitz in Remilly gebildete autorisirte Syndikatsgenossenschaft.

#### Titel I.

#### Generalversammlung, Syndikat.

Bildung des Syndikats.

Artikel 1.

Die Genossenschaft wird durch ein Syndikat verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Stellvertreter. Hiervon sind alle Mitglieder und der Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen. Ein Drittel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den zwei ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Generalversammlung.

Artikel 4.

Die Berufung der Generalversammlung der Interessenten erfolgt durch den Vorstand des Syndikats nach Beschluß des letzteren.

Der Bezirkspräsident kann derartige Versammlungen nach Anhörung des Syndikats von Amtswegen anordnen. Zur Vornahme der ersten Wahl des Syndikats wird eine Generalversammlung durch Verfügung des Bezirkspräsidenten unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes der Versammlung und Ernennung des Vorsitzenden der letzteren einberufen. Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen zu gleicher Zeit in jeder der betheiligten Gemeinden durch Austrommeln oder Ausschellen, sowie durch Anschläge, welche an dem Gemeindehause und an einer geeigneten Stelle in dessen Nähe oder an den Kirchthüren angeheftet werden.

Wahl der Syndikatsmitglieder.

Artikel 6.

Die Wahl der Mitglieder des Syndikats erfolgt mittelst Wahllisten nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensalter.

Aufstellung des Projekts und technische Leitung der Arbeiten.

Artikel 12.

Das Syndikat hat die Aufstellung des Projekts und die technische Leitung der Arbeiten dem Kulturingenieur in Metz zu übertragen. Letzterer kann die Meßgehülfen und Tagelöhner annehmen, welche er für seine Aufnahme nöthig hat.

Die Bezahlung der Tagegelder und Reisekosten des bei Ausführung des Unternehmens beschäftigten Meliorationspersonals erfolgt nach den bestehenden Reglements.

#### Titel II.

#### Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten.

Artikel 14.

Das Syndikat hat im Monat Oktober jedes Jahres in Gemeinschaft mit dem bauleitenden Kulturingenieur den Zustand aller in den Bereich der Genossenschaft fallenden Anlagen zu prüfen. Den Kostenanschlag für die Unterhaltungsarbeiten oder Neubauten, welche im nächsten Jahre auszuführen sind, wird der Kulturingenieur aufstellen lassen.

Dieser Kostenanschlag muß während 14 Tagen an dem Gemeindehause der betheiligten Gemeinden angeheftet werden, woselbst ein Register zur Aufnahme der Bemerkungen der interessirten Eigenthümer aufgelegt wird.

Nach Ablauf dieser Frist wird derselbe nebst den eingegangenen Bemerkungen dem Syndikat überwiesen und von letzterem festgestellt.

Metz, den 10. September 1885.

Der Bezirks-Präsident
Frhr. **v. Hammerstein.**

## Bekanntmachung.

Nachdem die Statuten der in der Gemeinde Essesdorf und Azoudange, Kreis Saarburg, gebildeten Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung von Wiesen am Boule-Bach diesseits genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Artikels 12 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Cirkulars des Ministers für Ackerbau,

Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschafts-Statuten hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bezirk: Lothringen.
Kreis: Saarburg.
Gemeinde: Essesdorf und Azoudange.

## Genossenschaftsstatut

für die zum Zweck der Ent- und Bewässerung von Wiesen mittelst Anlage von Schleusen und Gräben in den Gemarkungen Essesdorf und Azoudange unter dem Namen „Wiesengenossenschaft vom Boule-Bach" mit dem Sitz in Essesdorf gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Das Statut ist gleichlautend mit dem vorstehend abgedruckten Genossenschaftsstatut für die unter dem Namen Entwässerungsgenossenschaft Aubecourt mit dem Sitze in Remilly gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft, mit Ausnahme der nachstehenden beiden Artikel:

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern. Hiervon sind drei Mitglieder und drei Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen. Ein Drittel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den zwei ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Artikel 12.

Das Syndikat hat die Aufstellung des Projekts und die technische Leitung der Arbeiten dem Kulturingenieur in Zabern zu übertragen. Letzterer kann die Meßgehülfen und Tagelöhner annehmen, welche er für seine Aufnahme nöthig hat.

Die Bezahlung der Tagegelder und Reisekosten des bei Ausführung des Unternehmens beschäftigten Meliorationspersonals erfolgt nach den bestehenden Reglements.

Metz, den 17. September 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
VI. 4034. **Hasse.**

## Bekanntmachung.

Nachdem die Statuten der in der Gemeinde Bliesebersingen, Kreis Saargemünd, gebildeten Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung der Gemeindefeldwege diesseits genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Artikel 12 des Gesetzes über die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Cirkulars des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschafts-Statuten hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bezirk: Lothringen.
Kreis: Saargemünd.
Gemeinde: Bliesebersingen.

## Genossenschaftsstatut

für die zum Zweck der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in der Gemarkung Bliesebersingen unter dem Namen „Feldweggenossenschaft Bliesebersingen" mit dem Sitz in Bliesebersingen gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Das Statut ist gleichlautend mit dem vorstehend abgedruckten Genossenschaftsstatut für die unter dem Namen Entwässerungs-Genossenschaft Aubecourt mit dem Sitze in Remilly gebildete autorisirte Syndikatsgenossenschaft, mit Ausnahme des nachstehenden Artikels:

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Stellvertretern. Hiervon sind fünf Mitglieder und zwei Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen. Ein Fünftel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den 4 ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Metz, den 17. September 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
VI. 4018. **Hasse.**

## Bekanntmachung.

Nachdem die Statuten der in der Gemeinde Büdingen, Kreis Diedenhofen, gebildeten Genossenschaft zur Entwässerung der Wiesen im Kanton Reppen diesseits genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Artikel 12 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Cirkulars des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschaftsstatuten hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bezirk: Lothringen.
Kreis: Diedenhofen.
Gemeinde: Büdingen.

## Genossenschaftsstatut

für die zum Zweck der Entwässerung der Wiesen im Kanton Reppen in der Gemarkung Büdingen unter dem Namen „Entwässerungsgenossenschaft Büdingen" mit dem Sitz in Büdingen gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Das Statut ist gleichlautend mit dem vorstehend abgedruckten Genossenschaftsstatut für die unter dem Namen Entwässerungs-Genossenschaft Aubecourt mit dem Sitze in Remilly gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft, mit Ausnahme des nachstehenden Artikels:

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Stellvertretern. Hiervon sind fünf Mitglieder und zwei Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen. Ein Fünftel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den vier ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt, sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Metz, den 18. September 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
VI. 4033. **Hasse.**

## Bekanntmachung.

Nachdem die Statuten der in den Gemeinden Garsch und Kattenhofen, Kreis Diedenhofen, gebildeten Genossenschaft zur Entwässerung in den Kantonen „Niederste Wiese" und „Formill" diesseits genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Artikel 12 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Cirkulars des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschaftsstatuten hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bezirk: Lothringen.
Kreis: Diedenhofen.
Gemeinde: Garsch und Kattenhofen.

### Genossenschaftsstatut

für die zum Zweck der Entwässerung der Kantone „Niederste Wiese" und „Formill" in den Gemarkungen Garsch und Kattenhofen unter dem Namen „Entwässerungsgenossenschaft Garsch" mit dem Sitz in Garsch gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Das Statut ist gleichlautend mit dem vorstehend abgedruckten Genossenschaftsstatut für die unter dem Namen Entwässerungsgenossenschaft Aubécourt mit dem Sitze in Remilly gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft, mit Ausnahme des nachstehenden Artikels:

### Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus fünf Mitgliedern und einem Stellvertreter. Hiervon sind fünf Mitglieder und ein Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen. Ein Fünftel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den vier ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt, sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Metz, den 26. September 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
**Hasse.**

VI. 4195.

Straßburg. Buchdr. R. Schultz u. Co.

Beilage zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 43, Jahrgang 1885.

# Nachtrag
## zur Dienstanweisung für die Standesbeamten.

### I.

§. 33 der Dienstanweisung für die Standesbeamten erhält folgende Fassung:

§. 33.

Die Anerkennung eines unehelichen Kindes ist in die Eintragung des Geburtsfalles aufzunehmen (vergl. Muster A 3), wenn dieselbe gleichzeitig mit der Anzeige des letzteren entweder vor dem Standesbeamten erklärt oder durch eine gerichtlich oder notariell aufgenommene Urkunde nachgewiesen wird. Anerkennung unehelicher Kinder und nachträgliche Veränderung der Standesrechte. Ges. v. 6. Febr. 1875, § 26.

Zur Aufnahme einer Anerkennung nach Eintragung des Geburtsfalles ist — abgesehen von dem Falle der Anerkennung im Heirathsakte, §. 56 — nur derjenige Standesbeamte befugt, welcher die Geburtsurkunde aufgenommen hat. Die Anerkennungsurkunde ist in diesem Falle am Rande der Geburtsurkunde nach Vorschrift des §. 16 Absatz 7 zu errichten (Muster L 1).

Anlage III.

Erfolgt in anderer als der vorerwähnten Weise die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach der Eintragung des Geburtsfalles oder erleiden die Standesrechte durch Legitimation (§. 56), Annahme an Kindesstatt oder auf andere Art eine Veränderung, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Betheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung nach Maßgabe des §. 16 Abs. 7 zu vermerken (Muster A 4 und L 2). Wegen der außerdem noch erforderlichen besonderen Eintragung der Annahme an Kindesstatt vergl. den folgenden §. Gesetz v. 6. Febr. 1875, § 26. Anlage II u. III.

In der Randbezeichnung (dem Rubrum) des Geburtsaktes und im alphabetischen Register ist das anerkannte Kind unter dem Familiennamen des Anerkennenden zu führen.

### II.

Die Absätze 3 und 4 des §. 56 erhalten folgende Fassung:

§. 56.

Absatz 3. Wegen Vermerks der Anerkennung am Rande der Eintragung der Geburt des anerkannten Kindes vergl. §. 33 Abs. 3 (Muster L 2.). Es ist die Pflicht des Standesbeamten, bei den Betheiligten auf Stellung des zu dem Vermerk erforderlichen Antrags hinzuwirken.

Absatz 4. In den Sammelakten zum Heirathsregister ist zu erwähnen, daß der Antrag gestellt und der Vermerk eingetragen, beziehungsweise veranlaßt ist. Ist das anerkannte Kind in Frankreich geboren, so ist den Betheiligten zu eröffnen, daß es ihnen überlassen bleibt, auf Grund einer beglaubigten Ausfertigung der Heirathsurkunde die Berichtigung der Geburtsurkunde bei den zuständigen französischen Behörden zu betreiben. Verf. des Minist. vom 20. Oktober 1883.

### III.

Der Anlage III zur Dienstanweisung werden nachstehende Muster beigefügt:

5. Eintragung der Anerkennung eines unehelichen Kindes, welche nach Aufnahme der Geburtsurkunde und außerhalb der Heirathsurkunde erfolgt L 1.
6. Randvermerk, betreffend die in der Heirathsurkunde erklärte Anerkennung eines unehelichen Kindes (L 2).

Zu Anlage III.

L 1. | A

Randvermerk.

Ernolsheim am 6. Januar 1884.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach bekannt, der Ackerer Klemens Frommel, wohnhaft zu Imbsheim, evangelischer Religion, und erklärte, daß er das nebenerwähnte, von der Katharina Benz zu Ernolsheim am 6. Dezember 1882 geborene Kind als von ihm erzeugt anerkenne.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Klemens Frommel.

Der Standesbeamte:
N. N.

---

L 2. | A

Randvermerk.

Truchtersheim am 6. Februar 1884.

In der Heirathsurkunde, betreffend die am 4. Februar 1884 {vor dem unterzeichneten Standesbeamten / vor dem Standesbeamten zu Straßburg} zwischen dem Ackerer Karl Georg Schmidtlin, wohnhaft zu Truchtersheim, und der Therese Ernert, beide katholischer Religion, geschlossene Ehe haben beide Eheleute das nebenerwähnte, von der Therese Ernert am 3. Dezember 1883 geborene Kind als miteinander erzeugt anerkannt.

Der Standesbeamte:
N. N.

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

Beilage zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 47, Jahrgang 1885.

# Regulativ,

betreffend

**die in Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 vorzunehmenden Wahlen der Vertreter der Arbeiter und der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht.**

Auf Grund der §§ 41 bis 44, 47 und 49 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 werden für diejenigen Berufsgenossenschaften und Genossenschaftssektionen, welche mit ihren Bezirken über die Grenzen Elsaß-Lothringens nicht hinausgehen, behufs der Wahl

1. der Vertreter der Arbeiter,
2. der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht

nachstehende Bestimmungen getroffen:

## I. Wahl der Vertreter der Arbeiter.

§ 1. Die Wahl der Vertreter der Arbeiter und ihrer Ersatzmänner erfolgt unter Leitung eines Beauftragten des Ministeriums für jede Sektion und, wenn die Berufsgenossenschaft nicht in Sektionen eingetheilt ist, für jede Berufsgenossenschaft nach Bezirken mittelst schriftlicher Abstimmung.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke und die Bestimmung der Zahl der in jedem Wahlbezirke zu wählenden Vertreter der Arbeiter wird durch das Ministerium unter Berücksichtigung der Zahl der Mitglieder bewirkt, welche den wahlberechtigten Kassen angehören und in Betrieben der Berufsgenossenschaft beschäftigt werden.

Die Zahl der für jede Sektion beziehungsweise für jede Berufsgenossenschaft zu wählenden Vertreter der Arbeiter, die Zusammensetzung der Wahlbezirke, sowie die auf jeden Bezirk entfallende Zahl der Arbeitervertreter sind aus einer Nachweisung ersichtlich, welche auf der Rückseite jedes Stimmzettels (§ 2) enthalten ist.

§ 2. Die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Innungskrankenkassen, sowie der Knappschaftskassen, welchen mindestens zehn in den Betrieben einer und derselben Berufsgenossenschaft beschäftigte versicherte Personen angehören, erhalten für jede Berufsgenossenschaft, für welche letzteres der Fall ist, vom Ministerium behufs der Wahl der Arbeitervertreter und ihrer Ersatzmänner je einen Stimmzettel, auf welchem der Name der Berufsgenossenschaft, der Wahlbezirk, der Name und die in Betracht kommende Mitgliederzahl der wahlberechtigten Kasse, endlich der Name und Wohnort des Beauftragten des Ministeriums angegeben sind.

Jedem Stimmzettel wird ein Exemplar dieses Wahlregulativs beigefügt.

§ 3. Als die in Betracht kommende Mitgliederzahl der Kasse gilt diejenige, welche von der untern Verwaltungsbehörde in das dem Reichs-Versicherungsamt eingereichte Verzeichniß der wahlberechtigten Kassen eingetragen worden ist.

§ 4. Wählbar sind nur männliche, großjährige, unfallversicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder und im Wahlbezirke beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 5. Die Wahl erfolgt durch die Seitens der Kassenangehörigen gewählten Mitglieder der Vorstände der zu einem Wahlbezirke gehörenden Kassen. Die den Kassenvorständen angehörenden Vertreter der Arbeitgeber sind von der Theilnahme an der Wahl ausgeschlossen.

Jeder Vorstand beruft zur Vornahme der Wahl alsbald nach Empfang des Stimmzettels seine wahlberechtigten Mitglieder, welche darüber durch Stimmenmehrheit zu beschließen haben, wen sie durch Ausfüllung des Stimmzettels als Arbeitervertreter oder Ersatzmann wählen wollen.

Behufs Ausübung der Wahl haben die genannten Vorstandsmitglieder unter Benutzung des auf dem Stimmzettel enthaltenen Vordrucks die Namen und Wohnorte (Wohnungen) von so vielen wählbaren Personen in den Stimmzettel einzutragen, wie von ihnen Arbeitervertreter und Ersatzmänner zu wählen sind. Gleichzeitig ist für jede Person der Betrieb, in welchem sie beschäftigt ist, anzugeben.

Der Stimmzettel ist von den Wählenden zu unterschreiben und mit der auf demselben vorgedruckten Bescheinigung zu versehen, daß die wahlberechtigten Vorstandsmitglieder in üblicher Weise zur Wahl eingeladen worden sind, und daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Namen in den Stimmzettel eingetragen worden, ihre Stimme gegeben hat.

Spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Empfang des Stimmzettels ist der letztere portofrei an den Beauftragten des Ministeriums einzusenden.

§ 6. Stimmzettel, welche nicht den richtigen Vordruck tragen, sind ungültig. Etwaige Berichtigungen dürfen nur durch Ausstreichen und Zusetzen bewirkt werden.

§ 7. Die Beauftragten des Ministeriums, welche von dem letzteren mit dem erforderlichen Listenmaterial versehen und von dem Tage der Absendung der Stimmzettel in Kenntniß gesetzt werden, stellen binnen zwei Wochen nach Ablauf der Einlieferungsfrist (§ 5) die Wahlergebnisse wahlbezirksweise zusammen und nehmen hierüber unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers für jede Berufsgenossenschaft ein Protokoll auf, aus welchem die Namen und Wohnorte der Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, die Zahlen der auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen und ungültigen Stimmen (§§ 6, 20) und die Namen der gewählten Arbeitervertreter und Ersatzmänner zu ersehen sind. Der Grund der Ungültigkeit von Stimmzetteln oder Stimmen muß aus dem Protokoll ersichtlich sein.

§ 8. Auf die in den Stimmzettel eingetragenen Personen entfallen so viele Stimmen, wie von dem Ministerium als Zahl der Mitglieder der wahlberechtigten Kasse in den Stimmzettel eingetragen worden sind (§§ 2, 3).

Ueber die Wahl entscheidet die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit das von dem Beauftragten des Ministeriums zu ziehende Loos.

Die Ermittelung des Wahlergebnisses erfolgt getrennt, zunächst für die Arbeitervertreter, demnächst für die Ersatzmänner.

Sind in einem Wahlbezirk mehrere Arbeitervertreter und deren Ersatzmänner zu wählen, so gilt derjenige, welcher die meisten Stimmen als Arbeitervertreter erhalten hat, als erster, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als zweiter, derjenige, welcher danach die meisten Stimmen erhalten hat, als dritter Arbeitervertreter und so fort.

Derjenige, welcher die meisten Stimmen als Ersatzmann erhalten hat, gilt als erster Ersatzmann des ersten, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als erster Ersatzmann des zweiten, derjenige, welcher danach die meisten Stimmen erhalten hat, als erster Ersatzmann des dritten Arbeitervertreters und so fort. Nach Erfüllung der Zahl der ersten Ersatzmänner ist diejenige Person, welche weiter die meisten Stimmen als Ersatzmann erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des ersten, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des zweiten, derjenige, welcher danach die meisten Stimmen erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des dritten Arbeitervertreters gewählt und so fort. Ist eine Person als Arbeitervertreter gewählt, so kommen die auf dieselbe bei der Ersatzmännerwahl etwa gefallenen Stimmen nicht mehr in Betracht.

§ 9. Die gewählten Arbeitervertreter und Ersatzmänner werden durch den Beauftragten des Ministeriums von der auf sie gefallenen Wahl unter Angabe der Berufsgenossenschaft und Sektion, für welche sie gewählt sind, schriftlich in Kenntniß gesetzt.

§ 10. Wird bei der ersten Wahl die vorgeschriebene Zahl der Vertreter und Ersatzmänner nicht erreicht, so wird unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen eine Nachwahl vorgenommen. Die Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht wird dadurch nicht aufgehalten.

## II. Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht.

§ 11. Die Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht und ihrer Stellvertreter erfolgt durch die Arbeitervertreter, welche für den Sektionsbezirk oder, wenn die Genossenschaft in Sektionen nicht eingetheilt ist, für den Genossenschaftsbezirk gewählt sind. Dieselben treten zu diesem Zweck auf Einladung und unter Leitung des Beauftragten des Ministeriums zusammen und haben sich hierbei durch das Schreiben, mittelst dessen sie von ihrer Wahl benachrichtigt worden sind (§ 9), zu legitimiren.

Der Wahlakt ist nicht früher als acht und nicht später als einundzwanzig Tage nach der Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Arbeitervertreter (§ 7) anzusetzen.

Gelangt das Ausbleiben eines der Eingeladenen rechtzeitig zur Kenntniß des Beauftragten des Ministeriums, so ist der erste, und wenn auch das Ausbleiben dieses angezeigt wird, der zweite Ersatzmann zu dem Wahlakte einzuladen.

§ 12. Wählbar sind die in einem der zum Schiedsgerichtsbezirke gehörenden Betriebe der Genossenschaft beschäftigten, dem Arbeiterstande angehörenden versicherten Personen, welche Mitglieder einer der im § 2 genannten Kassen sind.

§ 13. Die Wahl erfolgt ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen durch Stimmzettel, wobei jeder erschienene Arbeitervertreter eine Stimme hat. Dieselbe kann auch, sofern keiner der Erschienenen widerspricht, durch Akklamation erfolgen.

Die beiden Beisitzer, die beiden ersten und die beiden zweiten Stellvertreter sind je in einem besonderen Wahlgange zu wählen.

Sind für eine Berufsgenossenschaft, welche in Sektionen nicht eingetheilt ist, von Seiten des Bundesraths mehrere Schiedsgerichtsbezirke gebildet worden, so erfolgt die Wahl für jeden Schiedsgerichtsbezirk in der vorstehend angegebenen Weise besonders.

§ 14. Gewählt sind bei jedem Wahlgange diejenigen, welche die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Beauftragten des Ministeriums zu ziehende Loos.

§ 15. Ueber die Wahl ist von dem Beauftragten des Ministeriums ein Protokoll aufzunehmen, welches von den anwesenden stimmberechtigten Personen mitzuvollziehen ist. Aus dem Protokolle müssen das Wahlverfahren, die Namen und Wohnorte der erschienenen stimmberechtigten Personen, die Zahlen der auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen und ungültigen Stimmen und die Namen und Wohnorte der Gewählten zu ersehen sein. Der Grund, weshalb einzelne Stimmzettel oder Stimmen für ungültig erklärt worden sind (§ 20), muß in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 16. Die gewählten Beisitzer und deren Stellvertreter werden durch den Beauftragten des Ministeriums von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß gesetzt.

Lehnt einer der Gewählten die Wahl aus einem gesetzlichen Grunde ab (§§ 24 Absatz 2 und 49 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes), so ist, falls der Gewählte bei dem Wahlakt anwesend ist, sofort, andernfalls im Wege schriftlicher Abstimmung eine Nachwahl durch den Beauftragten des Ministeriums herbeizuführen.

Lehnt der Gewählte die Wahl ohne gesetzlichen Grund ab, so ist nach § 49 Absatz 3 und 4 a. a. O. zu verfahren.

## III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 17. Die vierjährigen Wahlperioden laufen vom Tage des Inslebentretens der Unfallversicherung — dem 1. Oktober 1885 — an.

§ 18. An die Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht und ihrer Ersatzmänner schließt sich in Gegenwart der erschienenen Arbeitervertreter die Auslooſung der nach zwei Jahren ausscheidenden Arbeitervertreter an. Zu diesem Zwecke wird der Name eines jeden Arbeitervertreters auf einen besonderen Zettel geschrieben. Die Zettel werden in eine Urne gelegt und aus derselben durch einen von dem Beauftragten des Ministeriums zu bestimmenden anwesenden Arbeitervertreter so lange Zettel gezogen, bis die Zahl der Auszuloosenden erreicht ist.

Ist die Zahl der Arbeitervertreter eine ungerade, so ist die Hälfte der nächst kleineren Zahl auszuloosen.

Ueber die Auslooſung ist von dem Beauftragten des Ministeriums ein Protokoll aufzunehmen, welches von den anwesenden Arbeitervertretern mitzuvollziehen ist.

Der Beauftragte des Ministeriums hat die nach der Looſung ausscheidenden Personen von ihrer Auslooſung in Kenntniß zu setzen.

Die ausgelooſten oder später im regelmäßigen Wechsel ausscheidenden Personen bleiben so lange in Funktion, bis die Neuwahlen stattgefunden haben.

§ 19. Binnen acht Tagen nach der Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht reicht der Beauftragte des Ministeriums die von ihm aufgenommenen sämmtlichen Protokolle unter Beifügung der Stimmzettel dem Ministerium ein. Letzteres wird die erforderliche Bekanntmachung gemäß § 48 des Unfallversicherungsgesetzes erlassen, sowie den Vorsitzenden des Schiedsgerichts von dem Ausfall der Wahlen der Beisitzer zum Schiedsgericht, und den Genossenschaftsvorstand (die Sektionsvorstände) sowohl hiervon als auch von dem Ausfall der Wahlen der Arbeitervertreter in Kenntniß setzen.

§ 20. Stimmen, welche auf nicht Wählbare entfallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Befinden sich auf einem Stimmzettel die Namen von mehr Personen eingetragen, als zu wählen sind, so sind nur die Stimmen gültig, welche auf die zuerst und bis zur Erfüllung der Zahl der zu Wählenden eingetragenen Namen entfallen.

Ueber die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen entscheidet vorbehaltlich der Beschwerde an das Ministerium der Beauftragte desselben.

Streitigkeiten über die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen werden vom Ministerium entschieden. Befindet dasselbe die Ungültigkeit einer vollzogenen Wahl, so ist die betreffende Wahl nach Maßgabe dieses Regulativs zu wiederholen.

Ist die Wahl eines Arbeitervertreters oder Ersatzmanns ungültig erklärt worden, so ist die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer nur dann zu wiederholen, wenn in der Entscheidung festgestellt worden ist, daß die Ungültigkeit der Wahl des Arbeitervertreters oder Ersatzmannes auf die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer von Einfluß gewesen ist.

§ 21. Alle Zustellungen des Ministeriums und seiner Beauftragten an die wahlberechtigten Kassenvorstände, an die Arbeitervertreter und die gewählten Personen erfolgen, sofern sie den Lauf von Fristen bedingen, durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes gegen Empfangsschein.

## IV. Vergütungen.

§ 22. Die zur Wahl des Schiedsgerichtsbeisitzer erschienenen Vertreter der Arbeiter erhalten aus der Genossenschaftskasse auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes nach den durch das Genossenschaftsstatut bestimmten Sätzen Ersatz für nothwendige baare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst.

Die dieserhalb aufzustellenden Liquidationen sind nach Schluß des Wahltermins (§ 11) von dem Beauftragten des Ministeriums hinsichtlich der in Ansatz zu bringenden Tage und zurückgelegten Entfernungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zu bescheinigen und von ihm alsdann sofort an den Genossenschaftsvorstand zur Zahlungsanweisung einzusenden. Gegen die Anweisung ist die Beschwerde an das Ministerium zulässig.

Straßburg, den 28. Oktober 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
**Ledderhose.**

---

# Auszug aus dem Unfallversicherungsgesetze.

(Vgl. den Eingang des Regulativs.)

## IV. Vertretung der Arbeiter.

### § 41.

Zum Zwecke der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht (§ 46), der Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften (§§ 78, 81) und der Theilnahme an der Wahl zweier nichtständiger Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts (§ 87) werden für jede Genossenschaftssektion und, sofern die Genossenschaft nicht in Sektionen getheilt ist, für die Genossenschaft Vertreter der Arbeiter gewählt.

Die Zahl der Vertreter muß der Zahl der von den Betriebsunternehmern in den Vorstand der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft gewählten Mitglieder gleich sein.

### § 42.

Die Wahl erfolgt durch die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Innungs-Krankenkassen, sowie derjenigen Knappschaftskassen, welche im Bezirke der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft ihren Sitz haben und welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, unter Ausschluß der Vertreter der Arbeitgeber. Wählbar sind nur männliche, großjährige, auf Grund dieses Gesetzes versicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder und im Bezirke der Sektion

beziehungsweise der Genossenschaft beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 43.

Die Vertheilung der Vertreter der Arbeiter auf örtlich abzugrenzende Theile der Genossenschaft wird mittelst eines Regulativs bestimmt, welches durch das Reichs-Versicherungsamt oder, sofern es sich um eine Genossenschaft oder Sektion handelt, welche über die Grenzen eines Landes nicht hinausgeht, durch die Landes-Zentralbehörde oder die von derselben zu bestimmende höhere Verwaltungsbehörde zu erlassen ist.

§ 44.

Die Wahl der Vertreter der Arbeiter erfolgt nach näherer Bestimmung des Regulativs unter der Leitung eines Beauftragten derjenigen Behörde, von welcher das Regulativ erlassen worden ist.

Für jeden Vertreter sind ein erster und zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vertreter und Ersatzmänner aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Die Vertreter erhalten aus der Genossenschaftskasse auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für nothwendige baare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst. Gegen die Anweisung ist die Beschwerde an diejenige Behörde, welche das Regulativ erlassen hat (§ 43), zulässig. Dieselbe entscheidet endgültig.

§ 47.

Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten mit Ausschluß der Beamten derjenigen Betriebe, welche unter dieses Gesetz fallen, von der Zentralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Zwei Beisitzer werden von der Genossenschaft oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen getheilt ist, von der betheiligten Sektion gewählt. Wählbar sind die stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder, sowie die von denselben bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, sofern sie weder dem Vorstande der Genossenschaft, noch dem Vorstande der Sektion, noch den Vertrauensmännern angehören und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die beiden anderen Beisitzer werden nach näherer Bestimmung des Regulativs (§ 43) von den im § 41 bezeichneten Vertretern der Arbeiter aus der Zahl der in den Betrieben der Genossenschaft beschäftigten, dem Arbeiterstande angehörenden versicherten Personen, welche den im § 42 genannten Kassen angehören, gewählt.

Für jeden Beisitzer sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Die Beisitzer und Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer und ihrer Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Scheidet ein Beisitzer während der Wahlperiode aus, so treten für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl für ihn ein. Ausscheidende Beisitzer und Stellvertreter sind wieder wählbar.

§ 49.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, die Beisitzer und deren Stellvertreter sind mit Beziehung auf ihr Amt zu beeidigen.

Auf das Amt der Beisitzer des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen der §§ 24 Absatz 2 und 25 Anwendung*. Die von den Versicherten gewählten Beisitzer erhalten nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestim-

---

* § 24, Abs. 2. Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden.

§ 25. Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen.

menden Sätzen Ersatz für den ihnen in Folge ihrer Theilnahme an den Verhandlungen entgangenen Arbeitsverdienst. Die Festsetzung des Ersatzes, sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die Behörde, welche das im § 43 vorgesehene Regulativ erlassen hat, ist berechtigt, die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amts eines Beisitzers oder Stellvertreters durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark gegen die ohne gesetzlichen Grund sich Weigernden zu erzwingen. Die Geldstrafen fließen zur Genossenschaftskasse.

Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung, oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ernennen.

---

# Instruktion

## für die Ortspolizeibehörden zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Die in der Verordnung vom 5. August 1884 zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 mit den Funktionen der Ortspolizeibehörde im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes betrauten Behörden haben bei Ausführung der Verrichtungen, welche ihnen nach diesem Gesetze obliegen, die folgenden Bestimmungen zu beobachten:

### I. Anzeige der Unfälle.

1. Gemäß § 51 des Gesetzes müssen die Betriebsunternehmer und in Abwesenheit oder Behinderungsfällen derselben die Betriebsleiter von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfalle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen oder den Tod zur Folge hat, der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirke der Betrieb gelegen ist, schriftliche Anzeige nach vorgeschriebenem Formular (s. das Formular in Nr. 42 des Central- und Bezirks-Amtsblattes vom 10. Oktober 1885) erstatten.

Von den Ortspolizeibehörden ist darauf zu halten, daß diese Anzeigen für jeden der vorstehend bezeichneten Unfälle von den Verpflichteten erstattet werden. Wird die Erstattung der Anzeige verabsäumt, so haben die Ortspolizeibehörden, sobald sie von dem Unfall Kenntniß erhalten, dem Betriebsunternehmer die nachträgliche Beibringung der Anzeige binnen einer Frist von zwei Tagen aufzugeben und gleichzeitig den Vorstand der betheiligten Berufsgenossenschaft oder Genossenschaftssektion behufs der eventuellen Herbeiführung der Bestrafung des säumigen Betriebsunternehmers gemäß § 104 des Gesetzes entsprechend zu benachrichtigen.

2. Die Anzeige muß nach § 51 Abs. 2 des Gesetzes binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer oder Betriebsleiter von dem Unfalle Kenntniß erhalten hat.

In dringlichen Fällen ist auch eine nicht nach dem Formular gefertigte Anzeige, welche innerhalb der angegebenen Frist bei der Ortspolizeibehörde eingeht, als genügend anzusehen. Doch muß dann die Anzeige in der vorgeschriebenen Form baldigst nachträglich von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde eingereicht werden.

3. Die eingehenden Unfallanzeigen sind mit Nummern nach der Zeitfolge ihres Eingangs zu versehen und in Jahresheften als Anlage zu dem von der Ortspolizeibehörde zu führenden Unfallverzeichnisse (vergl. Nr. 9) aufzubewahren. Von denjenigen Anzeigen, welche als Grundlage für eine über den angezeigten Unfall stattfindende Untersuchung zu den betreffenden Untersuchungsakten genommen werden müssen, ist bei der Ortspolizeibehörde Abschrift zurückzubehalten.

### II. Untersuchung der Unfälle.

4. Von den angezeigten Unfällen sind nur diejenigen einer Untersuchung zu unterziehen, bei welchen entweder:
   a) eine versicherte Person getödtet ist,
      oder
   b) eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben wird.

Wenn es zweifelhaft erscheint, ob aus einem Unfalle voraussichtlich für die verletzte Person Lebensgefahr oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen sich ergeben wird, so ist vorläufig die Untersuchung nicht anzustellen. Dagegen muß in solchen Fällen der Verlauf der Krankheit der betreffenden Person seitens der Ortspolizeibehörde von Amtswegen verfolgt werden. Die Untersuchung ist sofort dann einzuleiten, wenn als wahrscheinlich angenommen werden kann, daß die vorbezeichneten Folgen für die verletzte Person eintreten werden.

5. Bei der Untersuchung sind festzustellen:

a) die Veranlassung und Art des Unfalls,
b) die getödteten oder verletzten Personen,
c) die Art der vorgekommenen Verletzungen,
d) der Verbleib der verletzten Personen,
e) die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach § 6 des Gesetzes einen Entschädigungsanspruch erheben können.

Ist das Eintreten des Todes einer Person in Folge der bei dem Unfall erhaltenen Verletzung wahrscheinlich, so sind bei der Untersuchung die nach § 6 des Gesetzes entschädigungsberechtigten Angehörigen dieser Person ebenfalls zu ermitteln.

6. Ueber die Untersuchung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die Ergebnisse der bezüglichen Ermittelungen nach der zu 4 angegebenen Eintheilung zu verzeichnen sind.

In dem Protokolle ist stets anzugeben, ob Grund für die Annahme, daß der Unfall von dem oder den Verletzten vorsätzlich herbeigeführt worden ist, vorliegt oder nicht vorliegt. Im Uebrigen haben sich die protokollarischen Ausführungen lediglich auf die Wiedergabe der thatsächlichen Verhältnisse nach den vorgenommenen Feststellungen zu beschränken. Gutachtliche Aeußerungen über die Verschuldung eines Dritten an dem Unfalle sind in dem Protokolle nicht aufzunehmen.

Von dem Protokolle, sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist den Betheiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu ertheilen.

7. Von der Einleitung der Untersuchung hat die Ortspolizeibehörde dem Vorstande der betheiligten Berufsgenossenschaft, bezw. dem Sektionsvorstande, oder, wenn von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt sind, dem Vertrauensmanne, in dessen Bezirk sich der Unfall ereignet hat, rechtzeitig Kenntniß zu geben. Außerdem ist der Bevollmächtigte der Krankenkasse, welcher der fragliche Betrieb angehört, direkt oder durch Vermittelung des Krankenkassenvorstandes, sowie der Betriebsunternehmer von dem Zeitpunkte, zu welchem die Untersuchung vorgenommen werden wird, zu benachrichtigen.

Zu diesen Mittheilungen ist das beigedruckte Formular zu verwenden.

Soweit thunlich, sind auch sonstige Betheiligte und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen.

Der briefliche Verkehr mit den genannten Vorständen und Personen ist von der Ortspolizeibehörde als portopflichtige Dienstsache unfrei zu führen.

8. Dem Bevollmächtigten der Krankenkasse, welcher an der Untersuchung Theil genommen hat, ist gemäß § 55 des Gesetzes für den entgangenen Arbeitsverdienst von der Genossenschaft Ersatz zu leisten. Die Ortspolizeibehörde hat den Betrag des entgangenen Arbeitsverdienstes nach den durch das Genossenschaftsstatut bestimmten Sätzen festzusetzen. Diese Festsetzung ist auf der von dem Bevollmächtigten aufzustellenden Liquidation durch den Vermerk:

Auf ℳ . . . . . festgesetzt.
(Ort und Datum)
(Bezeichnung der Ortspolizeibehörde)
(Unterschrift)

ersichtlich zu machen.

Etwaige Baarauslagen, Reisekosten ꝛc. werden dem Bevollmächtigten **nicht** vergütet.

## III. Unfallverzeichniß.

9. Die Ortspolizeibehörden haben gemäß § 52 des Gesetzes über die zur Anzeige gelangenden Unfälle ein Unfallverzeichniß zu führen. Zu demselben ist das beigedruckte Schema zu benutzen. In das Verzeichniß sind die Unfälle nach der Reihenfolge der Unfallanzeigen einzutragen.

## IV. Sonstige Obliegenheiten der Ortspolizeibehörde.

10. Die Festsetzung der auf Grund des § 78 Ziffer 2 des Gesetzes gegen Versicherte wegen Zuwiderhandelns

gegen Unfallverhütungsvorschriften zu erkennenden Geldstrafen bis zum Betrage von 6 Mark hat durch die Ortspolizeibehörde gemäß § 80 des Gesetzes dann zu erfolgen, wenn eine Betriebs-Krankenkasse für den betreffenden Betrieb nicht existirt.

Von den in solchen Fällen festgesetzten Geldstrafen hat die Ortspolizeibehörde dem Vorstande derjenigen Krankenkasse, welcher der zur Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört, Kenntniß zu geben.

11. Die Verpflichtungen, welche die Ortspolizeibehörden bezüglich der Anzeige und Untersuchung von Unfällen der Staatsanwaltschaft gegenüber zu erfüllen haben, werden durch die ihnen im Unfallversicherungsgesetz übertragenen Obliegenheiten nicht berührt.

Ebenso haben dieselben bei im Betriebe der offenen Steinbrüche sich ereignenden Unglücksfällen nach wie vor die ihnen durch § 84 der Polizei-Verordnung über den Betrieb der Steinbrüche vom 7. September 1879 übertragenen Verrichtungen auszuüben und von solchen Unglücksfällen dem Kreisdirektor und dem Bergmeister Mittheilung zu machen.

Straßburg, den 5. November 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär:
**Ledderhose.**

IV. 9551.

---

# Formular

## für die Benachrichtigung der nach § 54 des Unfallversicherungsgesetzes zur Theilnahme an den Untersuchungsverhandlungen berechtigten Personen.

Gemäß § 54 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 benachrichtige ich Sie ergebenst, daß der am .... (Datum) .... in der .... (Bezeichnung des Betriebs) .... von .... (Name der Firma) .... zu .... (Ort) .... vorgekommene Unfall, durch welchen .... Arbeiter tödtlich (schwer) verletzt worden ...., am .. (Tag) .., den .... (Datum) ...., Vorm. .... Uhr der Untersuchung an Ort und Stelle unterworfen werden wird. Ich stelle anheim, an den betreffenden Verhandlungen Theil zu nehmen.

.... (Datum) ....
.... (Bezeichnung der Ortspolizeibehörde) ....
.... (Unterschrift) ....

An

.....

Portopflichtige Dienstsache
unfrei.

# Unfallverzeichniß.

(§ 52 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

## Zur Beachtung.

1) In das Unfallverzeichniß sind alle Unfälle einzutragen, welche auf Grund des § 51 des Unfallversicherungsgesetzes zur Anzeige gelangen.

2) Die Eintragung ist in der Reihenfolge zu bewirken, in welcher die Anzeigen eingehen. Die letzteren sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und in einem Beilageheft zum Unfallverzeichniß zu sammeln.

3) In Spalte 2 ist der Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat, genau zu bezeichnen. Soweit zur Feststellung der Identität eine Ortsangabe (Gemeindebezirk, Straße, Hausnummer) erforderlich erscheint, ist dieselbe beizufügen.

4) Sind mehrere Personen durch einen Unfall verletzt oder getödtet, so bedarf es einer Ausfüllung aller Spalten für jede Person nicht. Es genügt, in Spalte 5 die Namen der Personen, in Spalte 6—7 die Verletzungen, welche dieselben erlitten haben, aufzuführen, im Uebrigen aber nur eine einmalige Angabe hinsichtlich des Betriebes u. s. w. zu machen.

5) Ist ein Unfall zur Anzeige gelangt, welcher eine Untersuchung (§ 53 a. a. O.) zwar nicht erforderlich erscheinen ließ, indeß auch nicht als ein ganz unerheblicher anzusehen ist, so wird die Ortspolizeibehörde wohl daran thun, denselben im Auge zu behalten, um eventuell bei eintretender Verschlimmerung der Folgen des Unfalls die Untersuchung rechtzeitig bewirken zu können. In diesem Falle wird in Spalte 10 anzugeben sein, warum die nachträglich erforderlich gewordene Untersuchung erst nach einiger Zeit vorgenommen worden ist.

6) Mit Rücksicht auf § 5 Absatz 9 a. a. O. empfiehlt sich eine kurze Mittheilung über das Ergebniß der Unfalluntersuchung an die in der Unfallanzeige bezeichnete Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, und ist hierüber in Spalte 10 ein entsprechender Vermerk einzutragen.

7) Es ist zulässig, getrennte Unfallverzeichnisse für örtlich abgegrenzte Theile des Bezirks der Ortspolizeibehörde (Polizei-Reviere u. a.) oder für eine oder mehrere Berufsgenossenschaften (vergl. den Kopf der Unfallanzeigen) oder für einzelne Gewerbezweige oder einzelne größere Etablissements zu führen.

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Laufende Nr. | Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat. Name (Firma) des Betriebsunternehmers. | Datum des Unfalls. | Nr. der Unfallanzeige. | Vor- und Zuname der Verletzten (Getödteten). | Art der Verletzung. | Wird die Verletzung voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben? | Veranlassung des Unfalls. | Ist der Unfall untersucht? (Wenn ja, an welchem Tage?) Vergl. §§ 53 fg. des Unfallversicherungsgesetzes. | Bemerkungen. |
| 1. (Beispielsweise ausgefüllt.) | Maschinenfabrik von Erh. Keller, Teichstraße 11. | 2. Oktober 1885. | 1 | Robert Müller. | Leichte Fingerquetschung. | Nein (ca. 1 Woche Erwerbsunfähigkeit). | Gerieth in das Zahnradgetriebe einer Handbohrmaschine. | Nein. | — |
| 2. (Beispielsweise ausgefüllt.) | Wollspinnerei von Christoph Reuter u. Co. | 5. Oktober 1885. | 2 bis 5 | 1. Peter Wirtz.<br>2. Maria Nickel.<br>3. Joseph Werner.<br>4. Carl Weise. | 1. Leichte Kopfverletzung.<br>2 Armbruch und Verbrühung.<br>3. Schwere Verbrühung.<br>4. Brustquetschung f. | 1. Nein (2 Wochen Erwerbsunfähigkeit).<br>2. Ja.<br>3. Ja.<br>4. Ist bereits gestorben. | Dampfkesselexplosion. | Ja. Am 7. Oktober 1885. | In Betreff der Verletzten 2 u. 3 Mittheilung an die zuständige Krankenkasse am 10. Oktbr. 1885. |
| 3. (Beispielsweise ausgefüllt.) | Kalksteinbruch der Wintersberger Steinbruchs-Aktien-Gesellschaft Gemeindebezirk: Rehmhausen im „Hölzchen“. | 10. Oktober 1885. | 6 | Friedrich Schönberg. | Fußquetschung. | Nein (ca. 3 Wochen Erwerbsunfähigkeit). | Fall von überhängendem Gestein. | Ja. Am 15. Novbr. 1885. | Untersuchung nachträglich vorgenommen, da nach angestellter Ermittlg. die Herstellg. des Verletzten sich hinzieht. Der zuständigen Krankenk. am 15. Nov. Mittheilung gemacht. |
| 4. | | | | | | | | | |
| 5. | | | | | | | | | |

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google
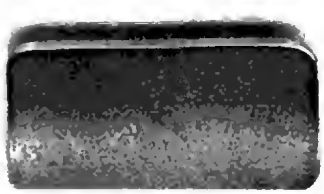
JAN 13 1938